Germ. sp
617 W (6

Sattler

VII

Digitized by Google

<36603800580012

<36603800580012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Christian Friderich Sattlers
Herzoglich-Würtenbergischen Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte des Herzogthums Würtenberg

unter der Regierung der

Herzogen.

L. A. von BELLI

Sechster Theil.

Mit 69. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.

Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin. 1773.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Vorrede.

Nun tritt der sechste Theil der Herzogl. Würtenbergischen Geschichte hervor. Er handlet nur von demjenigen, was unter Herzog Johann Friderichs Regierung theils in dessen anererbten Hertzogthum theils in dem Reich vorgegangen. Er selbst war ein sanfftmütiger Herr, welcher den Friden und die Ruhe liebte, aber das unglückliche Schicksal hatte bey dem ersten Schritt auf den Thron seines Herrn Vaters den Verfolgungs-Geist der Feinde der Evangelischen Religion zu empfinden. Er vermeynte durch den Beytritt zu der Vereinung der Protestantischen Stände die Schwärmerey von seinen Landen zu entfernen. Aber eben dise damals so betitulte Union brachte diejenige erst auf die Gewalt hervorzusuchen, welche bißher nur durch Ränke ihre Absichten durchtrieben. In diese Union-Geschichte hineinzugehen habe ich mich entschliessen müssen, aber mich in das ganze Feld derselben nicht gewaget, sondern nur dasjenige berührt, was zu Beleuchtung der Würtenbergischen Historie gehöret. Gleichwohl glaube ich ihre Gestalt deutlicher, als andere geschildert zu haben, ungeacht ich aus gedruckten Nachrichten ihre Züge nicht entdecken können. Von ihrem Ursprung an eröffnet sich eine Scene, welche eine Aussicht in ein ungeheures Gemenge von verwirrten Begebenheiten vorstellte. Mißtrauen unter

Digitized by Google

den Reichs-Stänven, Krieg und Kriegsgeschrey, Mißbrauch und offenbare Unterdrückung der Reichs-Gesetze, Erschütterung aller Grund-Vesten des Reichs, Untreue in allen Handlungen, Bedrängung der Evangelischen Warheit, Raubsucht der Soldaten und daraus entstandene Verheerung der schönsten Länder, tückische Vernichtung aller dagegen gemachter Anstalten und andere dergleichen ungeheure Hiänen bedroheten das ganze teutsche Reich mit dem vollkommenen Untergang. Unglückliche Feder, welche solche Aussichten in den Inhalt dises Theils der Würtenbergischen Geschichte durch eine Vorrede versprechen muß. Manchem Leser wird die Haut schauern. Und dennoch war es nur ein Vorspiel dessen, was in dem folgenden Theil erzehlet werden muß. Dises Gewebe wurde durch Leute angezettelt, welche nur zu gewinnen trachteten, aber nichts zu verlieren hatten. Es wurde durch die vielerley Begebenheiten so verwirrt, daß man kein Ende und Mittel mehr sehen konnte sich aus disem Gewirre herauszuwicklen, welchem man im Anfang entgehen hätte können, wann die tolle Schwärmerey die Weege darzu nicht mit Dornen und Disteln verleget hätte. Indessen habe ich anfänglich nicht geglaubt, daß ich einen ganzen Theil von Herzog Johann Friderichs Regierung werde liefern können, weil die Nachrichten von derselben sehr sparsam von den meisten Begebenheiten schienen. In der Ausarbeitung der gemachten Sammlungen zeigte sich erst, wie reich dieselbe sey. Dann ich kan mich keines Vorgängers erinnern, auf dessen Schultern ich hätte stehen können. Pregizers Historisches Tagbuch des Herzogl. Hauses Würtemberg enthält nur 18. Seiten, welche grösteutheils Geburten, Vermählungen und Todesfälle ausfüllen, die übrige Geschichte aber nur obenhin berühren. Ich habe demnach bey ermanglenden anderwertigen gedruckten oder geschriebenen Nachrichten aus andern Quellen dasjenige zusamen suchen müssen, was ich hier vorlege. Sollte also eines oder das andere bey diser sehr mühsamen Sammlung zuruckgeblieben seyn, so werde ich damit entschuldiget seyn, daß ich dennoch gethan, was meine Kräfften vermocht haben und daß ich gleichwohl vieles bißher unbekanntes entdecket habe. Von den Sigillen dises Herzogs habe ich nur eines, aber hingegen eine desto grössere Anzahl von Münzen vorgelegt und zugleich noch eine Nachlese von Herzog Friderichen geliefert. Ich habe dise ganze Münzen-Sammlung in derjenigen Ordnung, wie ich gewünscht, nicht abzeichnen können, sondern wie sie mir nach und nach mitgetheilet worden und der Raum es gestattet hat. Hier sind sie:

Tab. I.

Sind noch 4. Bergwerksthl. von dem Christophsthal von Herzog Friderichen, nemlich

Fig. 1. Ein solcher Thaler auf der Avers-Seite mit dem vierfeldichten gewön-

Digitized by Google

gewönlichen Würtenb. Wappen-Schild und den drey Helmen, wie solche Herzog Friderich mit dem Mömpelgardischen Fräulen vermehrt hatte, nebst der Umschrifft: FRIDERICUS. Dei. Gratia. DVX. WIRTEMBERGensis: Auf der Revers der grosse Christophel mit dem aufrechtsitzenden Jesuskind auf der rechten Achsel, in der rechten Hand ein abgestutztes Bäumlein und in der linken Hand einen Schild mit dem Kayf. zweyköpfigen Adler haltend mit der von der rechten zur linken Hand gehenden Umschrifft: RVDOLPHI. II. IMP. AVG. Pii. Felicis DECRETO. und unten die Jahrzahl 1593. Mit dem nehmlichen Gepräg und Zeichnung ist auch noch ein Gulden und halber Gulden vorhanden.

Fig. 2. Ist ein gleicher Thaler mit einem kleinen Unterschied der Zeichnung des Wappens und mit gleicher Umschrifft: Auf der Kehrseite befindet sich der grosse Christophel das hier sich beugende Jesuskind auf der rechten Achsel tragend und den Schild in der linken Hand empor haltend mit gleicher Umschrifft und unten der Jahrzahl 1606.

Fig. 3. Ein dergleichen Thaler mit gleichem Wappen und Umschrifft, wo aber unterhalb des Wappens die abgeschnittene Jahrzahl 16-07. stehet: auf der andern Seite der grosse Christoph mit dem einen Reichsäpfel empor haltenden und auf der linken Achsel sitzenden Jesuskind, im übrigen aber dem vorigen ganz gleich und auch hier mit der Jahrzahl 1607.

Fig. 4. Ebenmässig ein solcher Thaler mit etwas geändertem Stempel und ohne Jahrzahl unter dem Wappen. Die andere Seite ist der vorigen durchaus gleich ausser, daß der Mantel des Christophs in etwas anderst gefaltet ist, mit der Jahrzahl 1607.

Fig. 5. Eine Klippe mit des Herzogs linksfehendem Brustbild in einer Rundung, worinn die Umschrifft stehet: Dei. Gratia. Fridericus. Dux. Wirtemb. Et. Tecc. Comes. Montispeligardi. Dominus. Heidenhemii. Unter dem Bildnus liset man die Jahrzahl: 1604. Auf dem Revers ist der alleinige Wappenschild in einem Ring, worinn die Worte stehen: DEVS. ASPIRET. CAEPTIS. An den 4. Ecken stehet die Jahrzahl 1604.

Fig. 6. Ist wieder eine Klippe mit den 4. in das Creutz gelegten 4. Würtenbergischen Schilden, deren oberster das Würtenbergische, zur linken das Teckische, unten das Mömpelgardische Wappen und rechts den Reichs-Sturmfahnen enthält: Auf der Kehrseite stehet in einem Ring die Umschrifft: DEVS. ASPIRET. CÆPTIS, und in derselben das alleinige Würtembergische Jägerhorn ohne die Feldern.

Fig. 7. Ist ein Groschen-Stück, auf dessen einer Seite der alleinige Würtembergische Schild mit den 3. Hirschgewichten mit der Umschrifft: FRIDericus: Dei: Gratia: DVX: WIRTEMB: Auf dem Revers der Teckische

Digitized by Google

sche Schild auf einem Creutz, welches die Umschrifft durchschneidet: MOneta: NOva: STVTGARdiana. Zur rechten Seiten unten stehet die Jahrzahl 1603. Und unter dem Teckischen Schild die Zahl 37½.

Fig. 8. Ist wieder eine kleine Klippe mit des Herzogs Brustbild im Harnisch mit den lateinischen Anfangs-Buchstaben: Von. Gottes. Gnaden. Friderich. Herzog. Zu. Würtenberg. Vnd. Teck. Grav. Zu. Mömpelg. Auf der Kehrseite der vierfeldige Schild in einem Ring, worinn die Umschrifft stehet: DEVS. ASPIRET. CAEPTIS. Auf den 4. Ecken stehet die zerstreute Jahrzahl: 1603.

Fig. 9. Zeigt ein Groschenstück mit dem vierfeldigen Wappenschild, über welchem die Jahrzahl 1595. und um denselben die Umschrifft stehet: FRI. D. G. DVX. VVIRT. ET. TE. CO. MO. Auf der Kehrseite zeigt sich der gekrönte Reichsadler mit dem abgetheilten Reichs-Apfel auf der Brust, in dessen unterm Theil die Zahl 3. befindlich ist mit der Umschrifft: RVDOLphi 2. IMPeratoris AVGusti Pii Felicis DECreto.

Von Herzog Johann Friderichen.

Fig. 10. Ist eine silbern und vergüldte Medaille vorlegend des jungen Prinzens Brustbild rechtssehend mit entblößtem Haupt auf der linken Hand einen Vogel haltend und eine Ketten umhabend, an welcher eine Medaille gegen der rechten Brust hangt mit den Würtenbergischen drey Hirschgewichten mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G. DVX. VVIRT. ÆTatis Anno. III. Unter der Achsel: 1585. Auf der Revers-Seite der vierfeldige Würtenb. Wappenschild mit den 3. Helmen auf einem Postement, über welchen die Gerechtigkeit und Fridens-Göttin einen Lorbeer-Cranz halten, mit der Umschrifft: CONSILIO ET CONSTANTIA. Unter dem Postement die Jahrzahl 1609.

Fig. 11. Eine güldene Medaille mit des Herzogs rechtssehenden Brustbildnus mit blossem Haupt und vollem Harnisch und unter demselben den Namen des Medailleurs Jean Briot mit den Anfangs-Buchstaben und mit der Umschrifft: JOHANN. FRIDERIC. D. G. DVX. VVIRT. Auf der Kehr-Seite das mit einem von den Bildern der Gerechtigkeit und des Fridens gehaltenen Lorbeer-Cranz bedeckte und Eyförmig vorgestellte Wappen ohne Helm auf einem Postement ruhend mit der durch die Wappen-Zier abgeschnittene Jahrzahl 16-09. und der Umschrifft: CONSILIO ET CONSTANTIA.

Fig. 12. Eine güldene Oval-Medaille des Herzogs geharnischtes Brustbild mit vollem Angesicht, entblößtem Haupt, krausen Haar und Bart mit der Umschrifft: JOHANN: FRIDERIC. D. G. DVX VVIRT. Auf dem Revers das gewönliche vierfeldige Wappen mit den 3. Helm-Kleinodien und der Umschrifft: CONSILIO ET CONSTANTIA. In dem Abschnitt die Jahrzahl 1609.

Fig. 13.

Digitized by Google

Fig. 13. Eine grosse güldene Medaille auf der rechten Seite das Herzogliche Wappen mit den 3. Helmen vorstellend mit der Umschrifft: JOHANN: FRID. D. G. DVX. VVIRT. &. 1609. Auf der andern Seite den grossen Christoph mit dem Jesuskind auf der linken Achsel, welches einen Reichs-Apfel über des Christophs Haupt hält. Diser hält mit der rechten Hand ein abgestutztes Bäumlein und in der linken einen Schild mit dem zweykopfigten Reichsadler. Die Umschrifft ist: RVDOLPH. II. IMP. AVG. P. F. DECRETO.

Fig. 14. Eine kleine ovale silberne Medaille auf der einen Seite des Herzogs Brustbild zeigend mit der Umschrifft: JO. FRI. D. G. DVX. VVIRTE. Auf der andern Seite nur der Wahlspruch: CONSILIO TT CONSTANTIA.

Auf der 2ten Platte.

Fig. 15. Eine gedoppelte Ducate mit des Herzogs Bildnus auf einem galopirenden Pferd mit der Umschrifft: JOHAN: FRID: D: G: DVX. VVIRTE &c. in dem Abschnitt die Jahrzahl 1623. Auf der Kehr-Seite 3. in einander geschlungene Kränze mit der Umschrifft: HIS ORNARI AVT MORI.

Fig. 16. Eine güldene Ova-Medaille mit des Herzogs geharnischtem Brustbild mit der Umschrifft: JOHANN: FRIDERIC. D. G. DVX. VVIRTEMB. Unter dem Herzog der Name des obgemelten Stempelstechers und die Jahrzahl 1609. Die Kehrseite stellt das Herzogl. Wappen vor, wie bey der Fig. 23. welche man deßwegen in Kupfer vorzustellen überflüssig erachtet hat.

Fig. 17. Eine silberne Medaille stellet den Herzog abermal als einen 3. jährigen Prinzen mit einem Krager im Brustbild vor mit der Umschrifft: JOAN. FRID. D. G. DV. W. & T. CO. MON. ÆTATIS 3. und unter dem Bild die unter-übersich gestellte Jahrzal 1585.

Auf dem Revers die beede Bilder der Gerechtigkeit und des Fridens, welche an einem geschlungenen Band mit den Armen einen auf dem Stein ruhenden Schild mit den alleinigen 3. Hirschgewichten halten, mit der Umschrifft: MAGNANIMOS IVSTITIA FIRMAT. Auf dem Postement stehen die Anfangs-Buchstaben: F. B.

Fig. 18. Eine silbern und vergüldte Medaille des Herzogs zierlich geharnischtes Brustbild mit einer güldinen Ketten um den Halß, woran eine Medaille mit einem Reuter, vermuthlich dem Ritter Georgen, auf der Brust hängt, und einer Feldbinde mit der Umschrifft: JOH. FRID. D. G. DVX. WIRT. & TEC. COM. MONT. &c.

Digitized by Google

Auf dem Revers ein kranker Hirsch, welcher mit einem Pfeil angeschossen und Kräuter auf dem Boden neben 3. auf Stängeln wachsenden Blumen fressend mit der Umschrifft: DEVS ET NATVRA MEDELA CVM. PRI. CÆS.

Fig. 19. Eine Klippe von einem Gulden des Herzogs geharnischtes Brustbild mit einem Gewand darüber mit der Umschrifft: JOH. FRID. D. G. DVX. WIRT. ET TE.

Auf der andern Seite in einem mit einer Krone bedeckten ovalen Schild das Würtenb. Wappen und neben demselben die abgeschnittene Jahrzahl 16-17. mit der Umschrifft: CONSILIO ET CONSTANTIA.

Fig. 20. Ein Thaler, worauf auf einer Seite der ovale und mit Verzierungen nach damaligem Geschmack eingefaßte Wappens-Schild ohne Helmen mit der Umschrifft: NVMmus: IN FEL. A (Anni) A NTO (nato) CHRO (Christo) MDCXXVII. AVSP: IN. ILLUST.

Auf dem Revers die Stadt Freudenstadt im Grund-Riß und oberhalb derselben das kleine Herzogliche Brustbild und neben derselben das abgebrochene Wort FREVDEN-STAT. mit der Fortsetzung der Umschrifft: VVRT. DVCIS. IAN: FRID. MONETÆ FICINA. S. CHRISTOPHSTHAL. CVSVS. Ist ein überaus seltener Ausbeut-Thaler.

Fig. 21. Eine kleine silberne Münz auf deren einer Seite des Herzog Friderichs Bildnus mit der Umschrifft: FRIDER. D. G. DVX. WIRTEM.

Auf der andern Herzog Joh. Friderichs Brustbild mit der Umschrifft: JOHAN. FRID. D. G. DVX. WIRT.

Fig. 22. Eine silberne Medaille mit des Herzogs geharnischtem Brustbild mit der Umschrifft: JOHANN. FRIDERIC. D. G. DVX. WIRT.

Auf dem Revers: Ein Altar, auf dessn vordern Seite das Würtenb. Wappen eingehauen und auf welchem ein Feuer brennet, in welchem eine darneben stehende Person in Römischer Kleidung die rechte Hand mit dem aufrecht habenden Degen hält mit der Umschrifft: DVLCE. PRO PATRIA MORI. In dem Abschnitt der Wahlspruch: CONSILIO ET CONST.

Fig. 23. Eine ungefähr einen halben Gulden besagende Klippe mit dem in einem Ring stehenden Herzogl. Brustbild mit der Umschrifft der Anfangs-Buchstaben: Joh. Friderich. Herzog Zu Würterberg. 1610.

Der Revers zeigt ebenmässig in einem Ring den Würtenbergischen vierfeldigten Wappenschild oben wieder mit den obgesetzten Anfangs-Buchstaben J. F. H. Z. W. und darunter mit dem Wahlspruch: CONSIL. ET CONST.

Fig. 24. Ist eine güldene ovale Medaille mit des Herzogs geharnischtem und mit einem Gewand bedeckten Brustbild mit der Umschrifft: JOHANN: FRIDERIC. D. G. DVX. WIRTEMB. unter dem Bildnuß die Anfangs-Buchstaben des Stempelstechers E. B. und der Jahrzahl 1610.

Auf

Digitized by Google

Auf der Kehrseite das vierfeldige Wappen mit den 3. Helm-Kleinodien und Helmdeckin, über welchem die darneben schwebende geflügelte Fridens-Göttin und Fama einen Lorbeerkranz halten mit der Umschrifft des Symboli: CONSILIO ET CONSTANTIA.

Fig. 25. Ist eine Ducate, welche auf der einen Seite das geharnischte Brustbild des Herzogs mit einer Art einer Feldbinde und der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX. WIRTEM.

Auf der andern Seite das mit den 4. Schilden in das Kreutz gelegte Würtenb. Wappen und in dem Mittelpunct zwischen denselben der Reichs-Apfel und zwischen jedem Schild einer Lilie nebst der Umschrifft: MONETA: NOva AVR: STVTGART. 1621.

Auf der Leiste vor dem Text.

Fig. 26. Ein Bergwerks-Thaler, worauf einerseits das Würtenberg. Wappen mit den 3. Helm-Kleinodien und der Umschrifft: JOHANN: FRID. D. G. DVX. WIRTEMB: & 1609.

Auf der andern Seite der grosse Christoph das Jesuskind mit der Weltkugel auf der rechten Achsel tragend und ganz gebückt sich auf einen Schild lehnend, welchen er mit der linkend Hand hält. Der Schild enthält den gedoppelten Adler. Die Umschrifft heißt: RVDOLPH: II. IMPERATOR. AVG. P. F. DECRETO.

Fig. 27. Ein Bergwerks-Thaler, auf dessen rechter Hand das etwas in den Helmzierathen geänderte Würtenbergische Wappen mit dergleichen Umschrifft.

Auf der revers-Seite der grosse Christoph das auf der linken Achsel sitzende und die blosse Hand ohne die Kugel ausstreckende Jesuskind tragend und mit der rechten Hand einen Stock und mit der lincken Hand einen Schild mit dem gedoppelten Reichs-Adler haltend mit gleicher Umschrifft: RVDOLPH II. IMPERATOR. &c. &c.

Fig. 28. Wieder ein etwas in den Wappen-Zierathen und Stellung des grossen Christophs geänderter Bergwerks-Thaler mit der Jahrzahl 1610.

Tab. III.

Fig. 29. Ein Thaler mit des Herzogs geharnischtem Bildnus mit der Umschrifft: JOHANN· FRID: D: G: DVX. WIRTEMB. ET. TEC.

Auf der Kehr-Seite das Würtenb. Wappen mit den 3. Helm-Kleinodien und der Umschrifft: COM: MONT: DOM: IN. HEIDENHE. 1612.

Fig. 30. Wieder ein Thaler mit des Herzogs Brustbild im Harnisch mit einer Feldbinde und der Umschrifft: JOHANN: FRID: DVX, WIRTEMB. ET. TEC.

Digitized by Google

Auf der Kehrseite das gekrönte Würtenb. Wappen ohne Helm und der Umschrifft: COM: MONT: DOM: IN. HEIDENHEIM. 1613.

Fig. 31. Ein fast durchaus gleicher Thaler, nur daß das Brustbildnus des Herzogs in der Feldbinde und Harnisch in etwas geändert ist.

Auf der andern Seite wieder das gleiche gekrönte Wappen mit der Umschrifft: COM: MONT: DOM: IN. HEIDENHEM. 1613.

Fig. 32. Wieder ein Thaler, worauf des Herzogs Brustbild mit etwas geändertem Harnisch und Feldbinde, aber gleicher Umschrifft mit obigen.

Auf der Kehrseite das etwas in der Einfassung des Schilds geändertem Wappen mit der Umschrifft: COM: MONT: DOM: IN. HEIDENHEM. 1616.

Fig. 33. Ein Thaler führt in einem Quadrat des Herzogs geharnischtes Brustbild im Kragen mit der Umschrifft: JOH: FRID: D: G: DVX. VVIRT. ET TE.

Auf der andern Seite in einem Quadrat das gekrönte Würtemb. Wappen mit der abgetheilten Jahrzahl 1617. und der Umschrifft des Wahlspruchs: CONSILIO ET CONSTANT:

Fig. 34. Ein Klippe-Gulden führt in einem Ring des Herzogs geharnischtes Brustbild mit der Umschrifft: JOH: FRID: D: G: DVX. VVIRTEMB. ET. TEC. 1622.

Auf dem Revers das gekrönte Wappen mit der Umschrifft: COM: MONT: IN. HEIDENHEIM.

Fig. 35. Ein Thaler mit des Herzogs geharnischtem Brustbild mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D. G. DVX. VVIRTEMB: ET. TEC.

Auf der andern Seite das gekrönte Würtenb. Wappen mit der Umschrifft: COM: MONT: DOM. IN. HEIDENHEM. 1620.

Fig. 36. Ein Klippe-Gulden mit des Herzogs geharnischtem Bildnus in halber Positur mit hinten geknüpfter Feldbinde mit der rechten den Commando-Stab und mit der linken den befederten Helm haltend, und unter demselben die Jahrzahl 1624. Die Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX. VVIR. & TEC.

Auf der Kehr-Seite die auf einem gekrönten offnen Helm stehende Kleinodien in der Mitte das Mömpelgardische Fräulein, zur Rechten das Würtenb. Jäger-Horn und zur linken den Teckischen Brackenkopf. Unter dem Helm die 3. abgesonderte Würtenbergische, Teckische und Mömpelgardische Wappenschilde und hinter dem Helm den Reichs-Sturm-Fahnen, mit der Umschrifft: CONSILIO & CONSTANTIA.

Fig. 37.

Digitized by Google

Fig. 37. Ein Kilppe-Gulden mit des Herzogs Bruſtbild in einem ovalen Ring mit der in das Viereck geſetzten Umſchrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX. VVIRTEMB. & TEC. 1625. Ω

Auf der Kehr-Seite in der Mitte die Buchſtaben: IHS und in den 4. Ecken die 4. Würtenbergiſche Wappenſchild und das durch diſe Schilde abgeſchnittene Wort: EM - MA - NV - EL.

Fig. 38. Eine Klippenmäſſige Medaille, worauf in einem Ring das Bruſtbild unſers Heylandes und um deſſen Haupt die Worte: EGO. SVM. VIA. VERITAS. & VITA. und unter demſelben die Jahrzahl 1626.

Auf der Ruckſeite in den 4. Ecken die Evangeliſten-Zeichen in Ringen, zwiſchen welchen die vier abgeſonderte Wappenſchilde ſtehen und in der Mitte der ſtrahlende Name: יְהוָה.

Fig. 39. Dergleichen Klippe das Jeſuskind auf die Schlange trettend, mit der linken Hand die Weltkugel haltend und an der Rechten die 3. vordere Finger empor reckend. Oben im Eck einen Engelskopf mit der Umſchrifft: SEMEN. MVLIERIS. CONTERET. CAPVT. SERPENTIS. GEN. 3.

Auf der andern Seite der ſtralende Name יְהוָה zwiſchen den vier Evangeliſten-Zeichen und den Würtenb. Wappen-Schilden, wie im vorhergehenden.

Fig. 40. Eine kleinere Klippe mit dem in halber poſitur ſtehenden geharniſchtem Bildnus des Herzogs in der rechten Hand den Reichs-Sturm-Fahnen haltend mit der hinten geknüpfften Feldbinde und der auf 2. Seiten ſtehenden Umſchrifft: JO. F. H. Z. W. und auf der dritten: CON. & CO:

Auf der Kehr-Seite der mit einem Lorbeer-Kranz bedeckte Wappenſchild ohne Umſchrifft und Jahrzahl.

Fig. 41. Eine gleiche Klippe, worauf der Herzog in gleichem Gepräge wie in vorherſtehendem zu ſehen.

Auf der Ruckſeite das gekrönte Würtenb. Wappen ohne Aufſchrifft, aber mit der abgeſchnittenen Jahrzahl 1617. *

* In dem Herzogl. Münz-Cabinet iſt noch eine ſechseckigte kleine Medaille vorſtellend des Herzogs geharniſchtes Bruſtbild mit der Reichs-Sturm-Fahne in der rechten Hand, mit der Umſchrifft: JO: FR: D: G: D: WIRT. &c. Auf der andern Seite iſt ſie ungeprägt. Ich habe aber in einem andern Cabinet diſe Medaille auch ſo geſehen, wo auf der Ruckſeite das ſchlecht eingeſtochene Bildnus C. Mutii Scævola welcher die rechte Hand mit einem Degen in das Feur auf einem Altar hält mit der Umſchrifft: Pugna pro Deo & Patria. Und unten ſtehet der Wahlſpruch: CONSIL. & CON. Vermuthlich iſt ſolches von der in Thalers-Gröſſe in der Würtemb. Sturm-Fahnens-Deduction in Kupfer geſtocheuen Medaille abgeborget, welche ich bißher nicht zu ſehen bekommen können.

Digitized by Google

Fig. 42. Eine 2. Thaler im Wehrt haltende Klippe mit des Herzogs Brustbild in einem Ring mit dem blossen Halß und Röm. Kleidung und Feldbinde, mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX. VVIRTEMB: ET: TEC: in jedem Eck einen Engelskopf habend:

Auf der Kehr-Seite wieder in einem Ring der im Wasser schreitende grosse Christoph mit dem auf der linken Achsel sitzenden Jesus-Kind in beeden Händen einen dürren Stamm-Stock haltend mit der Umschrifft: Σ. Θ. STRENA. EX. ARGYROCOPEO. VALLIS. S. CHRISTOPH. In den 4. Ecken ausser dem Ring stehen die 4. Wappenschilde.

Fig. 43. Eine kleine silberne Münze mit des Herzogs Bildnus und der Umschrifft: JOHAN: FRI: D: G: DVX. VVIR:

Die andere Seite ist ungeprägt, weil vermuthlich der Stempel verlohren gegangen.

Endlich stehen noch auf der Leiste vor der Vorrede drey Sigillen, deren das erste Herzog Johann Fridrichs gewönliches Sigill, das andere seiner Gemahlin Barbara Sophia in einer trottenfüssigen Schnur mit einem Lorbeer und Palmenzweig umwunden und das dritte Herzog Ludwig Fridrichs Sigill, als er die Vormundschafft und Administration des Herzogthums übernommen hatte, wie dann auch auf eben diser Leiste noch eine ovale kleine silberne Medaille von disem Herrn erscheinet, da auf der einen Seite desselben Brustbild mit einem herabwerts gelegten Halßkragen mit dem Anfangs-Buchstaben J. F. H. Z. W. d. i. Johann Fridrich Herzog zu Wirtenberg und auf der andern Seite das Würtenb. Wappen mit den 3. Helm-Kleinodien zu sehen.

Uebrigens werde ich in dem folgenden Theil noch eine Nachlese von Herzog Johann Fridrichs und dessen beeden Herrn Gebrüdern Münzen zu liefern mir vorbehalten. Stuttgard den 30. Sept. 1773.

Christian Fridrich Sattler

Herzoglich-Würtenbergischer Geheimder Archivarius, des Königl. Groß Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würkliches Mitglied.

Digitized by Google

IOHANNES FRIDERICVS, DVX WIRTEMBERGIÆ, TECCÆ, CO-
mes Montispeligardi, Dominus Heidenhemii, Pacificus dictus,
dum Imperii pacem quæsivit, eandem adversariorum malitia
perdidit, libertatem Statuum vindicans eandem amisit pater
patriæ benignus.
Natus V.to Maji
MDLXXXII.
Obiit die XVIII Julii
MDCXXVIII.

Jos. Störcklin sc. Aug. Vind.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

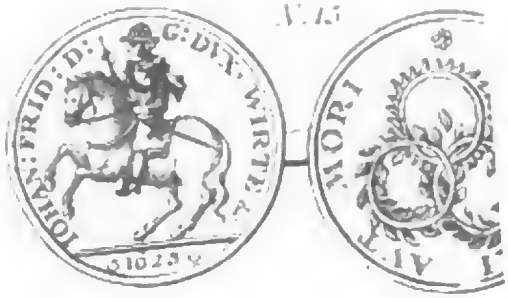

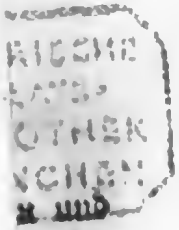

n und
) war.
ihe ge-
r Jah-
Anse-
sselben
unsehn-
se war
einigen
unwür-
untersu-
sprache
Aus
e. Der
teut-

Digitized by Google

Digitized by Google

n
Seh
lich m
nach de
unparth
dig. N
chung des
verdrungen
diser Unruhe
VI. Theil.

und
h war.
ihe ge-
r Jah-
Anse-
sselben
ansehn-
se war
einigen
unwür-
ntersu-
sprache
Aus
e. Der
teut-

Digitized by Google

Digitized by Google

Fig. 26.

Fig. 27.

Fig. 28.

Achter Abschnitt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

§. 1.

Als Herzog Friderich in die Ewigkeit eingieng, hinterließ er seinem Sohn und Nachfolger eine Regierung, welche nach allen Aussichten höchstgefährlich war. Der ganze Welttheil, welchen wir bewohnen, war in die grösseste Unruhe gesetzt. Teutschland und Frankreich empfunden solche schon eine geraume Reyhe der Jahre auf das empfindlichste. Durch die Reformation wurde freylich die Macht und Ansehen des Päpstlichen Stuhls sehr erschüttert. Ein beträchtlicher Theil wurde desselben Gehorsam entzogen. Der Verlust der Güter, welche vorhin seine Gewalt so ansehnlich machten, mußte ihm empfindlich seyn. Sie gehörten der Kirche und dise war nach der Römisch-Catholischen Lehre der Papst und seine Clerisey. Der von einigen unpartheyischen Catholiken selbs eingestandene Mißbrauch machte sie derselben unwürdig. Nichts destoweniger forderte der Papst die Leute und Güter wieder. Die Untersuchung des Hauptgrundes, nemlich die Reinigkeit der Lehre, wurde von diser Ansprache verdrungen, welcher man durch alle mögliche Ränke auszuweichen sich beflisse. Aus diser Unruhe entstunden noch andere, worein sich das sogenannte Weltliche mischte. Der

1608 teutſchen Fürſten Freyheiten ſollten unterdrückt werden. Die Reichs-Geſetze wurden nicht mehr geachtet. Das Mißtrauen der Reichs-Stände unter ſich vermehrte ſich von Zeit zu Zeit. Die Catholiſchen ſtunden feſt bey einander. Die Proteſtantiſche hingegen ſchienen zwar auch in einer guten Verbindung mit einander zu ſtehen. Es fehlte ihnen aber an der nöthigen Beſtändigkeit, weil ſie entweder zu ſchüchtern waren die Kayſerliche Ungnade auf ſich zu laden oder ihre Triebfedern wußten allem demjenigen auszuweichen, was ihnen an dem Kayſerlichen Hofe in ihren beſondern Abſichten hinderlich ſeyn dörffte. Unglücklicher weiſe mußte die laydige Trennung der A. C. verwandten und der ſogenannten Calviniſchen ihrem gemeinſchafftlichen Feind den gröſten Vortheil ſchaffen.

§. 2.

In diſer Verwirrung traf Herzog Johann Fridrich die Lage der Reichs-Umſtände an, als er nach dem Abſterben ſeines Herrn Vaters die Regierung übernahm. Er empfand auch ſogleich den Verfolgungs-Geiſt der Catholiſchen in ſeiner vollkommenſten Geſtalt. Dann ich habe bey dem Ende des vorigen Theils ſchon bemerkt, daß mit dem Anfang des Jahres 1608. ein Reichstag gehalten worden, deſſen Ende Herzog Friderich nicht erlebte. Sein Nachfolger blieb bey der ſeinen Geſandten gegebenen Inſtruction, beſonders aber den Mömpelgardiſchen Sitz und Stimme auf Reichstägen durchzutreiben. Man wollte wiſſen, daß der Kayſerliche Hof die Evangeliſche zu trennen ſuchte mit ſeinen Abſichten deſto leichter durchzudringen. Mithin fand Herzog Johann Friderich nöthig ſeinen Geſandten ernſtlich aufzugeben, daß, weil die Evangeliſche dermalen einig ſchienen, ſie darauf beharren ſollten, damit das Contributionweſen als eine freywillige Sache nicht durch die Mehrheit der Stimmen abgehandlet werden könnte und zuvor den Reichsbeſchwerden abgeholffen werden müßte und daß ſie denſelbigen anhängig bleiben ſollten. Als aber die Geſandte ihre Vollmacht dem Chur-Mayntziſchen zu ihrer Beglaubigung übergeben wollten, nahm er ſolche unter dem nichtigen Vorwand nicht an, daß keinem Chur-Fürſten oder Staud der Sitz und Stimme bey Reichs- und Krayßtägen geſtattet würde, er wäre dann zuvor belehnt oder hätte wenigſtens einen Indult erhalten. Der Kayſerliche Commiſſarius, Erzherzog Ferdinand, beharrete auf die an ihn gebrachte Beſchwerung ſolchen abſchläglichen Entſchluß. Die übrige Stände wurden über diſer Neuerung aufmerkſam gemacht, weil ſie nur in der Abſicht vorgenommen wurde den weltlichen Bank in ſeinen Votis zu ſchwächen und die Mehrheit der Stimmen zu erſchleichen. Man konnte aus alten und neuen Beyſpielen das widrige Herkommen erweiſen, weßwegen die Chur-Pfälziſche und Churbrandenburgiſche Geſandte dafür hielten, daß die Würtembergiſche ſich der Seſſionen nicht enthalten, ſondern ungeacht des Widerſpruchs ſolche einnehmen ſollten, welches auch bey dem nächſten Rathgang geſchahe, ungeacht ihnen nicht darzu angeſagt wurde. Mithin waren die Geſandte der Meynung, daß man ſie um ſo mehr abruffen ſollte,

als

Digitized by Google

als der Herzog sich dardurch auch der Beschwerde der geforderten Schatzung um so füeglicher entschlagen könnte. Gleichwohl übergaben sie dem Erzherzog nochmals 1608
ihre Beschwerungsschrifft und droheten mit ihrer Abforderung und den daraus entstehenden Folgen (a). Man verwunderte sich, daß zutheuerst Herzog Maximilian von Bayern auf dise Ausschliessung drange. Die Directores erinnerten eben mässig die Würtembergische Gesandte bis auf erfolgte Kayserliche Resolution sich des Rathgangs zu enthalten. Dise antworteten aber, daß sie sich in einer so klaren Sache ohne vorhergegangene Erkayntnus so schlechthin und de facto die Session nicht nehmen lassen könnten, und es auch verhoffentlich niemand von ihnen begehren würde, wobey es damals verbliebe. Der Herzog ließ hierauf seinen Gesandten den Befehl zugehen bey den Correspondierenden Ständen sich Raths zu erhohlen und, wann über alle Vorstellungen die Verwaigerung beharrt würde, abzureysen, aber eine der Sache gemässe Protestation zu hinterlassen und zu erklären, daß ihr Principal weder an der Berathschlagung und Schluss des Contributions-Puncten, noch Bezalung den geringsten Antheil nehmen werde. Welche Protestation sie so wohl mündlich in vollem Rathgang eröffnen, als auch schrifftlich dem Chur-Maynzischen Directorio, dem Kayserlichen Principal-Commissario und den Kayserlichen Assistenz-Räthen übergeben sollten. Dessen ungeacht beharrte der Erzherzog auf seinem Entschluss und liess an sämtliche Stände ein Decret ergehen, daß sie den Würtenbergischen Gesandten ihre angemaßte Session und Stimm nicht gestatten sollten, weil die Stände in dem Reichstags-Ausschreiben ihrer Pflichten gegen dem Reich erinnert worden, welche aber die noch nicht belehnte nicht zugesagt hätten. Den 16. Febr. gedachten die Catholische einen neuen Schritt zu wagen, welcher zu Unterdrückung der Evangelischen Religion den Weeg bahnen sollte. Dann man hatte vorhin Evangelischer seits die Bestetigung des Religionsfriden auf disem Reichstag begehrt, daß solche dem Abschied einverleibet würde. Nun erklärten sich zwar die Catholische, daß sie die Bestetigung des Religionsfridens nicht erschweren wollten, sie bedungen sich aber dabey, daß alle seither 1555. von den Protestanten eingezogene Bistümer, Stiffter, Klöster und dergleichen Kirchen-Güter ihnen wieder abgetretten und wegen dessen Besitzes gnugsame Versicherungen gegeben werden sollten, wobey sie sich jedoch auf die Mehrheit der Stimmen berufften. Wider dises Begehren wendeten die Evangelische ein, daß, wie der Religionfride nicht durch die majora geschlossen, sondern per amicabilem errichtet worden, so könnte man sich auch in Erklärung desselben nicht an die Mehrheit binden, sondern es müßten die Gründe der A. C. verwandten sowohl, als der Catholischen vorgetragen werden, wobey dann hitzige Reden fielen, welche die dreyssigjärige Unruhe und Verwüstung des Teutschen Reichs ankündeten. Bey diser Handlung waren aber die Würtenbergische Gesandten nicht zugegen. Gleichwohl bewilligte der Kayser den 16. Martij den Reli-

(a) vid. Beyl. num. 1.

Digitized by Google

1608 gionfriden ſo, wie ſolcher im Jahr 1566. beſtetiget worden, dem Reichs-Abſchied einzuverleiben und ließ die von den Catholiſchen begehrte und beſtrittene Bedingungen auf ſich beruhen, damit er die beederſeitige Glaubensgenoſſen zu einem Beytrag zum Hungariſchen Krieg deſto geneigter machen möchte.

§. 3.

Indeſſen hatten die Geſandten noch andere Angelegenheiten des Herzoglichen Hauſes auf diſem Reichstag angebracht welche noch betrieben werden ſollten. Sie konnten demnach ſo leicht nicht abgefordert werden. Dann es war den 3. Dec. vorigen Jahrs ein Rechtſpruch an dem Parlament zu Dole wegen der Herrſchafften Hericourt, Clermont und Caſtelot wider dasſelbe ergangen. Die Graven von Ortenburg machten Anſprach an dieſelbe und Grav Gabriel hatte ſolche zur Zeit, als Herzog Ulrich von Land und Leuten vertrieben war, eingenommen. Nun wurden zwar nachgehends von Chur-Pfalz zwiſchen Herzog Ulrichen und gedachtem Graven viele Unterhandlungen gepflogen diſe Strittigkeiten beyzulegen: Man konnte aber ein mehrers nicht erlangen, als daß der Herzog darein verwilligte, ungeacht diſe Herrſchafften ſouverain waren, welche keinen andern Oberherrn, als die Beſitzer, erkannten, daß beede Theile das Cammergericht, doch nicht für einen ordentlichen, ſondern nur als einen Austräglichen Richter erwählten. Es mengte ſich hingegen Claudius Franciſcus de Rye in diſe Sache und nahm im Jahr 1561. das Schloß Ericourt ein. Nun eroberte zwar Herzog Chriſtoph ſolches mit groſſen Koſten wieder und erbothe ſich daſſelbe gegen Erſtattung ſolcher Unkoſten dem Graven von Ortenburg wieder einzuraumen, weil er ſolches zur Zeit der Einnahm in dem Beſitz hatte: Allein der Grav wollte ſie unter diſer Bedingung nicht annehmen, ſondern ſteckte ſich hinter den de Rye und wandte ſich mit ihm an das Kayſerliche Cammergericht, wo diſe Sache alſo durch die Würtenbergiſche Kriegsbeveſtigung rechtshängig wurde. Der de Rye ſtarb unter diſen Händeln und deſſen Wittib vermählte ſich mit einem gewiſſen de Charny. Mit welchem ſich der damalige Grav von Ortenburg vergliche, daß er nebſt des de Rye Kindern im Jahr 1591. von dem hohen Rath zu Brüſſel ein Mandat auswürkte, worinn dem Herzoglichen Hauß Würtenberg die vollkommene Abtrettung der ſtrittigen Herrſchafften aufferlegt und wofern diſes erhebliche Ausflüchten hätte, die Unterſuchung an das Parlament zu Doll verwieſen wurde. Herzog Ludwig proteſtierte dagegen, weil ſowohl die Haupt-Sache, als die vorgegangene Neuerungen vor dem Cammergericht anhängig waren und die Herrſchafften nicht zur Gravſchafft Burgund gehörten. Weder die Graven von Ortenburg, noch die de Rye wollten ſelbſt die Vottmäſſigkeit auerkennen und Kayſer Karl V. hatte hiebevor eben deßwegen diſe Handlung nicht an das Burgundiſche Parlament, ſondern an das Kayſerliche Cammergericht verwieſen. Obwohl nun Kayſer Rudolf und ſamtliche Reichs-Stände auf dem Reichstag im Jahr 1594. Erzherzog Ernſten

als.

als Statthalter der Burgundischen Lande erinnerten der Sache ihren Lauff 1608
bey dem Cammergericht zu lassen, so fuhr doch das Parlament fort und be-
fahl Herzog Friderichen am gedachten 3. Decemb. nicht nur die bemelte Herrschafften, sondern auch alle bißherige Nutzungen herauszugeben. Wider dises Verfahren beklagte sich der Herzog auf dem Reichstag um so mehr, als das Hauß Oesterreich und die Könige von Spanien den Graven von Ortenburg die Gewährschafft versprochen hatter, mithin in eigner Sache nicht Richter seyn konnten.

§. 4.

Bey disen so widerwertigen Umständen gedachte der Herzog dennoch sogleich nach der Beysetzung der Väterlichen Leiche bey dem Kayserlichen Hof um die Belehnung anzusuchen und befahl deßwegen seinem ersten Gesandten Sebastian Wellingen sich nach Prag zu begeben. Die Correspondierende Chur- und Fürsten mißriethen aber solches als dermahl noch höchst nachtheilig, ehe der Sessions-Stritt abgethan wär, weil sich der Gegentheil in der Zukunfft darauf beruffen und disen Beyspiel allen andern Fürsten einen bösen Eingang machen könnte. Dagegen erbothen sie sich sowohl wegen der Neuerung in Ansehung des Sitzes und Stimme, als auch der Burgundischen Urthel bey dem Kayser mit einer Vorstellung einen Versuch zu thun, ob sie schon sehr zweifelten, daß sie damit Gehör finden würden (b). Die Gesandte bemerkten auch gar bald, daß sie wegen obiger Sessionsbeschwerde keine gewürige Resolution erhalten würden. Sie faßten also den Entschluß den 4. April durch ihren Gesandschaffts-Canzellisten Johann Michael Weckerlin dem Kayserlichen Commissario Erzherzog Ferdinanden und der Chur-Mayuzischen Canzley ihre Protestation einzuhändigen und den folgenden Tag von dem Reichstag weg- und nach Hauß zu reysen. Diser Vorgang machte nun ein grosses Aufsehen und die beede Churfürsten zu Sachsen und Brandeburg beschwehrten sich gegen dem Kayser sehr nachdrücklich so wohl über das Verfahren gegen Würtenberg und Donawerth, als auch daß der Kayserliche Rath Hannwald etliche von König Mathia und der Kron Hungarn an die Chur-Fürsten und Stände des Reichs erlassene Schreiben aufgefangen und man des bemeldten Königs Gesandten Grav Bruno von Mansfeld auf offentlichem Reichstag vor erlangter Audienz mit Arrest belegt und als einen Missethäter nach Prag geführt habe. Würklich hatte auch dises eine der Kayserlichen Absicht sehr nachtheilige Folge, daß, weil der Kayser auf dem Geld-Beytrag wider die Türken und Hungarn beharrte und die Beschwerden der A. C. verwandten beyseit setzte oder gar unterdrückte, derselben Gesandte dem Kayserlichen Commissario ihre Abforderung eröffneten und einer nach dem andern abreyßte, mithin sich der ganze Reichstag zerschlug. Nichts destoweniger schickte Herzog Johann Fridrich den 28. April den obgedachten Welling nach Prag die Reichs-Lehen der Herzogthümer

(b) vid. Beyl. num. 2.

1608 Würtemberg und Teck und der Gravſchafft Mömpelgard zu erfordern und zugleich die Beſtetigung des Prageriſchen Vertrags zu begehren. Die Kayſerliche Reſolution erfolgte aber erſt den 4. Julij, daß, obſchon am Kayſerlichen Hof nicht hergekommen zu Empfahung der Reichs-Regalien und Lehen gewiſſe Täge und Zeit zu beſtimmen, ſondern die anſuchende ſelbſt innerhalb der in Rechten beſtimmten Zeit ſich gebürend verhalten ſollen, dennoch dem Herzog ſowohl zum Empfang der Reichs- als Böhmiſchen Lehen die Zeit von acht Wochen angeſetzt werde um die Belehnung anzuhalten. Solchemnach ſchickte derſelbe den 7. Aug. dem Herkommen gemäß eine ſogenannte gehohrne Perſon, als den Principal-Geſandten, nemlich Schenk Eberharden von Limpurg, Sebaſtian Schafelizky von Muckenthel, Ober-Vogten zu Brackenheim, Ludwigen von Janowiz und Melchior Bonackern an den Kayſerlichen Hof. Wegen der ſogenannten Tyroliſchen Lehen aber hatte ſich der Kayſer mit ſeinen Brüdern verglichen, daß ſolche nicht mehr am Kayſerlichen Hof, ſondern bey jeder Canzley, dahin ſie gehören, empfangen werden ſollen. Nun ſchiene es, als ob die erſtere Lehens-Empfängnus eben nicht befördert werden wollte. Man gab aber den Geſandten zu verſtehen, daß ſo wohl dem Kayſer, als ſeinen vornehmſten Räthen mit etlich Faſſen Neckar-Wein, wie auch mit Verehrung einiger Pferde aus dem Würtenbergiſchen Geſtütte ein angenehmer Gefall geſchähe, weil der Kayſer einen groſſen Verluſt an deſſen Hauptpferden erlitten habe. So bald die Hoffnung darzu vorhanden war, ſo geſchahe den 27. Sept. die Belehnung nicht nur über die Reichslehenbare Herzogthümer Würtenberg und Teck, ſondern auch die Gravſchafft Mömpelgard, den Reichs-Sturmfahnen und den Blutbann in einer Handlung. Als diſe vorbey war und die Geſandte in das Vorzimmer getretten waren, wurde ihnen angezeigt, daß ſie verziehen ſollten, weil der Kayſer ſie auch mit den Böhmiſchen Lehen zu belehnen gedenke. Solches geſchahe nun zwar, man kündete ihnen aber an, daß bey Zahlung des Taxes entweder der Goldgülden in natura oder für jeden 1 fl. 36 kr. an Reichsthalern und zwar jeden zu 1. fl. 24. kr. gerechnet abgetragen werden müßte.

§. 5.

Entzwiſchen, als diſes zu Regenſpurg und Prag vorgienge, veranſtaltete der Herzog die Beerdigung ſeines Herrn Vaters. Bißher wurden die Herzogliche Leichname zu Tübingen beygeſetzt. Herzog Fridrich wollte aber zu Stuttgard ſein Ruhebett haben. Die ehmalige Grufft in der Stifftskirche daſelbſt, wo der Graven Gebeine lagen, war zu eng und meiſtens angefüllt. Deßwegen ließ Herzog Johann Fridrich die alte Grabſteine aufheben, der gräflichen Perſonen Cörper und Gebeine unter ein Gewölb zuſamen legen und eine neue geraumige Leichlegin oder Grufft erbauen. So bald der Leichnam ſeines Herrn Vaters beygeſetzt war, ließ er ſich den 1. Martij die Stadt

Stadt Stuttgard huldigen, nach welcher Handlung der damalige Spital- 1608
Prediger und Special-Superintendent, Tobias Lotter in der Stiffts-Kirche
eine Predigt hielte. Den 11. Martij wurde die Erbhuldigung zu Tübingen, als der zweyten Haupt-Stadt, eingenommen und die Predig von D. Matthias Hasenreffern abgelegt. Die Canzley huldigte erst den 2. April, wobey der bißherige Canzler Enzlin seiner Dienste entlassen und an seine Stelle Johann Christoph von Engelshofen erneuet wurde. Diser war also der erste und einige adeliche Canzler, welchem D. Sebastian Faber als Vice-Canzler zugegeben wurde. Die beede Landschafftliche Ausschüsse bathen zwar den Herzog, daß er ihnen vor diser Pflichterstattung den Tübingischen Vertrag und dessen Abschied, wie auch die von Kayser Karln V. gegebene Erleuterung und Freyheiten bestetigen möchte, zumalen solche auch von Kayser Rudolphen bestetiget wären. Er vertröstete sie aber auf einen Landtag, weil derselbe bey damahliger Verhältnus zwischen dem Herzog und seiner Landschafft sehr nöthig schiene. In disen Ausschüssen waren damals Johann Stecher, Abt zu Bebenhausen, Johann Schopf, Abt zu Blaubeuren, Felix Bidenbach, Abt zu Adelberg, Johann Hützelin, Abt zu Hirsau und Daniel Schrötlin, Abt zu Alpirspach, Christoph Mayer und Melchior Plepst von Stuttgard, Joseph Kienlin von Tübingen, Georg Hoffmann von Urach, Hannß Philipp Chonberger von Schorndorff, Stephan Schmid und Hannß Andler von Brackenheim, Elias Epplin von Nürtingen, Georg Schnitzer von Kircheim und Jacob Speidel von Canstatt. So bald die damals anwesende fremde Herrschafften abgereyßt waren, wurde demnach ein allgemeiner Landtag auf den 4. April ausgeschrieben, wobey abermals die Amtleute und zween aus dem Gericht und Rath jeder Amts-Stadt erscheinen sollten. Der damahls noch in Diensten stehende Canzler Enzlin verfertigte den Aufsatz des Vortrags, worinn der Herzog 1) seinen Landständen den bevorstehenden Beytritt zu der unter den Protestantischen Ständen errichteten sogenannten Union und die Beweggründe darzu eröffnete, weil nicht allein die Landschafft wegen der von den Catholischen angesprochenen geistlichen Güter interessiert wäre, sondern auch der Herzog sich ihres Beystandes vermög des Tübingischen Vertrags versichert hielte. 2) Erinnerte er sie den grossen und kleinen Ausschuß, welcher seither dem letzten Landtag noch nicht ganz ersetzt war, zu ergänzen und sich wegen eines Staats derselben zu vergleichen, zumahl ohnehin dem alten Herkommen gemäß nach Verlesung der Proposition die Ausschüsse ihr Amt niderlegten und der Landschafft heimstellten, sie noch ferner dabey bleiben zu lassen oder andere an ihrer statt zu erwählen. Es wurden auch würklich einige erlassen und im kleinen Ausschuß anstatt des Küenlins von Tübingen Jacob Kalwer von dar erwählt. In den grössern Ausschuß wurde Andreas Grammer, Propst zu Denkendorf und der Abt Schopf zu Blaubeuren und von den Städten anstatt der obgemeldten Ulrich Tritschler von Kircheim, Johann Bühel von Vayhingen, Peter Andler von Herrenberg, Joß Schweitzer von Marpach, und Caspar

1608 ſpar Braitenmüller von Grüningen aufgenommen. Diſen wurde ſogleich dem Herkommen gemäß aufgetragen unter Zuziehung etlicher anderer Prälaten und Städte die proponierte Puncten zu überlegen und ihr Gutachten der ganzen Landsverſammlung vorzutragen. Die Landſchafft erinnerte ſich aber aus der Erfahrung, daß dergleichen Bündnuſſe öffters wenigen Nutzen geſchafft und vielmehr Land und Leuten, auch der Herrſchafft ſelbſten groſſe Gefahren und Beſchwerlichkeiten zugezogen haben, und es villeicht beſſer ſey ſich in eine gute Verfaſſung zu ſetzen. Wofern aber je die Nothdurfft ein ſolches Schutzbündnus zu errichten erforderte, ſo bath ſie mit den Calviniſchen und andern ſich nicht, ſondern allein mit der reinen Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Fürſten und Ständen einzulaſſen und daß ſolches Bündnus nicht wider die Kayſerliche Majeſtät und den Reichs-Ordnungen entgegen wäre, wie auch daß der Landſchafft kein unerträglicher Laſt aufgebürdet würde, da ſie ſonſten bey einbrechenden äuſſerſten Nothfällen Leib, Gut und Blut aufzuſetzen bereit wären. Der Erfolg lehrte, daß diſe letztere Bitte wohlbedacht geweſen, weil die ſogenannte Union nur den Herzog am Kayſerlichen Hof verhaßt machte, die Landſchafft viele Tonnen Goldes koſtete, und dennoch zuletzt mit Schimpf aufgehoben werden mußte. Die Landſchafft ergriff dabey die Gelegenheit ſich über die in vorigem Jahr gemachte neue und, „ wie ſie ſich ausdrückte, leydige Erklärung ihres habenden uralten und gewiß theur „ genug bezahlten, wie auch auf ewig geſtellten und von den Kayſern beſtetigten Tü„ bingiſchen Vertrags zu beſchweren. Sie bathe demnach ſie mit derſelben weder in „ diſem, noch in andere Weege auſſerhalb, was von Ausſteurung eines nicht regie„ renden Herrn zu Würtemberg Fräulen verglichen worden, zu verſchonen, ſondern „ ſolche als zu gemeiner Landſchafft von den regierenden Herrn zu Würtenberg beſte„ tigten und erneuerten Freyheiten offenbarem Abbruch und Schmälerung dienend „ wieder ab- und aus dem Weeg zu thun und ſolchen Vertrag mit dem damit verbun„ denen Abſchied, wie er von K. Rudolph und den Erzherzogen von Oeſterreich be„ kräfftigt ſey, zu beſtetigen.

§. 6.

Der Herzog antwortete dagegen, daß, was die Union betreffe, er ſelbſten auch die Gründe der Landſchafft wider dieſelbe vor Augen gehabt. Er könne ſich aber nichts deſtoweniger ohne beſorgende Gefahr nicht wohl davon abſondern. Dann es ſey nicht zu widerſprechen, daß die Läuffe im teutſchen Reich wegen der blutdürſtigen Ränke der Jeſuiten niemals ſo gefährlich geweſen, als auf den heutigen Tag. Das Verfahren gegen Donawerth, worinn wider alle Reichs-Krayß- und Executions-Ordnungen, wie auch wider den Religions- und Profanfriden offenbar gewaltig gehandlet worden und die dermalige Reichs-Tags-Handlungen geben auf der Päpſtlichen Seite deutlich

Digitized by Google

lich gnug zu erkennen, daß sie solchen Religionsfriden ohne Scheu durchlö- 1608
chern, die nach dem Passauischen Vertrag reformierte Klöster und Stiffter
mit allen bißher aufgehabenen Nutzungen wieder an sich ziehen, Kirchen und Schulen umkehren und solches alles mit List und Gewalt ausführen wollen, dabey sie sich verlauten lassen, daß kein Evangelischer dawider bey dem Cammer-Gericht, noch auf Reichstägen, oder bey allgemeinen Krayß-Ständen Hülfe finden, sondern von dem Kayserlichen Hof mit übereylten widrigen Processen ihnen zugesetzt werden sollte. Der Plan sey also dergestalten eingerichtet, daß die Ungerechtigkeit zu Unterdrückung der Evangelischen Religion und Warheit zum Grund gelegt würde. Disen abscheuungswürdigen Bedrohungen könnte aber durch eine allgemeine oder besondere behutsame Verbindung Einhalt geschehen, welche GOtt wohlgefällig wär, weil sie die Erhaltung seines Namens Ehre und seines reinen Wortes, wie auch die Beschützung Land und Leute, wann alle Gesetze aufgehoben seyen, zum Endzweck habe, zumalen die allgemeine Reichs-Hülfe entweder gar nicht, oder zu späte erfolge. Sein Herr Vater habe sich nicht allein für sich, sondern auch für seine Erben und Nachkommen mit Pfalz-Neuburg, Baaden und der Reichs-Stadt Ulm schon so weit eingelassen, daß er sich ohne Verschimpfung um so weniger loßwicklen könne, als man die Hoffnung habe, daß noch mehrere Evangelische Stände disem Bund beytretten dörfften. Weil nun die Landschafft selbst eine Vereitschafft nöthig erachtete, so verhoffte der Herzog, daß dieselbe auf schleunige Herbeyschaffung ungefähr 60000. fl. bedacht seyn werde. Wegen des Tübingischen Vertrags Bestetigung aber sey ihm seines Herrn Vaters und seine eigene Ehre sehr angelegen, weil er selbst bey vormaliger Verhandlung gegenwärtig gewesen und solche mit seiner Unterschrifft bekräfftigt habe, weßwegen er nothwendig erachte, dise Sach wohl zu überlegen, damit keinem Theil zu nahe getretten werde. Die neuliche Erklärung des Tübingischen Vertrags gar zu zernichten sey ihm darum um so mehr bedenklich, weil gleichwohl viele Puncten desselben würklich auf ihn und seine Nachkommen nicht mehr passen, sondern allein Herzog Ulrichen betroffen hätten. Die Puncten der Landsteur, Bezahlung Herzog Ulrichs Schulden, Aufhebung seiner Unguad gegen seine Unterthanen, die Geistliche Jurisdiction, welche durch die Reformation ein anderes Ansehen gewonnen, der Jäger-Aß auf den damaligen in ganz anderm Stand gewesenen Clöstern und die Errichtung eines Land-Rechten seyen von sich selbst gefallen. Etliche Articul seyen so erklärt worden, daß sich niemand darüber beschweren könnte. Bey den übrigen aber sey gleichwohl die Erklärung bey dem Wort der ewigen Warheit, bey Fürstlichen Würden und an Eydesstatt angenommen, unterschrieben und besigelt worden, welches alles man wohl bedenken und mit so leichter und kurzer Abweichung der Nachkommenschafft keine ungleiche Gedanken hinterlassen müßte. Wegen des Beystandes in Hauptkriegen bezoge sich der Herzog auf die Worte des Tübingischen Vertrags, da man sich in Ansehung der Dienste auf das alte Herkommen

Digitized by Google

1608 beruffte und die neue Erklärung ſich gleichmäſſig darauf gründete. Die Landſchafft beſchwehrte ſich dagegen über die bißherige Weber-Ordnung, Ungeld, freyen Zug der klöſterlichen Unterthanen, welcher ihnen nicht geſtattet werden wollte und über den Abzug bey fremden Erbſchafften. Diſe Beſchwerden verſprach der Herzog endlich abzuthun. Weil aber deſſen Cammer dardurch eine Einkunfft von mehr dann 20000. fl. entzienge, ſo wurde der Landſchafft ein anderwertiger Erſatz angeſonnen und nicht nur von derſelben 28000. fl. bewilliget, ſondern auch ein ſeinem Herrn Vater angeliehen Capital von 80110. fl. nachgelaſſen und noch 300000. fl. auf der Herzoglichen Cammer ligende Schulden übernommen. Der Herzog vergliche ſich deßwegen auch mit vielen Fürſten und Ständen wegen des Abzugs in vorfallenden Erbſchafften und erklärte ſich endlich gegen ſeiner Landſchafft, daß es in den fürnehmſten in letzterer Erleuterung enthaltenen und der Landſchafft anſtöſſigen Puncten bey dem Buchſtaben des Tübingiſchen Vertrags bleiben ſollte, welchen er auch in der Zuverſicht beſtetigte, daß ſie ihrem erbieten gemäß Leib, Gut und Blut aufſetzen würde (c). Es wurde aber auch mit Genehmigung des Herzogs ein neuer Staat für den kleinen und groſſen Ausſchuß verglichen (d).

§. 7.

Nachdem nun der Herzog ſeiner Landſchafft Geſinnung einiger maſſen verſichert war, ſo gedachte er das vorgeſchlagene Bündnuß mit andern proteſtantiſchen Ständen zu ſtand zu bringen. Eben damals kamen den 14. April Pfalzgrav Wolfgang Wilhelm und Marggrav Georg Fridrich zu Baden zu Stuttgard an ſich mit ihm in eine beſondere Verbindung einzulaſſen. Dann ſie hatten ſchon Herzog Fridrichen dieſelbe angeſonnen, welchem aber ſolche allzubedenklich ſchiene. Die damals im Gang ſeyende Hof-Proceſſe, die verweigerte Stimm und Siz auf dem Reichstag und die mit andern Ständen vorgenommene Gewaltthätigkeiten ſezten ihn in Sorgen, daß der Kayſer eine Ungnade auf ihn werfen und die ſuchende Belehnung ſchwer machen, die Herrſchafft Heydenheim durch den Herzog von Bayern und die Gravſchafft Mömpelgard durch Lothringen in die Gefahr geſezt werden dörffte. Diſe drey Fürſten waren zu ſchwach ſolche abzuwenden. Man ſahe ohnehin einer Zuſammenkunfft aller Evangeliſchen Stände zu Erfurt oder Mülhauſen entgegen, da von einem gemeinſchafftlichen Bündnus geredet werden ſollte. Mit der Landſchafft war der Herzog damahl wegen des Beyſtandes noch nicht gänzlich einverſtanden und er konnte ſich demnach noch in nichts verbindliches einlaſſen (e). Hingegen hatte er ſich mit der Churfürſtlichen Pfalz ſchon bey Fürſtli-

(c) Der merkwürdige Landtags-Abſchied ſtehet in der Würtemb. Landsgrundverfaſſung pag. 338. und 346.

(d) ibid. pag. 361.

(e) vid. Beyl. num. 3.

Fürstlichen Ehren wegen einer Allianz verpflichtet, weil er vermög des im 1608
Jahr 1605. zwischen disem Churfürsten, den Marggraven zu Baden und Herzog Friderichen errichteten Bündnusses darzu verbunden zu seyn glaubte, welches auch auf die Erben und Nachkommen geschlossen war. Die Abrede wurde also genommen auf den ersten Mayentag dasselbe unter dem Namen der Evangelischen Union zu Alhausen in Richtigkeit zu bringen, wie auch geschahe. Marggrav Joachim Ernst von Brandenburg trat demselben bey und wurde zu einem General der Union, Fürst Christian zu Anhalt aber zu seinem Lieutenant ernannt, und dem Churfürsten Pfalzgraven das Directorium aufgetragen, welcher auf den 27. Julij einen Unionstag nach Rotenburg an der Tauber ausschriebe, theils noch mehrere Stände zu ihren Aussichten und Bündnus einzuladen, theils die noch unverglichene Puncten der Union zu berichtigen. Herzog Johann Friderich schickte Sebastian Wellingen von Fehingen und seinen Vice-Canzler D. Sebastian Fabern dahin mit dem Auftrag wegen Besoldung und Unterhaltung der Kriegsobersten, Pfenningenmeisters, Artilleristen ꝛc. sich mit den mehrern zu vergleichen, dabey aber dahin zu trachten, daß man dem Obrist- oder nach heutigem Styl zu reden, General-Lieutenant und andern Befelchshabern und Kriegs-Räthen kein Wartgeld oder Besoldung aussetzte, weil der Unions-Vorrath sonst bald erschöpft werden dörffte, sondern daß jeder Stand mit seinen Leuten also gefaßt sey, daß man solcher auf alle Fälle gesichert wär, wie auch, daß man bey Ansetzung des Unterhalts keine solche Personen gebrauche, welche von dem Kriegshandwerk leben, weil dieselbe nicht auf Einziehung des Kostens rathen würden. Der Werth des Geldes war eben damals in äusserster Verwirrung. Es mußte solcher zu einer gleichmässigen Valvation verglichen werden. Solchennach wurde eine Ungarische Ducate auf 2. fl. 8. kr. die Französische Krone auf 28. Batzen, die Italiänische oder Spanische Krone auf 26. Batzen, der Goldgüldin auf 1. fl. 30. kr. der Reichsthaler auf 1. fl. 20. kr. der Güldin-Grosch oder Reichsgüldiner auf 1. fl. 12. kr. Ein Gülden aber auf zwanzig 3. kr. Stück gesetzt. Und weil in der Unions-Matricul einige von Würtenberg eximierte Gravschafften, Klöster und Güter besonders angeschlagen wurden, so ließ der Herzog dagegen protestieren und erbothe sich bey dem Churfürstlichen Anschlag zu 60. Mann zu Roß und 277. zu Fuß, jenen à 12. fl. und disen à 4. fl. monatlich zu bleiben. Bey der Frage, wie man sich der Union nutzlich bedienen sollte, hielte der Herzog davor, daß, wann solche Beschwerden fürfielen, wo jeder Stand selbst mächtig genug wär solche abzuwenden, oder jenen besonders ohne Folge auf die andere mitverbündete beträffen, oder hernach erst in die Union kämen, man sich derselben Händel nicht annehmen sollte. Wofern aber die unierte Stände wider den Religion- und Landfrieden angegriffen würden, sey in dem Unions-Verglich der Weeg genug gezeigt, wie ein Stand dem andern die Hülfe zu leisten habe, damit er bey seiner Freyheit,

(f) vid. Beyl. num. 4.

Digitized by Google

1608 Religion und Gerechtigkeit bleiben könnte. Er ließ dabey erinnern, daß, weil man die bißher empfundene Beſchwerden ohne einen Reichstag nicht wohl erledigen können und man auf letzterm gnug erfaren, was die vertrauliche Zuſamenſetzung der Evangeliſchen Ständ für merkliche Würkung gethan, hingegen allem Anſehen nach bald wieder ein Reichstag gehalten werden dörffte, nothwendig erfordert würde, daß die unierte Ständ nicht nur vermög der Union zuſamen hielten, ſondern auch andere darzu ermunterten. Wie dann überhaupt darauf zu beharren ſey, daß jeder Stand mit Geld, Geſchütz und Volk wohl gefaßt bleibe und ſo viele in den Bund aufgenommen werden, daß man ſtark genug wäre allen Anfällen zu widerſtehen.

§. 8.

Die Union hielte ſo gar für nöthig die beede Kronen Engelland und Frankreich zu einem Beytritt zu vermögen. In diſer Abſicht wurde Herzog Ludwig Fridrich von Würtenberg, des Herzogs älteſter Bruder, an beede Höfe in Geſellſchafft des Benjamin von Buwinghauſen geſchickt. Sie hatten den Auftrag zuerſt bey dem König von Frankreich einen Verſuch zu thun, aber die Puncten der Union nicht ganz zu entdecken. Hier fanden ſie nicht ſo viel Gehör, als man wünſchte, weil ſie die Geheimnuſſen des Bundes nicht nach der Neugierde diſes Hofes eröffnen wollten. Die Abgeſandte reyßten deßwegen nach Engelland um einige Eyferſucht bey der Krone Frankreich zu bewürken, weil man daſelbſt wohl wußte, daß der Antrag des Prinzen nicht unangenehm ſeyn dörffte. Dann obſchon die Religion den erſten Vorwand zu Bedrückung der teutſchen Evangeliſchen Ständen an die Hand gab, ſo wollte doch jedermann bemerken, daß das Hauß Oeſterreich den Plan gemacht habe vermittelſt der Kayſerlichen Würde die Freyheit der teutſchen Fürſten zu unterdrücken und ſich den Weeg zur unumſchränkten Gewalt in dem Reich zu bahnen, welches den benachbarten Reichen unerträglich ſchiene. König Heinrich ſahe demnach die Union mit Vergnügen an, wollte aber vermuthlich auch einen Vortheil dabey haben, welcher ihm hätte entgehen können, wann er übergangen würde und die Evangeliſche Ständ ſich in den Schooß der Kron Engelland wärfen. Diſe bezeugte eine gleichmäſſige Eyferſucht, daß der Fürſt von Anhalt Frankreichs Beyſtand und Schutz ſuchte und auch Prinz Ludwig Fridrich von Würtenberg unter dem Schein einer Luſtreyſe zuerſt in Frankreich geweſen. Der von Buwinghauſen hatte demnach diſen Argwohn zu benehmen und der Prinz mußte eine Reyſe nach Schottland thun, da indeſſen jener die Geſinnung des Königs ausforſchen ſollte. Diſe war nun ſehr freundſchafftlich und vertraulich (g). Der Prinz blieb deßwegen noch einige Zeit in Engelland. Der von Buwinghauſen reyßte aber nach Hauß von ſeiner Verrichtung in Frankreich und Engelland den Bericht abzuſtatten.

(g) vid. Beyl. num 5.

Digitized by Google

ten. Er wurde aber sogleich wieder nach Frankreich geschickt den König zu ei- 1608.
ner engern Correspondenz zu vermögen, ob er schon damit sehr behutsam ver-
fahren und den Vorwand nehmen mußte, daß er wieder in das Fürstenthum Alencon gehen wollte, woselbst ihm die Statthalterschafft aufgegeben war. Dann sie getrauten sich gleichwohl nicht mit beeden Kronen eine förmliche Allianz zu errichten, sondern nur unter dem Namen der Correspondenz sich mit denselben zu verbinden, damit sie die Kräfften und heimliche Absichten der unierten Chur- und Fürsten nicht so genau entdecken dörfften.

§. 9.

Indessen hatte der Tag zu Rotenburg seinen erwünschten Fortgang nicht. Dann die verordnete Gesandten kamen sehr spät und ohne habenden Gewalt daselbst an, weil der Canzler von Engelshofen sich mit der Visitation der Universität Tübingen beschäfftigte, welche dem Herzog als ein schätzbares Kleinod angelegen war, und darüber in eine gefährliche Krankheit fiel. Die gegenwärtige unierte Fürsten wünscheten, daß Herzog Johann Friderich selbst auch in Person erschienen wär. Gleichwohl wurden die Würtenbergische Gesandten bey der fürgenommenen Verhandlung an die Fürstentafel nächst an den Marggraven von Baden gezogen und den übrigen Räthen der abwesenden Stände eine besondere lange Tafel eingeraumt, jedoch beschlossen, daß, wann hinfüro die Fürsten zusamen beschrieben würden und einer nicht erscheinen könnte, derselbe entweder einem andern Fürsten den Gewalt auftragen oder seinen Sohn oder Bruder schicken sollte. In der Haupt-Sache aber wurde den 4. Aug. ein Abschied abgefaßt, worinn man nur auf eine gute Verfassung, vertrauliche und richtige Correspondenz und Versicherung der Ruhe drange, und wegen Donawerth Herzog Johann Fridrichen um so mehr auftrug bey künfftigem Krayßtag in diser Sache besorgt zu seyn, als auch die Catholische Stände dises Krayses dieselbe zu Gemüt gezogen hätten. Das Generalat oder Directorium ausserhalb der Unierten Landen wurde auf einige Jahre Marggrav Joachim Ernsten von Brandeburg überlassen und demselben Fürst Christian von Anhalt zugegeben. Ersterm bewilligte man monatlich, so lang der Krieg währte, 6000. und disem 4000. fl. Der Marggrav von Baden übernahm das Generalat über die Cavallerie gegen eine Besoldung von monatlichen 3000. fl. Man verabredete sich wegen Anlegung der Posten und machte ein Reglement wegen Annahm und Besoldung der Officier, da der Herzog seinem Bruder Prinz Julius Friderich und Grav Crafften von Hohenloh eine Obristenstelle verschaffte. Zu den Unions-Geschäfften mußte jeder Bundsverwandte seine besonders hierzu verpflichte Räthe ernennen, da dann der Herzog Gr. Jacoben von Eberstein, seinen Rath und Marschalken, seinen Geheimen Rath Melchior Jägern, Johann Christoph von Engelshofen, Benjamin Buwinghausen

1608 sen von Walmerode, Sebastian Fabern, Sebastian Wellingen von Fehingen, Johann Kielmann, seinen Geheimen Rath und Cammer-Secretarien Johann Sattler und endlich den Mömpelgardischen Secretarien Jacob Rathgeben aufstellte. Eben damals kamen die vier dirigierende Reichs-Städte Ulm, Straßburg, Frankfurt und Nürnberg zu Eßlingen zusamen wegen des Beytritts zu der Union sich zu berathschlagen. Der Herzog schickte seinen Melchior Jäger und Vice-Canzler Fabern zu ihnen. Die Stadt Frankfurt hatte keinen Lust darzu. Weil nun die Puncten diser Verbindung geheim gehalten werden sollten, so pflegte man nur mit den übrigen dreyen Städten die Unterhandlung, welcher zu folge dieselbe zu Ende dises Jahres den Beytritt bewilligten und in die Union aufgenommen wurden. Die zu Rotenburg anwesende Fürsten nemlich Fürst Christian zu Anhalt, als Chur-Pfälzischer Gewalthaber, Pfalzgrav Philipp Ludwig, Marggrav Joachim Ernst zu Brandeburg und Marggrav Georg Fridrich von Baden gaben aber dem Herzog zu vernehmen, daß sie sich mit ihm persönlich wegen einiger Sachen in geheim vergleichen und deßwegen zu ihm nach Hellenstein kommen wollten.

§. 10.

Hierauff erstattete der von Buwinghausen seinen Bericht ab von der an dem Französischen Hof aufgehabten Gesandtschafft, wo man über der nur überhaupt gegebenen Nachricht von der Union eine Unzufriedenheit bezeugte und eine genauere Eröffnung haben wollte. Der König bemerkte ein Mißtrauen und wollte sich zu keiner nähern Erklärung entschliessen, als daß er immerzu die A. C. verwandte zur Einigkeit vermahnt habe und nichts mehr von dem Reich oder dessen Angelegenheiten zu wissen verlange, als man ihm selbst darzu Anlaß gebe, indem er mit seinem eignen Reich gnug zu thun habe. " Es sollte auch die Zerschiedenheit der Religion den unierten keinen „ widrigen Gedanken einflössen. Dann obwohl Seine May. so gut Catholisch sey, „ als der Papst selbsten und demselben, so gut Sie könne, zu gefallen stehe, so hätte sie sich doch allezeit gegen ihm erklärt, wie es dero Verhalten gegen den Staaten „ und der Stadt Genf bezeugte, daß in Sachen, welche das Regiment und Aufrechterhaltung dero Freunde betreffen, Sie gar nicht päpstisch seyen, auch ihrenthalben „ die wohlhergebrachte Correspondenz mit den protestierenden Chur- und Fürsten für „ sich und Ihre Erben nicht gedenken zu schmälern, auch da sie sich je einer solchen begeben müßten, eher den Papst und die seinige, als dise fahren lassen wollte. Die „ Jesuiter, so um Ihre Kön. May. seyen, sollen ebenmässig niemand anfechten. Sie „ wisse, was sie im Schild führen und könnte besser mit ihnen, als andere, die sich „ verführen lassen, umgehen, auch Ihro selbst und dero Freunden, wann sie es gleich selb-

„ selbsten nicht wüßten, durch ihr Mittel Nutzen verschaffen (h). Wofern 1608
aber die Unierten sich näher erklärten, was der König oder seine Erben von ihnen zu erwarten hätte und sie von ihm verlangten, so wollte er thun, daß man damit zufrieden seyn könnte. Indessen sollten sie nur nicht ermüden, sondern ihre in viel Wege geschwächte Freyheiten retten und sich mit solcher Munterkeit zeigen, daß ihre Freunde verspüren, wie weit sie ihrer Freundschafft würdig und mächtig genug seyen das ihnen zugefügte Unrecht zu rächen. Nichts destoweniger entschuldigte sich der Gesandte mit dem Mangel mehrer Wissenschafft. Als aber der König von der guten Gesinnung der Kron Engelland gegen dise Union und einer engern Correspondenz mit den protestierenden Ständen Nachricht erhielt, so bezeugte er in der Abschieds-Audienz gleiche Gewogenheit gegen dieselbe.

§. 11.

Weil nun unter andern auch das nöthigste zu Ahausen verabredet wurde, nemlich, daß jeder Unierter sich auf alle Fälle mit einem hinlänglichen Geld-Vorrath bereit halten sollte, hingegen des Herzogs Cameral-Einkünfften solchen nicht verschaffen konnten, so erforderte er schon den 17. Maji den kleinen Landschafftlichen Ausschuß zu sich und ließ demselben durch seinen vertrauten Geheimen Rath Melchior Jäger, Vicekanzler Faber und Cammer-Secretarien Sattler in gröster Geheime vortragen, daß die Spanier und die unter ihrem Schutz stehende teutsche Catholische Stände sehr gefärliche Anschläge machten den Land- und Religionfrieden umzustossen, indem sie nicht nur Pfalz-Neuburg, etlichen Graven und Reichs-Städten, sondern auch ihme Herzog Johann Fridrichen wegen der Pfarr zu Poltringen und der beeden Klöster Bebenhausen und Herrenalb stark zusetzten. Bey welchen Aussichten er sich mit etlichen benachbarten Chur- und Fürsten der Evangelischen Religion in ein unschuldiges Bündnus endlich eingelassen, da man sich verglichen einen beständigen Geld-Vorrath durch eine Anlage in jedes Standes Landen bereit zu halten, wovon das erste Ziel mit 30. einfachen Römer-Monaten und mithin, so viel ihn betreffe, mit 54840. fl. auf Trinitatis und in den folgenden Jahren 15. Römer-Monate erlegt werden sollen. Die Landschafft wurde also angegangen solchen järlichen Beytrag auf sich zu nehmen und das Geld auf den Asperg zu liefern, indem nicht allein auf nächstem Reichstag keine Türkenhülfe ihro auferlegt worden, sondern auch das Geld in dem

(h) Der scharfsehende Paulus Sarpius bemerkte schon, daß man an dem König von Frankreich den vertraulichen Umgang mit den Jesuiten tadelte und konnte die Ursache nicht erforschen. vid. Lebrets Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchen-Geschichte. 2ter Theil pag 240. und unten Beyl. 10. Hier entdeckt aber der König solche, warum er disen Ordens-Geistlichen so geneigt sey, von selbsten, weil ihm diser Verdacht nicht unbekandt war.

Digitized by Google

1608 dem Land bleibe und zum Schutz des Landes bestimmt sey. Die Unionsverwandte stellten zu Zeiten eine Untersuchung an, ob das Geld in der Bereitschafft lige und die Straffe eins gedoppelten Ersatzes war auf den Saumsalsfall gesetzt. Nun machte zwar der Ausschuß keine Schwürigkeit disen Nothpfenning des ersten Ziels auf den bestimmten Termin herbeyzuschaffen, begehrte aber, daß, weil vermög des letztern Landtags-Abschieds das vorräthige Geld zur Landschafft geliefert werden solle, derselben auch ein Schlüssel zur Truchen auf der Vestung gegeben und über disen Vorgang ein Abschied verfaßt werde. Wegen der folgenden järlichen Beyträge entschuldigte man sich mit dem Mangel der Vollmacht in ihrem Staat. Nun ließ zwar der Herzog die Befehle wegen schleuniger Einschickung der Gebühren an die Klöster, geistliche Verwaltungen und Aemter ausfertigen, bezeugte aber seine Unzufriedenheit, daß man ein Mißtrauen in ihn setzte und den Nothpfenning der 60000. fl. welchen die Landschafft hiebevor bewilligt hatte, mit dem Unionsvorrath vermengen wollte. Dann er hielte die Mitverwarung für schimpflich, wann er bey jedem Sturz diser Casse den einen Schlüssel von seiner Landschafft begehren müßte. Als aber der Herzog den Ausschuß belehrte, was für ein grosser Unterschied zwischen beederley Beyträgen sey, indem der eine zwischen ihm und seiner Landschafft verglichen worden und nur zu Beschützung des Landes angewendet werden müsse, der andere aber unter den Unions-Ständen abgeredte Beytrag nicht nur zu disem Schutz, sondern auch zur Unterstützung der gemeinen Unions-Angelegenheiten abzwecke, so entschuldigte sich der Ausschuß, daß er die Sache nicht besser verstanden habe, worauf sich der Herzog nach seiner sanfftmütigen Gedenkungsart auch beruhigte und gleichwohl dem Ausschuß einen Schlüssel gestattete.

§. 12.

Mittlerweile gedachte er auch die unter seines Herrn Vaters Regierung eingeschlichene Unrichtigkeiten wieder in die gehörige Ordnung zu bringen. Bey der Untersuchung zeigte sich, daß der Canzler Enzlin den gröſten Antheil an den Gebrechen der vorigen Regierung hatte. Sein Vater Johann Enzlin war Kirchen-Raths-Director. Dessen Sohn Matthäus nach Heydelberg und nachgehends nach Tübingen als Rechtslehrer beruffen wurde, in welchen Stellen er eine ungemeine Gelehrsamkeit an den tag legte, daß ihn auch Herzog Fridrich den 23. April 1594. zu einem Rath annahme und nicht nur in den wichtigsten Geschäfften mit Nutzen gebrauchte, sondern auch ihn des völligen Zutrauens würdigte. Allein er mißbrauchte solches auf das schändlichste, wohin ihn seine Habsucht verleitete. Dann er mischte sich in Kaufhändel und andere Dinge, welche er der Cammer entzoge, aber dabey mehr auf seinen eigenen, als seines Herrn Nutzen sahe, indem nicht nur die Verkäuffer zu Erlangung ihres Kaufschillings ein nahmhafftes fallen lassen mußten, sondern er auch öffters denselben erhö-

hete

hete und sowohl den Ueberschuß, als auch dasjenige, was die Verkäuffer fal- 1608
len liessen, sich zueignete, wordurch er seinen Herrn um viele tausende hinter-
führte, zumahl er anstatt des baaren Gelds den Verkäuffern seinen eigenen Wein, Kleinoter, Silbergeschirr ꝛc. im höchsten Werth zu Beschimpfung des Herzogs aufdrange, hernach aber das Geld bey der Landschreiberey oder Landschafft erhebte, durch Verwechßlung der Namen, unrechte Quittungen und Blanqueten mancherley Betrügerey spielte und die Hauptgüter, welche er und die seinige anlegten, öffters von der Landschreiberey und den Schuldnern, mithin gedoppelt erhielte. Es entdeckte sich, daß, als der Herzog dem Stifft-Straßburgischen Rath Bilonius auf Angeben des Enzlins eine güldene Kettin mit einer daran hangenden Medaille verehrte, er Enzlin demselben zwar die Münze einhändigte, die güldene Ketten aber für sich behielte. Weil nun immer mehrere Betrügereyen demselben zur Last gelegt werden konnten, so gab der Herzog seinem Canzler von Engelshofen, Johann Kielmann, Ulrich Brollen und Fabian Egen auf in der Stille des Enzlins Verhandlungen zuverläßig zu untersuchen. Als diser Nachricht davon erhielte, bath er bey dem Herzog entweder um persönliche Audienz oder Verhörung vor unpartheyischen Räthen. Ersteres wurde ihm abgeschlagen und an die Hand gegeben sein Anbringen schrifftlich an den Herzog gelangen zu lassen und die unpartheyische Räthe selbst zu benennen. Endlich wurde ihm der Hauß-Arrest angekündet und der samtlichen Canzley-Dienerschafft aller Umgang mit ihm verbothen. Weil er aber diejenige Leute, welche man wider ihn als Zeugen gebrauchen konnte, durch falsches Zureden und Geschenke zu verführen suchte, und er sich mit der Flucht verdächtig machte, so war man genöthigt in der Vogt-Amts-Behausung denselben mit vier Mann zu bewachen und ihn über seine fürnehmste Mißhandlungen zu verhören. Weil er die meiste ziemlicher massen eingestanden hatte und die Landschafft eine neue Klage anbrachte, daß er die Schlüssel zu derselben Acten-Gewölb zu seinen Handen gebracht und daraus eine Verzeichnus über des kleinen Ausschusses ausserordentlichen Ausgaben nebst einem von Herzog Friderichen der Landschafft ausgestellten Schuldschein von 50000. fl. und an Gold-Sorten 1350. fl. entwendet hätte, so wurde der Canzler in den Thurn gelegt und aller Zuwandel der seinigen untersagt. Der Herzog setzte demnach ein Gericht nider, worzu er seinen Canzler, den Cammer-Meister Johann Jacob Guthen von Sulz, den Kirchen-Raths-Director Balthaß Eisengrein, die edlen Ober-Räthe Sebastian Wellingen, Martin Ludwig von Remchingen, Ludwig von Janowiz, Johann Wilhelm Gölderichen von Sigmarshofen, Johann Kielmann, D. Ulrich Broll, D. Johann Ludwig Walch, D. Melchior Bonacker, D. Wilhelm Daser, Johann Sebastian Hornolden, Johann Brastberger und Fabian Egen nebst den Tübingischen Rechtslehrern D. Bocer, Bayer und Magirus verordnete mit dem ernstlichen Befehl nach Anleitung der Göttlichen und weltlichen Rechte die genaueste Gerechtigkeit vor Augen zu haben und sich durch keinen widri-

1608 gen Affect verleiten zu lassen. Demnach wurde der ordentliche peinliche Proceß als der richtigste und kürzeste Weeg vorgeschlagen und allenfalls auch wegen der Folter der gebürende Bedacht genommen.

§. 13.

Als dises den Enzlinischen Anverwandten hinterbracht wurde und sie nicht anders wegen der übertriebenen Betrügerey und Untreue an seinem Herrn vermuthen konnten, als, daß ihr Mann und Vater dem Nachrichter unter die Hände kommen und den Kopf verlieren würde, wendeten sie sich an den Churfürsten Pfalzgraven und die hohe Schule zu Heydelberg um eine Fürbitte, welche auch erfolgte, weil der Enzlin vormals der studierenden Jugend nützliche Dienste geleistet habe. Die Würkung davon aber war, daß man ihm das getheilte gab entweder sich dem peinlichen Proceß zu unterwerfen, oder folgende Bedingungen einzugeben, daß er 1.) wegen seiner gewohnten Lügen und Ränke alle seine Geständnusse in Ansehung seiner Verbrechen in Beyseyn seiner Freunde und 16. bis 20. Personen von edlen und gelehrten Räthen, Lehrern zu Tübingen und Abgeordneten des Hofgerichts und der Landschafft widerholen, solche mit einem Fußfall abbitten und durch einen Notarium ein Instrument darüber errichten und von den anwesenden Zeugen besiglen lassen sollte. 2.) Daß er allen der Herrschafft zugefügten Schaden, welchen man auf 119496. fl. berechnete, den auf seine Atzung, Hüterlohn, Inquisition und sonsten gegangenen Kosten bezahlen, jedermann, wer Ansprach an ihn machen konnte, klaglos stellen, auch alle Gnadenschenkungen, deren er sich durch den grösten Undank unwürdig gemacht, wieder erstatten, und 3.) in eine wohlverwahrte beständige Gefängnus begeben solle, wo man seines Ausweichens, gesichert seyn könnte. 4.) Daß auch sein Weib, eine gebohrne Varnbülerin, seine Kinder und besonders sein Tochtermann Peter im Hof, Ober-Vogt zu Kircheim und sein Bruder Johann Enzlin nicht allein ihre Haab und Güter, sondern auch ihren Leib für ihn verbürgen müßten, damit sie auf sein Entweichen sich ohne Widerspruch für ihn in das Gefängnus stellen wollen und ihr Haab und Gut der Herrschafft thätlich verfallen seyn sollte. 5.) Daß niemand dises Verfahren gegen ihm auf einige Weise ahnden oder rächen und 6.) dem armen Kasten eine starke Summe Gelds zur Bestraffung vorbehalten werde. Hierauf wurde ihm eine Unterredung mit seiner Ehegattin und Kindern in Gegenwart 3. Gerichtsverwandten gestattet, durch deren Rath er des Nachrichters Händen zu entgehen das letzte erwählte und solchergestalt nicht nur eine Urkunde ausstellte und ein Capital von 50000. fl. nebst seinem Dorf Hochdorf anerbothe. Nur fiel ihnen die lebenswürige Gefangenschafft und Trennung gar zu beschwerlich. Der Herzog war auch würklich nicht ungeneigt Gnade vor Recht angedeyhen zu lassen und ihn solcher zu entlassen, welches seiner Räthe Bedenken nach wohl hätte geschehen können,

Digitized by Google

nen, wann man nur des Enzlins unruhigen und intriguanten Geiſtes wäre 1608
verſichert geweſen. Man nahm demnach Beſitz von dem Dorf Hochdorf, doch,
daß man ihm den Kaufſchilling, welchen er dafür bezahlt hatte und die Vebeſſerungen erſetzte, und zog ihm ſein Hauß zu Tübingen, wie auch den dem Kloſter Lorch ehmals gehörigen, durch den Enzlin aber durch betrügeriſche Vorſpieglungen erſchlichenen Zehenden zu Hochdorf und den beträchtlichen Gülthof zu Eningen ein und ſetzte den Kirchenſatz, Kaſtenvogtey des Heiligen und die Pfarr-Einkünfften wieder in den vorigen Stand, und der Enzlin ſelbſt wurde den 18. Martij 1609. nach Hohen-Neuſen abgeführt. Der Commendant wurde wegen der beſondern Aufſicht auf ihn und ſeine Anverwandte beſonders beeydigt und ihm eine ſchrifftliche Ordre zur ſtetigen Erinnerung zugeſtellt, deren zu folge der gefangene in ein vergittert Gemach eingeſchloſſen und aller Zuwandel ſcharf verbothen wurde. Bey dem Eintritt in das Zimmer ſchiene ſein Gewiſſen gerührt zu ſeyn, indem er ſeine grobe Vergehungen erkannte und ſich ſelbſt als einen Maun des Todes erklärte, welcher der Gnade des nachgelaſſenen peinlichen Rechtens und Verwandlung der Todesſtrafe in die Gefangenſchafft mit vieler Beugung unwürdig wäre. Diſe Geſinnung währte aber nicht lang, indem er bald den Haußſchneider und einen Beſatzungsknecht zur Untreu und Ueberbringung Briefe an ſeine Angehörige verleitete, wie auch den Commendanten ſelbſt durch Geſchenke zu gewinnen ſuchte. Nun wurden zwar dem letztern die Verehrungen gelaſſen, aber dem Enzlin das bey ſich gehabte Geld abgenommen und zu ſeiner Verköſtung angewendet.

§. 14.

Weil bey ſolchen Umſtänden diſer Beſatzung nicht zu trauen war und der Commendant wegen ſeiner Gemüts-Krankheit auf dieſelbe die erforderliche Aufmerkſamkeit nicht anwenden konnte, ſo wurde der Enzlin und eine gleichmäſſig zur ewigen Gefangenſchafft verurtheilte Möringerin nach Hohen-Urach gebracht. Hier nahm aber weder der Commendant, noch die Beſatzung ihre Pflichten inacht. Dann der Enzlin führte einen ordentlichen Briefwechſel mit den ſeinigen, welche einige von der Beſatzung und des Commendanten Ehegattin und Töchtern durch Geſchenke gewannen. Diſer führte ſelbſt einen ſehr unordentlichen Lebenswandel, daß viele Klagen wider ihn einlieffen. Der Briefwechſel entdeckte ſich aber durch der Enzliniſchen Ehefrau und ihrer Söhne Nicolaus und Johannes den 22. Auguſti 1612. übergebene Bittſchrifft an Herzog Johann Fridrich und ſeine Herrn Gebrüdere. Dann ſie beſchwehrten ſich über ihres Manns und Vaters langwüriges Gefängnus und bedienten ſich bedrohlicher Ausdrücke, daß, wann er nicht innerhalb zehen Tage auf freyen Fuß geſtellt würde, ſie ſich gedrungen ſähen ſolche Mittel zu ergreiffen, welche dem Herzoglichen Hauß höchſtnachtheilig werden könnten. Der übrige Inhalt war ſo eingerichtet, daß man wohl die

Digitized by Google

1608 Abſicht errathen konnte der Fürſtlichen Herrn Gebrüder, des Landſchafftlichen Ausſchuſſes und der Herzoglichen Räthe Gemüter gegen einander zu verbittern. Der gefangene ſelbſt ſchickte eine Bittſchrifft ein, welche mit ſeiner angehörigen Schrifft dergeſtalt übereinkam, daß man leicht ein Verſtändnus bemerken konnte, zumahl ſie faſt auf eine Zeit einkamen und der Enzlin ſich auf den Kayſer beruffte. Dann ſeine Söhne befanden ſich zu Speyer und hatten ſich als Cameral-Perſonen immatriculieren laſſen. Sie würkten auch ein ſcharfes Mandat wider den Herzog aus, ſo daß darüber einige Räthe und Lehrer zu Tübingen in den Verdacht kamen, als ob ſie darzu angerathen hätten, weil man von güldenen Kettinen wiſſen wollte, welche ihnen von des Enzlins Ehegattin verehrt worden. Der Commendant zu Hohen-Urach, Hannß Schweitzer und zween Quardi-Knechte, Michel Ruethard und Peter Lautenſchläger wurden je länger, je mehr verdächtig, daß ſie ſich wider ihre Capitulation von dem Enzliniſchen Tochtermann und dem jüngſten Sohn Matthäus Enzlin verführen laſſen. Diſe beede letztere wurden ſolchemnach ebenmäſſig mit Arreſt belegt, worüber gleiche Mandaten von dem Kayſerlichen Cammergericht einlieffen. Nun bekamen die Enzliniſche neuen Muth und die Söhne zu Speyer droheten, daß ſie gewiſſe geheime Sachen hier und da offenbaren wollten, welche ihnen ihr Vater anvertrauet hätte. Man wußte, daß alle zu Speyer verhandelte Schrifften dem gefangenen zugeſchleicht worden. Gleichwohl konnte man auf keinen rechten Grund kommen, welches den Herzog veranlaßte dem Enzlin den Nachrichter an die Seite zu ſtellen und durch androhende Folter zur lautern Geſtändnus zu bringen. Die obgedachte verhaffte Möringerin würkte auch ein Mandat bey dem Cammergericht wegen ihrer Befreyung aus, wordurch die Sache des Enzlins, des Commendanten und der beeden Garniſoner immer verdächtiger wurde. Dann man entdeckte, daß der Schloß-Hauptmann ſich zum öfftern mit der Möringerin Sohn heimlich unterredet und der gefangenen nicht allein, was er mit ihrem Sohn geſprochen, ſogleich hinterbracht, ſondern ihro auch Geld vorgeliehen habe. Man hatte alſo einen Grund zur Vermuthung, daß er von des Enzlins Anſchlägen bey dem Cammergericht gewußt, der verbottene Briefwechſel durch ſeine Hand gegangen und der Möringerin gleiches Unternehmen von ihm angerathen worden. Man nahm folglich denſelben und die beede Soldaten Ruothard und Lautenſchläger ebenmäßig in Arreſt. Diſe bekannten, daß der Enzlin ſie beredet habe, daß, wann ſie ſchon Schrifften hin und her tragen, ſolches ihren Pflichten nicht entgegen ſey, noch ſie in einige Gefahr gerathen könnten, zumahl ſie einem unſchuldigen bedrangten einen Liebesdienſt erwieſen, widrigenfalls er in ihre Stelle tretten wollte. Durch diſen Weeg gab er alſo ſeinen Söhnen Geheimnuſſe an die Hand, welche ihm vormahls in ſeinem Amt anvertrauet wurden und deren Entdeckung ſich die Feinde des Herzoglichen Hauſes zu nutze machen und nach dem Geſtändnus des Enzlins daſſelbe in wichtigen Verluſt ſetzen ſollten. Er gedachte aber diſe Feinde ſelbſt zu

berü-

berücken, indem er die vermeynte Geheimnussen, wann er seine Befreyung 1608
erlangt hätte, selbst wider sie anwenden zu können versicherte. Der Herzog schickte demnach eine Speciem facti an die Juristen-Facultät zu Tübingen, an das Collegium Advocatorum zu Augspurg mit den Fragen, ob 1.) ungeacht der vor dem Cammergericht anhängig gemachten Sache wider den Enzlin wegen diser neuen und schweren Mißhandlungen ein Proceß angestellt und mit peinlichem Recht verfahren werden könne? 2.) Ob er vor dem Stand- oder Kriegs-Recht beklagt werden könnte, weil er auf der Vestung gefrevelt, oder im Fall, wann solches nicht statt fände, was sonst für ein schleuniger Proceß anzustellen seyn möchte? und 3.) was er mit disen neuen Verbrechen für eine Straffe verdient hätte? Der Herzog verordnete zugleich einen neuen Commendanten, Ludwigen von Weyler, auf das Schloß Hohen-Urach. Aber auch disen suchte der Enzlin zur Untreue zu verleiten, indem er den 3. Martij 1613. demselben einen Versicherungsschein zustellte, daß, wann er seine Entledigung bey dem Herzog auswürkte oder zu mehrerer Beförderung der Enzlinischen Absichten behülflich wär, er ihm gleichbald nach seiner Befreyung in geheim eine ansehnliche Verehrung zustellen wollte. Disen Schein schickte aber der neue Commendant an den Herzog ein, wordurch des Enzlins Verbrechen nur desto schwerer gemacht wurde.

§. 15.

Weil nun nach dem Urtheil der Tübingischen Rechtsgelehrten und Augspurgischen Advocaten das Kriegs-Recht bey dem Enzlin, ungeacht er sich auf der Vestung und wider derselben Articulsbrief vergangen hatte, nicht statt fand, so ließ gleichwohl der Herzog dem gewesenen Commendanten Schweitzern und den beeden Besatzungsknechten den schleunigen Proceß machen, welchen Gr. Crafft von Hohenlohe, Melchior von Reichau und der Obrist-Lieutenant Samson Schärer von Schwarzenburg als die höchste Würtenbergische Officier anordneten. Vermög ihres Bedenkens wurde der Obrist und Ober-Vogt zu Blaubeuren Melchior von Reichau zu einem Director dises Rechts und der Hauptmann Johann Wertwein als Schultheiß, so dann der gedachte Schär von Schwarzenburg und 9. Hauptleute, deren die meiste Commendanten auf den Vestungen waren, nebst 12. gemeinen Soldaten als Beysitzer ernannt. Es wurde also dises Standrecht nach dem uralten teutschen Herkommen und Kriegsgebrauch mit 24. Personen besetzt und zu Urach auf dem Markt unter freyem Himmel gehalten. Solches erkannte den 5. Julij 1613. zu Recht, .. daß, weil der Commendant Hannß „ Schweitzer seinen Staat, Articulsbrief und bey Leib- und Lebensstraf auferlegte „ Instruction, so sehr hintangesetzt, der Proceß ihn wohlverwahrt in seine Gewahr „ führen und auf gethane Beicht und Eröffnung seines letzten Willens seinem Nach„ richter in seine Hand und Gewalt überantworten, diser aber ihn auf den freyen Platz,

1608 „ wo das Staud-Recht gehalten worden, führen und ſeinen Leib mit dem „ Schwerdt zu zweyen Stücken ſchlagen ſoll, daß der Leib der gröſſere und „ der Kopf der kleinere Theil ſey. Wider den Michel Knothard wurde wegen gleichen Verbrechens gleiche Straffe erkannt, Peter Lautenſchläger aber auf ewig des Landes verwieſen, weil er 24. Wochen im Gefängnus gelegen und auf der Räthe Verwarnung des Enzlins ſich nicht mehr angenommen hatte. Diſe Urthelu wurden von dem Herzog eigenhändig mit diſen Worten beſtätigt: „ Weil das Verbrechen ſehr groß „ und einmal ein Exempel muß ſtatuiert ſeyn, ſo laſſen Wir es einmal bey dem wohl„ bedachten Staud-Recht verbleiben, doch Lautenſchlagern betreffend auſſer ſondern „ Gnaden das Leben zu ſchenken und wieder frey und ledig zu laſſen, darnach ſich der „ Director endlich zu verlaſſen hat. Der Enzlin wurde von dem Schloß auf das Rathaus in der Stadt herabgeführt und mußte diſer Execution zuſehen, weil er das Blut diſer verunglückten zu verantworten hatte. Diſes war aber das Vorſpiel zu ſeiner eigenen Hinrichtung. Dann jetzo machte man die Anſtalten wider den unglücklichen Canzler ſelbſt auch den Proceß anzuſtellen und ſolchen ſo viel möglich zu beſchleunigen. Seine vorige Verbrechen wurden übergangen und nur die neue berührt, daß er nicht allein ſeiner beſchwornen Urpheb zuwider gehandlet, ſondern auch die empfindlichſte Schmachſchrifften wider den Herzog und ſeine Räthe ausgehen laſſen und den Geiſt der Uneinigkeit in das Herzogliche Hauß zwiſchen den Fürſtlichen Perſonen, deren Räthen und Landſchafft bringen wollen, die Beſatzungen auf den Veſtungen gottloſer weiſe zur Untreue und Meineyd verleitet und dieſelbe in Todesgefahr geſetzet, wie auch die ihm als einem Diener anvertraute Geheimniſſen verrathen und dadurch das Verbrechen der beleydigten Majeſtät begangen. Nun war die Frage, ob man ihm den proceſſum acculatorium angedeyhen laſſen könnte, welchen man zu vermeyden ſuchte, weil der Miſſethäter durch ſeine bekannte Ränke ſolchen nur zu verlängern trachten würde. Der Inquiſitions-Proceß wurde alſo beliebet, weil er jederzeit dawider proteſtierte, daß er ein Unterthan ſey und ſelbſt alle ſeine Gemütskräfften angewendet hatte den Tübingiſchen Vertrag zu vernichten, wo den Unterthanen zugeſagt worden, daß ſie in peinlichen ſachen nicht anderſt, als mit Urthel und Recht beſtrafft werden ſollten. Es hatten auch ſowohl die Rechtslehler, als das Advocaten-Collegium zu Augſpurg aus den Rechten und dem Herkommen erwieſen, daß der Herzog ſelbſt ohne die Solennitäten des ordentlichen Proceſſes ſchlechthin nach eingeſehener Warheit der Umſtände Richter und zwar auch in eignen Sachen ſeyn könnte. In ſolcher Rückſicht ſchlug man dem Enzlin mit Ausſchlieſſung der Herzoglichen Räthe, welche er für ſeine Feinde erklärte, andere Richter vor und ſetzte ein beſonder Gericht zu Abfaſſung einer Urthel nider. Diſe waren Wilhelm von Remchingen, Hofrichter, Haunß Fridrich von Degernau, Obervogt zu Bahlingen, Ludwig von Hallweil, D. Joachim Faber, D. Johann Chriſtoph Walch, D. Johann Georg Beſold, D. Philipp Jacob Weyhenmeyer, D. Fri-

Digitized by Google

D. Fridrich Lindenfels, I. V. L. zu Brackenheim, Hannß Balthaß Palm 1608
und Ludwig Hirschmann von Schorndorf. Diſe erkannten die Schwerdſtrafe.
Zwar meynten einige wegen Abſcheulichkeit der Mißhandlung, daß ihm die rechte Hand abgehauen oder der Kopf auf einen Pfal geſteckt werden ſollte. Der Herzog ließ es aber bey der alleinigen Schwerdſtraffe beweuden, welche ihm vorher von den Rechtslehrern und Collegio Advocatorum zuerkannt worden. Diſe Urthel wurde dem Enzlin den 18. Nov. durch den Schloß-Hauptmann zu Urach, Wilhelm Mezger, den Untervogt daſelbſt Wolfgang Sattler und den Stadtſchreiber Wolfgang Schollen eröffnet und, nachdem er in ein ander Zimmer gebracht war, ihm der Hofprediger D. Chriſtoph Binder und M. Theodor Thummius, Diaconus zu Stuttgard zugegeben, welche ihn wechſelsweiſe niemalen verlaſſen, ſondern ihm Tag und Nacht beyſtehen mußten. Den 22. November wurden durch den Hauptmann Ludwig von Weyler ungefähr 100. bewöhrter Mann vor das Schloß Hohen-Urach geführt und ihnen der Verhaffte durch den Commendanten und Schloß-Beſatzung ausgeliefert, welchen man in die Stadt auf das Rathauß brachte. Der Stadtſchreiber mußte in Gegenwart der Urthelſprecher bey offenen Thüren die Urthel vorleſen, vermög deren er auf den Schlag 8. Uhr morgens durch den Nachrichter von Tübingen auf offnem Markt enthauptet, ſein Leichnam durch vier arme Bürger in einen Sarg gelegt, auf den Kirchhof getragen und neben dem durch ihn verunglückten Commendanten Schweitzer und dem Ruotharden begraben wurde. Ich habe diſes Mannes etwas ausführlicher gedenken müſſen, weil deſſen Angedenken noch bey einem groſſen Theil der Einwohner diſes Herzogthums ruhet.

§. 16.

Herzog Friderich hatte noch einen ſolchen Liebling, welchen er ſchon den 24. Maji 1595. unter dem Character eines Land-Procuratoris in ſeine Dienſte nahm. Was ſeine eigentliche Obligenheit geweſen, habe ich nicht ergründen können, weil ſein unruhiger Geiſt ſich in alles gemengt. Diſer war Georg Eßlinger, ein naſenweiſer Schreiber nach ſeiner Profeſſion, welcher Sachen unternommen, wobey es ihm an genugſamer Einſicht mangelte. Diſen klagte die Landſchafft wegen zerſchiedener Verbrechen an, worunter die fürnehmſte waren, daß niemand zu einem Dienſt gelangen konnte, welcher ſich nicht bey diſem Mann darum angemeldet und ſeine Gunſt durch groſſe Verehrungen erkaufft hätte. Man bürdete ihm concuſſiones, prævaricationes, Stellionatus, Eingriffe in die Landes-Verträge, das Crimen repetundarum und beſonders diſes auf, daß er den Herzog wider ſeine Landſchafft durch verleumderiſche Anbringen zur Ungnade bewegen wollen. Herzog Johann Friderich gab deßwegen ſeinem Landhofmeiſter Wilhelmen von Remchingen, ſeinem Canzler, dem Kirchen-Raths-Director Balthaß Eiſengrein, D. Jacob Haugen und Johann Braſſbergern

auf

1608 auf dieſe Anklagen, beſonders die Eingriffe in die Landesverträge zu unterſuchen, welche dahin erleutert wurden, daß er wegen der neuen Einrichtung des Ungeldes und deſſen Erhöhung wider den Tübinger Vertrag und den im Jahr 1565. gemachten Landtags-Abſchied die Landſchafft hoch beleydigt und diejenige in Verhafft gebracht habe, welche wider diſes Unternehmen ſich beſchwehrten, ungeacht Herzog Friderich die Zuſage von ſich gegeben, daß er niemand wider Billigkeit beſchweren wolle. 2.) Habe er nicht nur die ſogenannte alte und neue Zölle in eine Verwirrung gebracht, damit er jene gleichmäſſig erhöhen könnte, ſondern auch 3.) viele Vermögen als Widertäuferiſche Güter eingezogen, ungeacht die Beſitzer derſelben diſes Irrthums noch nicht überzeugt geweſen und überhaupt in diſer Sache als ein unverſtändiger Schreiber wider des Kirchen-Raths-Directors wohlbedachtes Bedenken verfahren. Der Herzog ließ ihn ſolchemnach in verhafft nehmen und peinlich proceſſieren. Diſem zu entgehen wollte er den Herzog und ſeine nidergeſetzte Gerichte nicht für ſeine Richter erkennen und, als man ſolche Ausflucht nicht anerkannte, ſo appellierte er an das Cammergericht zu Speyer, wo er Gehör fand. Diſes verlängerte die Rechtfertigung und die Gefangenſchafft, ſo daß er das Mittel ergriff um Gnade zu bitten, welches bey dem darzu geneigten Herzog die Würkung hatte, daß er ihn gegen eine Urphed die Gefangenſchafft nicht zu rächen derſelben erlieſſe und der Eßlinger nebſt ſeiner Ehegattin des vor dem Reichs-Gericht anhangenden Proceſſes ſich begaben, worzu ſie vermuthlich des Enzlins Hinrichtung ſich zur Warnung dienen lieſſen, welcher unfehlbar auch begnadiget worden wäre, wofern er ſich des gnädigen und zur Sanfftmuth geneigten Herzoglichen Gemüths hätte bedienen und ſich der Gnade würdig machen wollen. Wie dann der Herzog alles Angedenken der Enzliniſchen Vergehungen gleich bey dem Anfang ſeiner Regierung zu unterdrücken ſuchte und in diſer Abſicht auch den halben Flecken Salach ſamt dem Vorkauffs-Recht zur andern Helffte, welchen der Enzlin durch den im vorigen Theil berührten Rechbergiſchen Handel dem Herzog zugewandt hatte, an Jörg Ludwigen von Freyburg zu Juſtingen unter dem Vorbehalt verkauffte, daß die Evangeliſche Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion und der im Jahr 1580. zu Tübingen gedruckten Formulæ Concordiæ gemäß auf ewige Zeiten in ſolchem Flecken ungeändert bleiben ſolle.

§. 17.

Nachdem nun von Herzog Johann Friderich auch andere Perſonen, welche ſeinen Herrn Vater zu verſchiedenen Zerrüttungen in der Ehe und Regierung verleitet hatten, aus dem Weege geſchafft waren und alles in der von ihm gewünſchten Ordnung zu ſeyn ſchiene, gedachte er nunmehr auch ſich zu vermählen. Sein Herr Vater hätte es ſchon vor drey Jahren gern geſehen, da gleichwohl derſelbe ſchon das vier und zwanzigſte

zigste Jahr zuruckgelegt hatte. Der Prinz konnte sich aber damahls noch nicht 1608
darzu entschliessen, sondern entschuldigte sich, daß er vielmehr seine Erkemtnus durch Reysen erweitern, als sich um eine Gemahlin umsehen wollte, zumahl er noch keines gewissen Orts zu seinem Hoflager versichert sey. Obwohl nun Herzog Friderich solche Ausflüchten abzuleinen vermeynte, indem der Prinz sich schon wegen seiner Vermählung seiner Gedanken zu eröffnen erbothen hätte und bey teutschen Chur- und Fürstlichen Häusern nicht hergekommen sey einem jungen unverheuratheten Fürsten bey des Vaters Lebzeiten etwas eigenes einzuraumen, so beharrete doch der Prinz darauf, daß er sich in einer so wichtigen Sache, worauf seine Wohlfart beruhe, nicht so leicht entschliessen könne und vorher wegen sein und seiner Gemahlin Hofstats und Unterhaltung bessere Sicherheit wünschte, weil gemeiniglich vor allem andern darnach gefragt werde. Weil die Niderlanden durch den damals daselbst geführten Krieg berühmt waren, so begehrte er von seinem Herrn Vater die Erlaubnus dahin reysen zu dörfen und sich sowohl im Kriegswesen einige Erfahrung zu erwerben, als auch die wichtigste Plätze zu besehen. Dises Vorhaben ließ sich der Herzog nicht mißfallen und erlaubte ihm Ostende zu betrachten, welches sich durch die lange Vertheydigung einen grossen Ruhm erworben hatte. In diser Gesinnung ersuchte der Herzog den Kayser um ein Empfehlungsschreiben an Erzherzog Albrechten. An die General-Staaten aber konnte er sich zu keinem Schreiben entschliessen, weil er den Kayser zu beleydigen besorgte. Des Prinzen Hofmeister war damals Johann Hartmut von Hutten. Der Herzog gab ihm aber auch einen kriegsverständigen Cavallier, Melchiorn von Reichau zu. Jedoch wurde dise Reyse nur unter der Bedingung gestattet, daß sich der Prinz nach seiner Ruckkunfft zur Vermählung entschliessen und an dem gewönlichen Hoflager zu Stuttgard bleiben sollte. Er trat die Reyse den 4. Augusti an, als sein Herr Vater zu Oberkirch war, und kam nach überall empfangenen unterscheidenden Ehrenbezeugungen den 4. November wieder nach Hauß. Indessen wurde Churfürst Joachim Friderich über die Verzögerung ebenmässig betretten. Dann er hatte schon Nachricht, daß der Prinz eine Neigung zu seiner Tochter Barbaren Sophien gefasset hatte, und entdeckte solches sein Anligen dem Herzog. Diser drang also desto mehr auf seinen Erbprinzen sich zu erklären, welcher solches den 17. Martij 1007. dem väterlichen Willen zwar heimstellte und die Vertröstung erhielte, daß ihm Weinsperg, Meckmül und Neustatt eingeraumt werden sollte, wobey dem Prinzen die Wahl einer gefälligen Gemahlin überlassen wurde: Er fand aber wieder Ausflüchten einer schleunigen Erklärung auszuweichen und begehrte die ihm vorgeschlagene Prinzessinen selbsten noch einmal zu sehen und zu sprechen und, damit die Ursach diser Reyse desto mehr verborgen bliebe, so schlug er vor solche über Wien einzurichten, aber dermahlen damit nicht zu eylen, weil er Nachricht haben wollte, daß es wegen der Pest und anderer in Sachsen und Brandeburg umgehenden Krankheiten gefärlich dahin zu reysen wär. Der Herzog vermerkte aber

1608 die Aufzüglichkeit und befahl ſeinem Sohn ſich zur ſchleunigen Abreyſe gefaßt zu halten und einen Arzt mitzunehmen. Sein Gefolge war Schenk Fridrich von Limpurg, ſein Hofmeiſter von Hutten, Ludwig von Weiler, Chriſtoph von Laimingen, der Stallmeiſter von Anweil, der Kämmerling von Riedeſel, D. Henner, drey edle Jungen, ein Arzt und zwölf Bediente. Als er nach Wien kam, wurde er ſo gleich durch einen Kayſerlichen Cammerherrn in das neben der Burg ſtehende Kayſerliche Hauß einlogiert und der Erzherzog Matthias kam noch ſelbigen Tag zu ihm dahin ihn zu bewillkommen. Am folgenden Tag führte er ihn auf die Jagd und ließ ihm zu Ehren ein Ringelrennen halten. Nun war des Herzogs Befehl ſich nur wenige Tage daſelbſt aufzuhalten. Der Erzherzog bath ſich aber bey dem Prinzen zu groſſem Gefallen aus einige Gränzorte in Ungarn zu beſuchen. So ungern er dem Willen ſeines Herrn Vaters zuwider lebte, ſo mußte er doch des Erzherzogs Bitte ſtatt finden laſſen, weil keine Entſchuldigung angenommen wurde und diſer ſich darauf beruffte, daß alle andere teutſche Fürſten dergleichen Reyſe auch gethan hätten. Der Prinz wurde aber auf derſelben durchaus frey gehalten und außgelöſet. Erſt den 28. October kam er zu Berlin an, wo er den Churfürſten von Sachſen mit ſeinem Bruder Herzog Johann Georgen, Marggrav Johann Sigmunden, Herzog Philipp Ludwig von Pommern mit ihren Gemahlinen und Marggrav Ernſten von Brandenburg antraff und ſogleich vernahm, daß der Churfürſt niemand von diſen ſeinen Gäſten vor drey Wochen abreyſen laſſen würde.

§. 18.

Nach ſeiner Heimkunfft wollte Herzog Friderich ſogleich Grav Eberharden von Tübingen, Martin Ludwig von Remchingen und D. Wilhelm Daſern nach Berlin ſchicken, die Anwerbung um die Prinzeßin Barbaren Sophien zu thun. Das unter währenden Zubereitungen erfolgte Abſterben desſelben unterbrach dißmal ſolches Vorhaben. Als man ſolches im Junius wieder hervorſuchte, ſtarb Churfürſt Joachim Fridrich, den 18. Julij wordurch die Anwerbung wieder zuruckſtellig gemacht zu ſeyn ſchiene. Herzog Johann Friderich ſchickte aber ſeinen Marſchall Grav Johann Jacob von Eberſtein an den Brandenburgiſchen Hof der Churfürſtlichen Leichbegräbnus beyzuwohnen und zugleich in der Stille zu der feyerlichen Anwerbung um die Prinzeßin Vorbereitungen zu machen. Der neue Churfürſt Johann Sigmund war aber abweſend, weil ihm die Beſitznehmung des Herzogthums Preuſſen ſehr angelegen war, und man hatte keine Hoffnung zur baldigen Widerkunfft. Nichts deſtoweniger wurde abgeredt, daß die Werbung an deſſelben hierzu bevollmächtigte Brüder geſchehen und die Heurathſ-Anſtalten gemacht werden könnten. Solchemnach wurde von dem Herzog ſein Ober-Vogt, Grav Ludwig von Erbach, der Oberhofmeiſter des neuen Collegii

zu

Digitized by Google

zu Tübingen, Joachim von Grünthal, Franz Ludwig Zorn von Bulach und 1608
der Vice-Canzler D. Sebastian Faber dahin abgeordnet mit dem Auftrag zu melden, daß, nachdem er selbst auf Befehl seines Herrn Vaters im verwichenen Jahr eine Reyse nach Berlin gethan und mit Genehmhaltung desselben seine Zuneigung zu der gedachten Prinzeßin dem hochseligen Churfürsten entdeckt, indessen aber bey des Herzogs angetretteuer Regierung viele wichtige Geschäffte ihn an der förmlichen Werbung gehindert hätten, er nunmehr solche vollbringen wollte. Besonders aber gab er ihnen auf allen Fleiß und Beredsamkeit anzuwenden, daß, weil bey dem Hauß Brandeburg hergekommen auf das Müterliche Erb keinen Verzücht zu thun, solches auch dermalen beobachtet und auf das schwesterliche Gut ausgebreitet werde. Zur Bestetigung seiner Verlobung gab er den Gesandten ein kostbar Halßband solches nach erhaltenem Jawort und berichtigter Heurathe-Abrede der Prinzeßin Braut einzuhändigen. Das Beylager und Hochzeit wurde auf den 1. Maji des folgenden Jahrs ausgesetzt, daß es zu Stuttgard sollte gehalten und dem Herkommen gemäß von dem Hauß Brandenburg zu Bestreitung der Hochzeitkosten ungefähr 8000. fl. dem Herzog bezahlt würden. Bey der Heurathe-Notul war zu bemerken, daß, als die Gesandten dem Churfürsten die Ehre des Vorzugs in der Außfertigung geben wollte, die Brandenburgische Räthe solches nicht bewilligten, weil sie dem Brandeburgischen Herkommen gemäß vorgaben, daß derjenige, welcher etwas suche, zuerst gesetzt würde. Dise erste Verabredung wurde aber in einigen Puncten abgeändert und das Beylager wurde endlich wegen verschiedener Schwürigkeiten biß auf den 5. November des folgenden Jahres verschoben.

§. 19.

Der Herzog wurde ohnehin durch die Unionsgeschäffte sehr überhäufft, und die Gravschafft Mömpelgard machte ihn sorgsam, weil dieselbe wegen Einführung der Calviniſchen Lehre verdächtig war. Dises abzuwenden schickte er mit dem Anfang dises Jahres 1609. seinen Propst und Canzler zu Tübingen D. Andreas Osiandern und seinen Rath Melchior Bonackern dahin, welche dise Kirche auch wieder in die gehörige Ordnung brachten, ob man derselben schon in Mitteldingen vieles nachsehen mußte. Der Herzog selbst aber reyßte auf den nach Rotenburg an der Tauber angesetzten Unionstag, wo alle verbündete Fürsten in Person erschienen. Vor seinem Abreysen kam den 11. Januarij von dem König Matthia von Ungarn ein Gesandter Ferdinand von Concin zu Stuttgard an. Er war auch schon an etlichen andern teutschen Evangelischen Höfen gewesen, weil dieselbe für die bedrangte Evangelische Stände des Herzogthums Oesterreich unterm 26. October vorigen Jahrs ein Fürbittschreiben an den König gelangen liessen. Der Gesandte sollte die von gedachten Ständen gemachte Eintrücke benehmen und dagegen die Widerspenstigkeit derselben vorstellen, indem sie ihm als

Digitized by Google

1609 ihrem Landesfürſten die Erbhuldigung verweigerten und ſich an auswärtige Mächten gewendet hätten. Weil ihm nun der Herzog die Antwort ertheilte, daß das vorberührte Schreiben im Namen der geſamten Chur- und Fürſten an den König abgegangen und er ſich insbeſondere auf des Geſandten Vortrag nicht einlaſſen könnte, ſondern diſe Angelegenheit an die ſamtliche verbündete Stände gebracht werden müßte, ſo folgte ihm derſelbe nach Rotenburg nach. Die Oeſterreichiſche Landſtände berufften ſich auf ihre Freyheiten und das unſtrittige Herkommen und der König wollte einen unumſchränkten Gehorſam haben. Beede Theile grieffen zu den Waffen und die Stände ſchickten abermals ihre Abgeordnete an die verbündete Fürſten, welche ſich entſchloſſen durch eine Geſandſchafft den König auf mildere Weege und die Unterthanen zur Ruhe zu leiten. Zu diſer Geſandſchafft wurde der Churpfälziſche Vitzthum zu Neuſtatt Pleickard von Helmſtatt und der Würtenbergiſche Obervogt zu Schorndorf, Burkard von Weyler, auserſehen. Dann die Oeſterreichiſche Stände behaupteten die freye Religionsübung, welche ſie vor vielen Jahren durch unterſchiedliche Verſicherungsbriefe beſtetigt erworben hatten. Sie klagten über viele unter Kayſers Rudolphs Regierung eingeriſſene Unordnungen, welche der König ſelbſt mißbilligte und in ſeinem Schreiben an die unierte Chur- und Fürſten als unleydenlich beſchriebe. Jene wurde ihnen aber zweifelhafft gemacht und diſe nicht abgeſtellt, ſondern der König verlangte die Erbhuldigung von ihnen, damit er ſie unter diſem Vorwand unterdrücken könnte. Weil der von Weyler unterwegs erkrankte, ſo wurde an deſſen ſtatt Wolfgang von Uhrmühl abgeordnet. Diſe Geſandte lieſſen ſich dreuſte bey dem König vernehmen, daß die unierte Fürſten ihre Glaubensgenoſſen nicht ſo bedrängt ſehen könnten, ſondern genöthigt würden auf andere Mittel zu gedenken. Diſes wurde ihnen mißdeutet und von dem König beantwortet, daß er ſich von niemanden Geſetze vorſchreiben laſſe, wie er ſeine Unterthanen behandlen ſollte. Als aber demſelben zu verſtehen gegeben wurde, daß die Unierte ſich nicht in fremde Händel einzumengen begehrten, ſondern bey dem harten Verfahren gegen die Oeſterreichiſche Stände eine Zerrüttung des ganzen Reichs und des Erzhauſes Oeſterreich erfolgen dörffte, mithin ſie ſchuldig wären ſolches abzuwenden und den gelindeſten Weeg der Fürbitte zu erwählen, ſo beſänfftigte ſolches das ganze Gemüth des Königs ſo weit, daß derſelbe alle Zufriedenheit über der Geſandten Betragen bezeugte und beſonders gegen unſerm Herzog den 12. Martij ſich zu fortwährender Liebe und getreuer Affection erbothe. Der Erfolg war auch gut, weil unter Vermittlung der Mähriſchen Stände ein Verglich zwiſchen dem König und ſeinen Oeſterreichiſchen Unterthanen bewürket wurde. Herzog Johann Friderich vergliche ſich aber zu Hauß mit den Freybergiſchen Erben wegen der noch ſtrittigen Lehensſtücken der Herrſchafft Steußlingen, welche diſe als allodial anſprachen. Es war zwar ſchon von Biſchoff Eberhard zu Speyr durch eine compromißliche Urthel diſe Sache entſchieden, aber davon an das Cammergericht appelliert worden. Der Herzog wollte aber

auch

auch hierinn eine Richtigkeit haben und ließ sich gefallen den gedachten Allodial-Er- 1609
ben 80000. fl. für ihre Forderung anzubiethen, welches sie auch annahmen, daß ihnen 3000. fl. baar und jedem Interessenten eine Verschreibung von 11000. fl. zugestellt werden sollte.

§. 20.

Ich habe schon berührt, daß Herzog Johann Friderich eben damahls die Hohe Schul zu Tübingen visitieren lassen. Bey diser Gelegenheit gedachte er auch sein neues Fürstliches Collegium mit neuen Ordnungen und Freyheiten zu begnadigen. Er war darinn gleichsam auferzogen und hatte deßwegen eine ungemeine Neigung zu demselben. Aber eben sein langer Auffenthalt lehrte ihn auch die Gebrechen desselben einzusehen. Die Landschafft rüttelte zwar auf dem letztern Landtag ihre alte Beschwerde über dasselbe, daß es von Herzog Christoph und Ludwig für Landskinder gestifftet und für solche in dem Landtags-Abschied vom Jahr 1565. verordnet worden, und der Herzog sagte auch derselben zu es dahin einzurichten, daß die Prälaten und Städte im Werk verspüren sollten, welchergestalt er derselben Ansuchen in gnädiger Achtung gehabt habe. Er sahe aber auch, in welchem Ruhm dises Stifft stünde, daß verschiedene Fürsten sich darum bewarben in dasselbe aufgenommen zu werden. Dann im Jahr 1599. befanden sich neben Herzog Julius Friderichen von Würtenberg auch die beede Prinzen Philipp und Albrecht, Erben zu Norwegen, Herzog Ludwig Fridrich zu Würtenberg und Georg Hannß Pfalzgrav bey Rhein, im Jahr 1602. die Herzoge Franz Julius, Julius Heinrich und Ernst Ludwig zu Sachsen-Lauenburg, im Jahr 1604. die beede Marggraven Christian Wilhelm und Fridrich zu Brandenburg, zwey Jahr hernach Herzog Fridrich Ulrich von Braunschweig und im folgenden Jahr Herzog Ulrich von Pommern und die drey Herzoge Joachim Sigmund, Franz Carl und Rudolph Maximilian nebst einer schönen Anzahl von Graven, Freyherrn und vom Adel aufgenommen. Dann die Absicht Herzog Fridrichs gieng dahin, daß, wie sich unser Herzog ausdrückte, des ganzen Römischen Reichs teutscher Nation junger Adel, unter „ welchem Ehrentitul er nicht nur gemeinem Gebrauch nach zu reden die Edelleut, „ sondern auch Herrn, Graven und Fürsten, Stands-Personen verstanden haben „ wollte, in Tugenden, Verstand, Politischen und zum weltlichen Regiment dienli„ chen Künsten, zierlichen Sitten und in allerley Höflichkeit gehörigen Uebungen er„ zogen und unterwiesen würde. Wie dann sein Herr Vater sein Fürstliches Herois„ sches Gemüth gegen jedermänniglich handgreiflicher an Tag zu bringen dises Colle„ gium mit solchen Privilegien, Freyheiten und andern Bequemlichkeiten begabet, „ daß Fürsten, Herrn und vom Adel Teutsches Namens ihre Söhne und Anver„ traute in selbiges, als auff eine weitberühmte Kunst-Sitten- und Hof-Schul

1609 „ zuverſchicken verurſacht werden, auch ihnen diſes Ort vor vielen andern „ bißher merklich belieben laſſen. Welcher Abſicht gemäß unſer Herzog durch „ ein anſehnlich Probſtück offentlich ſeinen gnädigen und geneigten Willen bezeugt und die „ meiſtens von ihm ſelbſt aufgeſetzte Statuten, Ordnungen und Freyheiten im Truck „ ausgehen laſſen, damit alle ſeine Diener und Unterthanen, ſo viel einen jeden be„ rühre, unwaigerlich denſelben allen Gehorſam zu leiſten wiſſen werden. Solchemnach ſonderte er diſes Collegium von der Univerſität gänzlich in ſoweit, daß es zwar ſeine eigene Jurisdiction haben und als ein freyes eximiertes corpus reſpectiert werden, „ nichts deſtoweniger aber auf gleiche weiſe, wie viele Aeſte eines Baums, wie weit „ ſie auch von einander ſtehen und abſonderlichen geraumen Platz in der Lufft einneh„ men, doch Stammen, Wurzeln und Safft gemeinſchafftlich haben, ebnermaſſen „ das Fürſtliche neue Collegium und die Univerſität als zwey Glieder eines Leibs je„ des ſeine beſondere Jurisdiction und Gebiet und doch beede zuſamen die Privilegia „ Academica allerdings gemein haben ſollen, indem er die ganze Univerſität und „ Academie in das Fürſtliche Collegium und insbeſondere alſo genannte Academie „ abgetheilt wiſſen wollte. Jedoch behielte er ſich bevor, daß, wann einer oder meh„ rere Herzoge von Würtenberg in diſem fürſtlichen Collegio wohnen würden, dieſel„ be oder aus ihnen derjenig, welchem in der Erbfolge zum Herzogthum der Vorzug „ gebüret, vor allen andern anweſenden und im Collegio wohnenden Fürſten, als „ das Haupt des Collegii den Vorſitz und ſonſten überall die præeminenz ſtets haben „ und gebrauchen, ſolcher Vorzug aber anderer Fürſten reputation zu keinem Abbruch „ oder Nachtheil gemeint ſeyn ſoll, weil es um die Reichs-Seſſion in diſem Collegio „ nicht zu thun ſey. Wie auch den Studioſis der Univerſität geſtattet wurde die Pro„ feſſorn des Collegii anzuhören, dagegen diſe von den angeordneten Leibes- und Ho„ fes-Exercitiis ausgeſchloſſen wurden. Inſonderheit aber ermahnete der Herzog die „ collegiaten, Univerſitäts-Verwandten und die Burgerſchafft zu Tübingen zu einer „ friedſamen Verträglichkeit und Freundſchafft (i).

§. 21.

Den 7. Maji wurde ſchon wieder ein Unionstag zu Hall in Schwaben gehalten, wo der Herzog entweder in Perſon oder durch einen ſeiner Herrn Brüder erſcheinen ſollen. Er ſchickte aber nur ſeinen Canzler Chriſtoph von Engelzhofen, Sebaſtian Welling und Sebaſtian Fabern, welche den Befehl empfiengen ſich bey dem Chur-Pfälziſchen Directorio zu legitimieren und bey dem Marggrav Georg Fridrich zu Baden anzugeben, den Herzog und ſeinen Bruder Prinz Ludwig Fridrichen wegen ihrer Abweſenheit zu entſchuldigen und die Anzeige zu thun, daß gedachter Marggrav zu Baden erbe-

(i) vid. Beyl. num. 6.

Digitized by Google

erbethen worden vermög des Rotenburgischen Abschieds unter Beystand der 1609
Würtenbergischen Räthe seine Stelle zu vertretten. Nun war hier die Frage, ob und wie weit man sich mit den beeden Kronen Frankreich und Engelland, wie auch den Niderlanden einlassen solle, solche in dise Vereinung zu bringen? Der Herzog ließ aber seine Gedanken dahin vernehmen, daß es dermalen noch mit Frankreich sich in eine Verbindung einzulassen oder nähere Eröffnung von der Union zu thun unschicklich sey, weil vielmehr zuerst die im Keimen seyende Union innerhalb des Reichs unter den Ständen bevestiget und alßdann erst, und zwar auch nicht eher, als im höchsten Nothfall, fremder Potentaten Hülfe erfordert werden müßte. Würde man aber dise Ordnung umkehren und die fremde den einheimischen vorziehen, so dörffte das Vertrauen unter den Evangelischen Ständen, worauf dise Vereinung gegründet wär, bald aufhören und allerhand Mißtrauen geflifftet werden, besonders weil sich Frankreich selbst zur Catholischen und ihrer Feinde Religion bekenne, folglich gar verdächtig sey. Es wäre auch zu besorgen, daß viele Stände ein Bedenken haben würden sich in die Union zu begeben, wie sich zum Exempel die ausschreibende Reichs-Städte schon ausdrücklich hätten vernehmen lassen. Nun sey aber mehr an den Reichs-Städten und andern Ständen, als an der Kron Frankreich gelegen, indem jene nicht allein in der Nähe und Glieder des Reichs seyen, dagegen dise etwas entlegen sey und nicht so vertraulich mit derselben als einer auswärtigen Krone gehandelt werden könne: sondern auch die Städte den unierten Ständen Geld in der Noth vorschiessen könnten, welches bey Frankreich nicht zu erhalten sey. Man müßte auch wohl erwägen, daß die Reichs-Städte einige Hochachtung gegen Chur- und Fürsten haben, dagegen Frankreich ihnen Gesetze vorschreiben dörffte, welche alle ihre gute Absichten in eine Verwirrung brächten, in welchem Fall man dise Krone nicht, wie die Städte, zur Gebühr weisen könnte. Wie auch die Städte bey Reichs-Crayß- und Deputationstägen wegen der Reichsbeschwerden als mitleydende vieles mitwürken würden, welches von Frankreich nicht zu erwarten sey, weil es bey solchen Zusammenkünfften nicht im Rath geduldet werde. Ueber dises alles beförchteten die verbündete, daß der Kayser dise Vereinung nicht gleichgültig aufnehmen dörffte, in welchem Fall solche, wann sie unter den Reichsständen errichtet würde, leichter als mit fremden zu entschuldigen wär. Wofern sich aber dessen ungeacht die Stände des Reichs eine nähere Verbindung mit diser Krone gefallen liessen, so gebe doch die Erfahrung aus der Historie, daß Frankreich sich niemals mit den Reichs-Ständen ohne seinen eigenen darunter gesuchten Vortheil in einige Verbindung eingelassen habe, da alle Vereinigte sich mehr vor diser alierten Krone, als vor den Feinden förchten müßten. Fortioris enim auxilia debilioribus semper debent esse suspecta. Zu disem allem sey der König schon alt und suchte seinen Leibes-Erben die Krone zu versichern. Wann nun die Krone Spanien oder die Französische Reichsstände disen entgegen wären, so wären die Unierte verbunden

alle

1609 alle ihre Kräfften dahin und nicht zu ihrer eigenen Beschützung anzuwenden, welche doch zu einer solchen weitläufftigen Hülfe nicht einmal zureichen dörffte. Der Herzog hatte aber besonders Ursach behutsam zu gehen, weil er damals wegen einiger Mömpelgardischer von der Gravschafft Burgund zu Lehen rührender Herrschafften ein Spanischer Vasall war. Das Exempel seines Herrn Vaters belehrte ihn, wie wankelmütig der König in Frankreich und seine Nation sey. Dann als sich derselbe nebst Chur-Pfalz mit demselben im Jahr 1606. wegen einer Allianz in Unterhandlung einließ, hatte der König selbst begehrt eine gewisse Summa Gelds in dem Reich zu hinterlegen. Bald darauf gieng er wieder davon ab und wollte des Gelds allein mächtig seyn, worüber sich die Unterhandlung gänzlich zerschlagen mußte. Würde man sich nun mit demselben in etwas einlassen, so sey solches sehr bedenklich, weil man ohne seine Zuziehung nichts verhandlen, folglich auch nichts verschwiegen halten könne. Die Reichs-Stände hätten sich bey diser Krone grosse Verdienste erworben, seyen aber schlecht belohnt worden. In diser Ruksicht hielte er also dafür, daß man sich in keine Verpflichtung oder nähere Unterhandlung begeben, sondern nur den König bey gutem Willen erhalten und sich gegen ihm entschuldigen sollte, daß die Vereinigung noch nicht in gehörigem Stand sey. Allenfalls aber könnte man auf eine Anlehnung einer Summe Gelds im Nothfall den Antrag machen, wie solches auch von Herzog Ulrichen geschehen, und in der äusserſten Gefahr seine Hülfe vorbehalten. Mit dem König in Engelland habe es fast die gleichmäßige Beschaffenheit, daß man sich wenig auf ihn verlassen könne, weil er den Niderlanden nicht helffe, ob er schon wegen der Commercien und Religion denselben hoch verbunden sey. Die Niderlande aber würden nicht wohl der Union beytretten können, damit sie nicht die Cron Spanien wider sich reitzen möchten.

§. 22.

Auf disem Unionstag zeigten sich noch andere Schwürigkeiten und der Herzog sahe nunmehr ein, in welche weitläufftige Händel er verwickelt werden könnte. Dann Pfalzgrav Philipp Ludwig von Neuburg suchte den bundsmässigen Beystand, weil er wegen der von dem Closter Kaißheim gesuchten Unmittelbarkeit von dem Kayser und Herzog von Bayern stark angefochten wurde. Herzog Johann Fridrich hielt aber dafür, daß, da schon an beede von den Unionsverwandten deßhalb eine Fürbitte ergangen und seitdem nichts widriges unternommen worden, man es billich um so mehr darbey beruhen lassen könnte, als sonst durch eine voreylige thätliche Hülfe erst eine Unruhe erweckt und ein Feuer aufgeblasen werden dörffte, welches so leicht nicht mehr gelöscht werden könnte. Dann die Catholische waren ohnehin durch die Union der Protestantischen Fürsten aufmerksam gemacht, daß

daß sie eine sogenannte Liga unter dem Schutz des Papsts, der Krone Spa- 1609
nien und des Erzherzoglichen Hauses dawider aufstellten. Nun fand das Mißtrauen unter den Ständen an statt solches zu ersticken seine vollkommene Nahrung. Jedes rauschende Blatt war zureichend eine grosse Unruhe in den Gemüthern und an den Höfen zuerwecken. Das Unternehmen wider die Reichsstadt Donawerth war noch vor den Augen und der Herzog von Bayern bediente sich des Vorwands, daß er dieselbe nur zur Versicherung der Executions-Kosten in Handen behalte. Um nun demselben solchen zu benehmen, schlug der Herzog das Mittel vor, daß die Schwäbische Reichs-Städte zu Beybehaltung ihres Mitgliedes bey dem Krayß dise Kosten zusammen schiessen und die Stadt, doch ohne Nachtheil des Reichs, für sich behalten sollten, wie sie Bayern im Besitz hätte, biß sie den Ersatz solcher ausgelegten Gelder wieder erhielten. Wollte aber diser Vorschlag von Bayern nicht angenommen werden, so hätte man das seinige gethan und könnte alle darunter ausgeübte Ungerechtigkeit und Verletzung der Reichsgesetze dem Kayser und Bayern zur Last gelegt werden. Wann hingegen obgedachter Pfalzgrav von Neuburg durch Ausfälle der bayrischen Besatzung zu Donawerth angegriffen oder beschädigt würde, welches man zuvor erwarten müßte, so könnte man ihn nicht hülflos lassen. Weil aber auch Pfalzgrav Wolfgang Wilhelm von der Union wegen der Gülchischen Erbfolge und daraus entstandenen Unruhe einen Beystand erforderte, so hielte der Herzog solches Gesuch den Absichten der Union nicht gemäß, indem nicht allein diser Handel eine Privat-Sache wär, sondern auch die übrige Pfälzische Häuser, wie auch Sachsen und Brandenburg darein verwickelt seyen, welchen man keinen Nachtheil zuziehen könnte. Er rieth deßwegen den interessierten Häusern bey dem Kayser den vorgeschlagenen Sequester abzuwenden, den gemeinschafftlichen Besitz der Gülchischen Landen zu begehren und sich unter Vermittlung der unierten Chur- und Fürsten zu vergleichen. Die eigentliche hieher gehörige Angelegenheiten wären aber die Reichsbeschwerden, welche der Herzog auf dem von Chur-Pfalz verfertigten Aufsatz mit einigen Zusätzen beruhen liesse. Insonderheit beschwehrte er sich über das Cammergericht, weil die Glieder desselben keines Evangelischen Theologen Sohn bey disem Reichs-Gericht zulassen wollten, die ungelehrte Catholische den gelehrten protestantischen vorzogen, fiscalische Processe wider die A. C. verwandte wegen Reichs- und Cammergerichts-Beyträgen mit Verschonung der Catholischen erkannten, die appellationes ad Cameram von dem Landgericht in Schwaben nicht annähmen, die Leser und Notarien des Reichsgerichts Heimlichkeiten verriethen und die Processe durch die Jesuiten geleitet würden. Bey dem Reichs-Hof-Rath hingegen lasse man sich ohne Scheu vernehmen, daß man daselbst an die Reichsgesetze und Reichsständische Freyheiten nicht gebunden sey.

1609 §. 23.

Disen und andern Unordnungen vorzubeugen entschlossen sich die unierte Fürsten eine Gesandschafft an den Kayserlichen Hof zu schicken und mundlich solche unerträgliche Beschwerden, vornemlich die Hof-Processe, das ungerechte Verfahren wider die Reichs-Stadt Donawehrt, das übelbestellte Regiment des Kayserlichen Hofes und anders dem Kayser zu Gemüth führen zu lassen. Disen Auftrag nahm Fürst Christian von Anhalt auf sich und begehrte einige tüchtige Räthe, vorzüglich aber den Würtenbergischen Vice-Canzler D. Sebastian Fabern wegen seiner Redlichkeit und Geschicklichkeit, zu Beyständen. Den 18. Julij erhielten sie bey dem Kayser die Audienz, welcher sich vernehmen ließ, daß man also im Reich wohl wisse, wie an seinem Hof gehauset werde. Er wurde aber noch aufmerksamer gemacht, als ihm der Fürst entdeckte, daß die der Union entgegen gesetzte Liga nicht zu Wien, sondern zu Rom oder Madrit gemacht, wenigstens aber von dem Papst und Spanien unterzeichnet worden: Dagegen die Union zu Behauptung des Kaysers und des Reichs Ansehens errichtet worden, welches man sogleich, so bald der Kayser den von Stralendorf und Hanniwald von den Geschäfften entfernete und den Ständen ihr gesetzmäßiges Begehren gewährete, mit Nachdruck verspüren würde (k). Die Hoffnung zu einer Gewährung war gering, so nachdrücklich auch der Vortrag war, welchen der Fürst von Anhalt unter währender Rede mit einigen Anmerkungen begleitete, indem der Kayser denselben eben denjenigen Räthen, welche man vor den Kopf gestossen hatte, zur Beantwortung übergab. Dann man beschwehrte sich in einer besondern von dem Kayser angegebenen mundlichen Unterredung, daß seine Räthe von beeden Theilen Verehrungen empfiengen, die Kayserliche Resolutionen im Ausstreich verhandelten und der Stralendorf hierinn die Feder führte, welchen doch der Fürst von den Geschäfften zu entfernen gebethen und als einen dem Kayser verdächtigen Minister geschildert hatte. Es erfolgte hierauf nur eine dilatorische Resolution und gleichsam nur eine Vorantwort. Der Fürst begehrte in seiner Unzufriedenheit sogleich eine nochmalige Audienz, welche ihm auch den 25. Aug. verstattet wurde, wo er dem Kayser die einbrechende Gefahr des Reichs lebhafft vorstellte, daß er seinen eigenen und des Reichs Wohlstand solchen Leuten anvertraute, welche ihn schon um Königreich, Land, Leute, Ehrfurcht, und Ansehen gebracht hätten, hingegen aber getreuer Fürsten Warnungen hintansetzte. Der Fürst verhoffte, daß solche bisherige Vorstellung einen günstigen Eindrück in das Gemüth des Kaysers machen dörffte und erbothe sich mit den ihm zugegebenen Beyständen ihm an die Hand zu geben, wobey man aber keinen Verzug gebrauchen könnte (l). Derselbe war aber nur über einige Ausdrücke empfindlich, worüber er durch den Landgraven von Leuchtenberg eine Erleuterung von dem Fürsten begehr-

(k) vid. Beyl. num 7. (l) vid. Beyl. num. 8.

begehrte. Dann diser hatte 1.) der Ermordung des Julii Cæsaris gedacht, 1609
weil er die ihm geschehene Warnung verachtet hätte, worauff der Kayser zu
wissen verlangte, ob auch etwas wider ihn angesponnen sey. 2.) Weil er des gefährlichen Zustandes in Böhmen und Oesterreich Meldung gethan, so möchte ihm der Fürst entdecken, was ihm davon bekandt sey? 3.) Wollte derselbe eine Entdeckung haben, ob ein Bündnus zwischen den Evangelischen Reichsständen und den Oesterreichischen und Böhmischen Ständen vorhanden sey? Weil nun nichts weiters erfolgen wollte und dem Kayser die Resolution gar zu schwer fiele, indem er von dem Papst und dem König von Spanien dergestalt gefesselt war, daß er nicht sahe, wie er sich davon loß machen könnte, so erklärte ihm der Fürst, daß er sich die Sache gar nicht schwer zu machen habe, weil es nur von seinem Befehl abhienge und die Wichtigkeit der Sache, worauf des ganzen Reichs Ruhe beruhete, sich von andern geringern Geschäfften nicht verdringen liesse. Wofern nun keine bessere Resolution erfolgte, so müßte er seinen Abschied nehmen und die Erklärung hinterlassen, daß bey noch fürwährenden solchen Beschwerden die Unierte Chur- und Fürsten sich selbsten Rath schaffen und vor GOtt, dem Kayser und dem Reich und sonsten jedermann bezeugt haben wollten, daß, was auch daraus erfolgte, solches das Kayserliche übel bestellte Regiment zu verantworten habe, indem es an getreuem Ermahnen und Warnen nicht ermangelt habe (m). Diese Protestation schiene den Kayserlichen Hof auf bessere Gesinnung gebracht zu haben. Dann man bewilligte nunmehr eine Conferenz zur gütlichen Unterhandlung, wobey der Kayser die schrifftliche Zusage durch den Landgraven von Leuchtenberg ausstellte, daß innerhalb vier Monaten die Stadt Donawerth vollkommen in vorigen Stand gesetzt werden sollte. Wegen der Hof-Proceß erbothe er sich also zu erweisen, daß die Stände des Reichs sich mit Fug nimmer zu beklagen Ursach finden würden, wie er auch in Verbesserung des Regiments nächstens den Anfang zu machen die Hoffnung eröffnete. Wegen der Gülchischen Erbschaffts-Strittigkeiten aber begehrte er von Chur-Pfalz Vorschläge anzuhören, wie Friede und Einigkeit in dem Reich herzustellen wären. Nichts weniger hingegen gedachte man diese Zusagen zu erfüllen, wie der Erfolg zeigte.

§. 24.

Um eben diese Zeit geschahe dem Venetianischen Gesandten zu Prag der Schimpf, daß er mit Gewalt aus dem gemietheten Pallast vertrieben wurde, einem Oesterreichischen Fürsten darinn das Quartier zu verschaffen. Die Republic befand sich dadurch sehr beleydigt. Man vermuthete, daß es um der Religion willen geschehen wär, weil man Nachricht haben wollte, daß die Venetianer eine gute Neigung zu der Augspurgischen Confeßion hätten. Sie war nicht ungegründet. Dann mehr als 1000. Perso-

(m) vid. Beyl. num. 9.

Digitized by Google

1609 men, worunter sich bey 300. Edlen aus den fürnehmsten Häusern befanden, machten schon eine Gemeinde aus, welche der berühmte Fra Paolo Sarpi und sein Mitbruder Frate Fulgenzo gesammlet hatte und die von dem Papstum auszugehen gedachte. Fast täglich hatte sie einen Zuwachs. Sie hatte aber den Muth noch nicht sich von der Römischen Kirche abzusondern, sondern ihre Lehrer begnügten sich mit Uebergehung der Mißbräuche und Irrthümer der Römischen Kirche das reine Wort GOttes vorzutragen. Luthers Verdienste waren in ihren Augen groß und sie sahen in der Augspurgischen Confession die wahre und heilige Glaubens-Einfalt, welche sie verehrten (n). Ob aber schon die Republic noch keinen Antheil an diser Reformation hatte, so war sie doch den Unierten Fürsten gewogen, deren Absichten das allzusehr grosse Ansehen des Papsts und Spaniens an dem Kayserlichen Hof zu schwächen sie gar zu gern befördert sehen möchte. Die Fürsten befürchteten, daß die sogenannte Catholische Liga eine Unterstützung von Italiänischen Völkern bekommen dörffte und bathen die Republik denselben keinen Durchzug durch ihr Gebiete zu gestatten, welches ihnen dieselbe zusagte. Bey solchen Aussichten legte Pfalzgrav Philipps Ludwig unserm Herzog den 8. Julij die Frage vor, ob nicht Pfalz Neuburg, Würtenberg und Baden sich vereinigen sollten durch ihre Theologen ein kurzes und wohlgegründetes compendiolum doctrinæ Christianæ zusamen tragen zu lassen, daß mit Auslassen der hohen, subtilen und strittigen Religionsfragen, welche nicht in einer pflanzenden, sondern schon gepflanzten Kirche nach Gelegenheit der Zuhörer zu treiben seyen, nur die einfältige Lehre des Evangelij vorgetragen, sodann solcher kurzer Begriff förderlich in die Latein- und Italiänische Sprachen übersetzt und zu Venedig bekandt gemacht werde. Es müßte aber ein Agent von den unierten Fürsten dahin geschickt und ihm ein Theologe in weltlicher Kleidung zugegeben werden. Das erstere hielte Herzog Johann Fridrich bedenklich, indem es gnug an der Augspurgischen Confeßion sey und durch dergleichen besondere Glaubens-Bekanntnusse unruhige Köpfe nur Gelegenheit nehmen möchten eine Trennung ihnen aufzubürden, oder durch unnöthige Critik neuen Zank zu erregen. Die Bestellung eines Agenten aber wurde von allen Unierten beliebet und Johann Baptist Leuk, ein Anspachischer Rath, so gleich dahin geschickt, welcher die von der Evangelischen Gemeinde zu Venedig erhaltene Nachricht und die Gesinnungen des Paolo Sarpi bestetigte. Der Herzog erbothe sich den 1. Aug. aus seinem Stipendio zu Tübingen einen unverheuratheten Magistrum, nemlich entweder Johann Kiessen von Waiblingen oder Anton Reguard von Mömpelgard, welche der Lateinischen, Griechischen

(n) vid. Beyl. num. 10. Herr Professor Le Brett fordert in dem zweyten Theil seines Magazins pag. 241. die protestantische Archive auf dergleichen Nachrichten an das Licht tretten zu lassen, weßwegen ich hier einen Auszug des linkischen Berichts mittheile.

chischen, und Hebräischen Sprachen mächtig und zu Erlernung der Italiäni- 1609
schen Sprach geneigt seyen, dem Agenten zuzugeben. Dann man beförchtete daß, wann die A. C. verwandten keinen schickten, die Calviniſche demſelben einen aufdringen dörfften. Der Sarpi unterbrach aber solches. Die Unionsverwandte Fürſten suchten deßwegen eine engere Correſpondenz mit diſer Republik auzutretten, zumahl ſie aus dem ihnen verdächtigen Italien die ſicherſte Nachrichten von diſem Ort haben konnten.

§. 25.

Entzwischen liefen von den Reichs-Städten Kaufbeuren, Ulm, Heylbronn und Münſter im Gregorienthal von angedrohten Religionsbedrängnuſſen Klagen ein. Churfürſt Fridrich und Marggrav Georg Fridrich von Baden kamen alſo nebſt Herzog Johann Fridrichen von Würtenberg zu Fridrichs Bühel den 25. Aug. zuſammen um ſolche bevorſtehende Gefahr abzuwenden. Weil der Fürſt von Anhalt noch zu Prag war, ſo wurde ihm aufgetragen deßwegen Vorſtellungen zu thun und zugleich ſich mit den Böhmiſchen und Schleſiſchen Ständen in eine nähere Verbindung einzulaſſen, damit der Kayſer einſten der fridhäſſigen päpſtlichen Leute, welche dergleichen gefährliche Proceſſe auriethen, den Kayſer ſchon um Königreiche und die Erblande gebracht hätten und ganz Teutſchland mit ihren blutdürſtigen Ränken in ein Blutbad ſetzen wollten, entledigt und beſſeres Vertrauen unter den Ständen hergeſtellt würde. Dem Herzog war vorhin aufgetragen nebſt dem Marggraven von Baden die Evangeliſche Reichs-Städte in ihre Vereinung aufzunehmen, und mit demſelben den Churfürſten zu Pfalz, mit Marggrav Johann Ernſten von Brandenburg den Pfalzgraven zu Neuburg, mit diſem den Marggraven von Brandenburg und mit Chur-Pfalz den Marggraven von Baden zu unterſuchen, ob ſie mit dem beſtimmten Geld-Vorrath zur Union gefaßt ſeyen, worzu der Herzog ſeinen Rath Wellingen gebrauchte. Von diſer Viſitation erſtattete der Herzog bey ſolcher Zuſammenkunfft den eingeloffenen Bericht. Die Unierte hatten deſto mehr Urſach aufmerkſam zu ſeyn, als der Päbſtliche Nuntius in der Catholiſchen Schweitz den Biſchoff zu Coſtanz ermunterte eine Kirchenverſammlung ſeines Sprengels zu halten, worinn man nur von Anſchlägen ſich berathen ſollte, wie die Evangeliſche Lehre als eine Ketzerey vertilget werden könnte (o). Dann ſo widerſprechend es war diſe Glaubenslehre als ketzeriſch zu verdammen, da die Catholiſche ſie keines Irrthums überweiſen konnte, ſondern vielmehr die A. C. verwandte den Römiſch-Catholiſchen vielerley wider die Chriſtliche Grundſätze anſtoſſende Irrthümer aufrückte, welche diſe nicht vertheydigen konnten: ſo gefährlich war ſolche Biſchöfliche Unternehmung bey dermaliger Verfaſſung des Reichs, wo alles mit Gewalt durchgetrie-

(o) vid. Beyl. num. 11.

1609 trieben wurde. Die Republic Venedig schickte eben da nals einen Gesandten Morosini in Gesellschafft eines Donati an den Herzog, welche die Hochachtung der Republic gegen ihm bezeugten und mit vorzüglicher Ehrbezeugung empfangen wurden, daß sie vergnügt wieder abreyßten, wie dann auch der Agent Leuck berichtete, wie man gern gesehen hätte, wann der Herzog sich entschliessen wollen seinen Bruder, Prinz Ludwig Fridrichen zu gunsten der Union dahin zu senden. Hingegen kam auch ein Florentinischer Gesandter aus dem Hause Coloredo nach Stuttgard, welcher an dem Kayserlichen Hof zu keiner Audienz gelangen konnte. Er hatte einen gewissen Danielem Eremitam Belgam in seinem Gefolge, welcher diſe Reyse durch Teutschland, wiewohl mit sehr groben Ausdrücken wider die Fürsten, welche ihn nicht mit Geschenken begabten, beschriebe. Allem Vermuthen nach hatte der neue Herzog von Florenz diſen Gesandten von seinem Hof entfernen oder ihm Geschenke verschaffen wollen. Dann sein Auftrag war von keiner Wichtigkeit, nemlich den Regierungs-Antritt Cosmus II. anzukünden. Ich weiß nicht, ob diſe auf Geschenke ausgegangene Italiäner in dem Ceremoniel ihrem Nationalstolz gemäß gefehlt haben oder was für eine Ursache den Herzog bewogen dieselbe etwas kaltsinnig zu empfangen. Er stund in dem Vorhof seines Schlosses, als der Gesandte ihm aufwartete, welchem er nicht entgegen gieng, noch ihn begleitete, worüber sich der Italiäner sehr beschwehrte. Ich lasse aber dahin gestellt seyn, ob der Gefährte des Gesandten, welcher ohnehin nicht an diſen Hof accreditiert war, alles so aufrichtig erzehlet hat, weil er meistens über das unterbliebene Geschenk einen grossen Unwillen bezeugte (p).

§. 26.

Nun näherte sich die Zeit zu dem zu haltenden Beylager, als die Prinzeßin Braut zu Anfang des Octobers zu Berlin aufbrach. Margarav Christian zu Brandeburg vertratt die Vaters- und die verwittibte Marggrävin Sophia gebohrne Herzogin zu Braunschweig, die Muter-Stelle, weil ihre beede Eltern schon in der Ewigkeit waren. Sie kamen den 31. October auf den Gränzen des Landes an und den 5. November hielten sie ihren Einzug zu Stuttgard, wo sie auf der sogenannten Frauenberger oder Feuerbacher Heyde von dem Herzog empfangen wurden. Diſer hatte eine Begleitung von 12. Fürsten und 4000. Pferden. Der Zug gieng sogleich in das von Herzog Ludwigen erbaute Lusthaus, wo dem Fürstlichen Gebrauch gemäß der so genannte Handstreich gegeben und nach einer von dem Hof-Prediger Erasmus Grüninger gehaltenen Rede die Deckin beschlagen wurde. Den 6. Nov. überreichte der Herzog die Morgengab mit einem kostbaren Halßband und Verschreibung ihro jährlich 400. auf Lebenslang abzutragen. Die Fürstliche Personen und Gesandte aber übergaben der Fürstlichen

(p) le Brets Magazin. 2. Theil. pag. 337.

lichen Braut ihre Geschenke, worauf erst der Kirchgang erfolgte, bey wel- 1609.
chem der obgedachte Hofprediger nach wiederhohlter Handtreu die Einsee-
gnung verrichtete und dise Handlung beschlosse. Die folgende Täge wurden mit Rin-
gelrennen und Balleten, Fuß-Turnieren, Feurwerken, Turnieren zu Pferd, Quin-
tanen und lustigen Kübelrennen zugebracht. Der Pracht diser Feyerlichkeit unter-
schiede sich vorzüglich darinn, daß 39. Fürstliche Personen, 5. Königliche, Chur-
und Fürstliche Gesandten, 52. Graven und gebohrne Herrn, über 500. Adeliche
Personen und in dem Frauenzimmer bey 100. Grävinen, Freyfrauen und vom Adel
zur Bedienung gegenwärtig waren, und über der Malzeit 120. Tische ohne die Fürst-
liche und Herren-Tafel gespeiset wurden. Weil nun alle unierte Fürsten theils in Per-
son, theils durch ihre Söhne, Churfürst Friderich aber durch Fürst Christian von
Anhalt bey diser Feyrlichkeit erschienen, so verglichen sie sich den 13. Nov. daß mit
dem Anfang des künfftigen Jahres wieder eine Zusammenkunfft der vereinten Stän-
de zu Schwäbisch Hall gehalten, die gütliche Handlung mit dem Kayser fortgesetzt,
den in dem Besitz der Gülchischen Lande seyenden Fürsten ein Beytrag von 35. ein-
fachen Römer-Monaten mitgetheilt, Chur-Pfalz und Würtenberg die fernere Hand-
lung mit der Krone Frankreich aufgetragen und Fürst Christian zu Anhalt um die
Uebernahm des Directorii erbethen werden sollte.

§. 27.

Ich muß mich in die Geschichte und Schicksale diser sogenannten Union etwas
näher einlassen, weil Herzog Johann Fridrich so grossen Antheil daran hatte, werde
mich aber so viel möglich auf disen einschränken und nur die vornehmste Verände-
gen bemerken. Sie hatte sich indessen beträchtlich durch den Beytritt verschiedener
Stände verstärket. Dann die Reichs-Städte Ulm, Straßburg, Nürnberg, Lan-
dau, Weissenburg, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbisch-Hall und Heylbronn
wurden in dieselbe aufgenommen. Viele andere Stände konnten sich hingegen nicht
darzu entschliessen, weil sie die Ungnade des Kayfers und die Macht der Liga förch-
teten. Andere hatten einen Beystand nöthig, welchen sie nur von den Unierten er-
warten konnten. Einige Puncten dises Bundes waren ihnen aber anstössig. Man
fand sich demnach genöthigt zwo Classen zu machen, deren die eine die Unionsver-
wandte, die andere die Correspondierende genennt wurde. Beede waren einander
den gemeinschafftlichen Beystand im Fall der Noth schuldig. Der Union lag aber
der gröste Last auf dem Halß. Dise schickte den Fürsten von Anhalt an den König
in Frankreich, ihne zur vertraulichen Correspondenz zu bringen. Er handelte mit so
vieler Klugheit, daß er dises Königs Gewogenheit gegen der Union so weit gewann
ihre Absichten durch Schreiben an den König von Engelland und die General-Staa-

ten

1609 ten zu unterstützen. Unser Herzog reyßte den 29. Decembris selbst nach Hall und nahm seinen Liebling Melchior Jägern, Benjamin Buwinghausen und den Vice-Canzler Faber mit sich, in welche er all sein Vertrauen setzte. In seiner Abwesenheit befahl er ein besonders Gebeth bey dem offentlichen Gottesdienst anzuordnen und GOtt um seine Hülfe und Seegen anzuruffen. Dann die Bedrängnuß der Evangelischen und besonders der Stadt Donawerth nahmen fast täglich zu. Man handelte demnach auf disem Bundstag von den Mitteln, wie solche Beschwerden abgewendet werden könnten, von dem Beytritt des Churfürsten von Brandenburg und Landgrav Moritzen in die Union, Aufnahm einiger Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen Städte in dieselbe und den Beystand der fremden Potentaten, wie weit man sich mit ihnen einzulassen habe. Die Oesterreichische, Böhmische, Mährische und Schlesische Stände brachten hier dringende Klagen ein und die bey der Gülchischen Erbfolgs-Sache interessierte Fürsten verlangten gleichmäßige Hülfe. Dann sie hatten Briefe von Erzherzog Leopolden aufgefangen, worinn diser meldete, daß man unter dem Vorwand der Heimfälligkeit der Gülch- und Clevischen Lande solche den nächsten Erben entziehen und zur Catholischen Religion mit Gewalt zwingen müßte. Die Unierte vermeynten demnach ihrer Vereinung durch den Beytritt des Churfürsten von Sachsen ein Gewicht zu geben. Er stund aber damahls schon in Unterhandlung mit dem Kayser wegen diser Lande und ließ sich so gar bereden nebst zween Evangelischen und etlichen Catholischen Fürsten dem Kayser die execution wider die Unierte anzurathen. Der Churfürst Pfalzgrav, Anspach, Neuburg, Würtenberg und Baden wurden deßwegen erbethen ein gemeinschafftliches Schreiben an Churſachsen, Braunschweig und Landgrav Ludwigen zu Hessen ergehen zu lassen, daß sie als Evangelische Fürsten vielmehr solche execution abwenden sollten, weil der ganzen Evangelischen Kirche ein grosses Unglück dardurch bevorstünde und besonders Chur-Sachsen die Stadt Donawert in vorige Freyheit zu setzen betrieben hätte, von welchem widerrechtlichem Verfahren der mehreste Theil diser Unruhen herrühre. Der Kayserliche Hof hatte sich aber disen Churfürsten schon zu stark verpflichtet, weil der Kayser denselben auf seine Seite zu bringen mit den Gülchischen Landen belehnet hatte. Diser Schritt des Churfürsten setzte die Unierte in die gröste Verlegenheit, weil niemand mehr in die Union zu tretten einigen Lust bezeugte.

§. 28.

Den 3. Febr. wurde also ein Abschied von den Unierten abgefaßt und beschlossen, daß man sich zwar mit den auswärtigen Mächten in keine Allianz einlassen, aber sich dennoch ihrer vertraulichen Correspondenz und Freundschafft versichern sollte. Dises Vorhaben auszuführen wurde Churpfalz und Herzog Johann Fridrichen aufgetragen.

Beede

Digitized by Google

Beede verglichen sich Prinz Ludwig Fridrichen wieder nach Engelland zu schi- 1610
cken und ihm Hippoliten von Colly und den von Buwinghausen zuzuordnen, welche den 8ten Martij abreyßten, und der Churfürst schickte seinen Vetter, Pfalzgrav Johann nach Frankreich theils wegen des gewaltsamen Todesfalls König Heinrichs das Leyd zu klagen, theils wegen Fortsetzung der versprochenen Hülfe bey dem neuen König Anwerbung zu thun. Dann der ermordete König hatte seinen Gesandten Mr de Boiſiſe noch bey dem Uniousstag zu Hall in der Absicht eine Allianz mit den verbündeten Fürsten und Ständen zu schliessen. Weil aber verabredet wurde sich in kein förmliches Bündnus, sondern nur in eine sogenannte Correspondenz einzulassen, so konnte der Gesandte seinen Endzweck nicht nach Wunsch erreichen. Kaum waren aber die Stände zu Hauß angelangt, so lieff die Nachricht ein, daß die Catholische ihr äusserstes Vermögen anwenden wollten die Gülch-Clevische und andere darzugehörige Lande den allbereits in Besitz seyenden Evangelischen Fürsten wieder zu entziehen. Sie zogen bey Passau und im Elsaß ihre Völker zusamen. Pfalzgrav Philipp Ludwig erinnerte deßwegen die unierte Stände die zu Hall ihm bewilligte Hülfe zu befördern, damit man dem Feind zuvorkäme, die noch abgängige Stadt und Schloß Gülch einnähme und sodann diejenige heimsuchte, welche zu disem Krieg und Bedrängnus den Rath gegeben hätten. Dises veranlaßte auf den 27. Febr. eine anderwertige Zusamenkunfft zu Heydelberg, wo man beschlosse, daß der Herzog nebst 400. Mann zu Pferd 2200. Mann zu Fuß werben und solche in 8. Fähnlein vertheilen sollte, welche theils die Päſſe am Rhein, theils an der Donau besetzen sollten. Die Reichs-Städte hingegen mußten das erforderliche Geschütz und Munition geben. Dann man hatte auch verabredet so viel möglich die Musterplätze des Gegentheils zu zertrennen. Der Französische Gesandte erschien auch hier sich seines Auftrags zu entledigen und die Allianz zum Stande zu bringen, weil sein König den Anschlag gefaßt hatte, die Macht des Hauses Oesterreich zu schwächen. Nun bewilligte derselbe zwar 9000. Mann zu Fuß und 2000. zu Pferd alsogleich zu stellen. Aber das ganze Werk war der Schwürigkeit unterworfen, daß derselbe von den Unierten verlangte seinen Unterthanen keinen Beystand zu thun, wann sie wegen der Religion verfolgt und deßwegen aufrührisch würden. Die Unierte hingegen hielten solche Bedingung für unbillich, wann die Französische Unterthanen wider die Edicta und ihre Reichssatzungen bedrangt würden.

§. 29.

Nach des Herzogs Heimkunfft machte er sogleich Anstalt zwey Fähnlein, jedes 300. Mann stark, dem Marggraven Joachim Ernsten von Brandenburg, welcher die unierte Armee commendierte, in das Elsaß zuzuschicken, weil der Bischoff zu Straßburg, Erzherzog Leopold eine beträchtliche Anzahl Völker auf den Beinen hatte

1610 und man glaubte, daß er ſie wider die Unierte gebrauchen wollte. Der Herzog hielte auch ſein geübtes Landvolk in Bereitſchafft die Gränzen des Herzogthums zu beſchützen. Nun war der Marggrav ſo glücklich, daß er nicht nur Dachsburg, Moßig und Molleßheim wegnahm, ſondern auch Ernſt von Manßfeld ſich mit ſeinen unterhabenden Völkern von der Leopoldiſchen Armee trennte und zu den Unierten übergieng, welches für die Feinde ſehr nachtheilig war. Man mußte ſolche Deſertion mit 12000. fl. vergelten, und der Feldzug koſtete auch Geld, weßwegen man ſchon den auf der Veſtung Aſperg ligenden Vorrath angreiffen und ſolches an den Landſchafftlichen kleinen Ausſchuß gelangen laſſen mußte. Diſer bewilligte zwar ſolches, machte aber dem Herzog eine Vorſtellung, daß Herzog Julius Friderich ſich in dem Gülchiſchen Krieg gebrauchen laſſen wollte, welches ihm und dem Herzogthum die Kayſerliche Ungnade zuziehen und gleichwohl vieles koſten würde. Er beſchwehrte ſich, daß die Hofhaltung mit allzuvielen Leuten dergeſtalt überſetzt ſey, dergleichen bey vorigen Regierungen nicht geſehen worden. Ingleichem ſeyen nicht nur neue Beſtallungen gegen etlichen fremden und ausländiſchen Leuten aufgebracht, welchen man bey Würtenberg ungehörte Beſoldungen geben müſſe, ſondern es würden auch bey dem Fürſtlichen Collegio zu Tübingen viele Ausländer um eine geringe Koſt aufgenommen, wordurch der Kirchen-Kaſt, die Klöſter Bebenhauſen, Pfullingen und Reuthin, nebſt andern benachbarten Orten ganz ausgeſogen worden. Diſes ſey aber der Stifftung ganz entgegen, nach welcher viele 1000. Gulden erſpart und der Koſten gleichwohl auf Landeskinder verwendet, folglich von bemeldten Klöſtern eine anſehnliche Summe in den Kirchen-Kaſtens-Vorrath hinterlegt werden könnte. Und weil die gedachte Vertheydigungs-Anſtalten ein allgemeines Werk ſey, etliche Orte aber an der deßwegen umgelegten Beyſteur nichts tragen, ſo ſey billich, daß entweder ſolche ihre Gebühr auch zur Landſchafft einſchickten oder die Landſchreiberey ſolche, ſo lang es die Umſtände erfordern, vertretten, wie auch die Univerſität zu Tübingen zu diſen Beyträgen gezogen werden ſollte. Nun bezeugte zwar der Herzog zu Abhelfung diſer Beſchwerden allen geneigten Willen: Er verlangte aber zu Verſtärkung ſeiner geworbenen Mannſchafft einen hinlänglichen Beytrag, weil das bey Paſſau zuſammengezogene Ligiſtiſche Kriegsvolk ſich faſt täglich verſtärkte und die Unionsverwandte in äuſſerſte Verlegenheit ſetzte. Er bediente ſich gegen ſeiner Landſchafft der nachdenklichen Ausdrücke, daß die Lage der Umſtände erfordere die Augen jetzo recht hell aufzuthun, in Betrachtung es nicht nur umb zeitliche Haab und Gut, ſondern um Gut und Blut, wie auch um Seel und Gewiſſen und um zeitlich und ewig Heyl und Wohlfart zu thun ſey, und da wider Zuverſicht uns das unerträgliche päpſtiſche Joch, welches doch unſere liebe Voreltern mit groſſem Ruhm von ſich geworffen, ſollte auf den Halß gebunden werden, uns daſſelbe bey der Nachkommenſchafft zu höchſtem ewigen Hohn und Spott gereichen müſſe. Und würden Wir und unſere liebe Kinder und Nachkommen ſol-

cher-

„ dergestalt in den Schooß der vermeynten Catholischen Kirche aufgenom- 1610.
„ men werden, daß uns säuffter in Dornen und Stachelu zu sitzen und der
„ bittere Tod viel erträglicher seyn möchte. Der Ausschuß wollte aber solches nicht auf seine Schultern nehmen und besorgte auch, daß auf einem Landtag nicht viel zu erheben seyn, sondern nur vergebliche Unkosten dem Land deßwegen verursacht werden dörfften. Dann, wann dem Herzog von Leuten, welche der Beschaffenheit des Landes nicht kündig wären, beygebracht werden wollte, daß die Kräfften desselben unerschöpflich wären, so bezeuge die Erfahrung, daß der gröste Theil des Landes wegen über grosser Armut die bißherige Beschwerden nicht ertragen könne, der mittlere und vermögliche Theil zwar etliche tausend Gulden werth an Gütern besitze, aber durch die viele, besonders im Weinbau gehabte Miß-Jahre dergestalt zuruckgesetzt worden, daß er sich selbst in Schulden vertieffen müßte, die Renten, Zinse, Steuren und den Haußgebrauch zu bestreiten, zumahl der Vorrath an Wein dahin sey und die vermöglichste gnug zu thun haben den begüterten und gleichwohl dürfftigen Neben-Menschen mit Anlehnungen zu Hülff zu kommen. Eine neue Umlage dörffte folglich den gemeinen Mann nur schwürig machen, wann er des Aufbotts und Auswahl bey so gefärlichen Zeitläufften täglich gewarten und gleichwohl sich in seinem übrigen wenigen Vermögen auf das äusserst angegriffen sehen müßte. Dessen allem aber ungeacht übernahm diser Ausschuß durch eine Aufnahm von 100000. fl. dem Herzog seine Last zu erleichtern, unter der Bedingung, daß der Kirchenkast, Klöster und das Geistliche Gut mit weltlichen Ausgaben verschont und die kostbare Hofhaltung eingezogen werde. Dann der Herzog benahm seiner Landschafft die Sorge wegen des Prinzen Julij Fridrichs und belehrte sie, daß er nicht sowohl in der General-Staaten Dienste gehen, als vielmehr von der Union in ihren Angelegenheiten an dieselbe verschickt werde.

§. 30.

Nun hätte man vermeynen sollen, daß durch des Marggraven von Brandeburg glückliche Unternehmungen im Elsaß die Unruhe und Forcht vor des Erzherzog Leopolds Kriegs-Zurüstungen vermindert worden wär. Dieselbe hatten aber eine andere widrige Würkung, indem diser Bischoff den 11. May einen Gesandten an den Herzog schickte, welcher sich sehr beschwehrte, daß die Unierte ihre Völker in sein Stifft einrücken lassen, weil die Kayserliche ihren Musterplatz darinn hätten, und die Vorstellung thun mußte, daß solches Verfahren wider den Landfriden sey. Dann die Unierte hätten sich nichts zu beförchten gehabt und die Musterung wär von dem Kayser befohlen gewesen. Sein Stifft leyde Schaden von beeden Theilen und der Unierten Einfall in das Elsaß würde ihre vermeynte Feinde vielmehr zur Erbitterung reitzen, als das gute Vernehmen erhalten. Der Herzog antwortete aber nur, daß diese Sache

1610 ihn nicht allein angehe, ſondern an die übrige Bundsverwandte ebenmäſſig gebracht werden müſſe. Dem Herzog von Lothringen war ſehr viel daran gelegen, daß diſes in ſeiner Nachbarſchafft entſtandene Kriegsfeur gedämpft würde. Er ließ ſeine Sorge an den Biſchoff und an Herzog Fridrichen durch Geſandte gelangen und erbothe ſich die Abführung der Kayſerlichen Völker auszuwürken. Die ſamtliche Unierte bezeugten ihre Zufriedenheit darüber und erbothen ſich hinwider ihre Mannſchafft zuruckzuziehen, wofern die Kayſerliche ſich nicht mit den zu Paſſau ligenden Völkern vereinigten und nicht wider die Proteſtanten gebraucht würden. Auf diſe Erklärung arbeitete der Herzog von Lothringen an einem Verglich, welcher nach vieler Bemühung endlich den $\frac{14}{24}$ Auguſti zu Wilſtett erfolgte, daß nicht nur beederſeitige Völker den 27ſten diſes Monats das untere Elſaß verlaſſen und ohne Beſchädigung der Herrſchafften und Unterthanen ſchleunig abgeführt, ſondern auch beederſeitige gefangene unentgeltlich, jedoch gegen Bezahlung der Atzung, loßgelaſſen, die abgenommene Plätze wieder abgetretten, alles, was in diſer Unruhe vorgegangen, in Vergeſſenheit geſtellt, die freye Reichs-Ritterſchafft in dem untern Elſaß bey dem Religionsfrieden ungeſtört gelaſſen und wegen erlittener Schäden von keinem Theil etwas an den andern geſordert werden ſoll, es wäre dann, daß ein Theil diſem Verglich zuwider handelte. Endlich verſprach der Biſchoff und ſein Stifft keine Kriegsrüſtung oder Muſterplätze in den ſtifftiſchen Landen zu geſtatten, ausgenommen bey abgedrungener Nothwehr, dagegen aber auch die Unierte das Stifft nimmermehr überziehen, noch Muſterplätz dahin verlegen ſollen. Durch diſen Verglich wurden aber die Gravſchafft Mömpelgard und die Herrſchafften Horburg und Reichenweyher in Geſahr geſetzt, weil der Freyherr von Kriechingen die Kayſerliche Völker in das obere Elſaß führte und derſelben nicht mächtig war eine Mannszucht bey ihnen zu erhalten. Endlich beſorgte man gar, daß ſie über den Rhein gehen und ſich dieſes Fluſſes bemächtigen dörfften, wordurch ſowohl das Herzogthum, als der übrigen Unionsverwandten Lande in groſſe Gefahr geſetzt werden konnten. Dann man hatte auf der andern Seite das Ligiſtiſche oder ſogenannte Paſſauiſche Kriegsheer, welches ſich des Donauſtroms zu verſichern drohete.

§. 31.

Entzwiſchen drangen die an der Erbfolge in dem Herzogthum Gülch Antheil nehmende Fürſten noch immer bey der Union auf einen Beyſtand und Herzog Johann Fridrich fieng nun je länger, je mehr an einzuſehen, in welche weitläuffige und beſchwerliche Umſtände er durch diſe Vereinung verwickelt worden. Man hatte allbereits die Geſetze derſelben durch den Einfall in das Stifft Straßburg überſchritten und mußte beſorgen, daß die Liga dadurch gereizt worden hinwiederum ihre Feinde in der Unierten Landen aufzuſuchen, weil diſe den Vorgang damit gemacht hatten. Die Reichs-

beſchwer-

beschwerden und Bedrückungen der Evangelischen nahmen fast täglich zu, ohne Mittel vor sich zu sehen, wie das Evangelische Wesen, Religion und Freyheit, Ruhe und Frieden in dem zerrütteten Reich wieder hergestellt werden könnte. Diſe Betrachtungen veranlaßten einen neuen Unions-Convent zu Heylbronn auf den 17. Junij. Der Herzog schickte anfänglich seinen Obristen und Obervogt zu Blaubeuren, Melchiorn von Reichau, Sebastian Wellingen und seinen Vice-Canzler dahin mit dem Auftrag auf die Beybehaltung der in dem Elsaß befindlichen Völker anzutragen, dabey aber gleichwohl auf die Herstellung des Friedens zu gedenken. Den nächsten Weeg darzu vermeynte er gefunden zu haben, wann die das Herzogthum Gülch „ im Besitz habende Fürsten gegen stellende Caution in dem Besitz gelassen, die Waffen „ beederseits nidergelegt und die Haupt-Sach von Kay. May unter Zuziehung etli„ cher Chur- und Fürsten entweder gütlich oder nach Anleitung der Teutschen Fürsten„ Recht rechtlich erörtert und entschieden und solches von den zu Prag anwesenden Chur„ und Fürsten inachtgenommen werden sollte. Die Reichsbeschwerden, besonders „ die nunmehr von vielen Jahren her gesuchte Freystellung der Religion in den Stiff„ tern, wie auch die seithero aufgerichtetem Religionfrieden eingezogene geistliche Gü„ ter und die Wiederherstellung der Reichs-Stadt Donawerth betreffend, sey wohl zu „ besorgen, daß ohne äusserliche Gewalt bey dem Gegentheil nichts erhalten werden „ dörffte. Wann der König in Frankreich noch bey Leben und die unierte Stände „ mit einem nothwendigen Geld-Vorrath versehen wären, hätte man auf dergleichen „ Weege gedenken können. Weil aber dennoch derselbe dem von den Unierten in das „ Reich ausgegangenen Ausschreiben zuwider wär und ein gewaltiges Kriegsfeur auf„ geblasen würde, so könnte er nicht darzu rathen, sondern hielte dafür, daß man „ in den Schranken der Union bleiben und das geworbene Kriegsvolk in guter Manns„ zucht halten sollte. Wegen Donawörth habe sich Bayern letzthin etwas scharff und „ hochmüthig erklärt. Solite man nun eine Gegenerklärung thun, so müßte solches „ etwas herzhafft geschehen, weil sonst der Union Ansehen auf die Spitze gestellt wür„ de. Mit leeren Worten sey aber nichts ausgerichtet, sondern es gehörten Kräfften „ darzu solche mit der That zu unterstützen, welches aber, weil Bayern seine Völker „ beysammen habe, dermalen nicht zu rathen sey. Insonderheit befahl er den Unions„ verwandten mit gutem Glimpf beyzubringen, daß ihm bedenklich sey um fremden Vortheils willen seinem Land, Leuten und Fürstlichen Hauß ein Unglück auf den Hals zu ziehen. Dann alle bißherige Unruhen rühren gleichwohl von den Gülchischen Händeln her. Er bezeugte endlich sein Mißvergnügen, daß man ihm von den Unternehmungen im Elsaß keine Nachricht gebe und zu weit gehe, weßwegen er die Hand sinken zu lassen gedenke. 1610

Digitized by Google

1610 §. 32.

Ein anderer Zufall machte den Herzog noch mehr verdrüßlich, daß er seine im Elsaß befindliche Mannschafft abfordern wollte. Dann es kam den 21. Julij ein Kayserlicher Herold zu Stuttgard an und hefftete unter Blasung zween Trompeter an dem Rathauß daselbst ein Kayserliches mandatum avocatorium und cessatorium wider die Union an, weil man ihm nicht sogleich Gehör geben konnte. Der Herzog ließ solches durch einen Notarium und Zeugen in Gegenwart des Herolds, jedoch mit aller gegen die Kayserliche Majestät bezeugenden Ehrfurcht unter dem Vorwand abnehmen, daß er dessen Inhalt lesen müßte. Man hatte aber dem Kayser von diser Vereinung einen gänzlich falschen Begriff beygebracht, und dem Herzog alle Schuld wegen des Einfalls in das Stifft Straßburg beygemessen, welchen er gleichwohl verabscheuete, weil man aus den Schranken der Union geschritten war. Er stund deßwegen in Gefahr, daß der Kayser und die Liga ihre Rache denselben empfinden lassen dörffte. Seine und der ganzen Union Kräffte fand er zu schwach hinlänglichen Widerstand zu thun. Aus diser Sache zu kommen gerieth er auf die Gedanken sich aus diser Allianz loßzuwicklen und seine zwey Fähnlein Fußvolks unter dem Vorwand abzufordern, daß er solcher selbst benöthigt sey. Beede Schritte mißriethen ihm aber seine Räthe, weil sie eine Trennung diser so wohlgemeynten Vereinung und Anstoß bey den übrigen Bundsverwandten zur Folge haben könnten. Sie benahmen ihm seine Schüchternheit, indem die Gefahr der Acht noch nicht vorhanden sey, weil er sich über alle Verhandlungen bestens verantworten könne. Samtliche unierte Stände hatten dergleichen Mandaten erhalten, welche aber ein gesamtes Verantwortungs-Schreiben an den Kayser ergehen liessen. Der Inhalt des Mandats war, daß, weil die Union an sich selbst und die darauf im Elsaß erfolgte Einlägerung, Durchzüge und Gewaltthätigkeiten hoch verbotten und dem Kayser und Reich sehr nachtheilig seyen, solche alsobald aufgehoben, das Kriegsvolk abgedankt und aller den Churfürsten und Ständen zugefügte Schade ersetzt werden soll. Dann der Kayser behauptete, daß die Fürsten und Stände des Reichs keine Bündnusse machen könnten, sondern solche den Reichsgesetzen zuwider wären. Die Unierte erwiesen aber, daß sie unter sich gar wohl darzu befugt wären und die Erzherzoge von Oesterreich und der Herzog von Bayern nicht nur selbst mit andern Catholischen Fürsten und Ständen die sogenannte Liga errichtet, sondern auch den Papst und die Kron Spanien als fremde darein gezogen, aber keine solche Mandaten erhalten hätten. Der sonst hitzige Churfürst von Maynz und der Herzog von Braunschweig, welcher bey dem Kayser in grossem Ansehen stunde, waren eben damals an dem Kayserlichen Hof zu Prag und erinnerten den Kayser behutsam zu gehen. Die zween andere geistliche Churfürsten waren ebenfalls nebst Erzherzog Maximilian dahin beruffen. Herzog Johann Fridrich wandte sich an den letztern und entschul-

schuldigte die Union, daß ihre Verwandte nichts anders suchten, als die 1610
Reichsgesetze und Ordnungen, welche mit dem Umsturz bedrohet würden, aufrecht zu erhalten, mithin der Erzherzog sich für dieselbe verwenden möchte. Diser war aber der gänzlichen Meynung, daß die Unierte durch friedsame Mittel ihre Absichten leichter erhalten dörfften, besonders, weil man wüßte, daß die Kron Frankreich sich in dise Unruhen zu mengen ersucht würde. Er warnete den Herzog vor diser wohlmeynend. Dann sie würde zwar die versprochene Mannschafft gegen monatliche Bezahlung von 100000. Kronen in Bereitschafft halten, aber, wann der König das Geld haben wollte, die Unierte unter sich zu Uneinigkeit bringen, weil kein unierter Stand mit Geld gefaßt sey und biß sie einig würden, wo solches aufzubringen, die Forderung immer anwachsen müßte. Der König würde folglich veranlaßt sich zuletzt des diser Krone verschriebenen Unterpfands zu bemächtigen und solches so leicht nimmer zurück zu geben oder den Teutschen ein unbändig Volk auf dem Halß zu lassen.

§. 33.

In diser critischen Lage der umstände entschlossen sich die unierte Fürsten und Stände auf den 5ten September zu Heydelberg zusamen zu kommen. Der Herzog war aber nicht Willens in Person zu erscheinen, sondern schickte seinen Obristen Reichau und D. Kielmann dahin. Als aber unterm währendem disem Convent Churfürst Friderich den 9. September mit Tod abgieng, wurde der Herzog schlüßig solchen auch zu besuchen. Dann die anwesende Fürsten hatten nun eine neue Sorge, daß diser Todesfall der Union einen Stoß geben dörfte, weil der verstorbene Churfürst seinem Vetter Pfalzgrav Johann die Vormundschafft über seinen minderjärigen Prinzen in seinem Testament aufgetragen hatte, dagegen aber Pfalzgrav Philipp Ludwig sich dises Rechts vermög der güldenen Bulle annaßte. Nichts destoweniger wurde ein Abschied gemacht, daß man zwar sich den Friden herzustellen bemühen, aber denselben den Feinden nicht anerbieten sollte, weil sie sonst nur aus einem höhern Ton sprechen würden. Zu disem Endzweck wurde beschlossen nicht nur die beede Kronen Engelland und Frankreich nebst den Holländischen Staaten zu ersuchen, daß, wann sich die Cöllnische Tractaten zerschlügen, dieselbe sich bey dem Kayser durch eine anderwertige Unterhandlung verwenden sollten: sondern auch den Herzog von Bayern als obristen der Liga durch eine Gesandschafft anzugehen, indessen aber die auf den Beinen habende Völker beyzubehalten und mit einem Theil unter Anführung des Marggraven zu Baden den Rhein-Strom zu besetzen, mit einem andern Theil unter Marggrav Joachim Ernsten aber die Freyheit der Donau zu behaupten. Indessen erfolgte gedachter massen der Willstettische Vertrag. Herzog Johann Friderich forderte seine zwey Fähnlein sogleich zurück, dankte solche ab und ließ auch sein auf die Gränzen postiertes Landvolk

1610 auseinander gehen. Die Beſtetigung des Verglichs wurde aber nicht allein von dem Erzherzog Leopolden biß zu Ende diſes Jahres aufgeſchoben, ſondern diſer fieng auch neue Werbungen an. Man wollte damals die gewiſſe Nachricht haben, daß der Kayſer ſeine ausgegangene Mandaten durchzuſetzen ſich einer Execution wider die unierte Stände verlauten laſſen und ſolche dem Herzog von Bayern aufgetragen habe. Mithin wurde die Geſandſchafft an ihn beſchleunigt und Grav Johann der ältere von Naſſau, der Anſpachiſche Geheime Rath Valentin von Sellwitz, der Würtenbergiſche Vice-Canzler Faber und ein Abgeordneter von Nürnberg nach München geſchickt mit dem Auftrag der Unierten reine Abſichten und bißheriges Verhalten zu rechtfertigen und eine Erklärung abzufordern, weſſen man ſich zu demſelben und der Liga zu verſehen habe. Endlich ſollten ſie dem Herzog erſuchen, weil der Kayſer die vollkommene Reſtitution der Stadt Donawerth zugeſagt habe, ſolche nicht zu hindern, anbey aber auch denſelben verſichern, daß, wann das aus dem Stifft Straßburg weggezogene Kriegsvolk an die Donau geführt würde, ſolches zu keinem andern Ende geſchähe, als ſich für allen Feindſeligkeiten in Sicherheit zu ſtellen und die in dem Stifft Paſſau vor Augen ligende kriegeriſche Bewegungen zu beobachten. Auf diſen Vortrag nun wollte ſich Herzog Maximilian nicht einlaſſen, ſondern beruffte ſich auf die übrige Bundsverwandte, noch weniger aber wollte er von der Uebernehmung einiger Execution wiſſen. Vielmehr beklagte er ſich über der vereinten Stände Mißtrauen, welche der Liga zu einer koſtbaren Gegenrüſtung Anlaß gegeben hätten. Der Churfürſt zu Cölln und Erzherzog Leopold waren eben damals an dem Bayriſchen Hof ſich mit dem Herzog zu unterreden, wie der Liga Vorhaben durchzuſetzen wär. Als aber die Geſandte anfiengen zu drohen, daß das unierte Kriegsvolk allbereits gegen der Donau in ſtarkem Anzug ſey, erklärten ſich diſe Catholiſche Fürſten den 12. October unter gewiſſen Bedingungen ihre Völker zu Ende diſes Monats abzudanken, wofern die Unierte ein gleiches thun würden. Beede Theile behielten ſich aber bevor einige Mannſchafft auf den Beinen zu behalten, weil Bayern bey Abdankung des Paſſauiſchen Volks einige Unordnungen vermuthete, Pfalz, Würtenberg und Baden hingegen wegen des noch im Stifft Straßburg gebliebenen Leopoldiniſchen Volks ſich verſichern mußten. Hierdurch bekamen die Umſtände auf diſer Seiten eine ganz andere Wendung, indem das abgedankte Paſſauiſche Volk nicht auseinander gehen wollte und in geheim von dem Erzherzog Leopold darinn beſtärket wurde, welcher ſolches wider die Evangeliſche Oeſterreicher und Böhmen gebrauchen wollte. Bayern beſörchtete ſich ſelbſt eines Einfalls von demſelben und ſahe ſich genöthigt die Unierte Völker wider ſolches zum Beyſtand zu erbitten. Als es hier abgetrieben wurde, fiel es in das Land ob der Enß ein und begieng die förchterlichſte Ausſchweifungen. Endlich gieng es nach Böhmen, bemächtigte ſich unterſchiedlicher Städte und der kleinen Seite zu Prag unter der Hülfe des bemeldten

Erz-

Digitized by Google

Erzherzogs, der Jesuiter und Catholischen Einwohner zu Prag, so, daß 1610
König Mathias die Unierte ebenmässig zur Hülfe aufforderte.

§. 34.

Auf der andern Seite im Elsaß hingegen blieb die Gefahr ungeacht des Willstettischen Verglichs noch immer, indem der Bischoff zu Straßburg, Erzherzog Leopold, sich von den Jesuiten leiten liesse ihre blutdürstige Anschläge auszuführen. Die Gravschafft Mömpelgard und die Herrschafften Horburg und Reichenweyher wurden mit feindlichen Einfällen bedrohet und man hatte Ursach zu besorgen, daß die Passauische Völker sich mit den Elsäßischen vereinigen dörfften. Die Unierte Fürsten kamen deßwegen den 23. Nov. zu Speyr zusammen, wohin Herzog Johann Friderich seinen Obervogt zu Kircheim, Sebastian Wellingen mit dem Auftrag sich dahin zu erklären schickte, daß er wegen des Administrations-Stritts zwischen Pfalz-Neuburg und Zweybrücken keinem Theil in Ansehung des Directorii der Union etwas eingeraumt oder begeben haben wollte und daß man zwo verständige Personen an Franzen Freyherrn von Kriechingen, als Generalen des Leopoldischen Volks schicken und sich erkundigen sollte, was desselben Absicht sey. Indessen könnte man unterseits mit Abdankung der kranken und untüchtigen Mannschafft vorgehen und sich vergleichen, wie ein Stand dem andern auf begebende Nothfälle zu Hülf eylen sollte. Man beschloß zwar 7506. Mann zu Fuß und 930. zu Pferd auf den Beinen zu halten und dem Herzog wurde der Unterhalt des Schönlebischen Regiments aufgebürdet. Diser hatte aber Ursach sich über solchen Schluß zu beschweren, indem er an den Gesandschafft-Kosten schon weit über seine Gebühr vorgeschossen hatte und, wann andere Stände nichts beytragen, alle Last auf ihn gelegt werden wollte. Gleichwohl machte er bey seinen Land-Völkern die Anstalt die Landes-Defension in bessere Ordnung zu bringen, welche bißher in einige Zerrüttung gekommen war. Zugleichem gab er seinem Rath Wilhelm Göldrichen von Sigmarshofen den Befehl nebst einem Churpfälzischen und Badischen Gesandten zu dem Freyherrn von Kriechingen, wie auch dem Statthalter und Capitel zu Zabern sich zu begeben und von ihnen zu begehren, daß sie dem Willstettischen Accord ein Genügen leisten und den Unierten Sicherheit verschaffen sollten, weil ihre Völker sich verlauten lassen über den Rhein zu setzen, widrigenfalls man nicht zu verdenken sey, wann man sich des Stiffts Straßburg Gefälle bemächtige und sich in die Sicherheit setze. Der Würtenbergische Gesandte hatte zugleich den Auftrag bey der Oesterreichischen Regierung zu Ensißheim sich zu aller guter Correspondenz zu erbiethen, damit man derselben Gesinnung desto besser ausforschen konnte, zumalen sie ohnehin mit Würtenberg und Baden in einem sogenannten Schirms-Verein stünde, welchen der Herzog zu erneuren nicht ungeneigt wär. Dise Völker wurden aber bey der An-

1610 kunfft der Geſandten theils würklich abgedankt, theils Anſtalten darzu gemacht. Sie fanden auch überall gutes Gehör und Bereitwilligkeit, indem man ſich überall wegen der bißher verzogenen Abdankung mit der ſo ſpät eingekommenen Kayſerlichen Einwilligung entſchuldigte. Nur ereignete ſich noch eine Schwürigkeit, weil einige Leopoldiſche Mannſchafft auf einem Streiff ſich zu weit an das Schloß zu Horburg näherte und die Beſatzung etliche derſelben theils quetſchten, theils tod ſchoſſen, worüber diſe Völker aufgebracht wurden und eine Genugthuung verlangten mit dem Bedrohen, daß, wann diſe nicht erfolgte, ſie ſolche ſelbſt ſuchen würden. Aber auch diſes wurde endlich in der Güte beygelegt.

§. 35.

Uebrigens muß ich bey diſem Jahr nachholen, daß des Herzogs Prinzeßin Schweſter Eva Chriſtina ſich mit Marggrav Johann Georg von Brandeburg vermählte. Sie reyßte den 1. Maji von Stuttgard ab, weil das Beylager zu Jägerndorf gehalten werden ſollte. Sie wurde von ihrer Frau Muter und Prinzen Fridrich Achilles dahin begleitet und den 3. Junij wurde die Vermählung vollzogen. Sie war eine unglückliche Fürſtin, indem ihr Gemahl dem König Friderich von Böhmen die Schleſiſche Hülfsvölker zuführte, weßwegen der Kayſer ihm ſeine Herrſchafften und unter diſen auch der Fürſtlichen Gemahlin Wittum hinwegnahm, daß ſie dem Herzoglichen Hauß zu ihrem Unterhalt heimfiel und hernach bey eingefallenen Trangſalen des Herzogthums kümmerlich ihr Leben zubringen mußte, zumahl ſie bey einem Einfall der Kayſerlichen alles ihres Geſchmucks und Haabe beraubet wurde. Der Churfürſt von Sachſen nahm ſie endlich auf, bey welchem ſie auch den 26. Maji 1657. zu Dreßden ihr jammervolles Leben beſchloſſe. Der Herzog erkauffte auch den 24. Auguſti von dem Stifft Oberſtenfeld das Dorf Winzerhauſen um 7800. fl. Die damalige Abtißin und Stifftsfräulen ſollen ein beſonderes Belieben an der Uebung im Tanzen gehabt haben, wordurch ſie in die Nothwendigkeit geſetzt worden diſes Dorf zu veräuſſern. Sie bekamen aber nur die 800. fl. an baarem Geld, indem der Herzog den übrigen Kaufſchilling in ein Landſchafftliches Capital verwandelte, weil diſe ſolche Schuld auf ſich nahm. Dann der Schuldenlaſt, welchen Herzog Fridrich hinterlaſſen hatte, ungeacht die Landſchafft wegen vieler Tonnen Goldes in das Mittel getretten war, drückte neben den andern Staats-Ausgaben die Cammern ſo ſehr, daß die Ausgaben deren Einkommen um ein merkliches überſtiegen. Der Herzog wurde deßwegen ſchon den 5. Junij veranlaßt einen Beytrag zu den Unkoſten, welche auf die Union giengen, zu begehren. Die Ausſchüſſe konnten ſich nicht darzu entſchlieſſen, ſondern verlangten dagegen, daß der Herzog die benachbarten Prälaten, Adel und andere Ausländer, welche ſchöne Gefälle in dem Herzogthum hätten und deſſen Schutzes genöſſen, auch zu einem Beytrag zu ziehen,

wie

Digitized by Google

wie schon mehrmals in den Vorschlag gekommen, die übergrosse Hofhaltung 1610
einzuschränken und die ausserordentliche viele und grosse Besoldungen samt anderm Ueberfluß zu verringern. Sie rückten dem Herzog vor, daß man von den ihro vorgebildeten Absichten der Union abgegangen den unrechtmässigen Gewalt abzuwenden und ihr Vaterland zu beschützen und hingegen den darzu verschafften Geld-Vorrath auf die Gülchische und Straßburgische Unruhen verwendet und unnöthig erschöpft habe, wordurch man die Catholische, welche ihr Hauß und Hof im Elsaß verlassen und sich in das Herzogthum geflüchtet haben, nur desto mehr aufgebracht habe, welche von den Vorkehrungen wider ihr Vaterland Augenzeugen gewesen und den Herzog verunglimpften, als ob er die fürnehmste Triebfeder diser Unternehmung wär. Ob sie nun schon sich versicherte, daß der Herzog unschuldig wär, so vermeynte sie doch, daß derselbe sich diser Union, so viel seine Ehre gestattete, entladen möchte. Der patriotische geheime Rath, Melchior Jäger, war gleicher Meynung, daß man gar zu weit von den Schranken der Union abgewichen und die Landschafft zu einem Beytrag nicht vermocht werden dörffte, weil sie zu Errichtung derselben nicht gerathen hätte und folglich sich auf den Tübingischen Vertrag beziehen könnte. Der Herzog war aber schon allzusehr in disen Handel verwickelt, daß er sich ohne Verletzung seiner Ehre nicht mehr absondern konnte. Er sollte auf die Frankfurter Meß einigen Kaufleuten die vorgelichene beträchtliche Gelder heimzalen. Hier stund seine Ehre und Credit auf der Spitze. Die Landschafft tratt also in das Mittel, entschloß sich aber den Herzog zu bitten, daß er sich ohne Bewilligung seiner Landschafft in fremde Händel nicht einlassen und die kostbare Reysen seiner Brüder einziehen wollte. Dises sollte bey so vielen gefährlichen Aussichten auf einem allgemeinen Landtag in Erwägung gezogen werden, welcher auf den 22. Nov. ausgeschrieben wurde.

§. 36.

Hier ließ der Herzog seinen Landständen vortragen, daß er 1.) entschlossen sey mit dero Fürstlichen Gebrüdern eine solche Vergleichung zu treffen, damit selbige dem uralten Herkommen gemäß ohne Zertrennung des Herzogthums dennoch ihren standmäßigen Unterhalt bekommen. Weßwegen er von der Landschafft die darzu erforderliche Mittel vernehmen wollte. 2.) Wurde derselben angesonnen dem grossen Schuldenlast des Cammerguts eine Erleichterung zu verschaffen und 3.) sich mit einem hinlänglichen Vorrath an Geld und Früchten bey so mißlichen Zeitläufften gefaßt zu halten, bey welchem letztern Puncten er die Gelegenheit ergriff derselben die Ursachen zu entdecken, welche ihn zu dem Beytritt in die Union bewogen und wie dermalen die Umstände derselben beschaffen seyen. Bey dem erstern Puncten erinnerte sie nur, daß der Herzog bey den Verträgen des Herzoglichen Hauses verbleiben möchte. Auf die beede

1611 andere Puncten hielte sie für rathsam von der Kron Frankreich die Bezahlung der auf dem Herzogthum Alenzon stehenden Gelder zu betreiben, sich in keine Geldbeyträge bey der Gülchischen Unruhe mehr einzulassen, den Hofstaat und Unterhalt der Musicanten, Jäger, unnöthiger Hofdiener, Canzley-Verwandten und Amtleute einzuziehen, den kostbaren ausländischen Pracht abzuthun und dem alten Würtenbergischen Herkommen gemäß eine sparsame Haußhaltung anzustellen, die unnütze und kostbare Gesandschafften einzuschränken und die Alchymisten, als Betrüger, deren sich eine ganze Gesellschafft zu grossen Sachsenheim schon eine Zeither festgesetzet hätte, aus dem Land zu schaffen, wordurch sich die Kräfften seiner Cammer bald wieder erholen könnten. Es äusserte sich eben damahls ein ausserordentlicher Frucht-Mangel, welchem man begegnen mußte. Der Herzog erkannte die Landschafftliche Erinnerungen für wichtig und begnügte sich mit einer Anlehnung von 40000. fl. doch auf zwey Jahr lang ohne Verzinsung, einige verpfändete einträgliche Güter wieder einzulösen und mit dem Landschafftlichen Erbiethen über die bereits erlegte 109688. fl. zu nothwendiger Landesrettung noch 50. Monate mit 19400. fl. vorzuschiessen. Worauf den 19. Dec. ein Abschied verfasset und darinn verordnet wurde, daß die Vorrathsfrüchte bey den Communen untersucht und ergänzt, die Ausfuhr und wucherliche Aufkauffung des Getraydes bey harter Straffe verbothen und mit den ausländischen Herrschafften, welche Fruchtgefäll in dem Herzogthum hätten, gehandlet werden sollte, solche den Unterthanen in billichem Preiß widerfahren zu lassen, und daß bey dem Fürstbrüderlichen Verglich das Land unzertrennt gelassen würde. Bey disem Landtag konnten aber nicht von allen Städten und Aemtern Abgeordnete erscheinen, weil in verschiedenen im Oberland eine beträchtliche Anzahl Menschen durch gefährliche Krankheiten weggerafft wurden und die Städte Tübingen, Herrenberg, Bahlingen, Dornstetten, Tuttlingen, Neuffen, Rosenfeld, Sulz, Ebingen, Altensteig und Murhard andern Städten den Gewalt auftragen mußten. Indessen wurde dise Landtagshandlung nicht wenig befördert, als der Herzog seinen Beytritt zur Union durch seinen in grossem Vertrauen bey der Landschafft stehenden Vice-Canzler Faber rechtfertigen und dardurch auch nach dem klugen Rath des D. Kielmanns die Landschafft und Unterthanen bey guter Gesinnung und Zutrauen erhalten liesse. Dann er ließ auf diser Landesversammlung erklären, daß er sich ungern in dise Vereinung eingelassen habe. Man habe ihm aber zu Gemüth geführt, daß, wann er solches zu thun umgehe, die Beschwerden noch grösser werden dörfften, weil die Jesuiten, welche damals den ganzen Kayserlichen Hof nach ihrem Willen lenkten, sich dahin bestrebten, daß auch in weltlichen und Reichs-Sachen eine Uneinigkeit zwischen den A. C. verwandten und Calvinisten gestifftet würde. Jeder Theil wäre zu schwach worden dem ihnen angedroheten Untergang zu entgehen. Und wann der eine wäre untergedrückt gewesen, so würde der andere ein gleiches zu erwarten gehabt haben. Alles seye so abgeredet, daß nur etliche wenige

in

in den Reichs-Städten klagen, von dem Kayserlichen Hof Mandaten erkennt, 1611
partheyische Commissarien abgeschickt und hernach durch eine Execution verfahren werden sollte. Die Errichtung der Union habe gleichwohl die Würkung gehabt, daß, so lang dieselbe bestehe, kein dergleichen Proceß mehr verhänget werden und daß sie ihren Gegentheil mehr, als zuviel beunruhigt, welcher deßwegen alle ihre Anschläge dahin gerichtet habe, die Union zu vernichten. Und obschon die Bischöffe zu Worms und Speyr an Fortsetzung der widerrechtlichen Processe gearbeitet haben, sey doch der Kayserliche Hof so behutsam gegangen, daß er solche abgeschlagen und der Kayser sich selbst erklärt habe, wie er mit der Unionsverwandten Gesinnung wohl zufrieden sey. In diser Betrachtung gedenke auch der Herzog noch ferners bey der Union zu bleiben. Weil nun das Elsäßische Kriegs-Volk die Stadt Oberkirch und etliche Badische Orte wohl ausgekundschafftet habe, so sey zu befahren gewesen, daß es gesonnen sey sich des Schwarzwaldes zu bemächtigen und sowohl in dem Marggrävischen, als dem Herzogthum durch Streifereyen und Einfälle Schaden zu thun. Man sey darüber in dem Elsaß und in der Marggravschafft zu den Waffen gekommen. Und weil die weitentsessene zur Hülfe beygeeylet, so hätte der Herzog als ein der Gefahr nächstgesessener Stand sich nicht entziehen können, seine Allianzmässige Gebühr auch zu geben.

§. 37.

Entzwischen hatte sich König Mathias mit Kayser Rudolphen wegen der Erblande verglichen und zugleich mit der Ottomannischen Pforte Friden gemacht. Er gab sogleich den 14. November dem Herzog durch einen eigenen Gesandten, Gundackern von Polheim, Nachricht davon und erbothe sich auch die Einigkeit im Reich herzustellen, wofern man ihm nur die Mittel darzu an die Hand geben wollte. Der Herzog nahm solches Auerbiethen gerne an und antwortete, daß kein besseres Mittel solche Absicht zu erreichen wäre, als ein Reichstag, auf welchem der Kayser einen fridfertigen und der Reichs-Sachen wohl erfahruen Commissarium gebrauchen müßte, worzu er der König oder Erzherzog Maximilian die tauglichste wären. Der kürzeste Weeg könnte aber seyn, wann das in dem Elsaß und bey Passau bißher befindliche Kriegsvolk abgedankt und zertrennet und den Völkern in dem Herzogthum Mayland der Durchzug durch das Venetianische Gebiet in das Reich verhindert würde, welche das gröste Mißtrauen verursachten. Dann ich habe schon gemeldt, daß ungeacht des Willstättischen Verglichs der Erzherzog Leopold neuerdings zu werben angefangen und das Passauische Volk zwar von dem Herzog von Bayern entlassen, solches aber nachgehends in Oesterreich einen Einfall gethan und gegen die Evangelische sowohl, als Catholische Unterthonen die gröste Ausschweiffungen begangen habe. König Mathias beschwehrte sich deßwegen in einem Schreiben vom 15. Januar. daß, obschon zwischen ihm und dem Kay-

1611 ser ein hochbetheurter und von so vielen Churfürsten, Erzherzogen und Fürsten verbürgter Vertrag getroffen und unter anderm auch die Abdankung der beederseitigen Völker zugesagt worden und er das seinige würklich entlassen habe, dennoch der Kayser das Passauische beybehalte, welches nach vergeblichem Versuch zu dem Elsäßischen zu stossen einen widerhohlten Einfall in das Erzherzogthum unternommen habe. Weil nun solches von friedhäßigen Leuten angestifftet worden, so begehrte er von dem Herzog seinen Rath und ersuchte disen ihm mit seinem Volk beyzustehen. Nun wendete sich zwar dasselbe nach Böhmen, und hausete unmenschlich mit den Evangelischen, wurde aber auch dorten unter dem Beystand der Unierten zuruckgetrieben. Da nun der König seine Catholische Glaubensgenossen, die Liga, selbsten für Feinde betrachten mußte, oder wenigstens sich ihnen nicht anvertrauen konnte, so meynte Herzog Johann Fridrich, daß man denselben von seiten der Unierten bey guter Gesinnung gegen ihnen beybehalten könnte und schriebe den 22. Febr. an seine Bundsverwandte, daß, obwohl hierinn sehr behutsam zu gehen und vornemlich dahin zu sehen, daß die Kay. May. als ihr gemeines Oberhaupt nicht hintangesetzt, sondern der Pflicht nach respectiert werde, so sey doch nicht zu zweiflen, es werde die Königliche Würde gern dahin trachten, wie sie sich der schädlichen Kayserlichen Räthe bey zeiten loßmachen und eine bessere Ordnung befördern möchte, dabey dann den Kayserlichen Hofprocessen ihre gewisse und von alters hergebrachte Maaß gegeben und also die mit Ihrer Kön. Würde angefangene Correspondenz desto füglicher fortgesetzt werden könnte.

§. 38.

Nun wußte man nicht, wo sich das Passauische Volk hin flüchten dörffte, weil es überall abgetrieben wurde und mußte besorgen, daß es in dem Reich einen Auffenthalt suchen und einen Weeg zu dem Elsäßischen eröffnen möchte. Bey solchen Umständen schrieb Pfalzgrav Johann von Zweybrücken, welcher sich in dem Besitz der Churpfälzischen Vormundschafft behauptet hatte und das Directorium bey der Union führte, einen Unionstag auf den 27. Januar. nach Worms aus sich zu berathen, wie bey ungefähren Ueberfällen in der Eyl solchen begegnet werden könnte, biß der Union Hülfe herbey eylete. Dises Ausschreiben setzte den Herzog in solche Unruhe, daß er eine Auswahl von 2000. Mann zu Fuß und 180. zu Pferd vornehmen wollte. Er besann sich aber eines andern und entschlosse sich 1000. Mann wohlversuchter Leute anzuwerben, weil er sich auf sein Landvolk, welches in den Kriegsübungen unerfahren wär, nicht verlassen konnte. Gleichwohl meynte er die tüchtigste und des Krieges gewohnte Unterthanen darzu zugebrauchen und, wo dise nicht zureichten, auch fremde anzuwerben und ihnen ein Wartgeld zu geben. In vorigen Zeiten bediente man sich der Lehenleute und ihrer mitgebrachten Leute

Leute in die Stelle der Cavallerie nach der Beschaffenheit der Lehen. Diſe 1611
waren aber ausgeartet und, da ſie vorhin zum Krieg auferzogen wurden, damit ſie ihre Lehen verdienen konnten, ſo bedienten ſie ſich derſelben nunmehr im edlen Frieden zu genieſſen und machten Schwürigkeiten die ihnen obangelegene Landesrettung zu thun. Der Herzog mußte alſo zu ſeinen reyſigen Schultheiſſen, Zollbereutern, Mezgern, Vorſtknechten, Müllern und andern, welche Pferde halten müſſen, die Zuflucht nehmen und ſich eine Verzeichnus verfertigen zu laſſen. Sechstauſend Mann von ſeinem Landvolk gedachte er aber dennoch in den Waffen zu üben und in der Bereitſchafft zu halten. Auf den Unionstag ſchickte er ſeinen Obriſt von Reichaw und den Rath Kielmann, durch welche er ſeine geworbene Mannſchafft der Union anerbiethen ließ, wofern die übrige Stände ihre aufferlegte Anzahl gleichmäßig lieferten und dem Herzog in dem Nothfall ihren Beyſtand zuverläßig angedeyhen lieſſen. So dringend die Urſach diſer Zuſammenkunfft war, ſo erſchienen doch die wenigſten Fürſten in Perſon, wie es vorhin abgeredet war. Der Pfälziſche Adminiſtrationsſtritt hinderte die Verhandlung am meiſten, weil Pfalz-Neuburg das Directorium dem Herzog von Zweybrücken nicht einraumen wollte, gleichwohl aber ſich erbothe ſelbſt zu erſcheinen, wann ein anderer unierter Fürſt diſes Vorrecht übernähm oder die Churpfälziſche Großhofmeiſter, Canzler und Räthe ſolches führten. Pfalzgrav Johann wollte aber nichts nachgeben und der Convent lieffe fruchtlos ab, daß man ſich genöthigt ſahe einen andern Unionstag nach Schweinfurt zu verabſchieden. Damit aber der Directorial-Stritt aus dem Weeg geraumt würde, ſo wurde dem Marggrav Joachim Ernſten zu Anſpach, Herzog Johann Fridrichen von Würtenberg und Marggrav Georg Fridrichen zu Baden aufgetragen ſolchen beyzulegen, welche eine Zuſammenkunfft zu Schwäbiſch Hall in diſer Abſicht veranlaßten, aber vergebliche Mühe zur Vergleichung anwendeten. Indeſſen dachte der Herzog nach, wie die Defenſions-Anſtalten am nützlichſten eingerichtet werden könnten, und verlangte den 6. Maji von dem Landſchafftlichen engern Ausſchuß theils einen Beytrag darzu, theils deſſen Gutachten über ſolchen Abſichten. Diſer hielt ſolchen Antrag für bedenklich, weil er von dem alten Herkommen abgienge, zumahlen die fremde geworbene ſich mit ihrem Wartgeld nicht begnügen, ſondern dem armen Unterthanen mit den damals gewonlichen Streifereyen zur Laſt fallen und die Landeskinder unwillig werden dörfften, wann die gewählten einen Sold erhalten und die andern alle Beſchwerden tragen, gleichwohl aber, wann man eine mehrere Anzahl nöthig hätte, ohne Belohnung in den Dienſt ziehen ſollten. Er war auch würklich nicht bevollmächtigt wegen des Beytrags eine neue Laſt auf das Land zu legen. Dann er meynte ohnehin, daß die Gefahr noch weit entfernet ſey, weil hin und her Völker abgedankt würden, dahingegen eine Werbung bey andern Fürſten ein Aufſehen und widerwertiges Mißtrauen erwecken dörffte. Man erinnerte ſich aber darbey nicht, daß der Herzog vermög der Union ſeinen Bundsverwandten

1611 wandten 2000. Mann zu Fuß und 180. zu Pferd bereit zu halten verbunden war und gleiche Hülfe von ihnen erwarten konnte. Der Ausſchuß ſtund ſo gar in dem Wahn, daß die Unterthanen auſſerhalb Landes gar keine Dienſte zu thun ſchuldig wären, welcher demſelben aber aus den Reichs- Krayß- und Executions-Ordnungen benommen und gezeigt wurde, daß keine Freyheiten in ſolchen Fällen ſtatt haben könnten. Wegen des Beytrags beruffte man ſich auf einen allgemeinen Landtag, welcher erſt im folgenden Jahr gehalten werden könnte. Hingegen ließ ſich derſelbe das Drillen oder Exercieren der gewählten gefallen, wann ſolches durch wohlgeübte Landes-Unterthanen geſchehen könnte. Die aufgeſtellte Trillmeiſter waren ohnehin müßig, weßwegen man in den nächſten Aemtern den Anfang damit machte.

§. 39.

Ueber ſolchen Unruhen ermüdete der Herzog von Bayern und der Kayſer. Dann es berichtete den 9. April Pfalzgrav Philipp Ludwig von Neuburg an Herzog Johann Fridrichen, daß gedachter Herzog zu Wiederaufrichtung des alten teutſchen Vertrauens den Vorſchlag gethan eine Friedenshandlung zu unternehmen, worzu auf der Catholiſchen Seite auch Chur-Maynz gezogen werden könnte. Auf ſeiten der Proteſtanten erſuchte der Pfalzgrav den Churfürſten von Sachſen und Herzog Johann Fridrichen um diſe Bemühung und bathe den letztern mit Maynz den Anfang damit zu machen. Weil aber diſer ſchon mit König Mathia und Erzherzog Maximilian einen ſtarken Anfang damit gemacht hatte, ſo beſörchtete er, daß diſe beede Herrn ſich beleydigt finden möchten, wann man von ihnen abwiche. Die Umſtände an dem Kayſerlichen Hof hatten ohnehin eine andere Wendung gewonnen, deren Ausgang die Catholiſche erwarteten. Dann die Böhmen hatten indeſſen König Mathiam als ihren König beruffen und diſer allbereits ſich ſolche Krone aufzuſetzen die Anſtalten vorgekehrt. Der Herzog vermeynte gleichfalls, daß man auch Evangeliſcher ſeits zuſehen müßte, zumahlen weder Chur-Maynz, noch Sachſen dem Churfürſtlichen Collegio gern vorgreiffen, ſondern diſe Unterhandlung an daſſelbe verweiſen würde. Er bedachte auch, daß die Unierte und Correſpondierende nicht wohl davon ausgeſchloſſen werden könnten. Der Kayſer war ohnehin geneigt ſeine Regierung ſich leichter zu machen und die Reichsbeſchwerden abzuthun, welches Geſchäfft er den damals auf einem Collegial-Tag zu Mühlhauſen verſammelten Churfürſten auftrug. König Mathias trug abermals bey Herzog Johann Fridrichen und andern Unierten durch den Polheim ſeine Dienſte an. Er war aber denſelben nichts weniger, als geneigt, ſondern er wollte ſich nur gute Freunde machen, damit er die Bahn auf den Römiſchen Königs- oder Kayſers-Thron deſto leichter eröffnen möchte, weil er beſorgte, daß die Evangeliſche Churfürſten ihm ſeine Abſichten ſchwer machen dörfften. Und Erzherzog Maximilian unterſtützte ſeine Ränke,

Digitized by Google

ke, damit die Kayserliche Würde auf dem Erzhauß bleiben möchte. Nichts 1611
destoweniger vernahm unser Herzog solches Ansinnen gar gern. Das gute Zutrauen zu dem König machte ihn so dreuste, denselben zu warnen, daß er seinen Räthen, welche zum theil den A. C. verwandten nicht hold wären, nicht so viel trauen sollte, welches auch darzu dienete, daß die vertrauliche Correspondenz, welches Wort damals etwas mehrers als einen Briefwechsel beditte, zwischen dem König und ihm fortgeführt werden könnte. Der Kayser hatte auf hefftiges Andringen seines Bruders sich bereden lassen auf eine Aenderung seiner Dienerschafft und Räthe bedacht zu seyn und die Reichs-Stände wegen ihrer Beschwerungen zu beunruhigen. Disen machte unsern Herzog so leichtglaubig, daß er vermeynte Vorschläge zu thun, wie bey dem Mißverständnus in dem Kayserlichen Hauß das gemeine Reichswesen aufrecht erhalten werden könnte. Diser Endzweck könnte aber auf das leichteste erreicht werden, wann ein Römischer König erwählt würde, welcher sich die Beschwerden der Stände angelegen seyn liesse und zur Erledigung derselben schritte, so bald als möglich wär. Gleichwohl blieb ihm der Verdacht übrig, daß ein solcher König jetzo gute Worte gäbe und nach erhaltenem Endzweck alle Zusagen vergessen dörffte.

§. 40.

Bey diser anscheinenden Veränderung wurde ein neuer Unionstag zu Rotnburg an der Tauber angesetzt. Weil ich mich in alle Verhandlungen und Schicksale der Union hier nicht einlassen kan, als in sofern sie das Herzogthum Würtenberg berühren, so begnüge ich mich zu melden, daß Herzog Johann Friderich sich entschlosse selbst dahin zu reysen und nicht allein Sebastian Wellingen voranzuschicken, sondern auch dem Pfalzgraven Johann von Zweybrücken den Gewalt aufzutragen bis zu seiner Ankunfft die Geschäffte anzustellen. Er bekam aber indessen mit Erzherzog Albrechten eine verdrüßliche Strittigkeit. Dann diser machte eine Ansprach an einen Theil der Gravschafft Mömpelgard und einige darzu gehörige Dörfer, als ob sie unter der Gravschafft Burgund Oberherrlichkeit stünden und zum Theil von derselben zu Lehen rührten. Man entdeckte offenbar die Ränke des Fiscals in der Gravschafft, worinn ihn das Parlament zu Dole unterstützte. Dann beede Theile schickten ihre Räthe zusamen eine gütliche Auskunfft zu finden. Hier sollten sie nun einander ihre Urkunden vorlegen, woraus sich ergab, daß die ganze Gravschafft Mömpelgard mit den darzu gehörigen Herrschafften sowohl von der Burgundischen Ober-Herrschafft und der Lehenschafft vollkommen frey, als auch diese Ansprachen alte und verjährte Forderungen seyen. Als sich die Burgundische Räthe und der Fiscal hier überwunden sahen, rückten sie mit etlichen neuen hinterhaltenen Schrifften hervor, von welchen die Würtembergische Räthe keinen Unterricht hatten. Sie begehrten

1611 hierzu einige Friſt, welche ihnen aber von den Burgundiſchen Räthen rund abgeſchlagen wurde. Die Würtenbergiſche Geſandte erbothen ſich zu einem Compromiß diſe Rechts-Sache zu beſchleunigen und legten diſe Byſanziſche Verhandlung zum Grund, aber auch diſes fand kein Gehör, ungeacht der Erzherzog ſich zu aller Gütlichkeit erbothen hatte. Die Burgundiſche Fiſcaln erweckten demnach wieder eine Rechtfertigung vor dem Parlament zu Dole, welche über 300. Jahr geruhet hatte und für abgethan gehalten wurde. Man ſtellte ihnen vor, daß das Parlament nicht Richter ſeyn könnte, weil nicht allein die Gravſchafft ein Reichslehen, ſondern auch daſſelbe in ſeiner eigenen Sache nicht zu erkennen tüchtig ſey, mithin der ganze Proceſſ nichtig wäre und der Herzog vor demſelben nicht erſcheinen dörffte. Dieweil aber diſer nichts deſtoweniger beſorgte, daß das Parlament deſſen ungeacht in der Haupt-Sache fortfahren, eine höchſtnachtheilige Urthel faſſen und, wie es ſchon mehrmals gethan hatte, ſolche bey einigen in der Gravſchafft Burgund ligenden Dörfern vollziehen dörffte, ſo wendete er ſich an den Kayſer mit der Bitte die gehörige Befehle an das Parlament ergehen und nicht geſchehen zu laſſen, daß der Herzog wegen ſolcher von dem Teutſchen Reich rührenden Lehen durch ſolche ungerechte Ränke unter eine fremde Gerichtbarkeit gezogen werde, ſondern, wann die Burgundiſche Fiſcaln ihn ſolcher ungegründeten Anſprache nicht entlaſſen wollten, dieſelbe ihn vor dem Kayſer oder Cammergericht als ſeinem ordentlichen Richter belangen ſollten. Diſe Beſchwerde wurde aber auch vor den zu Mühlhauſen verſammleten Churfürſten angebracht.

§. 41.

Ich habe ſchon berührt, daß die Landſchafft den Herzog erinnert habe die koſtbare Hofhaltung, Dienerſchafft und unnöthige Ausgaben einzuziehen. Er bezeugte ſich ganz willig darzu, weil er ein biegſames Herz hatte, und befahl ſeinem Landhofmeiſter, Schenk Eberharden von Limpurg, ſeinem Hof-Marſchall Grav Johann Jacoben von Eberſtein, Zachariä Geißkoflern, Hannß Wolfen von Anweil, ſeinem Haußhofmeiſter, dem Canzler von Engelzhofen, dem Buwinghauſen von Walmerode, Johann Kielmann und Fabian Egen einen Plan zu machen, wie diſer Klage abgeholfen werden könnte. Die Vorſchläge hatten aber keine Würkung, weil der Herzog allzugnädig war. Er hatte Leute um ſich, welche villeicht bey einer Veränderung das meiſte zu verlieren hatten. Man brachte ihm bey, daß ſeine Ehre darunter Noth leyden würde, wann er einen ſo eingeſchränkten Hof hätte. Man rührte das Gewiſſen, daß er ſo viele unglücklich machte, welche er gar abſchaffte oder wenigſtens die Nutzungen ihnen entzöge. Er hatte die Gabe nicht jemanden etwas zu verſagen, oder ſich in der Freygebigkeit zu mäßigen. Die Neigung zu Verſchwendung;

dung der Gnadenerzeigungen und der Hang zum Pracht wurde demnach 1611
mißbraucht. Der Herzog verfiel also in Schulden und gerieth in das gröste
Gedränge. Bey disem Zustand, da die Vollziehung des gemachten Entwurfs ver-
zögert wurde, unterstunde sich der obgedachte Geitzigkofler nach einigen Jahren eine
Vorstellung zu thun, woraus ich dessen eigene Worte entlehnen will. Dann er
„ schriebe, daß der Aufwand so groß, der Hofhaltungen so viel und übermäßig seyen,
„ daß neben den andern ausserordentlichen Ausgaben, welche die jetzige unruhige
„ Zeiten erfordern, und neben dem starken ererbten Schuldenlast und Verzinsungen
„ solche fortzusetzen disem Fürstenthum unerschwinglich falle, zumalen dessen Einkom-
„ men nur darinn bestehe, was das Land selbst ertrage und getreue Unterthanen von
„ ihrer Arbeit und Schweiß darreichen. Und wann der Herzog alsobald eine sol-
„ che Reformation nach seines Herrn Vaters Absterben vorgenommen hätte, wäre
„ seinem Erachten nach seither über eine Million erspart worden. Ich zweiffle fast
„ gar nicht, fuhr er fort, hab es auch bey andern Fürsten und Herrn gesehen, daß
„ eine solche Reformation anfangs E. F. G. schwer fürkommen werde, so Sie Ihro
„ selbst und andere derselben allerhand Respect und considerationes und auf sich la-
„ dung der Offensionen fürbilden, da einige Leute nicht ermanglen dörfften, welche
„ die Fürstliche reputation und viel ungleiche Reden hoch exaggerieren werden. So
„ hab ich E. F. G. in ihrem procedieren bißanhero also erkennt und von andern,
„ die bey Ihro lang hergekommen, deren Eigenschafft beschreiben hören, daß Sie
„ nicht gern jemanden beleydigen und viel geneigter seyn werden, drey anzunehmen,
„ als einen abzuschaffen. Nachdem aber E. F. G. sehen, daß Sie dergestalt von
„ Tag zu Tag je länger, je weiter hinein rennen, daß hernach, wann die Krankheit
„ überhand genommen, die remedia nicht mehr erschiessen, wann Sie ferner sehen,
„ daß Sie vier Herrn Gebrüdere noch unabgefertigt ob dem Halß, auch zwo Fürstl.
„ Wittiben, und etliche Fürstl. Fräulen zu unterhalten, daß Sie durch Gottes
„ Seegen Erben bekommen, daß Sie in einem Nothfall keine Mittel haben das
„ Land zu defendieren, sondern gleich anfangs fœnore vel mutuo dasselbe zuwegen
„ bringen, den Credit schwächen oder gar verlieren, daß Sie dabey wenige Ruhe
„ und Vergnügen, sondern nur grossen An- und Ueberlauff zugewarten, daß Dero
„ Landschafft übel damit zufriden, ja gewißlich zu fernerer Einwilligung oder Ueber-
„ nahm der Schulden schwerlich zu bewegen und daß E. F. G. ihre Unterthanen
„ zu schützen und Ihrer Nachkommenschafft aufs beste und nutzlichst zu hausen Ge-
„ wissenshalber verbunden und dessen so wohl GOtt reichliche Belohnung, als de-
„ ro einen ewigen unsterblichen Ruhm zugewarten haben: So erfordert die äusserste
„ Nothdurfft, daß Sie sich diß Orts selbst überwinden, die augenscheinliche Nothwen-
„ digkeit allen andern respecten vorziehen und sich keine widerwertige Einstreuungen,
„ welche blos auf einem Superficial-Schein gegründet seyn, davon abhalten oder

1611 „ oder zu fernerm Verzug, dessen Schädlichkeit Sie nunmehr empfinden,
„ bewegen lassen. Darzu gehört ein steiffer und unveränderlicher Entschluß,
„ inmassen von vielen Fürstl. Häusern und erst neulich von dem regierenden Herzo-
„ gen von Bayern mit gröstem Vortheil geschehen, welcher die über seine gemachte
„ Verordnung gefallene Reden gar nicht geachtet. . . . Wie auch das domesticum
„ exemplum des hochverständigen Fürsten Herzog Christophs von Würtenberg in
„ Ihrem eignen Fürstl. Hauß E. F. G. zu rüemblicher Nachfolg reitzen soll, zu-
„ mahl, weil Sie sehen, daß diser grosse Unkosten übel angewendet und Sie davon
„ weder Nutzen, noch Ruhm haben ꝛc. Er machte aber dabey die Anmerkung,
„ daß gemeiniglich die reformationes præpostero ordine von dem geringsten anfan-
„ gen, weil die Grosse solche machen, aber sich nicht überwinden können etwas zu
„ verlieren, sondern allen Verlust auf die geringen legen, so aber nichts austrägt,
„ und wann es an die Häupter kommt, so höre man auf. Hingegen, schreibt er,
„ wann eine rechte Ordnung gemacht werden wollte, sollte man von dem Haupt und
„ von den fürnehmsten Gliedern den Anfang nehmen, so fällt das geringste von sich
„ selbsten. Einem Ding müßte aber meines Erachtens in allweg vorgekommen wer-
„ den, daß den geistlichen Gütern und Allmusen nichts entzogen und was davon
„ gekommen, wieder erstattet würde. Dann es seyn Adlersfedern, so die
„ übrige verzehren.“ Dise Klage über die Unentschlossenheit dises Fürsten seine Ausgaben zu verringern währete aber biß in sein Ende.

§. 42.

Ich habe auch schon gedacht, daß unter den Chur- und Fürsten der Vorschlag auf die Bahn gekommen König Mathias zur Römischen Königs-Würde zu erheben, weil man hoffte, daß derselbe den Unordnungen, welche sich in dem Reich unter Kayser Rudolfs Regierung eingedrungen hatten, Einhalt thun und den Evangelischen mehreres Gehör über ihre führende Beschwerden geben würde. Der Tod des Kaysers unterbrach disen Entwurff mit dem Anfang des folgenden Jahres 1612. Ungeacht nun Herzog Johann Friderich mit allen seinen Nachbarn in gutem Vernehmen stunde, so setzte ihn doch diser unversehene Fall bey dem grossen Mißtrauen der Fürsten und Stände und daraus entstandenen Verwirrung in eine Sorgsamkeit, daß bey diser Erledigung des Kayserlichen Stuhls, wie hiebevor auch geschehen, von einigen unruhigen Köpffen etwas feindseliges versucht werden dörffte. Dises veranlaßte ihn ein Ausschreiben ergehen zu lassen, daß die Unterthanen und insonderheit die ausgewählte sich mit ihren Wöhren gefaßt und unter den Thoren gute Wacht halten, wie auch gegen dem Rhein, Donau, Schwarzwald und überhaupt an den Gränzen vorsichtige Kundschafft anstellen sollten. Ingleichem wurden die Provisio-

ner

Digitized by Google

ner und Lehenleut erinnert sich fertig zu halten und die Landschafft gewarnet 1612
ihren versprochenen Geld-Vorrath zu Beschützung des Fürstenthums in Bereitschafft zu halten und solchen in gute Verwahrung zu bringen. Man machte die gebürende Anstalten zur allgemeinen Trauer und der Herzog nebst seiner Gemahlin bedienten sich der Trauerkleider bis zur Erwählung eines Nachfolgers auf dem Kayserlichen Thron. Den 6. Martij schickte er seinen Obristen Grav Crafften von Hohenlohe an den König Mathias von Hungarn und Böhmen theils die Condoleuz abzulegen, theils die von der Cron Böheim rührende Lehen zu erfordern. Bey jener Verrichtung gab der Herzog dem Graven in seiner Instruction besonders auf zu melden, daß " er
„ zu Bezeugung seiner söhnlichen (q) devotion alle Gedanken und Sorgfalt dahin
„ verwendet hätte, wie er alles dasjenig, so zu Ihrer Königl. Würde Erhöhung und
„ Vermehrung deroselben dignitæt immer vorständig seyn möge, so viel ihm gebührt,
„ befördern könnte. Zu welchem Ende er auch nicht unterlassen habe mit der Chur-
„ fürstlichen Pfalz, Sachsen, Braudenburg und sonsten vertrauliche communica-
„ tion zu pflegen, daß Ihr Königl. Würden sich verhoffentlich einer guten Satisfaction
„ der Enden zu versehen haben werden, wäre auch nochmals, was er ferner dabey
„ thun könnte, nicht zu verabsäumen erböthig. Zu welchem End er dann auch die
„ ganze Zeit seiner Regierung bey ausländischen Potentaten, mit welchen er in Cor-
„ respondenz stehe, so viel gewisse Unterbauung gethan, daß er den König ihres Bey-
„ standes hätte versichern können. Damit nun solche Absicht desto sicherer zu erlan-
„ gen wär, hielt er für sehr nothwendig und gut, daß Ihro Königl. Würde sich,
„ wo es anderst möglich, in der Person zu erheben bearbeite und der bevorstehenden
„ Wahl zu Frankfurt als König in Böheim beywohne oder auf den unverhofften Fall,
„ wann es je nicht seyn könnte, zum allerwenigsten dero geliebten Bruders Erzherzog
„ Maximilians Lbden samt etlichen anneinlichen, beliebten und verständigen Rä-
„ then dahin abordnete. Wie er auch dem König aus besonderm Vertrauen riethe
„ in Reichsangelegenheiten erfahrne und dabey hergekommene Teutsche gebohrne und
„ redliche Leute zu Räthen zu gebrauchen, von welchen man keine dergleichen Ungele-
„ genheiten und Beschwerden, wie bey voriger Regierung, zu befahren, auch Ihro
„ Königl. Würde dermaleins nicht in grosse Ungelegenheit gebracht werden mögen.
„ Insonderheit, schrieb er, vermerken wir, daß des Bischoffs von Wien (Cardinal
„ Clösels) Person etlichen Chur- und Fürsten zweifelhafftig sey, wofern derselbe zu
„ den Reichsgeschäfften gebraucht werden sollte. Endlich liesse er dem König bey-
„ bringen, daß er verhoffentlich diejenige, welche sich vor disem um Ihrer Würden

(q) Damahls war es gewöhnlich, daß sich die junge Fürsten der ältern Söhne in Schreiben und die ältere hingegen auch die junge Söhne genennet und dise den ältern den Ehren-Nahmen eines Vaters beygelegt haben. Der König war aber um 25. Jahr älter, als der Herzog.

Digitized by Google

1612 „ Beförderung willen in Gefahr begeben, hinfüro sich anbefohlen seyn lassen „ würde, als solche, welche nicht anders könnten und jetzo müßten auf sei„ ner Seite seyn.

§. 43.

Den 3. Febr. erkauffte der Herzog von Wilhelm Vetzern seinen halben Theil an dem adelichen Gut Ockenhausen mit allen Gefällen, Ober- und Herrlichkeit, Gebotten, Verbotten, Kirchensatz und Hirtenstaab (r), Freveln, Bussen, Schatzungen, Ungeld, Schäferey, Waidgang ꝛc. um 26500. fl. Der Herzog machte vorher als Besitzer der Herrschafft Heydenheim Ansprach an die hohe Obrigkeit daselbst, dagegen die Vetzer solche innerhalb des Etters behaupteten und deßwegen mit dem Herzoglichen Hauß in einer Rechtfertigung vor dem Cammergericht stunden, welche aber durch disen Kauf aufgehoben wurde. Die andere Helffte verkauffte diser Wilhelm Vetzer erst im Jahr 1650. an Hugen Fridrich von Vesten, welcher solche aber nicht lang behielte, sondern Liborio Ebersen überließ. Diser verkauffte dieselbe an die Reichs-Stadt Giengen. Der Herzog hatte auch das Vergnügen, daß ihm den 15. Martij ein Sohn gebohren wurde, welchem er den Namen Fridrich beylegte und den König Mathias durch obgedachten Graven von Hohenloh erbethen ließ die Pathenstelle auf sich zu nehmen, welche Herzog Ludwig Fridrich vertratte. Der neugebohrne Prinz wurde aber noch in selbigem Jahr in die Ewigkeit abgefordert. Hingegen machte ihm in disem Interregno der beschwehrliche Vicariatsstritt bey der Chur-Pfalz grosse Verlegenheit, weil sowohl Pfalz-Neuburg vermög der Güldenen Bull, als auch Zweybrücken wegen des Churfürstlichen letzten Willens sich desselben anmassete und beede ihre Vicariats-Patente an die Reichs-Stände schickten mit dem Begehren solche offentlich anzuschlagen. Der Herzog reyßte so wohl deßwegen, als auch wegen anderer Unions-Angelegenheiten mit dem Admistratorn der Chur-Pfalz und dem Marggraven zu Baden einer Unterredung zu pflegen, nach Heydelberg und bestrebte sich beede Pfalzgraven mit einander zu vergleichen. Nach seiner Heimkunfft gab er den Befehl kein Patent anschlagen zu lassen. Dann er befand ohnehin, daß solches niemals in disem Fürstenthum gebräuchlich gewesen. Und weil Marggrav Georg Fridrich zu Baden vermeynte, daß es jetzo Zeit sey, sich dises Interregnum zu nutz zu machen und eine Reformation in der obern Marggravschafft zu unternehmen, so wendete er sich an den Pfalzgraven zu Zweybrücken und an Herzog Johann Fridrichen, ihren Rath und Beystand

(r) Hirtenstab war sonsten eine gewisse Art der Gerichtbarkeit. vid. Halthaus. Glossar. hac voce. Hier aber hieß es das Recht die Bestellung der Hirten zu bestetigen, wofür der Obrigkeit von denselben ein gewisser jährlicher canon und zwar zu Ockenhausen 100. Eyer geliefert werden mußten.

Digitized by Google

stand zu erbitten. Diſe mißriethen ihm ſolch Vorhaben, weil der Marggrav 1612
gegen dem Kayſer einen Revers ausgeſtellt hatte, daß er die Unterthanen
nicht von ihrer Religion dringen wolle. Wofern aber dieſelbe eine Aenderung in der
Religion verlangten, ſo meynten die beede Fürſten, daß ſolche vorgenommen werden
könnte. Man müßte aber mit Einziehung der geiſtlichen Güter ſehr behutſam gehen.
Indeſſen näherte ſich die Zeit des Wahltags, welchem der Herzog beyzuwohnen wünſch-
te. Weil aber die Stadt Frankfurt darauf beharrte auch die Fürſtliche Perſonen,
welche nicht zur Chur gehörten, aus der Stadt zu entfernen, ſo mußte er ſeinen Ent-
ſchluß ändern. Dann es hatten ohnehin einige vertraute unierte Fürſten verabredt
auf den 24. Maji zu Carlſpurg zuſammen zu kommen und ſich zu bergleichen, was der
Fürſten-Stand und inſonderheit die vereinte Fürſten zu thun hätten. König Ma-
thias hätte ihre Gegenwart gern auf dem Wahltag oder wenigſtens bey der Krönung
gewünſcht. Sie beſchloſſen aber weder dem einen, noch dem andern beyzuwohnen aus
Beyſorge, daß, wann etwas ihnen nachtheiliges verordnet würde, es das Anſehen ha-
ben möchte, als ob ſie ſolches durch ihre Gegenwart genehm hielten. Sie wurden eins un-
ter ſich über das Verfahren der Stadt Frankfurt, als über eine ihnen ſchimpfliche Neue-
rung, ihre Beſchwerden zu übergeben, weil in der Güldenen Bulle dieſelbe keinen
Grund hätte und ſolche auszulegen weder den alleinigen Churfürſten, noch der
Wahlſtadt zuſtehe, weil diſes Geſetz auch mit Zuziehung der Fürſten gemacht worden.
Und, weil die ſogenannte Union von vielen und beſonders den Catholiſchen nicht gleich-
gültig angeſehen wurde, ſo ſtunden die darinn ſtehende Fürſten in Sorgen, daß die-
ſelbe durch die Kayſerliche Capitulation aufgehoben oder ſonſt etwas nachtheiliges dar-
inn verhängt werden dörffte. Sie glaubten gänzlich, daß die Fürſten bey Verfaſſung
einer Capitulation auch gehört werden ſollten, weil diſe Geſetze das ganze Reich berüh-
ren und diſe Vereinung bißher ſowohl bey dem verſtorbenen Kayſer, als auch dem Kö-
nig von Hungarn und Böhmen und andern ausländiſchen Potentaten Beyfall gefun-
den hätte. In diſer Meynung beſchloſſen ſie ihre Beſorgnus den dreyen weltlichen
Churfürſten zu entdecken und ihren Beyſtand zu erbitten (s).

§. 44.

Ungeacht aber diſes Abſchieds entſchloſſe ſich der Herzog, ob er ſchon von dem
neuerwählten Kayſer nicht eingeladen war, nebſt ſeinen beeden Herrn Brüdern
Ludwig- und Julius Friderichen mit einem anſehnlichen Gefolge von 300. Perſonen
der Kayſerlichen Krönung zu Frankfurt beyzuwohnen. Der Marggrav von Baden
faßte gleichen Entſchluß und die Reyſe wurde den 9. Junij angetretten. Bey der Vor-
bereitung zu derſelben lieſſe er ſich einen ſogenannten Denkzettul verfertigen, was ſeine
Ver-

(s) vid. Beyl. num. 12.

1612 Verrichtung zu Frankfurt seyn sollte, nemlich 1.) der Kayserlichen Majestät zur erlangten Würde Glück zu wünschen, seine Dienste anzubiethen und sich und dero Hauß zu Kayserlichen Gnaden zu empfehlen. 2.) Bey andern Chur- und Fürsten sich zu erkundigen, ob sie ihre Regalien und Reichslehen bey dem Kayser jetzo gleich suchen werden, auf welchen Fall der Herzog sich darnach zu richten habe, 3.) bey dem Geißkofler anzufragen wegen der von der Gravschafft Tyrol rührenden Lehen, ob der Kayser mit seinen Brüdern verglichen sey wegen solcher Gravschafft und ob die Lehen von ihm als ältestem Erzherzog empfangen werden müssen. 4.) Wegen der Reichsangelegenheiten bey Chur-Pfalz zu erfahren, worauf die Kayserliche Capitulation gerichtet sey und ob die unierte Stände nicht vernachtheilt worden, und 5.) mit den anwesenden Evangelischen zu verabreden, was auf dem vermuthenden bevorstehenden Reichstag von ihnen, sonderlich wegen der Stadt Donawerth, inacht zu nehmen wäre. Er wendete aber daselbst auch seine Aufmerksamkeit auf den zu Brüssel zwischen Erzherzog Albrechts und seinen Gesandten gehaltenen Conferenztag. Der Erzherzog erbraitete seine Ansprüche je länger, je mehr auf die Herrschafften Ericourt, Blamont, Clermont und Chastelot, weßwegen sich Gesandte von den Königen in Frankreich und Engelland, wie auch von unterschiedlichen Chur- und Fürsten auf diser Zusammenkunfft zum Beystand einfanden. Sie liesse ohne die erwünschte Frucht ab und der Gegentheil ließ sich so gar vernehmen, daß, weil man in sein Begehren nicht willigen wollte, welches einig und allein auf die Wieder-Einführung der Catholischen Religion die Absicht hätte, derselbe die bereiteste Mittel an der Hand hätte dasjenige mit Gewalt zu erzwingen, was man gütlich nicht erhalten könnte. Herzog Johann Friderich hohlte deßwegen die Gutachten von Rechtsgelehrten beeder Religionen ein. Ungeacht aber die von der widrigen Religion sehr eyfrig und dem Papst sehr ergeben waren, so lieffen von ihnen dennoch solche Belehrungen ein, daß der Herzog bey so offenbar gerechter Sache nachzugeben keine Ursach fande. Nichts destoweniger erbothe er sich zu solchen Bedingungen des guten Vernehmens, wie sie ihm sein Gewissen nur immer erlaubte und er bey der Nachkommenschafft verantwortlich zu seyn glaubte. Nur suchte er die Gewissens-Freyheit seiner Unterthanen aufrecht zu erhalten. Aber eben dises war dem Erz-Herzog unanständig, welcher von seinen Gewissens-Räthen belehrt wurde, daß man wegen Ausbreitung der Catholischen Kirche auch ungerechte Mittel gebrauchen müßte. Der Herzog sahe bey solchen Aussichten einem feindlichen Anfall entgegen, weßwegen er von seiner Landschafft wissen wollte, wessen er sich wegen eines Beystandes von derselben zu erfreuen hätte. Es scheint aber, daß der Kayser in das Mittel getretten und den Ausbruch der Albertinischen Drohungen verhindert habe.

§. 45.

Digitized by Google

§. 45. 1612

Einen andern Stritt hatte der Herzog von seinem Herrn Vater mit den Brandeckischen Erben und Adamen von Ow ererbet. Dann nachdem das manuliche Geschlecht deren von Brandeck abgestorben war, so fiel dessen bisher gehabtes Lehen Sterneck dem Herzoglichen Hauß Würtenberg als eröffnet heim. Georgen von Ow Ehegattin Catharina von Brandeck machte aber Ansprach an etliche Zugehörden dises Lehens und behauptete, daß sie denen Brandeckischen Erben eigenthumlich gehörten. Herzog Fridrich bemächtigte sich derselben und die Rechtfertigung wurde am Kayserlichen Cammergericht anhängig gemacht. Georgens Enkel, Adamen von Ow und seinen Vormündern waren derselben wegen des langen Verzugs und der erforderlichen Unkosten müde und ersuchten Herzog Johann Friderichen, daß er sich in einen Verglich mit ihnen einlassen möchte, welcher auch den 26. Augusti dergestalt erfolgte, daß der Herzog dem Adamen von Ow die Burg Sterneck samt den bißher für Allodial bestrittenen Dörfern, Weylern und Höfen mit aller hohen und nidern Obrigkeit zu einem Kunkel-Lehen unter der Bedingung ansetzte, daß, wann ein Theil oder das ganze Lehen auf Frauens-Personen fiel, dieselbe einen Mann adelichen Herkommens als Träger stellen und diser getreue Lehendienste wider männiglich, wer der auch wäre, thun, wie auch die Lehen-Unterthanen zur Landesrettung verbunden seyn sollten. 2.) Weil der Lehensmann zur Ausübung der hohen Obrigkeit Stock und Galgen nöthig hatte, so erlaubte ihm der Herzog nicht allein solche signa meri Imperii aufzurichten, sondern auch ein Malefiz-Gericht anzustellen, welche der von Ow unter gewissen Bedingungen als ein neues Lehen empfangen sollte. 3.) Jedoch behielte sich der Herzog die Oeffnung auf dem Hauß Sterneck und alle Jura episcopalia und geistliche Jurisdiction mit samt der Pfarr und pfarrlichen Rechten, insonderheit aber das Recht bevor die in dem Herzogthum Würtenberg übliche Evangelische Religion und die durch die Formulam Concordiæ widerhohlte Augspurgische Confession zu erhalten und taugliche Diener der Kirche zu bestellen, welcher geistlichen Jurisdiction alle Lehens-Unterthanen unterworfen seyn sollen. Nur wurde 4.) in dem Schloß Sterneck, der Kirch, Pfarr- und Mößnershauß zu Unterbrendi, den Inhabern des Schlosses, deren Priester und Mößnern, wie auch derselben Haußgenossen und besoldeten Dienern die Ausübung ihrer Religion freygelassen und von der geistlichen Jurisdiction ausgeschlossen, wie auch dem von Ow um einen Catholischen Unterthanen zu bitten vergönnet wurde, welcher gleichwohl mit Beybehaltung seiner Religion unter der Würtenbergischen geistlichen Jurisdiction stehen solle. 5.) Versprach der Herzog des von Ow Priester und Mößner das Pfarr- und Mößner-Hauß, wie auch die zur Competenz gehörige Güter bey Unterbrendj zu lassen und ihnen aus den Gefällen des Cl. Alpirspach jährlich 10. Malter Dinkel, 5. Malter Habern und 10. fl. zu reichen, dagegen die Lehensinhabere dem Evangelischen

Digitized by Google

1612 Pfarrer 6. Stück Vieh auf ihren Wayden vergönnen und jährlich 3. Wägen mit Heu, 2. Wägen mit Ohmd, 2. Fuder Stroh und 20. Klaffter Holz in ſeine Behauſung liefern ſollen. 6.) Endlich mußte ſich der von Ow aller Anſprache an die bißher von dem Hauß Würtenberg und dem von Anweil eingezogene Einkünffte begeben, ſeinen vierten Theil an dem Flecken Oeſchelbronn bey Herrenberg mit aller Obrigkeit und Rechten überlaſſen und 2000. fl. bey der Beſitznehmung bezahlen. Indeſſen nahm der Herzog auf ſich 7.) Die Lehens-Unterthanen mit einer neuen Pfarr-Behauſung zu verſehen, damit der Ow die Uebung ſeiner Religion in der ihm bewilligten Kirche zu Unter-Brendj anſtellen möge (t).

§. 46.

Hingegen wurde die Strittigkeit zwiſchen dem Erzhaus Oeſterreich und den Herzogen zu Würtenberg wegen der von der Gravſchafft Tyrol rührenden Lehen wieder rege gemacht. Dann der Herzog ſuchte den 7. Nov. bey Erz-Herzog Maximilian um die Belehnung an und, weil ihm vor vier Jahren entgegen gehalten wurde, daß diſe Lehen ſo lange Zeit nicht erfordert worden und mithin verwürkt wären, ſo entſchuldigte er ſich und erwieſe, daß ſein Herr Vater und er bißher alle Gebühr beobachtet habe und folglich der Verzug der Belehnung auf dem Erzherzoglichen Hauſe ruhe, weßwegen der Herzog nochmals dieſelbe erforderte und um Beſtimmung der Zeit und des Orts anſuchte. Der Erzherzog ſuchte hingegen die alte Einwendungen hervor, daß das Lehen dem Lehen-Herrn heimgefallen wär, weil Herzog Fridrich und Johann Friderich nicht in abſteigender Linie von Grav Ludwigen und Herzog Ludwigen abſtammten und jene Linie erloſchen ſey. Der Herzog widerlegte ſolche Ausflucht und beſtritte diſe Lehen, als Erblehen, weil nach Abſterben Herzog Eberhards I als letzten Abkömmlings Grav Ludwigs deſſen Vetter Herzog Eberhard der jüngere als ein Seitenverwandter und nach deſſen Abgang ohne Leibes-Erben Herzog Ulrich und ſeine Nachkommenſchafft damit belehnt, niemals aber diſe Lehen als heimfällig angeſprochen worden. Auf diſen Grund bauete der Herzog mit ſolcher Zuverläßigkeit, daß er ſich gegen Erzherzog Maximilian erklärte, wie er ſich bey fernerer Verweigerung der Belehnung nimmer ſchuldig befinde das Lehen zu erfordern, weil ein jeder Lehenherr ſolche vorgehen zu laſſen eben ſowohl, als der Lehens-Mann dieſelbe zu ſuchen verbunden ſey und in Ermangelung einer rechtsbeſtändigen Urſach das freye Eigenthum dem Lehenmann zufalle. Diſe Bedrohung machte auch ſolchen Eindruck bey dem Erzhauß, daß es ſich zu einem Verglich anerbothe, welcher aber damahls wegen den Vorbereitungen zu einem künfftigen Reichstag nicht erfolgte. Der Herzog erforderte zugleich auch die Reichs-Lehen, nemlich das Herzogthum Würtenberg und die Gravſchafft Mom-

(t) Lünigs Reichs-Archiv. Cont. III. unter der Ritterſchafft in Schwaben, pag. 163.

Mömpelgard und zwar in zwey beſondern Schreiben, weil über jedes ein beſonderer Lehenbrief ertheilt würde. Aber auch diſe Belehnung wurde auf den bevorſtehenden Reichstag verſchoben, wo der Kayſer einen wichtigen Vortrag zu machen entſchloſſen war. Er erinnerte ſich, aus was Urſachen ſich der letzte Reichstag zerſchlagen hatte und dem Kayſer Rudolphen ſeine geſchöpffte Hoffnung zu einer reichlichen Türkenſteur vereitelt worden, welche König Matthias wieder betreiben wollte. In diſem Vorſatz befahl er ſeinem Rath und Reichspfenningmeiſter Zacharias Geitzkofler den 11. Octobr. daß, weil er bey den letztern Reichstägen ſich des gemeinen Vaterlands Wohlfart ſo eyferig angelegen ſeyn laſſen, er ſein wohlmeynend Bedenken ſtellen ſolle, wie er vermeyne, daß den bey den vergangenen Reichstägen vorgefallenen Schwürigkeiten wegen des Magdeburgiſchen und anderer Seßions-Strittigkeiten, wegen der Cloſter-Sachen, der geſuchten neuen Beſtetigung des Religionsfriedens, Zuruckgebung der ſeit dem Paſſauiſchen Vertrag eingezogener Stiffter und Klöſter, wie auch wegen des Kayſerlichen Cammergerichts Viſitation und Reviſionen noch vor künfftigem Reichstag zu begegnen und vorzubauen, wie auch, was er ſonſt zu Beförderung des Reichstags zu erinnern wüßte und was in den Vortrag zu bringen wär. Diſes Kayſerliche Schreiben ließ aber der zugleich in Würtenbergiſchen Dienſten ſtehende Geitzkofler in geheim an den Herzog mit der Bitte gelangen, ſolches in Berathſchlagung zu nehmen und ihm an die Hand zu geben, welche Mittel er wegen bemeldter Puncten vorſchlagen ſollte. Nun hielte der Herzog für ſehr bedenklich mit Eröffnung ſeiner Meynung herauszugehen, weil, wann ſolche dem Kayſerlichen Hof bekannt werden ſollte, der Gegentheil nur Anlaß nehmen dörffte auf eine Ableinung zu gedenken. Die Unionsverwandte gedachten ohnehin wieder zuſammen zu kommen und dergleichen wichtige Puncten zur Erwägung zu ziehen, welchen er nicht vorgreiffen wollte, und ſich dahero entſchloß ſolchen Kayſerlichen Befehl auch an andere Unions-Verwandte vertraulich gelangen zu laſſen und den Geitzkofler vorläufig zu beantworten, daß er den Kayſer wegen des Magdeburgiſchen Seßionsſtritts zu einer Vermittlung vermögen ſollte, damit dem Erzbiſchoff wenigſtens auf diſem Reichstag Sitz und Stimme ohne jemands Nachtheil geſtattet würde. Wegen der Cloſter-Sachen erklärte ſich der Herzog, daß ſich die Evangeliſche in keine Unterhandlung oder Berathſchlagung einlaſſen, ſondern ſchlechthin auf dem Beſitz der Clöſter beharren würden. Die Beſtetigung des Religionfridens könnte hingegen dem Kayſer vielen Ruhm und den guten Willen bey den Evangeliſchen bringen, zumahl wann der Kayſer es dahin vermittelte, daß bey den Cammergerichts-Viſitationen die Viſitatores in gleicher Anzahl der beeden Religionsverwandten aufgeſtellt würden. Beſonders aber draug er auf eine Vergleichung der zwiſchen den widrigen Religionsgenoſſen obſchwebenden Mißverſtändnuſſe, Herſtellung der Reichs-Stadt Donawerth, die Beylegung des Pfälziſchen Vormundſchafft-Stritts

1512

1612 und der Gülchiſchen Unruhen (u). Das Reichstags-Ausſchreiben erfolgte auch würklich den 29. Decembr. und wurden auch dergleichen an die Beſitzer der Herrſchafft Weinſperg und an die Clöſter Maulbronn, Bebenhauſen und Königsbronn abgelaſſen (w).

§. 47.

Der Reichstag ſollte den 24. April des folgenden Jahres den Anfang nehmen. Die zwiſchen-Zeit wendete der Herzog auf die Vermehrung ſeiner Lande an. Dann Jacob von Ehingen entſchloſſe ſich ſeine drey adeliche Güter Weitenburg, Sulzau und Nellingsheim zu verkauffen. Er hatte beynahe ſchon einen Kauf gegen Ulrich Speten von Zwifalten geſchloſſen. Weil diſer Catholiſch war, ſo verbathen die Unterthanen ſolchen Herrn und ſtellten dem von Ehingen vor, daß er mehr auf GOttes Wort und ihrer Nachkommen ewiges Heyl, als auf das vergängliche ſehen und ſie bey derjenigen Religion, welche er vor etlichen Jahren mit Gefahr Leibes und Guts und doch endlich glücklich eingeführt hätte und wobey ſie ſich auch bißher an Leib und Seel wohl befunden, erhalten möchte. Allenfalls aber bathen ſie ihnen zugeſtatten, daß ſie nach Mittel trachten dörfften den Kaufſchilling ſelbſten zu zahlen und ſich damit zu löſen, folglich ſich unter eine ſolche Herrſchafft zu begeben, wo ſie wegen der Religion geſichert ſeyn könnten. So ſchätzbar war ihnen die Gewiſſens-Freyheit und das theure Wort des Evangelij. Sie wandten ſich an Herzog Johann Fridrichen, welcher ſich in das Mittel legte und mit dem von Ehingen den Kauff um 98000. fl. ſchloſſe, dagegen der Spet bey ſeiner getroffenen, aber abgebrochenen Kaufshandlung zu bleiben ſich vernehmen ließ und den Herzog bath den Verkäuffer, als ſeinen Lehenmann, dahin zu vermögen, der entworffenen Kaufs-Abrede ein Genügen zu thun. Weil aber der Herzog dem von Ehingen zur Ergötzlichkeit den achten Theil an dem Flecken Kilchberg mit der hohen Obrigkeit in dem Kauf zugeſagt und denſelben ſchon damit als einem neuen Mannlehen belehnet hatte, ſo wieſe er den Speten ab und eylte deſtomehr die Huldigung von den erkaufften Unterthanen einnehmen zu laſſen. Johann Fridrich Schertlin von Burtenbach hatte ebenmäßig ſein Augenmerk auf diſe Güter gewendet und hielte bey dem Herzog unnachläßig an ihm ſolche gegen Bezahlung abzutretten, welches aber erſt im folgenden Jahr bewilligt wurde, indem er dem Schertlin das Schloß Weitenburg und das Dorf Sulzau, jedoch unter dem Vorbehalt der biſchöfflichen Obrigkeit, um 70000. fl. überließ und das Dorf Nellingsheim für ſich behielte. Der Schertlin mußte ſich dabey verſchreiben, daß, wann er zu Weitenburg oder in ſelbiger Gegend eine Kirch erbauen und einen Gottesdienſt aurichten wollte, keine andere, als die der Augſpurgiſchen Confeßion gemäſſe Religion da gebraucht werden und zu Sulzau unver-

(u) vid. Beyl. num. 13. (w) vid. Beyl. num. 14.

unverändert verbleiben, wie auch das Jus examinandi und confirmandi dem 1612
Herzoglichen Hauß gehören sollte. Ingleichem suchte er den ruhigen Besitz des Marckflecken Brenz zu erlangen. Dann der bißherige Besitzer Hannß Conrad Süss von Süssenberg zog sich einen solchen Schuldenlast auf den Halß, daß er dises Gut an Pfalzgrav Philipps Ludwigen zu Neuburg, Herzog Fridrichen zu Würtemberg und andere Glaubiger verpfändete. Dann es hatte ihm gedachter Herzog 90000. fl. geliehen in der Hoffnung sich des Fleckens Brenz zu bemächtigen. Endlich wurde der Süss genöthigt, solchen im Jahr 1608. an beede Fürsten zu überlassen, welche eine gemeinschafftliche Verwaltung anordneten. Sie wurden aber derselben bald überdrüßig, zumahl der Pfalzgrav nunmehr nicht allein die Lehenherrliche, sondern auch die Landesherrliche und wegen des Landgerichts zu Höchstett die Landgerichtliche Obrigkeit zu haben vorgab. Endlich kam es den 12ten April 1613. zu einem Verglich, worinn 1.) der Pfalzgrav das von dem Süssen ihm aufgetragene Lehenherrliche Eigenthum fallen ließ und dem Herzog das völlige Gut abtratte, und nur bey künfftigem Verkauff das Vorkaufs-Recht für sich und seine Erben und für den Conrad Süssen und seine Nachkommen vorbehielte. 2.) Das Glaits- und Wildbanns-Recht blieb dem Pfalzgraven und dagegen dem Herzog der Zoll dergestalt, daß ihm solchen zu verdopplen gestattet wurde, von welchem erhöheten Zoll die Pfälzische Unterthanen frey seyn sollten, wie auch 3.) die hohe und nidrige Obrigkeit innerhalb Etters des Schlosses und Dorfes Brenz dem Herzog unstrittig überlassen und von demselben aller Ansprach an die Gerechtigkeit gegen dem Landgericht zu Höchstett entsagt wurde, indem 4.) wegen der von dem Pfalzgraven angemaßten, aber von dem Herzog wiedersprochenen Landsfürstlichen, Landgerichtlichen, Malefizischen Ober- und Gerechtigkeit ein compromiss beliebet und 5.) von dem Herzog die Bezahlung nicht nur des Pfalzgraven auf dem Gut hafftenden Forderung mit 15593. fl. sondern auch der übrigen Süßischen Glaubiger, so weit der rechte Werth des Guts reichte, übernommen wurde.

§. 48.

Indessen bereitete sich der Herzog auf den herannahenden Reichstag. Ob er sich schon zerschlug, so war er democh sehr merkwürdig. Es wird mir deßwegen hier erlaubt seyn mich bey dem Hergang desselben um so mehr aufzuhalten, als Herzog Johann Fridrich so grossen Antheil daran nahm. Dann als er die Quartier für seine Gesandte bestellen ließ und den 13. April den Erb-Marschall Landgrav Maxen von Stülingen und Graven zu Pappenheim ersuchte solche Bestellung in sein Quartier-Register einzutragen, so beschwehrte sich diser darüber, daß es ihm nachtheilig sey, wann die Fürsten ihre Quartier selbsten besorgten, als welches dem Herkommen gemäß dem alleinigen Erb-Marschallen-Amt obliege. Er ließ es aber gleichwohl für dißmahl un-

1613 ter der Bedingung dabey verbleiben, daß er um die Bestellung dannoch begrüßt und hinfüro wie von andern Chur- und Fürsten seines Amtshalber gewürdigt würde. Der Türke machte hierzwischen einige Bewegungen gegen Sibenbürgen, welches dem Reichstag einen Aufschub biß auf den 1. Junij verursachte. Der Kayser machte hingegen sich dise Begebenheit zu Nutzen, indem er die Gefahr den Reichsständen sehr groß vorspiegelte und den 24. April den Herzog erinnerte, die androhende Türkengefahr neben denen im Reich gar zur Unzeit entstandenen weitaussehenden Schwürigkeiten wohl zu beherzigen und auf ersprießliche Begegnung und daraus erfolgende Erhaltung der Christlichen Gränzen bedacht zu seyn und in Person auf dem Reichstag zu erscheinen. Diser gedachte aber nicht dem Kayser zu willfaren, sondern ernannte Grav Ludwigen von Erpach, Ober-Amtmann zu Neuenstatt, Sebastian Wellingen von Fehingen, Ober-Vogten zu Kircheim, Sebastian Fabern und D. Johann Christoph Reinharden seine Stelle daselbst zu vertretten. Er selbsten aber reyßte den 3. Junij mit seinen Herrn Gebrüdern Ludwig Fridrichen, Friderich Achilles und Magnus nach Heydelberg der prächtigen Heimführung der Churfürstlichen Gemahlin beyzuwohnen, und ließ indessen eine Vorstellung in seinem und des Herzogs von Pomern, wie auch der beeden Häuser Hessen und Baden Namen wegen des Mecklenburgischen Seßions-Stritts verfertigen und die auf dem Unionstag zu Rotenburg entworfene Reichsbeschwerden in einen Aufsatz bringen, damit solche zu Regenspurg mit den übrigen in der Union nicht stehenden Ständen erwogen und beede sogleich nach der Kayserlichen Propolition dem Kayser übergeben werden könnten. Den Gesandten wurde aufgegeben sich auch wegen der Gravschafft Mömpelgard zu legitimieren und, weil man die Beruffungs-Schreiben an die Herrschafft Weinsperg und obbemelbte drey Clöster bey der Reichs-Canzley nicht zurucknehmen wollte, dawider zu protestieren. Bey dem Kayser sollten sie des Herzogs nicht erscheinen entschuldigen und um Belehnung mit den Reichs- und Böhmischen Lehen bitten, bey den Rathgängen wegen Mömpelgard Sitz und Stimme führen und ihr Votum, welches sie wegen des Herzogthums Würtenberg geben, auch im Namen diser Gravschafft, doch suo loco & ordine, widerholen und sich durch keinen Widerspruch davon abwendig machen lassen, bey der Proposition den Sitz vor Pommern nehmen und, weil dises Hauß im Jahr 1613. den Abschied vor Würtenberg unterschrieben, denselben jetzo vor solchem der beliebten Umwechslung nach unternehmen. Der wichtigste Auftrag betraff die Reichsbeschwerden. Dann der Evangelischen und des ganzen Reichs Nothdurfft erforderte darauf zu dringen, daß die Gemüther der Stände näher zusammengebracht, die Beschwerden mit unpartheyischen Augen angesehen und diejenige, welche auf dem Kayserlichen Hof beruheten und in der Kayserlichen Majestät Mächten stünden, zuvorderst abgethan, die übrige aber mit gemeinem des Kaysers und der Stände zuthun verglichen würden. Das Justizwesen beruhete auf dem Reichs-Hof-Rath und dem Cammergericht. Jenen betreffend wäre

der

der Kayser verbunden den Churfürsten eine neue Ordnung vorzulegen, wobey 1613
dahin gesehen werden müßte, daß nicht im geringsten von den Reichsgesetzen gewichen, die Stände nicht mit zwey Gerichten und den von Hof erkannten Commissionen beschweret, noch die Appellationes ad Cameram von den Kayserlichen Commißionen abgeschnitten, besonders aber alle bißher ohne Scheu verübte Bestechungen hart bestrafft werden. Wegen des Cammergerichts sollten die Gesandten auf die gleiche Anzahl der Beysitzer von beeden Religionen und auf eine Reformation dringen, widrigenfalls aber erklären, daß die Evangelische nichts mehr zu dem Cammergerichtlichen Unterhalt zu erstatten schuldig wären. Die Closter-Sachen müßten disem Reichs-Gericht abgefordert und vor die samtliche Stände gebracht, sonsten aber darauf beharrt werden, daß die allbereits reformierte Clöster und Geistliche Güter dabey verbleiben und jedem Stand frey stehen solle, bey denjenigen Clöstern, welche unter ihrer Obrigkeit und ihren Landen gelegen, dem Religionsfriden gemäß eine Reformation vorzunehmen. Und weil Kayser Rudolph die vollkommene restitution der Stadt Donawerth ohne Ausnahm versprochen und der Nachfolger gleichmäßig darzu verbunden sey, so wurde den Gesandten aufgegeben, die Vollziehung solcher Zusage zu betreiben und sich auf keine Vergütung der Unkosten einzulassen, sondern den Herzog von Bayern an diejenige zu weisen, welche dise ungerechte Execution verhänget haben. Bey den übrigen Beschwerden sollten die Gesandte sich in keine Berathschlagung oder verbindlichen Schluß einlassen, biß dieselben oder wenigstens solche, welche in des Kaysers Hand und Willen stehen, zu verlangender Erledigung kommen und im widrigen Fall nebst andern Unierten eher von Regenspurg abreysen. Weil man auch gewiß wußte, daß der Türk durch die Kayserliche selbsten zum Friedensbruch gereitzt werde, so sollten die Gesandten erklären, daß sie zuvordrist, wann den gravaminibus nicht geholffen würde, sich zu keiner Türckensteur dringen lassen würden. Wofern aber die Türken ohne gegebenen Anlaß die Feindseligkeiten angefangen hätten, und die Gefahr würklich vorhanden wär, liesse sich der Herzog gefallen nach abgestellten Reichsbeschwerden der Kayserlichen Majestät zu Ehren einiges Volk zu geben, weil das Geld nur übel angewendet würde. Wegen der Münz wurde ihnen aufgegeben sich über die Reichs-Städte zu beschwehren, daß sie niemals befolgten, was auf den Probationstägen beschlossen worden. Wegen der Moderations-Sache habe der Schwäbische Krayß seinen Bericht schon zur Reichs-Canzley eingeschickt und sey von den andern Krayßen ein gleiches zu erwarten. Da auch der Herzog nebst dem Herzog von Bayern wegen des Stritts des Erb-Marschallen mit den Reichs-Städten von dem Kayser als Commissarien ernennt worden und dise um gütliche Handlung angesucht hatten, sollten die Gesandte allen Fleiß hierinn anwenden, in Entstehung der Güte aber die Rechtfertigung schliessen helfen und die verhandelte Schrifften dem Cammergericht überschicken.

§. 49.

Digitized by Google

1613 §. 49.

Der Inhalt diser Instruction belehret, mit welcher Gährung die Stände disen Reichstag angetretten. Dem Kayser war sowohl, als disen nicht wohl zu Muthe, weßwegen er den 19. Julij den Herzog wieder inständig ersuchte in Person zu erscheinen, weil durch Gesandte der Erfolg des Reichstages nimmermehr so gut zu hoffen wär. Diser hatte keinen Lust darzu, weil er besorgte, daß man sonst wegen des Justizwesens, in welches die Reichsbeschwerden einen grossen Einfluß hatten, in ihn setzen würde dem Kayser zum Nachtheil anderer Stände eines oder das andere zu bewilligen. Man hatte solches schon auf dem letzten Unionstag zu Rotenburg vermuthet und sich deßwegen verglichen, daß kein Fürst in Person erscheinen sollte. Aber eben dise Entfernung vermehrte das Mißtrauen der Stände gegeneinander, indem der Kayser und der Catholische Theil allerhand ungleiche Gedanken schöpften. Nun hatte der Herzog sonst keine erhebliche Ursachen wegzubleiben. Er wollte aber dennoch dem Kayser nicht alle Hoffnung benehmen, welcher erst den 25. Julij zu Regenspurg ganz unzufrieden seinen Eintritt hielte. Dann der Herzog von Bayern hatte ihn bey der Durchreyse durch seine Lande so schlecht tractiert, daß er die Bayrische Bewirthung abschaffte und sich aus seiner Küchin bedienen ließ. Sein Bruder, Erzherzog Leopold, ritte ihm wegen eines Vorgangstritts mit Salzburg nicht entgegen, sondern empfieng ihn an der Treppe, worüber der Kayser sein Mißfallen dergestalt bezeugte, daß er diser Bischoff nicht begrüßte. Er hatte in Erfahrung gebracht, daß die geistliche Fürsten sich fest untereinander verbunden in dem Puncten der Reichsbeschwerden dem Gegentheil nicht um ein Haar nachzugeben, ungeacht der Kayser eine Vergleichung für unumgänglich nöthig zu seinen Absichten hielte. Der Mecklenburgische Vorsitzstritt schien ebenmäßig eine hartnäckige Verwirrung in den Reichstagshandlungen zu machen. Dann obschon ein Entwurff zu einem Verglich den streitenden Theilen von dem Reichs-Vice-Canzler Hannß Ludwigen von Ulm vorgelegt wurde, daß, weil man in der Meynung stunde, als ob Gülch und Mecklenburg jederzeit mit einander umgewechslet und Gülch vor Pommern, Würtenberg, Hessen und Baden den Vorsitz gehabt, das Hauß Mecklenburg einmahl vor Gülch, das anderemal nach demselben und dritten Tag nach den bemeldten vier Häusern sitzen, dise Alternation aber nur auf gegenwärtigen Reichstag eingeschränkt und sonsten keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig seyn sollte: So war doch der Aufsatz so unlauter und auf Schrauben gesetzt, daß die vier Fürstliche Häuser eine Erleuterung hinzusetzen nöthig erachteten. Dise wurde aber nicht angenommen, sondern der von Ulm gab sich alle mögliche Mühe dise Häuser dahin zu vermögen, daß sie dem Kayser zu Ehren solchen Vorschlag schlechterdings annehmen und wenigstens bey der Propolition dem Hauß Mecklenburg den Vorsitz gestatten möchten. Der Pommerische Gesandte war damals noch abwesend und die beede Heßische und

Bas

Geſandten lieſſen ſich überreden dem Mecklenburgiſchen nachzugeben. Die 1613
Würtenbergiſche wurden deßwegen in die Nothwendigkeit geſetzt ihnen, doch unter der ausdrücklichen Proteſtation nachzufolgen, daß, wofern Mecklenburg die Erleuterung nicht annähme, ſie ihm den Vorſitz nimmermehr geſtatten würden. Diſe verworrene Sache in das reine zu bringen trug der Kayſer ſeinem Reichs-Vice-Kanzler von Ulm und dem Oeſterreichiſchen Geſandten die Commißion auf. Diſe giengen aber ſo zu Werk, daß, ungeacht ſie ſchienen dem Hauß Mecklenburg günſtig zu ſeyn, diſe Geſandten doch ſelbſt nicht wußten, worauf ſie ſich bey ihnen zu verlaſſen hätten. Sie vermutheten nicht ohne Grund, wie ſie geſtunden, daß die Commiſſarien die Ränke gebrauchten die Sache in ſolche Weitläufftigkeit einzuleiten, damit Uneinigkeit und Zwitracht unter den Evangeliſchen Fürſtlichen Häuſern angeſponnen würde. Dann ſie entdeckten den Würtenbergiſchen Geſandten freywillig, daß die in dem vorbemeldten Entwurff eines Verglichs zum Grund gelegte Alternation zwiſchen Gülch und Mecklenburg eine falſche Erfindung der Commiſſarien ſey und von Mecklenburg ſelbſt widerſprochen worden. Jene hätten ohne ihr Anſuchen an ſie geſonnen den erſten Vorſitz bey der Verleſung der Propoſition zu nehmen unter dem Vorwand, daß der Kayſer es ſo verlangte, da ſie in der Evangeliſchen Conferenz ſelbſt gutwillig allen andern nachgeſeſſen. Die entzwiſchen angekommene Pommeriſche Geſandten machten diſem Nebenſtritt ein Ende, indem ſie ſich erklärten, daß alles bißher verhandlete von ihnen nicht genehmigt würde. Die bißherige gütliche Handlung wurde alſo für zerſchlagen angenommen und diſer ganze Stritt zum ordentlichen Austrag verwieſen.

§. 50.

Unter diſen ſchlechten Ausſichten zu einem erwünſchten Ausgang diſes Reichstages betrieben die Würtenbergiſche Geſandten die Belehnungs-Sache und bathen inſonderheit, daß die von der Kron Böhmen rührende Lehen auch zu Regenſpurg geliehen werden möchten, wie ſonſten mehrmalen geſchehen. Der Böhmiſche Oberſte Canzler Steuko Adelbert Poppel ſchlug ihnen aber ſolches rund ab und verwieſe ſie auf die Böhmiſche Land-Rechte, von welchen er nicht abgehen zu können vorgab. Endlich wagte es der Kayſer mit ſeinem Vortrag an die Stände hervorzutretten. Gleichbald beſchwehrten ſich die Evangeliſche bey den erſten Rathgängen, daß die Catholiſche ſowohl in dem Chur- als Fürſtlichen Collegio durch die Mehrheit der Stimmen ihre Meynungen durchzutreiben geſucht und von Chur-Mainz einige bedenkliche Schritte wider das Herkommen zum Nachtheil der Evangeliſchen genommen worden. Weil diſe ihre Beſchwerden dem Kayſer ſchon übergeben hatten, ſo beſchloſſen ſie unter ſich nimmer auf das Rath-Hauß zu gehen, biß ſie von dem Kayſer eine Reſolution auf dieſelbe erhalten hätten. Dann ſie hatten bißher vor der Gelangung zur Kayſerlichen Würde

Digitized by Google

1613 eine billiche Geſinnung gegen ihnen bemerkt und ſie hofften auch jetzo geneigtes Gehör zu finden. Allein diſe Reſolution fiel ſehr widrig aus, weil man dem Kayſer beygebracht hatte, daß die Entfernung aus den Rathgängen und die Beſchwerden ſelbſt ſeine hartnäckige Widerſetzlichkeit ſey. Die Reichsbeſchwerden wurden für particular Beſchwerden angegeben und die Mehrheit der Stimmen in allen Sachen beſtritten. In der That war den Geiſtlichen Fürſten an diſer ſehr viel gelegen. Dann der Chur-Brandenburgiſche Geſandte zeigte den Evangeliſchen an, daß die Geiſtliche Churfürſten ſich wegen der ſogenannten geiſtlichen Güter bedrohlicher Reden vernehmen lieſſen und der Chur-Sächſiſche ihnen meiſtens beyſtimme. Man behauptete demnach diſes als eine Neuerung, daß die Mehrheit der Stimmen nicht in allen Sachen gelten ſollte. Die Evangeliſche hofften noch immer dem Kayſer etwann eine beſſere Geſinnung beyzubringen, indem ſie eine Replic auf ſeine Reſolution verfaßten und ihm zu Gemüth führten, daß ſie ſich keine Widerſpenſtigkeit könnten zur Laſt legen laſſen, weil ſie nur diejenige Schwürigkeiten aus dem Weeg raumen wollen, welche den vorigen Reichstag fruchtlos gemacht hätten, welches aber nicht anderſt geſchehen können, als auf den Weeg, welchen ſie allbereits beſchritten hätten, weil ihr Gegentheil ſie in denen Beſchwerden, welche in den Juſtiz-Puncten einſchlagen und eine ſchlennige Abhelfung erfordern, durch die Mehrheit der Stimmen übereylen wollen, da derſelbe Richter in ſeiner eigenen Sache würde und die Evangeliſche durch ſolch Mittel um Lande, Leute, Freyheit und Seeligkeit bringen könnte, welches aber allen Rechten zuwider ſey (x). Als die Correſpondierende ſolche Replic durch die Pfälziſche Geſandte dem Reichs-Vice-Canzler von Ulm übergeben lieſſen und diſe ihm auf ſeine Frage, ob ſie nicht die Churpfälziſche wären? und von wem ſie diſe Schrifft einzuliefern Befelch hätten? antworteten, daß ſie von ihren Committenten darzu abgeordnet wären, ſo fuhr er ſie mit den unbeſcheidenen Worten an: Was Committenten? Was iſt das für ein Wort? Iſt es ein Engliſch oder Niderländiſch Wort? Dann die Unierten hatten das Unglück, daß alle ihre Heimlichkeiten verrathen und die mit den General-Staaten getroffene Defenſiv-Allianz, wie auch ihre mit der Kron Engelland habende Unterhandlung entdeckt wurden.

§. 51.

Indeſſen lief von Landgrav Ludwigen von Heſſen vom 4. Julij die Nachricht bey dem Herzog ein, daß der Kayſer und etliche anweſende Chur- und Fürſten deſſen Gegenwart auf dem Reichstag wünſchten und er von dem Kayſer vernommen hätte, wie er dem Herzog die Reichsbelehnung nicht bewilligen könnte, wofern er ſie nicht in Perſon empfangen wollte. Diſer blieb aber bey ſeinem gefaßten Entſchluß und entſchuldigte ſich,

(x) vid. Beyl. num. 15.

sich, wie er nicht sehen könnte, was seine Gegenwart nutzen könnte, so lang 1613
die Reichsbeschwerden nicht abgethan wären, und mithin keine Seßionen gehalten werden könnten, welche durch ihren Gegentheil nur verhindert und die Beschwerden fast täglich vermehrt würden. Die Gesandte hingegen erinnerten den Herzog um den Kayser gleichwohl bey gutem Willen zu erhalten und die Belehnung zu befördern, deß er demselben etliche Faß Neckarwein verehren sollte, welches dem Vernehmen nach zu besondern Gnaden aufgenommen würde. Es hatte auch dises Geschenk die gute Würkung, daß das Belehnungs-Geschäfft nun desto ernstlicher betrieben und dem Herzog das persönliche Erscheinen nachgesehen wurde. Dagegen verfiel das Reichstagsgeschäfft in desto grössere Verwirrung. Dann es wurde den 13. Augusti zu Rath gesagt und den Catholischen ein Kayserliches Decret eröffnet auf Mittel zu gedenken, wie der Correspondierenden Gesandte vermögt werden könnten den Rathgängen wieder beyzuwohnen und Siß und Stimme zu nehmen. Der Kayser und etliche seiner Räthe hätten gewünscht, daß die Catholische gütlichere Weege einschlagen möchten. Der Erzbischoff von Salzburg vermeynte auch dieselbe darzu anzuleiten, indem er seinen Religionsverwandten anzeigte, wie er verhoffe, das der Inhalt dises Kayserlichen Decrets ihnen nicht entgegen seyn würde. Sie schwiegen aber alle und giengen davon. Die Sächsische bezeugten sich dabey sehr verdächtig, indem sie allein gegen dem Salzburgischen Directorio die vormals von den Catholischen dem Kayser übergebene Schrifft wegen Beharrung der Mehrheit der Stimmen mit ihrem Beyfall bestärkten, ungeacht sie die Correspondierende eines ganz andern versicherten. Durch diese Erklärung zernichteten sie vollends alle gute Hoffnung, welche man gefaßt hatte den Gang der Reichsgeschäffte wieder herzustellen. Dann zu verwundern war, daß der Churfürst von Trier und der Cardinal Clösel nebst Salzburg eine gute Gesinnung gegen der Correspondierenden Absichten vermerken liessen. Der Herzog von Bayern erklärte sich neutral und wollte deßwegen nicht auf dem Reichstag erscheinen. Weil nun der Kayser in grossem Geldmangel steckte und ohne des Reichs Hülfe nichts auszurichten vermochte, den Geistlichen Fürsten aber die Last eines Beytrags allein in die Harre zu tragen zu schwer fiel, so lebte die Hoffnung wieder auf, daß sie sich endlich eine gütliche Handlung zwischen beederseitigen Ständen gefallen lassen würden. Sie liessen den Muth ziemlich sinken, als den 11. Aug. die Sächsische Häuser sich vernehmen liessen, daß sie die Mehrheit der Stimmen in Religionssachen so wenig, als die Correspondierende gelten lassen könnten. Durch die den 13. Aug. ganz widrig ausgefallene Sächsische Vota erholete sich aber der Muth der geistlichen Fürsten wieder, worinn sie von Chur-Maynz, Cölln, dem Bischoff von Speyr und dem Reichs-Vice-Canzler von Ulm sehr durch ihren Zuspruch bestärket wurden, welche sich ein für allemahl in den Kopf gesetzt hatten weder in den gravaminibus, noch Clöster-Sachen das geringste nachzugeben, sondern ihre Anschläge mit Gewalt durchzudrücken. Der Bischoff zu Speyr, Philipp Christoph

1613 von Sbtern war der hitzigste und man bezüchtigte ihn, daß er auch die Catholische Burgerschafft zu Weyl der Stadt wider ihre zahlreiche Evangelische Mitburger aufgewiegelt habe. Dann ungeacht des von Herzog Friderichen bewürkten Verglichs fieng jene unter allerhand nichtigen Ausflüchten neue Unruhe an das helle Liecht des Evangelij aus ihren Mauren zu verbannen, und die Evangelische, welche Hülfe suchten, mit Leib- und Lebensstraf und Einziehung ihrer Güter zu verfolgen. Der Herzog erachtete sich deßwegen verbunden disen bedrangten Leuten seinen Beystand auf dem Reichstag angedeyen zu lassen.

§. 52.

Der Kayser pflegte disen Bischoff und die geistliche Churfürsten über der Correspondenten eingebene Schrifften zu Rath zu ziehen. Es konnte also nicht fehlen, daß eine widrige Resolution den 18. Aug. erfolgte, wobey man sich ärgerte, daß Chur-Sachsen jederzeit den Catholischen beystimmte. Sie gieng nochmals dahin, daß der Kayser von seiner vorigen Resolution nicht abgehen könnte und die Correspondierende weder mit ihrer Absonderung von den Reichs-Räthen die Deliberationen zu hindern, noch den mehrern Stimmen sich zu widersetzen befugt seyen, dagegen sich der Kayser „ erbothe, wofern ein oder der andere Stand unter der Fortsetzung der Reichs-Con-„ sultation beschwehrt zu seyn vermeynen wollte, daß demselben seine Nothdurfft bey „ Ihrer May. anzubringen unbenommen seyn soll. Darauf Ihre May. dero tragend „ Kay. Amt in Obacht haben und nach dem Inhalt des Religions- und Prosan-Fri-„ dens, wie auch der Reichs-Constitutionen und Rechte sich also erklären wollten, daß „ sich mit Fugen niemand darob zu beschweren Ursach haben solle. Die Correspondierenden setzten aber eben deßwegen ein Mißtrauen in dise Zusage, weil der Kayser verdächtige Personen zu Rath zoge, welche in ihrer eigenen Sache Richter zu seyn sich anmaßten. Sie beharrten demnach auf ihrem Vorsatz nimmermehr den Reichs-Deliberationen beyzuwohnen, biß ihre Beschwerden ihnen abgenommen würden. Nun versuchte der Kayser und etliche Catholische Stände durch eine gütliche Zusammentrettung die vorhandene Hindernussen aus dem Weeg zu räumen und einen Verglich wegen der gedachten Beschwerden zu bewürken. Die geistliche Fürsten wollten aber wieder nichts davon hören, biß ihnen die sogenannte geistliche Güter wieder abgetretten wären. Dann sie besorgten, daß, wann es zu gütlicher Handlung käme wegen des puncti gravaminum, sie nicht mehr zu derselben Besitz gelangen dörfften. So gerecht erkannten sie gleichwohl ihre Anforderungen, daß sie sich nicht getrauten ohne Gewalt und Ungerechtigkeit solche durchzutreiben. Bey diser verwirrten Lage der Handlungen ersuchte der Kayser abermals den 22. Aug. Herzog Johann Fridrichen auf dem Reichstag zu erscheinen, ungeacht er ihn dessen vorher erlassen hatte. Das Exempel des

Lands-

Digitized by Google

Landgraven Ludwigs machte ihn aber abwendig, welcher wünschte niemals dahin gekommen zu seyn. Die geistliche Stände giengen ohnehin damals mit dem Entwurff um, wie ein Römischer König erwählt werden könnte, als das Reich kaum ein neues Oberhaupt erhalten hatte. Ihre Absicht war dabey einem Vicariat auszuweichen, damit unter demselben den Unordnungen nicht vorgebeuget werden könnte, wie die beede Reichs-Vicarii bey letzterer Throns-Erledigung einen Anfang machten, aber deßwegen bey nahe zur Verantwortung gezogen wurden und wenigstens Verweise vernehmen mußten. Erzherzog Maximilian wurde deßwegen nach Regenspurg beruffen ihn dahin zu vermögen, daß er als der älteste Erzherzog die Hoffnung zur Römischen Königs-Krone entsagen und solche seinem Vetter Ferdinanden zuwenden sollte. Dann die Catholische Stände hatten zu disem ein besseres Vertrauen, dagegen die Evangelische jenen mehr liebten. So bald er zu Regenspurg anlangte, wendete sich Herzog Johann Friderich und nachgehends auch die übrige Correspondierende an denselben wegen der Reichsbeschwerden das äusserste zu versuchen, damit wieder ein gleiches Recht aufgerichtet und dadurch das alte teutsche Vertrauen unter den Ständen wieder hergestellt würde. Weil sie ohnehin eine neue Vorstellung dem Kayser übergeben hatten (y), so bathen sie den Erzherzog denselben zu einer bessern Resolution und wenigstens nur dahin zu vermögen, daß die Gravamina, welche in seiner alleinigen Macht und Willen beruheten, aufgehoben und damit auch die Catholische desto eher zu einer gütlichen Auskunfft gebracht würden. 1613

§. 53.

Indessen wußte sich der Kayser wegen übergrossen Geldmangels nicht zu helffen und die Aussichten des Reichstags benahmen ihm fast alle Hoffnung zu einem Beytrag von dem Reich. Endlich nahm er die Zuflucht zu einem Gerüchte, daß die Gefahr in Sibenbürgen sehr dringend sey. Es mußten die kläglichste Nachrichten einlauffen, welche den Kayser veranlaßten auf eine Neben-Proposition zu gedenken. Dise setzten die Correspondierende in eine Verlegenheit, ob sie bey solcher angeblichen Noth bey den Rathgängen erscheinen und einige Türkenhülfe bewilligen sollten oder nicht. Auf beeden Seiten hatten sie die wichtigste Gründe. Endlich beschlossen sie unter einander den deliberationen beyzuwohnen und in jedem Rath ein Votum commune (z) abzulegen, solches schrifftlich zu übergeben und wofern man solches nicht achten, sondern auf der Mehrheit der Stimmen beharren wollte, dawider zu protestieren und abzutretten. Damit aber dieselbe zur Bewilligung einer Reichshülfe desto geneigter würden, ließ der Kayser durch den Cardinal Clösels und Herrn von Lamberg seinen Bruder Maximilian

(y) vid. Beyl. num. 16.

(z) vid. Beyl. num 17.

Digitized by Google

1613 lian erſuchen, daß er die Vermittelung zwiſchen den Ständen auf ſich nehmen möchte. Diſer erforderte auch ſogleich den 23. Sept. einige Abgeordnete der Correſpondierenden und unter denſelben den Würtenbergiſchen Vice-Canzler Faber zu ſich und hielt ihnen vor, daß 1.) der Kayſer eine Reichs-Hof-Raths-Ordnung hätte verfaſſen laſſen, welche er den Churfürſten vorlegen wollte und geſchehen laſſen könnte, daß ſie auch andern Ständen mitgetheilt werde, indem ſie ſo beſchaffen, daß ſich niemand zu beſchweren haben werde. 2.) Wegen der ſchon viele Jahre ſtrittigen vier Clöſter könnte der Kayſer das Recht niemand verſagen, er aber wollte einen Verglich anrathen. 3.) Die Stadt Donawerth wollte er wieder in vorigen Stand ſetzen und habe allbereits eine Verzeichnus der Executionskoſten von Bayern abgefordert. Mit diſen drey Anerbietungen meynte der Kayſer die Unzufriedenheit der Evangeliſchen zu vergnügen. Diſe aber antworteten, daß durch dieſelbe den Beſchwerden noch lange nicht geholffen wär, indem es leere Vertröſtungen ſeyen, wo ſie keine Gewißheit hätten. Wann derhalben keine beſſere Reſolution zu hoffen, ſo könnten ſie ſich zu keiner Türkenhülffe verſtehen, welches ſie auch noch ſelbigen Vormittag in offentlicher Reichstags-Handlung zu erklären entſchloſſen ſeyen. Wie dann auch obgedachtes Votum commune durch Pfalz-Lautern ad protocollum gegeben wurde. Die Sächſiſche Herzogliche Häuſer tratten demſelben unvermuthet bey und verlangten nicht allein die Abſtellung der ſo anſtößigen Hof-Proceſſe, ſondern auch die unbedingte Reſtitution der Stadt Donawerth und daß die Evangeliſche wegen ihrer Clöſter und geiſtlichen Güter unangefochten bleiben ſollten. Die Materie der Deliberation war die Frage, ob man mit dem Puncto contributionis oder juſtitiæ den Anfang diſes prorogierten Reichstags machen ſollte? Die Catholiſche wollten hier abermals durch die Mehrheit der Stimmen die Reichshülfe vor dem Juſtiz-Puncten durchtreiben und in dem Collegial-Schluß nicht einmahl das Votum commune der Correſpondierenden berühren, weßwegen Pfalz-Lautern ſeine Proteſtation widerhohlte und erklärte, daß ſie nicht mehr zu Rath gehen würden.

§. 54.

Weil nun bey ſolchen Umſtänden, da kein Theil dem andern weichen wollte, der Kayſer zu ſeinem Zweck nicht gelangen konnte, ſo gedachte er diſer Uneinigkeit auf eine andere Weiſe ein Ende zu machen und ließ dem Churfürſten zu Mainz bedeuten, daß er mit fernerm Anſagen in die Reichs-Räthe ſtill ſtehen ſollte. Diſem war aber ſolcher Befehl angelegen und er ließ demnoch ungeacht des Kayſerlichen Verbotts anſagen. Der Kayſer unterſtunde ſich nicht einen Verweiß zu geben, ſondern ſchickte nur den Herrn von Lamberg und D. Rothen zu dem Churfürſten und dem hitzigen Biſchoff von Speyr mit dem ernſtlichen Befehl, daß, weil nach dem bißherigen Plan der Sache nicht

Digitized by Google

nicht geholfen, sondern dieselbe nur beschwerlicher würde, sie ein anderes Mit- 1613
tel aussinnen möchten. Dann er verhoffte, daß sie auf gelindere Weege gerathen dörfften und war entschlossen den Reichstag abzubrechen. Als der Churfürst solches bemerkte, reyßte er von dem Reichstag weg, und hinterließ an den Kayser eine schrifftliche Ermahnung von seinen bißherigen Resolutionen nicht im geringsten abzugehen, wobey der Cardinal und Bischoff Clösel in den grossen Verdacht kam, als ob er den Evangelischen mehr, als seinen Glaubensgenossen günstig wär. Die Kayserliche Räthe theilten sich in zwo Partheyen, deren der einten der gedachte Cardinal und der andern der Reichs-Vice-Canzler das Haupt war. Der Kayser war selbst geneigt den Correspondierenden zu willfahren und dabey bedaurens würdig, daß er sich solchen widerwärtigen Leuten anvertrauen mußte. Der Erzherzog Maximilian wurde ebenmäßig in seinen guten Absichten gehindert, weil er sein Augenmerk auf sie haben mußte. Diser eröffnete den Correspondenten den 27. Sept. die Kayserliche Resolution dahin, daß 1.) der Kayser zwischen jetzo und künfftigen Ostern eine Zusammenkunfft einiger abgeordneten Stände von beeden Religionen veranstalten wolle, wo beederseitige Beschwerden gegen einander vernommen, erwogen und hoffentlich verglichen werden sollten. 2.) Wollte derselbe der Zusage des verstorbenen Kayserś gemäß die Stadt Donawehrt wieder in vorige Freyheit setzen und mit dem Herzog von Bayern übereinkommen in der Hoffnung, daß die Correspondierende dem Kayser dergestalt unter die Arm greiffen werden, damit Bayern wegen seines Unkostens schadlos gehalten werden könnte. 3.) Bezeugte derselbe ein Mißfallen an denen unter voriger Kayserlicher Regierung vorgegangenen Unordnungen, verhoffe aber, daß, weil er gedenke die Gerechtigkeit nach Kayserlichen Pflichten zu verwalten, man ihm an seinem Scepter, Ansehen, Befugsam und Hoheit keine Einschränkung, Verringerung oder Aufhebung anmuthen, sondern die Correspondierende sich zur Ruhe begeben, die Rathgänge besuchen und sich wegen grosser Türkengefahr also erzeigen würden, wie das Kayserliche Zutrauen zu ihnen stehe. Nun war diser Vortrag nicht wohl ausgesonnen, weil der Kayser selbst wohl wußte, daß die Catholische Stände durchaus von keiner gütlichen Handlung hören wollten und bey dem zweyten Puncten die Bedingung mit Stillschweigen übergangen werden sollen, weil der Beytrag der Stände dennoch so zulänglich gewesen wär in der Stille und ingeheim von selbigem den Herzog von Bayern zu befriedigen, zumahl man voraussehen konnte, daß dise Bedingung den Evangelischen Ständen anstößig seyn und den Beytrag mehr verhindern, als befördern dörffte. Dise bathen sich auch deßwegen gnugsame Zeit zur Ueberlegung aus. Den folgenden Tag stellten sie dem Erzherzog die Antwort schrifftlich zu, worinn sie begehrten, daß 1.) noch auf disem Reichstag die zu der versprochenen Zusammenkunfft ausersehene Ständ von beeden Religionen in gleicher Anzahl benennt, die Art und Weise daselbst zu handlen verglichen und dises neben Bestimmung der Zeit und des Orts dem Abschied einverleibet werde. Bey dem zweyten.

1613 ten Puncten beschwehrten sie sich, daß ihnen als den unschuldigen zugemuthet werden wolle an den Unkosten wegen der Stadt Donawöhrt Antheil zu nehmen, dagegen sie dem Kayser keine Maaß geben wollten, ob er solche denjenigen, welche zu disem unverantwortlichen Unwesen Ursach und Rath gegeben, auflegen oder andere Mittel ergreiffen möchte. Und 3.) bathen sie den Kayser nur seinem Reichs-Hofrath nicht zu gestatten, daß die Evangelische Stände wider ihre Austräge und Freyheiten, den Religion- und Profan-Friden und andere Reichsgesetze mit übereylten nachtheiligen Commißionen, Decreten und Mandaten alleinig beschwehrt und die Catholische damit verschonet; die Reichsordnungen nach des Hofraths und der Catholischen verkehrtem Gefallen ausgelegt, noch die Correspondierende an zweyen Gerichten in einer Sache belangt werden. Wann nun disen alles in dem künfftigen Reichsabschied vest zugesagt und vollzogen würde, so wollten sie gleichwohl, obschon aus keiner schuldigen Nachfolge der mehrern Stimmen gewisse Anzahl Römer-Monate bewilligen bis auf erfordernden Nothfall mit gemeinem Einwilligen der Stände eine durchgehende Hülfe beschlossen würde. Wofern aber obige Bitten und gesetzmäßiges Begehren nicht willfahrt, noch vollzogen oder sie durch die Mehrheit der Stimmen zu weiterm Beytrag oder Beschwerden gedrungen werden wollten, so protestierten sie nichts verwilligt zu haben, noch in den Rathgängen zu erscheinen.

§. 55.

Herzog Johann Fridrich ließ sich disen wider der Gesandten habende Instruction anstossende Erklärung endlich auch gefallen, weil gleichwohl der Kayser alle Mühe angewendet die Catholische auf bessere Gedanken zu bringen und nun zu beförchten stund, daß der Kayser eine besondere Ungnade auf die Correspondierende legen und sich als das Haupt der Liga erklären dörffte, wordurch disen eine grosse Uebermacht bekommen würde. Wofern nun disen Uneinigkeit in volle Kriegsflammen ausbräche, so müßten die Evangelische wider den Kayser, als ihr Oberhaupt, welchem sie alle Treue geschworen, die Waffen ergreiffen. Der leydige Erfolg des Schmalkaldischen Kriegs belehrte ihn aber, daß dergleichen Unternehmungen selten einen glücklichen Ausgang nehmen. Sollte auch der Erbfeind des Christlichen Namens weiter einbrechen, so würde die Nachkommenschafft den Evangelischen alle Schuld des vergossenen Blutes und Entführung so vielen Menschen in die Sclaverey beymessen. Kaum hatten die geistliche Fürsten von disem Vorgang Nachricht eingezogen, so besorgten sie auf der andern Seite, daß der Kayser aus Noth gedrungen ihre gefaßte gewaltthätige Anschläge nicht mehr unterstützen, sondern den Evangelischen günstiger werden dörffte, zumahlen sie bemerkten, daß sich derselbe die Ruhe in dem Reich zu erhalten sehr angelegen seyn liesse. Aber disen war ihrem Endzweck nicht gemäß. Sie erwählten wieder die Gewalt ihre Absichten durchzutreiben. Dann sie bezeugten nun eine grössere Hartnäckigkeit, als zuvor,

und

Digitized by Google

und wollten die Herſtellung der Stadt Donawöhrt nimmer anderſt, als in 1613
dem Stand, worinn ſie ſich damahlen in Religions- und weltlichen Regiments Umſtänden befinde, vorgehen laſſen. Sie betrieben nunmehr mit mehrer Lebhaftigkeit die Abtrettung der reformierten Klöſter, die Vollziehung der wider das Hauß Baden-Durlach und wider die Städte Aachen, Biberach, Fridberg ꝛc. vorhabende Achtserklärung, ungeacht der Kayſer ihnen nur einen Stillſtand bis auf den nächſten Reichstag anſonne. Die von dem Churfürſten zu Mainz hinterlaſſene Räthe waren ſo verwägen ihm unter das Geſicht zu ſagen, daß ihn die Churfürſten nicht als ein lebloſes Bild oder Schatten zu einem Kayſer erwählt haben, und machten ihm das Gewiſſen mit der Erinnerung ſeiner der Römiſchen Kirche ſchuldigen Pflicht rege. Als ſie aber nicht mehr, dann zwölf Römer-Monate bewilligen wollten, tratt der Biſchoff von Speyr in das Mittel und nahm auf ſeine Schultern den Churfürſten zu 30. Monaten zu vermögen oder das abgängige aus ſeinem Seckel zu bezahlen. Mit diſem großmütigen Anerbieten machte er ſich bey dem Kayſerlichen Hof einen ſolchen Verdienſt, daß, weil er ſeine Küchin ſchon nach Hauß geſchickt und ſeine Abreyſe vorgeſpiegelt hatte, die Kayſerin ihn aus der kayſerlichen Kuchin bewirthen ließ. Der Reichs-Vice-Canzler lieſſe ſich ſo gar offentlich an Landgraven Ludwigs Tafel vernehmen, daß, wann dergleichen bey vorigen Kayſern vorgegangen wär, ſie den widerſpenſtigen die Köpfe vor die Füſſe gelegt haben würden und es müßte wenigſtens wieder dahin kommen, daß Fürſten und Stände die Hunde tragen müßten.

§. 56.

In ſolcher Bewegung endete ſich der Reichstag, da ſich die Geſinnungen je länger, je mehr von einander entfernten. Dann die Würtenbergiſche Geſandte berichteten den 13. October an den Herzog, daß nun weder zu der nun offt verſprochenen vollkommenen Herſtellung der Stadt Donawöhrt, noch Abhelfung einiger von den Evangeliſchen eingeklagten Beſchwerden einige Neigung bezeuge und man nunmehr die bißher gegebene Verſicherungen unter dem Vorwand zuruck ziehen wolle, als ob die Correſpondierende ſolche nicht recht eingenommen hätten. Die geiſtliche Fürſten wagten es dennoch einen einſeitigen Abſchied zu verfaſſen, wobey aber ein und anderes unlauteres mit unterlieſſe. Dann ſie waren ſo verwegen in demſelben vorzugeben, als ob der Correſpondierende Chur-Pfälziſche Geſandte, Freyherr von Winneberg dem Herkommen gemäß ſolchen verfertiget hätte. Diſer wurde auch dardurch veranlaßt eine beſondere Proteſtation bey der Chur-Maynziſchen Canley zu übergeben und diſer Unwahrheit offentlich zu widerſprechen a).

So

(a) In den gedruckten Sammlungen der Reichs-Abſchiede ſtehet diſer einſeitige Abſchied gleichmäßig, aber mit der Anmerkung im Beſchluß, daß der Churpfalziſche Geſandte noch zur Zeit nicht geſiglet habe. Die Proteſtation wird hingegen mit Stillſchweigen übergangen.

1613 So hatte auch die Stadt Regenſpurg denſelben nicht geſieglet, ungeacht in dem gedruckten Abſchied ſolche Siglung ſtehet, ſondern ſich dieſelbe ſo lang verbethen, biß die höhere Evangeliſche Stände ſolches verrichtet hätten, wordurch ſie eben auf den Churpfälziſchen Geſandten deutete. Die Correſpondierende Stände entſchloſſen ſich zwar hierauf eine Proteſtations-Schrifft zu übergeben, welche aber von der Chur-Maynziſchen Canzley nicht angenommen, ſondern den Chur-Pfälziſchen Geſandten mit groſſer Unbeſcheidenheit beditten wurde, daß, wann man gewußt hätte, daß ſie eine Proteſtation einlegen wollten, man ſie vor der Thür abgewieſen hätte. Der Chur-Fürſt Pfalzgrav wurde deßwegen veranlaßt die zuruckgegebene Proteſtation dem Chur-Fürſten von Mainz ſelbſten zu überſchicken und ſich in ſeinem und der Correſpondierenden Namen zu erklären, daß ſie an diſem vermeynten Reichs-Abſchied keinen Antheil nehmen, jedoch denenjenigen, welche dem Kayſer eine eylende Hülfe verſprochen, keine Maaß oder Ordnung fürſchreiben und wünſchen, daß auch die Correſpondierende nicht gehindert wären, dem Kayſer ihren geneigten Willen zu bezeugen. Endlich verlangte er mit der ſonſt gewonlichen Inſinuation dem Reichs-Fiſcal und mit Bekandtmachung des Abſchieds durch offentlichen Druck inzuhalten, oder aber der Correſpondenten Namen und was wegen der Siegelung des Churpfälziſchen Geſandten gemeldet worden, als der Warheit ungemäß auſſen zu laſſen (b). Aber auch diſes Schreiben wurde von Chur-Maynz wegen der Proteſtation zuruck geſchickt. Es hatte ſich ohnehin eine anſteckende und gefährliche Krankheit zu Regenſpurg eingeſchlichen, daß man mit der Aufhebung diſes Reichstags nicht ſäumete und zu verwundern war, daß ſowohl der Kayſer, als die anweſende Chur- und Fürſten ſo lange daſelbſt ausharrten. Nach der Zuruckkunfft der Geſandten ließ aber Herzog Johann Fridrich den 9. Nov. ein Schreiben an den Kayſer ergehen, worinn er ſich wegen des unterbrochenen Reichstags entſchuldigte und den Kayſer erſuchte den Catholiſchen Theil zu fridlichern Geſinnungen zu vermögen, damit durch Aufhebung der Beſchwerden und Einführung gleichen Rechtes Frid und Ruhe in dem Reich erhalten würden. Diſer legte aber alle Schuld auf die Correſpondierende und gab dem Herzog einigen Verweiß, daß er nicht in Perſon erſchienen oder ſeinen Geſandten keine beſſere Befehle ertheilt, deſſen er ſich nicht zu ihm verſehen hätte. Gleichwohl verlangte er Vorſchläge von dem Herzog zu vernehmen, wie der künfftige Reichstag erleichtert und zu beſſerm Ende gebracht werden könnte. Worauf der Herzog nur antwortete, daß, wann er einen füglichern Vorſchlag hätte ausfindig machen können, als die Vergleichung der Stände, er nicht unterlaſſen hätte, ſolchen zu entdecken (c).

S. 57.

(b) vid. Beyl. num. 18.

(c) vid. Beyl. num. 19. 20. 21.

Digitized by Google

§. 57. 1613

Obschon aber der Herzog auf disem Reichstag so viel erlangte, daß er den 4ten October durch seine Gesandte mit den Reichslehen, nemlich den beeden Herzogthümern Würtenberg und Teck und mit der gefürsteten Gravschafft Mömpelgard beliehnet wurde, so suchte man ihm doch solches Geschäfft vermittelst eines übermäßigen Lehen-Taxes beschwerlich zu machen. Dann Herzog Fridrich hatte nach aufgehabner Afterlehenschafft sich von der Geldbegierde der Kayserlichen Taxatorn den gedoppelten Lehen-Tax abdringen lassen unter dem Vorwand, daß das Herzogthum für ein neues Lehen angesehen werde. Man tröstete ihn aber, daß solcher Tax bey künfftigen Belehnungen nicht mehr gefordert werden könnte und der Herzog bekam dabey die Hoffnung, daß ihm für die suchende Bestätigung des sogenannten neuen Zolls nichts angerechnet würde. Als aber Herzog Johann Fridrich im Jahr 1608. belehnet wurde, zahlte man aus Versehen solchen Tax wieder und die Kayserliche Canzley hielte sich nun für berechtigt denselben wieder mit 985. Goldgulden zu begehren. Nun gieng zwar dieselbe von diser Forderung ab und erklärte sich, daß, weil für die beede Herzogthümer ein besonderer Lehenbrief ausgefertigt werde und ein anderer für die Gravschafft Mömpelgard, auch zween Taxe und zwar jeder mit 479. Goldgulden bezahlt werden müßten, obschon die beede Belehnungen in einer Handlung vorgiengen. Man mußte also dennoch die 985. Goldgulden, jeden zu 1. fl. 45. kr. gerechnet, mithin 1676. fl. 30. kr. erlegen. Anmerkungswürdig aber war, daß die Alternation der drey Fürstlichen Häuser Würtenberg, Hessen und Pommern auch bey deren Belehnung einen Einfluß hatte. Dann damahls hatte Würtenberg den Vorzug und wurde also auch in diser Ordnung vor Hessen und Pommern belehnet (d). Wegen der Böhmischen Lehen hatte der Herzog den Verdruß, daß solche Belehnung ihm von dem obristen Canzler unter dem Vorwand verweigert wurde, weil er nach Absterben Kayser Rudolfs einen Indult auf 5. oder 6. Monathe erhalten, solcher Termin aber von dem Herzog überschritten und die Belehnung nicht neuerdings ersordert worden. Der Herzog konnte aber beweisen, daß er keinen Fehler begangen, sondern wurde von andern Fürsten belehret, daß die Böhmische Canzley ihnen ebenmäßig einen neuen Indult aufgedrungen hätte, weil sie das Herkommen einführen wollen, daß man offt um die Investitur bitten solle, da sie gleichwohl nur wieder Indulten ertheilte und mit vielen Taxgebühren sich reichliche Einkünffte machen wollte.

(d) vid. Beyl. num. 22.

Digitized by Google

1613 §. 58.

Nun giengen auf dem Reichstag auch andern Evangelischen Ständen, welche nicht in der Union stunden, die Augen auf, mit welcher Ungerechtigkeit die Protestantische Häuser unterdrückt werden wollen und wie nöthig es sey sich dagegen in eine Verfassung zu setzen. Besonders ließ sich Herzog Fridrich Ulrich von Braunschweig durch seine Gesandten vernehmen, daß er nicht ungeneigt wäre der Union beyzutretten. Weil er aber von der innern Verfassung derselben vorhero unterrichtet seyn wollte, so bezeugte er ein ausserordentliches Vertrauen gegen Herzog Johann Fridrichen, indem er disen sehr freundlich ersuchte zu ihm zu kommen. Dem Herzog fiel dise weite Reyse bey so unbequemer Jahreszeit gar beschwerlich. Weil sie aber zu Verstärkung der Union diente, so liessen auch deren Verwandte es an zusprechen und bitten nicht ermanglen, daß er sich endlich entschloß den 8. December dise Reyse anzutretten. Zu Heydelberg besprach er sich mit dem Churfürstlichen Vormunder, Pfalzgrav Johann von Zweybrücken, welcher ihm als Director der Einung einen Gedenkbrieff anstatt der Instruction zustellte. Den 18. Dec. kam er nach Cassel, wo ihn Landgrav Moriz seine Reyse fortzusetzen ermunterte und den 23. Dec. nach Wolfenbüttel, wo er von dem Herzog und seiner Frau Mutter mit vielen Freuden empfangen wurde. Nach dem eingefallenen Weynachtsfest fieng er erst seine Unterhandlung an, in welcher er den bevorstehenden Umsturz und Gefahr der Evangelischen Religion lebhafft zu Gemüth führte, die Absichten der Union entdeckte, ihre Rechtsmäßigkeit behauptete und sich erbothe die etwan noch habende Zweifel zu benehmen, in der gänzlichen Hoffnung, daß der Herzog der Union beytretten, den künfftigen Unionstag besuchen, alle Notturfft wegen des von dem Kayser zugesagten sogenannten compositionstages erwägen und Mittel vorschlagen würde, wie die Hindernussen eines glücklichen Reichstags aus dem Weeg geraumt werden könnten (c). Herzog Fridrich Ulrich konnte sich aber so entscheidend nicht entschliessen. Er erkannte die Wichtigkeit der Gründe und lobte die Errichtung und Absichten der Union. Aber die Hände waren ihm durch seines Herrn Vaters letzten Willen gebunden, aus welcher Verordnung er nicht tretten konnte. Dann er hatte die Freyheit eingeschränckt ohne Wissen und Willen der Verwandten und Landsassen sich in ein Bündnus einzulassen. Weil aber ohnehin der Erzbischoff zu Magdeburg eine genaue Verbindung des Nider-Sächsischen Krayses bey so beschwerlichen Aussichten in dem Reich wünschte und eine Krayß-Versammlung auszuschreiben gedachte, so machte er Hoffnung, daß diser ganze Krayß zu einem Beytritt vermocht werden dörffte (f). Dise Antwort ermunterte unsern Herzog in Gesellschafft des Herzogs von Braunschweig nach Lünen-

(e) vid. Beyl. num. 23.
(f) vid. Beyl. num. 24.

nenburg abzureyſen und gleichen Antrag bey ſolchem Hof zu thun. Unglück- 1614
licher weiſe entſtund in des Herzogs Gegenwart ein Stritt zwiſchen beeder Herzoge zu Braunſchweig Canzlern und Räthen wegen des Vorgangs, indem die Lüneburgiſche behaupteten, daß allezeit der ältere vor dem jüngern den Vorſitz gehabt habe. Diſer Herzog erſuchte alſo Herzog Johann Friderichen ſich dahin zu verwenden, daß der Herzog von Braunſchweig es bey dem alten Herkommen laſſen wollte. Auf der Heimreyſe ſtattete er wieder bey Landgrav Moritzen einen Beſuch ab und beſorgte auch bey diſem der Union Angelegenheit, daß er die engere Correſpondenz und Verſtändnus zwiſchen diſen Bundsverwandten und den General-Staaten zu ſtand bringen möchte, weil nicht allein die Catholiſche Liga ſich um den Beyſtand fremder Potentaten bewerbe, ſondern auch der König von Engelland ohne die Staaten ſich in keine Verbindung einlaſſen könnte. Den 2. Febr. 1614. kam der Herzog zu Darmſtatt an, wo er zwiſchen beeden Landgraven die Einigkeit wieder herzuſtellen ſuchte, wie er auch den 25. Jan. ſich mit vorbemeldtem Landgraven Moritzen wegen der Intitulatur verglichе. Dann ob er ſchon ein zärtliches Gefühl wegen der Ehre ſeines Hauſes hatte und ſich kaum entſchlieſſen konnte den von ſeinen Herzoglichen Voreltern gebrauchten Styl abzuändern, ſo mußte doch daſſelbe dem jedesmaligen guten Vernehmen und Verwandtſchafft zwiſchen beeden Häuſern in etwas weichen, indem er zwar die Ehre des Vorgangs dem Herkommen gemäß ſeinem Herzoglichen Hauß vorbehielte, daß die Landgraven einige Hinderung, Proteſtation oder Anſprache darwider nicht machen, hingegen aber in der Intitulatur jedertheil dem andern die Ehre gönnen und das Prädicat der Würde der Verwandſchafft vorſetzen und hierinn einander gleich ſeyn ſollten.

§. 59.

Kaum hatte Marggrav Joachim Ernſt zu Brandeburg die Heimkunfft des Herzogs erfahren, ſo ſuchte er ihn zu Stuttgard heim und veranlaßte auch Marggrav Georg Fridrichen von Baden und Fürſten Chriſtian zu Anhalt dahin zu kommen. Diſe machten nun in der Enge eine Vorbereitung auf den verabredten Unions- und Correſpondenztag, konnten aber wegen der Zeit und Orts ſich nicht vergleichen, weil man vorher des Nider-Sächſiſchen Krayſes Erklärung erwarten mußte, hingegen wurde für gut befunden mit den General-Staaten und Evangeliſchen Schweitzeriſchen Cantons eine engere Correſpondenz oder Allianz zu errichten, zumahl es mit den erſtern ſchon ſo weit gekommen war, daß es nur noch auf der Ratification der verglichenen und ſchrifftlich entworfenen Puncten beruhete. Die Staaten hatten ſelbſt darauf gedrungen und es ſtieſſe ſich bißher nur daran, daß diſe die Währung ſolcher Allianz auf 15. Jahr verlangten, da hingegen der Fall ſich ereignen konnte, daß die

Digitized by Google

1614 Union nur noch die abgeredte vier Jahre dauren dörffte. Die Churfürſtliche Pfalz wurde alſo erſucht den Staaten ſolche Schwürigkeit zu eröffnen und ſie zur Einſchränkung auf vier Jahre zu vermögen, wie mit Engelland auch geſchehen. Auf alle Fälle aber verglichen ſie ſich diſe Unterhandlung nicht anſtoſſen zu laſſen. Wegen der Eydgenoßiſchen Cantons berichtete der Marggrav zu Baden, daß Bern ſich erbiethe in die Correſpondenz einzutretten, Zürch aber durch den Franzöſiſchen Geſandten irre gemacht werde, welcher ebenmäßig ein neues Bündnus zwiſchen ſolcher Krone und diſem Canton aufzurichten abgeſchickt war, und beſorgte, daß der Beytritt in die Correſpondenz der Evangeliſchen Stände den Abſichten ſeines Königs hinderlich werden dörffte. Solchemnach wurde Baden und Straßburg aufgetragen ſich ferners hierinn zu bemühen, und Chur-Pfalz gebethen der Krone Frankreich die nöthige Vorſtellung zu thun. Es berichtete aber des Churpfälziſchen Vormunders Bruder, Johann Caſimir, welcher in Kön. Schwediſchen Dienſten ſtund, daß ſein König nicht abgeneigt wär in die Union zu tretten. Worauf beſchloſſen wurde ſolches auf dem bevorſtehenden Unions- und Correſpondenztag anzubringen und indeſſen den König bey guter Geſinnung gegen den Correſpondenten zu erhalten. Wegen der vorgeſchlagenen eylenden Hülfe, wofern der Gegentheil einen feindlichen Anfall wagte, meynte man gnugſame Vorſehung in den bißherigen Unions-Abſchieden zu finden und auf dem nächſten Unionstag in den Vorſchlag zu bringen, ob nicht der Liga unter den unierten Ständen gelegene Güter auf ſolchen Fall zur Nothwehr einzuziehen und deren Einkünffte zu genieſſen oder wenigſt mit Schatzungen zu belegen wären. Dann man beſorgte, daß ſie unter dem Vorwand einer Türkenhülfe werben und Durchzüge begehren dörfften, in der That aber wider die unierte Stände feindliche Anſchläge führten. In welchem Fall der geſuchten Durchzüge ſolche nicht anderſt als Rottenweis erlaubt werden ſollten, damit es nicht das Anſehen gewinnen möchte, als ob ſie dem Kayſer an ſeiner Vertheydigung wider den Türken verhinderlich ſeyn wollten. Wofern aber die Türkengefahr ungewiß oder erdichtet wär und man ſolchemnach wohl einſehen könnte, daß die gegneriſche Kriegsrüſtungen einen andern Endzweck hätten, ſo wurde dem Directorio überlaſſen eine Zuſammenkunfft der Stände zu veranſtalten. In diſer Abſicht wurde jedem Unierten aufgegeben, wohin er ſich mit ſeiner Kundſchafft zu wenden hätte, da Herzog Johann Friderich nebſt Baden und Straßburg ſolche in Italien, Frankreich, Lothringen und Elſaß zu unterhalten erbethen wurde. Inſonderheit verglich man ſich mit Erzherzog Maximilian in gutem Vernehmen zu ſtehen und demſelben der Union wohlgemeynte und zu Aufrechterhaltung des Reichs abzielende Anſtalten und hingegen der Liga gefärliche und zur Zerſtöhrung des Friedens dienende Anſchläge wider die Evangeliſche wohl einzuprägen, dabey aber ſehr behutſam zu gehen, weil man nicht verſichert war, ob derſelbe nicht auch in der Liga ſtünde. Eben damals hielten auch die mit Chur-Sachſen

sen in der Erbeinung stehende Fürsten zu Naumburg eine Zusammenkunfft, 1614
da man nöthig erachtete Marggrav Joachim Ernsten zu erbitten, daß er der Union bestes dabey inachtnehmen sollte, obschon Herzog Johann Fridrich seine beede Brüder, Herzog Ludwig Friderichen und Achilles, wiewohl unter einem andern Vorwand dahin schickte. Endlich wurde beschlossen auf die Unruhe in Frankreich und Uneinigkeit des Königs mit den Prinzen vom Geblüt und andern Grossen des Reichs ein wachsames Aug zu haben und, weil man einen Königlichen Gesandten erwartete, sich in nichts verbindliches einzulassen, sondern ihn mit einer allgemeinen und unverfänglichen Antwort abzufertigen und diser gefaßten Abschied auch andern unierten Ständen mitzutheilen.

§. 60.

Nachdem dises besorgt war, so berichtigte der Herzog auch einen beträchtlichen Kauf um die Herrschafft Neuneck. Dann es hatte Hannß Urban von Closen und seine Ehefrau Magdalena von Ehingen ihr adelich Gut Neuneck mit den darzu gehörigen Dörfern Unter-Iflingen, Böffingen nebst dem halben Theil an Wernersperg und andern Zugehörden an Schlöffern, Behausungen, Mühlinen, Hölzern, Zehenden samt dem Kirchensatz der Pfarr zu Neuneck und aller anhangender Gerechtigkeiten und Gütern, der hohen, nidern und malefizischen Obrigkeit, wie auch aller andern Gerichtbarkeit, Zöllen, Ungelden und Rechten als ein freyes Eigenthum zu feilem Kauff angebothen. Nun wurde den 18. April diser Kauf um 104000. geschlossen, wobey nicht nur abgeredt wurde, daß der Herzog für den Lay-Kauff 800. Thaler bezahlen, sondern auch, weil der sogenannte Schaflitzels- und noch ein anderer Hof zu Ober-Iflingen Fürstenbergische Lehen waren, der von Closen und seine Erben solche Lehen im Namen der Herzoge von Würtenberg, doch ohne ihren Kosten und Schaden, tragen und Dienste davon thun sollten. Weil nun die neugebaute Stadt Freudenstatt noch kein Amt hatte, so wurden dise erkauffte Dörfer darzu verwendet und disem Amt einverleibet, wie er auch das schon im Jahr 1601. von Wildhausen von Neuneck erkauffte Dörflein Rod darzu zoge. Wenige Tage hernach nemlich den 26. April erkauffte der Herzog von Philippen von Neuhausen das halbe von dem Herzogthum zu Lehen rührende Dorf Altdorf oder Alchdorf um 20000. fl. und gab ihm ein Cammerlehen d. i. ein Capital von 1500. fl. zu geniessen, woraus er jährlich den Zinß mit 75. fl. bey der Cammer zu erheben hatte. Das Dorf ligt unweit Gmünd und war ein altes Lehen, womit Grav Eberhard der milde schon im Jahr 1393. Hannß Betzern, einen Burger von Gmünd belehnte, dessen Nachkommen solches bis auf das Jahr 1503. zu einem dritten Theil besassen. Die andere zween Drittheile gehörten denen Freyherrn von Rechberg als ein Eigenthum zu. Als der letzte Betzer von Brogenhofen mit Tod

abs-

1614 abgieng und mithin diſes Lehen dem Lehenherrn heimfiel, belehnete Herzog Ulrich ſeinen Liebling Alexander von Koßmiroff damit. Im Jahr 1510. verfiel aber diſer mit denen von Rechberg zu Weiſſenſtein in eine Mißhelligkeit wegen der Appellationen und Beſetzung des Gerichts, weßwegen der Herzog beede Partheyen vor ſeinen Landhofmeiſter und Räthe vertagte und diſen Stritt dahin durch eine Urthel entſchiede, daß von den Würtenbergiſchen Lehen-Unterthanen in Sachen, welche 10. ℔. Hl. und etwas darüber betraffen, an das Stadt-Gericht zu Schorndorf, welches ihnen als ihr Ober-Gericht angewieſen wurde, in höhern Sachen, welche nemlich 20. ℔. Hl. und darüber ausmachten, wie auch in Ehehafften oder Gerechtigkeiten und in Schmachhändeln an den Herzog und deſſen Hof-Gericht, die Rechbergiſche Unterthanen hingegen in geringern Sachen an das Stadt-Gericht zu Weiſſenſtein und in wichtigern an den von Rechberg appellieren ſollten. Das Gericht wurde als gemeinſchafftlich erklärt, daß ſolches ohne Unterſchied aus der Gemeinde erwählt werden konnte. Nach Abſterben diſes Lehenmanns belehnte der Herzog ſeinen lieben getreuen Max Stumpfen von Schweinsberg. Als aber auch diſer mit ſeiner Ehegattin Urſula von Gemmingen keine Lehensfähige Erben hinterließ, wurden Wilhelm und Wernher von Neuhauſen kurz zuvor, ehe Herzog Ulrich ſein Fürſtenthum wieder eroberte, von König Ferdinanden mit diſem Dittentheil des Dorfs Alſdorf belehnet. Herzog Ulrich mißkannte aber ſolches und nahm das Lehen in Beſitz. Erſt unter der Regierung Herzog Chriſtophs kamen die von Neuhauſen wieder darzu, da auch Utz von Rechberg zu Hohenrechberg dem Herzog im Jahr 1554. ſeine zween Drittheile wieder zu Lehen auftrug, weil er an ſolche als an ein verſchwiegen Lehen Anſprach machte. Nun war das ganze Dorf ein Würtenbergiſch Lehen und kam auch durch Kauf an Wilhelmen von Neuhauſen in eines Lehenmanns Hand, worzu Herzog Chriſtoph im Jahr 1560. ſeinen Lehenherrlichen Willen unter der Bedingung ertheilte, daß, wann das Lehen wieder verkaufft würde, die jedesmalige Herzoge als Lehensherrn den Vorkauff darzu haben ſollten. Und diſes war der Grund, warum der Herzog diſes halbe Lehen an ſich erkauffte, damit er ſich und ſein Fürſtliches Hauß diſes Rechts durch Verſäumnus nicht verluſtig machte. Den andern halben Theil hatte damahls Max von Neuhauſen noch im Beſitz. Mit diſem Lehen war aber noch ein anderes Lehen verbunden. Dann des Philippſen und Maxen von Neuhauſen Vater hatte im Jahr 1577. Herzog Ludwigen um die Erlaubnus einen Stock und Galgen in der Lehens-Markung aufzurichten angeſucht, welches auch derſelbe, wie er ſich ausdrückte, in krafft ſeiner Regalien und, weil das Dorf Alchdorf eine Zugehörde des Fürſtenthums Würtenberg ſey, unter dem Geding geſtattete, daß er und ſeine Nachkommen ſolchen Stock und Galgen zu rechtem Mannlehen tragen, das Maleſitz-Gericht und diſe Zeichen deſſelben mit tüchtigen Richtern, Schreibern und andern Perſonen beſetzen, den Stock und Galgen auf ſeine eigene Koſten ohne Zuthun ſeiner Unter-

terthanen aufrichten und, wann ein Missethäter sich auf das Recht beruffte, 1614
solches ihm widerfahren lassen, in zweiffelhafften Fällen der Rechtsgelehrten Rath einholen und, wann der Lehenherr bey einem höhern Verbrechen ein Exempel statuieren wollte, den Frevler demselben ausfolgen lassen solle.

§. 61.

Indessen erwartete man den von dem Kayser und Erzherzog Maximilian zugesagten sogenannten Compositionstag vergeblich, weil die geistliche Fürsten durchaus nichts davon hören wollten, ungeacht die Ruhe und Wohlfart des Reichs darauf beruhete. Gleichwohl war der Kayser des Geldbeytrags höchstbedürfftig. Er versuchte es die Evangelische Stände durch Gesandte darzu zu vermögen und schickte auch den 18. Junij seinen Reichs-Hofrath Simeon Aihin an den Herzog in diser Absicht die von dem Catholischen Theil bewilligte 30. Römer-Monate ungeacht der eingelegten Protestation zu erlangen, indem er die Versicherung thun liesse, daß er durch Maximilian von Trautmansdorf bey den Churfürsten den Antrag gemacht mit ihrem Beyrath die eingeklagte Beschwerden wegzuraumen, weil der Herzog von Bayern sich wegen der auf die Donawerthische Execution verwendte Kosten zu liquidieren und zur Billichkeit erbothen. Der Kayser versprach auch nicht nur diejenige Beschwerden, welche in seinen eigenen Mächten stunden, sogleich zu erledigen und die übrige mit der Churfürsten Rath zu vergleichen, sondern auch eine verbesserte Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfassen zu lassen, wordurch viele gravamina fallen müßten. So lieblich aber diser Antrag in den Ohren zu seyn schien, so wenige Würkung hatte derselbe in den Gemüthern der Stände, indem wenigstens Herzog Johann Friderich keine erwünschte Antwort darauf ertheilte. Dann er erinnerte den Kayser des Vorgangs auf dem Reichstag, daß er solchen Geld-Beytrag erhascht hätte, wofern nur die Reichsbeschwerden aufgehoben und der unbeschränkten Mehrheit der Stimmen ein gewisses Ziel gesteckt worden wär. Er bewiese, daß der Kayser denjenigen Weg noch nicht ergriffen hätte, auf welchem er zu seinem Endzweck gelangen könnte, weil die Churfürsten ein so wichtiges und alle Stände des Reichs betreffendes Werk nicht auf ihre Schultern nehmen könnten, wie dann auch der Herzog durch seinen Vergang sich keinem andern Stand nachtheilig zu seyn oder vorzugreiffen bemächtigt wär. Wofern aber der Kayser einen den Umständen gemässen Weeg beträtte, so könnte er sich versichert halten, daß der Herzog nicht nur mit den 30. Monaten, sondern wohl mit mehrerm zu Diensten stünde und auch andere zur Freygebigkeit ermuntern würde (g). Nach ertheilter diser Resolution reyßte der Herzog sogleich den 23. Junij

(g) vid. Beyl. num. 25.

Digitized by Google

1614 Junij zu dem Pfalzgraven Philipps Ludwig nach Neuburg und dem jungen Churfürsten Fridrichen, welche er in dem Closter Medingen besprache. Dann diſe Reichs-Angelegenheit mußte das vorzüglichſte Augenmerk des Herzogs ſeyn, welche ihn mehr, als ſeine eigene Landesregierung beſchäfftigte. Ich finde auch, daß ich in diſer beſondern Geſchichte des Herzogthums Würtenberg die allgemeine Geſchichte der Union und des ganzen Reichs dem Leſer vor Augen legen muß, weil eine die andere zur Erleuterung erfordert, da ich jedoch meine Ausführung ſo viel möglich auf die Abſicht einer beſondern Geſchichte einſchränken werde. Dann es machte nun im Julio die Catholiſche Liga neue Bewegungen, worüber die Unierte ſehr verlegen waren, weil ſie in ſchlechter Verfaſſung, ohne ſonderlichen Vorrath an Geld und Volk ſtunden. Herzog Johann Fridrich machte alſo eine Auswahl bey ſeinen Unterthanen, verſchaffte ihnen neues Gewöhr und ließ ſie fleißig in den Waffen üben. Er beeyferte ſich die 20. Monate Vorraths-Gelder mit 36560. in die Unions-Caſſe zu liefern und ſich mit einem auſſerordentlichen Vorrath von gleicher Summe gefaßt zu halten. Es zeigten ſich dabey noch beſchwerliche Ausſichten, weil die unierte Stände ohne fremde Hülfe ihrem Gegentheil nicht ſtark genug waren. Die Staaten und fremde Potentaten erforderten aber auch wieder von den Unierten einen Beyſtand, wobey der gröſte Laſt auf Churpfalz und Würtenberg gewälzet werden wollte, weil ſie die höchſte Anſchläge hätten.

§. 62.

Ueber alle diſe ſo beſchwerliche Umſtände ereignete ſich eine auſſerordentliche Theurung der Früchten. Dann ein ſehr tief gefallener Schnee in den erſten Tagen diſes Jahrs erſtickte die Saamen auf dem Felde. Der gröſte Mangel drückte das Land oberhalb der Staig. Man meynte die anſehnliche Stiffte zu S. Peter, Sanct Bläſi, Speyr, Coſtanz, Salmansweiler und andere, welche anſehnliche Gefälle in dem Herzogthum hatten, dahin zu vermögen, daß ſie ihre Vorräthe den dürfftigen des Herzogthums überlaſſen ſollten. Sie ſtunden aber alle in der Catholiſchen Liga, weil ſie als der Augſpurgiſchen Confeßion Feinde waren, und die ihrer Kirche entzogene Güter den Evangeliſchen mit Gewalt wieder abdringen wollten. Mithin waren ſie auch verbunden ihren Frucht- Vorrath und Geld zu Unterhaltung der Unruhe in den Niderlanden anzuwenden, welches der Herzog ohnehin gern verhindert hätte, aber ſich nicht getrauete Gewalt zu gebrauchen. Er gedachte demnach auch der andern Stände Gedanken hierüber bey dem bevorſtehenden engern Convent zu Heylbronn zu vernehmen. Der Herzog reyßte mit ſeinem Herrn Bruder Ludwig Fridrichen ſelbſten dahin, wo aber ſogleich die ſchwere Frage überlegt werden mußte, ob und wie fern man ſich der Gülchiſchen Angelegenheiten anzunehmen hätte? Dann die General-Staaten und der Churfürſt von Brandeburg verlangten einen Beyſtand von

der

Digitized by Google

der Union, weil Spinola den beſagten Churfürſten und das Hauß Chur-Sachſen der Gülchiſchen Lande entſetzt hatte. Nun gedachte der Herzog auf der einen 1614
Seite, daß, wann die Catholiſche durch den Spinola diſe Lande innhätten, ihnen der ganze Rheinſtrom offen ſtünde und die von Engelland, Frankreich und den Staaten zu erwarten habende Hülfe den Unierten abgeſchnitten würde. Letztere hatten vor einiger Zeit ſolche Lande erobern helffen. Es würde ihnen deßwegen ſehr verkleinerlich geweſen ſeyn das vorhin eroberte jetzo dahinten zu laſſen und hingegen der Muth dem Gegentheil wachſen, daß man beſorgen konnte, derſelbe möchte die Schwäche der Union einſehen und bey künfftigem Reichstag nur deſto mehr auf ſeinen gewaltthätigen Abſichten beſtehen. Solcher Eigenſinn konnte aber nicht beſſer gebrochen werden, als wann die Unierte eben ſowohl fremde Mächten, als der Gegentheil auf ihrer Seite hätten. Auf der andern Seite konnte man der gedachten Mächte Beyſtands nicht gewiß verſichert ſeyn. Die Unmöglichkeit aber den Laſt des Krieges allein zu tragen lage vor den Augen, weil die Reichs-Städte bey dem Eintritt in die Union ſich vorbehalten hatten mit den Gülchiſchen Unruhen nicht beſchweret zu werden. Man hatte auch nicht allein zu überlegen, daß der eine an diſen Landen theil nehmende Fürſt, nemlich Churfürſt Johann Sigmund von Brandeburg zur Calviniſchen, und Pfalzgrav Wolfgang Wilhelm zur Catholiſchen Lehre übergegangen und die Gunſt der Union verlohren hatten, ſondern auch, daß man die Waffen wider den Kayſer, auf deſſen Befehl und unter deſſen Namen der Spinola die Gülchiſche Lände eingenommen hatte, ergreiffen müßte. Das Hauß Würtenberg hatte dabey alles zu verlieren ohne einige Hoffnung den geringſten Vortheil dabey zu gewinnen. Endlich erinnerte er ſich, daß gleichwohl die obbemeldte fremde Mächte ſich der Sache annehmen und dem Gegentheil den groſſen obgedachten Vortheil nicht in ſeinen Händen laſſen würden, weil ihnen am meiſten daran gelegen und ſie ſolches vor drey Jahren gnugſam verſpüren laſſen. Nur machte ihn noch ſorgſam, daß die Unierte keinen rechten Ernſt anwendeten und zu beſörchten ſtunde, daß die Krone Engelland und die Staaten auch kaltſinnig werden dörfften, wann ſie von den Unierten nicht gnug unterſtützet würden. Diſem zu entgehen riethe der Herzog den Staaten zu Gemüth zu führen, daß mit wenigem Nachdruck ihnen in den Niderlanden von den Unierten geholffen werden könnte, weil man ſich hieoben im Reich weder an Volk, noch Geld entblöſſen könnte, ſondern in ſtetiger Gefahr eines Angriffs ſtünde. Wofern ſie ſich aber damit begnügten, daß die Unierte durch ihre zur Vertheydigung angeſtellte Werbungen den Zulauff der Leute und die Geldlieferung der Ligiſten dem Spinola abſchnitten, ſo würde ein groſſes gethan, welches gleichwohl den Unierten erträglich fiele. Inſonderheit aber hielte er dafür, daß man Chur-Sachſen und Brandeburg dahin vermögen ſollte, weil ſie von dem Spinola ihrer Lande entſetzt worden, ſich miteinander zu vereinigen und bey der Kron Engelland und den Staaten Hülfe zu ſuchen, da die Unierte auch ihre Kräfften zeigen und ſich gleichwohl

1614 bey dem Kayſer beſſer entſchuldigen könnten, weil derſelbe Chur-Sachſen mit diſen ſtrittigen Landen belehnet hatte und allem Anſehen nach deſſen Befehl bey der Einnahme mißbraucht worden. Diſes Gutachten wurde von den verbündeten Fürſten faſt durchaus genehmigt und beſchloſſen die von Chur-Pfalz zwiſchen den Staaten und den Unierten ſchon den 13. May vorigen Jahrs abgeredte und nur auf die Ratification beruhende Allianz vollends zu Stand zu bringen.

§. 63.

Indeſſen vergliche ſich Herzog Johann Fridrich den 1. Septembr. mit der Reichs-Stadt Ulm wegen unterſchiedlicher nachbarlichen Strittigkeiten. Dann er hatte 1.) das Glaits-Recht vom Hauſemer Thal bis nach Hürben und der Reichs-Stadt Giengen. Weil ſolches aber durch einen Strich des Ulmiſchen Gebiets gieng, ſo wollte diſe Reichs-Stadt das Glait durch denſelben ausüben, welches ihro nicht geſtattet wurde. 2.) Der Commun Heuchlingen wurde ihr berechtigtes Wild- Obs- Klauben, Häuung der Hölzer und Sammlung des dürren Holzes mit ſeinen Einſchränkungen beſtetigt. 3.) Wegen der beeden Dörfer Machtolsheim und Merklingen vermiſcht ligender Güter wurden zur Berichtigung der hohen und nidern Obrigkeit die zur Beſtimmung der Wayd- und Triebgerechtigkeit aufgerichtete Bildſäulen und Steine gebraucht und auch wegen des Untergangs und Beſteurung eine Abrede getroffen, und ferners 4.) verglichen, daß der Ober-Untergang zu Schlacht und Romerthal von den Städten Göppingen und Geißlingen geführt werden ſoll. 5.) Die Zehenden aus Neubrücken und etlich Aeckern und Mörſtetten wurden der Reichsſtadt Ulm gegen Bezahlung 400. fl. überlaſſen, wie auch 6.) dieſelbe die Abhör der Heiligen Rechnung zu Seßingen und Bißingen, ingleichem das bißher von diſen Heiligen zu Unterhaltung des Herzoglichen Stipendii zu Tübingen ſchuldige Stipendiatengeld mit 100. fl. abgekaufft. 7.) Zu Süeſſen ſoll der Zoll zur Helffte von Würtenberg eingezogen und die andere Helffte zu Heydenheim entrichtet und 8.) für das Hauptrecht der Ulmiſchen Leibeignen in der Herrſchafft Heydenheim nur das beſte Hauptvieh oder Roß gegeben werden. 9.) Wurden die Burger zu Heubach von dem Ulmiſchen Vorſtrecht wegen Treibung ihrer Schweine in die Ulmiſche Waldungen befreyet und 10.) für das ſogenannte Hellergeld dem Ulmiſchen Vorſtknecht zu Küpfendorf ein gewiſſes angeſetzt.

§. 64.

Nun wurde zu Santen im Cleviſchen zwiſchen den Staaten, dem Spinola und den wegen der Gülchiſchen Erbfolge intereßierten Fürſten eine Fridenshandlung unternommen. Den unierten Fürſten war daran gelegen alle Aufmerkſamkeit anzuwenden, damit

der

Digitized by Google

der Union nichts nachtheyliges bey obbemeldten Umständen vorgienge. Die Churpfalz schickte dero Großhofmeister, Graven Johann Albrechten von Solms und Herzog Johann Fridrich seinen geheimden Rath von Buwinghausen dahin. Man kam so weit in den Tractaten, daß man allerseits in der Haupt-Sache einig wurde, wie die strittige Lande zwischen Pfalz-Neuburg und dem Churfürsten zu Brandenburg sollten getheilt werden. Die beede Gesandte der Union waren aber dabey so unvorsichtig, daß sie die verglichene Friedens-Articul den 2. Nov. mit unterschrieben, ungeacht sie keinen Befehl darzu hatten und der Unierten Angelegenheit mit keinem Wort berührt wurden. Diser unbedachtsame Schritt setzte die Union in grosse Verlegenheit, weil sie dardurch zur Gewärleistung verbunden wurde und gleichwohl keine Versicherung dagegen hatte dises hervorblickenden Friedens zu geniessen, sondern Spinola die freye Hand gewan die Waffen wider sie zu gebrauchen, weil sie dem Kayserlichen Hof und der Kron Spanien sehr verhaßt war. Der Churfürst von Brandeburg hatte sich ohnehin durch seine Allianz mit den Staaten von derselben getrennt. Die Reichs-Städte wollten sich in das Niderländische Wesen nicht einlassen. Baden war unmächtig nach seinen damaligen Umständen. Mithin fiel die ganze Last auf die Chur-Pfalz und Würtenberg, welche man von den Schultern abzuwenden bedacht seyn mußte. Der Herzog gab also seinem Gesandten auf, wann der Friede beharrte, bey den Staaten sich nur dahin zu verwenden, damit die Unierte Fürsten erträgliche Bedingungen in der auf dem Schluß stehenden Allianz erhielten. Wofern aber die Friedenshandlungen sich zerschlügen mit dem Schluß des Bundnusses nicht zu eylen, weil Spinola alsdann seiner Hände voll mit den Staaten zu thun bekam und folglich die Unierte sich vor ihm nicht zu förchten hatten. Dann man konnte über dem Versicherungs-Puncten nicht einig werden, daß sich auch dise Unterhandlung gänzlich zerschluge, ungeacht Spinola den Frieden gern gewünscht hätte, weil er alsdann die Unierte anzugreiffen den Anschlag gemacht hatte. Diser mißrathene Friede hinderte also den Ausbruch des hernachmals so verderblich gewordenen dreyßigjärigen Krieges noch auf einige Jahre. Die Unionsgesandte reyßten aber nach dem Haag ab die unter der Hand seyende Allianz zu schliessen, oder wenigstens bessere Bedingungen zu erhandlen, weil die verbündete Fürsten den Staaten jährlich 309600. fl. nach Reichswährung zahlen sollten, daran Herzog Johann Fridrich 35399. fl. zu übernehmen hatte. Wann aber die Reichs-Städte sich in das Bündnus nicht einlassen wollten und Brandenburg sich durch eine besondere Allianz mit den Staaten von der Union und deren Beytrag trennete, so mußte der Herzog jährlich 56681. fl. tragen, welches für das Herzogthum in damaligen Umständen nicht zu erschwingen stunde. 1614

Digitized by Google

1614 §. 65.

Dann nun sollte der zu Heylbronn gemachte Unions-Abschied vollzogen werden, vermöge dessen der Herzog 1.) eine Landes-Defension veranstalten sollte nicht nur seine eigene Lande damit zu beschützen, sondern auch seinen Nachbarn zu helfen. 2.) Lag ihm ob 35. Römer-Monathe zum gemeinen Vorrath und einen Monat zur kostspieligen Gesandtschafts-Cassa, wie auch zwey Stück groben Geschützes von 48. ℔. drey Stück von 24. ℔. ein Stück zu 6. ℔. und drey Feuer-Mörsel bereit zu halten, wie solche Prinz Moriz von Nassau eingeführt hatte, 3.) 916. Gewöhr für die Cüraßier nebst gutem Pulver und 4.) an Früchten 914. Schöffel Dinkel und 3199. Schöffel Habern bey damaligem grossem Fruchtmangel und Theurung herbeyzuschaffen. 5.) Sollte er sich nicht nur wegen der Obristen-Stellen bey der Unierten Armee für einen Fürstlichen Bruder und Grav Crafften von Hohenloh erklären, sondern auch 6.) die Schwäbische Ritterschafft entweder zur Neutralität, oder wenigstens, wann der Herzog in seinen Landen angegriffen würde, dahin vermögen, daß sie ihm die gebürende Hülfe zusagten, weil ihr an der Erhaltung des Herzogthums selbst vieles gelegen war. Das letztere suchte er durch seinen Rath D. Braitschwerden, welcher auch in Ritterschafftlichen Diensten stunde, bey derselben bevorstehender Zusammenkunfft auszurichten. Ehe aber dises alles vollzogen wurde, schrieb Chur-Pfalz schon wieder einen Unionstag auf den 13. Dec. nach Nürnberg aus sich zu unterreden, wie 1.) die mit bewaffneter Hand wider die protestantische Stände verhängte Executionen zu verhindern, weil Spinola mit fremdem Volk auf Kayserlichen Befehl die Gülchische Lande und die Stadt Aachen eingenommen und besetzt habe. Und weil 2.) auf den 1. Febr. des künftigen Jahres ein Reichstag ausgeschrieben war, so war nöthig die Mittel auszufinden, wie man sich aus den bißherigen dabey gezeigten Schwürigkeiten herausschwingen sollte. Dann es hatte das Ansehen, als ob der Kayser Kriegs-Volk zusammen ziehen und durch solche Gewalt nicht allein die Stände auf dem Reichstag in der Forcht erhalten, soudern auch die Stimmen und Meynungen erzwingen wollte, da dann den Evangelischen bedenklich fiel entweder in Person, oder durch Gesandte zu erscheinen. Mit dem sogenannten Compositionstag war kein Ernst zu bemerken, welcher doch vor dem Reichstag hergehen sollte. Man mußte sich also 3.) beratheu, wie solcher zu stand gebracht würde. 4.) Hatten die Catholische in verschiedenen Schrifften die Unierte bey dem Kayser und fremden Mächten verhaßt zu machen getrachtet, und ihnen alle Schuld des zerrissenen Reichstags und Mißverständnus im Reich beygemessen. 5.) Wurde die Partheylichkeit des Cammergerichts in Bedacht gezogen, indem die Catholische Beysitzer den Evangelischen so vielen Verdruß verursachten, daß einer nach dem andern Abschied nahm und jene den Vortheil erhaschten durch die Mehrheit der Stimmen auch

in

in Religions-Sachen den Ausschlag zu geben, wie auch der vermeynte letzte- 1614
re Reichs-Abschied mit Fiscalischen Processen durchgetrieben werden wollte.

§. 66.

Der Herzog konnte bey diser Zusammenkunfft nicht erscheinen, weil ihm den 16. Dec. ein Prinz, Eberhard, gebohren und den 1. Jan. 1615. in der Hofcapelle getaufft wurde. Seine Tauf-Pathen waren Herzog Fridrich Achilles und Magnus, die Prinzeßinen Agnes, Barbara und Anna; wie auch im Namen der Landschafft der Abt zu Blaubeuren Johann Schöpf, der Abt zu Adelberg Daniel Schrötlin und der Burger-Meister Stephan Schmid von Brackenheim. Seinen zu dem obbemeldten Unions-Convent abgeordneten Räthen Vice-Canzler Faber und D. Veit Braitschwerden gab er auf seine Gedanken dahin zu entdecken, daß der Kayser nochmals schrifftlich angegangen werden sollte die gewaltthätige Executionen abzuthun und das Kriegsvolk abzuführen, weil sonst die Correspondierende nicht auf dem Reichstag erscheinen könnten, noch einige gewürige Schlüsse für den Kayser zu hoffen wären. Dabey müßte mit den Correspondierenden, welche nicht in der Union stünden, dahin gehandlet werden, daß sie bey solcher neuen Gefahr sich wenigstens mit den Unierten zu Abwendung derselben vereinigten und nicht allein zu dem gemeinen Vorrath 35. Römer-Monathe beytrügen, sondern auch zur Vertheydigung der teutschen Freyheit, des gemeinen Vaterlandes und der Religion schritten. In dem obgedachten Schreiben an die Kayserliche Majestät aber könnte darauf getrungen werden, daß der Compositionstag noch vor dem angehenden Reichstag gehalten würde, damit man ersähe, wie weit sich beede Theile einander näherten, wobey der Herzog das Vertrauen in Erz-Herzog Maximilian setzte und solchen zu einem Unterhändler vorschlug. Die kriegerische weitaussehende Zurüstungen müßten aber zuvorderst wieder abgestellt werden. Die anzügliche Schrifften der Catholischen seyen zwar durch eine Churpfälzische Schrifft gnugsam widerlegt: Weil aber erst neulich ein abermaliges Tractätlein de caulis turbati Imperii an das Liecht getretten, worinn den Protestanten alle Schuld beygelegt werde, so sey nöthig um der fremden Mächte willen solchem eine Ableinung entgegen zu setzen und den vielen Verleumdungen zu widersprechen. Jugleichem sey eine gemeinschaffliche Schutzschrifft im Namen aller Evangelischen Stände durch einen hierzubestellten Procurator bey dem Cammergericht zu übergeben, damit die Catholische nicht die allbereits erkannte Fiscalische Processe fortsetzen und mit der Insinuation auch zugleich die Execution beschleunigen könnten. Dann die übrigen Beschwerden wider dises Reichsgericht seyen schon bey den allgemeinen Reichsbeschwerden ausgeführt worden. Nur wäre nöthig die Ausschaffung des Evangelischen Beysitzers, Fridrichs von Wöllwart, zu untersuchen. Ehe aber noch diser Unionstag gehalten wurde, waren die Würtembergische

und

Digitized by Google

1614 und Bayrische Subdeligierte so glücklich den langwürigen Jurisdictions-Stritt zwischen dem Reichs-Erb-Marschallen-Amt und den Reichs-Städten durch einen gütlichen Verglich beyzulegen (h).

§. 67.

Weil sich obbemeldte Zusammenkunfft der Ritterschafft verzoge, und der Herzog seinen Rath Breitschwerd zu andern Geschäfften nöthig hatte, ließ er den 16. Jan. ein Schreiben an dieselbe ergehen, worinn er ihro die Zerrüttung des Reichs zu Gemüth führte und sie nicht nur ihre Lehenspflichten, sondern auch ihrer eigenen Wohlfart, welche von Aufrechterhaltung der Fürstenthümer abhanget, erinnerte, weil ihre Güter mit denselben gleiches Schicksal haben (i). Disen gab aber den 21. Martij die Antwort, daß sie zu solcher Verwirrung im Reich kein Belieben trage und auch dieselbe nicht unterhalte, ihre Lehenpflicht beobachten und auch sonst ihr möglichstes thun wollte, doch daß sie den Gegentheil nicht sonderlich beleydigen und deßwegen eine genaue Neutralität zu halten gedächte, wie sie dann bey einer Verfassung eines höhern Standes, unter welchem sie wohnen, wider straiffende Rotten nach Beschaffenheit der Umständ zu Beschirmung ihrer Personen, Güter und Unterthanen eine Vergleichung nicht entgegen seyn lassen wollten. Sie könnten sich aber darum nicht weiter einlassen, weil sie nicht nur einem, sondern offt beeden Theilen mit Lehenslicht verbunden und ihre Güter in vielen Fürstenthümern und Herrschafften zerstreuet ligen (k). Disе Erklärung war nun nicht hinreichend nach den Absichten der Unierten, welche dieselbe nur auf Schrauben gesetzt bemerkte. Hingegen machte ihnen König Gustav Adolph von Schweden bessere Hoffnung zu einem Beystand. Dann ich habe schon berührt, daß Pfalzgrav Johann den Unierten berichtet, wie sehr sich diser König die Union der Protestantischen Stände gefallen lassen, und disе dermalen noch denselben nicht in die Union oder enge Correspondenz aufzunehmen getrauten, sondern solche Zuneigung nur an die samtliche Union gelangen lassen und ihn bey derselben erhalten wollten. Gleichwohl liessen die zu Heylbronn in vorigem Jahr versammlete Fürsten und Stände den 25. Sept. ein Schreiben an den König ergehen, worinn sie ihm von der Absicht der Union Nachricht ertheilten und ihn allenfalls um seinen Beystand ersuchten. Der König nahm solches wohl auf, beschwehrte sich aber den 2. Martij über des Königs in Polen gefährliche Anschläge und versicherte, so bald er mit seinen auf dem Hals habenden Feinden einen sichern Frieden schliessen könnte, daß er in solchem Fall in Ansehung der gemeinen Gefahr allen Beystand thun und das Liecht des Evangelij zu erhalten sich bes

(h) Stettens Augsp. Chronik. 1. Theil. pag. 812.

(i) vid. Beyl. num. 26.

(k) vid. Beyl. num 27.

Digitized by Google

befleiſſen werde (1). In diſer Ruckſicht vermeynte man dem König ſchon vor 1615
Einlangung ſeiner Antwort die Hülfe zu erleichtern, wann der Nider-Sächſiſche Krayß zum Beytritt der Union vermocht werden könnte. Herzog Johann Fridrich wurde demnach von den zu Nürnberg anweſenden Unionsverwandten wieder erſucht dahin eine Reyſe zu unternehmen, welche er aber von ſich zu wälzen ſuchte, weil andere näher geſeſſene vorhanden waren, gleichwohl aber aus Liebe zum gemeinen Beſten nicht gänzlich verweigerte. Hingegen erbothe er ſich zur Abordnung und Unterhandlung bey dem vertröſteten Compoſitionstag und der darauf folgenden Geſchäfften. Beede Aufträge aber beruheten auf ſich, weil erſtern theils der Erzbiſchoff von Magdeburg und der Herzog von Braunſchweig den Beytritt zu dem Nürnbergiſchen Unions-Abſchied zu wiſſen machten und der Gegentheil andern theils zu einem Verglich keine Luſt bezeugte.

§. 68.

Indeſſen beſchäfftigte ſich jedermann die Zerrüttung des Reichs zu verhüten. Herzog Johann Fridrich hatte auch ſchon ſo vielen Ruhm durch ſein friedbegieriges Bezeugen erworben, daß man von allen Seiten das Augenmerk auf ihn richtete. Dann zu Ende des Hornungs kam Erzherzog Carl in einer Durchreyſe nach Stuttgard den Herzog heimzuſuchen. In deſſen Gefolge befande ſich Erzherzog Maximilians geheimer Rath Ludwig von Möllart, welcher ſich vertraulich gegen dem Herzog vernehmen ließ, daß ſein Herr mit Marggrav Georg Friderichen zu Baden eine Unterhandlung angetretten, wie die Unruhe im Reich aufzuheben wär und auch deßwegen ſich mit dem Herzog unterreden zu können wünſchte. Weil aber ſolche Zuſammenkunfft an dem Kayſerlichen Hof ein Aufſehen machen konnte, ſo begehrte der Erzherzog ſchrifftlich an den Herzog ihm einen ſeiner vertrauten Räthe zu ſchicken. Diſer trug hingegen Bedenken ſich hier einzulaſſen, weil ohne des Erzherzogs Räthe doch nichts gehandlet werden konnte, welche durch den Geiſt der Jeſuiten beſeelet waren und gröſſere Neigung zu fernerer Zerrüttung bezeugten. Dann durch diſes Mittel gedachten ſie ihren gemachten Plan auszuführen und der Herzog hatte Urſach behutſam zu gehen, weil er beſorgen mußte, daß, wann man von den Mitteln zu einem Verglich reden und entdecken müßte, wie weit die Evangeliſche Stände nachzugeben gedächten, ſolches dem Gegentheil vor der Zeit verrathen und die Handlung ſchwerer gemacht werden dörffte. Gleichwohl ſuchte er den Erzherzog bey guter Geſinnung zu behalten und keine Gelegenheit zur Herſtellung der Ruhe und des Friedens zu verſaumen. In diſer Abſicht ſchrieb er nur an denſelben, daß er keinen nähern Weeg zur Ruhe und Ordnung ſehen könnte als die

(1) vid. Beyl. num. 28.

HOF- UND STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Digitized by Google

1615 die Betreibung des von dem Kayser vertrösteten Compositionstags, wobey er den Erzherzog als einen Mittler verschlug. Entzwischen hatte der Kayser einen Herrn von Limpurg mit Friedens-Vorschlägen an den Churfürsten zur Pfalz geschickt. Diser drang aber auch auf den Compositionstag und schickte so wohl an den Kayser, als den Erzherzog diejenige Mittel, welche die unierten Stände zu Nürnberg dienlich erachteten. Nun schienen zwar die Catholische dem Kayser zu gefallen in etwas nachzugeben und eine Unterhandlung wegen der Evangelischen Beschwerden zu bewilligen. In der That aber entfernten sie die Hoffnung zu derselben. Dann sie begehrten, daß die Churfürsten allein darzugezogen und alles durch den Kayser und die Mehrheit der Stimmen entschieden werden sollte. Dises war den Protestanten ungelegen, weil sie zumahl sich auf Chur-Sachsen nicht verlassen konnten, welches in den wichtigsten Dingen zum Nachtheil der Evangelischen mit den geistlichen Churfürsten einstimmte. Unser Herzog brachte aber den Vorschlag auf die Bahn, daß man den Vorgang Kayser Ferdinands I. vor Augen haben sollte, welcher den Passauischen Vertrag als Mittler unter Zuziehung etlicher fridfertigen Stände von beeden Religionen bewürket und sich einen grossen Ruhm erworben habe. Da auf beeden Seiten ein Churfürst, zween Fürsten, zween Graven und zwo Städte zur Unterhandlung abgeordnet worden, welche das von ihnen abgehandelte samtlichen Ständen hinterbracht und diſe einen Schluß gemacht. Diſes sey auch dermahlen desto nöthiger durch eine sanctionem pragmaticam das verglichene zu bestetigen und in diſer Gestalt bekandt zu machen, als man sonsten zu keinem sichern Frieden und Vertrauen gelangen könnte.

§. 69.

Kurz vorher erregten die Oesterreichische Bauren im obern Rhein-Viertel und Schwarzwald eine gefährliche Aufruhr, weil man ihnen über ihre bißherige Abgaben auf jede Maaß Wein einen Rappen-Pfenning auflegen wollte. Herzog Johann Friderich und der Marggrav zu Baaden besorgten, daß diſe Unruhe auch ihre Lande ergreiffen möchte und waren so glücklich, daß sie mit Hülfe der Eydgenossen diſes Feur gar bald dämpften. Obwohl nun Erzherzog Maximilian dem Herzog für solche Sorgfalt sehr freundschafftlich dankte, so sahen doch einige widriggesinnte diſes gute Vernehmen mit ganz andern Augen an und suchten den Saamen der Uneinigkeit zwischen diſen Fürsten einzustreuen, indem sie dem Erzherzog verschiedenes beybrachten, welches nicht nur würklich eine Kaltsinnigkeit veranlaßte, sondern auch eine Trennung des ganzen Schwäbischen Krayses beynahe verursacht hätte. Die Friedens-Unterhandlungen schienen also auf diſer Seite unterbrochen zu seyn, als Fürst Christian zu Anhalt zu Stuttgard anlangte. Diſer war ebenmäßig mit Friedens-Geschäfften beladen und wollte sich zu dem Erzherzog nach Insprugk begeben. Der Herzog trug ihm dabey auf

in

Digitized by Google

in seinem Namen dem Erzherzog der unierten Stände Meynung und obigen Vorschlag zu hinterbringen, welcher aber den Compositionstag nicht rathen, noch sich als einen Mittler gebrauchen lassen wollte, weil er sich bey dem Kayser eine Ungnade zuzuziehen besorgen mußte. Dann diser war fest entschlossen jenem Tag in Person mit Zuziehung der alleinigen Churfürsten beyzuwohnen, wie ihm der Churfürst von Maynz angerathen hatte. Ueber diser Resolution war der Herzog in grosser Verlegenheit, weil er bey dem ohnehin je länger, je mehr einreissenden Geldmangel verhoffte durch die gedachte Unterhandlung der Beschwerde überhoben zu seyn eine grosse Summe Gelds für die Union zu hinderlegen und noch eine Tonne Golds in Bereitschafft zu halten, welche ihm seine Landschafft nicht gewähren konnte. Dann er hatte den in dem Gülchischen Krieg verfangenen Chur- und Fürsten allbereit zwo Tonnen Brabantischer Gulden vorgeschossen. Das Closter Sanct Georgen stund wegen eines Versehens bey einer Rechtfertigung in Gefahr verlohren zu gehen und in seinen Mömpelgardischen Landen war seine Gegenwart ebenmäßig nöthig. Er entschloß sich eine Reyse dahin zu machen und den Weeg über Freudenstatt zu nehmen. Weil ihn seine Gemahlin und Bruder Prinz Magnus bis nach Straßburg begleitete, so wurde er von diser Reichs-Stadt eingeehrlt und mit den ersinnlichsten Ehren bewirthet, welches ihm auch zu Basel in der Ruckreyse widerfuhr, wo er zuvor schon das Burgerrecht und eine Behausung erlangt hatte, daß er den 20. Nov. wieder vergnügt zu Stuttgard anlangte. Hier vernahm er, daß die Reichs-Städte auf einer den 5. October zu Eßlingen gehaltenen Zusammenkunfft zwar auch der mit den General-Staaten von den unierten errichteten Allianz beygetretten und 45000. fl. jährlichen Beytrag versprochen, aber sich zu keiner weitern Dauer entschliessen wollen, als so lang die Union nach dem Ahausischen Abschied währen würde, welche Zeit bald zu Ende gehen würde. 1615

§. 70.

Der Anfang des folgenden Jahres schiene für das Hauß Würtenberg erfreulich zu seyn, indem der Herzog den 19. December des vorigen zu Ende gehenden Jahres mit der Geburt eines abermaligen Prinzen, Fridrichs, beglücket wurde. Die Taufe wurde bis auf den 10. Martij verschoben, weil er die Ankunfft fremder Fürsten erwartete und sie mit allerhand Lustbarkeiten beehren wollte. Er erkauffte auch den 7. Martij von dem Abt Michael, Priorn und Convent zu Zwifalten desselben bisher zu Ober- und Unter-Türkheim, Felbach, Rotenburg und Ulbach besessene Güter und Leibeigene Leute um 13500. fl. An welchem Tag die erwartete Gäste eintraffen. Die eigentliche Absicht diser Zusammenkunfft aber war sich wegen Fortsetzung der Union zu unterreden. Dann bey Einrichtung derselben hatte man sich verglichen, daß zwey Jahr vor Verfluß der bestimmten Zeit eine Berathschlagung gehalten werden sollte, ob di-

Digitized by Google

1616 ſes Schutz-Bündnus ſollte fortgeſetzt werden. Bey nahe hätte ſich der Herzog davon getrennt. Dann 1.) erforderte ſolche groſſe und über die Kräffte des Herzogthums gehende Unkoſten, wobey er gleichwohl 2.) wenig Vortheils, aber deſtomehr Unwillen und Mißtrauen zu erwarten hatte, zumahl eben diſe Union den Gegentheil zur Errichtung der Catholiſchen Liga veranlaßte, welche 3.) erſt damals ihre Kräfften erkennen lernte, wie weit ſie der Union überlegen wäre und durch ſolche Erwägung nur die Beſchwerden zu vermehren und ſolche hartnäckig zu behaupten gereitzet wurde. Er bedachte ferner 4.) daß er ſich in viele fremde Privat-Streit-Sachen mit groſſen Koſten einmengen mußte, wie man in der Gülchiſchen Unruhe die leydige Erfahrung hatte. Die Badiſche Händel mit des Marggraven Eduard Fortunats oder ſogenannten Eyckiſchen Kindern beruheten auf der Vollziehung der Kayſerlichen Mandaten, welche das Herzogthum mit groſſem Nachtheil bedrohete, weil diſe Kinder nur von dem einzigen Kayſerlichen Hof wegen der Religion für Lehensfähig erkannt werden wollte, da der Herzog dem Hauß Baden den Allianzmäßigen Beyſtand nicht verſagen konnte. Man hatte 5.) zu beſorgen, daß die Reichs-Städte ſich abſondern und alle Beſchwerden des Krieges auf die höhere Stände fallen dörffte, dagegen der Herzog damals auſſerhalb der Gravſchafft Mömpelgard mit niemanden in Strittigkeiten verwickelt war, da er ſich keiner Hülfe getröſten konnte, weil diſe Herrſchafften zu weit entfernt angeſehen wurden. Vornehmlich ſchiene 6.) anſtößig zu ſeyn, daß die Calviniſche Religion durch diſe Union groſſen Vortheil zu ihrer Ausbreitung fand ſich dieſelbe zu Nutz zu machen und die A. C. Verwandte zu verdringen. 7.) Stunde dem Herzog das Beyſpiel des Schmalkaldiſchen Kriegs vor Augen, wo ſolcher Bund ein groſſes und wohlgeübtes Kriegsheer in das Feld ſtellen konnte, aber kein Glück hatte, biß GOtt ſelbſt wunderbarlich die Umſtände gewendet habe, weßwegen auch Herzog Chriſtoph und Ludwig alle dergleichen Bündnuſſe als verdächtig vermieden. Ueber diſes mußte 8.) der Herzog die Verbindungen mit dem Erzhauß Oeſterreich zu einem Augenmerk nehmen, wider welches er ſich feindlich auflaſſen mußte, weßwegen er der Meynung war, daß die Union zwar aufgehoben, aber, weil gleichwohl unter den Evangeliſchen Ständen die Einigkeit höchſtnöthig war, eine vertrauliche Correſpondenz unter denſelben beybehalten werden ſollte. Allen diſen Betrachtungen ſtund aber die Allianz der Union mit den General-Staaten im Weeg, welche auf zwölf Jahr errichtet war und erſt im Jahr 1626. zu Ende gehen ſollte. Diſe war entſcheidend und den 16. Martij wurde der Abſchied verfaßt, daß die Union bis auf ſolche Zeit fortdauren ſollte. Unter diſen wichtigen Geſchäfften machten ſich die anweſende Fürſten eine Gemüthsbeluſtigung, als obbemeldter Printz den 10. Martij in der Hof-Capelle getaufft wurde, wobey der Churfürſt Pfalzgrav Friderich mit ſeiner ebenmäßig gegenwärtigen Gemahlin, Marggrav Joachim Ernſt zu Brandenburg, Marggrav Georg Friderich zu Baden und die Marggrävin Eva Chriſtina zu Jägerndorf die

Pathen-

Pathenstelle übernahmen. Dann es wurden ihnen zu Ehren Ritterspiele 1616
gehalten und Feuerwerke abgebrannt.

§. 71.

Bald darauf erfreuete zwar den Herzog die glückliche Zuruckkunfft seines Herrn Bruders Julij Fridrichen aus Schweden nach einem zweyjährigen Aufenthalt in den nordlichen Ländern, wo er sich wagte die entlegenste Gegenden zu betrachten und die Dalecarler und Lappländer kennen zu lernen. Dises Vergnügen über der Erzehlung unbekannter Dinge von disem Welttheil wurde durch erfolgte verdrüßliche Nachrichten unterbrochen. Dann es wurde den 5. Maji dem Herzog angebracht, daß Grav Johann Georg von Zollern mit 150. bewöhrten Mannen in Georg Dietrichen von Westerstetten Gebieth eingefallen. Er mußte über den Würtenbergischen Grund und Boden ziehen, suchte aber um keine Erlaubnus an. Der von Westerstetten beschwehrte sich deßwegen, daß der Herzog dem Graven den Durchzug verstattet hätte, welcher an disen verlangte, daß er dergleichen Unfug wider die Reichsordnungen unterlassen und seine Vorstbediente und Unterthanen wegen dises Unternehmens den Amtleuten zu Bahlingen zu gebührendem Abtrag stellen sollte. Weil aber der Grav Reichs-Hofraths-Präsident war und sich nicht allein entschuldigte, sondern auch einen Revers auszustellen sich erbothe, daß er sich keiner Gerechtigkeit anmassen wolle, so begnügte sich der Herzog damit und der Grav mußte seinem Erbiethen eine Genügethun. Er wurde aber mehr verlegen, als die Republik Venedig den 13. Maji einen Gesandten Vincentio Gallioni an die unierte Fürsten und besonders auch an den Herzog abordnete mit Begehren wegen des zwischen derselben und dem Kayser entstandenen Krieges der Republik Wohlfart vor Augen zu haben und solche befördern zu helffen, damit sie für ihre in Teutschland geworbene Völker den freyen Paß durch die Schweitz und Graubünden haben möchte. Dises Ansinnen war schlüpferig, weil man auf der einen Seite der Republik Freundschafft sehr bedurffte und andererseits nicht rathsam war dem Kayser Anlaß zu einem Mißtrauen zu geben. Der Herzog beantwortete also solches nur, daß er den unterbrochenen Frieden zwischen dem Erzhauß und der Republik bedaure und seine gute Dienste bey den vorgeschlagenen Friedenshandlungen anerbiethe. Er stund hier im Zweifel, in welcher Sprache er dem Gesandten die Resolution ertheilen sollte, welcher seinen Vortrag schrifftlich in der Italiänischen Sprache übergeben und auch ein solches Beglaubigungs-Schreiben mitgebracht hatte. Ehmpfalz und Anspach hatte ihm in Französischer Sprache geantwortet. Der Herzog erinnerte sich aber, „ daß bey den Römi-
„ schen Kaysern zu Erhaltung des Reichs Ehre, welches von den Römern und La-
„ teinern (nach damaliger Meynung) den Ursprung habe, und an andern fürnehmen
„ Orten hergekommen, daß, wann fremder Nationen Gesandte bey dem Kayserli-

Digitized by Google

1616 „ chen oder andern teutschen Höfen anlangen, ihnen nicht allein die Antwort „ in Lateinischer Sprache ertheilt, sondern sie auch vorher dahin angewiesen „ werden ihre Werbungen Lateinisch zu verrichten, und bediente sich auch würklich diser Sprache. Das Ansinnen der Republic ließ er aber an den Kayser mit der Bitte gelangen, dem Krieg ein Ende zu machen. Diser hatte nun ein Mißtrauen in den Herzog gesetzt und machte ihm den Vorwurff, daß er für die Venetianer durch ihren Obristen, Bernhard Schaffelizky, welcher in dem Herzogthum das Dorf Freudenthal besaß, Werbungen gestatte. Der Herzog bestritte aber den Ungrund solchen Vorwurfs und gab ihm dennoch zu verstehen, daß etliche junge Edelleute in Venetianische Dienste getretten, weil sie in Kayserlichen Diensten keine Beförderung zu hoffen hätten. Ingleichem langte auch ein Gesandter von dem Herzog von Savoyen an, welcher zu wissen verlangte, was einer oder der andere Unionsverwandte bey der Union zu leisten schuldig sey und nicht nur um den freyen Durchzug für den von Mannßfeld, sondern auch die Werbung zu gestatten ansuchte, indem er zugleich die Hoffnung machte, daß sein Herzog der Union beyzutretten nicht ungeneigt sey. Obwohl aber diser vorhin selbst disen Herrn zur Correspondenz zu bringen den Bedacht nahm, so war dem Herzog dennoch bedenklich demselben wider die Kron Spanien beyzustehen. Er suchte demnach nebst den andern Unionsfürsten solche Absicht abzuleinen und entdeckte dem Gesandten nur, daß diser Einung zur alleinigen Aufrechterhaltung der Evangelischen Religion und der Reichs-Gesetze abzweckte und dises sein Ansinnen auf dem nächsten Unionstag angebracht werden müßte.

§. 72.

Entzwischen arbeiteten die Catholische an einer Römischen Königswahl, damit die Kayserliche Krone auf dem Erzhauß Oesterreich bliebe. Dann ich habe schon erinnert, daß sie mit der Sorge beladen waren, es möchten die Protestantische Stände bey Erledigung des Kayserlichen Thrones wieder einen Vortheil durch die Evangelische Reichsverweser erlangen. Sie hatten ihre Augen auf den Erzherzog Ferdinanden gerichtet, weil diser als ein eyfriger Anbether des Römischen Stuhls bekandt war. Man hatte aber Ursach bey der Uneinigkeit in dem Reich an der einhelligen Wahl zu zweifleu. In die geistliche Churfürsten und das Churhauß Sachsen hatte man das gute Vertrauen gesetzet, daß sie sich diser Wahl nicht widersetzen dörfften, weil insonderheit der letztere Churfürst das Kayserliche Hauß sich verbindlich machen würde. Aber Churpfalz und Brandeburg waren verdächtig. Die geistliche hatten schon ohne Vorwissen der weltlichen ein Gutachten auf letzterm Reichstag verfaßt, wie dises Werk durchzutreiben wär. Nun setzte auch Erzherzog Maximilian die Feder an und verfertigte fast auf gleichen Schlag einen Plan, worinn er rieth, daß der Kayser sich mit dem Churfürsten

von

Digitized by Google

von Sachsen persönlich verabreden und denselben dahin vermögen sollte in die 1616
Römische Königs-Wahl einzustimmen und dem Kayser die Ernennung der zu erwählen seyenden Person zu überlassen. Hätte man nun die Mehrheit der Stimmen, so wäre ein grosser Vortheil vorhanden, wann auch schon die beede übrige weltliche Churfürsten sich widersetzten, indem man sich auf den Vorgang bey König Ferdinands I. Wahl beruffen könnte, da der Chur-Sächsische Widerspruch die Wahl und Krönung nicht zu hindern vermögend gewesen. Das bedenklichste aber war in disem Gutachten, daß der Erz-Herzog die Worte gebrauchte: zu welches Behauptung dasjenige nothwendig und dienstlich seyn würde, was Euer Kay. May. und Lden ich in andern Gutachten der unentbehrlichen Kriegs-armierung halben in Brüderlichem Gehorsam gemeldet habe (m). Nun bekam Churpfalz dasselbe zu Gesichte und schickte solches dem Churfürsten zu Brandeburg und Herzog Johann Friderichen zu, bey welchen es ein grosses Aufsehen verursachte, weil diese beede Churfürsten namentlich benennt waren, daß man sie mit gewöhrter Hand zur Einwilligung zwingen wollte. Die Unierte nahmen um so mehr Antheil an diser Bedrohung, weil sie die Reichs-Grund-Gesetze umzustossen schienen, welche sie vermög der Union aufrecht zu erhalten verbunden waren.

§. 73.

Nun bekam Herzog Johann Friderich auch verdrüßliche Händel wegen des Guts Weiltingen, welches die Edelleute von Knöringen bißher besessen hatten. Wolf Wilhelm von Knöringen genosse von dem Hauß Würtenberg viele und grosse Gnaden-Bezeugungen, durch welche er gerührt dises sein Gut demselben zu Lehen auftrug, und Herzog Fridrichen schon in einen Theil des Genusses wegen gethaner Vorlehnungen einsetzte. Den 24. Sept. berichtete aber der Vogt zu Weiltingen, daß Wolfgang Wilhelm von Knöringen mit Tod abgegangen sey. Der Herzog schickte deßwegen sogleich Danieln von Buwinghausen und D. Sebastian Hormolden das heimgefallene Lehen in Besitz zu nehmen, welche aber des verstorbenen Vetter Hanß Ludwig von Knöringen und dessen Schwager von Seckendorf nicht in das Schloß einlassen wollten, weil sie vorgaben, daß ihr Vetter wider die Familienverträge das Gut Weiltingen nicht mit der Lehenschafft beschweren können und er der einzige Erb sey. Weil nun diese Ausflucht ungegründet und leicht zu widerlegen war, versuchten die Räthe nochmals in das Schloß gelassen zu werden. Es fand aber weder bey dem vermeynten Erbe, noch bey den Unterthanen Gehör, als die abgeordnete Räthe die Huldigung von letztern aufnehmen wollten, sondern diese entschuldigten sich, daß, weil der Besitz dises Guts noch strit-

(m) Dises Gutachten steht in Londorpii Act. publ. lib. 2. c. 1. pag. 161. und ein Auszug in der Beyl. 29.

Digitized by Google

1616 strittig wär, man dieselbe noch in keine Pflicht nehmen könnte, erbothen sich aber, wann der von Knöringen ausgetrieben wär, dem Herzog zu huldigen. Es stund auch dem Herzog die Schwürigkeit im Weeg, daß Marggr. Joachim Ernst an die Landsfürstliche Obrigkeit eine Anspracht machte, und, weil solche nicht eingestanden wurde, zu besorgen war, daß, wann man bey disem Fürsten wegen der Entlegenheit von dem Herzogthum Würtenberg um den Gebrauch seiner Unterthanen zur Einnahm des Schlosses ersuchte, derselbe weiter gehen und Landsfürstliche Handlungen ausüben dörffte. Eine andere Besorgnus entstunde, daß villeicht der von Knöringen mit Hülf seiner Freunde starken Widerstand thun würde. Solchemnach wurden im Heydenheimer Amt alle Vorstknechte, reysige Schultheissen und 400. Mann zu Fuß, theils mit Musqueten, theils mit langen Spiessen aufgebotten mit Gewalt den Besitz zu ergreiffen, so bald der verstorbene beerdigt seyn würde. Dem Hauptmann Heinrich von Ulm wurde disen Geschäfft aufgetragen und befohlen sich mit dem angeblichen Erben in keine Unterhandlung oder Capitulation einzulassen, sondern denselben im Fall eines Widerstands wegen des dem Herzog verursachten Unkostens und bezeugten respects-widrigen Verhaltens gefangen nach Heydenheim zu liefern. Der Marggrav zu Anspach, der Propst von Elwangen, und die Städte Dinkelspühl und Bopfingen wurden um einen unschädlichen Durchzug ersucht. Weil aber der vermeyntliche Erbe nicht nur das Schloß mit 20. Mann besetzte und 400. Unterthanen auf die Beine brachte, sondern sich auch mit Munition versahe, so erhielt der von Ulm Befehl aus dem Schloß Hellenstein alle Notturfft und einige Stücke groben Geschützes mit sich zu nehmen. So bald der von Knöringen solchen Ernst vermerkte und sich auf seine vermeynte Unterthanen nicht verlassen durffte, so wich er aus und überließ seinem Vogt das Schloß ohne Widerstand zu übergeben. Worauf die abgeordnete Räthe die Huldigung von den Unterthanen aufnahmen und den Herzog in den Besitz aller Güter, Zugehörden und Rechte einsetzten. Die Graven von Oetingen beschwehrten sich zwar über solchen Gewalt, zumahl die Abgeordnete auch die Knöringische Waldungen bejagten und einen Hatz anstellten, indem sie behaupteten, daß die von Knöringen nur das Guadenjagen daselbst gehabt und sie von Kayseren und Königen mit der Landgerichtlichen Obrigkeit, Forst und Wildbann belehnet worden. Der Herzog aber war weder einer Landgerichtlichen Obrigkeit, noch eines Eingriffs in die Wildbanns-Gerechtigkeit ausser dem hohen Wildprett geständig, worauff disse Anspracht auf sich beruhete.

§. 74.

Diser Weiltingische Vorgang setzte auch die Vermählung der Prinzeßin Barbara, des Herzog Schwester mit dem jungen Marggraven Friderichen zu Baden bis auf das Ende dises Jahres zuruck. Der Herzog hatte schon auf der letzten Zusammenkunfft zu

Heyl-

Digitized by Google

Heylbronn mit dem alten Marggraven diſe neue Verbindung ihrer Fürſten- 1616
häuſer abgeredet. Die Widerwertigkeiten, welche das Hauß Baden wegen der Eyckiſchen Kinder drückten, hinderten ſolche biß auf den 3. Aug. da der Marggrav den Herzog ihrer Abrede wieder erinnerte. Zu verwundern war, daß der Herzog ſeine geliebte Schweſter einem Gemahl anvertrauete, welcher in Gefahr ſtund nicht nur die Helffte, ſondern alle ſeine Lande zu verlieren, und ſich ſelbſt die Beſchwerde aufbürdete ſeinem Schwager in ſo mißlichen Umſtänden beyzuſtehen. Diſer war aber damals mit andern Geſchäfften beladen und das Heurathsgeſchäffte mußte bis auf den 13. Decembr. ruhen, da der Marggrav ſeinen Haußhofmeiſter Otto Philippen Rheingraven, ſeinen Canzler Heinrich von Starſchedel, Johann Peter Breitenackern und Johann Melchior Schenken von Winterſtetten ſchickte, welche ſich ſogleich mit den Würtenbergiſchen Räthen wegen der Heurathsnotul verglichen. Den 19. Dec. kam Marggrav Georg Friderich mit dem Bräutigam ſelbſt zu Stuttgard an. Das Beylager wurde wegen betrübter Zeiten ohne einige Feyrlichkeit beſchleuniget und etliche Tage hernach die Heimführung veranſtaltet. Eben dazumahl wurde auch die Stadt Eßlingen wieder nach langen Schwürigkeiten in den Würtenbergiſchen Schuß und Schirm aufgenommen. Dann, nachdem der 15. jährige Schirm im Jahr 1604. zu Ende gieng, ſo ſuchte zwar die Reichsſtadt um die Erneuerung deſſelben an, worzu ſich aber Herzog Friderich und unſer Herzog nicht entſchlieſſen konnten. Die Würtembergiſche Cloſterpfleger beſchwerten ſich damals über die Stadt wegen des angemaßten Gerichtszwangs und Eintrag in dem Weinhandel und andern Handthierungen wider die Verträge. Im Jahr 1614. wurde zwar ein Verſuch zu einem Verglich gemacht, welcher aber nicht zum Stand kam, weil ſich der Herzog beſchwehrte, daß ihm in Nothfällen untüchtige Leute geſchickt würden, weßwegen er entweder 200. geübte geworbene Mann oder in Kriegszeiten monatlich 300. fl. verlangte. Es mengte ſich auch der alte Stritt wegen des von der Reichsſtadt neuerdings behaupteten erhöheten Zollsfreyheit mit ein, welche der Herzog gegen ſeine Unterthanen nicht anerkennen wollte. Endlich wurde ihnen doch der Schuß den 1. Januarij 1617. auf zehen Jahre erneuret, daß der Herzog die Stadt und ihre Burger, Spital und geiſt- und weltliche beſoldete Diener, wie ſeine eigene Unterthanen, in ſeinen Schuß nahm und ihnen wieder in aller Leibesnahrung auf Wochen- und andern Märkten den freyen Handel geſtattete, doch, daß der Herzog in ungewöhnlicher Theurung oder Kriegszeiten ſich vorbehielte der Lebensmittel halb ein anders zu verordnen, wie auch die Burger zu Eßlingen mit dem alten und neuen Zoll den Würtenbergiſchen Unterthanen gleich gehalten werden ſollten, dagegen die Stadt bewilligte, daß, wann der Herzog ſeine Kloſterspflegen vermehren wollte, ſolche wegen allem, was ſie in oder durch die Stadt führen, alles Zolls, Weegs und Bruckengelds enthoben ſeyn und die Stadt nicht allein jährlich auf den Neuen Jahrstag 200. fl. Rheiniſch in Gold oder 240. ganze Reichsgüldner zur Fürſtlichen Landſchreiberey

1617 abtragen, ſondern auch, wann der Herzog einen Feldzug unternähm, ihm 200. gerüſter wöhrhaffter Mann zu Fuß, die Helffte mit langen Spieſſen und die andere Helffte mit Muſqueten gleichen Loths auf ihren Schaden und des Herzogs Sold und Unterhaltung zu Hülf ſchicken und keinen Würtenbergiſchen Leibeignen in ihre Stadt aufnehmen ſollen. Im übrigen blieb es bey dem Inhalt der vorigen Schirmsbriefe. Uebrigens bezeichnete ſich diſer verfloſſene Jahrgang mit einem ſehr frühen Herbſt, ungeacht eine ſpät eingefallene Kälte im Frühling ein Miß-Jahr androhete, indem ſchon den 3ten September die Weinleſe anfieng und den 8ten diſes Monats das ganze Feld abgeleeret war.

§. 74.

Entzwiſchen fand das Chur-Pfälziſche Unions-Directorium für nöthig auf den 16. Martij einen abermaligen Unionstag auszuſchreiben, weil die Nachricht bey ihm einlief, daß der Kayſer noch auf ſeiner Abſicht beharrte den Frieden im Reich durch Vergleichung der gegen einander führenden Beſchwerden herzuſtellen. Dagegen der Catholiſche Theil ſolches zu unterbrechen verſchiedene Zuſamenkünffte und die Proteſtanten in Unglimpf ſetzte, welchem zu begegnen und ihre gute Geſinnung durch Wegraumung alles Mißtrauens auf die Nachkommenſchafft zu bringen die Nothdurfft erforderte. Sie wünſchten dem Kayſer mit einem Geldbeytrag begegnen zu können, wofern ihnen nur kein Nachtheil entſtünde, als ob ſie die Mehrheit der gegneriſchen Stimmen für gerecht erkenneten Und weil zu vermuthen ſtunde, daß alle ihre Verwendungen vergeblich ſeyn dörfften, ſo war zu überlegen, was die Unierte für Mittel ergreiffen ſollten, damit ſie vor allem unbillichen gröſſerm Gewalt geſichert ſeyn könnten (n). Bey diſer Zuſammenkunfft wurde erſt den 23. April ein Abſchied der Verhandlung abgefaßt und verglichen, daß, weil die Umſtände des Reichs mehr, als bey dem Anfang der Union eine genaue Zuſammenſetzung aller ihrer Kräfften erforderten, ſie dieſelbe wieder auf drey Jahre erneuerten und, weil die erſte noch nicht erloſchen, die erneuerte den 4. Maji des folgenden Jahres ihren Anfang nehmen und wofern einer oder der andere vor Verflieſſung der Zeit mit Tod abgieng, deſſen Erben und derſelben Vormunder darzu verbunden ſeyn ſollten. Alle bißherige Unions-Abſchiede wurden beſtetigt und die noch ausſtändige Beytrags-Gelder einzutreiben, wie auch wegen Erhaltung der Evangeliſchen Lehre auf den 2. November ein Dankfeſt zu halten beſchloſſen. Hingegen Herzog Johann Friderich kam durch diſen Abſchied in ein groſſes Gedränge, weil er innerhalb zween Monate zur Fürſten-Caſſa und dem ſogenannten Credits-Vorrath von 100. Römer-Monaten entweder 259760. fl. zu liefern oder die gedoppelte Summa zur Straff zu erlegen verbunden war. Es wurde aber zugleich

(n) vid. Beyl. num. 30.

gleich den 25. April ein Neben-Abschied abgefaßt wegen der den General- 1617
Staaten in der Allianz versprochenen Geldhülfe, wobey sich die Unierte verglichen eine Ducat für 38. Batzen, eine Französische Krone zu 2. fl. 6. Batzen, eine gedoppelte Spanische Douplon zu 4. fl. 12. Batzen, einen Goldgulden zu 2. fl. einen Königsthaler zu 25. Batzen, fünf ganze Königliche Oerter zu 25. Batzen, einen Reichsthaler zu 23. Batzen, einen Guldenthaler zu 20. Batzen, fünf Bononier zu 15. Batzen und fünf Sechsbätzner zu 2. fl. anzurechnen. Und weil bey den so vielen Werbungen im Reich die Mannschafften sehr schwer aufzubringen waren, so wurde den Bundsverwandten auferlegt ihre Landvölker in den Waffen zu üben und zum Kriegsdienst tüchtig zu machen. Der Straßburgische Capitular-Stritt beschäfftigte bey disem Convent die Unionsfürsten ebenmäßig. Dann der von Herzog Friderichen zu Würtenberg im Jahr 1604. auf fünfzehen Jahre errichtete Verglich wollte nunmehr auch bald zu Ende gehen. Pfalzgrav Johann Casimir als Statthalter des Evangelischen Decanats und das Evangelische Capitul erinnerten schon vor disem Unionstag Herzog Johann Friderichen dessen Anligen hier den übrigen Fürsten anzubringen und entweder einen beständigen Vertrag oder eine Fortdaurung des alten auf 20. biß 30. Jahre bey den Catholischen Capitularn auszuwürken, damit der Friede und Einigkeit auch zwischen ihnen erhalten würde. Die Union wollte sich aber nicht damit beladen oder das Evangelische Capitul in ihren Schutz nehmen, weil sonst die Catholische Capitularen der Liga Schutz erbethen dörfften, sondern trug disen Geschäfft der Churpfalz, dem Herzog zu Würtenberg und dem Marggraven zu Baden auf.

§. 75.

Kaum war aber disen Union erneuert, so ließ der Kayser an die in derselben begriffene Stände gelangen, daß sie solche aufheben sollten, dagegen er sich erbothe die Catholische auch zur Tilgung ihrer Liga zu vermögen, indem er einen starken Grund des Mißtrauens unter den Ständen in disen Bündnussen gefunden zu haben glaubte. Es würde auch würklich disen Uebel sehr gemäßigt worden seyn, wofern nur der Kayser die freye Hand hätte gebrauchen wollen die von dem Kayserlichen Hof abhangende Beschwerden der Evangelischen Stände abzuthun und die Städte Donawöhrt und Aachen wieder in die vorige Freyheit zu setzen. Nunmehr war aber diser Antrag vergeblich, weil die mit Engelland und den General-Staaten errichtete Allianz solchen vereitelte, indem sonsten derselbe von den Unierten leicht zu erhalten gewesen wär, weil die Last der Kosten sie sehr schwer drückte und die Liga solche ebenmäßig empfande. Der Vorgang des letztern Reichstags hatte ohnehin die Evangelische aufmerksamer gemacht, weil beede Theile mit mehrerer Verbitterung auseinander giengen. Disen hinderte aber gleichwohl nicht, daß sich Herzog Johann Fridrich mit Bischoff Julius zu

1617 Würzburg wegen einiger Privat-Stritte den 1. Mast vergliche. Dann der gedachte Bischoff hatte einen Theil an dem Dorf Groß-Eßlingen, davon das Stifft Oberhofen zu Göppingen die übrige Theile besasse. Die hohe und nidere Obrigkeit, Bussen, Frevel, Gebott und Verbott auf ihrer Unterthanen und Lehenleut Gütern, wie auch auf den gemeinen Plätzen und Allmanden kamen in Widerspruch. Der Bischoff machte Ansprach an die auf den Gemeindhäusern wohnende Leute. Die Glaitliche und Vorstliche Obrigkeit mengte sich nebst andern Strittigkeiten ein. Endlich wurde doch verglichen, daß 1.) die hohe und vogteyliche Obrigkeit einem jeden Herrn auf dessen Unterthanen und Gütern einig und allein und hingegen auf den Allmanden zu Dorf und Feld, auf der Gemeind, Gassen und ganzer Markung dem Bischoff zwey Jahr lang und im dritten Jahr dem Herzog im Namen des gedachten Stiffts abwechslungsweise gehören soll. Dieweil aber 14. Häuser und die gemeine Badstube auf die Gemeinde gebauet waren, so wurden solche nach dem Looß getheilt und dem Bischoff zween Drittel, dem Herzog aber ein Drittel gegeben, und wegen des Glaits verabredet, daß, weil die Glaitstrasse niemals durch Groß-Eßlingen gegangen, es also bey dem alten Herkommen bleiben und die Vorstliche Obrigkeit bis auf fernere Beleuchtung unerörtert bleiben soll, dagegen wurde einem und nicht mehrern Stifftischen Unterthanen gestattet Wein vor dem Zapfen mit Aufsetzung Käses und Brods auszuschenken, indem das Tasern und Schenkrecht sonsten dem Bischoff allein gehörte, doch daß diser Unterthan niemanden beherbergen dörffte. Wegen der Burgermeisterswahl blieb es bey dem alten Herkommen, daß die ganze Gemeind den Bischöflichen und das alleinige Gericht den Herzoglichen Burgermeister wählen und beede das Einkommen vor beederseitigen Schultheissen und der Gemeinde verrechnen, wie auch beederseits Unterthanen den freyen Auf- und Abzug gegen einander haben, die Neubrüche und Noval-Zehenden dem Stifft und der Pfarr daselbst zur Helffte gehören sollen. Die übrige strittige Puncten wurden wegen Vertheilung der Gemeindhäuser für erloschen gehalten.

§. 76.

Ich habe schon gemeldt, daß Erzherzog Ferdinand mit der Republik Venedig in einen Krieg verwickelt worden und dise in dem vorigen Jahr eine Gefälligkeit wider den Erzherzog verlangt habe. Nun ließ derselbe und auch der Kayser an den Herzog gelangen, daß sie disem Feind zu schwach seyen, und ersuchten ihn den Schwäbischen Krayß dahin zu vermögen, daß derselbe ein Regiment zu Fuß von 3000. Mann aufstellen und ihnen zu Hülf schicken sollte. Sie berufften sich auf die Executions-Ordnung, welche die benachbarte Krayse aufzufordern erlaubte und machten die Hoffnung, daß Herzog Julius Friderich das Commando über solches Regiment bekommen sollte. Nun

schien

Digitized by Google

ſchien zwar diſe Gelegenheit dem Kayſer bey damaligen Umſtänden zu dienen ſehr vortheilhafft zu ſeyn. Der Churfürſt zur Pfalz und Marggrav zu Baden mißriethen aber dem Herzog ſich hierauf einzulaſſen und des Herzogs Räthe waren gleicher Meynung, daß ſolch Geſuch weder den Reichsgeſetzen, noch der Executionsordnung gemäß, ſondern ſowohl dem Herzog, als auch andern Krayſen und Ständen nachtheilig ſey und bey dem geſammten Reich angebracht werden müſſe. Man habe Kayſer Maximilian wider diſe Republik die Hülfe von ſeiten des Reichs verſagt, ungeacht damahls die Oeſterreichiſche Lande als ein Reichs-Krayß betrachtet worden, weil er des Reichs Beſchwerden tragen geholfen. Nachdem nun jetzo ſolche von denſelben frey ſeyn und mit dem Reich nichts mehr zu ſchaffen haben wollen, vielmehr aber mit dem Landgericht und Vogtey in Schwaben auch andere unmittelbare Reichs-Ständ dem Reich entzogen habe, ſo ſey man auch dem Erzhauß und ſeinen Landen keine Hülf mehr ſchuldig. Man beſorgte auch, daß bey erfolgendem Frieden diſes Regiment in Oeſterreichiſchen Dienſten behalten und wider die Union gebraucht werden und die Republik, welche bißher derſelben geneigt geweſen, für ihre Freundſchafft den Unierten einen Undank beymeſſen dörffte. Es war dabey verdächtig, daß man nicht wußte, ob der Biſchoff von Coſtanz als Mitausſchreibender Fürſt ebenmäßig darum erſucht worden, wie doch in ſolchen Fällen das Herkommen erforderte. Wegen Herzog Julius Friderichs übernehmendem Commando fanden die Räthe gleichmäßige Bedenklichkeiten. Solchemnach wurde dem Kayſer die Anleitung an die Hand gegeben ſein Verlangen bey dem geſamten Reich anzubringen oder Frieden zu machen, worzu der Herzog das möglichſte beyzutragen ſich erbothe, indem er kein Mittel vor ſich ſähe, wie er die Krayß-Stände zu einer ſolchen ungewonlichen Hülfe vermögen könnte, welche nicht einmal wider die Unglaubige jemals ſtatt gefunden hätte. Nun hatte Herzog Julius dennoch Luſt ſich in dem Krieg hervorzuthun. Man erinnerte aber denſelben hierinn ſehr behutſam zu gehen, damit er ſich in keine Verbindlichkeit einlieſſe, welche ihm und andern nachtheilig werden könnte. Diſe Beſorgnus war aber durchaus unnöthig, weil der Friede gar bald auf diſes Anſuchen erfolgte (o). 1617

§. 77.

Entzwiſchen verglich ſich Herzog Johann Fridrich mit ſeinen Herrn Gebrüdern den 28. Maji wegen ihres Unterhalts, Vererbung des Landes und deſſen Aufrechterhaltung, wie ſolche in der Erection des Herzogthums, den Landtags-Abſchieden, wie auch Herzog Chriſtophs und Ludwigs Teſtamenten verſehen waren. Vermög diſes Verglichs und Grundgeſetze ſollte nun das Herzogthum unzertrennt Herzog Johann Fridrichen und deſſen Erben, wie auch ſonſten in ſeiner Grundverfaſſung und die Landſchafft bey ihren Freyheiten verbleiben, dagegen ihm die Reichsbeſchwerden und die Abfertigung der be-

(o) vid. Beyl. num. 31.

1617 den noch unvermählten Prinzeßinen Agnes und Anna übertragen wurden.

Herzog Ludwig Fridrichen fiel die Gravschafft Mömpelgard mit allen in und ausser der Gravschafft Burgund ligenden Herrschafften, deßgleichen die beede eigenthumliche Grav- und Herrschafften Horburg und Reichenweyler mit allen Regalien, Würden, Rechten, Lehenschafften, Bergwerken, geist- und weltlichen Renten, Vestungen und deren Geschütz, Munition, Silbergeschirr ꝛc. insonderheit aber deren Vorzüge, Sitz, Stand und Stimme in dem Reich erblich zu. Herzog Julius Friderich bekam die beede Sitze Breuz und Weiltingen samt einem jährlichen Gehalt von 15000. fl. Und den beeden jüngern Prinzen Fridrich Achilles und Magnus wurden jedem ein Deputat von 10000. fl. nebst einem freyen Sitz in dem Herzogthum und und zwar jenem zu Neuenstatt am Kocher und disem zu Neuenbürg zugetheilt. Weil Herzog Johann Friderich seinen ältesten Bruder, einen vortrefflichen Herrn, sehr liebte und gleichwohl die Herrschafften Ericourt, Blamont und Chaßtolet wegen der Sourevainität von der Gravschafft Burgund angefochten wurden, so übernahm derselbe nicht nur die angefangene gütliche Handlung neben Herzog Ludwig Fridrichen wieder vorzunehmen und so viel möglich zu End zu bringen, sondern auch disen Prinzen wegen der Graven von Ortenburg Ansprüche zu entheben und von seinem Kirchenkasten zu Stuttgard zu besserer Unterhaltung der Mömpelgardischen Kirchen und Schulen jährlich auf Georgii 2000. fl. beyzutragen, wie auch eine Forderung von 6000. Kronen zu liefern. Dagegen diser sich verpflichtete die Unterthanen bemeldter Grav- und Herrschafften bey ihren Verträgen und Gerechtigkeiten, wie auch den Verordnungen in geist- und weltlichem Regiment, besonders aber bey der Lehre der Augspurgischen Confeßion zu handhaben und keine Neuerung einzuführen. Zu Breuz und Weiltingen wurde zwar Herzog Julius Friderichen die Annehmung der Kirchen- und Schuldiener heimgestellt, aber dem regierenden Hauß alle Jura Episcopalia und geistliche Jurisdiction vorbehalten. Disem Prinzen wurden auch einige Jagen eingeraumt. Herzog Ludwig Friderich übernahm aber die Erleichterung des ohnehin sehr mit Ausgaben beschwehrten regierenden Hauses an den deputaten seiner jüngern drey Brüder einen drittentheil abzutragen, und nach solcher Berechnung dieselbe mit dem Silbergeschirr zu begaben. Alle disc Herrn Gebrüdere gelobten eine brüderliche Liebe zu unterhalten, sich ohne der andern Vorwissen und Willen in keine Verbindung einzulassen, sondern einander beyzustehen, getreue Correspondenz in Reichs- und Privat-Sachen zu haben und die Oeffnung in ihren Vestungen und Schlössern zu gestatten. Insonderheit aber verpflichteten sie sich für sich und ihre Nachkommen bey der bißher erkannten Warheit des Evangelii, wie solche in der reinen ungeänderten Augspurgischen Confeßion enthalten, und in der Formula Concordiæ widerhohlt worden, unveränderlich zu bleiben und nichts widriges in ihren Kirchen und Schulen zu gestatten, damit der Seegen diser göttlichen Wohlthat auch bey ihren Nachkommen erhalten werde, auch die Fürstliche Fräulin an keine andere

Digitized by Google

dere, als der Augspurgischen Confeßionsverwandte Fürsten vermählen zu las- 1617
sen, und eines gleichen Wappens und Titels sich zu bedienen. In nothgedräng-
ten Veräusserungen ihrer Land und Leute sagten sie einander den Vorkauff oder eine
ewige Widerlosung zu, daß solches auch bey künfftig erwerbenden Land und Leuten be-
obachtet werden soll. Endlich wurde verabredet, wie es mit der Erbfolge, Vormund-
schafften und Mißhelligkeiten zu halten sey, und diser Verglich auch von der Landschafft
besiglet (p). Weil aber eine Ungleichheit in einigen Puncten bemerkt wurde, so
mußte solchen Mängeln durch Neben-Abschiede abgeholfen werden.

§. 78.

Nachdem nun Herzog Ludwig Friderich mit einer eigenen Herrschafft und Regie-
rung versehen war, so suchte er auch nunmehr eine Gemahlin. Die Wahl fiel auf die
Prinzeßin Elisabetha Margaretha, Landgrav Ludwigen von Hessen Tochter, und das
Beylager sollte auf den 13. Julij zu Stuttgard gehalten werden. Herzog Johann
Friderichen war den 15. Maji zuvor ein Sohn gebohren, welchem er den Namen
Ulrich beylegte. Die Feyrlichkeit der Taufe aber wurde auf die Zeit dises bevorstehen-
den Beylagers verschoben, da man die Aukunfft verschiedener Fürstlichen Personen er-
wartete. Den 9. Julij kam der alte Landgrav Ludwig mit seiner Gemahlin und seiner Toch-
ter zu Unteröwißheim an, wohin ihnen Schenk Philipp Ludwig von Limpurg, Ober-Vogt
zu Liebenzell entgegen geschickt wurde sie im Namen des Herzogs und Bräutigams zu empfan-
gen. Franz Ludwig Zorn von Bulach nahm sie in das Glait auf. Und zur Bedienung wurden
Sebastian Schafelizky, Ober-Vogt zu Brackenheim, Ebert von Reischach, Wilhelm Kech-
ler von Schwandorf und Hannß Albrecht von Wizleben, Friderich von Nippenburg
als Vorschneider und Ludwig Christoph von Nippenburg das Essen aufzutragen auser-
sehen, weil dise Fürstliche Personen an bemeldtem Orth übernachteten. Den 13ten
wurde das Fürstliche Beylager gehalten, wobey sich auch Landgrav Philipp und seine
Gemahlin, Marggrav Fridrich von Baden mit seiner Gemahlin, Landgrav Fridrich
und Georg von Hessen und die beede Herzoge Johann Wilhelm und Fridrich Wilhelm
von Sachsen, die Landgrävinen Anna Eleonora und Sophia Agnes von Hessen nebst
einer Prinzeßin Eleonora von Holstein einfanden. Das Ceremoniel habe ich unter den
Beylagen mitgetheilt um den Geschmack der damaligen Zeiten daraus ersehen zu kön-
nen (q), woraus ich nur den alten Gebrauch der Trommeln und Pfeiffen bemerke,
welche auch zuthenerst den Anfang der Proceßion machten. Wie auch anmerkungs-
würdig ist, daß das Beschlagen der Deckin nicht in dem Schloß, sondern in dem soge-
nannten Lust- oder jetzigem Opern-Hauß gehalten und bey dem Nachtessen an der
Für-

(p) Diser Verglich stehet in Lünigs Reichs-Archiv. part. spec. contin. 2. pag. 745.
(q) vid. Beyl. num. 32.

Digitized by Google

1617 Fürſtin Tafel Herzog Johann Wilhelm von Sachſen und Marggrav Fridrich von Baden zu Vorſchneidern beſtimmt, wie in gleichem, daß der Bräutigam und Braut, Herzog Johann Fridrich nebſt ſeiner Gemahlin und Landgrav Ludwig von Heſſen an einer beſondern Tafel geſpeißt worden. Nach dem Beſchluß diſer Feyrlichkeit wurde endlich die Taufhandlung des vorgemeldten Prinzen Ulrichs in der Hof-Capelle zu Stuttgard vorgenommen, wo ein Tiſch anſtatt des Taufſteins vor den Altar geſtellt, von dem Hof-Prediger D. Bernhard Ludwig Löchern eine Predigt gehalten und nach derſelben der neugebohrne Prinz durch des Herzogs Schweſter Prinzeßin Agnes in Begleitung der Anweſenden Fürſten und etlicher von Adel in die Kirch getragen, die Kanne und Becket durch Burian Schaffelizky und Caſparn von Bibern dargeſtellt, ſodann die Glückwünſche in des Herzogs Zimmer angenommen und von dem Vice-Canzler Faber die Dankſagung abgeſtattet wurden. Die Pathenſtelle vertraten hier Landgrav Ludwig und Philipp zu Heſſen und die verwittibte Landgrävin Eleonora von Heſſen, Herzog Chriſtophs hinterlaſſene Tochter. Beede neue Eheleute reyſeten erſt den 16. Oct. nach Mömpelgard ab die Regierung daſiger Lande zu übernehmen, nachdem ſie vorher von Herzog Julius Fridrichen den Abſchied genommen, welcher den 19. diſes Monats in Geſellſchafft ſeines Bruders Magnus nach Holſtein verreyßte das Beylager mit Anna Sabina, Herzog Johanns des jüngern von Holſtein-Sondernburg Prinzeßin-Tochter zu halten.

§. 79.

So vergnüglich aber diſe Vorgänge waren, ſo bezeugte dennoch Herzog Johann Fridrich eine ausnehmende Freude, als ihn ſein Conſiſtorium erinnerte, daß er das erſte Dank- und Jubelfeſt wegen des Ausgangs der Evangeliſchen Kirche aus dem Papſtum und widerhergeſtellten Wahrheit der reinen Lehre des Evangelij veranſtalten und halten ſollte. Die Unierte Fürſten hatten ſchon bey ihrer letztern Zuſammenkunfft zu Heylbronn beſchloſſen die Anſtalten darzu vorzukehren. Weil der theure Rüſtzeug GOttes, D. Luther, ſeine theſes wider des bekannten Tetzels ärgerlichen Ablaß-Kram am Allerheiligen Tag an die Schloßkirchen-Thür zu Wittenberg anſchlug, ſo wurde auch diſer Tag, nach welchem ohnehin der 20. Sonntag nach Trinitatis einfiel, zu Begehung diſes Feſts beſtimmet. Der Anfang deſſelben wurde zu Tübingen gemacht, indem der damalige Pfarrer zu Gronau Beylſteiner Amts, M. Johann Gottfrid Thumm, welcher von den Vorſtehern der Evangeliſchen Kirche zu Herrenalß in Oeſterreich unter der Enß als ein Prediger und Superintendent dahin beruffen war, die Doctorswürde vor ſeiner Abreyſe annehmen ſollte. Bey welcher Gelegenheit dem Promotori aufgegeben wurde eine Rede von der Reformation der Kirche zu halten. Bey den Gemeinden des Herzogthums wurden die Prediger angewieſen ihre Zuhörer zu belehren, was

zu

zu diſem Jubelfeſt Anlaß gegeben, und ihnen den erbärmlichen Zuſtand der Kirche 1617
GOttes und verdunkelten Lehren der Evangeliſchen Warheit, in dem Papſtum die viele eingeführte Mißbräuche und den ausgeübten Gewalt des Papſts und ſeiner Cleriſey über hohe und nidere zu Gemüth zu führen, zugleich aber die unausſprechliche Wohlthat GOttes durch die Reformation anzupreiſen und zu dem Lob GOttes aufzumuntern, daß er auch in diſem Herzogthum diſes helle Liecht der Evangeliſchen Warheit biß dahin aufrecht erhalten habe. Und weil von den Römiſch-Catholiſchen wider obgedachten Rüſtzeug, den D. Luthern, viele unerweißliche Lügen und Läſterungen ausgeſtreuet worden, ſo machte man die Anſtalt diſes theuren und von GOtt zur Reinigung ſeiner Kirche erwählten Mannes Lebenslauf aus glaubwürdigen Schrifften zu verfaſſen und den Gemeinden vorleſen zu laſſen. Der Herzog wurde ſelbſt durch diſe Erinnerung ſo gerühret, daß er eigenhändig verordnete, daß zu Erweckung mehrer Andacht auf gedachten Tag das H. Abendmal gehalten werden ſollte. Er war eben damahls von Gr. Crafften von Hohenloh zur Tauffe ſeines Sohnes eingeladen und geſonnen ſolcher Handlung perſönlich als ein Pathe beyzuwohnen. Sie mußte aber auf einige Tage verſchoben werden, weil er bey dem Feſt und Jubel ſeiner Unterthanen dieſelbe mit ſeinem Beyſpiel zum Lob GOttes ermuntern wollte, wie er dann auch der Theologiſchen Facultät zu Wittenberg und andern Evangeliſchen Fürſten und Ständen von ſeinen Anſtalten Nachricht ertheilte und zur Nachfolge ermahnte (r). Zufolge diſer Anſtalten wurden zu Stuttgard von dem daſigen Propſten Eraſmus Grüningern, von dem Stifftsprediger Tobias Lottern, von den beeden Hof-Predigern D. Johann Haubern und D. Bernhard Ludwig Löhern, wie auch dem damahligen Spital-Prediger und Superattendenten M. Theodor Thummen und dem Pfarrer zu S. Leonhard M. Joh. Bernhard Pucken ſiben Predigten gehalten und nachhero durch den Druck bekannt gemacht. Zu Tübingen hielten D. Matthias Hafenreffer und D. Johann Heinrich Hiemer nur zwo Canzelreden. Die übrige Lehrer beeyferten ſich aber bey der Hohen-Schul diſes Feſt mit Academiſchen Reden zu beehren, indem D. Joh. Georg Sigwart bey vorgedachter Beförderung des nach Oeſterreich beruffenen Thummen, der Rechtsgelehrte D. Heinrich Bocer bey Beförderung Johann Iſaac Andlers, der Lehrer der Geſchichte und Reimkunſt M. Zacharias Schäfer, in dem Theologiſchen Stipendio vorbemeldter D. Hiemer und Conrad Cellarius als Vorſteher diſer Stifftung, D. Martin Rümelin, M. Johann Martin Rauſcher und Johann Baptiſta Weigenmejer von den heilſamen Bemühungen D. Luthers und der unausſprechlichen Wohlthat GOttes bey der Reformation der Kirche offentlich redeten und ſolche nebſt einer von dem bekannten D. Lanſius in dem Collegio illuſtri gehaltenen Rede durch den Druck

(r) vid. Beyl. num. 33. 34. und 35.

1617 Druck verewigten. Wobey ich mich nicht überwinden kan eines damahlen an die Nachkommen gerichteten Epigrammatis, welche das zweyte Evangeliſche Jubelfeſt erleben, hier zugedenken, weil ich ſelbſten auch dadurch, als der ich ſolches begangen, angeredet worden, und den 2.ten Novemb. diſes geſchrieben habe:

Optima Poſteritas, quæ centum curſibus actis
Annorum vives, Nosque vocabis Avos,
Immo etiam Proavos: Modo tempora Rector eo uſque
Dirigat Omnipotens: Optima Poſteritas.
Nondum nata quidem es, nec adhuc naſcêre: Sed ecce
Nunc Evangelij Jubila prævideo,
Quæ perages quondam, Chriſto ducente, ſecundûm
Romulidum ſæva fruſtra inhiante Lupa.
Si modo tum ſpirabit adhuc: Nam mente repoſta
Necdum animo extincta eſt, prodigioſa fames,
Qua ſtimulante, aſtu Satanæ, deglutiit olim
Regnorum, Imperiique & Capita & populos
Majores noſtros & veſtros ſemine Verbi
Ejecto & loliis in vacua arva ſatis.
Nunc vero menſes bis centum & mille peracti:
Quod ſemel occluſa fauce ſubacta fera eſt.
Martinusque illa fruſtra indulgente, Lutherus
Nil indulgendo, pabula reſtituit.
Quare hoc Nos merito, cum ſit centeſimus, anno
Prima damus veſtri Jubila Avi & Proavi.
Anno qVo pLorat Vana InDVLgentIa papaM 1617.
Et reparata ſaLVS jVbILat ante DeVM.
Sic quoque, quando olim nobis in ſede locatis
Æterna vobis nempe ſuperſtitibus
DenVo ſe proDet CaLVa InDVLgentIa papæ
Veſtra ſonent CLare IVbILa feſta DeVM. 1717

§. 30.

Entzwiſchen fieng der Biſchoff von Speyr den bekannten Udenheimer Veſtungs-Bau an, worüber ſich anfänglich nur die Reichs-Stadt Speyr beſchwehrte und den Grund darzu in einer von Kayſer Carln IV. im Jahr 1349. erhaltenen Freyheit legte, daß niemand drey Meilen um dieſelbe ohne Bewilligung der Stadt eine Burg bauen ſolle. Churpfalz fieng auch an zu klagen, weil ihro an den Glaits- und an-

deren

dern Landesherrlichen Rechten Eintrag geschahe. Die Reichs-Städte am Rhein 1618
und der Marggrav von Baden wurden eyfersüchtig, weil die Zölle und Schiffart
auf dem Rhein gehemmet würden. Die Union beförchtete, daß dise Vestung den
Spaniern zum Vortheil gebauet würde, damit sie sich dises Flusses bis an die Schweiz
bemächtigen könnten. Sie protestierten alle, fanden aber bey dem Bischoff kein Ge-
hör, sondern diser beschleunigte nur den Bau desto mehr. Die Stadt Speyr wen-
dete sich an die andere Reichs-Städte und suchte Beystand von ihnen. Dise sahen
kein ander Mittel, als den Bau mit Gewalt niderzureissen, weil der Bischoff am
Kayserlichen Hof Unterstützung fande, worzu sie aber zu schüchtern waren, weil sie
besorgten ein gröſseres Feur anzuzünden, dessen sie keine Schuld tragen wollten.
Endlich gaben sie in geheim den unierten Fürsten zu verstehen, daß, wann solche
eine Thätlichkeit unternehmen wollten, die Städte den Unkosten darzu verschaffen
und, was auch darüber entstünde, allen Beystand thun wollten. Nun hatte der
Kayser einen Churfürstentag nach Regenspurg ausgeschrieben die Ruhe in dem Reich
und das gute Vernehmen unter den Ständen wieder herzustellen. Dises veranlaßte
Chur-Pfalz als Directorn der Union vorher einen engern Correspondenz- und Unions-
tag zu halten und sich zu verabreden, was wegen Vergleichung der Reichsbeschwer-
den auf solchem Churfürstentag zu beobachten wär. Die übrige hier abzuhandlen vor-
gehabte Handlung betraff die Zerstörung des Udenheimischen Baues, die Vollziehung der
bißherigen Abschiede, die Vereinigung mit dem Nider-Sächsischen Crayß, und
die neuerdings bey diser Zusamenkunfft eingekommene Berichte. Den ersten Puncten
ließ Herzog Johann Fridrich durch seine Räthe berathschlagen und sich anstatt einer
Instruction durch ein sogenanntes Memorial sein Votum in den Mund legen (f).
Wegen des Udenheimer Baues konnten sie sich aber nichts entschlieſsen, weil sie nicht
einig werden konnten. Dann sie wußten, daß der Bischoff ein Liebling des Kayſ.
Hofes war. Den 4ten Junij kamen aber der Marggrav von Anspach, Marggrav
Georg Fridrich von Baden und Fürst Christian von Anhalt unversehens und schleu-
nig zu Stuttgard an und verabredeten sich die Niderreissung diser neuen Vestungs-
Werke der Chur-Pfalz aufzutragen und bey entstehender Ungelegenheit nicht allein
für Einen Mann zu stehen, sondern auch dem Churfürsten allen möglichen Beystand
zu thun, zugleich aber an den Kayser, die sämtliche Chur-Fürsten, den Herzog
von Bayern, an den König in Frankreich und den Herzog von Lotringen einen Bericht
zu schicken, daß man durch erhebliche Ursachen darzu gedrungen worden. Dann
der Churfürst hatte vorher einen Verglich mit dem Bischoff verabredet, wordurch
beede Theile zufriden gestellt worden wären, welcher aber von dem Capitul zu Speyr
nicht angenommen werden wollte. Man gedachte demnach, daß der Bischeff sich
nicht beschwehren könnte. Die Ausführung des gemachten Plans wurde also dem

(f) vid. Beyl. num. 36.

1618 Churpfälzischen geheimden Rath und Fauthen zu Heydelberg, Heinrich Dietrichen von Schönberg aufgetragen und von allen Fürsten ihm und seinen Officiers gegen alle Anfechtung eine Schadloßhaltung zugesichert, die erforderliche Unkosten aber aus dem Unions-Vorrath genommen. Der 14te Junij war darzu bestimmt und von dem Churfürsten 1200. Mann zu Fuß und 40. biß 50. Mann zu Pferd und von Baden 600. Mann zu Fuß, 3. Stuck Geschütz, die Munition und andere Zugehör angeschafft. Dem von Schönberg wurde aber dabey aufgegeben, sonst niemand zu beleydigen, sondern nur die Stadt Udenheim zu besetzen und die neue Vestungs-Werke niderzureissen, hingegen im Fall der Gegenwöhr die äusserste Mittel zu gebrauchen. Es wurde aber die Vestung ohne einigen Schuß eröffnet und das Volk eingelassen, wie auch die Werke ohne Widerstand geschleiffet (t).

§. 81.

Eben damals hatten die Böhmische Ständ einen vortheilhafften Anfang ihrer unglücklichen Unruhe gemacht und den versammleten Fürsten Nachricht davon gegeben. Der Kayser that gleichmässige Eröffnung den unierten Ständen, welche sich aber nicht zu übereylen oder sich der Sache offentlich anzunehmen, sondern nur durch eine dritte unbekandte Hand die Böhmische Stände zu unterstützen und eine gute Correspondenz mit ihnen aufzurichten beschlossen. Dises veranlaßte gleichwohl eine neue Zusamenkunfft der bemelten Fürsten auf den 21. Junij zu Carlspurg, wo Chur-Pfalz den Kayser durch ein Schreiben, die Böhmische Stände hingegen durch eine vertraute Person beantwortete. Dise wurden von den Unierten alles guten Willens versichert, welche ein besonderes Wohlgefallen bezeugten, daß sie ihren erhaltenen Majestäts-Brief in so guter Achtung hätten, indem eben deßwegen zu hoffen sey, daß die Kayserliche Mayestat nicht den strengsten Weeg gehen oder sich eine Weitläuffigkeit aufbürden würde. Nur wurden sie erinnert einig und standhafft zu bleiben, aber gleichwohl in guter, doch nicht allzustarker Verfassung zu stehen, damit sie sich nicht vor der Hand entkräfteten. Man rieth ihnen sich mit den Mähren, Schlesiern, Hungarn, Laußnitzern und Oesterreichern in vertrauliches Vernehmen zu setzen und dise wegen gemeinschafftlichen Anligens um Beystand zu ersuchen, vorzüglich aber Chur-Sachsen bey gutem Willen zu erhalten. Dann der Kayser hatte vormahls selbst an sie gesonnen das defensions-Wesen in eine bessere Verfassung zu bringen, die Verbindungen mit Hungarn, Oesterreich, Schlesien und Mähren zu erneuren, die Haltung der Kraißtäge zu berichtigen und die Erbeinung mit Chur-Pfalz, Sachsen und Brandenburg wieder aufzurichten. Uebrigens wurde zwar die von ihnen begehrte Aufnahm in die Union dermalen noch aufgeschoben.

(t) Theatr. Europ. part. I. pag. 41.

geschoben, biß man wegen ihrer Verfassung und Absichten gnugsam versichert wär, 1618
in welchem Fall man sie eines gewührigen Entschlusses vertröstete, aber gleichwohl
indessen zusagte, daß die Unierte keine wider sie aufgestellte Werbungen oder Durchzüge gestatten und nicht nur bey den Kronen Frankreich und Engelland, sondern auch den Staaten gute Unterbauung thun würden. Nun vermuthete man würklich, daß der Kayser sowohl aus Italien, als auch aus den Niderlanden Spanische Völker an sich ziehen dörffte, welches durch eingeloffene Berichte bestetigt wurde, zumahl auch sonsten förchterliche Anstalten wider die Böhmische Stände gemacht wurden. Bey welchen Aussichten dise Fürsten sich verabredeten, daß sie ihre Lehenleute auffordern wollten sich gefaßt zu halten, ihr Landvolk in gute Verfassung setzten und sowohl bey ihren Höfen, als auch bey den rayßigen Forstknechten und Schultheissen eine stärkere Reuterey auffstellten. Weil der Krieg zwischen dem Erzhaus Oesterreich und der Republic Venedig sich zu endigen schiene und man schon lang in Fridenshandlungen stunde, so hatte der Obrist Schaffelizky, welchem das Dorff Freudenthal im Herzogthum gehörte, noch eine Anzahl geübter Reuter in seinen Diensten, welche der Herzog bey der Hand behielte um sich derselben zu bedienen. Dann es wurde ohnehin von den Unierten demselben aufgetragen bey diser Republic durch den gedachten Obristen zu unterbauen, daß sie sich mit dem Friden nicht übereylen und den Böhmischen Ständen zu gutem etwas in denselben einfliessen lassen möchten.

§. 82.

Weil nun das Mißtrauen zwischen den Ständen je länger, je gefährlicher wurde und bey dem sehr verschuldeten Cammergut sich eine schlechte Aussicht zur Beschützung des Herzogthums und der Religion eröffnete, so nahm Herzog Johann Friderich die abermalige Zuflucht zu seiner Landschafft, welcher er sein Anligen entdeckte. Nach einer Handlung vom 29. Junij biß zum 17. Augusti bewilligte dise auf einer allgemeinen Landes-Versammlung endlich nicht allein die dem Herzog vorgeliehene 132289. fl. freywillig nachzulassen, sondern übernahm auch von dem auf dem Herzoglichen Cammer-Gut hafftenden Schulden-Last eine Million Gulden und noch dazu an lauffenden Schulden eine Tonne Golds, doch daß solche Uebernahm den Landschafftlichen Freyheiten unnachtheilig seyn, das geistliche Gut dem Herkommen gemäß den dritten Theil daran tragen und seine alte Ausstände so bald immer möglich zur Landschafft einliefern, den Ueberwechsel und Lieferungs-Kosten der abgelößten Capital und Zinnse die Landschreiberey auf sich erleyden, keine dergleichen Uebertragung an Haupt-Gütern und Zinsen von der Cammer auf die Landschafftverwaltung fürohin mehr geschehen, ja auch, was einmal also übertragen in keine Weeg zur Landschreiberey wieder ausgewechslet und um soviel, als jedesmal abgelößt wor-

1618 den, die Um- und Anlagen bey den Unterthanen geringer werden sollten. Für diſe treuherzige Bezeugung ließ der Herzog der Landschafftlichen Matricul die Herrschafft Steußlingen, das Dorf Neidlingen mit den beeden Höfen Ochſenwangen und Randeck, das Dorf Rietenau, einen Theil an Groſſen-Gartach, die neu-erkauffte Theile an Hirſchlanden, Meinßheim und Talheim, die neuerbaute Stadt Freudenſtatt, den halben Flecken Oggenhauſen und Alfdorf einverleiben und verſprach der Landschafft, daß zwar die Hohe Schul zu Tübingen bey ihrer jährlichen und bewilligten Steur bleiben, aber nach jetziger Erhöhung mit der Ablosungehülf belegt werden ſolle. Ueber diſe Uebernahm verpflichtete ſich die Landschafft nach Maßgab des Landtags-Abſchieds von dem Jahr 1583. einen Geld-Vorrath von zwo Tonnen Golds zu verſchaffen, an welchem die eine Helffte von den Städten und Aemtern und die andere von der Landschafftlichen Verwaltung aufſzebracht, von dem Herzog aber die Anſtalt gemacht werden ſolle, daß von dem Ueberſchüſſ der Clöſter, Stiffter und geiſtlichen Verwaltungen ein hinlänglicher zum Schutz des Landes gereichender Vorrath in Bereitſchafft gehalten werde. Auch diſe übernommene Beſchwerde wurde mit Abthuung einiger Mißbräuche und Nachſicht geringer Landesbeſchwerden vergolten. Dann den Stadt-Gerichten wurde die Annehmung neuer Burger und beſonders ſolcher, welche eine Wittib heuratheten, überlaſſen, die Mißbräuche bey den Handwerkern, Beſtimmung ihres Lohns und Verbeſſerung ihrer Ordnungen zu unterſuchen verſprochen, der freye Eiſenhandel und Kauff, den Aufſtreich in Holz und Kohlen zu vermeiden, ungebaute wüſt ligende Güter wieder in Bau zu bringen befohlen und wegen des eingeklagten Wildbrettſchadens ein Einſehen zugeſagt, übrigens aber wegen des Fürkauffs, Aufſchlags der Mezger im Fleiſch und Unſchlitt, Schäfereyen und überhäufften Weingart-Baues die vorhin gemachte Ordnungen beſtetigt.

§. 83.

Die Böhmiſche Unruhen bedroheten würklich das Reich mit einem allgemeinen Krieg. Dann der Kayſer wurde dahin getrungen mit einigen Truppen in diſes Königreich einzufallen und die Stände zu züchtigen. Weil diſe der Macht des Kayſers nicht widerſtehen konnten oder auch keine Gewalt wider denſelben gebrauchen wollten, ſondern die Sache durch gütliche Handlung beyzulegen ſuchten, ſo wendeten ſie ſich an Herzog Johann Friderichen durch Geſandte und Schreiben mit der Klage, daß ihnen der Majeſtäts-Brief nicht gehalten würde und ſuchten Hülf und Rath bey ihm. Nun machte derſelbe zwar am Kayſerlichen Hof die möglichſte Vorſtellungen: Sie fanden aber kein Gehör, ſondern man forderte vielmehr von dem Herzog, als einem Lehenmann des Königreichs Böhmen, den Beyſtand wider die Stände. Diſes ſetzte ihn in eine Verlegenheit, daß er den Geſandten mit keiner beſſern Antwort abfertigen

gen konnte, als daß er sich mit seinen Bundsverwandten unterreden wollte. Dann 1618
er hatte bey seiner Unentschlossenheit selbst guten Rath nöthig, weil er wußte, daß des Kayſers Name bey disem Handel gebraucht, aber von Erz-Herzog Ferdinanden und den Jesuiten die ganze Regierung verwaltet würde, welche nebst den Kayserlichen Räthen offentlich behaupteten, daß der Kayser den Majestätbrief weder halten könne, noch solle. Dagegen war ihm nicht verborgen, daß der Kayser sich schon erklärt hätte solchen Brief zu handhaben. Niemand wußte sich auch in die Gefangennehmung des Cardinals Clesels, als eines bißherigen Kayserlichen Lieblings, zu finden. Dem Kayser beyzustehen konnte sich der Herzog nicht überwinden, weil ihm nicht zugemuthet werden konnte seine Glaubens-Genossen in einer Religions-Sache unterdrücken zu helfen, zumahl sie in gedruckten Schrifften ihre Unschuld erwiesen hatten, daß man ihnen Brief und Sigel nicht halten wollte. Er hatte bey diser Betrachtung die Pflicht vor Augen, welche er als ein Vasall der Kron Böhmen schuldig war. Auf der andern Seite hielt er sich nicht verbunden den Ständen einigen Beystand zu schicken, weil die Unions-Gesetze erforderten, daß der Beschwehrte im fall der begehrenden Hülfe in der Allianz begriffen wär und wider den Land- und Religionsfriden mit Gewalt überzogen würde. Der Majestätsbrief hatte aber keine Gemeinschafft mit dem Religionsfriden und die Kron Böhmen stund weder in disem Reichs-Gesetz, noch in der Union begriffen. Nun mußte man freylich besorgen, daß, wann der König Ferdinand einen Sieg wider die Böhmische Stände erhielte, er sich dessen wider die Unierte bedienen dörffte, ungeacht man dem Kayser keine Gelegenheit darzu gegeben und diser selbst die Versicherung ausgestellt hatte, daß seine Armeen wider keinen Chur- oder Fürsten gebraucht werden sollten. Dem Herzog würde aber diſe letztere Besorgnus auf dem Unionstag zu Rotenburg an der Tauber benommen, daß von dem König kein Angriff vermuthet werden könnte, weil er sich den Weeg zum Kayserlichen Thron nur erschweren würde und die Churfürsten nicht gemeynt wären diſe Kron durch die Waffen abzwingen zu lassen. Bey diſen Ueberlegungen wurde der Abschied auf disem Unionstag gemacht den Kayser nochmalen um gelinderes Verfahren gegen seine Stände anzugehen und ihn zum Vortheil Herzog Johann Friderichs und anderer Böhmischen Lehens-Fürsten zu erinnern, daß diſe dem König keine Dienste schuldig wären, sondern nur, wann ein Dritter ihren Lehen-Herrn angreiffen wollte. In geheim beschlossen aber die Unierte den Böhmischen Ständen einen Geldbeytrag von zehen Römer-Monaten zugehen zu lassen. Weil auch die viele Reysen der Fürsten und ihrer Gesandten sowohl ihnen selbst, als auch andern, durch deren Lande sie den Weeg zu nehmen hatten, viele Unkosten verursachten, weil sie einander in den Herbergen auszulösen bißher die Gewonheit hatten, so verglichen sich die Unierten miteinander, daß solche Auslosungen aufgehoben sein und sie nur besorgt seyn sollten, damit sie bequemliche Herbergen und die erforderliche

1618 liche Victualien an jedem Ort, wo sie durchreysen, gegen Bezalung haben könnten (u).

§. 84.

Bey so gestalten Sachen schickte der Kayser den 11. Nov. ein Schreiben an den Bischoff von Costanz, worinn er sich sehr über den ausschweiffenden Ungehorsam der Böhmen und die Verweigerung der Beyträge zu dem Hungarischen Vestungsbau von den Reichs-Ständen beschwehrte, daß man ihm solchen nicht eben sowohl, als seinen Vorfahren angedeyhen lassen wollte und begehrte, daß man einen Krayßtag ausschreiben und darauf überlegen wollte, wie dise Gränz-Häuser als Vormauren des Teutschen Reichs aufrecht erhalten und dem Böhmischen Unwesen begegnet werden könnte. Zugleich schickte er auch an den Herzog Mandata avocatoria, daß sich niemand in der Böhmischen Stände Dienste wider ihn einlassen solle mit dem Begehren, solche als Crayß-Ausschreibender Fürst nebst dem Bischoff zu Costanz den übrigen Mitständen einzuhändigen. Der Crayßtag war hierzu ein ungewönliches Mittel, weil dergleichen Beyträge und Berathschlagungen nicht dahin, sondern auf Reichstäge gehörten und andere Krayse mit solchem Aussinnen verschont wurden. Wegen der ergangenen Mandaten hielte Herzog Johann Fridrich dafür, daß deren Bekanntmachung wider sein Gewissen liesse, weil gleichwohl dieselbe wider die Evangelische Böhmische Stände und ihre Beystände ergangen seyen, dise aber ein mehrers nicht, als die Gewissens-Freyheit verlangten. Zu gleicher Zeit lief ein Schreiben vom 9. Oct. von Erzherzog Albrechten von Oesterreich ein, worinn er disem beymessen wollte, als ob der Herzog Werbungen wider das Erzhaus und allerhand Kriegsverfassungen unternähme. Nun wurde der Ungrund dises Bezüchts sogleich dargethan und diser Beschwerung der Vorwurf entgegen gesetzt, daß vielmehr der Erzherzog ohne die geringste Ursach wider die Reichs-Gesetze und die zu gunsten der Herzoge von Würtenberg ausgefallene Urtheln gegen die Gravschafft Mömpelgard verfahre, dergleichen ihm und seinen Vorfaren von den Königen von Spanien als Inhabern der Gravschafft Burgund niemals widerfahren sey. Wofern ihm nun an der Freundschafft zwischen Oesterreich und Würtenberg nach seinem Vorgeben so vieles gelegen, so möchte er zuvorderst seinen Parlaments-Räthen zu Dole befehlen, daß sie ihn bey seinem Recht erhalten und daran seyn sollten, daß ein gütlicher Verglich mit den Böhmen getroffen würde. Dann der Herzog betrachtete dises Schreiben und unwahrhafften Bezücht als eine sehr unhöfliche Zundthigung, zumahl die Böhmische Unruhen disen Erzherzog gar nicht berührten.

(u) vid. Beyl. num. 37.

§. 85.

§. 85. 1619

Mit dem Anfang des folgenden Jahrs, nemlich den 13. Januarij reyßte Herzog Julius Fridrich mit seiner Gemahlin nach seiner ihm angewiesenen Residenz zu Weiltingen, nachdem ihm vorher den 18. Octobr. ein Prinz zu Stuttgard gebohren wurde, welchem er den Namen Roderich beylegte. Dann er ließ allen seinen Kindern solche besondere Namen geben, woraus man den ausserordentlichen Geschmack dises Herrn beurtheilen kan. Der brüderliche Verglich verband ihn zu solcher Abreyse, weil darinn versehen war, daß keiner der nachgebohrnen Herrn mit seinem Auffenthalt dem regierenden Herzog zu lang beschwerlich seyn sollte. Dagegen setzte diſen ein abermahliges Kayserliches Mandat in eine Verlegenheit, worinn Gr. Ernst von Manßfeld von dem Kayserlichen Hof in die Reichs-Acht erklärt wurde, weil er den Böhmischen Ständen zu Hülf gezogen war. Es wurde wieder durch den Bischoff von Costanz zugeschickt. Der Herzog fand aber nicht nöthig solche den Ständen mitzutheilen oder diſe mit der Publication zu beladen, weil sich die Kron Böhmen von dem Reich ganz absondere und dergleichen Mandaten in dem Schwäbischen Krayß niemals angeschlagen worden. Er stellte dem Bischoff auch die Zerrüttung diſes Krayſes vor und wie nöthig es wäre bey den vor Augen ligenden Werbungen und Kriegsanstalten in der Nachbarschafft sich in eine gemeinschafftliche Verfassung zu setzen und fremden Gewalt abzutreiben (w). Dann es lieffen Berichte ein, daß die geistliche Chur- und Fürsten zu Ober-Wesel beschlossen haben dem Kayser gnugsame Hülfs-Völker wider die Böhmen zuzuführen, weßwegen Chur-Pfalz, Würtenberg und Baden Durchzüge oder andere dergleichen Ungelegenheiten von denselben besorgten und die Anstalten machten ihnen die Weege zu verlegen. Auf den Herzog richteten die beede andere Fürsten ihr vorzügliches Augenmerk, weil er, wie sie sagten, willige Unterthanen und eine starke Mannschafft hatte, auf deren Treue er sich verlassen konnte, welche der Obrist von Reichaw in gute Verfassung zu bringen den Befehl hatte. Erzherzog Leopold sammlete damals in dem Elsaß unter dem Namen des Kayſers eine starke Anzahl geworbenen Kriegs-Volks, worzu auch 1500. Spanische Cürassier und einige tausend Mann zu Fuß stoſſen sollten, als eben Kayser Matthias den 10. Martij schnell aus der Welt abgefordert wurde. Nichts destoweniger lieffen noch Schreiben von ihm an den Herzog ein, worinn er um den Durchzug obiger Cürassier durch seine Lande ersucht wurde. Diſes veranlaßte ihn den Churfürsten zur Pfalz als Directorn der Union wegen des Reichs-Vicariats zu erinnern, daß er auf guter Hut seyn und, weil diſe Völker durch den Tod

(w) vid. Beyl. num. 38.

1619 Tod des Kayſers den Kayſerlichen Namen verloren und ein fremdes Volk ſeyen, die unierte Stände ſich in eine den Reichsſatzungen gemäſſe Verfaſſung ſetzen ſollten. Dann es ſchiene, als ob die Spanier ſich des Rheinſtrems und hernach der Evangeliſchen Lande bemächtigen wollten. Solche Ausſichten bewogen den Herzog ein allgemeines Gebeth in ſeinen Landen anzuordnen, worinn GOtt nicht ſowohl um eine glückliche Kayſerwahl, als vielmehr um Abwendung der von den Feinden des Evangelij angedroheten Gefahr angeruffen werden ſollte. Nicht weniger wurde die Beſchützung des Landes beſorgt, die Päſſe auf den Gränzen und dem Schwarzwald beſetzt, die Lehenleut ſich bereit zu halten aufgefordert und alle Spiel bey Hochzeiten und Tänze verbotten. Und weil Erzherzog Leopold ebenmäſſig um obigen Durchzug durch einen Geſandten anſuchte, ſo beantwortete der Herzog denſelben, daß diſe Völker nicht durch Kayſerliche, ſondern Spaniſche Befelchshaber geführt würden, mithin der Erzherzog derſelben nicht mächtig ſeyn könnte, zumahl ihre Befehle durch das Abſterben des Kayſers erloſchen ſeyen. Er könnte ſich alſo nicht zu einer Willfahrung entſchlieſſen ohne vorher mit andern Reichs-Ständen und beſonders dem Reichs-Vicariat ſich zu unterreden. Vielmehr begehrte er diſe fremde Gäſte von dem Reichsboden abzuführen und das ohnehin ſo tieff eingeriſſene Mißtrauen unter den Ständen nicht zu vermehren. Der Herzog wurde deſto mehr zu diſer Erinnerung aufgebracht, als ihm die verdrüßliche Nachricht einkam, daß auch fremde Völker aus Italien durch das Venetianiſche Gebiet nach Teutſchland geführt würden, welches aber derſelbe durch den Obriſten Schaffelizky bey diſer Republik zu hintertreiben ſuchte.

§. 86.

Entzwiſchen ſchickte Chur-Pfalz ſeine gewönliche Vicariats-Patenten ein ſolche in dem Herzogthum anzuſchlagen. Weil es aber ſowohl hier, als auch in den Badiſchen Landen dem Herkommen nicht gemäß war, ſo beruhete es um ſo mehr auf ſich, als man auch die Kayſerliche Mandaten und Patente auf diſe Weiſe bekannt zu machen Bedenken trug. Der Herzog wurde ohnehin durch Churfürſt Fridrichen in eine Verlegenheit geſetzt, als er wider die genommene Abrede nebſt dem Marggraven zu Brandenburg-Anſpach, dem Marggraven von Baden und Fürſten von Anhalt hinterrucks des Herzogs auf einer Zuſamenkunfft zu Anſpach dem Spaniſchen Kriegsvolk den Durchzug zu geſtatten und dagegen ſiben Compagnien Reuter, jede von 100. Cüraſſiern und 40. Arquebuſierern aufzuſtellen beſchloſſen, hernachmals aber erſt dem Herzog zu Belieben geſtellt hatte, ob er auch etwas von Völkern auf die Beine bringen wollte. Dann er erinnerte ſich, daß die Union den Böhmiſchen Ständen die Verſicherung gegeben keinen Durchzug wider ſie zu geſtatten und

und beſorgte den Vorwurf, als ob er ſein Wort nicht gehalten hätte, 1619
zumahl diſes Volk einen guten Theil des Herzogthums berührte. Nichts deſtoweniger entſchloß er ſich zwo Compagnien zu Pferd und 300. Mann zu Fuß unter dem Namen einer Leib-Wacht zu werben. Und weil das gedachte Kayſerliche Volk den Weeg durch das Vilßthal zu nehmen geſonnen war, ſo zog er ſein Landvolk aus den Städten und Aemtern Stuttgard, Canſtatt und Waiblingen bey Unter-Türckheim zuſamen unter dem Vorwand, daß er ſolches muſtern wollte. Die eigentliche Abſicht aber war diſem fremden Volk in dem Thal den Weeg zu verlegen. Erzherzog Leopolden erſuchte er hingegen ihn und ſeine Lande mit dem Durchzug zu verſchonen, weil er ſonſt nur neues Mißtrauen bey einigen Ständen erwecken dörffte, ungeacht er nichts mehrers als Ruhe und Einigkeit aufzurichten wünſchte. Nun war zwar derſelbe ſo gefällig, daß die 1500. Cüraſſier das Herzogthum nicht berührten: es folgten denſelben aber noch 10000. Mann Spaniſcher Volker nach. Der Herzog wandte ſich deßwegen an den bißher nur deſignirt geweſenen König Ferdinanden von Böhmen und erinnerte ihn den 2.ten Maji, daß die Einführung fremder Völker in das Reich, inſonderheit bey erledigtem Kayſerlichen Thron wider die Reichs-Geſetze anſtoſſe, wobey er ſich entſchuldigte, daß ihm mit Unrecht aufgelegt werde, als ob er den Böhmiſchen Ständen einigen Vorſchub gethan, ihnen Werbungen geſtattet und die Päſſe geöffnet hätte, und erſuchte den König ſeine Lande mit diſen Durchzügen zu verſchonen. Nun wollte zwar diſer nicht eingeſtehen, daß es Spaniſche, ſondern in dem Burgundiſchen Reichs-Krayß geworbene Völker ſeyen, verſprach aber dennoch, daß dieſelbe durch die Vorder-Oeſterreichiſche Erblande geführt und zu Dämpfung der in ſeinen Erblanden entſtandenen Unruhen gebraucht werden ſollten, welches durch kein Reichs-Geſetz verbotten ſey.

§. 37.

Den 30. Maji reyßte der Herzog mit ſeinem Bruder Magnus auf den nach Heylbronn ausgeſchriebenen Unionstag. Der auſſerordentliche Ernſt in Herbeyführung ſo viler fremder Völker machte die Union eben ſo aufmerkſam, als der Widerſtand der Böhmiſchen Stände wider König Ferdinanden, dann ſie beſorgte, daß, wann diſer König, als ein ſehr eyfriger Anhänger des Papſts, einen Sieg erhielte, die Evangeliſche Religion nicht nur in Böhmen, ſondern auch in der Unirten Landen und Gebieten gänzlich auf Anſtifften der damals am Kayſerlichen Hof alles geltenden Jeſuiten unterdrückt werden dörffte. Die Unirte errichteten alſo neue Regimenter auf alle Fälle gefaßt zu ſeyn und Gr. Crafft von Hohenloh bekam den Auftrag die Einrichtung der Militariſchen Verfaſſung in dem Herzogthum Würtenberg zu beſorgen. Die Proviſioner wurden aufgebotten, aber bey den Lehenleuten ſtund der Herzog in dem Zweifel, ob er ihre Dienſte mit Nutzen

1619 gebrauchen könnte. Dann, wann er ihren Unterhalt in währendem Feldzug und, was jedem im Abzug gegeben werden sollte, berechnete, so befand er besser mit geworbenen Reutern aufzukommen, zumahl man sich auf die wenigste verlassen und wohl voraussehen konnte, daß man schlecht mit ihnen bedient würde. Man schrieb ihnen deßwegen, daß, wann sie sich mit den auferlegten Pferden nicht aufkommen getrauten, sie monatlich zu einem gewissen Beytrag auf 3. Monate, jeden Monat 20. fl. für die Ausrüstung und Unterhalt sogleich geben sollten. Wann aber die Gefahr länger währte, behielte sich der Herzog bevor weitere Erklärung zu thun. An die Ritterschafft, welche Güter in dem Herzogthum hatte und dessen Schutzes genoß, wurde ebenmäßig ein Beytrag gesonnen. Wie aber zur Fortsetzung dises Land-Schutzes Mittel angeschafft werden könnten, war schwer zu errathen, weil die Union solche Kosten nicht wohl sechs Monathe ausdauren konnte. Man ergriff also die Zuflucht zu einem allgemeinen Gebeth und verordnete an gewissen Tagen besondere Bethstunden zu halten. Unter disen Zurüstungen schickte der Bischoff zu Würzburg einen Gesandten an den Herzog, welcher sich erkundigen sollte, ob es wahr sey, daß er sein Bistum feindlich angreiffen wollte. Man glaubte aber, daß die eigentliche Ursach diser Gesandtschafft gewesen auszukundschafften, wie des Herzogs Kriegsverfassung beschaffen wär. Mithin gab der Herzog nur die Antwort, daß die Liga durch ihre Werbungen und Reichsgesetzwidrige Durchzüge die Union veranlaßt habe sich in Vertheydigungsstand zu setzen, aber ohne Noth niemanden anzugreiffen, indem der Herzog bisher die Ruhe und Frieden im Reich aufrecht zu erhalten bemühet gewesen und noch sey.

§. 88.

Entzwischen wurde König Ferdinand von Böhmen zur Kayserlichen Würde erwählet. Churfürst Fridrich berichtete aber den 24. Aug. an den Herzog, daß er bey diser Wahl seine Stimme auf Herzog Maximilian von Bayern geben und des Königs Ferdinands gar nicht gedenken welle. Er wollte auch der Krönung nicht beywohnen, sondern veranlaßte eine Zusammenkunfft der Unierten Fürsten auf den 2ten Septembr. nach Rotenburg, wohin er auch persönlich zu kommen gedachte. Er wurde indessen von den Böhmen den 26. Augusti wider Ferdinanden zu einem König erwählet. Als nun diser letzte den 28. Aug. seine Wählung zum Kayserthum berichtete und sich zu fernerer guten Gewogenheit gegen dem Herzog erbothe, wurde diser in eine neue Verlegenheit gesetzt. Dann er fand dise nöthig den guten Willen bey dem neuen Kayser zu erhalten und zu zeigen, daß er kein Sclave der Union sey, welcher ohne des Directorii Willen nichts thun dörffte, wie man ihm beygemessen hatte. Er fand aber darinn eine unüberwindliche Schwürigkeit, weil er den Titul eines Königs in Böhmen nicht umgehen konnte und gleichwohl auch dem Churfürsten Friderichen

nichts

nichts zum Nachtheil thun und Ferdinanden als einen Böhmischen König er- 1619
kennen wollte. Endlich ergriff er das Mittel, daß er sich durch den Obristen Fuchsen nur wegen des Verzugs der Gratulation entschuldigen ließ, weil der Kayser wegen seiner Krönung so weit entfernet gewesen. Dann indessen hatte die Zusammenkunfft zu Rotenburg ihren Fortgang, wo sich der Churfürst Raths erholen wollte, ob er die ihm angetragene Krone annehmen sollte? Diese Frage zu beantworten war für den Herzog sehr gefährlich. Sollte er solche bejahen, so sahe er sich verbunden mit einer thätigen Hülfe beyzustehen, welches das ganze Unionswesen in eine Zerrüttung setzen mußte, weil solche nur auf die Erhaltung ihrer Lande und Freyheiten abgesehen war. Die Wahl war aus vielen wichtigen Gründen noch sehr zweifelich, weil man derselben viele Mängel entgegen setzen konnte, welche sie ungültig machten. Ueber dises sahe man voraus, daß sie das ganze Reich in Flammen und die Churpfälzische Lande in Gefahr setzen würde von dem Erzhauß Oesterreich und der Liga verschlungen zu werden. Auf der andern Seite wußte der Churfürst die Vortheile anzupreisen, welche die Evangelische Stände zu geniessen hätten, zumahl die Kron Böhmen mit ihren einverleibten Landen, mit den Evangelischen Einwohnern des Erzherzogthums und nunmehro auch mit Ungern verbündet wäre, mithin es dem Churfürsten an gnugsamer Unterstützung nicht fehlte, weil er auf den Beystand der Union, der Kronen Engelland, Schweden und Dennemark, des Herzogs von Savoyen, der General-Staaten und Republik Venedig sichere Rechenschafft zu machen sich überredete. Herzog Johann Friderich gedachte aber an seine Verbindungen gegen dem Hauß Oesterreich und daß ihm die Macht des Pfälzischen Hauses nachtheilig werden und ihm dasjenige, was es ehmals in der Pfälzischen Fehde verlohren, wieder abnehmen dörffte. Er erinnerte sich, daß den Augspurgischen Confeßionsverwandten kein Vortheil zuwachse, weil die Calvinische Lehre gar bald in dem Königreich Böhmen eingeführt und die Augspurgische Confeßion daraus verdrängt werden könnte. Dann die Verse, welche ein Calvinist dem Pfalzgraven Casimir über die Thüre geschrieben, waren noch unvergessen:

O Casimire potens servos expelle Lutheri,
Igne, rota, ponto, funibus, ense neca.

Er ließe sich demnach auf diese Frage nicht so entscheidend vernehmen, als der Churfürst wünschte, sondern wollte vorher mehrers versichert werden, ob er sich die Krone zu behaupten getraue und des Englischen und andern berühmten Beystandes gewiß sey, indem noch sehr viele Zweifel im Weeg stünden.

Digitized by Google

1619 §. 89.

Indeſſen machten die aus Italien immer mehrers im Anzug ſeyende Völker den Herzog wachſam. Er fand nöthig, daß die Union von dem Herzog von Bayern eine runde Erklärung begehren ſollte, weſſen man ſich gegen der Catholiſchen Liga wegen ihrer ſtarken Werbungen und an ſich Ziehung ſo vieler fremder Völker zu verſehen habe. Dann es war auf den 11. Nov. ein abermaliger Unionstag nach Nürnberg ausgeſchrieben, welchen der Herzog ſelbſt in Perſon beſuchte. Bey der Abreyſe hinterließ er ſeinen Räthen eine Inſtruction, wie ſie ſich in währender ſeiner Abweſenheit zu verhalten hätten. Bey der Verwirrung im Reich äuſſerte ſich auch eine Zerrüttung in dem Münzweſen und aus diſer erfolgten wucherliche Contracte. Herzog Johann Friderich richtete bey ſeiner fridfertigen Geſinnung auch auf diſe ſein Augenmerk und befahl in gedachter Inſtruction auf dieſelbe ein ſorgfältiges Aug zu haben. Jedermann vermuthete, daß auf diſem Unionstag der Herzog in die neue Böhmiſche Händel wegen der ſtrittigen Königswahl entweder von dem Churfürſten zur Pfalz verwickelt, oder von dem Kayſer zu einem Beyſtand verbunden werden dörffte. Dann diſer hatte ſchon den 6. October an den Herzog gelangen laſſen, daß er ihm mit Rath und That in den Ungriſchen und Böhmiſchen Unruhen behülflich ſeyn und ſonderlich die letztere und ihre Anhänger von ihrem weitausſehenden Beginnen ab- und zu Bewilligung der von dem Churfürſtlichen Collegio vorgeſchlagenen Vermittlung ermahnen ſollte. Endlich ließ ſich auch die Theologiſche Facultät zu Tübingen, D. Matthias Hafenreffer, D. Lucas Oſiander und Theodor Thumme beygehen den Herzog zu warnen, daß er ſich mit den Böhmiſchen Händeln nicht beladen wollte. Sie entſchuldigten ſich aber, daß ſie von ausländiſchen vornehmen Theologen erinnert worden ihre Pflicht zu beobachten. Sie wollten zwar nicht unterſuchen, ob die Unierte Stände dem neuen König um eine fremde Krone wider das Oberhaupt des Reichs beyzuſtehen befugt ſeyen, um deſſen Wahl GOtt auf offentlichen Kanzeln angeruffen worden und für deſſen glückliche Regierung noch jetzo täglich gebethen werde. Sie wollten auch nicht berühren, was für Ungemach dem Herzog und deſſen ganzem Hauß, Namen und Stammen, wie auch dem ganzen Land zugezogen werden könnte um der Calviniſchen Lehre aufzuhelffen, von welcher man mit der Zeit wenigen Dank hoffen könnte. Sondern ſie erinnerten nur, ob es dem Herzog verantwortlich ſey das ganze Königreich Böhmen und die da„ mit verbundene Lande in die Gefahr einer deformation zu ſetzen, welche die Calvi„ niſten wider alles verſprechen nicht unterlaſſen würden. Dann es müßte nothwen„ dig eine Gleichgültigkeit oder Verachtung der Religion bey allen Religionen und „ Secten und endlich eine Freygeiſterey oder gar der Atheiſmus erfolgen. Die Uni„ verſität Tübingen, welche von der Zeit ihrer Reformation an und auch zur Zeit des „ Interims je und allwegen bis auf diſen Tag wegen der wahren und ſeeligmachenden

Reli-

„ Religion unveränderter Augſpurgiſcher Confeßion unter allen andern Hohen 1619
„ Schulen für die reineſte und unbefleckte Jungfrau gehalten und deßwegen bey
„ den Ausländern hoch gerühmt worden, könnte in ungleichen Verdacht gezogen wer-
„ den, als ob dieſelbe es heimlich mit den Calviniſten hielte oder wenigſtens diſe Lehre
„ nicht mehr ſo hochſchädlich oder verdammlich achtete. Zweyteus ſey zu beſorgen, daß
„ durch ſolchen dem Pfalzgraven leiſtenden fortwährenden Beyſtand der herrliche und
„ wegen des reinen Eyfers hochlöbliche Name Würtenberg überaus verdunkelt wür-
„ de, bevorab wann aus den Hiſtorien zu Gemüth gezogen werde, mit welchem be-
„ ſtändigem herzhafften Eyfer des Herzogs in GOtt ruhende Vorfahren ob der reinen
„ unverfälſchten Religion der Augſpurgiſchen Confeßion gehalten und mit was mehr dann
„ väterlicher Mühe, Arbeit, Vorſatz und Unkoſten ſie dieſelbe beſchützt und ausger
„ breitet haben. Drittens würde zu Behauptung der Calviniſten vieler tauſend Chri-
„ ſten-Blut vergoſſen und auf einen Stein geſchüttet, welches zu dem Allmächtigen
„ GOtt um Rache ſchreyen dörffte. Dann man habe aus der Erfahrung, wie ſich
„ anfänglich diſe Lehre eingeſchlichen und wo ſie einmal feſten Fuß geſetzt, mit was
„ Gewalt man durch Abſchaffung und Verfolgung reiner Lehrer und Prediger und
„ zwar noch ſchärfer, als die Papiſtiſche Obrigkeit und inſonderheit Oeſterreich, ver-
„ fahren. Diſes Erzhaus habe gleichwohl den Unterthanen an etlichen Orten die Ausü-
„ bung der Evangeliſchen Religion frey gelaſſen, welches die Calviniſche Fürſten bißher
„ nie gethan hätten, indem ſie auch zu eben diſen betrübten Zeitläufften, da ſie noch
„ immer als Stiefbrüder den A. C. verwandten ihre vermeynte Brüderſchafft anbie-
„ ten, mit den Arminianern in den Niderlanden wider ihr Gewiſſen und gegebenes
„ ſichers Gelait, ungeacht dieſelbe nur allein in dem Articul de prædeſtinatione und
„ was demſelben anhangt, auf der Evangeliſchen Seite getretten, übrigens aber ihrer
„ Lehre noch zugethan ſeyen, in ihrer zu Dordrecht gehaltenen Verſammlung ſo un-
„ chriſtlich gehandlet hätten und alſo im Werk ſehen laſſen, wie ſie ſich gegen ihren
„ Brüdern verhalten und wie ſie Treu und Glauben halten. Ich habe mit gutem
Bedacht die eigene Worte diſer Tübingiſchen Gottsgelehrten, ſo viel möglich beybehalten
den damahligen Haß und Begeiſterung wider die Calviniſche Lehre zu erweiſen. Ob-
wohl nun der Herzog gar nicht geſonnen war ſich in die Böhmiſche Händel einzumen-
gen, ſo ſchickte er doch den 14. October ſeinen jüngſten Bruder Prinz Magnus nach
Prag dem neuerwählten König Glück zu wünſchen und der Krönung beyzuwohnen.
Seinem andern Bruder Julius Friderich verſchaffte er ein Regiment bey der Unions-
Armee.

§. 90.

1619 §. 90.

In der Zeit aber, als der Herzog noch zu Nürnberg war, hatte es das Ansehen, als ob er mit den Marggraven zu Baden in verdrüßliche Händel gerathen würde. Dann Marggrav Carl war auch in der Union Diensten. Er hatte auch ein eigen Regiment. Als nun einer von seinen Soldaten einen andern hart verwundet und sich in die benachbarte Würtenbergische Stadt Neuenburg geflüchtet hatte der dasigen Freyheit zu geniessen, fiel diser Marggrav mit zehen Mann von seiner Compagnie ein und hohlte solchen unter vielen Ausschweiffungen aus dem Wirthshauß ab. Diser Vorgang wurde sogleich einberichtet und die Stadt behauptete vermög ihres Ehehafften-Buchs die Freyheit zu haben, daß kein Mensch, welcher sich im Zorn übersehen oder auch in andern Sachen, ausgenommen vorsetzlichen Mord, Diebstal und Strassen-Raub, vergangen hatte, und so nahe zu derselben käme, daß er mit einem Wappen-Handschuh an die Maur werfen konnte, von den Bürgern aufgenommen und ihm 6. Wochen und drey Tage die Freyheit gestattet werden müßte. Doch, wann ein solcher Missethäter von seinem Widersacher verfolgt würde, soll man disem das Recht nach der Stadt Gewonheit und Herkommen angedeyen lassen. So wohl die Stadt bey ihrer Freyheit zu erhalten, als auch wegen Verletzung der Landesherrlichkeit beschwehrte sich der Herzog gegen Marggrav Georg Fridrichen als dem Vater und verlangte eine Genugthuung, welcher auch nicht allein den weggeführten Reuter wieder nach Neuenburg in die Freyheit bringen ließ, sondern auch seinen Erb-Prinzen Fridrichen an den Herzog schickte eine Abbitte im Namen seines Bruders zu thun. Diser beharrte aber darauf, daß Marggrav Carl wenigstens eine schrifftliche Abbitte thun müßte und einige Reuter, welche bey solchem Einfall gewesen, in die Stadt gestellt werden sollten. Nun mußte sich zwar das Regiment zur Unions-Armee begeben, wordurch diese Stellung verzogen wurde: nachdem es aber wieder zuruckkam, wurden vier Reuter, worunter zween Officier von Adel waren, gestellt, welchen der Herzog durch seinen General-Commissarien von Sperwerseck einen derben Verweiß geben und die Handtreu von ihnen nehmen ließ, daß sie sich nimmermehr an dem Herzog und seinen Landen vergehen wollten, und nach einigen Tagen solche gegen Bezahlung ihrer Atzung pardonierte. Sonst ist bey disem Jahr noch zu bemerken, daß der Herzog den 16. April von Marren von Neuhausen die andere Helffte des lehenbaren Dorfes Alsdorf um 20000. fl. erkauffte, welche Summe das Closter Lorch herbeyschaffte und dafür dises halbe Dorf dem übrigen Eigenthum desselben einverleiben ließ, und daß ihm den 13. Martij eine Prinzeßin Anna Johanna geboren wurde, welche unvermählt blieb und im Jahr 1679. in die Ewigkeit eingienge. Noch eines aber muß ich zu Erleuterung des damaligen Militar-Wesens berühren, daß, als man den 21. Augusti wiederum

derum eine Anzahl geworbenen Volks zur Unions-Armee lieferte, welches 1619
bisher zum Theil die Wachten zu Stuttgard versahe, man vor nöthig erachtete, drey Corporalschafften, jede zu 20. Mann in dise Residenz zu legen und aus den Städten und Aemtern, aus welchen sie gewählet worden, den Unterhalt zu erfordern. In der Zeit, da sie ihre Dienste versahen, wurden sie nebst des Herzogs Leibgarde getrillt d. i. in den Waffen geübt und zu deren geschicktem Gebrauch eingeleitet. In dem folgenden Monat wurden schon wieder andere auserseben, welche zu solchen Uebungen tüchtig waren, wovon der halbe Theil mit langen Spiessen und die andere Helffte mit Musqueten, Pulver und Lunten mußten versehen seyn. Jeder solcher Compagnie gab man sogenannte Kasacken d. i. Montier-Stücke. Ein Hauptmann wurde disen Leuten zugeordnet und der gewöhnliche Sold gereichet, welcher keine andere Verrichtung hatte, als die Wachten anzuordnen und neben dem Trillmeister disen Uebungen beyzuwohnen, damit er dise Kunst auch erlernen möchte. In Verbrechen wurden dise Leute nicht als Soldaten, sondern als Unterthanen bestrafft, ungeachtet sie um besserer Ordnung willen einen Articulsbrief hatten, welchen sie bey ihren bürgerlichen Pflichten zu halten versprechen mußten und worüber der Obrist von Reichau und die Kriegs-Räthe die Aufsicht hatten. Die Trillmeister hatten auch die Wachten aufzuführen, und an solchen Tagen, da sie von der Wacht frey blieben, das Trillen vorzunehmen. Dise ausgewählte bekamen wochentlich von der Landschafft einen Gulden zu ihrem Unterhalt, welcher den Städten und Aemtern angerechnet wurde.

§. 91.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres begab sich Herzog Johann Fridrich auf den sogenannten Fürstentag nach Heydelberg, wohin auch die Marggraven von Brandenburg und Baden reyseten. Weil nichts sonderliches hier abgeredt werden konnte, so übergehe ich solches. Nach seiner Heimkunfft erinnerte er sich, daß er wegen Absterben des Kaysers Matthiä seine Lehen von dem nunmehr erwählten Nachfolger erfordern sollte. Nun hatte es wegen der Reichslehen keine andere Schwürigkeit, als, daß die Reyse zur Empfängnus sehr gefährlich war, indem weder die Kayserliche Patenten, noch Salvaguarden den Gesandten eine Sicherheit gewährten und der Herzog deßwegen bey dem Kayser um einen Anstand bitten mußte, biß dise Lande wieder in die Ruhe kämen. Aber wegen der Böhmischen Lehen wollte die Empfängnus schwer gemacht werden, indem man dem Herzog vorrückte, daß nicht allein derselbe solche bey Kayser Matthia versaumt und nunmehr zu spät erfordert, sondern auch an König Friderichen deßwegen ein Schreiben ergehen lassen, und folglich dem Kayser sein ererbtes Recht zweiffelhafft machen wollen, welches ihm derselbe desto höher aufnahm, als er demselben die schuldige Lehendienste versagt und sich des Lehens verlustig gemacht hätte.

1619 Nichts deſtoweniger ſetzte ihm der Kayſer einen Termin auf den 5. Auguſt zur Belehnung an, aber unter der Bedingung, daß ſelbige in der Kron Böheim geſchehen ſollte. Nun hatte der Herzog ſchon unter voriger Regierung ſich zu ſolcher Bedingung nicht ſchuldig erachtet, weßwegen er ſich auch jetzo darüber beſchwehrte, übrigens aber ſich entſchuldigte, daß er von K. Matthia würklich zu Prag belehnet worden und den Lehenbrief vorlegen könnte. Die andere Beſchuldigungen aber beantwortete er, daß diſe Lehen nach Teutſchen Rechten vermög ſeiner Lehenbriefe beurtheilt werden müßten und ihm nicht gebührt habe jemanden bey der ſtrittigen Königswahl vorzugreiffen, vielweniger ihm zugemuthet werden könne bey ſo groſſer Unſicherheit des Weegs jemanden, inſonderheit mit den ältern Lehenbriefen, an welchen ihm ſehr vieles gelegen wär, abzuſchicken. Die Belehnung verzögerte ſich alſo bis auf das folgende Jahr, bis dahin er einen ſogenannten Indultſchein erhielte. Indeſſen erforderte er aber den 3. April ſeine Vorder-Oeſterreichiſche Lehen von Erzherzog Leopolden als damaligem Inhaber der Grafſchafft Tyrol, ungeacht er ſolches nicht ſchuldig zu ſeyn erachtete, weil ſchon ſo wohl Herzog Friderich, als unſer Herzog ſolche Lehen vergeblich erfordert hatten und die Belehnung nicht erfolgen wollte. Aber auch diſer Erz-Herzog ſuchte die Anſprach wegen angemaßter Heimfälligkeit diſes Lehens wieder hervor und behauptete, daß die bißherige Belehnungen nicht vermög der Natur und Eigenſchafft des Lehens, ſondern aus Gnaden nachgeſehen worden, weßwegen er die Abtrettung deſſelben verlangte. Der Herzog konnte zwar das Gegentheil erweiſen, weil König Ferdinand I. ſelbſt Herzog Ulrichen erinnert hatte, daß er ſolche Lehens-Erforderung nicht vergeſſen ſollte: Aber der Erzherzogliche Lehenhof beſtund auf ſeiner Anforderung. Dagegen trug dem Herzog den 17. May Joachim Berchtold von Roth ſein bißher für eigen angegebenes Rittergut Winzingen mit aller Ober- und Gerechtigkeit, in Geiſt- und Weltlichen Sachen zu einem freyen Erb-Lehen auf unter der Bedingung, daß er und ſeine Nachkommen die reine Evangeliſche Lehre, wie ſolche in der Augſpurgiſchen Confeßion und der Formula Concordiæ enthalten ſey, daſelbſt erhalten wolle, ungeacht er oder die künfftige Beſitzer diſes Lehens ſich zur Catholiſchen Religion bekennten, und daß er und ſeine Erben ſolch Gut durch letzte Willen oder andere Weeg frey und ohne erfordernde Lehenherrliche Bewilligung veräuſſern könnte (x).

§. 92.

Mittlerweil rüſtete ſich alles zu einem ausbrechenden Krieg, welches einen abermaligen Unions- und Correſpondenztag zu Hall in Schwaben veranlaßte. Herzog Johann Friderich verreyßte den 7. April dahin und wohnte demſelben bis auf den 15ten diſes

(x) Lunig Reichs-Archiv. part. ſpec. cont. 3. pag. 167.

diſes Monats bey. Nach ſeiner Heimkunfft wurden Anſtalten zur Vermäh- 1620
lung ſeiner Prinzeßin Schweſter Agnes mit Herzog Franz Julius zu Sachſen-Lauenburg vorgekehrt. Diſer kam auch ſelbſt in Begleitung ſeines Bruders Herzog Joachim Sigmunds den 3ten Maji zu Stuttgard an und den 14ten wurde das Beylager gehalten, welchem auch ein Geſandter von den General-Staaten beywohnte. Er hatte den Auftrag bey dem Herzog 1.) zu widerholen, was ſie wegen begehrten Beyſtandes hiebevor dem von Buwinghauſen verſprochen hatten, indem ſie unter der Laſt nicht müde zu werden verſicherten, weil ſonſt alle bißher aufgewandte Mühe und Koſten vergeblich ſeyn würden. 2.) Den Unierten beyzubringen, daß ſie ſich über die Verzögerung der Engliſchen Hülfe nicht aufhalten ſollten. Dann obſchon des Königs Unvermögen bekandt wär, ſo müßte ſie doch aus geheim entdeckten Urſachen nicht lang ausbleiben. 3.) Warnete er dieſelbe vor des erwartenden Franzöſiſchen Geſandten Verſicherungen und Anträgen. 4.) Eröffnete er der Staaten Vorhaben gegen Spanien und die hierinn vorwaltende Umſtände, daß diſe Krone ſie durch beſondere Tractaten von den Kronen Frankreich und Engelland trennen wollte. Ueber diſe Puncten wünſchte er des Herzogs Gedanken zu vernehmen und erinnerte auch bey der Republic Venedig Hülfe zu ſuchen, indem die Staaten ſolches Geſuch unterſtützen wollten. Die Antwort darauf entdeckte dem Geſandten, daß, ungeacht die Catholiſche die längſtgeſuchte gütliche Vergleichung gänzlich abgeſchlagen und der Herzog von Bayern als das Haupt der Liga Drohungen gebrauche, ſie dannoch ſein Volk frey und ungehindert durch Franken paßieren laſſen. Der Herzog beklagte aber, daß diſer wider ſeine Zuſage und Capitulation ſolches in der Unierten Landen unter der Entſchuldigung ligen laſſe, weil es ſich den Spaniern nicht zuführen und darzu gebrauchen laſſen wollte. Ueberhaupt beſchwehrte er ſich, daß man den Ligiſten keine Treu noch Glauben zuſtellen könnte. Und weil man beſörchtete, daß man ihnen nicht ſtark genug ſeyn würde, ſo drang er auf der Staaten ſchleunige Hülfe mit einer Diverſion gegen Cölln, wie ſie ſich erbothen hätten. Dann der Unierten Abſicht gehe nur dahin ſich zu vertheydigen und alle Vorſicht dabey zu gebrauchen, damit alle Gefahr und Vorwurf vermieden würde, welches der Geſandte auch den Ständen, bey welchen er ein gleichmäßiges Anbringen zu thun habe, wohl zu Gemüth führen und ſie bey der bevorſtehenden Noth auf gute Geſinnungen leiten ſollte. Beſonders aber erinnerte der Herzog den Venetianiſchen Staat dahin zu vermögen, daß ſolcher den Italiäniſchen Völkern keinen Durchzug nach Teutſchland geſtatten und ſich auch in Geheim mit den Graubündern dahin verſtehen möchte denſelben den Paß zu verlegen, vorzüglich aber die Engliſche Hülfe zu betreiben. Gleichwohl unterließ er nicht dem Geſandten zu verſtehen zu geben, daß er für ſich bey diſer Sache keinen Gewinn, noch Verluſt habe, ſondern alles dem gemeinen Weſen zu gutem thue, auch noch ferners alles anzuwenden gedenke, was nur immer erſchwinglich ſey. Wann aber andere ihrer Zuſage kein Genüge thäten, ſo könnte er nicht verſprechen bey ſolcher guten Geſinnung zu verhar-

1620 ren. Und, weil die Spanier den Krieg gern in das Teutsche Reich spielen wollten, so hielt der Gesandte selbst für rathsamer dem Feind in seinen eigenen Landen zu schaffen zu machen, als die Staatische Völker herauf in das Reich zu bemühen, welches ohnehin mit vielen Schwürigkeiten verbunden sey, weßwegen auch die Staaten die von Spanien anerbottene Waffenstillstände rund abgeschlagen hätten, welche Vorschläge sich der Herzog wohl gefallen ließ.

§. 93.

Sie waren desto nöthiger, weil die Gefahr wegen der Ligisten Anschläge immer gröſſer wurde und die Unierte ihre Macht theilen mußten, da ein Theil unter Marggrav Georg Friderichs von Baden Commando den Rhein und Marggrav Joachim Ernst von Brandenburg mit dem andern Theil die Donau frey zu behalten sich bestrebte und es schien das Kriegsfeuer auf der letztern Seite würklich auszubrechen, indem man sich nichts anders versahe, als daß die Unions-Armee der Ligistischen ein Treffen liefern und mit solchem Gewalt der Krieg einen Anfang nehmen würde. Zu allem Glück wurde den 26. Maji ein abermaliger Unionstag zu Ulm gehalten, wo sich auch Französische Gesandten befanden. Herzog Johann Friderich erschiene hier uebst Marggrav Joachim Ernsten und Landgrav Wilhelm von Hessen den 27. Maji in Person und besuchte in Gesellschafft des Marggraven sogleich am folgenden Tag diſe Gesandten. Bey den ersten Ueberlegungen der Umstände hielten sie für nöthig, daß die Stände ein abermaliges Schreiben an den Kayser ergehen liessen und ihm zu Gemüth führten, daß die an dem Kayserlichen Hof wider die Protestantische Stände verhängte Hof- und Achts-Processe und darauf erfolgende Executiones die einige Ursachen des in dem Reich eingerissenen Mißtrauens und zerrütteten Zustandes seyen. Nun wolle zwar, wie sie von dem Graven von Zollern auf dem Unionstag zu Nürnberg vernommen, der Kayser an solchem keine Schuld tragen, sondern dasselbe auf die vorige Kayserliche Regierungen legen. Gleichwohl erweisen die täglich einkommende Klagen von hohen und nidern Ständen, daß auch bey seiner Regierung mit dergleichen unrichtigen Processen-fortgefahren und die Gleichheit unter den Ständen nicht beobachtet werde (x). Gewiß ist fast unbegreiflich, daß entweder die Schwärmerey sich so weit vergehen können ein ganzes Reich in solche Zerrüttung zu seßen oder der blinde Gehorsam und Sclaverey gegen dem Päpstlichen Stul so würksam gewesen die Pflichten gegen seinem Vaterland und dem Reich, dessen Erhaltung ihnen durch die Verbindung mit demselben obgelegen, zu vergessen. Dann die geistliche Fürsten opferten die Wohlfart des Teutschen Reichs ihrem eigenen Trieb und dem Vortheil des Papstes auf. Wäre es jemahls nöthig gewesen, daß sie von dessen Stuhl unabhängig geblieben wären, wie man schon lang zuvor solches ge-

(x) vid. Vrpl. num 39.

gewünscht hatte, so hätten die damalige Umstände es erfordert. Weil die 1620
Lage der Umstände den Stoff zu den Berathschlagungen der Unierten in die Hände legte, so war auch der einige Gegenstand ihrer Verhandlung die gute Verfassung und Ausbreitung der Union. Zu der letztern hatten sie gute Hoffnung, weil der muthige König in Schweden sich mit derselben näher zu verbünden und ihro beyzustehen sich erbethe. Das erstere nahmen diese verbündete an, aber das letztere hielten sie dermahlen für sehr beschwerlich, weil sie vermutheten, daß Teutschland den Kosten zur Unterhaltung seiner Armee vorschiessen müßte und die Französische Gesandten Hoffnung machten die Ruhe in dem Reich herzustellen, welche durch Einrückung des Königs mit seinen Völkern hätte vereitelt werden können. Dann der Herzog von Bayern schickte auch seine Gesandte an die unierte Fürsten und beschwehrte sich über die allzustarke Kriegsrüstung und Mißtrauen gegen den Catholischen, insonderheit aber über ein Schreiben, welches Herzog Johann Friderich den 20. April an den Kayser ergehen lassen, worinn allerhand falsche Zulagen über die Catholische sollten enthalten gewesen seyn, als wann die Union mit einem offenen Feind zu thun hätte. Weil aber daraus im Reich vieles Unheyl entstehen könnte und die Unierte sich schon vormals erklärt hätten, daß ihnen ihr Kriegsvolk länger auf den Beinen zu behalten unerschwinglich sey, die Catholische hingegen von gleicher Last gedruckt würden, deren sie entledigt zu werden wünschen, so verlangten diese von jenen eine runde Antwort, ob die Unierte in rechtschaffenem ungefärbten Friden und Einigkeit mit den Catholischen beharren und sie weder mit ihrer Kriegsverfassung noch sonsten beleidigen wollten? In welchem Fall er als das Haupt der Liga und in ihrem Namen den Unierten ein gleiches versprechе. Die Antwort erfolgte mit nochmaliger Widerholung, daß die Union nur ihre Vertheydigung zur Absicht habe und sich die Catholische aller erwünschten Ruhe und Einigkeit getrösten könnten, wofern sie den Unierten keinen Anlaß zu widrigen Gedanken gäben, weßwegen sie begehrten, daß die gegen einem und dem andern Unierten vorseyenden Achts-Proceß und Executionen ruckstellig gemacht und sie mit ihren schon so lang geführten Beschwerden gegen die Reichs-Gesetz-widrige Anordnungen einstens gehört würden, weil diese der Grund alles Mißtrauens und Unruhe wären.

§. 94.

Nach langer Unterhandlung der Französischen Gesandten kam endlich den 13. Junij ein Verglich zum stand, welcher aber nur den Ausbruch eines Kriegs zwischen der Liga und den unierten Ständen einigermassen aufhielte, den Grund des Mißtrauens aber noch nicht wegraumte. Dann beede Theile sagten einander 1.) nur zu, daß keiner den andern wider den Religion- und Landfriden auf einige Weise beschädigen,

1620 ſondern ſich in Ruhe und Friden aufrichtig gegen einander verhalten und zu deſſen Verſicherung ihr Kriegsvolk von den Orten, wo es jetzo ſich befinde, ohne eines und des andern Beleydigung abführen ſollte. Jedoch behielte ſich 2.) jeder Theil bevor von dem andern die Durchzüge ihrer Völker auf gebührende Weiſe zu begehren. 3.) Wurde diſer Verglich nur auf die Lande, welche den in der Liga und Union ſtehenden Ständen gehörten und ausdrücklich auch auf die Chur-Pfälziſche Lande eingeſchränket, den Böhmiſchen Unruhen aber der freye Lauff gelaſſen, 4.) und die Vergleichung der noch unerledigten Reichs-Beſchwerden auf eine bequemere Zeit ausgeſetzt. Und weil 5.) beederſeitiges Kriegs-Volk hin und her und beſonders die Bayren in dem Würtenbergiſchen Flecken Sontheim groſſen Schaden gethan, ſo wurde auch wegen des Erſatzes eine fernere Unterhandlung vorbehalten und diſer Verglich von den commandierenden Generaln unterſchrieben (z). Nun war zwar hier an der Donau die Ruhe auf eine kurze Zeit wieder hergeſtellt, ſie wurde aber an dem Rhein deſto mehr geſtöret. Dann Marggrav Spinola rückte nun aus den Niderlanden gegen die Churpfälziſche Lande an, ungeacht dieſelbe dem Ulmiſchen Verglich gemäß nicht angegriffen werden, ſondern vollkommene Sicherheit genieſſen ſollen. Man entſchuldigte ſich, daß das Hauß Oeſterreich darinn ausgenommen worden und des Spinola Armee nicht zur Liga gehöre. Die Unierte befanden ſich demnach in einem neuen Gedräng und die Catholiſche hatten den Vortheil ruhig zu bleiben. Bey ſolchen Umſtänden wurde die in dem Ulmiſchen Gebiet und bey Günzburg gelegene unierte Armee durch das Herzogthumb Würtenberg an den Rhein geführt, welche aber in ſolchem Durchzug mit rauben, ſtehlen und feindlichem Bedrängen der Unterthanen die gröſte Ausſchweiffungen verübte. Herzog Johann Friderich ſchickte deßwegen mit Genehmhaltung des Marggraven zu Brandenburg ſeinen Rath Ludwig Andreas Lemblin an König Fridrichen von Böhmen ihm den Anzug des Spinola und den Zuſtand der unierten Armee zu hinterbringen, daß ſie zwar viel zu ſchwach zum Widerſtand ſey, der Marggrav aber gleichwohl alle unierte Völker zuſamen gezogen habe den Chur-Pfälziſchen Landen zu Hülf zu eylen, wie die Union es von ihnen fordere. Nun wollte der Herzog ſelbſt auch zu Feld gehen. Seine Räthe und Landſchafft bathen ihn aber den 19. Julij ſehr von ſolchem Vorhaben abzuſtehen, indem überhaubt das Herzogthum durch die viele beſchwerliche Durchzüge und erlittene Einquartierungen, wie auch die herrſchafftliche Käſten und Kellereyen von allem Vorrath ſehr entblößt ſeyen und des Herzogs Ehre zuwider lauffe im Feld zu ſeyn, wo er nichts zu befehlen habe, ſondern allein auf die beede Marggraven zu Brandebnrg und Baden ſehen müßte, ungeacht er allein mehr, als beede diſe Herrn zu diſem Feldzug beytrüge. Die Armee habe auch ſelbſt gröſſern

(z) Beyl. 40. und Theatr. Europ. part. I. pag. 374. Caraffa Germ. Sacra reſtit. pag. 100.

Digitized by Google

gröſſern Vortheil, wann er zu Hauß auf alle Vorfälle auf den Gränzen des Landes ein wachſames Aug habe und man bey der Armee deſſen geſichert ſey. 1620
Die Anſtalten zur Beſchützung des Landes ſeyen noch nicht in gehöriger Ordnung, weil es noch an gnugſamen tüchtigen Officiern, am Geld-Vorrath, Munition und anderm fehle, da man wegen fremder Durchzüge und feindlicher Einfälle immerzu in Gefahr ſtehe. Des Herzogs beede Brüder Herzog Ludwig Friderich und Julius Friderich ſeyen ſchon in dem unierten Feldlager und das Erz-Haus Oeſterreich dörffte eine neue Anſprach an das ganze Herzogthum oder die Spanier an die Gravſchafft Mömpelgard hervorſuchen. So leicht er aber ſonſt zu leiten war, ſo beharrte er doch diſesmahl auf ſeinem Vorhaben. Dann man hatte ihn mit der hiſtoriſchen Unwahrheit hintergangen, daß der gröſſeſte Theil des Herzogthums durch die ſiegreiche Waffen ſeiner Vorfahren erworben worden. Man ſpiegelte ihm eine Pflicht vor, welche ihn ſeinen Heldenmuth zu zeigen und ſeinen Nachkommen ein Beyſpiel der Tapferkeit zu hinterlaſſen verbände. Diſe Pflicht war das Reichs-Fähnrich-Amt, wovon man ihm einen irrigen Begriff beybrachte. Und gleichwohl geſtunde er, daß er das Kriegs-Handwerk erſt erlernen müßte, damit er im Fall der Noth ſeine Unterthanen ſchützen könnte. Ich vermuthete, daß er damahls die Thaler prägen laſſen, worauf ſein Bildnus mit dem Reichs-Sturm-Fahnen auf der einen und auf der andern Seite ein geharniſchtes Mannsbild ſtehet, welches die rechte Hand mit einem Degen in ein auf dem Altar brennendes Feuer ſtreckt mit der Umſchrifft: Pugna pro Deo & patria. Wiewohl auch noch kleinere dergleichen Münzen vorhanden ſind, worauf ſein Bildnus mit dem Sturm-Fahnen in der rechten Hand und auf dem Revers das Würtenbergiſche Wappen zu ſehen. Beede ſind ohne Jahrzahl. Nachdem mir aber auch nachgehends eine kleine Münze zu Geſicht gekommen, worauf des Herzogs Bildnus mit der Reichs-Fahne und auf dem Revers das gekrönte Wappen mit der Jahrzahl 1617. ſtehet, ſo muß man ſolches zu weiterer Unterſuchung ausſetzen.

§. 95.

Das Erzhauß Oeſterreich bemühete ſich hierauf ſehr den Herzog von der Union abzubringen und ließ ihm durch den Commenthur zu Rordorf, Hannß Wernern von Rietenau groſſe Vortheile verſprechen. Erzherzog Leopold ſuchte ſolches durch eine angetrettene Unterhandlung mit Herzog Ludwig Fridrichen zu Mömpelgard auszuwürken, worüber der Herzog um ſo mehr betretten wurde, weil der Kayſer ein bewegliches Schreiben an Erzherzog Albrechten abgehen ließ von ſeiner Anſprach und unziemlichen gefärlichen Proceſſen wider die Gravſchafft Mömpelgard abzuſtehen. Gleichwohl hatte man ihm den unauslöſchlichen Argwohn beygebracht, daß Spinola

nach,

Digitized by Google

1620 nach eingenommener Chur-Pfalz auch eine Absicht auf die Würtenbergische Lande habe. In diser zweydeutigen Lage der Umstände konnte er aber nicht einsehen, wie er sich von seiner Verbindung gegen Chur-Pfalz und der Union loßwicklen könnte. Die Aussicht auf die gemeine Angelegenheit des Evangelischen Wesens gestattete ihm keines Wegs die Reichsbeschwerden auf die Seite zu seßen, wobey er zu gewarten hatte, daß er sich die Unierte zu Feinden machte, bey welchen er nicht nur im Fall einer Gefahr keine Hülfe mehr zu hoffen, sondern auch zu besorgen hatte, daß sie seiner Lande nicht verschonen würden. Mithin beschloß er sich rund zu erklären, daß weder die Union, noch er insonderheit wider das Erz-Haus Oesterreich einigen feindlichen Gedanken gehabt, sondern, wann die Reichsbeschwerden durch gütliche Mittel weggeraumt wären, er das äusserste anwenden würde alles trübe Gewölke des Mißtrauens und der Kriegsverfassungen zerstreuen zu helffen. Er ließ auch durch Herzog Ludwig Fridrichen, welcher deßwegen der Union Lager wieder verlassen hatte, den Erzherzog erinnern, daß der Kayser die bündige Versicherung gegeben wegen der Böhmischen Händel weder Unruhe in dem Reich zu erwecken, noch dessen Stände mit dem Niderländischen Volk zu beschweren. Er selbst habe wenigstens solches nicht verschuldet, sondern das mit dem Erz-Haus gestifftete gute Vernehmen aufrecht zu erhalten getrachtet. Dermalen könne er sich aber ohne grosse Gefahr nicht aus der Union begeben, es wäre dann, daß er wegen ruhigen Besitzes aller seiner Lande und Leute, geist- und weltlicher Güter und Einkünffte für jetzo und auf künftige Zeiten besser gesichert würde und auch alle unierte Stände gewisse Vertröstung solcher Ruhe und Beylegung der allgemeinen Beschwerden des Reichs hätten. Dann dises sey das einzige Mittel, wordurch die Unionen und Ligen von selbst zerstäuben und das Vertrauen unter den Ständen wieder hergestellt werden könnte. Wofern ihm nun zu disem heylsamen Werk einige Weisung gegeben würde, wollte er alle Kräfften anwenden solchen Endzweck erreichen zu helffen und sein offenherzig Gemüth darlegen. Die gesuchte Trennung dörffte demnach dem Erzhaus mehr schädlich, als nußlich seyn, als welche den unierten Ständen nur Gelegenheit an die Hand geben würde die Oesterreichische Absichten als höchstgefärlich zu entdecken und sich desto enger gegen einander zu verbinden, oder auf anderwertige Verstärkung ihres Bundes zu tringen. Die Unions-Armee stund damals unter dem Marggraven Joachim Ernsten zu Brandenburg noch bey Oppenheim dem Spinola, welcher mit 25000. Mann in der Nähe stund, den Kopf zu bietheu. Diser versuchte es ebenmässig den 18. Augusti den Herzog von der Union zu trennen, indem er ihn durch Schreiben erinnerte, daß, wofern er demselben beystünde oder wenigstens neutral bliebe, er Befehl habe seine Lande und Leute nicht zu beleydigen, sondern alle Freundschafft zu erweisen. Solches verursachte ein Mißtrauen unter den unierten Ständen. Dann, obschon der Herzog sich erklärte, daß

er

Digitized by Google

er der ChurPfalz nun ſo mehr beyzuſtehen verbunden wäre, wann er auch 1620
ſchon nicht in dem Fall der Union ſtünde, als ſeine eigne Land und Leute ebenmäſſig in der gröſten Gefahr wären: ſo zeigte ſich dennoch die faſt unüberwindliche Schwürigkeit, daß die Unierte ſchon zu ſehr entkräfftet waren, und die meiſte Stände keinen ſonderlichen Ernſt bezeugten, der Herzog aber die Laſt nicht allein auf ſich nehmen konnte, weil ſeine Landſchafft die Unmöglichkeit eines fernern Beytrags vorſtellte.

§. 96.

In diſer Betrachtung fand der Marggrav von Brandenburg nöthig auf den 2ten Sept. einen Unionstag nach Worms auszuſchreiben, wohin er mit ſeiner Armee zurückgewichen war, in der Hoffnung, daß die Kron Engelland und die General-Staaten den Feind in ſeinen eigenen Landen beſchäfftigen würden. Der Herzog begab ſich auch dahin und ritte von Zeit zu Zeit in das Lager. Einige Stände brachten hier auf die Bahn, daß man diſes auseinander gehen laſſen ſollte. Nach langer Ueberlegung wurde aber dennoch beſchloſſen die Armee noch ferner auf den Beinen zu erhalten, weil aus des Spinola Erklärung ſo viel abgenommen werden konnte, daß das Spaniſche Kriegsvolk nicht nur die ChurPfalz, ſondern auch die benachbarte Evangeliſche und beſonders der unierten Stände Lande unter das unerträgliche Spaniſche Joch zwingen und ſie ihrer Freyheit und Religion entſetzen wollte. Diſes zu beharren beſchloſſen ſie ferner die Ausſtände der UnionsCaſſa einzutreiben und noch 50. Römer-Monate herbeyzuſchaffen. Indeſſen wurde aber ſowohl des Herzogs Gegenwart bey der Unions-Armee, als ſeine Beſtändigkeit bey der Union ſelbſten bey dem Kayſerlichen Hof ſehr übel aufgenommen, indem es an Leuten nicht fehlte, welche dem Kayſer ſein Bezeugen ſehr widrig vorſtellten. Sein Herr Bruder Herzog Ludwig Friderich erinnerte ihn deßwegen beweglich ſich bey ſo gefärlichen Umſtänden wenigſtens nur nach Hauß zu begeben, weil er bey dem Kayſer gehäſſig eingetragen ſey und das Herzogthum in Gefahr ſtehe dem Fürſtlichen Stammen und Namen entzogen zu werden. Er blieb aber bey ſeinem Vorhaben unbeweglich, weil er die Gefahr noch nicht ſo groß zu ſeyn glauben konnte und die Armee durch angekommene Engliſche und Holländiſche Hülfs-Völker dergeſtalt verſtärkt wurde, daß ſie dem Feind entgegen zu gehen im Stand war. Es zeigte ſich aber die Kayſerliche Ungnade immer deutlicher. Dann die ihm vorhin verhaßte Union wurde ihm immerzu verdächtiger, weil König Friderich das Haupt derſelben war, da man nicht wohl anderſt vermuthen konnte, als daß diſer Feind des Erzhauſes Oeſterreich von ſolcher unterſtützt werden müßte. Der Kayſer glaubte gänzlich, daß der Herzog ſich von derſelben loßzumachen verbunden ſey, weil ſein Hauß durch viele Verträge gegen dem ErzHauß Oeſterreich in beſonderer Verpflichtung ſtünde. Man hatte ihm beygebracht, daß die Bündnuſſe zwi-

1620 schen Fürsten und Ständen des Reichs wider die Reichsverfassung seyen, weil sie nur ein Mißtrauen zwischen ihnen erregten. Die Kayserliche Würde wurde in Betrachtung gezogen, welcher der Herzog allen Gehorsam und Beystand wider die Feinde des Erzhauses schuldig wär. Am allerwenigsten konnte sich der Kayser überreden lassen, daß er bey der Union seinem Erzhaus einige gute Dienste leisten könnte, ob er schon darzu geneigt wär, weil solche durch die Ueberstimmung vereitelt würden. Nun wurde der Herzog sorgsamer und gedachte den Kayser durch die Französische Gesandtschafft auf gelindere Gedanken zu leiten und die seinem Hauß bevorstehende Gefahr abzuwenden. Diser beharrte aber auf seinem Begehren, daß der Herzog von der Allianz mit dem Churfürsten Pfalzgraven abgehen und den gebürenden Gehorsam erzeigen sollte. Wegen ErzHerzog Albrechts Unternehmung wider die Churpfälzische Lande entschuldigte er sich, daß er befugt sey als Burgundischer Krayß-Obrister und naher Anverwandter ihm beyzustehen, aber von ihm befelcht worden wider keine Stände, als welche die Ruhe des Reichs stören und als Feinde des Kayserß und des Reichs erklärt seyen, oder disen mit Rath oder Volk an die Hand gehen, feindlich zu verfahren (a). Wegen der Gravschafft Mömpelgard aber versicherte er nochmals, daß das Parlament zu Dole wider das Hauß Würtenberg mit seinen Processen still stehen sollte.

§. 97.

Der Herzog benahm aber allen disen Grundsätzen des Kayserß ihre Stärke, indem er den 16. Sept. sich zwar bedankte, daß derselbe die ungerechte Processe wider Herzog Ludwig Fridrichen eingestellt haben sollte, aber sich beschwehrte, daß dise Kayserliche Befehle von dem gedachten Parlament nicht befolget würden. Er führte ihm zu Gemüth, daß die Union gar nicht Reichsgesetz-widrig, sondern allein wider ungerechten Gewalt zur erlaubten Beschützung angesehen sey und von bisherigen Kayserⁿ selbst zum Beystand gebraucht worden. Die Böhmische Händel seyen nicht so beschaffen, daß der Kayser deßwegen die Churfürstliche Pfalz feindlich behandlen und samtliche benachbarte Fürsten in Gefahr setzen könnte. Dessen ungeacht hätten die unierte Fürsten solche Mässigung gebraucht, da sie öffters dem Spinola nichts in den Weeg gelegt hätten, ob ihnen schon solches öffters möglich und nöthig geschienen. Nachdem sie aber gesehen, mit welcher Grausamkeit wider die unschuldige Unterthanen des Pfalzgraven verfahren werde, wären die unierte Fürsten erst befugt worden, wann sie auch durch keine Union zusamen verbunden wären, mit gemeinschafftlichen Kräfften solcherley wider die Executions-Ordnung und Crayß-Verfassung anstossende feindliche Behandlungen abzutreiben. Und obschon der Churpfalz als dem vornehmsten Stand der Union das Directorium überlassen worden, so habe sich dieselbe doch weder

(a) vid. Beyl. num. 41.

weder wegen der Böhmischen Händel im geringsten damit beladen, noch etwas 1620
vorschreiben lassen. Uebrigens widerholte er seine Bitte ihn mit der Zumuthung die Union zu verlassen und die Churpfälzische Lande als ein Glied des Reichs mit fernerem Ueberzug zu verschonen, sondern den Spinola mit seinen Völkern abfordern zu lassen, das Reich nicht in die Böhmische Sachen zu vermengen, vielmehr aber den Friden in demselben durch gebührende Mittel der Kayserlichen Zusage gemäß aufrecht zu erhalten. Wie dann auch der Unierten alleinige Absicht bey dem Convent zu Worms sey auf Mittel zu gedenken, wie dem erbärmlichen Blutvergiessen und Zerrüttung ein Ende gemacht werden möchte, weßwegen er auch demselben beygewohnt habe. Dieweil er aber leyder sehe, daß des Spinola Armee von den Spanischen Officiern nicht aus fridfertigen Absichten in diese Lande geführt werde, müsse er es dahin gestellt seyn lassen und die Sache GOtt anbefehlen (b).

§. 98.

Landgrav Ludwig von Hessen versuchte indessen auch sein Heyl den Herzog auf andere Gedanken zu leiten, indem er ihn den 6. Sept. warnete, daß zwar der Kayser denselben von Herzen liebe und dessen Lande vor dem Untergang gern erhalten sehen wollte: Wofern er aber sich in fremde Händel durch seinen unnöthigen Auffenthalt bey der Unions-Armee einlasse, so könnte solches entweder unmittelbar, oder durch widerwertige Folgen bey dem Kayser angebracht werden und ein Umsturz seines ganzen Stammes und Landes erfolgen. Der Herzog schiere durch so vieles Andringen ungedultig zu werden und antwortete nur, daß er sich der Böhmischen Unruhe nichts annehme, aber die Chur-Pfalz auch nicht verlassen könne. Dann, wann auch schon die Union aufhörte, so könnte er doch bey einer fremden Spanischen Nachbarschafft wegen der Religion und anderm nicht gesichert seyn, weil bekandt sey, daß des Spinola Völker nur den Kayserlichen Namen mißbrauchen, von Spanien geworben, besoldet, in das Reich geführt, und von Spanischen Generals und Obristen commandiert würden. Seine ganze Absicht bey der Anwesenheit bey der Armee sey aber mit andern unierten Ständen die Mittel auszufinden, wie bey dem Böhmischen Handel das Reich in der Ruhe bleiben könnte. Und in einem andern Schreiben vom 2. Octobr. vertröstete er den Landgraven, daß, weil Spanien, der Papst und etliche seiner Anhänger das äusserste anwenden das Evangelium und teutsche Freyheit ganz zu unterdrücken, die lang gesuchte Oesterreichische Monarchie festzusetzen und ein unerträgliches Joch nicht nur auf die Evangelische, sondern auch auf die Catholische Stände selbst unter dem Vorwand diser Böhmischen Händel zu legen, anderen Potentaten und ansehnlichen Ständen, welche bißher still gesessen, die Augen geöffnet

(b) vid. Beyl. num. 42.

1620 und um ihres dabey habenden Nachtheils willen allen ihren Kräfften aufbiethen werden den unierten Ständen beyzustehen. Diſe Hoffnung war zwar vernünfftig, aber noch weit entfernet. Herzog Ludwig Fridrich schickte deßwegen ſeinen Mömpelgardiſchen Canzler D. Jacob Löfflern an den Herzog demſelben zu hinterbringen, daß die Maynziſche Räthe und das Parlement zu Dole ſich offentlich verlauten laſſen, daß das Häuß Würtenberg des Erzhauſes Oeſterreich ärgſter und gefährlichſter Feind ſey, deſſen er von Erzherzog Albrechten entgelten müſſe und daß die Reyhe auch an den Herzog zum unerſetzlichen Schaden des ganzen Würtenbergiſchen Stammens kommen werde.

§. 99.

Indeſſen gieng die bekandte Schlacht auf dem weiſſen Berg für den König Friderich verloren. Die davon erhaltene Nachricht erſchütterte die Union dergeſtalt, daß die darinn ſtehende Reichs-Städte allbereits ſich erklärten nichts mehr beytragen zu wollen. Dagegen die Catholiſche einen neuen Muth faßten, unter welchen ſonderlich der Biſchoff zu Speyr mit Widererbauung der Veſtung Udenheim die Unierte ſehr verlegen machte. Dann als ſie ſolchen Bau wieder verhindern wollten, betrachtete die Liga ſolches als einen Bruch des Ulmiſchen Vertrags um neue Unruhe ſtifften zu können. Spinola ſchickte auch ſogleich an Pfalzgr. Johann von Zweybrücken, welcher ſich des Directorii bey der Union unterfieng, eine Erklärung, daß, weil ſich etliche Fürſten und Stände unterſtehen der Kayſerlichen Mayeſtät und ſein Vorhaben zu verhindern, ihm nicht zu verdenken ſey ſolches nach ſeinen obhabenden Pflichten auszuführen. Diſes war ein neuer gedoppelter Stoff zu Ueberlegung der vor Augen ligenden Umſtände. Die Unierte Fürſten eylten in diſer Abſicht wieder nach Worms, wohin ſich Herzog Johann Friderich den 2. Decembr. begab. Jeder Stand bemerkte an dem andern eine Verlegenheit. Dann ſie hatten keine Nachricht ſeither der erlittenen Niderlage von König Friderichen, ob er ſich wieder erholen könnte oder wie er das ihn betroffene Unglück wieder gut zu machen gedächte, ob er die wankende Krone behaupten oder dem Kayſer überlaſſen wollte und was er wegen ſeiner Pfälziſchen Lande zu thun geſonnen ſey. Herzog Johann Fridrich hatte noch eine beſondere Sorge wegen des Kloſters Billigheim, welches in ſeine hohe Centliche Obrigkeit gehörte und von Chur-Maynz beſetzt zu werden bedrohet wurde. Er war verbunden die Cent-Flecken und Orte, welche zum theil ſich zimlich weit auf den Odenwald erſtreckten, in dergleichen Fällen zu ſchützen. Der Kayſer verſuchte es nochmals bey ſolchen Umſtänden und ſchickte Landgrav Ludwigen von Heſſen, welcher ſich das Zutrauen des Kayſerlichen Hofes erworben hatte, an den noch zu Worms anweſenden Marggraven Joachim Ernſten und Herzog Johann Friderichen. Letzterer war im Begriff nach

Hauß

Hauß zu kehren, als ihn der Landgrav durch ein eylendes Schreiben vom 1620
5. Dec. ersuchte noch einige Tage zu Worms zu bleiben, weil er sich getraue mit beeden Fürsten zur Beruhigung des Reichs etwas beyzutragen. Dann der Kayser stund in der Meynung, daß die Unierte die Wohlfart des Reichs auf die Spitze des Degens setzten und zu keinem Friden geneigt wären. Er ließ deßwegen durch den Landgraven die Gerechtigkeit seiner Waffen in Eroberung der Kron Böhmen und der Chur-Pfalz hinterbringen, daß er sich von der erstern nicht könnte verstossen lassen und befugt wär sich von den Landen desjenigen, welcher ihn verdrängen wollen, schadlos zu halten, übrigens aber die Versicherung von sich gegeben habe sonsten niemands zu beleydigen. Der nächste Weeg zu Erhaltung des Fridens sey, wann alle Theile die Waffen niderlegten in guter vertraulicher Freundschafft miteinander lebten und mit vereinigten Kräfften sich bäldist dahin bearbeiteten, damit auf eine im Reich hergekommene Weise den Beschwerden abgeholffen würde. Nun verhinderten aber die Unierten den Kayser dasjenige wider seinen Feind auszuführen und machten sich dardurch aller Protestationen ungeachtet des Böhmischen Wesens theilhafftig (c). Die Antwort erfolgte so gleich den 14. Decembr. dahin, daß die Union niemahls wider den Kayser etwas zu unternehmen sich unterstanden, sondern alle Mäßigung gebraucht habe. Dagegen rückten sie ihm vor, daß er zu seiner Entschädigung nicht nur die Churpfälzische, sondern auch anderer in das Böhmische Wesen nicht verwickelten Stände Lande sich bemächtigt habe, daron sie eine Reyhe unschuldiger Stände benenneten. Bey solchen Umständen wäre den Unierten um so weniger zuzumuthen, daß sie dabey geruhig bleiben und des wider sie ausübenden Gewalts erwarten sollten, als die Unierte täglich starke Bedrohungen vernehmen müßten. Bißher wären sie in den Schranken der Vertheydigung geblieben und aus Ehrfurcht gegen dem Kayser den Spinola nicht angegriffen, ob sie schon öffters gute Gelegenheit darzu gehabt hätten, bis er mit Einnahm der Stadt Creuznach selbst den Anfang der Feindseligkeit gegen ihnen gemacht habe. Dann dardurch seyen ihnen die Augen geöffnet worden, daß dise fremde Spanische Armee zur Bemächtigung der besten Päße und Durchtreibung der vorhabenden Monarchie gebraucht würde, obschon der Kayser solche nicht verlange. Die Evangelische sehen demnach ihrem gänzlichen Umsturz und Vertilgung entgegen und seyen vor aller Welt entschuldigt, wann sie ihre Gränzen beschützen und sich auf alle Fälle gefaßt machen. Sie erinnerten dabey, daß der Kayser ihnen zu Nürnberg versprochen wegen der Böhmischen Händel, als einer Privat-Sache, keine Unruhe in dem Reich zu erregen, soudern vielmehr das gute Vernehmen zu befördern und die Stände nichts entgelten zu lassen. Das obangeregte Verfahren der Spanier zeige augenscheinlich gerade das Widerspiel. Man warnete den Kayser zugleich, daß fremde Potentaten solches nicht mit gleichgültigen Augen ansehen und still sitzen würden,

(c) vid. Beyl. num. 43.

Digitized by Google

1620 wordurch aber der Sitz des Krieges in diſe Teutſche Lande verſetzt werden und die Sache dahin gerathen dörffte, daß weder der Kayſer, noch die Stände von beeden Religionen derſelben mächtig ſeyn könnten, ſondern den fremden Kronen zuſehen müßten, was ihnen zu thun beliebte. Alles diſes abzuwenden ſey der einige Weeg, daß der Kayſer den Spinola mit ſeinen Völkern wieder abführen laſſen und die Stände vor allem Ueberfall in gnugſame Sicherheit ſetze. Dagegen die Kayſerliche Mayeſtät verſichert ſeyn könne, daß ſie mit ihrer Kriegsrüſtung weder deroſelben, noch ſonſten jemand beſchwerlich fallen wollten (d).

§. 100.

Bey der Gefahr, womit nun die Chur Pfalz bedrohet wurde, flüchtete ſich des Böhmiſchen Königs Friderichs Frau Muter mit ihren vier Enkeln in das Herzogthum Würtenberg, woſelbſt ihro das Schloß zu Sachſenheim eingeraumbt und ihro zugeſagt wurde, daß der Herzog noch ferner für diſe Flüchtlinge die möglichſte Sorge tragen werde. Der König in Engelland wachte auch aus ſeinem Schlummer auf und ermunterte die allierte Fürſten die Chur Pfalz diſen ſeinen Enkeln zu erhalten. Er ſchickte ihnen durch ſeinen Geſandten Morton ſogleich die Summe von 100000. Sonnen-Kronen und verſprach bey ſeinem Parlament Himmel und Erde in Bewegung zu bringen, daß es zu diſem ſeinem Endzweck gröſſere Summen bewilligte (e). Es war aber zu ſpät. Dann der Sieg des Kayſers auf dem weiſſen Berg hatte erſtaunliche Folgen. Ganz Teutſchland zitterte und die Evangeliſche Stände ſahen den Untergang ihrer Religion vor Augen. An die Reichsbeſchwerden jetzo zu denken war vergeblich. Der Churfürſt zu Maynz drohete nun den Unirten, daß, weil der Kayſer alle Gründe ihrer Entſchuldigung verworffen hätte, der Spinola ſie heimzuſuchen Befehl habe. Herzog Johann Friderich geriethe darüber in das gröſte Gedränge, weil er zu beſorgen hatte, daß er von diſem Feind ſeiner Lande entſetzt oder wenigſtens diſe völlig zu Grund gerichtet werden dörfften. Dann derſelbe ſtunde nun auf den Gränzen des Herzogthums. Von den Unirten hatte er keine Hülfe zu erwarten, weil jedem ſeine eigene Lande und Leute ſo gut möglich zu ſchützen oblage. Die Krone Engelland und die Staaten waren zu weit entlegen. Auf die correſpondierende Stände konnte man ſich eben ſo wenig verlaſſen, welche bey dem ſchlechten Zuſtand der Union keinen Luſt bezeugten ſich in die Pfälziſche Händel zu miſchen und des Spinola Rache wider ſich zu reizen. Obwohl aber der Herzog für ſehr gefärlich anſahe mit ſeiner Unterwerfung gegen dem Kayſer länger zuruck zu halten, ſo konnte er ſich doch auch noch zur Zeit nicht überwinden von der Union abzuſpringen und derſelben Trennung dardurch zu verurſachen. Endlich ergrieff er das Mittel ſich durch ſeinen Bruder Herzog

(d) vid. Beyl. num. 44.

(e) vid. Beyl. num. 45.

Digitized by Google

Herzog Ludwig Friderichen an den Erzherzog Leopolden zu wenden und des Kayſers 1621
Gnade auf diſem Weeg zu erhalten. In diſer Abſicht ſchickte er den Mömpelgardiſchen Canzler Löffler dahin zur Vermittlung ſich diſen Weeg zu eröffnen. Wenigſtens erlangte er dardurch ſo viel, daß des Spinola Einrükkung in das Herzogthum nicht erfolgte, obſchon derſelbe allbereits darzu den Befehl in Händen hatte und das Erzhaus Oeſterreich daſſelbe ſeinen Erblanden wieder einzuverleiben gedachte. Er ließ auch ein Schreiben an den Kayſer unterm 19. Jan. ergehen, worinn er auf deſſen Erklärung und Verlangen ſich der Chur-Pfalz zu entſchlagen und auch ſeine Bundsverwandte darzu zu vermögen antwortete. Er wagte es nimmer ſein bißheriges Verhalten zu rechtfertigen, ſondern entſchuldigte ſolches nur mit der Gefahr, worein ſeine Lande geſetzt würden, weil er als der nächſte Nachbar von der Chur-Pfalz nicht unangefochten bleiben könnte. Er hätte bißher den Friden zu erhalten geſucht und wünſchte auch noch von dem Kayſer die Mittel zu vernehmen zu diſem Endzweck zu gelangen, weil ohnehin ein Unions-Convent nach Heylbronn ausgeſchrieben ſey, wo er Gelegenheit hätte ſeine Liebe und Gehorſam gegen dero Majeſtät zu bezeugen. Hingegen verhoffte er, daß durch Verſchonung ſeiner und der mitverbündeten Lande ein Grund zu verhoffendem Friden gelegt, der Spinola mit ſeinem Kriegsvolk abgefordert und die Unirte Stände von den Catholiſchen in Sicherheit geſetzt werden möchten. Dahingegen erbothe er ſich, daß auch der Union Kriegs-Volk abgeführt werden ſollte und er die Kayſ. Befehle wegen der Chur-Pfalz befolgen wollte (f). Durch diſes Schreiben verhoffte der Herzog wenigſtens die Zeit zu gewinnen und die bevorſtehende Gefahr noch in etwas aufzuhalten. Indeſſen gedachte der Herzog den Unions-Convent den 28. Januarij zu beſuchen und bey dem Vortrag der angedrohetrn Gefahr zu vernehmen, ob er ſich auf eine ſichere und hinlängliche Hülf verlaſſen könnte. Dann er vermuthete, daß ſolche nicht zugeſagt werden dörffte, in welchem Fall er mit mehrerer Ehre ſich der Beſchützung der Churpfälziſchen Lande entſchlagen und ſein Land und Leute aufrecht erhalten könnte.

§. 101.

Nun ſchien Erzherzog Leopold nicht ſonderlich zu einer gewürigen Antwort geneigt zu ſein, weil ſich der Herzog ſehr verdächtig gemacht hatte Pfalz mehr, als dem Kayſer ergeben zu ſeyn. Dann er rückte diſem auf, daß er nicht allein ſelbſt zu Feld gegangen, ſondern auch ſeine beede Brüder Julius Friderich und Magnus in der Union Dienſten geſtanden, wordurch der Kayſer zur Ungnade bewogen worden, ungeacht er ſonſten „ dem Herzog wegen dero vortrefflichen löblichen und fürſtlichen Gemüths und, wie „ ſich der Kayſer auszudrucken pflegte, discreten Naturels vor andern Ständen gewogen geweſen. Und, weil er ſein obangeführtes Schreiben an die Kay. Maj. vorlegen ließ,

(f) vid. Beyl. num. 46.

1621 ließ, so wünschte der Erzherzog, daß der Herzog nicht nur die Zuruckziehung, sondern auch die Abdankung der Unions-Armee anerbotten und ausdrücklich versprochen hätte den Churfürstlichen Pfalzgraven dahin zu vermögen, daß er nicht nur das Königreich Böhmen mit den einverleibten Ländern abtretten, sondern auch die sämtliche Pfälzische Lande dem Kayser zu seiner Willkühr überlassen möchte. In welchem Fall er für billich hielte, daß die Catholische Stände gleichmäßig ihre Völker auf dem Reichsboden abdankten und keine neue Werbung anstellten, wie auch die wechselseitige Beschwerden schleunig auf einem Reichstag verglichen werden müßten. Auf diese Erklärung mußte der Canzler Löffler abermals zu dem Erzherzog reysen und den Herzog entschuldigen, daß er bißher sich noch nicht von der Union getrennt hätte, indem solches nur darum geschehen, damit er seine friedfertige Gedancken bey andern Ständen geltend machen könnte, wie er solche auch bey der Ulmischen Handlung an den Tag gelegt und die Einführung mehrerer fremden Völker in das Reich mit grossem Nutzen abgewendet hätte. Nun sey das Spanische Volk nur darum aufgehalten worden, damit es seinen Landen nicht zu nahe käme oder zu weit in das Reich eindränge, indem sonst dises Feur so weit um sich greiffen dörffte, daß der Kayser solches zu dämpfen selbst nicht mehr mächtig werden könnte. Wie er dann auch den Erzherzog ersuchte ihm die Mittel an die Hand zu geben, wie bey dem künfftigen Unions-Convent der Weeg zur Herstellung des Fridens zu bahnen wäre. Weil ihm aber tägliche Warnungen einliessen, daß er und seine Lande mit feindlichem Gewalt überzogen werden sollten, so wüßte er nicht, womit er solches verdienet hätte, indem seine und der Union Handlungen bißher dem Kayser nicht zuwider gewesen. Sie hätten sich des Böhmischen Wesens nicht angenommen, weil es daselbst ein ganz anders Aussehen haben dörffte. Er habe aber niemalen was anders gesucht, als die Erhaltung Göttlicher Warheit, wie er sie in seinem Wort geoffenbaret finde, und der hergebrachten Ständischen Freyheit. Nun könne der Erzherzog leicht erachten, da man überall vor feindlichen Einfällen nicht gesichert sey, daß er und seine mitverbündete sich nicht bloß stellen, oder den feindlichen Absichten überlassen können. Weil hingegen der Kayser vorgebe, daß Spinola keinen Befelch gehabt in die Churpfälzische Lande einzufallen, so könnte er ihm desto leichter befehlen seine Armee zuruckzuführen. Das beschwerlichste aber sey, daß diser Marquis beordert seyn soll das Herzogthum Würtemberg und die Marggravschafft Baden zu überziehen, welches doch weder er, noch seine Unterthanen verschuldet hätten, zumahl auch Oesterreich den Ulmischen Vertrag zu halten verbunden sey. Dise Unterhandlung hatte auch die erwünschte Würkung, daß Spinola ganz andere Befehle erhielt und dermahlen noch das Herzogthum verschont wurde. Der Herzog machte sich solches zu nutzen und veranstaltete bey anscheinender mehrer Sicherheit die Tauffe der ihm schon den 4. Decembr. vorigen Jahres gebohrnen Prinzessin, welcher er den Namen Sibylla beylegte.

§. 102.

§. 102. 1621

Die Gefahr war aber noch nicht so gewiß abgewendet, daß alle Forcht und Bangigkeit hätte verschwinden können. Die Hohe Schul zu Tübingen, die Landschafft und das Herzogliche Consistorium drangen sich herbey dem Herzog mit ihren Bedenken beyzustehen. Die erstere riethe, daß derselbe das Herzogthum, die Evangelische Lehre und damit den Fürstlichen Stammen in keine Gefahr setzen, sondern sich dem Kayserlichen Willen gemäß bezeugen sollte. Sie drückte ihre Sorgfalt mit den besondern Gedanken aus, welche ich mit ihren eigenen Worten mittheile. Dann sie meldete: " Nach dem „ Wir der Sachen nach nuserer tenuitæt lang nachgesonnen, mögen wir doch kein füg„ licher Mittel finden, als wann nach dem Exempel Ire Fürstl. Gn. Herzog Christophs in „ Würtemberg hochseligen Angedenkens Euer Fürstl. Gnaden sich als einen Pacifi„ catorem oder Interponenten anbiethen, zu welchem Werk dann E. F. G. hochrümb„ lich und nutzlich, auch deren Ursachen vor andern zugebrauchen, weil männiglichen „ bekandt, in was grossem Ansehen Euer Fürstl. Gn. mehr, als sonsten kein Fürst „ in dem Römischen Reich, sowohl bey Catholischen und Calvinisten, als auch bey „ den unserigen angesehen, daß so irgend etwas in pacificationis & compositionis „ negotio zu erheben, solches da es durch E. F. G. nicht beschicht, von jemand andern „ schwerlich auszurichten sein wird " (g). Sie bezeugte aber zugleich ein Mißtrauen in die Herzogliche Räthe, als ob dieselbe der Wichtigkeit diser so gefärlichen Umstände nicht gewachsen oder auch treu genug wären und bathe den Herzog auch noch andere Räthe zuzuziehen. Nun antwortete derselbe zwar nur, daß ihm die Liebe zum Friden von Jugend auf eingepflanzt sey, welches Kleinod er auch ferner zu erhalten nicht ermanglen werde: Er gab aber disen Lehrern auch einen Verweiß, daß sie ihm vorschreiben wollten, welche Räthe er in dergleichen geheimen Sachen gebrauchen und wie sie beschaffen seyn sollten, indem er und seine Räthe eine bessere Einsicht zu haben glaubten, als welche darinn längere Uebung und Erfarenheit gehabt hätten. Der Landschafftliche Ausschuß Johann Magirus, Abt zu Bebenhausen, Christoph Keller von Stuttgard, Georg Baur von Tübingen, Bernhard Wolf von Urach, Michel Hirschmann von Schorndorff, Stephan Schmid von Brackenheim und Ulrich Tritschler von Kirchheim legte aber auch die Schuld diser so mißlichen Umstände auf die Räthe, und führten ihm die Gefahr der Anhänglichkeit an die Union und seines Feldzugs zu Gemüth. Sie liessen in ihr Gutachten einfliessen, als ob er seine Unternehmungen bey dem Erz Hauß Oester-

(g) Bedenklich ist, daß nicht allein der Kayser selbst unsern Herzog zu Fridenshandlungen vor andern Fürsten gebraucht, wie die Folge diser Geschichte zeigen wird, sonden auch bey dem Westphälischen Fridens-Geschäfft der Würtenbergische Gesandte, Joh. Conrad Varnbühler, sich das Vertrauen erworben als ein Interponent gebraucht zu werden. Unser Herzog erwarb sich auch den Ruhm den Nahmen Pacificus davon zu tragen.

1621 Oesterreich nicht verantworten könnte. Diser von der vor Augen schwebenden Noth ausgepreßte Vorwurff fiel dem Herzog empfindlich, indem er nur ein fremdes Volk von den Gränzen seines Herzogthums abtreiben wollte, welches nicht nur die Unirte, sondern auch neutrale und so gar Kayserlich gesinnte Evangelische angreiffe und unter die Spanische Sclaverey zwinge, wie an Darmstat, Hanau und der Stadt Frankfurt zu ersehen. Weil aber diser Ausschuß ebenmässig ein Mißtrauen in die Geschicklichkeit seiner Räthe setzte, so verlangte der Herzog ihm die Ursachen solchen Mißtrauens näher zu entdecken, übrigens aber warnete er solchen sich nicht in die Regiments-Geschäffte einzumischen. Gleichwohl unterstützten diſe Räthe das Landschafftliche Bedenken, daß die Landes-defensions-Anstalten versaumt und die gewerbene Völker bey der Armee wären, folglich das Land bloß gelassen würde. Und weil einige Beamte im Oberland diſen Mangel eingesehen und aus eigenem Antrieb eine gute Anordnung unter sich selbst gemacht hatten, wie ein Amt dem andern zu Hülf kommen könnte, so wurde für nöthig angesehen solche im ganzen Land einzuführen und aus jedem Amt einige Kriegserfahrne den ausgewählten zuzugeben, welche sie in den Waffen üben könnten. Die Landschafft erinnerte sich aber auch des TübingischenVertrags, vermög dessen die Haupt-Krieg zu Rettung Land und Leute, auch Beobachtung der Bündnisse mit Rath und wissen gemeiner Landschafft unternommen werden sollen. Wesern nun der Herzog die Landes-Auswahl diſem Vertrag gemäß mit tüchtigen Leuten ansielle, so sey sie erböthig Leib, Blut und Gut nach äusserstem Vermögen aufzusetzen. Es wäre aber dabey zu bedenken, daß die Vertheidigung der ChurPfalz in allweg als eine Beleydigung von dem Kayser und mächtigen Erzhauß Oesterreich angesehen werden könnte. Wegen des Mißtrauens in die Räthe entschuldigte sich die Landschafft, daß sie von verschiedenen Orten zuverläſſige Nachricht hätte, daß die feindliche antringende Noth etlichen wenigen und zwar ausländischen Personen anvertraut würde, welche bey allgemeiner Gefahr den Herzog und das Land mit dem Rucken ansehen dörfften, ungeacht er mit tüchtigen und erfahrnen Landeskindern gnugsam versehen und solche dem Tübingiſchen Vertrag gemäß vor fremden zu gebrauchen schuldig sey. Diſe Erinnerung wurde auch von dem Conſistorio, nemlich dem Propst Erasmus Grüninger, Tobia Lotter, D. Bernhard Ludwig Löhern und M. Erhard Weinmann unterstützt mit der Vorstellung, in welche Gefahr die Religion durch die Beleidigung des Kayserß gesetzt würde. Weßwegen sie bathen diſes wichtige Werk durch treueyfrige, gutherzige, verständige und geübte Räthe, welche es mit der reinen Evangeliſchen Lehre, dem Herzog und seinem ganzen Hauß und Land aufrichtig meynen, besser berathschlagen zu lassen, wie auch alles, was eine Ungnade bey dem Kayser zuziehen könnte, wegzuraumen.

§. 103.

Nun reyßte der Herzog den 28. Januarij auf den Unionstag nach Heylbronn. Der Kayser aber versuchte es den Churfürst Fridrichen aus eigener Macht in die Acht

zu

zu erklären und schickte dem Herzog als Schwäbischen Crayses Directorn die 1621
Befehle zu solche Achts-Erklärungs-Mandaten in dem Crayß anzuschlagen und den Ständen zu eröffnen, ungeacht verschiedene Schrifften zum Vorschein kamen, welche erwiesen, daß dise Achts-Erklärung mit vielen Nullitäten befleckt sey. Der Herzog befand sich hier wieder in einem Gedräng, weil er auf der einen Seiten die Nichtigkeit diser Acht vor sich sahe und bißher keine Mandaten in dem Creiß anschlagen ließ. Die Folge der Acht war sonsten, daß jeder zugreiffen und der Lande des geächteten sich bemächtigen konnte und eben dises war es, was der Herzog abzuwenden vermög der Union verbunden war: Auf der andern Seite mußte er des Kayſers Ungnade und des Spinola Rache besorgen. Jedoch war noch die Hoffnung vorhanden, daß durch die Vermittlung des Herzogs von Lothringen und Landgraven Ludwigs von Hessen Friedenshandlungen auf die Bahn gebracht wurden. Dise machte sich Herzog Johann Friderich zu nutzen und ließ also die Bekandtmachung der Achts-Mandaten auf sich beruhen, als er ohnehin in den Unionsangelegenheiten gnug zu überlegen hatte. Dann die samtliche in dem Bund stehende Reichs-Städte entschuldigten sich, daß sie bey dieser Zusamenkunfft nicht erscheinen könnten. Die ganze Last wurde dardurch den wenigen Fürsten auf den Halß gewälzet. Der Herzog mußte demnach sehr behutsam gehen, weil die übrige Bundsgenossen bisher sehr wenig weder an Geld, noch anderm Vorrath beygetragen. Der Churpfälzische Statthalter wollte ohnehin die von der Kron Engelland vorgeschossene Gelder wider des Königs Absicht nicht auf die Union verwenden und dem Herzog fiel es bey den entzognen Kräfften zu schwer die Unkosten des Kriegs allein auf sich zu nehmen und den Spinola wider sich zu reizen. Mithin tratt er die Handlung diſes Convents zu erſt mit den Unirten und nachgehends erſt mit den Correſpondierenden an, weil er vorher bey den erſtern ausforſchen wellte, weſſen er ſich bey einem Angriff von ihnen ſicher getröſten könnte und erinnerte deßwegen, daß der Schluß nicht nur in Worten beſtehen, ſondern demſelben auch nachgelebt werden müßte, welches bißher von den wenigſten geſchehen ſey. Dann ſonſt würde er etliche Tonnen Golds vergeblich bey diſer Allianz zugeſetzt haben und ſolche Laſt ferner allein zu tragen auſſer ſtand ſeyn. Und wann auch ſchon Spinola von ſeiten der Pfalz in ſein Herzogthum einzudringen aufgehalten würde, ſo wüßte ihr Gegentheil doch Wege, durch welche andere Spaniſche Völker das ausrichten könnten, was jener mit den ſeinigen zu thun verhindert würde. Nun ſey bekandt, daß die Kron Spanien diſen Krieg allein auf ihren Koſten auszuführen übernommen, welcher der Herzog ſo wenig, als ſeine Mitverbündete, gewachſen ſey. So wohl die Kron Engelland, als die General-Staaten drangen zwar ſehr ſtark auf die Fortſetzung des Kriegs und verſprachen alle Hülfe: Die Union fand aber nicht rathſam zu ſeyn ſoiche einzuwilligen. Vielmehr entſchloſſen ſich die gegenwärtige Stände bey damaliger Lage ihrer Umſtände durch eine Geſandſchafft Friden-Vorſchläge bey dem Kayſer zu thun. Dann durch die Achts-Erklä-

1621 klärung des Churfürsten und seiner Helfer waren die meiste Stände schüchtern gemacht, daß sie sich von der Union trenneten. Dieselbe waren ohnehin der auf jedem Unions-Tag beschlossenen Beyträge müde gemacht, zumahlen nichts damit ausgerichtet wurde. Ihre Armee litte an Geld und allen Kriegsbedürfnussen Mangel und war durch Krankheiten sehr geschwächt. Die Zeit der Union liess zu Ende, daß man ihre Trennung vor Augen sehen konnte. Man bathe also den Kayser die Sachen auf gütliche Weege einzuleiten und die Achts-Vollziehung auf sich beruhen zu lassen, wobey die Herzoge von Lothringen und Bayern ihre Dienste verwenden sollten (h). Den Gesandten, unter welchen sich von seiten des Herzogs dessen Hofgerichts-Beysitzer D. Joachim Faber befande, wurde noch eine Neben-Instruction zugestellt, welche auf gewisse Fälle gienge, wann es zu einer Haupt-Fridenshandlung käme und der Kayser eine vorläuffige Abtrettung der Kron Böhmen von dem Churfürsten und seinem bereits zu einem Böhmischen König designierten ältesten Sohn begehren würde, da sich die Unierte erbothen solche bey Chur-Pfalz auszuwürken. Und weil man Nachricht hatte, daß der Kayser von demselben eine Abbitte verlangen dörffte, so wurde den Gesandten aufgegeben solches abzuleinen und dagegen eine Amnestie für alle, welche in dem Böhmischen Unwesen verwickelt seyen vorzuschlagen, weil solche der Grund zu einem bessern Vertrauen gegen der Kayserlichen May. und unter den Ständen seyn würde. Es müßte aber auch der beschwerlichen Burgundischen Händel, durch welche dem Hauß Würtemberg wider alles Recht zugesetzt würde, dabey gedacht werden. Die Unirten vermeinten auch, daß eine solche Abbitte nicht statt finden könnte, indem der Churfürst nicht wider den Kayser als solchen, sondern als König in Böhmen gehandelt hätte, da es unschicklich wär, wann ein Churfürst des Reichs einem König in Böhmen und Mit-Churfürsten eine Abbitte thun sollte, wobey auch der König in Engelland Antheil und es für eine Beleydigung aufnehmen dörffte.

§. 104.

Der Churfürst zu Sachsen wurde von den unierten Fürsten ebenmässig angegangen bey dem Kayser ihr Gesuch zu unterstützen. Diser konnte aber sein Mißfallen an des unglücklichen Königs Fridrichen und der Unierten Handlungen nicht verbergen, weil gleichwohl Chur-Pfalz den Kayser zu solcher Würde zu erheben geholfen und ihn als einen Böhmischen König und Mit-Churfürsten bey dem Wahltag anerkennt, nachhero aber denselben um dise Krone zu bringen wider allen guten Rath die äusserste Mittel ergriffen und auch noch ein grösseres Feur anzuzünden gedenke. Die Unierte hätten zwar dem Herzog von Bayern bedeuten lassen, welche Reichsbeschwerden verglichen werden könnten und den Catholischen einen Zeitpunct vorgeschrieben, in welchem solche abgethan seyn müßten: Nun verlange man aber von dem Kayser, als dem beleydigten Theil, daß er still sitzen und sich der Gegenwehr enthalten sollte, da vielmehr

(h) vid. Beyl. num 47. dem

dem Pfalzgraven als dem Beleydiger sich vor dem Kayser zu demütigen, der ver- 1621
meynten Königs-Wahl sich zu begeben und Gnade zu suchen gebührte. Der Union bißherige Absichten seyen nun durch die bey dem Fürsten von Anhalt vorgefundene und dem Herzog von Bayern eingelieferte Schrifften entdeckt worden, welcher nicht ermanglen würde dem Kayser und den Catholischen Ständen Nachricht davon zu geben. Mithin wäre den Unierten beyzustehen sehr gefährlich. Diese widrige Gesinnung dem Churfürsten zu benehmen ersuchte Herzog Johann Friderich, welcher auf diesem Convent in Abwesenheit des Churfürsten Pfalzgraven das Directorium führte, den Marggrav Christian von Brandeburg selbsten nach Dreßden zu reysen, welches aber wenig fruchtete. Viel beschwerlicher war aber, als Landgrav Ludwig von Hessen den 21ten Februarij zu Heylbronn ankam und den unierten Fürsten die Kayserliche Willens-Meynung eröffnete. Sie gieng aus einem unerträglichen Ton, welcher die Unierte zwar des Kayserlichen Schutzes, der Handhabung des Religion- und Prosan-Fridens, wie auch der rechten Justiz-Pflage vertröstete, aber auch verlauten ließ, daß, weil die Böhmische Unruhen noch mit grosser Feindseligkeit wider ihn fortgesetzt würden, er gänzlich entschlossen sey vermög seines Kayserlichen Amts solche seine Feinde als Beleydiger der Kayserlichen May. zu erklären und auch diejenige, welche heimlich oder offentlich ihrer Vertheydigung Gehör geben, gleichmässige Proceß und Execution empfinden zu lassen, wie auch nicht allein sie und ihre Nachkommen, Land und Leut in eben solchen Verlust ihres Leibs, Lebens, Stands, Ehren, Herrlichkeiten und Freyheiten in Religions- und weltlichen Sachen zu setzen, sondern auch allen Königen, Churfürsten und Ständen, welche der Kay. Majestät anhangen, zu einem Raub darzubieten. Weil nun die Zeit der Union verstrichen und diese zu Ende gehe, so sey desto unverantwortlicher sich in ein neues Bündnus wider den Kayser einzulassen, dessen und seines ganzen Erzhauses Macht und erfochtene Siege weltkündig seyen, zumahl weil sich Chur-Sachsen und alle Catholische demselben bis auf den letzten Blutstropfen beyzustehen anerbothen hätten. Der Kayser schilderte derselben, wie auch der Kronen Spanien und Polens Kräffte, welchen niemand in der ganzen Christenheit gleichkäme. Alle widrige Einwürfe suchte er mit der alleinigen Versicherung seines Schutzes und Gnade zu entkräfften und versprach, daß er und sein Erzhauß die Burgundische Hülfe, nemlich die Spanische Völker zu nichts, als zu Herstellung der vorigen Reichs- und Krayßverfassung gebrauchen und wider solche und den Religionsfriden niemand beschwehren, übrigens aber die ihm als des Reichs Oberhaupt gebürende Besugsamen durch die in den Rechten und Reichs-Ordnungen erlaubte Mittel behaupten wollte. Bey welcher Versicherung die Fürsten der angedroheten blutigen Vergleichung der Reichs-Beschwerden sich nicht befahren dörffen. Jedoch behielt er sich bevor wider diejenige, welche sich in etwas einliessen, das entweder gerade zu oder mittelbar durch Folgen wider seine Mayestät zu seyn ausgedeutet werden könnte, mit äusserster Straffe zu verfahren. Diese Versicherung war aber sehr

1621 auf Schrauben geſtellt. Dann man hatte dem Kayſer beygebracht, das keine Ruhe in dem Teutſchen Reich zu hoffen ſey, ſo lang zwey- oder dreyerley Religionen in demſelben geduldet würden. Wofern er nun die beede Proteſtantiſche Kirchen wider in den Stand ſetzte, in welchem ſie vor der Reformation geweſen, ſo würde auch das Kayſerliche Anſehen gröſſer werden. Auf diſen Grund konnten auch alle Worte der gegebenen Vertröſtungen gedeutet werden. Mithin gab Herzog Johann Friderich im Namen der übrigen Unierten dem Landgraven nur die Antwort, daß er ſeine fridfertige Geſinnung dem Kayſer ſchon ſattſam zu erkennen gegeben und weder die Achtserklärung des Churfürſten, noch des Spinola Vollziehung derſelben den Weeg zur Beruhigung des Reichs eröffne, ſondern ein Waffenſtillſtand den Grund darzu legen müßte. Wofern man nun Catholiſcher ſeits gleiche zuverläſſige Geſinnung hätte, würde auch die Bahn zur billigmäſigen Vergleichung der Reichsbeſchwerden leicht zu betretten und die Kayſerliche Verſicherungen überflüſſig ſeyn. In ſolcher Ruckſicht werde er auch die beſchloſſene Geſandſchafft an den Kayſer abgehen laſſen. Uebrigens verhoffte er, daß, wann auch ſchon die unierte Armee nicht ſo gleich aus den Quartieren abgeführt oder von den Fürſten in ihren eigenen Landen zur Sicherheit auf den Beinen behalten würde, der Kayſer ſolches zu keinem Ungehorſam anrechnen wollte. Dann die Unierte beſchloſſen zu Heylbronn unter anderm auch, daß, weil zwiſchen ihnen und dem Spinola durch den Landgraven an einem Stillſtand der Waffen gearbeitet würde, die obwohl ſehr geſchwächte Armee wenigſtens bis auf den achten Maji, da die Union ohnehin zu Ende gieng, beyzubehalten und zu deren Unterhalt eine neue Umlag von 20. Römer-Monaten vorzunehmen.

§. 105.

Weil nun indeſſen ſowohl die Stadt Straßburg, als auch andere geringere Stände ſich mit dem Spinola ausgeſönet hatten, ſo trugen die noch übrige unierte und correſpondierende Stände Marggrav Joachim Ernſten von Brandeburg und unſerm Herzog auf unter Vermittlung des obbemeldten Landgraven ebenmäſſig mit demſelben eine Unterhandlung anzutretten. Der Plan wurde gemacht anfänglich nur einen Waffen-Stillſtand auszuwürken und indeſſen zuſehen, ob man nicht zu einem allgemeinen Friden gelangen könnte, worzu ſich die Unierte ſo wohl durch ihre Geſandſchafft am Kay. Hof, als auch durch den Churfürſten von Maynz und den Landgraven einige Hoffnung machten. Der fridfertige König in Engelland gab ſeinem Geſandten Digby die Vollmacht gleichmäſſig die Hand an diſes wichtige Werk zu legen. In ſolcher Abſicht reyßten der Marggrav und unſer Herzog nach Weinheim bey Heydelberg, woſelbſt ſie den 6. Martij Vorſchläge zu einem ſogenannten Fridens-Anſtand an den Landgraven überſchickten, vermög deſſen ſie ſich verwahrten, daß ſie zwar den Spinola und die von ihm beſetzte Plätze nicht angreiffen, hingegen aber auch nichts dem Kayſer zuwider gethan haben

haben wollten, wann ſie in dem Fall eines feindlichen Angriffs ſich zur Wehr ſetzten. Sie verſtünden unter ſolchem Angriff auch die feindliche Behandlung der Chur-Pfalz und anderer mitunierter Stände. Diſes zu vermeyden wollten ſie einen Stillſtand auf ſechs Wochen vom $\frac{8}{18}$. Martij zu rechnen ſich nicht entgegen ſeyn laſſen. Diſe Zeit vermeynten ſie darzu anzuwenden, daß Pfalzgrav Friderich ſich für ſich und ſeine Nachkommen der Kron Böhmen und derſelben einverleibten Lande begeben und gleichwohl dem Kayſer eine Abbitte thun ſollte. Nicht weniger verſprachen ſie die bey ihrer Armee befindliche fremde nemlich Holländiſche und Engliſche Hülfs-Völker nicht über des Reichs Gränzen zu führen und die Teutſche in ihren Landen und Gebieten zu behalten, dagegen ſie ſich getröſteten, daß auch der Gegentheil ein gleiches beobachten würde. Woſern nun der vollkommene allgemeine Fride dermalen nicht erfolgte, ſo wurde ein Sequeſter der Churpfälziſchen Lande vorgeſchlagen und wann der Chur-Fürſt ſolche Bedingungen nicht annehmen wollte, von den Unierten zugeſagt ihre Völker aus der Pfalz zurückzuführen und ſich diſer Beſchützung gänzlich zuentſchlagen. Nach langer Unterhandlung wurde endlich den $\frac{2}{12}$. April zu Maynz der Waffen-Stillſtand dergeſtalt geſchloſſen, daß alle Feindſeligkeiten aufhören, die Unierten dem Churfürſten weder mittel- noch unmittelbarer weiſe mit Geld, Volk oder Rath beyſtehen, keine neue Union zu deſſen Gunſten, oder dem Kayſer zu Nachtheil errichten, ihre auf den Beinen habende Völker abdanken und dem Kayſer getreu und gehorſam ſein ſollten. In diſen Vertrag wurden alle und jede Reichs-Stände eingeſchloſſen, nur die Gülchiſche Sache wurde hierinn nicht begriffen. Auf Unterhandlung des Engliſchen Geſandten ſagte der Spinola auch dem Churfürſten Pfalzgraven zu biß auf den 4. Maji ſeine Lande zu verſchonen, woſern er ebenmäſſig keine feindliche Unternehmungen gegen ihn gebrauchen würde (i). Das unierte Kriegs-Volk wurde demnach ſogleich abgeführt und meiſtens abgedankt, der Stillſtand aber noch auf fernere ſechs Wochen erlängert, weil des Kayſers und Königs von Engelland Genehmhaltung erwartet werden mußte. 1621

§. 106.

Entzwiſchen langte des Kayſers Antwort vom 3. Martij auf des Herzogs obangeführtes Schreiben ein, daß er die angebothene Treue, Gehorſam, devotion und nachbarliche Bezeugung gegen ihm und ſeinem Erzhauß zu vetterlichem und gnädigem Gefallen annehme und von dem Herzog fernere Pflichtſchuldige Erweiſung erwarte mit der Erinnerung die bißher wohlgemeynte Kayſerliche Ermanungen fernerhin nicht auszuſchlagen, damit die rechtmäſſige Abſicht erreicht, die billige Vollziehung der Juſtiz (das iſt die von dem Kayſer eigenmächtig erkannte Achtserklärung des Churfürſten Fridrichs) den Reichsgeſetzen gemäß nicht gehindert, ſondern durch des Herzogs Beyſtand

(i) vid. Beyl. num. 48.

Digitized by Google

1621 stand befördert würden. Diser Churfürst wurde hingegen über die erlangte Nachricht von dem Maynzer Vertrag sehr betretten. Er hatte zwar einen Waffenstillstand bewilligt, aber es mißfiel ihm, daß man ihn und seine Lande davon ausgeschlossen und sich seines unschuldigen Bruders Ludwig Philippsen so wenig angenommen habe, da er in seinem an die Unirte abgelassenen Schreiben sich gänzlich versehen hätte, daß seine Mitverbündete eher alles für ihn aufsetzen würden, weil sie nach seiner Meynung die Böhmische Händel als eine gemeine Sache erklärt hätten, ohne welche Vertröstung er sich dises grossen Lasts nicht unterzogen haben würde und die Union ausdrücklich wider die Kayserliche Hof- und Achts-Proceß zu Behauptung der Teutschen Freyheit errichtet worden. Die Beschwerde war auch würklich desto wichtiger, weil albereits andere Evangelische Potentaten, und Chur- und Fürsten in und ausserhalb des Reichs, ja so gar wie der Churfürst Nachricht haben wollte, die Catholische selbst sich mit ihm zu vereinigen und die gemeine Sache zu verfechten in voller Arbeit stünden, welche nunmehr unterbrochen werden dörffte. Er stellte es demnach denjenigen heim, welche zu solcher Trennung Anlaß gegeben hätten. Marggrav Georg Fridrich von Baden war so ungehalten über disen Vertrag, daß er offentlich den Marggraven von Brandenburg und unsern Herzog bezüchtigte, daß sie durch das Spanische Gold darzu verleitet worden (k). Daß es eine Verleumdung gewesen, war handgreifflich, indem der Kayser noch den 8ten Martij in einem Schreiben sich gegen Herzog Johann Fridrichen erklärte, daß er auf der Churpfälzischen Execution beharren müsse, von deren gewissen Fortgang wegen der Stände gegen einander führenden Beschwerden nichts fruchtbarliches verhandlet werden könne. Gleichwohl begerte er von dem Herzog, daß er auf solche Mittel bedacht seyn möchte, worburch des Kaysers Absichten erreicht und die Vollziehung der Justiz nicht gehindert würde. Nun hatte der Churfürst an die Unierte Fürsten gelangen lassen, daß sie sich in seinem Namen auf die zugleich eingeschickte Fridens-Vorschläge mit dem Kayser in Fridens handlungen einlassen sollten. Dise waren aber so wenig nach den Absichten desselben, daß der Herzog Bedenken trug, solche dem Kayserlichen Hof zu eröffnen.

§. 107.

Ich habe schon oben gemeldt, daß die Unions-Fürsten eine Gesandschafft an disen Hof abgeordnet haben andere Fridens-Vorschläge zu thun und die Chur-Pfälzische Execution zu verbethen. Nun war auch nöthig die Reichs- und Böhmische Lehen zu erfordern. Zu

(k) Schœpflin Histor. Bad. T. IV. p. 189. §. 52. und Sachß Bad. Histor. 4. Theil. p. 421. Wer aber obgemeldte Umstände überlegt, wird wohl finden, was diſe beede Fürsten darzu vermocht habe. Wenigstens ist gewiß, daß Spinola lieber die Kriegsexpedition vollzogen und sowohl die Badische, als Würtenbergische Lande unter das Spanische Joch gebracht hätte und durch Chur-Maynz zu disem Verglich überredet werden müssen.

Digitized by Google

Zu diſem Ende ſchickte er dem obgemeldten D. Faber noch zween adeliche Räthe, nem- 1625
lich den Benjamin Buwinghauſen von Walmerode und Hannß Joachim von Grün-
thal nach insgeſamt diſes Geſchäfft zu beſorgen. Pfalzgr. Johann von Zweybrücken erſuchte deßwegen den Herzog, weil er ſeine Reichslehen und Beſtetigung ſeines Fürſtenthums Regalien und Freyheiten ebenmäſſig zuempfangen gedenke, daß der Herzog erlauben möchte, ſolches Geſchäfft diſen Geſandten aufzutragen. Der Kayſerliche Hof wendete aber wieder ein, daß eine ſogenannte gebohrne Perſon d. i. ein Grav oder Freyherr dem Herkommen gemäß zur Empfängnus erfordert werde. Und eben ſo wenig Hoffnung hatten ſie zu einer gewürigen Reſolution wegen der Churpfälziſchen Achts-Aufhebung, indem man ihnen bedeutete, daß der Kayſer allzuviel Schaden in dem Böhmiſchen Handel, welchen er auf hundert Millionen anſetzte, gelitten hätte, und ſich deſſen aus den Churpfälziſchen Landen erholen müßte. Weil aber diſe nicht zureichten, ſo würde der Grav von Bouquoi mit 20000. Mann in dem Reich den Evangeliſchen auf den Halß geſchickt werden das abgehende von ihnen zu erpreſſen, wobey inſonderheit dem Herzogthum Würtemberg gedrohet wurde. Die Geſandten begiengen in ſolcher Beängſtigung bey der Kayſerlichen Audienz den Fehler, daß ſie ſich im Namen des Herzogs gar zu weit herabliſſen und ſagten, " daß derſelbe nach GOtt und ſeinem Wort nichts
" höhers, als Irer Kay. May. Wohlfart und allergehorſamſte Vollziehung deren
" Befehle wünſchte, wosern er derſelben gewürdigt würde, indem er deroſelben
" Majeſtät eine ſolche Hoheit gönne und mit Darſetzung Leibs, Guts und Bluts, ſo
" viel an ihm ſey, befördern zu helfen begehre. " Obſchon der Kayſer diſe Sprache gerkhörte, ſo war ſie doch bey ſelbigen Umſtänden ſehr verfänglich. Dann Bougeant (1) urtheilt von diſem Kayſer, daß die Eroberung des Königreichs Böhmen ihm nur die Bahn gebrochen einen andern und weit gröſſern Entwurff auszuführen, nemlich ſich zu einem unumſchränkten Herrn Teutſchlands zu machen und diejenige Fürſten zu zähmen, die vermögend waren ſeiner Gewalt Gränzen zu ſetzen. Alle Geſchichten der damaligen Zeiten beſchweren ſich über diſe Abſichten. Und der Geſandte von Buwinghauſen berichtete, " daß weder der Unions-Fürſten, noch einiges Potentaten oder Königs
" bitten, erbiethen oder ermahnen hindern werde die Churfürſtliche Pfalz in Erzher-
" zogliche oder Spaniſche Hände zu ſpielen, weil diſes der Spaniſche Will ſey. "
Der Kayſerlichen Reſolution wurde aber durch den Maynziſchen Vertrag einiger maſſen Einhalt gethan, weßwegen die unierte Fürſten es wagten deſto dreiſter auf die Aus-ſöhnung des Churfürſten, Stifftung eines allgemeinen Fridens und Reſtitution derjenigen zu dringen, welche mit dem Böhmiſchen und Unionsweſen nicht verwickelt geweſen und dennoch ihrer Lande entſetzt worden. Der Franzöſiſche Geſandte am Kay. Hof, Herzog von Engouleſme unterſtützte der Union Anbringen und nahm dabey Gelegenheit ſonder-

(1) Bougeant Hiſt. des 30. jährigen Kriegs. 1. Th. 2tes Buch §. 1.

1621 ſonderlich zu erklären, daß ſein König Herzog Johann Fridrichen wegen ſeiner Tugenden und Verdienſt ſehr hoch ehre und deßwegen gänzlich entſchloſſen ſey diſen Fürſten nicht zu verlaſſen. Diſes ſetzte nun den Herzog bey dem Kay. Hof in groſſes Anſehen. Als er bald darauf in ſeiner Heimreyſe auch den Herzog heimſuchte, ſo erzeigte man ihm alle erſinnliche Ehre, zumahl er zur vornehmſten Stelle im Königreich erhoben war und den Teutſchen Fürſten groſſe Dienſte thun konnte, weil er in des Teutſchen Reichs Angelegenheiten wohl unterrichtet war. Und Herzog Johann Fridrich hatte die Ehre daß ihm der Kayſer die Unterhandlung zwiſchen allen Partheyen auftrug.

§. 108.

Nun mochte der Kayſer ſelbſt zweifſen, ob er mit der Chur-Pfälziſchen Achts-Erklärung ſo, wie ſie bisher ausgeloffen, durchdringen möchte, weil die Churfürſten nicht darüber gehört worden. Er veranlaßte demnach einen Churfürſtlichen Collegial-Tag, von welchem das ganze Schickſal des unglücklichen Churfürſten abhienge, deſſen Ausgang aber ſchlechte Ausſichten verſprache. Dann der von Buwinghauſen berichtete an den Herzog, " daß, obſchon der Kayſer eines beſſern möchte geſinnt ſeyn, ſo dirigiere „ doch Spanien alles und alle Kayſerliche Miniſtri ſeyen Spaniſche pensionarii und „ könnte deßwegen nicht anderſt, als nach dem Spaniſchen Willen rathen. So ſey auch „ der Kayſer ſelbſt in ſo geringer Achtung, daß der Engliſche Geſandte Digby, als er „ geſehen, daß zu Wien weniger Ausſchlag zu erwarten, nach Spanien gezogen und bloßhin „ einen Secretarien hinterlaſſen habe." Dem Herzog lag aber damahls, als Interponenten, ob, diſe Spaniſche Ränke zu hintertreiben und Frankreich, Engelland, Dännemark, die Staaten von Holland und die Reichs-Stände zu erbitten, daß ſie ſich diſer Sachen auch beladen, den Churfürſten-Tag ebenmäſſig beſchicken und ſonderlich die Churfürſten zu Sachſen, Cölln und Trier auf gute Geſinnungen führen möchten, weil ſonſt, wann durch die Mehrheit ein widriger Schluß erfolgte, kein Mittel mehr auszudenken ſeyn möchte die Chur-Pfalz zu retten. Beſonders fand er nöthig dem König von Engelland die Augen zu eröffnen, daß er mit der vorgeſpiegelten Vermählung ſeines Sohnes mit der Spaniſchen Prinzeſſin nur hintergeführt und ſo lang aufgehalten würde, biß Spanien wegen der Pfalz ſeine Abſichten erreicht habe. Der Herzog gab deßwegen nebſt den beeden Marggraven von Brandeburg und Baden ihren Geſandten den 1. Maji auf den Kayſerlichen Miniſtern wohl einzuprägen, daß ohne die Aufhebung der Churpfälziſchen Execution und allerſeitigen Abführung der Armeen als dem einigen Mittel zum Frieden, zu welchem ſich auch der Kayſer geneigt bezeuge, man die Ruhe des teutſchen Reichs nicht finden, ſondern dasſelbe auſſer Stand ſetzen würde, wider den aufwachenden Erbfeind der Chriſtenheit den nöthigen Beyſtand zu thun. Und weil es bey allen

Stän-

Gräuden des Reichs, wie auch bey den auswärtigen Kronen ein Aufſehen mache, daß 1621
Spinola unter dem Namen des Kayſers auch andere Fürſten und Stände, deren zum
theil einige minderjärig, alle aber mit der Böhmiſchen Unruhe im geringſten nicht verwickelt geweſen, ihrer Lande entſetzt habe, ſo ſollten die Geſandten den Weeg zum Friden deſto beſſer zu bahnen die Ungerechtigkeit diſes unternehmens nachdrücklich vorſtellen und auf ungeſaumte Zuruckgebung andringen. Aber auch diſe Vorſtellungen fanden kein Gehör. Dann der Kayſer behauptete, daß der Churfürſt-Pfalzgrav ſich vorher beſſer demütigen müßte, dagegen er alle Potentaten und Stände aufwickle ſich ſeiner ungerechten Sache anzunehmen und die Händel verwirrter zu machen. Die Kayſerliche Reſolution war auch ſo gefaßt, daß aller Weeg zu fernerer Unterhandlung abgeſchnitten zu ſeyn ſchiene. Man wollte ſo gar daraus abnehmen, daß die Spaniſche Anſchläge dahin giengen ein Fürſtenthum nach dem andern einzunehmen und ſie dem Hauß Oeſterreich als Erblande einzuhändigen, damit das Teutſche Reich auf Spaniſchen Fuß regiert und erblich werden könnte. Nichts deſtoweniger wagten es die Geſandte den Kayſer noch einmal zu bitten, daß er nur ſo lang den Stillſtand der Waffen verlängern möchte, biß der Engliſche Geſandte wieder angekommen wär, welcher ſolchen Auftrag hätte, daß die Kay. Majeſtät mehrere Genugthuung haben dörffte.

§. 109.

Entzwiſchen veranlaßte der Maynziſche Vertrag den Herzog auf den 24. April den letzten Unionstag nach Heylbronn auszuſchreiben, wo ſich derſelbe nebſt Marggr. Joachim Ernſten perſönlich einfande. Das Hauptgeſchäfft war die Abdankung der Unions-Armee, welcher man eine Million ſchuldig war. Diſe aufzubringen fand viele Schwürigkeit. Endlich erbothe ſich der Herzog 2000. Mann zu Fuß und 900. zu Pferd zu übernehmen und ſeine eigne Völker ſelbſt zu bezahlen. Dann man fand nicht rathſam ſich wehrlos zu machen, ſondern der Herzog wollte ſie in dem Kraiß behalten, ſolchen als Crayß-Oberſter wider alle Anfälle zu ſchützen. Wegen Auszahlung des übrigen Volks wurde eine Münzordnung verglichen, daß der Reichsthaler auf drey Gulden, der Königiſche Thaler und Goldgulden auf drey Gulden, 30. Kreuzer, die Ducate aber auf vier Gulden 30. Kreuzer zu ſtehen kam. Die Union wurde für aufgehoben erklärt und dagegen unter den Evangeliſchen Ständen eine fernere ſogenannte vertrauliche Correſpondenz zu Aufrechterhaltung der Religion und Freyheit beyzubehalten beliebet. Auf diſem Convent äuſſerte ſich aber eine neue Hindernuß, wordurch der Unirten Verſuch zu einem Friden faſt vereitelt wurde. Dann ich habe oben ſchon gemeldet, daß der Herzog den Marggr. Chriſtian von Brandenburg dahin vermocht eine Reyſe an den Chur-Sächſiſchen Hof zu übernehmen und diſen Churfürſten zur Unterſtützung ihres Plans zu bewegen, wie auch von der Union Handlungen beſſere Geſinnung beyzubringen. Diſer berichtete aber,

1621 daß der Churfürst zwar sich zur Beförderung eines allgemeinen Fridens erbothen, hingegen von dem König Friderich von Böhmen sehr beleydigt worden, indem er ihn in offentlichen Patenten für seinen Feind angegeben, allen Handel zwischen Böhmen und Sachsen verbothen und dem Churfürsten einen dreyfachen Meineyd vorgerückt habe. Eine andere Schwürigkeit fand sich in Landgrav Moritzen Unzufridenheit über den Maynzischen Vertrag, weil man in einer solchen wichtigen Sache seine, als eines Mituniterten Meynung nicht vernommen habe. Nun hatte aber diser Landgrav vorher schon mit dem Spinola Tractaten zu Bingen gepflogen und das Gerücht erscholle überall, daß ein Verglich zustande gekommen sey, welcher so gar durch offentlichen Druck ausgebreitet wurde (m). Der Landgrav nahm hingegen in Acht, daß er mit seinem Willen gemacht oder von ihm angenommen worden. Gleichwohl forderte er alsobald nach dessen Errichtung seine Völker von der Unions-Armee ab, wordurch dise sehr geschwächt wurde. Spinola zog auch sogleich seine Völker aus den Hessischen Landen zuruck und die Folge davon war, daß ein starker Eingang in die Trennung der Union gemacht wurde und andere Stände, besonders die Reichs-Städte des Landgraven Beyspiel nachgiengen. Marggr. Joachim Ernst und Herzog Johann Fridrich entschuldigten sich demnach gegen ihm, daß durch seiner und der Reichs-Städte Trouppen Abgang die Unions-Armee nicht länger dem Feind entgegen gestellt werden können, zumahl auch die Englische starke Hülfe ausgeblieben, deren sie bißher vertröstet worden und jetzo der König sich vernehmen lasse, daß er sich zu keinem Krieg, sondern zu einer fridlichen Unterhandlung verstehen könne und nach Spanien, Brüssel und Wien Gesandte schicken wolle. In welchem Gedräng sie sich zu dem Accord zu Mainz entschliessen müssen.

§. 110.

Diser Vorwurf verdroß den König, daß er den 2. May ein Beschwerungsschreiben an Herzog Joh. Fridrichen abgehen ließ, worinn er den Uniten einen Verweiß gab, daß sie durch den Maynzischen Vertrag ohne Ursach die Chur-Pfalz wider ihr Versprechen verlassen und die Schuld auf ihn gelegt haben. Dann der Landgr. Moritz schickte dem König das obgedachte Schreiben der Fürsten und gestunde den Binger Vertrag nicht ein, damit er sich rein machen und alle Schuld der getrennten Union auf dise Fürsten wälzen könnte. Nun fand der Herzog sich verbunden sich und den Marggraven zu rechtfertigen und dem König seine Schwäche aufzudecken. Dann er beantwortete ihn erst den 1. Sept. mit Erzehlung alles Hergangs, daß, da sie zu Weinheim einen Stillstand auf 6. Wochen getroffen und vermeint, daß indessen der König die versprochene Geld- und Volkhülfen veranstalten und eine Diversion machen würde, sie vielmehr in Erfahrung gebracht hätten, daß er erst sein Parlament zusamen

bes

(m) Theatr. Europ. Part. I. pag. 548.

beruffe, wo man diſe andringende Gefahr mit gröſter Kaltſinnigkeit behandle und vielmehr mit dem Spinola Friden zu machen geſucht habe. Weil ſich nun die Unierte verlaſſen geſehen und weder die Kron Dänemark, noch die Sächſiſche Stände einigen Anſchein zu einem Beyſtand gezeigt hätten und die meiſte Stände von der Pfälziſchen Achts-Erklärung irre gemacht von der Union abgetretten wären, welche ohnehin den 4ten Maji zu Ende gegangen, mithin der ganze Laſt auf die vier Fürſten gefallen, unter welchem die Chur-Pfalz mit ſich ſelbſten zu thun gehabt und nichts mehr beytragen können, ſo hätten die drey übrige Fürſten, nemlich Brandenburg, Würtenberg und Baden ſich gedrungen geſehen zu Erleichterung der Chur-Pfalz groſſe Summen Gelds aufzunehmen, für welche ſie noch hafften. Eben damals habe ihre Armee an Geld, Proviant und allen Notturfften Mangel gelitten und hingegen der Feind an allem einen Uberfluß gehabt, wobey ſie noch in Gefahr geſtanden auf der Rhein-Seite von dem Spinola und an der Donaw von dem Bouquoy umzingelt zu werden. Indeſſen ſey keine Hoffnung vorhanden geweſen, daß der Kayſer nach geendetem Waffenſtillſtand den Dezen ablegen würde; wofern die Union ſich der Vertheydigung der Chur-Pfalz begäbe oder die Kron Engelland ſich anderſt, als mit Fridens-Unterhandlungen verwendete. Nun hätte der König das letztere ſelbſt den 5. Martij und nachgehends ſein Geſandter am Kay. Hof ausdrücklich zu verſtehen gegeben, wie auch ſolches durch die Erfahrung gnugſam bewähret worden. Da ſie nun den Laſt allein über ſich zu nehmen zu ſchwach geweſen, ſondern ihr äuſſerſtes Verderben vor Augen geſehen, ſeyen ſie in die Nothwendigkeit geſetzt worden einen Stillſtand vom 1. April bis auf den 1. Junij unter der Bedingung einzugehen, daß ſie ſich der Chur-Pfalz entſchlagen wollten. Solcher Stillſtand ſey bisher verlängert und der Chur-Pfalz einige Erleichterung verſchafft worden. Uebrigens würde ihnen mit Unrecht beygemeſſen, als ob ſie allen künfftigen Bündnuſſen entſagt hätten, welches zwar an ſie geſonnen, aber von ihnen ein ſolch Kleinod der teutſchen Freyheit zu verlieren abgeſchlagen worden. Sie verhofften hingegen, daß bey längerm Stillſtand der Waffen dennoch endlich der Fride erfolgen dörffte, wofern anderſt dem König beliebig wär ſeinen Fridens-Vorſchlägen und Unterhandlungen durch die Waffen einen Nachdruck zu geben. Zugleich erinnerte der Herzog, daß, wann der Churfürſt ſich weder der Kron Böhmen begeben, noch ſonſt zu dem Friden die Hand biethen wollte, die Union ohnehin nicht mehr verbunden wär ſich mit Vertheidigung der Chur-Pfalz zu beladen. Auf der andern ſeite erſuchte der Kayſer den Herzog unterm 2ten Maji eine Achts-Erklärung wider etliche ausgewichene Böhmiſche Herrn in ſeinem Herzogthum bekannt zu machen und wann ſie ein Land berührten, dieſelbe auszulieffern. Der Herzog gedachte aber nicht ſolchen Befehlen zu gehorſamen, weil er den Kayſer bißher zu Fridens gedanken zuvermögen verſucht hatte, aber niemals einer Antwort gewürdiget wurde. Es war alſo bedenklich durch Anſchlagung ſolcher Achts Erklärung einem oder dem andern Theil an ſeinem Recht etwas zu geben oder zu nehmen, zumahl diſe Böhmiſche Händel das Reich nichts angiengen.

Digitized by Google

1621 §. III.

Nun kame auch noch ein Gesandter von den General-Staaten, Joachimi, den 18. Maij bey dem Herzog an, welcher einen Succurs von der Union verlangte. Anfänglich gab diser nur eine Vorantwort, daß er ohne die andere unirte Stände keine Antwort von sich geben könnte. Dann die Zeit der Allianz zwischen den Staaten und der Union war noch nicht zu Ende gegangen. Endlich gab er disem Gesandten zu verstehen, daß die unglückliche Böhmische Umstände die Union und auch die mit den Staaten errichtete Allianz trennen würden. Die Unions-Fürsten können sich auch zu keinem Succurs verstehen, weil sie ungeacht des Maynzischen Accords noch in der Gefahr seyen unter einem andern Vorwand angegriffen zu werden, indem es den Catholischen Geistlichen nicht an Erfindungen allerhand Ränke ermangle und diſe allbereits neue förchterliche Kriegsanstalten machen. So wohl des Englische, als Holländische Gesandte erwarteten aber vor ihrem Abschied ein Geschenk von der Union, welche Forderung der Herzog für unbillich erachtete, weil zwar der König von Engelland grosse Hoffnung zur Vertheydigung der Chur-Pfalz und einer Diversion gemacht, aber nicht allein nichts gehalten, sondern vielmehr durch solche leere Worte und Vertröstungen den Herzog dahin verleitet seine Völker länger auf den Beinen zu behalten und grosse Unkosten aufzuwenden, als auch denselben in die Gefahr eines Spanischen Einfalls und Verlust seiner Lande gesetzt habe. Auf diſe abschlägliche Antwort konnte sich der Holländische Gesandte ebenmässig wenige Hoffnung zu einem Geschenk machen. Er fieng deßwegen an sich über den Maynzischen Accord zu beschweren, welchen man aber mit der Entschuldigung abfertigte, daß der Staaten Gesandter, von Brederode, bey der Verhandlung diſes Vertrags gegenwärtig gewesen und alles mit ihm communiciert worden, worüber er kein Mißfallen bezeugt und die ganze Handlung an seine Obern berichtet habe, welche sich diſen Accord auch gefallen lassen, und ihre Hülfs-Völker so lang bey der Unions-Armee gelassen, bis die Kron Engelland und andere mit ihrem vertrösteten Beystand nicht allein ausgeblieben, sondern auch die Unionsfürsten gebethen zum Friden beförderlich zu seyn, weil sonsten der König seinen Tochtermann zu verlassen verursacht wär. Als nun das Geschenk noch nicht erfolgte, wurde die Union in eine grössere Verlegenheit gesetzt. Dann die Staatische Hülfsvölker wollten nicht abziehen, sondern forderten von derselben ihre Zahlung, und man stund nun in der Gefahr, daß sie in die Würtenbergische und Badische Lande eindringen und Quartier darinn machen oder die Bezahlung sonsten erpressen dörfften, so daß man nun ihrentwegen auf eine Landes-Beschützung bedacht seyn mußte. Endlich wurde beschlossen eine Gesandtschafft an die Staaten abzuordnen und sie zu ersuchen, daß sie die Zahlung bis in den May-Monat übernehmen möchten.

§. 112.

Digitized by Google

§. 112. 1621

Entzwischen sollte ein Churfürstlicher Collegial-Tag zu Regenspurg gehalten werden, wobey dem Herzog bedenklich schiene, daß gleichwol nicht alle Churfürsten darzu beschrieben, des einen Stelle noch strittig und einer gar ausgeschlossen war, dagegen der Herzog von Bayern und Landgrav Ludwig von Hessen-Darmstatt darzu gezogen werden sollten, welche doch nie als Churfürsten erwählt waren, noch anderer Fürsten Stellen vertretten konnten, weil sie keine Vollmacht darzu hatten. Anfänglich war er gesonnen solchen Tag zu beschicken. Bey diser Ueberlegung aber änderte er seine Meynung. Er kam auch nicht zu Stand, weil alle erbethene Churfürsten sich mit der innerlichen Kriegsgefahr entschuldigten, da indessen unser Herzog nicht nachließ sowohl bey dem Kayser, als auch dem König Friderich an einer Aussöhnung und Herstellung des Fridens zu arbeiten. Dann der letztere erklärte sich so, daß man sich einige Hoffnung darzu machen konnte, wann nur der Kayser sich hätte überwinden können die Hände ebenmässig darzu zu biethen. In solcher Ungewißheit bewarb sich jener freylich noch immer um Hülfe, wo er sie zu finden vermeynte, welches aber der Kayser für ein grosses Verbrechen anrechnete, indem er es nach der Grösse seiner Uebermacht abmasse, und den 28. Junij sich gegen Herzog Joh. Fridrichen entschuldigte, daß er mit der Execution wider die Chur-Pfalz fortfahren müßte, weil der vermeynte König in Böhmen durch seine geheuchelte Unterwerfung nur Frist suche sein feindliches Vorhaben gegen sein Oberhaupt fortzusetzen. Der Herzog wurde darüber betretten, weil ihm stillschweigend aufgebürdet wurde, als ob er dem Kayser nicht treulich gerathen hätte. Er wurde ohnehin beschuldigt, als ob er dem gedachten König mehr, als dem Kayser geneigt sey. Der Marggrav zu Anspach berichtete deßwegen den 10. Sept. daß der Kayser mit Ernst die Pfälzische Sache vornehmen werde und zu solchem Ende von den Chur- und Fürsten, welche zu dem Collegial-Tag nach Regenspurg beruffen worden, nunmehr ihr schrifftliches Bedenken erfordert habe. Nun beruhe die Haupt-Sache darauf, daß der Kayser als der beleydigte Theil nicht zuerst sprechen und seinem Gegentheil die Gnade und Friden gleichsam anbiethen wolle. Wollte man aber selbigen darzu nöthigen, so könnte er wol nicht anderst, als nach seiner Kay. Würde pro auctoritate sprechen und solche Bedingungen vorschlagen, worauf sich der Churfürst nicht wohl einlassen könnte und die Zeit nur verlohren gehen, übrigens aber man wieder beederseits den Bogen zu hoch spannen oder die äusserste Mittel zu Behauptung ihrer vermeynten Rechte ergreiffen dörffte. Wie dann der Spinola würklich den 18. Sept. die Bergstraß mit seinen Völkern besetzte, welches den Herzog aufmerksam machte. Dann ob er schon von der Spanier feindlichem Einfall nichts mehr zu besorgen hatte, so war doch nöthig die Gränzen seines Herzogthums gegen der Pfalz wider die streyfende Partheyen und andere Unordnungen in Sicherheit zu setzen, zumahl auch die

Marg-

1621 Marggravſchafft Baden wegen der Eduardiſchen Kinder Anforderung mit der Execution bedrohet wurde und die Manßfeldiſche Armee aus der Obern in die untere Pfalz in dem Anzug war, welches eine anſehnliche Bedeckung der Gränzen erforderte. Die Bayriſche Armee folgte diſer auf dem Fuß nach und es kamen nun zwo neue Armeen in die ohnehin bedrangte Churpfälziſche Lande und Nachbarſchafft des Herzogthums Würtenberg, da man zu beſorgen hatte, daß die Bayriſche in Verfolgung der Mannsfeldiſchen Ausſchweiffungen begehen dörffte. Der Herzog ſchikte deßwegen ſeinen Kriegs-Rath Ludwig Andreas Lemblein von Reinartshofen an Herzog Maximilian von Bayern und ließ bitten, bey ſolcher Verfolgung ſein Herzogthum zu verſchonen und des von den Kayſerlichen Völkern in Arreſt genommenen Predigers bey den Evangeliſchen Ständen in Oeſterreich ob der Emß, als eines Würtemb. Stipendiaten Erledigung zu befördern.

§. 113.

Nun befand ſich noch der Reſt der Unions-Armee nemlich die Pfälziſche und Engliſche Völker in der Chur-Pfalz. Auch diſe verurſachten dem Herzog eine neue Beſorgnus. Derſelbe ließ ſolche an den Kayſer gelangen und bathe die Spaniſche Einfälle in die Bergſtraß abzuſtellen oder wenigſtens zu verhüten, daß Spinola nicht über den Neccar-Fluß gienge, weil ſonſt die Pfälziſche und Engliſche Trouppen genöthigt würden ihre Sicherheit mit Gewalt in ſeinen Landen zu ſuchen und die Spanier dieſelbe in der Verfolgung auch heimſuchen dörfften. Der Kayſer aber antwortete, daß er durch die beharrliche feindſelige Bezeugung Pfalzgr. Fridrichs darzu veranlaßt würde ſeinen Feind aufſuchen zu laſſen. Und weil hingegen der Herzog nach ſeinem Erbieten nicht unter die Zahl ſeiner Feinde gehöre, ſo hätte er dem Spinola und der nunmehr verwittibten Erzherzogin und Infantin Iſabella Clara Engenia bewegliche Ermanungen zugehen laſſen die Würtenbergiſche Lande zu verſchonen. Indeſſen kam die Mannsfeldiſche Armee in der untern Pfalz und auf den Gränzen des Herzogthums an, welches den Herzog veranlaßte 2000. Mann von ſeiner Land-Auswahl unter Befelchshabung der beeden Obriſten Faber und Hehlen in die Aemter Weinſperg und Meckmül zu legen, den Manßfelder zu befragen, was ſeine Abſicht ſey und bey den benachbarten Aemtern die Verfügung zu thun, daß ſie auf allen Fall jenen zu Hülf kommen ſollten. Dann der Herzog hatte keine geworbene Völker mehr auf den Beinen, ungeacht ſonſt alle Stände damit verſehen waren, weil er ſie meiſtens nach der Trennung der Union abdankte. Solcher Mangel veranlaßte aber auch einen abermaligen Landtag auszuſchreiben. Weil nun der Herzog ohnehin ſeine Veſtungen und haltbare Städte unterſuchte und in Perſon herum reyßte, ſo ließ er unterwegs die Vorſteher der Städte und Aemter zu ſich erfordern um ihre Gemüter auf den bevorſtehenden Landtag vorzubereiten, unterließ aber gleichwohl nicht

bey

Digitized by Google

bey dem Churfürsten Pfalzgraven auf eine Unterwerfung gegen dem Kayser anzu- 1621
dringen und auf alle Fälle sich mit dem Marggraven zu Baden wegen einer gemeinschafftlichen Beschützung beederseitigen Lande zu vergleichen, weil man sich weder auf den Ulmischen, noch Maynzischen Vertrag verlassen konnte. Der sogenannte Grav von Mansfeld stund ohnehin den 8. Nov. bey Wißloch und verlangte an den Herzog und an den Marggraven 6000. Mann Hülfsvölker, weil er sonst dem Spinola und dem Churfürsten von Bayern nicht gewachsen wäre und an Fußvolk Mangel leyde, mithin sich bey einem erwartenden Angriff in die Marggravschafft zuruck- und den Feind auch dahin zu ziehen genöthigt seyn dörfte. Er wagte es würklich Contributionen in das Herzogthum auszuschreiben. Der Fleck Grossen-Gartach hatte sich schon mit desselben Abgeordneten in einen Verglich eingelassen und anstatt der geforderten 25000. Gulden 14000. fl. bewilligt. Dise mit dem Stifft Bruchsal in einer Mitherrschafft stehende Commun hatte ohnehin auch einen grossen Ungehorsam gegen dem Herzog bezeugt, indem sie das Würtembergische Wappen hinweg gethan. Diser ließ deßwegen die schon bezahlte 7000. fl. auf sich beruhen, protestierte aber dagegen bey dem Graven von Mansfeld und begehrte diser Commun ferner zu schonen, weil sie ihren begangenen Fehler entschuldigte, daß sie es aus Unverstand gethan hätte und die Würtembergische Wappen und Tafeln wieder aufstellte.

§. 114.

In diser Verwirrung suchte auch die Reichs-Stadt Heylbronn um den Würtembergischen Schutz an, welchen der Herzog ihro auch angedeyhen und seinem Obrist-Lieutenant Hehlen die Ordre zugehen ließ nicht nur den Unterthanen, sondern auch diser Reichsstadt möglichst beyzustehen. Es befand sich aber, daß mit der Land-Auswahl nichts ausgerichtet werden konnte und geworbene Leute erfordert wurden. Und auch hierinn stellten sich die grösseste Schwürigkeiten in das Vorhaben Werbungen anzustellen. Ganz Teutschland war mit Armeen überhäuffet und die Leute schwer zu bekommen. Ueber dises zeigte sich auf allen seiten ein übergrosser Geldmangel, und der Herzog sahe sich in die Nothwendigkeit gesetzt den Unterthanen ihr vorrätiges Silbergeschirr dergestalt feil zu machen, daß ihnen solches von dem anhoffenden Landschafftlichen Beytrag wieder ersetzt werden sollte. Die Vestung Asperg wurde in bessern Stand gesetzt, an den Päſſen bey Vayhingen, Besigheim, Mundelsheim ꝛc. Schanzen aufgeworfen, auf die Gränzen geworbene Völker gelegt und die Lehenleut und Provisioner zur Reuterey aufgebothen. Weil auch eben damahl der Mömpelgardische Canzler Löffler an den Kay. Hof gieng, so wurde ihm aufgegeben eine Vorstellung daselbst zu thun, in welcher Gefahr durch die viele in der Chur-Pfalz befindliche Armeen der ganze Schwäbische Crayß und die Vorder Oesterreichische Lande stünden.

1621 Dem Graven von Manßfeld aber gab man zu verſtehen, daß, weil er ſeiner ungezogenen Soldaten nicht mehr mächtig ſey, gar leicht die Unterthanen ſchwürig werden und er im Rucken einen Feind bekommen könnte, wann er ſich in diſes Herzogthum und Krayß begeben wollte. Der Herzog hatte aber ſehr wenige tüchtige Officier bey ſeinem Kriegsvolk, weil die bey der Unions-Armee geſtandene ſich bey der Abdankung in andere Dienſte begeben hatten. Er bewarb ſich um ſolche, verſprach ihnen ſchöne Wartgelder um ſolche entweder im Fall der Noth zu gebrauchen oder gegen eine Recompens an andere zu überlaſſen, weil die Kayſerliche Armee wider den Ulmiſchen und Maynziſchen Verglich in der ehmaligen uniertenLanden ſehr übel hauſeten. Er verfiel aber durch ſolche zur Beſchützung ſeiner Lande angeſehene Anſtalten in den Verdacht, als ob er ebenmäſſig wider den Maynziſchen Verglich ſich der Chur-Pfälziſchen Angelegenheiten theilhafftig machen würde, weßwegen er ſich ſo wohl gegen dem Kayſer, als gegen Landgrav Ludwig verantwortete, gleichwohl aber mit Baden ſolche Maaßreguln nahm, daß ſie einander zu Beſchützung ihrer Lande zu Hülf kommen und übrigens eine genaue Neutralität beobachten wollten (n). Sie waren aber zu unmächtig dem Graven von Mannsfeld den Durchzug ſchwer zu machen, mithin entſchloſſen ſie ſich ſolchen auf den Nothfall zu geſtatten, weil es ſich gegen dem Kayſer entſchuldigen ließ. Indeſſen fieng der von Manßfeld einige Briefe von dem Kayſer an den König von Spanien und ſeine Räthe, wie auch an den P. Hyacinth auf, worinn er den König dahin zu vermögen trachtete, daß er die Uebertragung der Pfälziſchen Churwürde auf den Herzog von Bayern bewilligen möchte (o). Diſe wollte der Grav in dem Herzogthum drucken laſſen diſem Entwurf durch frühzeitige Bekandtmachung zuvorzukommen und die Kayſerliche Abſichten aller Welt vor Augen zu legen. Der Herzog konnte ſich aber hierzu nicht entſchlieſſen und ſchrieb auch an die Stadt Straßburg, daß ſie diſem Graven weder den Paß über die Rheinbrücke geſtatten, noch ihm mit Schiffen beholffen ſein ſollte, weil es ihrem mit dem Churfürſten zu Maynz und dem Landgraven zu Heſſen getroffenen Verglich entgegen zu ſeyn ausgelegt werden könnte.

§. 115.

(n) Es iſt alſo auch diſes irrig, daß der Marggrav dem Herzog mit einem feindlichen Einfall gedrohet habe, wofern er nicht der nothleydenden Pfalz zu Hülf kommen wollte und daß der Herzog ſich nichts gutes von dem Marggraven verſehen und ſeine Gränzen mit Mannſchafft beſetzt habe. Schöpflin Hiſt. Bad. Tom. IV. pag. 189. §. 52.

(o) vid. Beyl. num. 49. 50. und 51. Diſe aufgefangene Schrifften ſind meiſtens, wo nicht alle in Spaniſcher und Italiäniſcher Sprache geſchrieben, wovon ich nur einige der fürnehmſten in das Lateiniſche überſetzt, hier vorlegen wollen, weil die übrige in Londorpen Tom. I. pag. 1018. zu leſen ſind.

Digitized by Google

§. 115. 1621

Entzwischen näherte sich die Zeit zur Eröffnung des auf den 25ten Novembr. ausgeschriebenen Landstages, auf welchen abermals die Amtleute neben etlichen von den Gerichten beruffen wurden. Und weil bißher die Prälaten und beede Ausschüsse zu Hof gespeißt worden, so veranstaltete man dermalen, daß ihnen die Lieferung von Hof aus in das Landschafft-Hauß gegeben wurde. Die Prälaten waren damals zu Adelberg Daniel Schrötlin, zu Bebenhausen Johann Magirus, zu Königsbronn Melchior Hegelin, zu Maulbronn Melchior Volz, zu Blaubeuren Jacob Schopf, zu Hirsau Paul Rucker, zu Denkendorf Anßhelm Hageloch, zu Alpirspach Alexander Wolffart, zu Herrnalb Elias Zeiter, zu Anhausen Heinrich Efferhen, zu Lorch Jacob Magirus, zu Murhard Johann Osiander, zu Sanct Georgen Georg Hingher und zu Herbrechtingen Matthäus Vogel. Die Anrede enthielt, daß bey ausgesogener Chur-Pfalz nunmehr zu besorgen sey, daß die beederseitige Armeen sich den benachbarten Landen nähern und mit Brandschatzungen und Plünderungen grossen Schaden thun dörfften. Nun habe der Herzog solche Gefahr dem grössern Ausschuß vorgelegt in der Hoffnung, daß dessen Glieder solchem nachsinnen würden, wie derselben zu begegnen wäre. Dises sey aber unter der schlechtgültigen und dem ganzen Herzogthum hochschädlichen Entschuldigung beyseit gesetzt und ihnen vorgespiegelt worden, als ob der Herzog bey der Kayserlichen Majestät in grossen Gnaden stünde und wegen des Maynzischen Accords gnugsam sicher wär, aber keine Rucksicht darauf nehmen wollen, daß in vorligenden Fällen weder Freund, noch Feind verschonet werde. Aus diser Sicherheit sey erfolgt, daß der von Mansfeld in das Meckmüler Amt eingefallen, ganze Heerden Vieh und viele brauchbare Pferd weggetrieben, im Maulbronner Amt übel gehauset, das Dorf Lussheim ganz ausgeplündert und, wofern man denen von Knittlingen nicht zu Hülf gekommen wär, dieselbe von den einquartierten Soldaten übel behandelt worden seyn dörfften. Das Unglück habe endlich den Herzog selbst betroffen, indem derselbe bey der Verwarung der Gränzen und den darzu ganz parteyisch und übel gewählten Unterthanen ein nahmhafftes aufwenden müssen, welches man bey geworbenem Volk viel genauer, sicherer und mit besserer Ordnung anwenden und den Schaden verhüten können. Nun sey das Bayrisch Volk auch in die Chur-Pfalz eingerückt und der Churfürst werde nicht nur mit etlich tausend geworbenen Leuten aus den Niderlanden, sondern auch eine Verstärkung aus Engeland erwartet. Das Kriegsfeur werde bey solcher Beschaffenheit in der Nachbarschafft hefftiger, weßwegen die Notturfft erfordere die Gränzen an dem Schwarzwald und gegen der Pfalz besser zu besetzen. Der Herzog verhoffe demnach seine treugehorsamste Landschafft werde selbst einmahl ihre eigene Wohlfart nach dem Beyspiel getreuer Unterthanen in andern Landen beherzigen. Solches beruhe dermalen

1621 malen auf folgenden Puncten, nemlich 1.) weil die Gränzen durch ausgewählte Unterthanen nicht wohl verwahrt seyen, sondern disen ein geworbenes geübtes Volk zugegeben werden müsse, auch jene dises lieber unterhalten, als in stetiger Gefahr stehen wollen, so sey der Herzog geneigt 1200. Mann zu Fuß und 200. zu Pferd anzuwerben, zu deren Unterhaltung die Landschafft ihren Beytrag thun sollte, indem bey Verminderung der Gefahr auch diſe Völker wider abgedankt und hingegen bey derselben Vermehrung auch zur Landsrettung mehrere angenommen werden müßten. Damit man aber bey sich ereignenden Nothfällen nicht eines Landtags benöthigt wär, begehrte der Herzog, daß die gemeine Prälaten und Landschafft dem kleinen Ausschuß den Gewalt zur Verhandlung derselben auftragen sollten. 2.) Sey man der vorigen Miliz und Herzog Julius Fridrichen von dero Obristen-Stelle 62000. fl. über die den 19. Maji diſes Jahrs zur Abdankung der Unions-Völker bewilligte 182000. fl. im Rest verblieben. 3.) Seyen etliche Zinse gegen Ausländern verfallen, deren Uebernehmung der Herzog verlangte. Und weil 4.) derselbe zur Landsrettung ein nahmhafftes von demseinigen aufgewendet, dessen er überhoben sein können, wofern man bey letzterer Landsversammlung dieselbe besser berathen hätte, zumahl sein Cammergut bey dermaligen theuren Zeiten zum Unterhalt des Hofs, Canzley und andern nöthigen Ausgaben nicht zureiche, so verhoffe er, daß von der zur Landsrettung verpflichteten Landschafft ein Beytrag von zwo Tonnen Golds bewilligt werde. Mit der Abhandlung diſer Puncten gieng es aber sehr langsam, worüber der Herzog vielen Gliedern des Landtags nach Hauß zu reysen erlaubte. Weil nun endlich die zuruck gebliebene der Versamlung nicht auf sich nehmen wollten das noch unverglichene und den Landtags-Abschied zur Richtigkeit zu bringen, so ließ der Herzog solche den 14. Febr. 1622. auch auseinander gehen und befahl ihnen nur zu Ende des Aprils wieder zu erscheinen, da indessen die schon geworbene den Unterthanen einquartiert wurden, welche ohnehin wegen unerhörten Mangels an Lebens-Mitteln schwürig waren und besorglich einander selbst aufzureiben bedroheten.

§. 116.

So geheim nun der Herzog diſe Anstalten zu machen vermeinte, so konnte er doch nicht verhindern, daß solche dem Kayser verrathen und noch andere Zulagen hinterbracht wurden, wordurch diſer veranlaßt wurde den 8. Dec. durch ein Schreiben denselben zu warnen, daß er dem von Mansfeld keinen Durchzug, Proviant, Munition ꝛc. gestatten sollte, weil solches den gegebenen Versicherungen entgegen wär. Erzherzog Leopold war deßwegen sehr aufmersam auf des Herzogs Verhalten, weßwegen sich diſer gegen beede verantwortete, daß der Mansfelder noch deren keines an ihn verlangt habe, er auch demselben nichts zu verwilligen bißher geneigt gewesen. Gleichwohl erinnerte er den Kayser, daß er schon vor zwey Jahren demselben diſe

vore

voraus gesehene Verwüstung zu Gemüth geführt und um deren Abwendung gebe- 1621
then habe. Nun sey aber nimmer anderst zu helfen, als daß der Pfalzgrav der Acht wieder erlassen und in seine Lande eingesetzt werde, weil nicht allein sonst andere sich der Sache annehmen und, weil die ganze Pfalz verheert, die Nachbarn alles Ungemach des Kriegs in ihre Lande bekommen, mithin nach und nach das ganze Reich darein verwickelt und ein Raub der Kriegsflamme werden dörffte. Der Kayser wurde aber weder durch dise, noch anderer Fürsten Vorstellungen gerührt, weil er den gänzlichen Untergang des Pfälzischen Hauses vermög der obgedachten aufgefangenen Briefe und zugleich sich der vielen Fürbitten zu entladen beschlossen hatte. Wie nun derselbe sich in disen Schreiben beklagte, daß die Chur-Pfalz des Erzhauses Oesterreich Absichten immerzu am hefftigsten zuwider gewesen, so beschwehrte sich hingegen jetzo der Pfalzgrav, daß, ungeacht er bey der Union allen ersinnlichen Eyfer nur auf die Erhaltung der Religionsfreyheit und Gerechtsame der Fürsten angewendet und sich dardurch an dem Kay. Hof verhaßt gemacht habe, er dennoch so viele Verleumdungen wider sich vernehmen müsse, und besonders, daß er mit dem Türken in einem Verständnus stünde und denselben aufzubringen bestrebt habe, da doch die Verhaltungsbefehle seines Gesandten an die Ottomannische Pforte, welche der Kayser selbst nunmehr in seinen Handen habe, das Gegentheil erweisen, indem er vielmehr dise gebethen die Kron Ungarn in Ruhe zu lassen, damit dise ihm Pfalzgraven desto besser den Rucken halten könnte. Diser erbothe sich auch deßwegen in einem Schreiben vom 13. Decembr. gegen dem Herzog, daß er bey disem Wesen alle privat-Absichten beyseit „ setzen, sich der Kay. May. in allen bey den Churfürsten und Ständen und der „ Nachkommenschafft verantwortlichen und seiner Ehre und Gewissen unabbrüchi„ gen Dingen, insonderheit aber wegen der Böhmischen Kron und deren Abtrettung „ also zu bequemen begehre, daß männiglich verspüren könne, wie wenig er zu den „ Extremitäten, Blutvergiessen und Landsverheerungen Lust trage. Dise Erklärung berichtete der Herzog an den Churfürsten zu Sachsen mit Bitte solche dem Kayser zu hinterbringen und durch seine Vermittlung denselben dahin zu vermögen, daß Ihre Majestät den werthen Friden befördern und alle befahrende fernere Weiterungen abwenden möchte.

§. 117.

Aus einer politischen Ruckſicht auf den Churfürsten von Sachsen überwand sich der Kayserliche Hof demselben einiges Gehör zu geben und Fridens-Vorschläge zu vernehmen. Er ließ sich in Tractaten ein, wo Herzog Johann Fridrich von Würtemberg die Ehre haben sollte Unterhändler zu werden. Nach den in den aufgefangenen Brieffen enthaltenen Grundsätzen hatte man sich keine Hoffnung darzu zu machen, daß der Pfalzgrav jemals mehr zu seinen Landen kommen, sondern das ganze

1622 Pfälziſche Haus zu Grund gerichtet werden ſollte. Bey dem Verfolg der Unterhandlung zeigte ſich auch, daß es ein bloſſes Spiegelgeſchäfft geweſen dem gemeinen Weſen einen Dunſt der Fridensbegierde vor die Augen zu ſpielen und dannoch auf ſeinen Leydenſchafften der Rache und Ehrbegierde zu beharren. Der Herzog übernahm in guter Abſicht und Hoffnung endlich dennoch durchzudringen ſolche Vermittlung. Gleich im Anfang derſelben zeigte ſich eine groſſe Schwürigkeit wegen des Tituls des Pfalzgraven. Dann es mußte bedenklich fallen demſelben den Titul eines Königs von Böhmen zu benehmen, weil man noch ungewiß war, ob nicht der überwundene Theil wieder zu Kräfften kommen und die Oberhand gewinnen dörffte. Andern theils war gefärlich ihm ſolches Prädicat zu geben, weil der Kayſer ſolches in Erfarung bringen und auf einen Verdacht der Partheylichkeit verfallen, mithin der Herzog wegen einer Lehensfälligkeit der Böhmiſchen Lehen angeklagt werden dörffte, welche derſelbe von dem Kayſer als König in Böhmen den 11. Maji vorigen Jahrs empfangen hatte. Dann der geringſte Fehler vermochte einen Vorwand an die Hand zu geben den A. C. Verwandten Länder zu entziehen. Ein von dem Zaun abgebrochener und weit hergeholter Bezücht mußte öffters darzu dienen. Endlich erwählte der Herzog doch das erſtere unter der Sorgfalt, daß er ſich in einem poſt-ſcripto gegen dem Pfalzgraven deßwegen entſchuldigte, weil er ſich ſchon ſoweit erkläret hätte um des Fridens willen diſe Krone abzutretten. Diſer hatte ohnehin den Herzog unterm 14. Januarij beweglich erſucht von ihm nicht auszuſetzen, ſondern zu bedenken, daß die Zerrüttung in dem Reich nicht von dem Böhmiſchen Weſen, ſondern im eigentlichen Grund und urſprünglich von dem fortwährenden übertriebenen Jeſuitiſchen Eyfer und dem Ehrgeiz des Herzogs von Bayern herrührte die Pfälziſche Chur auf ſein Haus zu bringen, worauf er ſchon durch gedruckte Schrifften Anſprach gemacht hätte. Und weil man ihn durch offentliche Schrifften verhaßt zu machen bezüchtigte, als ob er die Catholiſche und Augſpurgiſche Confeſſions-Lehre zu unterdrücken entſchloſſen ſey, ſo behauptete er, daß vielmehr des Pabſts und ſeiner Glaubens-genoſſen Abſicht dahin gehe beede proteſtantiſche Religionen zu vertilgen. Indeſſen begehrten der Kayſer und Erzherzog Leopold an den Herzog, daß er ungeacht der übertragenen Vermittlung ſeine auf den Beinen habende Völker zu den ihrigen ſtoſſen laſſen ſollte. Weil er aber vermerkte, daß das Abſehen dahin gienge ihn von der Unterhandlung zu entfernen und diſe gar aufzuheben, überhaubt aber von der einmahl ergriffenen Neutralität nicht abgehen wollte, ſo entſchuldigte er ſich, daß ſein geworben Volk wenig und kaum zur nöthigſten Bewahrung ſeiner Landes-Gränzen hinlänglich ſey, das Landvolk aber ſich nicht aus dem Land führen laſſe, ſondern in Gemäßheit der Vergleichung mit ſeiner Landſchafft nur zur Beſchützung des Landes gebraucht werden müßte. Dannoch wollte der Kayſer ſich mit ſolcher Antwort nicht begnügen, ſondern ſchickte Gr. Joh. Georgen von Zollern an den Herzog denſelben wegen der von dem Graven von Mannßfeld aufgefangenen Briefſchafften zu entſchuldi-

gen

gen und eine Krayßverfassung anzurathen. Der Herzog antwortete aber, daß durch 1622
die Uebertragung der Churwürde auf Bayern die gemeine Ruhe mehr entfernt, als hergestellt würde und er schon lang die Krayßverfassung in bessere Ordnung setzen wollen, aber durch der Catholischen Stände Widerspenstigkeit daran verhindert worden, welche alle Banden der Gesellschafft mit ihrer Schwärmerey auflöseten. Er könne auch seine Völker nicht zu des Bischoffs zu Straßburg Armee stossen lassen, weil der von Manßfeld erst Anlaß nehmen dörffte Feindseligkeiten gegen ihm zu gebrauchen und er wegen aufgehobener Neutralität nicht mehr Unterhändler seyn könnte. Dann der Herzog wollte disen Vortheil nicht aus den Handen lassen, weil beede Theile eine Rucksicht auf ihn haben und seine Lande in der Ruhe lassen mußten, dagegen durch seine Partheynehmung das Kriegsfeur nur immer desto mehr um sich greifen würde, welches der ganzen Sache den gröstenNachtheil bringen könnte. Sonsten aber bath er den Kayser mehr zu fridlichen Mitteln und Gnade geneigt zu seyn, als das äusserste zu ergreiffen, wie die unschuldige Anverwandte des Churfürsten mit Entziehung der Chur und ihrer Lande empfinden müßten.

§. 118.

Indessen berichtete Landgr. Ludwig von Hessen, daß er nach Anspach reysen und sich mit dem Marggraven wegen Herstellung des Fridens unterreden wolle, wobey er dem Herzog seine Land und Leute in seiner Abwesenheit anbefahl und ihn ersuchte auch seine Räthe dahin abzuordnen. Disem schien aber solche Unterredung sehr bedenklich, weil es das Ansehen hatte, als ob man seine Vermittlung übergehen wollte. Er schrieb deßwegen nur an Marggr. Joachim Ernsten den 17. Martij, daß er jederzeit wohlmeynend dahin getrachtet hätte, wie zum Friden im Reich zu gelangen und die Handlung zwischen dem Kayser und Pfalzgraven auf interponenten von unpartheyischen Chur- und Fürsten zu richten sey, daher der Landgrav zu vernehmen wär, wohin die Kay. May. geneigt seyn möchten. Wollte dann dieselbe bey den extremis nochmals verbleiben und nicht nur auf einer gänzlichen Unterwerfung des Pfalzgraven beharren, sondern auch die Andeutung thun, daß die Chur bey Bayern bleiben sollte, so halt er gänzlich davor, daß der Churfürst und seine Anhänger solches Ehrenhalb nicht eingehen, sondern eher das äusserste aufsetzen würden, indem es gegen der Nachkommenschafft unverantwortlich fiel und den Rechten wenigstens in Ansehung der nächsten Anverwandten nicht gemäß wär. So würde auch ein Waffenstillstand kein hinlängliches Mittel seyn, zumahl sich der Churfürst nicht darzu verstehen dörffte und jeder Stand dannoch in den Waffen bleiben müßte, wordurch kein daurhafftes Frid erlangt, sondern nur Land und Leute ausgesogen würden. An den Kayser aber ließ er den 27. Martij gelangen, daß, weil die

1622 die Chur-Pfälzische Beystände sich täglich verstärkten und mithin die Fridenstractaten nur erschweret würden, der Kayser aber, wie ihn der Grav von Zollern versichert habe, sich die Ruhe Teutschlands zu Gemüth ziehe und den Friden sehnlich wünsche, er sich gefallen lassen möchte die von ihm unter Vermittlung einiger unpartheyischen Chur- und Fürsten vorgeschlagene Fridenshandlungen zu beschleunigen, weil sonst, wann solche dermalen ausser Acht gelassen würden, dem Unheil nicht mehr widerstanden werden könnte. So wohl der Kayser, als auch der Pfalzgraf nahmen solche Erinnerung wohl auf, aber der Londgrav konnte wegen Annäherung der Manßfeldischen Armee nicht nach Anspach kommen, sondern schickte Jörg Riedeseln zu Eisenbach an den Marggraven, welcher den Antrag machte, daß zwar der Kayser zur Niderlegung der Waffen geneigt sey und der Infantin Isabella Clara Eugenia aufgetragen habe mit dem König von Engelland in Unterhandlung zu tretten, aber gezweifelt würde, ob Herzog Christian von Braunschweig, welcher eine schöne Armee zu Gunsten des Pfalzgraven auf den Beinen hatte, und der von Manßfeld solchen etwan erfolgenden Fridens-Schluß annehmen würden. Wofern nun dises nicht geschähe, schlug er das Mittel vor, daß Herzog Johann Fridrich und Marggr. Georg Friderich von Baden ihre Völker zu der Kayserlichen Armee stossen lassen und beede als Fridensstörer zertrennen und aus dem Reich treiben sollten. Dann obschon der Herzog nicht sonderlich in guter Verfassung war, so hatte doch der Marggrav eine schöne Armee gesammlet und den Vorwand gebraucht, daß er seine Lande wider den von Manßfeld zu schützen schuldig wär. Der Marggrav von Brandeburg verwarf aber solches Mittel und riethe vielmehr den Kayser zu überreden, daß die Hauptsach und Fridenshandlung etlichen ansehnlichen Chur- und Fürsten aufgetragen und damit, ehe die Armeen an einander gerathen, schleunig vorgegangen werde. Der Kayser hatte aber schon den 5. Febr. einen Graven von Schwarzenburg an die verwittibte Erzherzogin Isabella Clara Eugenia und den König in Engelland mit dem Auftrag geschickt einen Fridens-Convent vorzuschlagen, wobey Herzog Johann Friderich als Unterhändler übergangen und hingegen die Chur-Sächsische, Burgundische und Bayrische Gesandten aufgestellt wurden. Zu einem Grund diser Tractaten wurde die gänzliche Niderlegung der Waffen vorgeschlagen, worauf zu nähern Fridenshandlungen geschritten werden sollte.

§. 119.

Es eröffnete sich aber nun ein neuer Auftritt, als der Pfalzgrav den 13. April dem Herzog seine glückliche Ankunfft zu Germersheim und das Vorhaben zu verstehen gab, daß er das äusserste versuchen wolle die Freyheit des teutschen Vaterlands zu behaupten, die Chur-Pfalz und andere benachbarte Lande der bißher ausgestandenen Drang-

Drangsalen zu erledigen und sowohl der Spanischen Inquisition, als auch 1622
andern Unheils zu befreyen. In diser Absicht schickte er Grav Johann Philipp von Ortenburg an den Herzog mit dem Begehren seine Völker, wie der Marggrav von Baden, zu den seinigen stossen zu lassen. Diser schlug aber solches ab, weil er ohne äusserste Verletzung seiner Ehre wider den Ulm- und Maynzischen Vertrag nicht von der Neutralität abgehen könne und sein auf den Beinen habendes Volk kaum zu Beschützung der Gränzen an dem Schwarzwald und Donau wider die Durchzüge zureiche, zumahl er seiner Landschafft die Versicherung gegeben, daß sowohl sein geworbenes, als auch sein Landvolk nur dahin gebraucht und nicht ausserhalb Lands geführt werden soll. Weil auch ohnehin bey letztern zu Ulm gehaltenen Krayßtag beschlossen worden eine strenge Neutralität zu beobachten und zwar würcklich eine Anzahl Völker aufzustellen, aber solche zu niemands Vortheil oder Beleydigung zu gebrauchen, so würde ihm als Directorn und Krayß-Obristen übel anstehen, wann er von solchem Schluß abgehen wollte. Neben diesem entschuldigte er sich, daß er bißher auf des Churfürsten selbstiges Begehren als ein vermittlender Fürst sich verwendet habe demselben wieder zu seinen Landen zu verhelffen und noch auf solchem Vorhaben beharre. Wofern er nun eine Parthey ergreiffe, könnte er nicht absehen, wie er seine Dienste dem Churfürsten anwenden könnte, welche ihm villeicht mehr, als der Beystand mit Volk nutzen dörfften. Damit aber diser solchen Entschluß nicht ungleich aufnehmen möchte und man dessen Anschläge desto besser ausforschen könnte, so schickte der Herzog seinen Kriegsrath Lemblin an ihn diese Antwort auf allen Nothfall desto begreifflicher zu machen. Der Grav von Zollern hatte indessen den 6. Martij in seiner an den Kayser abgestatteten Relation von seiner bey dem Herzog gehabten Verrichtung denselben dergestalt vortheilhafft geschildert, " daß er fürwahr obbochermeldten Herzog von Würtenberg dermassen devot und wohl affectioniert gegen der „ Kay. May. auch sonsten also guter fridfertiger Intention zu seyn in viel Weeg verspürt hab, daß sich Ihre Kay. May. gewißlich auf denselben als einen aufrichtigen, „ gehorsamen und getreuen Fürsten wohl zu verlassen und nicht Ursache habe, wann „ in das künfftige unannehmliche Berichte von disem Fürsten einlangen sollten, denselben Glauben zuzustellen, wie er Grav dann wisse, daß Seine Fürstl. Gnaden „ hievor sowohl, als dißmals geschehen, von andern Orten ungleich sey angegeben „ worden. Was etwan hiebevor bey währender Union fürgegangen seyn mag, das „ bleibe an seinem Ort. Aber jetzund könne sich Ihre Kay. May. zu Seiner Fürstl. „ Gnaden Person dessen sicherlich und wohl versehen und getröstten, was Sie von einem frommen, redlichen, friedliebenden und Deroselben wohl affectionierten Fürsten zugewarten haben, gestalt Ihre Kay. May. da Seine Fürstl. Gn. einmal die „ Ehre und Gelegenheit haben würde mit Deroselben sich unterthänigst bekandt zu „ machen, solches gewißlich und in der That verspüren und meines jetzigen gehorsamsten

1622 „ Berichts ſich verhoffentlich allergnädigſt erinnern werden. " Diſer Grav erhielte demnach von dem Kayſer Befehl denſelben zu entſchuldigen, daß, ob diſer ſchon dem Herzog auf ſein letzteres Schreiben keine Antwort ertheilt, dennoch derſelbe zu Beförderung der Fridenshandlung ſehr begierig ſey, aber vor einkommender Engliſcher Erklärung auf die letzte Kayſerliche Reſolution keinen Anfang machen könne, es wäre dann, daß der Herzog und der Marggrav zu Baden, welchen wegen der Nachbarſchafft der Churpfalz am meiſten daran gelegen, dem Kayſer einen Weeg zeigten und ſelbigen zu betretten fleiſſigſt bäthen, wie er ohne Beleydigung der Kron Engelland die Tractaten füglich antretten könne, indem er Grav dafür hielte, daß der Kayſer als der beleydigte Theil durch eine dritte Perſon müßte erſucht werden.

§. 120.

Aber diſe Anſchläge wurden theils durch den Papſt, theils durch des Marggraven von Baden Unternehmung unterbrochen. Dann der erſte ſchickte einen auſſerordentlichen Nuncium an den Kayſerlichen Hof denſelben zu würklicher Uebertragung der Churwürde auf Bayern zu vermögen. In der auf diſen Antrag gegebenen Erklärung entdeckte der Kayſer dem Papſt in ausſchweiffender Demuth ſein Anligen, daß er zwar dem Herzog von Bayern den Churfürſten-Brief bereits zugeſtellt habe, aber den Muth nicht faſſen könne, denſelben offentlich bekannt zu machen, ſondern entſchloſſen ſey durch gütliche Unterhandlungen durchzubringen, weil ſeine und der Catholiſchen Schatzkammern ſo entkräfftet ſeyen, daß ſie diſe Laſt eines fortſetzenden Kriegs nicht länger tragen könnten, wofern der Heilige Stul ſie nicht durch ſeine Beyträge unterſtützte. Er begehrte zu wiſſen, woher ſolche zu erheben wären? wie hoch ſie ſich belauffen? und wie lang ſie währen ſollten? Endlich bathe er den Papſt nur ſein allerhöchſtes Anſehen darzu anzuwenden, daß andere Potentaten und Fürſten ſeinen Abſichten nicht entgegen ſeyn ſollten (p). Diſe bekannt gewordene Antwort des Kayſerlichen Hofes entdeckte vieles, welches den Fridenshandlungen einen Stoß geben konnte. Der Marggrav hingegen rückte den 15ten April mit ſeiner Armee in das Feld ſolche mit des Churfürſten Völkern wider die Bayeriſche zu gebrauchen. Er ſchrieb an den Herzog deßwegen und befahl ihm ſeinen Prinzen und deſſen Gemahlin, wie auch ſeine Land und Leute, wobey er ſeinen Brief mit den Worten beſchloſſe: Il faut avoir une bonne & ſeure paix avec l'aide de Dieu ou creuer. Diſes Schreiben aber war mit einem andern begleitet, worinn er gleichſam befelchsweiſe an den Herzog eine übermäſſige Anzahl von Proviant forderte und im widrigen Fall ihn

(p) vid. Beyl. num. 52.

Digitized by Google

ihn mit den Thätlichkeiten bedrohete (q). Diſen befremdete ſolches un- 1622
freundliche Begegnen deſto mehr, als nicht allein die Pfälziſche und Badiſche Völker mit Streiffereyen, Einfällen, Einquartierungen und andern Ausſchweiffungen ſowohl die Würtenbergiſche Lande, als auch die diſſeitige Lehenleute ſehr beſchwehrten, ungeacht die Bayriſche Armeen bisher ſolche ſorgfältig verſchont hatten, ſondern auch der Churfürſt durch Caſimir Colben von Wartenberg an den Herzog begehrte, daß 1.) die getrennte Union wieder aufgericht werden ſollte die teutſche und Religions-Freyheit zu erhalten. 2.) Sollte dem Churfürſten derſelbe entweder einen monathlichen fortwährenden Geld-Beytrag oder eine gewiſſe erſchwingliche Summe Gelds bewilligen, 3.) und dem Churfürſten zu Sachſen eine Warnung zugehen laſſen, in welcher Verachtung und Gefahr derſelbe ſtünde, damit ihm einſten die Augen geöffnet werden, wie auch 4.) den Nider-Sächſiſchen Krayß beweglich erinnern nicht zuzugeben, daß der Churfürſt alſo verſtoſſen und in dem Churfürſtlichen Collegio eine und in dem Fürſten-Rath zwo Stimmen den Evangeliſchen entzogen würden. Des Churfürſten ganze Abſicht gieng dabey alleinig dahin den Herzog wieder in diſe Händel einzuflechten und war ſo verwegen Proviant-Lieferungen in das Herzogthum auszuſchreiben, welches diſen Herrn in groſſe Verlegenheit ſetzte. Dann der Mangel an Wein und Früchten drückte ihn ohnehin, weil er ſeinen eigenen Unterthanen viele tauſend Schöffel zu Erleichterung ihrer Noth bey der entſtandenen Theurung gegeben hatte und es ſtund zu beſorgen, daß die Bayriſche Armee ein gleiches begehren dörffte. Der Marggrav hatte würklich nirgends her einigen Vorrath, weil er aus ſeinen Landen aus geheimen Urſachen nichts nehmen wollte, welche ſich bald hernach entdeckten, daß er ſeinen Sohn verſchonen wollte. Das Herzogthum ſtund demnach in der Gefahr, daß die Noth die Marggräfliche Soldaten dringen würde dasjenige mit Gewalt zu nehmen, was man ihnen als Freunden verſagt hatte. Der Herzog gedachte alſo die Antwort ſo lang als möglich wär, aufzuſchieben. Dann man ſahe leicht, daß in wenigen Tagen etwas entſcheidendes vorfallen und die Stellung der Armeen ſich ändern müßte.

§. 121.

Würklich ereignete ſich den 26. April die für den Churfürſten und Marggraven ſo nachtheilige Schlacht bey Wimpfen, in welcher auch Herzog Magnus ſeinen Heldengeiſt aufgeben mußte. Herzog Johann Fridrich ſahe es nicht gern, daß diſer ſein Herr Bruder diſem Vorfall beywohnen ſollte und ſchickte einen Rath an denſelben, ihn unter dem Vorwand einer nöthigen Abrede abzufordern. Es war aber zu ſpät,

(q) Dahin mag zu verſtehen ſeyn, was Schöpflin und Sachs an den obangezogenen Stellen melden, daß der Marggrav den Herzog mit einem feindlichen Einfall bedrohet und diſer ſich nichts gutes zu jenem verſehen habe. Siehe oben not. k.

1622 indem er sich schon ohne Brust-Harnisch und Helm zu weit in den Feind gewagt hatte. Nach verlohrner Schlacht kam Marggrav Georg Fridrich den 27. April auf der Flucht zu dem Herzog nach Stuttgard ganz entkräfftet an, wo er disem auf dem Bette ligend die Regierungs-Ueberlassung an seinen Erb-Prinzen entdeckte und den Herzog ersuchte als ein getreuer Anverwandter und Nachbar seine Lande und Leute in gute Aufsicht nach seinem Wohlgefallen zu nehmen. Diser wollte sogleich den Graven Egon an den siegenden Tilly schicken. Weil aber derselbe nicht so bald abreysen konnte, so schickte der Herzog seinen Rittmeister Geitzkofer an ihn mit Bitte so lang nichts wider die Marggravschafft zu unternehmen, bis er gnugsamen Unterricht von dem Graven von Fürstenberg eingenommen hätte. Diser hatte aber nicht nur den Auftrag die Regiments-Aenderung in der Marggravschafft dem Tilly zu hinterbringen, sondern auch zu entschuldigen, daß Prinz Magnus sich wider ihn gebrauchen lassen, indem er nicht anderst geglaubt, als, daß der alte Marggrav nur seine Lande in Sicherheit setzen wollen. Er müßte es also dahin gestellt seyn lassen, warum diser weitere Schritte gewagt habe. So bald aber der Herzog die eigentliche Absicht desselben erfahren, habe er einen Rath an seinen Bruder geschickt und ihn zur Beschützung seines eigenen Landes absordern lassen, da er nicht zweifle, daß, wosern das Treffen nicht schon angefangen gewesen wäre, derselbe die Badische Dienste aufgekündet und dem Herzoglichen Willen nachgelebet hätte. Er finde sich aber nun verbunden sich seines Schwagers, des jungen Marggraven, dessen Gemahlin und Kinder anzunehmen und bey der Kayserlichen Majestät zu verwenden, wie auch dessen Lande zu mehrerer Ehrfurcht gegen Deroselben zu bringen. Nur begehrte er, daß nichts wider die Marggravschafft unternommen würde, welche ohnehin durch das Kriegsvolk ganz ausgesogen sey. Nicht weniger legte er für die Reichs-Stadt Heylbronn eine Fürbitte ein, bey welcher Tilly die Oeffnung inständig suchte. Dann er gab ihm zu verstehen, daß er auf Kayserlichen Befehl diſe Reichs-Stadt als ein Mitglied des Schwäbischen Krayses in seinen Schutz genommen und eine Besatzung darein gelegt habe, wordurch er so viel gewonnen, daß sie in der Kayserlichen Devotion erhalten worden. Weil er nun ohnehin auch einige Höf in der Stadt und nahe daran sein Land habe, welches durch anderwertige Besatzung in Gefahr gesetzt würde, so verhoffte er bey seinem Besitz gelassen zu werden, zumahl sonst der Gegentheil gleiche Aufnahm begehren könnte, wie der Vorgang mit Wimpfen belehre. Der Grav Tilly hatte aber vor der Schlacht auch an Heylbronn eine sichere Retirade in ihre Stadt verlangt, weil ihm nicht wohl zu muth dabey war. Er hatte eine schöne und wohlgeübte feindliche Armee vor sich, welche ihm im Geschütz überlegen war. Er stund wegen unsers Herzogen in Sorgen, daß er im Hinterhalt stünde. Der Sieg würde sich auch nach allen vor und in der Schlacht geäusserten Umständen auf die Badische Seite gewendet haben, wosern das Unglück nicht die Pulver-

Maga-

Magazine vernichtet und einen Schrecken in die Armee gemacht hätte. Wenigstens gestunde Tilly, daß, wann der Herzog von Würtenberg nur einige geringe Bewegungen gemacht hätte, es um seine ganze Armee geschehen gewesen wär. 1622

§. 122.

Die Antwort des Tilly war dermalen noch nur eine Widerholung seines den 8. April an den Herzog abgelassenen Schribens, worinn er sich sehr über den Marggraven beschwehrte, daß er gegen dem Graven von Zollern als Kayserlichen Gesandten sein Fürsten-Wort von sich gegeben, daß er wider Ihro May. Dero Feinden „ nicht allein keine Hülfe angedeyhen lassen wolle, sondern auch sein gewerbenes Volk zu „ nichts anders angesehen sey, als zur Beschützung seines Landes und Verhütung eines Mansfeldischen Durchzugs, womit er bedrohet werde. Welches alles aber „ unangesehen sey wohlermeldter Marggraf gleich nach disem de facto mit seiner völ„ ligen Armada vor Eppingen und von dannen nach Sinzheim zu des Mansfelders „ Volk gezogen und sich damit gänzlich als der Röm. Kay. May. Feind in der That „ erklärt, die eingenommene Oerter zum Theil mit Gewalt bezwungen, wider alle „ versprochne Quartier die Soldaten nidergehauen oder ihm zu dienen begwaltiget ꝛc. Der Herzog sahe demnach wenig Hoffnung vor sich mit seiner Fürbitte durchzutringen und, da er gnug für sein Land zu sorgen hatte, so wurde ihm jetzo noch eine grosse Last aufgebürdet. Dann nunmehro wendete sich auch der junge Marggrav an den Herzog mit einem sehr demütigen Schreiben, indem er disen nicht mehr mit Euer Liebden, sondern mit dem Ehren-Wort Euer Gnaden begrüßte und ihn flehentlichst ersuchte auf Mittel und Weege zu trachten, wie seines Herrn Vaters nach Heylbronn geflüchtete Bagage aus den Bayrischen Händen gerettet werden möchte. Dann die aus der Schlacht entronnene Regimenter kamen ihm und seinen Unterthanen auf den Halß und forderten von ihm die ausstehende Söldе. Wollte er sie auf den Beinen behalten, so seßte er sich in die Gefahr, seine Land und Leute zu verlieren. Er gedachte also solche abzudanken oder zu befriedigen, damit er sich ihrer entledigen möchte. Nun wurde zwar die Marggräfliche Bagage gröstentheils glücklich in das Herzogthum gebracht, aber der Herzog mußte besorgen, daß Tilly solche in Ansprach nehmen und er mit seinen Landen in die Gefahr lauffen dörffte. Er schaffte also solche in der Stille von Stuttgard nach Carlsburg und der Marggrav gab ihm eine Verschreibung, daß, wofern das Herzogthum deßwegen angefochten oder Schaden leyden würde, derselbe den Herzog vertretten und den Schaden ersetzen wollte. Eben damals kam der Bayrische Canzler Joachim von Donnersperg als Gesandter zu Stuttgard an, bey welchem der Herzog die Badische Angelegenheit unterbaute. Der Werth des Fürsten-Worts wurde aber nimmer groß geachtet. Dann der Gesandte wollte dem

1622 jungen Marggraven eben so wenig Glauben zustellen, als dem ältern zu trauen war, weßwegen der Herzog seinen Geheimden Rath von Buwinghausen an den jungen Marggraven abfertigte und eine schriftliche Versicherung seines künftigen Verhaltens abforderte. Dise erfolgte auch dahin, daß, wann er und seine Lande, wie auch diejenige Obristen, welche vor seines Herrn Vaters Werbung in dessen Diensten gestanden, vor allem widrigen gesichert seyen, er zwar von seines Herrn Vaters Volk so viel auf den Beinen behalten wolle, als die Sicherheit seines Landes erfordere, aber sich in Zukunfft, wie der Herzog von Würtenberg und der Marggrav zu Anspach, neutral bleiben und der Schwäbischen Krayß-Hülf halber sich gebührend bezeugen werde (r).

§. 123.

Der Herzog schickte aber auf veranlassen des Bayrischen Gesandten den 2. Maji auch seinen Rittmeister Ferdinand Geißkofler auf Haunßheim an den Churfürsten Pfalzgraven um von ihm zu vernehmen, ob ihm ein Waffen-Stillstand annehmlich sey, weil der gedachte Gesandte Hoffnung dazu gemacht habe. Weil nun ohnehin zu Brüssel Fridenstractaten angetretten waren, so gab diser gewesene König von Böheim seine Bewilligung darzu, wofern der Gegentheil es aufrichtig meynte, daß ein Stillstand auf vier Wochen gemacht würde und dankte dem Herzog nicht nur für die gegen ihm tragende Zuneigung, sondern bezeugte auch seine Zufriedenheit, wofern derselbe sich noch fernere Mühe geben wollte (t). Des Bayrischen Gesandten Verrichtung hingegen war eigentlich sich zu erkundigen, was es mit den aufzustellen sependen Vertheydigungs-Völkern im Schwäbischen Krayß für eine Beschaffenheit habe und ob man damit dem Manßfelder gewachsen sey, weil sein Herzog um die Verheerung abzuwenden sich zu einem Beystand und Beförderung des Fridens anerbiethe. Er versprach auch seine zur Beschützung der Catholischen Krayß-Stände in den Schwäbischen Krayß geführte Völker wieder abzuführen, wann jene nur gewiß versichert seyn könnten, daß der Herzog dem Manßfelder und seinem Anhang den Durchzug durch den Krayß nicht gestatten wollte oder im Fall sie mit Gewalt durchzubrechen sich unterstünden, zum Widerstand gnug gefaßt sey. Die Antwort gieng aber dahin, daß, weil der von Manßfeld sich weggezogen und der Schwäbische Krayß nichts mehr zu besorgen habe, der Herzog von Bayern seine disem Krayß so beschwerliche Völker wohl wieder zuruck nehmen könnte. Die Ulmische Verabschiedung wegen einer aufstellenden Krayß-Miliz habe zwar bißher noch nicht vollzogen werden können, doch habe er sich mit dem Krayß-Obrist-Lieutenant Gr. Egon von Fürstenberg verglichen die Kriegs-Räthe nach Eßlingen zu beruffen. Hier werde nun vornemlich die Anstalt zu Vermehrung der Krayß-Trouppen zu überlegen seyn, weil solche zu Verhütung der befahren-

(r) vid. Beyl. num. 53. (t) vid. Beyl. num. 54.

fahrenden Durchzüge, Einfäll und Plackereyen wegen des weitläuffigen Bezürks und vieler Päsſe erfordert werde. Weil nun der von Manßfeld ohnehin ſich gegen dem Krayß alles guten erbothen, und man von keinen Ausſchweiffungen vernommen, ſo verhoffte der Herzog, daß die Bayriſche Völker auch deßwegen abgeführt werden könnten, zumahl ſich die Stände ſo, wie die Notdurfft erforderte, nach deßſelben Guthefinden vernehmen lieſſen. Er verwendete ſich aber auch gegen dem Herzog von Bayern wegen der Reichs-Städte Heylbronn und Wimpfen und wegen des Hauſes Baden. Sonderlich bedaurte er, daß die Schlacht auf ſeines Herzogthums Grund und Boden vorgegangen und ſein Bruder Prinz Magnus ſolcher wider ſeinen Willen und Vermuthen beygewohnt habe. Dann ſie geſchahe auf der Markung des Würtenbergiſchen Flecken Ober-Eiſesheim. Endlich entdeckte er nochmal ſeine Begierde zu Herſtellung des Fridens, welche Abſicht zu erreichen ein Waffenſtillſtand nicht hinlänglich, ſondern nöthig wäre, daß man allerſeits die Waffen gänzlich aus den Händen legte, inſonderheit, wann der Pfalzgrav des Beſitzes aller ſeiner Lande, wie er ſie vorhin ingehabt, und der Beybehaltung der Churwürde verſichert würde. Nach diſem Plan getraute ſich der Herzog denſelben dahin zu vermögen, daß er die Waffen ebenmäſſig niderlegte und ſich aller geſuchter Hülfe, wie auch der Kron Böhmen für ſich und ſeine Nachkommen begäbe. Wofern nun ſolcher an dem Bayriſchen Hof Beyfall fände, ſo erbiethe er ſich nach äuſſerſten Kräfften ſich darinn zu bemühen, zumahl der Brüſſeliſchen Tractaten Ausgang noch ungewiß und von weitläuffen Ausſichten ſey. Wüßte hingegen der Herzog von Bayern einen bequemern Weeg zum Friden, ſo verhoffte er, daß derſelbe gleicher Geſinnung und ihm ſolchen zu entdecken geneigt ſeyn würde, damit der unſeligen Verwüſtung ein Ende gemacht würde (t). 1622

§. 124.

Der Herzog erwarb ſich nun durch ſein Verhalten bey dem Kayſer ein anſcheinendes gänzliches Zutrauen, welcher den 8. Maji demſelben ein gnädiges Dankſchreiben zugehen ließ, daß er ſich durch des Churfürſten und Marggraven Bedrohung nicht irre machen laſſen, ſondern bey ſeiner Zuſage aufrecht und heroiſch geblieben. Am Ende deſſelben deutete er ihm auf eine beliebige Unterhandlung mit dem geächteten Pfalzgraven, wofern diſer ſich darzu verſtehen und gebürend dem Kayſerlichen Willen entgegen gehen würde (u). Nun ſchmeichelte ſich der Herzog mit der vollkommenen Hoffnung durch ſeine Verwendung den edlen Friden herzuſtellen. In welcher Abſicht er dem Churfürſten von der Unterhandlung mit dem Herzog von Bayern Nachricht gab und eine Abſchrifft des Kayſerlichen Schreibens zuſchickte. Seine erſte Bemühung war denſelben zur Einwilligung eines längern Waffen-Stillſtandes zu vermögen, weil

(t) vid. Beyl. num. 55. (u) vid. Beyl. num. 56.

Digitized by Google

1622 weil aller Vermuthung nach verschiedene Potentaten an den Brüsselischen Fridens-Tractaten Antheil nehmen würden, welches vielen Zeitverlust zur Folge hätte, es wäre dann, daß er sich seine bißher fehlgeschlagene Hoffnung durch die Waffen besser zu unterstützen getraute. An den Kayser aber ließ der Herzog eine Fürbitte unter dem 10. May wegen des Marggraven von Baden gelangen, worinn er auch der Unterhandlungen mit Bayern erwähnte mit Bitte sich solche ebenmässig gefallen zu lassen. Der aufgebrachte Kayserliche Hof wollte aber solcher kein Gehör geben, welcher vielmehr die Marggrävliche Lande mit Feur und Schwerd heimzusuchen drohete, weil der alte Marggrav denselben so sehr hintergangen hatte, zumahl dessen Sohn die von seinem Vater geworbene Völker noch so lang unter dem Vorwand der Beschützung seines Landes auf den Beinen behalten wollte, biß er wegen seiner Aussönung mit dem Kayser und Bayern besser versichert wär. Dise war aber nicht zu erhalten, weil man den Regierungs-Abtritt des alten Marggraven für eine Verstellung betrachtete. Dann diser behielte sich das Commando über seine Völker bevor und stund deßwegen in dem Verdacht, als ob er neue Bewegungen wider den Kayser vorhätte, zumahl er sich wider seines Sohns und seiner Unterthanen Verwarnung und Flehen mit der Sammlung seiner zerstreuten Armee beschäfftigte und solche über den Rhein führte, wohin sich auch die Mansfeldische Völker begeben hatten. Der junge Marggrav reyßte hierauf zu dem Herzog nach Stuttgard und beklagte sich über seines Vaters Eigensinn, welches der Herzog an den Kayser und an den Tilly berichtete. Der letztere antwortete aber dem jungen Marggraven, daß " er sich mit Vorschub, Auffenthalt und Verstattung zu feindlicher Gewalt seines Vaters Vergehungen theilhafftig mache, auch das Mißfallen und Unschuld nicht besser erklärt werden könne, als wann man solche nicht zugäbe und wann solches nicht geschähe und das Erbieten nur auf Worten beruhete, der andere Theil nicht darauf fuessen könnte. So wisse man auch, was der väterliche Respect vermag und könne die übergebene Regierung eben so leicht wieder abgenommen oder doch also angestellt werden, daß man sie auf beede Fälle gebrauchen und einen Vorwand nehmen könne. Er müsse demnach bedacht seyn die Wurzel dises Uebelstands anzugreiffen und in der Marggravschafft selbst, aus welcher die Feindschafft ergangen, auszurotten, welchem nicht anderst begegnet werden könnte, als wann der junge Marggrav die in seinem Land ligende Völker der Kayserlichen May. überlasse und nebst seiner Landschafft gnugsame Versicherung gebe nichts wider die Kayserliche Majestät und den Herzog von Bayern zu unternehmen. " Der Herzog hatte also einen neuen Stoff zu Unterhandlungen, deren Aussicht aber sehr zweifelhafft war.

§. 125.

Digitized by Google

§. 125. 1622

Zwischen disen Verhandlungen nahm derselbe den 12. April die Reichs-Stadt Reutlingen mit ihren zugewandten auf zwanzig Jahr in seinen Schutz, dagegen verpflichtete sich dieselbe jährlich auf Matthiä-Tag 100. Rheinischer Goldgulden in Gold oder 106. gerechte Reichsthaler zu liefern und, wann der Herzog zu Feld ziehe, entweder 100. wehrhaffter und gerüster Mann zu Fuß zu Hülf zu schicken oder, wann es der Herzog für nutzlicher erachtete, so lang der Feldzug währte, monatlich für jeden Mann 3. fl. zu schicken, welches zu des Herzogs Belieben gestellt wurde. Im Fleisch- und Frucht-Kauff sollte sich die Stadt mit den benachbarten Würtenbergischen Beamten eines gleichen Tares vergleichen und bey Erkauffung ihres Viehes die Würtenbergische Unterthanen die Auslosung haben, dagegen der Herzog ihro aus seinen zu der Burg Achalm gehörigen Waldungen und Steingruben Holz und Stein zum Wasserbau und sonsten zur Nothdurfft ihrer ehmalē zu Achalm gehörigen Mahlmühlen zu geben gestattete. Uebrigens blieb es bey den ehmals gemachten Verträgen wegen des Zolls- und Beholzungs-Rechts im Schönbuch und den vormals gemachten Schirms-Abreden. Und weil die Färber- und Zeugmacher-Compagnie zu Calw, nemlich Johann Jacob Dörtenbach, Jung Ludwig Kleinbub, Alt Peter Walter, Christoph Demmler, Hannß Schauber, Jacob Schill, Hannß Jacob und Hannß Jörg Stuber, Georg Demmler, Daniel Linkenheil, Christoph Mayer, Sixt Dörtenbach, Marx Wagner, Peter und Johann Walter bezüchtigt wurden, daß sie schlecht Geld durch ihren Handel in das Herzogthum einführten, so vergliche sich der Herzog mit denselben, daß sie das durch die Burger zu Eßlingen und Weyl der Stadt einführende schlechte Geld wieder aus dem Land verschaffen und hingegen grobe Sorten durch Verschluß ihrer von dem Gericht zu Calw taxierten Waaren an Zeugenbund, Engelsait, Grobgrün und Machayer herein zu bringen, dagegen aber allen Zeugmachern verbothen wurde keine rauhe Waaren ausser Lands, sondern nach dem Tax in eine Hand zu verkauffen.

§. 126.

Ingleichem wurden die im Februario dises Jahrs abgebrochene Landtagshandlungen wieder hervorgesucht und den 3. Maji der Landschafft vorgetragen, daß er mit dem wenigen geworbenen Volk das Herzogthum nicht gnugsam beschützen und die ergriffene Neutralität behaupten könne, zumahl auch Reuter und Knecht sich beklagten, daß sie bey der noch anhaltenden grossen Theurung um den bißherigen Sold nicht mehr dienen könnten, da der Schäffel Dinkel und Habern auf 8. biß 9. fl. gestiegen und gleichwohl der Herzog solchen um 5. fl. hergäbe, mithin er gezwungen sey entweder das Volk lauffen oder dasselbe mit den Unterthanen nach dessen Belieben umgehen zu lassen,

1622 welche beede Wege aber höchstgefährlich wären, oder über sein Vermögen den Sold zu erhöhen. Zwar habe er auch zwey Regimenter Land-Volk, jedes 3000. Mann stark aufgerichtet; dieselbe kosten aber nur mit dem Unterhalt weit mehr, als mit dem Sold und dennoch könne man sich wenig auf sie verlassen. Nun haben die Prälaten und gemeine Landschafft hiebevor selbst gerathen sich in eine unumgängliche Verfassung zu setzen und die Vestungen wohl zu versehen, welches geringer nicht, als mit 4000. Mann zu Fuß und 600. zu Pferd geschehen könne, weil der Pässe zu viel und die Gränzen weitläufig seyen, wie auch das ganze Herzogthum mit Armeen umringt werde und so gar das letzte Treffen bey Wimpfen innerhalb den Gränzen vorgegangen sey, welchem er nicht widerstehen können. Der Herzog verlangte demnach über die bewilligte zwo Tonnen Golds noch einen hinlänglichen Beytrag die Sicherheit der Unterthanen behaupten zu können. Und weil zweytens zu Anführung des Land-Volks erfahrne Officier erfordert werden, so verhoffte er, daß die Landschafft für derselben Unterhalt besorgt seyn werde. Und da drittens die eingerissene Theurung meistens von Hinterhaltung und Staigerung der Lebens-Mittel herrühre, welchem Unfug der Herzog nicht länger zuzusehen vermeyne, so erwarte er von dero Landschafft ein Gutachten, wie solchem Uebel bey allen Lebensmitteln durchgängig geholfen werden könne. Nach unterschiedlichen gepflogenen Handlungen erbothe sich die Landschafft zu Werb- und Unterhaltung eines hinlänglichen Kriegs-Volks die schon bey letzterer Landes-Versammlung bewilligte 200000. fl. und über dasjenige, was bisher daran in drey Monaten bezahlt worden, annoch zu den nächstfolgenden 6. Monaten, jeden Monat 30000. fl. abzutragen und zu Ende des Mayen damit den Anfang zu machen: Lebte aber der Hoffnung, daß wegen obligender andern grossen Ausgaben nicht weiter in sie gedrungen würde und beschwehrte sich sehr über die geworbene Leute und besonders die Cavallerie, welche sich mit ihrer Ordinanz nicht begnügen lassen, sondern die Unterthanen zu allem, was sie gelüstet, zwingen, alle Schand- und Lasterthaten begehen und die Strassen zu Beschimpfung des Herzogthums unsicher machen, wobey ihre Weiber und Kinder den grösten Schaden thun. Die Landschafft bezeugte sich auch wegen der Officier bereitwillig, wofern Landskinder darzu gebraucht und die Gerichte zur Wahl und Bestellung gezogen würden, welchen die Tüchtigkeit der Leute bestens bekandt sey. Bey dem dritten Puncten schlugen sie eine Ansetzung eines gewissen Taxes und Abhelfung des zerrütteten Münzwesens, wie auch die Anstellung mehrerer Vieh-Zucht vor. Nebst disem wurde aber verabredet, daß bey den Städten und Aemtern den ausgewählten und derselben Weib und Kindern nach Beschaffenheit der Sachen an ihrem Lebens-Unterhalt beygegriffen und solche vor den reichen nicht beschwehrt werden.

§. 127.

§. 127. 1622

Bey disem Landtag zerfiel bey nahe der Herzog mit seiner Landschafft in eine Mißhelligkeit über der Art und Weise der landschafftlichen Verhandlung, indem derselbe vermeynte, daß der Ausschuß und Zusatz sich über die vorgetragene Puncten eines Schlusses vergliche und denselben hernach dem sogenannten pleno nur gleichsam ohne gebende Bedenkzeit zur Bestätigung vorlegte, zumahl der gemeinen Landschafft Stimmen nicht einmal protocolliert würden. Die Landschafft ließ sich hierauf vernehmen, daß solches dem Herzog durch einiger übelgesinnten Verleumdung beygebracht worden und bediente sich einiger mißfälliger Ausdrücke, welche der Herzog ungnädig vermerkte, indem er nicht gewohnt wär einigen Verleumdungen Gehör zu geben, sondern nur eine gute Ordnung gehalten wissen wollte. Endlich berufte sich die Landschafft auf das bey der im Jahr 1608. gehaltenen Landesversammlung bestetigte alte Herkommen und erwiese, daß niemand von den Landständen über das bißherige Verfaren klagen könne, indem es gar nicht die Meynung habe, als ob dasjenige, was von dem Ausschuß und Zusatz in Berathschlagung genommen worden, hernach gesamter Versammlung für einen allgemeinen einhellig verglichenen Schluß vorgetragen werde, sondern die anwesende Prälaten und Abgeordnete der Städte würden erinnert ihre Meynung auf den fürstlichen Vortrag und Resolutionen nach ihrem besten Verständnus zu eröffnen, als wann keine Berathschlagung vorangegangen wär, worzu sie dann etlich Täge zum Nachdenken hätten. Sie belehrte den Herzog, daß die Ausschüsse und Zusätze gar nicht die erste Stimme haben, indem dise der Ordnung und Sitz nach gesammlet und, was die mehreste Stimmen beschliessen, dem Herzog schrifftlich vorgetragen werde. Daß aber die Stimmen nicht protocolliert werden, sey solches dem alten Herkommen gemäß, bey welchem die Landschafft aus hochbewegenden Ursachen bißher geblieben, zumahl sie so lang dieselte siehe, sich dabey wohl befunden, habe. Diserwegen bathe sie den Herzog den 6. Junij die ehmalige und jetzige Verhandlung in einen Abschied bringen zu lassen und diser Versammlung ein Ende zu machen, indem sie zum Beschluß derselben noch monatlich 5000. fl. bewilligte und über dises jedem gewählten, so lang sie zu Diensten gebraucht würden, monatlich 3. fl. Sold zu geben und eine Ordnung zu machen sich erbothe, daß die vermögliche sich mit denjenigen, welche für ihre Person in die Auswahl gestellt, nach der Billigkeit vergleichen möchten. Wegen der Victualien ergieng auch dem Landtags-Abschied gemäß den 8. Julij ein ernstliches Ausschreiben an die Beainte, wordurch ihnen bey hoher Straff aufgegeben wurde die Verkauffung des Viehes, gemeinen Haustuchs, Faden und Garns aus dem Land, wie auch das Hausieren und Fürkauff zu verhüten, bey verspürender Staigerung der Lebens-Mittel, Holz, Liechter, Unschlitt ꝛc. und Fallens in den Kauff die Waar und Geld unnachläßlich als verfallen wegzunehmen.

Digitized by Google

1622 Wegen der Theurung aber wurde die Anstalt gemacht, daß, weil die Beschaffenheit und Landsart dises Herzogthums ungleich und kein gleich durchgängiger Tax in Früchten und Lebens-Mitteln gemacht werden könne, etliche benachbarte Aemter sich selbst untereinander vergleichen sollten. Ingleichem sollte auch bey unentbehrlichen Waaren die nöthige Einsicht gebraucht werden und sowohl der unersättlichen Gewinnsucht der Handelsleute, als auch bey dem Feldbau durch einen Tax Einhalt geschehe.

§. 128.

Entzwischen errichtete auch der Schwäbische Krayß eine sogenannte Defensions-Miliz von 4000. Mann zu Fuß und 1200. zu Pferd, wovon dem Herzog die Helffte zu übernehmen gebührte. Sein General-Lieutenant Grav Crafft von Hohenloh sollte sie commandieren. Diser bath aber um seine Erlassung, weil des Herzogs Truppen wohl durch einen Obristen oder Obrist-Lieutenant commandiert werden könnten. Dann die von der Landschafft bewilligte 35000. fl. reichten nicht zu das geworbene Volk zu unterhalten. Der Herzog entschloß sich demnach dem Crayß 1500. Mann zu Fuß und 300. zu Pferd zu überlassen. Weil nun die Landschafft ohnehin die Reichs- und Krayß-Beschwerden und Anlagen auf sich zu nehmen schuldig war, so mußte sie auch zu Erhaltung des Krayß-Contingents 79950. fl. beytragen. Die Ueberlassung an den Krayß konnte aber nicht wohl geschehen, als wann sich der Herzog wegen Uebernahm des ihm anerbottenen Krayß-Obersten-Amts erklärte, zu welcher er sich bißher nicht entschliessen konnte. Dise Verzögerung wurde aber gefährlich, weil zu besorgen stunde, daß die Catholische sonsten dise Würde dem Churfürsten von Bayern oder einem andern Catholischen auftragen dörffte, wobey die neue Fürsorg entstund, daß solches Amt hernach dem Herzog oder einem andern Evangelischen nimmermehr zu Theil würde. Von disen Gründen eingenommen, erklärte er sich schleunig dises Amt unter der Bedingung auf sich zu nehmen, daß nicht allein der Krayß bey der letzthin beschlossenen Neutralität gegen beederseitige streitende Theile beharren, sondern auch dem Herzog die Beschützung desselben dergestalt übertragen sollte, damit er solche auch ausführen könnte. Bey disen Umständen ließ sich auch der Grav von Hohenloh bewegen in des Herzogs Diensten zu bleiben und in dessen Namen die Crayß-Armee zu commandieren. Er bekam auch gar bald Gelegenheit sich damit zu beladen, weil die auf den Gränzen ligende Krayß-Truppen öffters mit den Bayrischen auf deren Streiferenen handgemein wurden, worüber man besorgte, daß es zu beschwerlichen Weitläufftigkeiten kommen dörffte. Disem vorzubeugen wurde zwischen dem gedachten Graven und dem Bayrischen Obristen, Levin von Mortaigne, zu Heylbronn ein Anstand veranlaßt, welcher aber erst den $\frac{1}{11}$. Junij zu stand kam. Weil nun in disem Accord unter andern Verordnungen, wie sich die beederseitige Völker gegen einander

zu

zu verhalten hätten, auch ausdrücklich verglichen wurde, daß neben dem 1622
Herzogthum Würtenberg und dessen Unterthanen alle Schwäbische Crayß-Ständ, samt der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, ihren Unterthanen und Gütern begriffen seyn sollte, so verhoffte man auch die Marggravschafft gegen alle An- und Einfälle hinlänglich gesichert zu haben. Allein die Kayserliche Resolution vom 8ten Junij kam wenige Tage nach der Unterzeichnung desselben an, daß der Kayser die Abtrettung der Badischen Regierung auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen lasse. Es sey aber der Neutralität nicht gemäß das in der Schlacht bey Wimpfen zertrennte Kriegs-Volk wieder zu sammlen. Dann der Kayser könne vermög seiner Würden keine Neutralität, welche ihm am Durchzug seines Kriegs-Volks, Sperrung der Proviant und Munition oder sonst verhinderlich wär, gestatten. Er versicherte aber, daß ohne gebende Ursach die Würtenbergische Lande keine Beschwerde oder Beleydigung haben sollten. Wegen der von dem Herzog an den Kayserlichen Hof überschickten Fridens-Bedingungen verwiese man ihn dermalen an die zu Brüssel veranstaltete Unterhandlungen. Endlich beschloß der Kayser sein Schreiben, daß, wie er zu dem Herzog in vorberührten und allen andern Sachen der nahen Verwandtnus und zwischen beeden löblichen Häusern und Vorfahren hergebrachten guten Correspondenz wegen ein besonderes Vertrauen stelle und dieselbe in grosser Achts- und Schätzung halte: So lebe er in gleicher ungezweifelter Zuversicht, der Herzog werde auf jede begebende Fälle in Ansehung vorberührter Ursachen, wie auch dessen von der Kron und Erb-Königreich Böhmen tragenden Lehen und mit mehrhochgedachtem Hauß Oesterreich habenden Verträge ebenmäßig zu thun nicht ermanglen.

§. 129.

Vorhin hatte man seine einige Gedanken auf die Abwendung der zur Unterdruckung der Evangelischen Religion ausgesonnenen Hofprocesse, Aufrechterhaltung der teutschen Freyheit und Bedrückung der Protestantischen Stände gerichtet: Jetzo legte man diſe wichtige Angelegenheiten auf die Seite und wendete alle Aufmerksamkeit auf die Pfälzische Aussönung, von welcher nunmehr die Beruhigung des Teutschen Reichs abzuhangen schiene, damit es nicht durch die ungezogene Miliz vollends zu Grund gerichtet würde. Diſen Endzweck zu erreichen hatte man einige Hoffnung, weil allbereits zu Brüssel sowohl der Kayser und der Herzog von Bayern, als auch Chur-Pfalz die Niderlegung der Waffen bewilligt hatten. Herzog Johann Fridrich wurde abermals als Unterhändler beliebt und von dem Churfürsten durch ein von Landau den 16 Junij abgelassenes Schreiben ersucht bey den Brüsselischen Tractaten sowohl für sich selbst, als mit andern Evangelischen Fürsten und Ständen die Hand würklich anzulegen, andere zu einem gleichmässigen zu vermögen und alles

1622 „ bestes fleisses dahin zu richten, damit man zu einem billigmässigen Fri-
„ densschluß ehestens gelangen möge, dem Gegentheil alle Gelegenheit da-
„ durch zu vortheilhaffter Aufziehung der Sachen benommen werde und man ver-
„ spüren könne, daß dem Churfürsten die Zuneigung zum Friden ein Ernst sey.
Ich habe den von dem Herzog gemachten Plan, wie diſe Abſicht am leichteſten erreicht werden könnte, schon vorgelegt, welchen der Churfürst Pfalzgrav sich gefallen und nach solchem in gedachtem Schreiben die Handlungen anzutretten sich vernehmen ließ. Widrige Zufälle verwirrten aber diſen Entwurff. Dann der Herzog vermeynte, daß Chur-Sachsen solchen unterstützen sollte. Es wurde auch von andern wohlgesinnten Fürsten darum angegangen. Diſer Churfürst erklärte sich hingegen, daß er sich der Churpfalz anderst nicht, als durch Fürbitten annehmen könnte und verlangte, daß diſer Pfalzgrav zur Abbitte, gänzlicher Unterwerfung dem Kayserlichen und Bayrischen Willen, und zur Niderlegung der Waffen vermocht werden sollte. Weder dem Herzog, noch andern wohldenkenden Fürsten gefiel diſer Weeg zum Friden, weil er weder des Churfürsten, noch der samtlichen Reichsfürsten Ehre und Freyheit gemäß war, sondern diſe hielten dafür, daß man dem Kayser den Untergang des ganzen Reichs zu Gemüth führen und denſelben zu Haupt-Tractaten durch Vermittlung gewiſſer unpartheyischer Stände erinnern sollte, wordurch der Grund des Verderbens ausgeheilet und die Beſchwerden der Evangelischen zugleich, wie bey dem Paſſauischen Vertrag geſchehen, mit eingebracht und abgethan werden könnten. Ein anderer beſchwerlicher Zufall war, daß der Pfalzgrav Landgrav Ludwigen zu Heſſen gefangen nahm und mit sich führte in der Hoffnung deſto beſſere Bedingungen oder eine Beförderung des Fridens dadurch zu erlangen. Der Herzog gedachte ganz anderst und hielt diſen Zufall für eine Hindernus der Churfürstlichen Abſichten. In ſolcher Ueberlegung ſuchte er diſen Stein aus dem Weeg zu raumen und gab sich alle Mühe dem Landgraven ſeine Freyheit wieder zu verſchaffen, wie ſolches auch endlich erfolgte. Die dritte Hindernus war die den 9. Junij erfolgte Niderlage Herzog Chriſtians von Braunſchweig bey Höchſt, wordurch der Churfürst von der Pfalz alle ſeine noch übrige Hoffnung verlohr. Dann nun trennte sich auch Marggrav Georg Friderich von Baden von deſſen Armee und dankte ſeine Truppen ab.

§. 130.

Diſen Zufall berichtete der Herzog ſogleich den 19. Junij an den Kayſer in der Hoffnung einen Weeg zur Ausſöhnung des jungen Marggraven zu bahnen und den bißher demſelben gemachten Vorwürffen auszuweichen, wie er auch die den 17. Junij von ihm bewürkte Loßlaſſung des Landgraven berichtete und zugleich den Kayſer bath, daß die Bayriſche Völker von der Reichs-Stadt Wimpfen abgeführt und dieſelbe

selbe nebst andern Schwäbischen Städten bey der von Ihro May. selbst ve- 1622
anlaßten Krayß-Verfassung, bey welcher sich alle Stände wohl befänden, gelassen würden, indem er als Krayß-Oberster schon die Hand über sie halten wolle, daß dem Kayser kein Nachtheil zugienge. Uebrigens versicherte er disen seiner fernern Treue und ersuchte ihn nur sich keine widrige Eindrücke wider ihn machen zu lassen, wann er zu Verschonung seiner Unterthanen bey den mächtigen in der Nähe seines Fürstenthums befindlichen Armeen gegen den Kayserlichen Feinden etwas glümpflich verfahren müßte dem allgemeinen Verderben einigen Einhalt zu thun, damit das verzehrende Feur nicht weiter um sich greiffen möchte. Dises Schreiben fand aber keinen Eingang in das Kayserliche Gemüth, welches mit Rache wider die Marggravschaft angefüllt war. Selbst der Herzog und seine Lande geriethen nunmehr aller Kayserlichen Versicherungen unerachtet in die gröste Gefahr. Dann der von Buwinghausen, welcher einige Verrichtungen bey dem Churfürsten Pfalzgraven, Herzog Christian von Braunschweig und dem von Manßfeld abzulegen hatte, berichtete den 18. Junij, daß das Herzogthum von beederseitigen Armeen mit Winter-Quartieren bedrohet werde und deßwegen sehr nöthig sey die Landwehren, Städte und Vestungen beyzeiten bestens zu bewahren und nicht allein sich mit guten Officiern, sondern auch mehrerm geworbenem Volk und guter bewaffneter Land-Miliz zu versehen, worzu die Badische Abdankung einen Vortheil verschaffe. Die Bayrische Völker hielten ohnehin den Heylbronnischen Vertrag nicht, indem sie den 3. Julij zu Oberöwißheim, Banbrücken, Ober-Acker und Zaisenhausen einfielen und beede letztere Orte mit Brand ansteckten. Von Harburg lief der Bericht ein, daß die von dem Kayser in das Elsaß beorderte Truppen solche Herrschafft gänzlich verwüstet hätten und die Gravschafft Mömpelgard von der annahenden Churfürstlichen Armee gleichmäßig bedrohet würde, indem Freund und Feinde mißhandlet wurden. Einige Mömpelgardische Herrschafften aber stunden in Gefahr von dem de Rye eingenommen zu werden, weil das Parlament zu Dole dessen ungerechte Ansprache begünstigte. Nun schickte Herzog Johann Fridrich wegen der Ausschweifungen in obgedachten vier Dörfern seinen Rath Hannß Melchior Kechlern von Schwandorf an den Tilly Vorstellungen dagegen zu thun und bekam die Erlaubnus, daß, wann seine Leute wieder etwas unternähmen, man nur wacker auf sie feuern und, was man bekomme, aufknüpfen sollte. Der Abgeordnete erhielt auch nicht nur von disem Graven die Ratification des Heylbronnischen Vertrags, sondern auch von dem Kayserlichen Cosacken-Obristen Spinelli die Versicherung, daß die unter seinem Commando stehende Cosacken und Croaten bey ihrem Zug nach dem Elsaß dem Herzog und seinen Unterthanen keine Beschwerde verursachen würden. Nichts destoweniger wurde in dem Maulbronner und Neuenbürger Amt ein Dorf nach dem andern theils von den durchziehenden Cosacken, theils von der Bayrischen Armee ausgeplündert und abgebrennt und mit den Einwoh-

Digitized by Google

1622 wohnern barbarisch verfahren. Als man nun disem Unwesen steuren wollte, fand sich ein Mangel an Gewöhr, daß man die aufgebothene Leute nicht behörig bewaffnen konnte. Es fehlten noch erfahrne Officier und die nöthige Anstalten, daß der Grav von Hohenloh die ernstlichste Vorstellungen zu thun gemüssigt wurde. Es zeigte sich dabey der übergrosse Geldmangel auf allen Seiten, daß die Ducate auf 6. fl. 15. kr. und der Reichsthaler auf 3. fl. 30. kr. stieg. Bey disen Aussichten und immer grösser werdender Gefahr befahl der Herzog endlich, daß sich nicht nur die Hof- und Canzley-Dienerschafft, sondern auch die Burgerschafft zu Stuttgard mit nöthigen Ober- und Untergewöhren versehen und gebrauchen lassen sollten. Die Provisioner, die Schutzverwandte Reichs-Städte und diejenige, welche Gnadenjagen zu geniessen hatten, wurden aufgebothen, daneben aber wurde dem Tilly beditten, daß, wofern er solchen Ausschweiffungen nicht Einhalt thäte, der Herzog als Krayß-Obrister sich verbunden sähe Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Diser entschuldigte sich hingegen, daß er den Heylbronnischen Accord nicht halten, noch seinen Leuten Einhalt thun könnte, weil seine Armee den äusersten Mangel an Fleisch leyde. Und weil insonderheit die bischöffliche Speyrische Unterthanen sich zu den barbarischen Völkern rottierten und mit rauben, stehlen, morden und andern Gewaltthätigkeiten grossen Schaden verursachten, so ließ sich auch der Herzog bey disem Bischoff durch den Kechler nachdrücklich beschweren. Diser wurde aber sehr unhöfflich empfangen und mußte anhören, daß man noch Genugthuung von ihm verlangte.

§. 131.

Nun beharrte zwar der Kayser auf seiner fridfertigen Gesinnung und schrieb einen abermaligen Convent aller Churfürsten und etlicher Fürsten nach Regenspurg aus, erwählte aber von den letztern nur solche, welche das Kriegsfeur unterhielten und des Reichs Wohlfart nicht vor Augen hatten, da indessen Tilly an den Schwäbischen Krayß wochentlich 350. Stück Vieh neben anderer Notdurfft an Brod, Wein und Habern forderte und keine Vorstellung annehmen wollte, sondern drohete im Verwaigerungsfall solches mit Gewalt zu holen. Er stund damahls zu Laymen. Und obschon ein Theil seiner Armee über den Rhein gieng, daß man glaubte wegen diser Forderung unangefochten zu bleiben, so stund man doch in Forchten, daß er die Winter-Quartier in disem Krayß nehmen dörffte. Dann man bemerkte, daß der Kayserliche und Bayrische Hof nichts mehrers wünschten, als disen letztern mit dem Herzog in einem Unwillen gegeneinander zu sehen, damit man desto bessern Vorwand zu solchen Quartieren nehmen könnte. Der Herzog machte deßwegen die Anstalt, daß von Zeit zu Zeit aus dem Krayß eine Anzahl Vieh gegen Bezahlung der Armee zugetrieben wurde und schenkte auch dem Tilly einigen Vorrath zu seiner Tafel.

Nichts

Digitized by Google

Nichts destoweniger fanden sich Leute, welche eine Uneinigkeit zwischen ge- 1622
dachten Höfen stifften wollten. Dann man brachte dem Herzog von Bayern bey, als ob Herzog Johann Friderich nach Heydelberg und Mannheim ganze Triebe schickte, der Kayserlichen Armee aber um Geld nichts angedeyhen ließ und dise den äusserſten Hunger leyden müßte. Der Bayrische Hof wurde dadurch sehr aufgebracht. Unser Herzog entschuldigte sich hingegen, daß bey dem Kriegs-Volk nicht gewönlich wär dergleichen Waaren zu kauffen, sondern dieselbe mit Gewalt abzudringen. Er erinnere sich auch nicht, daß jemand von der Bayrischen Armee Vieh oder anders zu kauffen begehrt hätte, sonsten es ihm nicht versagt worden wär, wie er dann seine Unterthanen selbst ermunterte ausser dem Krayß in der Schweitz Vieh aufzukauffen und in das Bayrische Lager zu treiben. Nichts destoweniger suchte Herzog Maximilian den Herzog den 9ten Sept. bey dem Kayser anzuschwärzen, daß er nicht allein der in Kayserlichen Diensten stehenden Bayrischen Armee die Zufuhr der Lebens-Mittel nicht gestatten wollte, sondern auch den Baden-Durlachischen General-Commissarien Pleikarden von Helmstätt zu seinem Landhofmeister, wie auch die beede Obristen von Kuiphausen und Oberntraut in seine Dienste genommen habe. Der Kayser meynte es aber redlicher mit dem Herzog und schickte seinen Reichs-Hof-Raths-Präsidenten Grav Hannß Jörgen von Zollern an denselben, welcher 1.) die Bezüchte wegen der gesperrten Zufuhr ihm hinterbringen, und 2.) die Aufnahme des von Helmstätt, weil er wider den Kayser gedient hätte und für einen erklärten Aechter zu halten wär, widerrathen sollte, als welche den bißherigen Erklärungen ganz nicht gemäß und dem Kayser höchstmißfällig sey. Und weil 3.) in der Eduardischen Kinder von Baden Spolien-Klage die Urthel wider den Marggrafen ausgefallen, so entschuldigte er sich gegen dem Herzog, daß die Execution Erz-Herzog Leopolden aufgetragen worden. Dann weil dem Kayser vermög der Reichs-Abschiede frey stehe eine solche Execution entweder dem Kraiß-Obersten anzubefehlen oder in andere Weege vorzunehmen, so habe er aus vielen Ruckſichten den Herzog damit verschonen und ihn als einen nahen Anverwandten nicht damit beschweren wollen. Der Herzog verantwortete sich hierauf, daß 1.) sowohl in der Schweitz und ganz Schwaben sich ein grosser Mangel an dem Vieh hervor thue und der Canton Bern seinen Unterthanen bey 500. Stück abgenommen, welche sie dem Lager zutreiben wollen, weßwegen er den Kayser ersuchte dise dem Krayß so beschwerliche Armee anderswohin führen zu lassen, weil sie hier keinen Feind mehr vor sich habe. Auf das zweyte Vorhalten entschuldigte er sich, daß ihm der von Helmstätt schon lang zuvor, ehe der Marggrav sich in die Pfälzische Händel gemenget habe, wegen seiner guten Eigenschafften bekannt gewesen und er jederzeit solchen in seine Dienste zu bringen getrachtet habe, als er aus den Pfälzischen Diensten gegangen, wo er weder in Kriegs- noch Raths-Diensten, sondern als ein Hofdiener gebraucht worden

1622 und deßwegen in keiner Achts-Erklärung begriffen gewesen. Der Obriste von Kniphausen sey ebenmässig lang zuvor, ehe er sich in Braunschweigische Dienste begeben, als sein Diener von Hauß angenommen worden, aber er habe solchen seinen Dienst nie angetretten, so, daß dem Herzog würklich unbewußt sey, wo er sich befinde. Der von Oberntraut sey hingegen gar nie in seine Dienste angenommen worden. Wegen der Badischen Execution ließ er sich vernehmen, daß er solche in allweg ungern übernommen hätte und deßwegen verhoffe, daß der Kayser ihm nicht mißdeuten würde für den jungen unschuldigen Marggraven eine Fürbitte einzulegen. Dann der Herzog ließ durch seine Räthe im Namen desselben eine Schrifft an den Kayser verfertigen und schickte solche dem Marggraven in geheim zur Unterschrifft zu dise Execution abzuwenden, welche der Herzog sowohl durch eine Unterbauung von dem Graven von Zollern, als auch durch eine Fürschrifft an den Kayser unterstützte. Dise Verwendung war aber vergeblich, indem die Eduardische Kinder dannoch durchdrangen.

§. 132.

Indessen näherte sich die Zeit des nach Regenspurg ausgeschriebenen Chur- und Fürstlichen Collegial-Tags, welchem auch der Landgrav von Hessen beywohnen sollte. Der Herzog ergriff dise Gelegenheit demselben die Churfürstliche Pfalz und das samtliche Evangelische Wesen anzubefehlen. Dann er meynte, daß solches jetzo leichter geschehen könnte, nachdem der Churfürst dem Zureden des Königs von Engelland statt gegeben, die Manßfeldische und Braunschweigische Truppen von sich gelassen und die Waffen gänzlich nidergelegt, mithin an der Unterwerfung zur Kayserlichen Gnade den Anfang gemacht hatte. Es rükte auch die Zeit heran die Bayrische Armee in die Winterquartier zu führen. Der Herzog von Bayern und Tilly hatten einen Theil derselben dem Schwäbischen Krayß gewidmet. Anfänglich schrieb der letztere nur an die Städte Heylbronn, Schwäbisch-Hall und andere geringere Stände, nachgehends an die Ritterschafft und Lehenleute des Herzogthums Würtenberg. Der Herzog mußte sich als Krayß-Obrister derselben annehmen. Endlich wurden die Quartier auch an disen und den ganzen Krayß ungeacht der vielfältigen Kayserlichen und Bayrischen Versicherungen begehrt, weil die Pfälzische Lande ganz ausgesogen waren. Tilly gab vor, daß er die Kayserliche Befehle in Handen hätte und veranlaßte dadurch den Herzog den von Bawinghausen an den Kayserlichen Hof nach Regenspurg zu schicken. Er fand solches desto nöthiger, weil die Verleumdungen an disem Hof gegen dem Herzog noch immer fortwährten, worüber er sich verantworten mußte. Die Ritter-Cantons hatten zwar auch ihre Abgeordnete daselbst, sie unterstützten aber den Würtenbergischen Gesandten im geringsten nicht, sondern erschienen nur sich durch anrechnende Taxzelder einen Verdienst zu machen. Weßwegen

der

der Herzog ihnen einen Verweiß gab und sie erinnerte, das ihrige ebenmäßig beyzutragen und allenfalls der Dillischen Armee das entbehrliche an Geld, Wein, Früchten ꝛc. zugehen zu lassen. Nun fand zwar der von Buwinghausen den 24. Dec. das gnädigste Gehör: Er berichtete aber, daß, ob man schon an diesem Hof heitere Gesichter bemerke, man doch dabey verspüre, daß ihnen nicht wohl bey der Churveränderung auf Bayern sey. Diser Herzog drang sehr in den Kayser seiner Zusage ein Genüge zu thun, und gleichwohl machte er dem Kayser und der Stadt Regenspurg die Zufuhr der Lebensmittel aus seinen Landen schwer und verbothe die Kayserliche Münze in seinem Herzogthum anzunehmen. Der Kayser war deßwegen über solchem unhöflichen Verfahren sehr verlegen. Er bezeugte aber auch ein Mißtrauen gegen Herzog Johann Fridrichen, daß er so vieles geworbenes Volk auf den Beinen hielte, ungeacht er keinen Feind habe. Dann er hatte bey 5000. Mann zu Fuß und 500. zu Pferd. Diser Verdacht fiel aber weg, als man dem Kayser die Nothwendigkeit diser Verfassung zur Besetzung der Gränzen gegen die feindliche Einfälle der Bayrischen Truppen und unerlaubte Durchzüge begreiflich machte und man verwunderte sich nur noch, daß die Reichs-Städte Heylbronn, Hall und andere Würtenbergische Besatzungen eingenommen und solches dem Kayser versagt haben. Aber auch diſe Verwunderung hörte auf, als der Gesandte die Neutralität des Schwäbischen Krayses derselben entgegen sezte. Der Kayſer beurtheilte demnach die Abführung der Bayrischen Armee für sehr gerecht. Er getraute sich aber nicht dem Churfürsten solche anzubefehlen, weil sein Wille von dem Willen des Bayrischen Hofes abhienge. Nun waren diſe Anstöſſe weggeraumt. Des Herzogs Feinde ruheten aber noch nicht und brachten dem Kayser bey, daß er eine neue Union aufzurichten im Begriff stünde. Auch diſe Verleumdung zu entdecken gab er seinem Gesandten den 28. Dec. auf zu erklären, daß ihm von solcher Conföderation nichts „ bewußt sey, sondern er sich auf die Kayserliche Zusage verlasse und sein Fürsten-Wort „ von sich gebe, so lang er bey dem Religion- und profan-Friden in seinen Landen ru„ hig gelassen werde, in der Kayserlichen Devotion unverrükt zu bleiben. Wofern „ ihm aber wider verhoffen unbillliche Bedrängnussen zugefügt werden wollten, seyen die „ Bündnusse eben zu solchem Ende zugelassen und dem Recht der Natur gemäß erlaubt „ unter GOttes Beystand sich wider unrechtmäſſigen Gewalt zu schützen, deſſen er „ sich nicht begeben könnte. Die Veranlassung zu solchem Bezücht gab, daß Marggrav Joachim Ernst von Brandeburg den Vorschlag zu einer Zusammenkunft einiger Fürsten gethan hatte, worzu aber der Herzog nicht geneigt war, sondern nur dem Marggraven seine Gedanken überschriebe und denselben beyfügte, daß, was die erscheinende Fürsten beschliessen, er sich nicht davon absondern wollte. Welche unbeſtimmte Ausdrücke man auf eine Schlieſſung einer neuen Union mißdeutete. Dann nur der Name einer Union war fähig den Kayserlichen Hof aufzubringen. Hingegen brachte diser einen andern Convent auf die Bahn, welchem der Herzog beywohnen sollte. Diſem war

1622

1622 solches bedenklich, weil man ihn ungeacht seiner bißherigen fridfertigen Bemühungen von dem leztern ausgeschlossen hatte und er nunmehr gutheissen sollte, was einmal zum Nachtheil des Churpfälzischen Hauses und der Evangelischen von andern verabredet worden, weßwegen auch Chur-Sachsen, Braunschweig und Pommern niemals erscheinen wollten. Wie es dann auch zu einem bösen Eingang gereichen konnte, wann der Herzog durch seine Gegenwart einen solchen particular-Convent in Sachen gutheisse, welche vielmehr auf einen allgemeinen Reichstag gehörten. Hingegen schickte derselbe seinen Bruder Julius Fridrichen nach Brüssel zu der Infantin die Verglichshandlungen wegen der Grafschafft Mömpelgard mit Burgund zu Ende zu bringen.

§. 133.

Indessen hatte Tilly hin und her die Quartier im Schwäbischen Krayß genommen, worüber sich der von Buwinghausen am Kayserlichen Hof beschwehrte und auf die Abführung diser Völker drang. Es zeigte sich aber wenige Hoffnung darzu, weil man vorgab, daß die Maynzische, Teutschherrische und andere Lande viel härter belegt und gedrückt würden. Die eigentliche Ursach diser Verwirrung war hingegen, daß ein Brief von dem Herzog an den Pfalzgraven aufgefangen worden, worinn er disem dankte, daß er den glücklichen Fortgang seiner Waffen in dem Treffen bey Mingelsheim so bald berichtet habe, jedoch dabey wünschte, daß der darauf folgende Seegen ein daurhaffter Fride seyn möchte, worzu er gern behülflich seyn wollte, aber die von dem Pfalzgraven verlangte Conjunction seiner Truppen nicht gewähren könnte. Disen legte man dem Kayser vor und behauptete wieder, daß der Herzog zu einer neuen Union geneigt sey. Beede Vorwürfe wurden abgeleint und wegen des aufgefangenen Briefs der Herzog entschuldigt, daß diser seinen Rath Ludwig Lemblin mit Fridens-Vorschlägen an den Pfalzgraven geschickt und zugleich disen Schreiben zu überbringen aufgegeben, welcher aber von den Bayrischen Partheyen seiner Kleider, Geld und Briefschafften beraubet worden. Weil nun der Churfürst im Vortheil gewesen, so habe ihn der Herzog bey ohnehin abgeschlagener Conjunction seiner Truppen nicht zu viel reizen dörfen, sondern so viel möglich bey guter Gesinnung erhalten müssen, weil er sonsten in die Gefahr gerathen wäre, daß er ihm seine Armee in das Herzogthum geführt hätte und die Bayrische derselben nachgefolgt wär. Wegen des andern Puncts widerholte der von Buwinghausen die vorige Antwort, daß der Herzog von keiner Union wisse, auch keine nöthig habe, weil er sich auf des Kayſers Zusage verlasse. Diser gefiel ihm sowohl, daß er dem Gesandten in folgenden Ausdrücken seine Meynung zu erkennen gab: „Ich weiß mich wohl zu erinnern, was Ich euch nächstens gesagt, daß ich meinem „Vetter dem Herzog von Würtemberg nie nichts ungleiches zugetrauet hab und wills „auch noch nicht thun. Höre gern, daß Seine Liebden solches mit Dank annehmen

„und

„ und sich auf mich und meine Wort verlassen. Dann ich weiß, als ich zu 1623
„ diser Würde des Kayserthums bin angenommen worden, was ich bey mei-
„ nem Eyd versprochen hab, solches gedenk ich steiff und vest zu halten oder mein Le-
„ ben zu lassen. Darum versehe ich mich, wann S. L. sollten vernehmen, daß der-
„ gleichen Verbindnussen fürgiengen, die wider mich und mein Hauß wären, Sie wür-
„ den sich nicht nur allein derselben nicht theilhafftig machen, sondern mich auch ge-
„ treulich warnen. Hingegen wissen Sie mich in allem resolviert, daß ich den Re-
„ ligions- und profan-Friden und die Reichsverordnungen, darauff Ich, wie gemeldt,
„ geschworen hab, steiff und fest halten will, wie ich vermeyne, daß Ihre L. mir
„ zutrauen. Nichts destoweniger konnte der Kayserliche Hof sich nicht entschliessen die Bayrische Völker abzunehmen, sondern man bedeutete vielmehr dem Gesandten, daß man solches nicht eher thun würde, bis der Herzog seine auf den Beinen habende Völker abdanken würde, weil sie dem Kayserlichen Hof verdächtig wären. Der Herzog legte demselben aber die Antwort hierauf in den Mund und befahl ihm rund heraus zu erklären, daß solche Ansinnung der ihm gegebenen Kayserlichen Versicherung schnur gerade entgegen stehe, daß er niemahlen demselben etwas ungleiches zutraue und er sich auch um so weniger darzu versiehen könne, als man wohl erachten könnte, daß, wann er wehrloß wäre, seine Lande und Leute, wie andere, in das äusserste Verderben gesetzt würden, welches er von dem Kayser nicht hoffen wolle. Als diser Versuch mißlunge, suchte man andere Entwürffe hervor den Herzog zu entwaffnen. Dann man verlangte jetzo von ihm sich in guter Bereitschafft zu halten und dem Kayser wider seine Feinde beyzustehen. Auch diser Anmuthung wiche er aus mit der Entschuldigung, daß solches der ergriffenen Neutralität zuwider und er dessen vermög der vor mehr als 100. Jahren mit der Landschafft errichteten Verträge nicht bemächtigt sey sein geworbenes oder Landvolk aus dem Herzogthum zu führen und daß unter den geworbenen viele Landskinder seyen, welche ausser dem Herzogthum zu dienen nicht verbunden wären.

§. 134.

Nun hatte der von Mannßfeld wieder eine Armee in Westphalen gesammlet und drohete in Ober-Teutschland neue Unruhen zu machen. Man hoffte deßwegen, daß die Bayren unverzüglich gegen den Feind aus den Quartieren aufgeführt werden dörfften. Der Kayser hatte selbst in seiner Resolution vom 18. Januarij darauf gebitten wegen diser Quartiers-Befreyung, daß, weil die zu Regenspurg anwesende Chur- und Fürsten einhellig befunden, wasmassen dem aus dem Krieg entstehenden Jammer und Elend nicht besser geholfen werden könne, als wann neben Ihrer Maj. alle Stänn des Reichs und zumahl diejenige, welche wie des Herzogen von Würtenberg Lden vor andern darzu gefaßt, sich wider die in die Acht erklärte Landfridbrecher und ihren

1623 „ räuberischen Anhang vereinigten und solche Reichsfeinde vermög der Reichs-
„ Satzungen und obhabender Pflichten trennten und aufschlügen und betrachteten,
„ daß es viel besser und sicherer sey dergleichen Feinde von weitem abzuhalten, als solchen erst
„ in der Nähe zu begegnen. Der Herzog achtete sich aber hierzu nicht verbunden. Dann er be-
dachte, daß er und seine Vorfaren mit Chur-Pfalz jederzeit in gutem Vernehmen gestanden
und das Blättlein sich wenden könnte, in welchem Fall das Hauß Würtenberg anstatt eines
guten Nachbars einen ewigen Feind bekommen dörffte. Und obschon die Churfürsten und
Ständ dem Kayser die Treue gelobt und geschworen hätten, so erstrecke sich doch solche
nicht auf solche Zusamenstossung ihrer Völker mit den Kayserlichen, wordurch sie sich
und ihre Lande in Gefahr setzten, sondern nur, daß sie in solchen Fällen nichts wider
den Kayser unternähmen, zumahl diser Krieg nicht im Namen und mit Bewilligung
des Reichs geführt würde, und Chur-Sachsen selbst, welches gleichwohl bißher gut
Kayserlich gewesen, nunmehr von seinen gefaßten Grundsätzen abgienge. Der Kay-
ser war deßwegen entschlossen solche Conjunction durch eine Gesandschafft bey dem Her-
zog zu betreiben. Diser kam aber derselben durch eine schrifftliche Vorstellung zuvor,
daß der Gegentheil dardurch Anlaß nehmen könnte bey erhaschender Gelegenheit in das
Herzogthum einzufallen und den ganzen Krayß in neue Unruhe zu setzen, wobey die
Oesterreichische Lande auch leyden müßten, deren Vormaur das Herzogthum wäre.
Weil nun dises keine Aussichten zu einem baldigen Friden verschaffte, so wurde der
Herzog veranlaßt seine Vestungen und Gränzen bestens zu verwahren, besonders als
die Nachricht einlief, daß Herzog Maximilian von Bayern zu Regenspurg den
24. Febr. mit dem Erz-Truchsessen-Amt, Sitz, Stimm und Wahl würklich be-
lehnt, den Pfälzischen Kindern und Agnaten aber ihre Ansprach vorbehalten und
Pfalzgrav Fridrichen die Gnadenthür zur Widergab seiner Lande, jedoch mit Aus-
nahm der Chur, eröffnet worden. Dann diser Vorgang war Herzog Johann Fridri-
chen sehr beschwerlich, weil ihm bedenklich fiel dem Herzog von Bayern den Titul
eines Churfürsten zu geben, welches den Reichs-Satzungen zuwider lieff. Solches
hingegen zu unterlassen war gefährlich, weil man ohnehin Gelegenheit suchte ihn feind-
lich zu behandlen. Dise Umstände wurden desto häckelichter, als der Pfalzgrav durch
seinen vertrauten geheimden Rath Carl Paweln den 10. Martij an den Herzog be-
gehrte, daß sich der Herzog nebst den drey ausschreibenden Reichs-Städten zu Erhal-
„ tung des gemeinen Wesens verwenden und mit ihrem verwilligen stillschweigend,
„ offentlich oder ausdrücklich diſe nichtige Veränderung der Chur keineswegs mit eini-
„ ger Handlung gutheissen, erkennen oder belieben lassen, noch den Herzog von Bayern
„ ihres theils einen Churfürsten nennen oder dafür halten, auch sich nirgends einfin-
„ den sollte, wo gemeldter Herzog als ein Churfürst sich angeben oder zugegen seyn
„ werde und bey dem Churfürsten zu Sachsen und Brandeburg dahin zu vermitteln,
„ daß von keinem Evangelischen Stand des Pfalzgraven Churfürstliche Würde in

„ Zwei-

Digitized by Google

„ Zweifel gezogen oder dem Gegentheil etwas eingeraumt würde. Und weil 1623
„ sich sowohl der Churfürst von Sachsen, als auch der Nider-Sächsische Krayß
„ zimlicher massen in die Gegenwehr setzten, so möchte der Herzog diſe Gelegenheit
„ wohl inacht nehmen und sich dahin bestreben, daß man durch gemeinschafftliche Zu-
„ samensetzung dem Feind den Kopf wieder biethen, sich selbst erhalten und die nothley-
„ dende Mitglieder, Religion und Freyheit retten möchte.

§. 135.

Bey diſer Verwirrung fänd der Herzog nöthig auf den 26. Febr. eine allgemeine Landes-Versammlung auszuschreiben, wobey neben zween von jedem Gericht und Rath wieder die Amtleute erscheinen sollten. Derselbe war aber bey Eröffnung der Proposition nicht, wie sonst gebräuchlich, gegenwärtig, weil kurz vorher den 13. Febr. seine älteste Prinzessin Tochter Heinriette in dem zwölften Jahr ihres Alters durch den Tod entrissen wurde, sondern er eröffnete der Landschafft sein Begehren durch seinen Landhofmeister von Helmstätt, durch beede Kanzler, den von Buwinghausen, Andreas Lemblin und D. Braitschwerden. Er ließ ihnen die äusserste Gefahr zu Gemüth führen, womit das Herzogthum von denen verschiedenen auf den Gränzen und theils in demselben befindlichen Armeen bedrohet würde. Weil man sich nun nach allen Aussichten keines beständigen Friedens getröſten konnte, so verlangte er von seinen Prälaten und gemeiner Landschafft, daß sie mit ihm in reife Ueberlegung nähmen, wie die Vertheydigung seiner Land und Leute ferner fortgesetzt werden könnte. Er hatte damals 5000. Mann zu Fuß, welche monatlich 105372. fl. und 523. zu Pferd, welche 28039. fl. kosteten, auf den Beinen. Nun gedachte er zwar einen Theil davon abzudanken, weil der Unterhalt sowohl seinen, als auch des Landes Kräfften unerschwinglich fiel, und inanchsmal die Friedens-Sonne durch die düstre Wolken durchzubrechen einige Hoffnung machte, indem sowohl der Convent zu Regenspurg, als auch die Bemühungen des Herzogs auf die Beruhigung des Reichs verwendet wurden. Aber die zu Rom ausgesonnene Ränke umhülleten sogleich diſen Staats-Horizont wieder und der Herzog konnte mit allen seinen Verwendungen nicht durchdringen, weil er von andern Chur-Fürsten und Ständen nicht unterstützet wurde. Alle Stände des Reichs stellten solchemnach Truppen auf, welche Teutschland mit noch gröſſern Unruhen und Zerstörung bedroheten. Die Evangelische Kirchen, Schulen und geistliche Güter stunden in gröſter Gefahr von den Ordensleuten verschlungen zu werden. Die Religions- und Gewissens-Sachen beruheten zwar allein in Gottes Hand, Leitung und Willen, welcher solche wider alle Anfechtungen und Ränke der Feinde mächtig und wunderbarlich schützen würde, wie sie gänzlich hofften. Der Herzog sey aber dennoch als Landes-Fürst, Schutz- und Schirmherr verbunden seine Kirchen, geistliche Stifftungen und

Schu-

Digitized by Google

1623 Schulen unter Gottes Beystand nach seinem Vermögen zu schirmen und alle Mittel hervorzusuchen, wordurch er sich und seine angehörige bey der allein seligmachenden und von Dero fürstlichen Voreltern durch Gottes Gnade in das Herzogthum eingeführte und bißher wider alles Toben der Feinde des Evangelii erhaltene Evangelische Lehre beständig erhalten könnte. Die Landschafft habe die vorgekehrte Anstalten für gerecht und unumgänglich nöthig erklärt. Nun habe zwar der Kayser ihm die Hoffnung gemacht, daß das theils in dem Herzogthum, theils auf den Gränzen desselben befindliche Kriegsvolk abgeführt werden sollte: Es sey aber noch ungewiß, wann solches bey den von dem Gegentheil gespielten Ränken und den fast täglich sich verändernden Aussichten geschehen werde. Wann es aber auch bald geschähe, so würde doch die benachbarte Pfalz nicht gänzlich von Völkern entblösset werden und mithin dises Herzogthum nach, wie vor, in beständiger Gefahr bleiben. Der Herzog habe bißher so grossen Unkosten aufgewendet die zur Vertheydigung des Landes aufgestellte Völker auf den Beinen zu erhalten, welcher verlohren wär, wann er jetzo solche lauffen lassen, seine Schwäche dardurch verrathen und mit Spott und Schande andern seine Land und Leute zum Raub überlassen sollte. Ihm falle aber unmöglich solchen Last ohne Unterstützung seiner Landschafft auf sich zu behalten. Solchemnach begehrte er, daß dieselbe eine Austheilung unter sich entwerffen möchte, wie viel sie monatlich an allerley Früchten, Wein, Vieh und andern Lebensmitteln zu Unterhaltung der nöthigen Truppen in einem gewissen Tax liefern wollte, welches ihro an der Geldhülf, welche etwan verwilligt würde, abgezogen werden könnte. Dann er verlangte monatlich 60000. fl. bis die Gefahr vorüber wär, dagegen das Herzogthum in zeit währender Krayß-Vertheydigungs-Anstalten mit Beyträgen und Kriegs-Steuren verschont werden sollte. Der Herzog erbothe sich aber ein Regiment zu Fuß und 100. Mann zu Pferd auf seine Kosten zu unterhalten. Und weil der Landgrab gegen der Pfalz bißher grossen Vortheil zur Sicherheit verschafft, so verhoffte er, daß die Landschafft eine gewisse Anzahl verständiger Unterthanen auf ihren Kosten stellte, damit man solchen nicht nur im Bau erhalten, sondern auch mit Redouten versehen und biß nach Gruppenbach erweitern könnte, weil ein einiger Straif mehr Schaden bringen dörfte, als solche Arbeit kostete.

§. 136.

Auf diesen Vortrag beschwehrte sich die Landschafft sehr über des Herzogs eigene Truppen, daß solche keine Ordinanz halten, sondern der Soldat nicht allein für genossene Speiß und Trank nichts bezahlte, sondern auch mit dem Tractament nicht zufrieden sey und besseres verlange, ja so gar den Haußmann mit Weib und Kindern aus dem Hauß treibe, mit Schlägen bedrohe und sonsten mit berauben und ermorden die Straffen unsicher mache. Ungeacht diser erlittenen Beschwerden, der bißherigen grossen

Digitized by Google

sen Theurung, Anlehnungen, Trill-Kossen, Durchzüge, Quartiere, Unterhaltung der Völker auf den Muster-Plätzen, Errichtung des Landgrabens, Wartgelder und Besoldung der zur Auswahl bestellten Officier, und Verlust an dem abgeschätzten Hohenlohischen Geld, wordurch der Unterthan ganz ausgesogen wurde, so bewilligte dennoch die Landschafft auf zehen Monate 45000. fl. monatlich zu entrichten. Weil aber die grobe Geldsorten durch zween Juden selbst in der Herzoglichen Residenz zu Stuttgard den Reichsthaler um 7. fl. und noch höher aufwechselten und folglich schlecht Geld in den Lauf kam, hingegen die Soldaten mit groben Sorten und gutem Geld bezahlt seyn wollten, so machte dises eine grosse Schwürigkeit solche Zusage in die Erfüllung zu bringen. Ein witziger Cameralist, welcher mehr den scheinbaren, als wahren Nutzen, Ehre und Gewissen seines Herrn und des Landes vor Augen hatte, den daraus entstehenden Schaden aber nicht zu erwägen vermochte, gab damahls dem Herzog den Anschlag eine Münz prägen zu lassen, welche auf der einen Seite das gekrönte Würtembergische Wappen und auf der andern Seite einen oder zween Hirsche mit der Anzeige des Curses führte und auf einen ganzen oder halben Gulden ausgegeben wurde. Sie führte deßwegen den Namen eines Hirschgulden. Zu bewundern war, daß auch Herzog Julius Friderich, ein appanagierter Herr, welcher mit keinen Regalien von dem Kayser und Reich belehnt war und sonsten nichts von Landen, als den einigen Marktflecken Weiltingen besaß, solchem Beyspiel nachzufolgen sich unterstunde. Sowohl der Herzog, als sein Herr Bruder überhäufften mit solchem schlechten Geld auch die benachbarte Krayse, zumahl es im Herzogthum selbst beschwerlich in den Gang zu bringen war. Die besser denkende Räthe hatten beede Herrn gewarnet und der Schade zeigte sich sehr bald. Dann dise Hirschguldiner wurden wieder mit Hauffen in das Land zurückgetrieben, worüber sich der Handel steckte und niemand mehr Geld für die zur Haußhaltung nöthige Lebensmittel und Waaren annehmen wollte, sondern Waaren gegen Waaren vertauschen mußte. Man stelle sich die Unordnung und Verwirrung vor, welche daraus bey armen und reichen entstanden. Die Räthe drangen deß-

1623

„ wegen darauf, mit weitern Hirsche-münzen inzuhalten und zuvorderst auch Herzog
„ Julius Friderichen dahin zu vermögen: wofern aber Ihre Fürstl. Gnaden mit fer-
„ nerm Münzen vorgehen wollte, daß doch auf den Schlag, worauf vorige unterschied-
„ liche gegebene Bedenken Anbeutung thun und der Reichs-Ordnung nach verfahren
„ werde, dadurch Ihre Fürstl. Gnaden sich einigen fernern Schadens, Schimpfs oder
„ Cammergerichtlichen Processe nicht zu befahren hatte, indem solche Hirschgulden zu
„ Ulm und Augspurg gar verruffen, zu Nürnberg höchstens auf 12. Kreutzer und zu
„ Straßburg anderst nicht, als acht für einen Reichsthaler angenommen werden.

1623 §. 137.

Der Herzog nahm das Landschafftliche Anerbiethen wegen der 45000. fl. an ohne weiteres in dieselbe zu dringen und entließ sie wieder, nachdem der Abschied unterm 23. Martii dahin verfaßt war, daß die Landschafft vom Anfang dises Jahres biß auf den letzten Octobr. monatlich 45000. fl. zu Unterhaltung der Herzoglichen Truppen die eine Helfte in groben Sorten und die andere in Laudmünz, wie eine oder die andere in dem Herzogthum gienge, abzutragen übernahm und der Herzog den Verlag und Bestellung des Proviantwesens auf sich behielte und eine bessere Kriegszucht durch eine gewisse Ordinanz einzuführen, die Aufrichtung der schon so offt in Vorschlag gebrachten 4. Regimenter aus dem Landvolk, jedes in 10. Compagnien von 300. Mann zu befördern versprach, und die Abrede genommen wurde, daß die Officier von dem Hauptmann an biß auf den Feldwaibel im Feld von dem Herzog und zu Hauß von den Städt und Aemtern, aus welchen die Compagnien genommen worden, unterhalten, den gemeinen aber zum Auszug-Geld ohne Unterschied 3. fl. dem Kopf nach von den Städten und Aemtern gereicht werden sollten. Zu Erhalt- und Erweiterung des Landgrabens bewilligte die Landschafft 10000. fl. vorzuschiessen. Wegen der eingeklagten Landesbeschwerden aber blieb es bey dem alten Lied, daß man solche untersuchen und nach beschaffenheit der Umständen abthun wollte (w). Weil nun die Würtenbergische Völker ein Dorf nach dem andern so arg, als das Feinds-Volk verderbten, so kam die Ordinanz gar bald zu stand, wie sich der Soldat und Unterthan gegeneinander zu verhalten hätten. Ingleichem wurde auch die Unordnung wegen der Münz durch ein Ausschreiben aufgehoben. Dann weil die bißherige Anlagen nur mit solchen Hirschgulden zur Landschafft eingeschickt wurden, so machte der Herzog die Verfügung, daß dises Geld in die Münz zu Freudenstadt, geliefert und der Feine nach überlassen wurde. Den 23. Aug. wurde der gerechte Reichsthaler auf 1. fl. 30. kr. die mit der Zahl 72. bemerkte auf 1. fl. 34. kr. Ein Guldenthaler auf 1. fl. 20. kr. die Ducate auf 2. fl. 20 kr. ein Goldgulden auf 1. fl. 44. kr. ganze Hirschgulden auf 10. und ein halber auf 5. Kreutzer herabgesetzt mit dem Befehl, daß, was bißher bezahlt worden, es dabey unveränderlich bleiben und jede Zahlungen, welche vor diesem Befehl verfallen, mit altem Geld, nemlich den Thaler zu 6. fl. und den Hirsch zu 1. fl. gerechnet, heimbezahlt, was aber nach dem Datum und Eröffnung dises Befehls fällig worden, nach dem Werth des herabgesetzten Gelds bezahlt werden sollte, es wäre dann, daß gewisse Bedingungen den Contracten einverleibt worden. Vermittelst dises Ausschreibens wurde auch der Gewinnsucht der Markt- und Handelsleute Einhalt gethan, indem ihre Waaren nach dem Verhältnus des Gelds herabgesetzt und alle Notturfft aus den Dörfern in die Amts-Städte zu feilem Markt zu tragen befohlen, wie auch das vertauschen der Waa-

(w) Würtenb. Lands-Grund-Verfassung. pag. 427.

Waaren und die Ausführung der guten Münzen ausser Lands ernstlich verbo- 1623
then wurden, bey welcher Abschatzung die Landschafft einen Verlust von 248551. fl. erlitte.

§. 138.

Als eben diser Landtag seinen Anfang nahm, kam auch Marggr. Friderich von Baden nach Stuttgard der Leichbegängnus der Prinzessin Heinriette beyzuwohnen. Er wurde von dem Kayser eingeladen nach Regenspurg zu kommen. Weil er aber die Nachricht hatte, daß eine Achtserklärung wider seinen Vater beschlossen war, so wollte er kein Zeuge davon seyn. Gleichwohl vermochte ihn Herzog Johann Friderich die Reyse schleunig zu thun, weil er solche Erklärung abwenden und sich selbst und seine Land und Leute erhalten könnte (x). In gleichem schickten die Evangelische Reichs-Städte ihre Abgeordnete zu dem Herzog als Krayß-Obersten mit der Beschwerde, daß einer nach der andern mit Einquartierungen zugesetzt würde und sie dem gänzlichen Verderben nahe wären. Der Herzog schickte sie aber mit dem Verweiß nach Hauß, daß sie sich selbst die Schuld beymessen sollten, weil sie sich nicht nur so ungeitig von der Union getrennt und deren Zerfall verursacht, sondern auch den Herzog wegen Fortsetzung der Krayßverfassung mit ihren Stimmen nicht unterstützt hätten. Herzog Julius Fridrich gab aber beynahe Anlaß zu grossen Mißhelligkeiten in dem Herzoglichen Hauß selbsten. Dann er hatte mit der Grävin Gertrauden von Löwenstein, gebohrner von Burgmilchlingen, um ihre Ansprache an die Herrschafft Stauffeneck einen Kauf geschlossen, welche Georg Ludwig von Freyberg pfandweise innhatte. Diser Herzog vermuthete, daß der von Freyberg nicht von der Herrschafft weichen dörffte und würkte den 3. Martij ein Kayß. Mandat aus, daß derselbe gegen Bezahlung der ihm ausständigen 28000. fl. solche dem Herzog abtretten sollte, weßwegen sich der von Freyberg den 21. Maji an Herzog Johann Friderichen wendete, weil diser ihn im Jahr 1614. aus Kayserlichem Befehl in den Besitz solcher Herrschafft eingesetzt hatte und nunmehr darinn zu handhaben verbunden war. Er warnete deßwegen seinen Herrn Bruder, welcher den Besitz mit Gewalt ergreiffen und seinen Gegner austreiben wollte, daß er dem von Freyberg die Landesfürstliche Hülfe nicht versagen könnte, weil die von dem Kayser ihm ehmals aufgetragene und noch nicht erloschene Commission eben auf dem Streit beruhete, ob und welchergestalt der von Freyberg von dem Gut Stauffeneck zu weichen schuldig wär? Solchennach noch keine Aenderung fürgenommen werden könne und der Herzog als Krayß-Obrister alle feindseelige Handlungen abzustellen verpflichtet sey. Herzog Julius Friderich beruffte sich aber auf das Kayß. Mandat und nahm den 29. May. solches Gut, doch ohne Gewalt und Antastung des Freybergischen Hauptraths, Wein, Früchten ꝛc. in den Besitz und erbothe sich zu einem Verglich.

(x) Schöpflin Histor. Bad. Part. IV. pag. 233.

Digitized by Google

1623 glich. Herzog Johann Fridrich schickte deßwegen seinen Kriegs-Commissarium Lemblin von Reinhartshofen an seinen Bruder ihm die Ungerechtigkeit diser Einnahm vorzustellen, indem ihn gleichwohl das Kayserliche Mandat nicht berechtige und verlangte an ihn das Gut sequesterweise an ihn abzutretten. Aber auch dises fand bey Herzog Julius keinen Geschmack, und der Herzog wurde dardurch veranlasset zu Rettung der Ehre seines Krayß-Obersten-Amts beeden Theilen einen Verglich vorzuschlagen, zumahl man auch einen sehr beschwerlichen Zerfall zwischen den Fürstlichen Gebrüdern besorgte, weil Herzog Julius die in seines Herrn Brudern Sold stehende Truppen zu solcher Einnahm und Besatzung gebrauchte, diser aber solche abforderte. Endlich verlangte jener das ganze Amt Heydenheim für sich und seine mannliche Nachkommen gegen Abtrettung der Herrschafft Stauffeneck. Nun war aber diſe Ueberlassung wider die Familien-Verträge und Landes-Abschiede und der von Freyberg würkte ein Kayserlich Mandat aus, daß das Gut Stauffeneck wieder an ihn abgetretten werden sollte. Des Herzogs Julius Absichten waren demnach vereitelt. Diser Stritt wurde nach langen Tractaten zuletzt den 13. Sept. des folgenden Jahrs durch einen Verglich beygelegt, worinn sich Herzog Julius mit einer Zulag von 5000. fl. zu dem vorhin schon gehabten Deputat nebst 7. Fudern Weins und dem Genuß des untern Hofs zu Königsbronn, wie auch einem Gnaden-Jagen in dem Heydenheimer Forst begnügte.

§. 139.

Nun hatte der Herzog sich gänzlich auf die Kayserliche Versicherung verlassen, daß seine Lande mit den Winterquartiern verschonet werden sollten und dankte zu Ende des Septembers seine geworbene Völker biß auf 1400. Mann ab, weil er ohne die Landschafftliche Beyträge solche zu unterhalten die Kräffte nicht hatte, diſe aber mit dem Monat October ein Ende nahmen. Dem Kayser wurde das Gegentheil beygebracht, als ob er starke Werbungen auffstellte und die Fridens-Absichten hintertriebe. Der neue Churfürst von Bayern hatte solche Verleumdung ausgedacht um einen Vorwand zu haben, damit sein General Tilly die Winterquartier in dem Herzogthum Würtenberg nehmen könnte. Der Herzog wandte sich demnach an den Kayser sich zu entschuldigen und die bedrohete Winterquartiere abzubitten, durch welche der Churfürst von Bayern das Prädicat eines Churfürsten bey dem Herzog erzwingen wollte, welches diser bis daher zu geben sich nicht entschlieſſen konnte. Er wurde aber dermalen noch damit verschonet, weil der Bethlem Gabor eine neue Scene eröffnete und mit einer förchterlichen Armee von 50000. Mann in Schlesien und Mähren einfiel. Diſes verursachte eine Aenderung mit den Winterquartiern, indem der Kayser von der Tillyschen Armee einige Völker nach Böhmen gehen ließ und den Rest zusamen zoge solchen zu fernerm Aufbruch bereit zu halten. Weil nun ohnehin der Herzog sich in der Noth-

Nothwendigkeit sahe dem neuen Churfürsten das verlangte Prädicat zu geben, 1623
so bezeugte auch diser sich sehr willfärig und gab dem Tilly die Ordre an den Herzog keine Quartier mehr zu begehren. Diser hatte aber bemerkt, daß, wann es dem Kayser und dem Churfürsten von Bayern glücklich gieng, sie den Herzog wenig achteten. Wann sie aber eine Gefahr vor sich sahen, so erbothen sie sich zu freundschafftlicher Correspondenz. Er gedachte sie wenigstens bey guter Gesinnung zu behalten und erinnerte in diser Absicht den Churfürsten, daß Herzog Albrecht von Bayern und Herzog Christoph von Würtenberg hiebevor bey Zerrüttungen im Reich durch ihre ansehnliche Vermittlung den Friden aufrecht erhalten hätten, worzu sich der Herzog ebenmässig mit Zusetzung des seinigen erbothe. Dise Erinnerung war dem Churfürsten sehr angenehm, theils weil er den geächteten Pfalzgraven zu einem Verglich und gutwilliger Abtrettung der Chur zu bringen, theils des Herzogs Gedenkungs-Art und Freundschafft gegen dem gedachten unglücklichen Herrn auszuforschen suchte, weil er im Verdacht am Kayserl. Hof stund, daß er diesem mehr, als dem Kayser gewogen wär. Diser hatte eine neue Fridenshandlung zu Cölln bewilligt, von welcher man sich viele Hoffnung machte. Der Pfalzgrav zernichtete aber solche bey nahe in ihrem Anfang. Dann man wollte durch aufgefangene Briefe erweisen können, daß er nicht nur den Bethlem Gabor zu gedachtem feindlichen Einfall vermocht, sondern auch mit dem von Mansfeld und Herzog Christian von Braunschweig allerhand Kriegs-Anstalten unter dem Vorwand vorgekehrt habe, weil er von seinem Schwäher, dem König in Engelland, zur Annahme des zu Brüssel verabredeten Waffen-Stillstands gleichsam gezwungen worden. Weil nun der neue Churfürst die Uebertragung der Chur noch als sehr zweifelhaft betrachtete und dabey dem Kriegs-Glücke nimmer trauen wollte, so verlangte er von Herzog Joh. Fridrichen Fridens-Vorschläge zu thun und erbothe solche nach seiner Möglichkeit zu unterstützen, wofern nur der Pfalzgrav durch den Herzog zu mehrerm Gehorsam und Ehrfurcht gegen dem Kayser und zu billigen Fridensbedingungen gebracht werden könnte. Er betrachtete die Churpfälzische Unruhen als den Grund alles bißherigen Unheils und glaubte, daß, wann dise beygelegt und der Religion- und profan-Friden genugsam versichert würden, das alte Vertrauen unter den Ständen wieder hergestellt werden könnte. Solchen letztern Vorschlag nahm der Herzog den 2. Dec. mit Freuden auf und erinnerte den Churfürsten nochmahlen, daß, weil durch der beeden Fürsten Albrechten von Bayern und Christophen zu Würtenberg Vermittlung der Religions- und Landfride ausgewürket worden, ihm vergnüglich wäre, wann jetzo dise Reichsgesetze durch Fürsten aus diesen beeden Häusern wieder hergestellt würden. Nur käme es darauf an, ob dem Kayser die Würtenbergische Vermittlung angenehm wär und daß derselbe sich wegen der Churpfalz etwas näher erklärte.

Digitized by Google

1623 §. 140.

Dann der Kayser setzte den Herzog in grosse Verlegenheit, weil er von ihm eine Volk- oder Geldhülfe wider den Bethlem verlangte. Solche zuzusagen war bedenklich, weil solche freywillige Hülfe zu suchen dem Herkommen entgegen stund und bey andern Ständen einen Eingang machen konnte. Es war ferners so gefährlich die Hülfe zu bewilligen, als solche abzuschlagen. Dann im ersten Falle mußte der Herzog, wann der Gabor obsiegte, gewärtig seyn, daß ihm diser in das Herzogthum einfallen dörffte. Im andern Fall setzte er sich noch mehr bey dem Kayser in den Verdacht, daß er ein heimlicher Anhänger des Pfalzgraven wär. Es gieng aber, wie es wollte, so hatte er im letztern Fall mehrers zu verlieren. Nun hatten zwar die meiste Evangelische Stände dem Kayser den Beytrag abgeschlagen und ihn entweder auf einen Reichs- oder Krayßtag verwiesen. Der Herzog konnte nicht anderst, als disem Vorgang nachfolgen, unterstunde sich aber gleichwohl nicht gerade heraus zu gehen, sondern versicherte den Kayser nur, daß, wann auch schon die Krayß-Stände sich zu nichts entschliessen könnten, er dennoch gegen erlangende Versicherung, daß, so lang der Krieg währte, ihm keine Winterquartiere angemuthet werden sollten, sich zu einem Beystand anerbothen haben wollte. Er ließ aber den Vortheil solchen zu verzögern nicht ausser acht, damit er indessen den Fortgang der Waffen ersehen und sich darnach verhalten möchte. Dann er konnte sich die Hoffnung machen, daß die Catholische Krayß-Stände sich zu keinem Beytrag verstehen würden. Sie waren in die Krayß-Casse grosse Summen schuldig und hatten zur Catholischen Liga beyzusteuren, weil sie alle darinn stunden. Dagegen giengen der Herzog und andere Evangelische Stände frey aus und hatten dennoch gute Entschuldigung. Dessen ungeacht mußte derselbe auf das folgende Jahr einen Landtag ausschreiben, damit er auf alle Fälle gefaßt wär. Zwar schiene sich die Lage der Umstände zu ändern, weil die Kayserliche Armee von dem Bethlem Gabor ganz umzingelt in Gefahr stund sich wegen der Hungersnoth ergeben zu müssen. Der Hungarische Palatin rettete sich aber gleichwohl durch einen jährigen Waffen-Stillstand so gut er konnte, indem er seinen Feind durch falsche ausgesprengte Zeitungen zu hintergehen wußte, als ob ihm eine starke Anzahl Völker aus Teutschland zu Hülf eylete. Diser Waffenstillstand setzte das Herzogthum in neue und grössere Gefahr wegen der Winterquartiere als vorhin. Der Herzog ließ demnach den 3. Decembr. eine Vorstellung an den Kayser gelangen, worinn er ihm die Nothwendigkeit des Fridens beweglich zu Gemüth führte, da die meiste Stände ruiniert und ausser Stand seyen weder sich selbst, noch dem Kayser, als ihrem Oberhaupt Hülfe und Rettung in Nöthen zu gewähren, zumahl die Catholische sowohl durch Reden, als auch durch offentliche Schrifften das Mißtrauen auf das äusserste trieben und sich ungescheut vernehmen lassen, wie man die Evangelische mit ihren Kirchen und Schu-

len

Digitized by Google

len behandlen werde. Nichts destoweniger verstellte sich der Churfürst von 1623
Bayern, als ob er nebst seinen Glaubensgenossen einen aufrichtigen Ernst zum Friden hätte und verlangte zu Ende dises Jahres nochmals von dem Herzog Fridens-Vorschläge zu vernehmen, indem ihm des Pfalzgraven Absichten besser bekannt seyn dörfften. Diser Ausdruck schien dem Herzog nachdenklich. Er antwortete demnach gar behutsam und versicherte ihn eines ganz andern, indem er ausser der Begierde zum Friden und dessen, was der Kayser und Churfürst selbst an ihne begehrt an den Pfalzgraven gelangen zu lassen, nichts gegen ihm vermeldet, welches er auch fürohin beobachtet werde.

§. 141.

Bey solchen dringenden und gefärlichen Aussichten fand der Herzog nöthig wieder auf den 13. Januarij 1624. einen Landtag auszuschreiben. Die vorgelegte Propositionen erläutert desselben Anligen, indem er die täglich mehrers zunehmende Kriegs- und Quartier-Beschwerden nebst der ganzen Lage der Umständen entdeckte und seiner Landschafft Bedencken erforderte. Dann weil von dem Kayser die Uberwahm der Winterquartier beharrt werden dörffte, so sey bey derselben Bewilligung der Unterhalt diser Völker bey der überall einreissenden Theurung, Armuth der Unterthanen, Mangel an Lebens-Mittel, der Herr- und Landschafftliche schlechte Vorrath an Geld in Erwägung zu nehmen. Wollte man solche Last abbitten, so könne man nichts anders erwarten, als daß die Kayserliche und Bayrische Armee sich der Quartier selbst mit einer Gewalt bemächtigen dörfften, welcher er mit so weniger auf den Beinen habenden Mannschafft nicht widerstehen könnte, da man sich dem Willen und Ausschweifungen der Soldaten überlassen müßte und solchemnach ihn rathsamer zu seyn dünke etwas gutwillig herzugeben und zu leyden, als das äusserste zu wagen und darüber zu Grund gerichtet zu werden. Weil er auch 2.) zu unentbehrlicher Nothdurfft noch ungefähr 1400. Mann im Sold habe, welche er auf die Vestungen legen und zu Beschützung des Landes gebrauchen müßte, indem die Stadt und Schloß Löwenstein mehrentheils durch sie erhalten worden, so verhoffte er von seiner Landschafft einen hinreichenden Beytrag zu derselben Unterhalt zu erlangen, zumahl solcher zur Wohlfart und Sicherheit der Unterthanen gereichte. Und da 3) sowohl dise wenige Mannschafft, als auch das Kayß. und Bayrische Volk, wofern, wie zu besorgen, die Quartiere nicht abgewendet werden könnten, mit Proviant dergestalt versorgt werden müßten, daß den Unterthanen gleichwohl bey so grossem Frucht-Mangel und übergrossen Theurung die Nothdurfft an Getraid, Brod und andern Lebens-Mitteln nicht entzogen würde, so drang der Herzog darauf, daß bey zeiten die Vorräthe von den Gemeinden herbeygeschafft werden sollten, indem er solche seine Vorsorge den Landschafftlichen Ausschüssen und durch Ausschreiben allen Gemeinden des Herzogthums zu erkennen gegeben, welche aber

dies

1624 dieselbe wenig zu Gemüth gezogen und seinem Willen keine Genüge gethan hätten. 4.) Wiederhohlte er die Herbeyschaffung der zu Erbauung des Landgrabens bewilligten Gelder und beklagte sich 5.) wegen der im Münzwesen entstandenen Unordnung, daß andere Stände in den Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen Krayßen ihn nicht unterstützten und mit Ausmünzung der zu Nürnberg vergliechenen Sorten fortführen. Indessen wäre gleichwohl nöthig den Credit aufrecht zu erhalten und die verfallne Zinse abzutragen (y). Ueber diesen neuen Antrag beschwehrte sich die Landschafft und erwiese, daß sie in einer Zeit von sechs Jahren an dem herrschafftlichen Schuldenlast, Kriegshülfen und andern ihro auf den Halß gelegten Ausgaben 2800000. fl. übernommen und durch die Münz-Unordnung 248551. fl. Verlust gelitten hätte. Ueber dises seyen die Unterthanen von den geworbenen und einquartierten Würtenbergischen Soldaten in einen Schaden von etlichen Tonnen Golds gesetzt worden und nun sollte man sie nur den Credit mit den Zinuß-Zahlungen zu erhalten mit einer Umlag von 404251. fl. beschweren. Dessen ungeacht entschloß sich dieselbe eine Summa Golds aufzubringen, damit die Kayser- und Bayrische Winter-Quartier, wo möglich, abgewendet werden möchten, indem sie für sehr gefährlich hielte die Kayserliche Ungnade und Bayrischen Widerwillen durch eine Verweigerung auf sich zu laden. Wofern aber das Geld nicht angenommen werden wollte, so überließ man des Herzogs Belieben, wie die Quartiere eingerichtet werden könnten. Den Unterhalt der von dem Herzog geworbenen Mannschafft hielt die Landschafft für so unmöglich, als überflüssig, weil die ausgewählte Unterthanen in Regimenter eingetheilt, bey des Feinds Unternehmung wider die Gravschafft Löwenstein allein angeführt und durch deren Hülfe die Stadt und das Schloß Löwenstein gerettet worden, die geworbene aber zu Weinsperg geblieben seyen. Die Vorrathskästen erbothe sich zwar die Landschafft zu ergänzen, hingegen stellte sie die Unmöglichkeit vor einen Vorrath für das ganze Herzogthum zu erkauffen. Und weil die Früchten und Wein im Abschlag ware, so stund zu besorgen, daß ein so starker Aufkauff eine grössere Theurung und Unwillen bey den Unterthanen erwecken dörffte, als zuvor nicht gewesen. Den Beytrag zum Landgraben erbothe sich dieselbe gleichmässig in Bereitschafft zu halten und mit den ausländischen Gläubigern wegen der Zinse sich zu vergleichen und aller Verschimpfung und Weitläuffigkeit der Cameral-Processe auszuweichen. Da hingegen die eingesessene sich nicht beschweren könnten die vor der Abschatzung des Gelds verfallene Zinß in der vorigen Währung anzunehmen, weil sie der Landschafft die Steuren und andere Schuldigkeiten auch in solcher abgestattet hätten. Der Herzog wollte aber die wegen der Zinßzahlung vorgeschlagene Umlag nicht so leicht bewilligen, weil die Commun-Vorsteher und Vermögliche sich dabey zu entziehen und alle Last auf den gemeinen Mann zu legen pflegten. Die Landschafft wurde also angewiesen eine bessere Gleichheit zu beob-

(y) vid. Beyl. num. 57.

beobachten und auch auf andere Mittel, als nur auf Umlagen zu gedenken, 1624.
nemlich auf den Maßpfenning, welcher nur auf fremde Weinhändler und solche Leute fiel, die sich auf das Zechen legten, auf das Achß-Geld von dem Wein, welcher auf Wägen verkaufft werde und welches wieder auf die Weinhändler falle, ingleichem bey dem Fruchthandel ein gewisses von jeden Gulden einzuziehen. Dises war der erste Keim des hernach beliebten Accises. Endlich wurde den 5. Martii ein Abschied abgefasset und dem Herzog der Ausstand des auf vorigem Landtag bewilligten Beytrags von 77434. fl. nebst noch andern 30000. fl. zugesagt, welcher auch endlich die ausserordentliche Umlage bewilligte, weil die Landschafft noch wegen Einführung des Accises, als einer ungewöhnlichen und eine genauere Ueberlegung erfordernder Beschwerde, Schwürigkeiten in den Weg legte. Ingleichem versprach der Herzog auch die zu dem Herzogthum kürzlich gebrachte Aemter und Flecken Sachsenheim, Heubach, Altensteig, Besigheim, Freudenstatt nebst Neuneck, Liebenzell, Mundelsheim, Neidlingen, Pfluemern, Steußlingen und Priorat Reichenbach mit einem beständigen Frucht-Vorrath zu belegen und die eingegebene Landesbeschwerden nach Billichkeit aufzuheben (z).

§. 142.

Entzwischen drang der Churfürst von Bayern den 30. Januar. bey dem Herzog noch immer darauf, daß er den Pfalzgraven von allen ferneren widerwertigen Unternehmungen abzumahnen und zu fridfertiger Bezeugung zu vermögen, wie auch vor allen Dingen den Friden wegen der Chur-Pfalz zu befördern auf sich nehmen möchte. Weil aber bißher viele hohe Potentaten sich vergeblich bemühet hatten solchen Friden herzustellen, so besorgte der Herzog, daß es dermalen schwerer fallen dörffte, zumahlen sich die vorgespiegelte Heurat zwischen dem Kron-Prinzen von Engelland und einer Infantin von Spanien zerschlagen hätte, durch welche man die Hoffnung schöpfen konnte solchen Endzweck zu erreichen und folglich seine Vermittelung in einer Sache zu schwach seyn würde, worein solche gekrönte Häupter verwickelt wären. Nichts destoweniger versicherte er den Churfürsten einen Versuch zu Niderlegung der Waffen und Beylegung der Böhmischen und Pfälzischen Unruhe auf sich zu nehmen, wofern er nur von dem Kayserlichen und Bayrischen Absichten mehrere Erleuterung hätte, wider welche er bey dem Pfalzgraven nichts anzubringen sich getraute. Dann er erinnerte sich, daß, als er vor zwey Jahren eine Fridenshandlung angestossen, die Chur-Pfalz sich immer darzu geneigt erwiesen, wofern ihro nur nichts wider Ehr und Gewissen angemuthet würde und der Pfalzgrav versichert seyn könnte, daß ihm alle seine Lande mit der Churwürde

(z) Diser Abschied ist zu lesen in der Würtenb. Land-Stund. Verfassung pag. 435. und der Reden-Recels pag. 439.

1624 würde wieder eingeraumt und sein Gegentheil die Waffen gleichmässig niderlegen würde. Auf diſes deutliche erklären sey aber niemals einige Antwort erfolgt, weßwegen er fast daraus schlieſſen müßte, daß es weder dem Kayser, noch Bayern ein wahrer Ernst zum Friden sey und zu bitten veranlaßt würde, daß man auch andere Chur- und Fürsten zu solcher Unterhandlung ziehen möchte. Der Churfürst antwortete darauf den 15. Febr. daß weil der Pfalzgrav den Kayser so hoch und „ lang beleidigt habe, diſem nicht angemuthet werden könnte den Anfang zur Aus„ sönung zu machen und solche anzubiethen, sondern derselbe sich zu erst erniedrigen und „ einen Ernst durch suchende Gnade zeigen und alsdann die Milde des Kaysers er„ warten müßte. Weil nun auf diſe weise der obgemeldten Pfalzgräviſchen Erklärung „ sattsam begegnet und der sichere Weeg zum Friden gewiesen würde, so sey auf den „ Fall, wann der Herzog sich der Unterhandlung nochmals unterfangen wollte, die „ schönste Hoffnung vorhanden daß das Werk sich besser anlassen werde, als es biß„ her das Ansehen gehabt. Obwohl nun sehr mißlich war solches Ansinnen an den Pfalzgraven gelangen zu lassen und die Niderlegung der Waffen nicht mehr in seinen Handen stunde, so wagte es der Herzog doch um sich dem Kayser und Bayern gefällig zu machen, gebrauchte aber doch die Vorsicht andere oder mehr Worte nicht zu gebrauchen, als ihm der Churfürst in die Feder gegeben hatte (a). Der Pfalzgrav antwortete aber, daß man aus allen Handlungen seines Gegentheils deſſen Absichten entdecken könne und deſſen Begierde zum Friden nur verstellt sey bis man einen Krapß nach dem andern heimsuchen und die Evangeliſche Stände in das gänzliche Verderben stürzen könne. Alle in den Reichssatzungen verordnete Weege würden übergangen und, da er sich schon so offt zur Gütlichkeit und Unterwerfung nach dem Kayserlichen Ansinnen erbothen, habe man ihn deſſen ungeacht seiner Lande und Chur entsetzt, wordurch des Reichs Grund-Vesten umgekehrt würden. Er habe sein Kriegs-Volk abgedankt und sowohl den von Mannsfeld, als auch den Herzog von Braunſchweig seiner Dienste entlassen und diſe haben wenige Mannschafft mehr auf den Beinen. Hingegen habe sich der Tilly verstärkt. Dennoch gedenke er keinen Weeg, welcher ehrlich wär, zum Friden zu verwerfen, damit man verspüren könnte, wer an allem Unheil in Teutschland die Schuld trage. Wenigstens erinnerte er den Herzog, daß die Fridenshandlungen sehr befördert werden könnten, wann Bayern dahin zu vermögen wäre, daß auch seines theils alles in den vorigen Stand gesetzt und die Sache nicht täglich mehrers verwundet, in Religions- und politiſchen Sachen keine Aenderung vorgenommen, die arme Leute nicht gar ausgesangt und mit Veräuſſerung ganzer Landsstücke und anderm nicht ferner verfahren würde. Endlich vertraute er auch dem Herzog an, daß des Päpstlichen Nuncius Haußgenoſſe, ein Capuciner, an dem Engliſchen Hof einen Auftrag zur Fridenshandlung zu haben vorgebe und versichere, daß ihm des Herzogs Be-

(a) vid. Beyl. num. 58.

Bemühung gar angenehm sey. Weil aber diser Capuciner verlange, daß des Pfalzgraven ältester Sohn zur Versicherung an dem Bayrischen Hof erzogen werden sollte, so scheine diſe Unterhandlung vergeblich zu seyn (b). 1624

§. 143.

Hierauf reyßte der Herzog den 18. April zu Gr. Egon von Fürſtenberg einer Kindstauf beyzuwohnen, wohin auch Erzherzog Leopold zu kommen sich erbothe. Diſe Gelegenheit ergriff er ihm die vorhabende Unterhandlung zu entdecken und ersuchte ihn solche zu unterstützen, besonders aber die Sache dahin einzuleiten, wann anderſt ein dauerhaffter Fride erfolgen sollte, daß niemand wider die Religion und Billigkeit beschwehrt würde. Besonders aber unterbaute er bey diſem Herrn, daß der Schwäbische Krayß mit den außzehrenden Quartieren und Durchzügen verschonet werden möchten und führte ihm die Oeſterreichiſche Vorlande zu Gemüthe. So angenehm ihm aber diſer Auffenthalt zu Don-Eschingen war, so wurde ihm solcher doch durch die Gegenwart Marggr. Wilhelms zu Baden und Gr. Ludwigen von Fürſtenberg verdrüßlich gemacht. Dann er hatte in Erfahrung gebracht, daß diſer letztere seinen Bruder Magnus erlegt habe. Des erſtern Umgang aber war ihm unangenehm, weil er sich nicht entbrechen konnte ihn als einen Reichs-Fürsten zu behandeln, indem er auch auf Krayßtägen schon dafür erkannt werden mußte. Es erfolgte aber eine andere Begebenheit, welche dem Herzog sehr verdrüßlich war. Dann als der Kronprinz Carl von Engelland sich mit der Französiſchen Prinzeſſin Heinrietta Maria verlobete, so vermuthete man, daß beede Kronen sich vereinbaren und dem Chur-Fürſten Pfalzgraven starke Armeen zu Hülf nach Teutſchland und in das Elſaß schicken dörfften, wordurch auch das Herzogthum Würtenberg wegen überall erscheinenden Mangels an Lebens-Mitteln in Gefahr kommen konnte. Ueber diſes stund zu beſörchten, daß, wann die Teutſchen sich von den Spaniern um ihre Freyheit bringen lieſſen, die Kron Frankreich auch zugreiffen und der Teutſchen Stände nicht verschonen würden. Dann es wollte ein Französiſcher Gesandter durchaus nicht geſtatten, daß man bey seiner Abfertigung die Worte gebrauchen sollte, als ob er zu Erlangung des Fridens einen Auftrag gehabt hätte, sondern verlangte nur zu melden, daß seine Abschickung auf das allgemeine Beſte angeſehen gewesen. Des de Bethune mit den Italiäniſchen Fürſten gepflogne Unterhandlungen und die hiebevor zu Ulm von den daſelbſt anwesenden Gesandten geführte bedenkliche Reden beſtärkten den Herzog in seinem Verdacht wider diſe Krone. Auf der andern Seite eröffnete sich die Aussicht, daß der Kayser und Bayern ihre äuſſerſte Kräfften anwenden würden die Chur-Pfalz zu behaupten, da die benachbarte Stände mit gänzlicher Verheerung bedrohet wurden. Man wollte ohnehin aus des Französiſchen Gesandten

(b) Theatr. Europ. Part. I. pag. 900.

Digitized by Google

1624 Vaubecourt Bericht wissen, daß die geistliche Churfürsten sich vernehmen lassen, wie sie die Waffen nicht eher niderlegen und Teutschland zur Ruhe kommen lassen würden, biß sie die geistliche Güter in der Evangelischen Stände Landen wieder in ihren Händen hätten. Nun hätte Chur-Sachsen deßwegen durch Schreiben angegangen werden sollen. Dises bekümmerte sich aber wenig um den Zustand der vorligenden Lande und der Evangelischen Kirche. Der Herzog vermeynte als der nächste Nachbar der Chur-Pfalz und als Kraiß-Obrister verbunden zu seyn dem Churfürsten von Bayern solche seine Sorgfalt zu eröffnen. Verschiedene Betrachtungen mißriethen aber solches, weil ohnehin der Herzog im Verdacht stund, als ob er mit diser Krone in einer besondern Verbindung stünde. Der Churfürst zu Bayern hatte seinen Agenten an dem Französischen Hof, durch welchen eine solche Warnung dem König vorgelegt werden und diser eine Ungnad auf denselben werfen konnte, zumahl man solcher Vereinigung der beeden Kronen noch nicht gewiß war. Eben dazumahl war Marggr. Joachim Ernst in dem Wildbad sich des Bades zu bedienen. Mit disem verabredete sich der Herzog ihre Besorgnus an Marggr. Christian zu Culmbach gelangen zu lassen und ihn dahin zu vermögen, daß er nebst ihnen einen Gesandten an den Chur-Sächsischen Hof schicken und dise Entdeckung thun lassen möchte. Die Churfürstliche Antwort erfolgte aber, wie sie der Herzog vermuthet hatte, indem alle Schuld dises Unwesens auf die Union gelegt wurde, welche Anlaß zu der Liga gegeben. Das einzige Mittel diser an ihn gebrachten Besorgnus vorzukommen wäre sich schlechthin dem Kayserlichen Willen zu unterwerfen und ihm allen Gehorsam zu bezeugen. Er habe sich auf Veranlassen des Kayserß zu Schleußingen mit dem Churfürsten zu Maynz wegen Beruhigung des Reichs unterredet. Beede wären der Meynung gewesen die Reichs- und Churfürstentäge wieder in den Gang zu bringen, wo jeder seine Beschwerde anbringen, den andern Theil darüber hören und die Strittigkeiten beygelegt werden könnten. Die Catholische klagten eben so sehr, als die Protestanten und auf beeden Seiten würde zu weit gegangen. Anfänglich habe die Union ein Aufsehen gemacht und der ganzen Welt pochen wollen, wordurch die Catholische in die Furcht gesetzt worden. Damals würde gut gewesen seyn allem disem Unheil zuvorzukommen. Als aber die Union am meisten zusamen halten sollen, habe sie sich schimpflich getrennt und den Catholischen die Oberhand überlassen, welche sie aber bißher nicht mißbraucht hätten, wie villeicht von den Unierten geschehen wäre, wann sie obgesiegt hätten. Zu Regenspurg wäre wieder eine Gelegenheit eröffnet worden sich des Pfalzgraven anzunehmen. Es habe sich aber niemand eingefunden, welcher Chur-Sachsen und Brandenburg unterstützt habe, sondern man habe alles auf jenes wälzen wollen. Da nun die Kron Frankreich selbst zu Schleußingen für Bayern wegen der Churwürde eine Fürbitte eingelegt, so habe Sachsen nimmer anderst gekönnt, als diseu neuen Churfürsten zu erkennen.

§. 144.

Digitized by Google

§. 144. 1624

Nun hatte der Herzog noch eine obschon sehr wenige Hoffnung auf seine Unterhandlung gesetzt. Aber auch diſe wurde abgeschnitten. Dann, als Bayern die von dem Herzog ihm zuschickte Churpfälzische Erklärung an den Kayser gelangen ließ, antwortete dasselbe erſt den 15. Julij, daß, weil der Pfalzgrav solche Handlung ohne „ Einstimmung der Interessenten unter Einmengung anderer Bedingungen bey nahe „ abgeschlagen hätte, so könnte er nicht rathsam ermessen weiter darinn zu gehen, „ damit es nicht dahin gerathe, als ob das Werk fremden Orten in die Hand gegeben „ würde. Es zeigte sich also, daß dem Bayrischen Hof kein aufrichtiger Ernſt zur Friedenshandlung gewesen und der Herzog hätte eine Verlegenheit bezeugen können, wofern er nicht vor Uebernahm derselben bey sich selbſt bewußt gewesen, daß er den Frieden allein zu bewürken zu schwach wäre und diſes Werk höhern Potentaten überlassen müßte, welche sich darein mengten, und daß er nur dasjenige gethan, was ihm aufgetragen worden und was er zur Wohlfart des gemeinen Wesens schuldig gewesen, zumahlen sich Bayern selbſten verlauten lassen, daß andere treugemeynte Stände sein Unternehmen unterstützen würden. Er gab aber dem Pfalzgraven Nachricht von der Bayrischen Resolution, welche übrigens so dunkel und widersprechend verfaßt war, daß man bey allem Nachsinnen den eigentlichen Verstand derselben nicht errathen konnte, wie solches auch der Pfalzgrav bemerkte und in seiner Widerantwort das verkehrte und Gesetzwidrige Verfahren seines Gegentheils entdeckte (c). Diſes bewog den Herzog solches Schreiben nichts destoweniger dem Churfürsten von Bayern zuzuschicken, welcher aber dadurch sehr aufgebracht wurde, daß die Schuld alles bißherigen Unheils und Unordnung in dem Reich der Catholischen Liga beygemessen werden wollte. Er legte dem Pfalzgraven als ein grosses Verbrechen auf, daß er die von dem Kayser dem Churfürsten an die Hand gegebene Worte mißdeutete, ungeacht sie so verfaßt waren, daß man sie nicht wohl verſtehen konnte. Das ganze Abſehen desſelben gieng dahin, daß er des Herzogs Neigung gegen dem Pfalzgraven ausforschen und, wann er den geringſten Vorwand gefunden hätte, ihm seine Völker in den Winter- oder Sommerquartier zum Unterhalt und zugleich der Ordensleut und des Papſts Verlangen ein Genügen zu thun über den Halß schicken wollen. Da ihm aber diſer Anschlag bey der grossen Behutſamkeit des Herzogs mißlunge, so brach er die Unterhandlungen ab und wendete nunmehr zur Bescheinung desſelben eine von dem Pfalzgraven erlittene Beleydigung vor. Gleichwohl erforderte, da er dem Herzog nichts zur Laſt legen konnte, die Höflichkeit oder die Nothwendigkeit ihn zu fernern Abſichten zu gebrauchen, mit den schmeichelhaffteſten Ausdrücken diſen Herrn bey guter Gesinnung zu behalten. In diſer Fassung schrieb er den 31. Octobr. an den Herzog, daß weil also dermalen die gütliche Unterhandlung

(c) vid. Beyl. num. 59.

Digitized by Google

1624 „ auf dise von ihnen (Bayern und Würtenberg) wohlgemeynte Weise nicht „ seyn wolle, auch hiezwischen Ir Kay. May. mit samt den Herrn Churfür„ sten sich der Sachen unterfangen und dieselbe auf Chur-Maynz und Sachsens Lieb„ den und anderer mehrer Gutbefinden es mit Gottes des Allmächtigen und rechten „ Fridens-Stiffters Hülf durch eine eheste Churfürstl. Versammlung zu erheben ver„ hoffen, als sey seine Allmacht um Gnad zu bitten, solche tractation zu erwarten, „ und beederseits in allem dem, was darzu immer rathsamb und beförderlich seyn mag, „ zu concurrieren. . . . Und weil E. L. sich erpieten, Ihr dasjenig, so Sie dem „ betrübten Wesen zum besten und nutzlich thun werden können, eyfrig angelegen seyn „ zu lassen: also ersuchen Wir Sie freundlich, Sie wollen in solchem Löblichen Vor„ haben fortfahren und obwohl das Werk bißweilen schwer scheinet, in Bedenkung, „ daß bey grossen schweren Sachen die Sorg, Mühe, Arbeit und Hülf auch desto „ gröſſer seyn muß, dennoch nicht ablassen. Wie dann beede Fürsten sich so fein bezeugten, daß sie einander eine gute Correspondenz zusagten, und wenige Monats dahin giengen, als der Herzog schon wieder als Unterhändler zwischen dem Kayser und dem Pfalzgraven erbethen wurde.

§. 145.

Es beschäfftigte ihn aber entzwischen eine andere Vermittelung wegen einiger in dem Brandeburgischen Hauß entstandenen Mißhelligkeiten. Dann Marggr. Joachim Ernst war den 25. Febr. 1625. in die Ewigkeit eingegangen und hatte drey unmündige Prinzen nebst einer Prinzessin hinterlassen. Nach den Gesetzen dises Fürstl. Hauses hätte nun Marggr. Christian die Vormundschafft aufgetragen werden sollen. Weil aber derselbe mit seinem verstorbenen Bruder wegen der Landestheilung in wichtigen Strittigkeiten verfangen war, so glaubte Marggr. Joachim Ernst, daß diser sein älterer Bruder nicht wohl Vormünder seyn könnte und verordnete in seinem Testament, daß seine Gemahlin Sophia, eine gebohrne Grävin von Solms nebst Dero Brudern Grav Friderichen von Solms und Fürst Christian von Anhalt dise Bürde auf sich nehmen sollte. Der vertriebene Churfürst Pfalzgrav, Herzog Johann Friderich von Würtenberg und Marggr. Georg Fridrich von Baden waren als Ehren-Vormunder und executores des letzten Willens ernennt. Ueber dise Verordnung beschwehrte sich Marggr. Christian und meynte, daß nach den Altväterlichen Verträgen wenigstens keinem auſſer dem Brandeburgischen Hauß die Vormundschafft übertragen werden sollen. Nun waren die beede neben dem Herzog ernennte executoren ihrer Lande entsetzt. Diser begab sich demnach allein in Person nach Anspach und war so glücklich nicht nur wegen der Landestheilung, sondern auch wegen der Vormundschafft den 30. April einen Verglich auszuwürken, krafft dessen Marggr. Christian als nächster Stammsverwandter und von den Verträgen gesetzter Vormunder respectiert und gehalten werden sollte, diser

aber

aber wegen mühseliger Zeiten und in Rucksicht auf den vorhandenen letzten 1625
Willen die Führung der Vormundschafft der Fürstlichen Wittib und ihrem Bruder überließ, indem der Fürst von Anhalt damit verschonet bleiben wollte. In Reichs- Krayß- Landgerichts- und andern wichtigen Angelegenheiten wurde also in gemeinschafftlichem Namen, die geringere Sachen aber bey der Onolzbachischen Canzley zu behandeln und auszufertigen abgeredt. In die fernere Vollziehung des letzten Willens wollte sich der Herzog nicht einlassen, biß er vorher von der miternannten Ehren- Vormunder und executorn Gesinnung versichert wär. Der Pfalzgrav hatte keine Zeit sich mit disem Auftrag zu beladen. Der Marggrav von Baden nahm aber solchen auf sich in den wichtigsten Sachen und bath ihn nur so lang, biß er wieder in seine Lande eingesetzt würde, mit den geringen Geschäfften zu verschonen. Welchemnach Marggr. Christian und Herzog Joh. Fridrich den Verglich dem Churfürsten als dem Haupt des Hauses zur Einwilligung zuschickten, welcher auch dem seeligen Marggraven zu Ehren das Testament nicht anzusechten begehrte, aber sich vorbehielt, daß diser Vorgang in künfftigen Fällen zu keiner Folge gezogen werden solle.

§. 146.

Entzwischen machte der Pfalzgrav wieder solche Anstalten, daß er in eine Verfassung kam, welche des Kayserß Aufmerksamkeit erweckte. Des Königs in Dennemark, als Obristen des Nider- Sächsischen Krayses, Kriegsrüstung konnte ihm nicht gleichgültig seyn. Er suchte also die alte Kunstgriffe, nemlich eine vorhabende Fridenshandlung, wieder hervor, mit welcher er diſen König einzuschläfen suchte nichts zum Vortheil des Pfalzgraven zu unternehmen (d). Dann es wurde ein sogenannter Deputationstag angestellt, welcher jedoch erst den 16. Augusti den Anfang nehmen sollte. Weil aber der König von Frankreich eine starke Armee an die Gränzen Teutschlandes zu stellen drohete, zu welcher auch der von Manßfeld mit einer ausgesuchten Anzahl Völker stossen sollte, dem bedrangten Teutschland, wo man seiner nöthig hätte, zu Hülf zu kommen und den Unruhen ein Ende zu machen, so loderte die Sorgfalt des Herzogs wieder auf, damit nicht ein Partage- Tractat den Cörper des Teutschen Reichs zertrennte. In diser Rucksicht gedachte er ebenmässig seine Unterhandlung dem Kayser und dem Pfalzgraven anzubiethen und den Herzog von Lothringen aufzumuntern, daß er solche neben ihm übernehmen möchte. Dann diser war bißher neutral geblieben und mit keinem Theil verfangen, empfand aber auch die Nothwendigkeit auf die Französische Handlung ein sorgfältiges Auge zu wenden. Herzog Joh. Fridrich schickte solchemnach den 3. Mart. seinen Landhofmeister Pleickarten von Helmstatt an den Lothringischen Hof diſen Herzog zu gemeinschafftlicher Bearbeitung des erwünschten Fridens zu erbit-

(d) Theatr. Europ. Part. I. p. 955.

Digitized by Google

1625 bitten (e). Er fand hier ſo wohl, als bey dem Kayſer Gehör, welcher zwar die Haupthandlung auf den künfftigen Deputationstag verwieſe, aber dannoch wünſchte, daß der König von Engelland und der Pfalzgrav Vorbereitungsweiſe ſich erklärten, was ſie wegen der Unterwerfung und Ergebung in den Kayſerlichen Willen und Niderlegung der Waffen geſonnen wären (f). Hier konnte ſich nun der Herzog zu keinem fruchtbaren Erfolg einige Hoffnung machen, weil er diſe Anmuthung ſchon öffters auf des Kayſers und Churfürſten von Bayern Begehren an den Pfalzgraven gelangen laſſen, aber niemals die Erlaubnus erhalten können denſelben der Widereinſetzung in ſeine Lande und Churwürde zu verſichern, welches auch denſelben von jedermann mißdeutet worden. Der Pfalzgrav zweifelte in einem Schreiben an den Herzog vom 18. April an einem glücklichen Erfolg, weil ſein Gegentheil, wie er ſich ausdrücke, keinen guten aufrichtigen Willen bezeuge. Dann der Prätext des zu Regenſpurg jüngſt gehaltenen Convents anfänglich geweſen das teutſche Reich wieder zur Ruhe zu bringen. Der Ausgang habe aber gewieſen, daß der eigentliche Zweck geweſen ihm, ſeinen Kindern, ſeinem Bruder und ſamtlichen Verwandten unverhörter Sachen ihr Chur-Fürſtenthum, Land und Leut und alle Mittel zu entziehen, daſſelbe auf den Herzog von Bayern zu übertragen und die längſt zuvor beſchloſſene Anſchläge mit einigem Schein durchzutreiben. Diſem neuen Churfürſten machte er noch andere bittere ſehr augenſcheinliche Vorwürfe, welche ich übergehe und meldete endlich, " ſo wenig man ſeines Gegentheils Neigung zum Frieden geſichert ſey, ſo wenig könne er ſich vorſtellen, daß Spanien und die geiſtliche Chur- und Fürſten, welche einen guten Theil der Churfürſtlichen Lande mit Gewalt beſitzen, zerriſſen und unter ſich getheilet, zu derſelben Abtrettung einigen Luſt haben, weil ſie nicht allein mit Veränderung der Religion und Verfolgung der gutgeſinnten ganz hefftig fortfahren, ſondern auch vorſetzlich die arme Unterthanen ausſaugen. Bey diſen und andern angezogenen Ausſichten finde er nöthig ſeine Freunde und intereſſierte Potentaten um ihren Rath zu erſuchen, damit man endlich nach ſo vielen vergeblichen Verſuchen zum erwünſchten Endzweck gelangen möchte. Endlich verlangte er zu wiſſen, ob der Herzog eine gewürige Veranlaſſung habe, daß ſeine ſamtliche Widertheile, deren ſo verſchiedene worden, die Würtenberg- und Lothringiſche ſowohl gemeynte Vermittlung zulaſſen würden. Seine bißherige fridliebende Erklärungen ligen der ganzen Welt vor Augen, nach welchen er den Herzog erſuchte einen als den andern Weeg alles dasjenige, was zu Erlangung der Chur-Pfalz und der gemeinen Ruhe diente, zu Fortſetzung ſeiner löblichen Abſichten ſeines theils nach beſtem Vermögen befördern zu helfen, deßwegen allenthalben gute Unterbauung zu thun und gewiß dafür zu halten, daß er ſeine ſtarke Verbindlichkeit gegen dem Herzog nimmermehr in Vergeß ſtellen wolle.

§. 147.

(e) vid. Beyl. num. 60. (f) vid. Beyl. num. 61.

Digitized by Google

§. 147. 1625

In einem andern den 11. Julij gefolgten Schreiben beschwerte sich der Pfalzgrav gegen demselben, daß man gar zu hart mit ihm verfahre, weil in dem Niderländischen Krieg gleichwohl der König von Spanien gegen seinen absoluten Unterthanen alles auf eine Amneſtie gestellt habe, welche doch den Gehorsam gegen ihm so sehr aus den Augen gesetzt hätten, dahingegen er sich zu aller Ehrerbietung den Reichs-Satzungen gemäß erbiethe. Nun wolle man auf dem Deputations-Tag solche Churfürsten zu Richtern setzen, welche ohne einige gegebene Ursach ihn und die seinige mit Feuer und Schwerd verfolgen, seine Lande verheert, geplündert, unter sich getheilt und ihre Kriegs-Macht theils im Reich, theils in seinen Lo:den, theils auf anderer Evangelischen Stände Boden erhalten. Er ersuchte deßwegen den Herzog solches dem Kayser und Bayern zu Gemüth zu führen, zumahlen dem Herzog nicht unbekannt sey, wie beweg-
„ lich und mit welchen wohlgegründeten Ausführungen die weltliche Churfürsten durch
„ ihre Gesandten bey dem jüngstgehaltenen Regenspurgischen Convent erinnern lassen,
„ daß so wenig der wider ihn geführte Proceſſ und die vermeynte translation des Chur-
„ fürstenthums auf den Herzog von Bayern den Reichssatzungen und Herkommen
„ gemäß, so wenig und noch weniger seyen sie der Weeg zu einem beständigen Friden.
„ Sollte man nun wider verhoffen durch dergleichen partheyische Schlüsse und offent-
„ liche Erkenntnussen wider ihn nochmals procedieren, so müsste er es Gott befehlen
„ und sich getrösten, daß die Nachkommenschafft und noch übrige Patrioten leicht
„ erkennen werden, bey welchem Theil der Fride gestanden. Wie er nun die
„ bißherige wohlmeinende Bemühung des Herzogs sehr hoch halte, so werde er solche
„ auch bey aller Gelegenheit dankbarlich beschulden. Diſes letztere Schreiben über-schickte der Herzog an den Kayser durch einen Auszug, weil man weitläufftige Nachricht haben wollte, daß der Kayser würklich zur Reſtitution des Pfalzgraven nicht mgeneigt sey und die Unterhandlung befördert haben wollte, wobey er die anſtöſſige Ausdrück theils mäſſigte, theils gar übergienge, übrigens aber denselben inſtändig bathe ohne längers Verweilen dem Röm. Reich den Friden wieder zu schenken, weil des Pfalz-graven Anerbiethen so beschaffen sey, daß es dem Kayser zu gefallen gereichen könnte.

§. 148.

Ungeacht nun der Herzog diſe Würde eines Unterhändlers mit guter Bewilligung des Kayſers auf sich genommen hatte, und derselbe mit den Kriegsbeschwerden verschont werden sollen, so suchte dannoch diser den 22. Junij wenigſtens für 32000. Mann die Quartier in dem Schwäbischen Krayß, wordurch derselbe nicht nur veraulaſſt wurde die Schwäbiſche Kriegs-Räthe nach Eßlingen zu beruffen, ſondern auch zu einer Lan-

1625 des Versammlung und Krayßtag Anstalt zu machen. Es war aber keine Hoffnung vorhanden disen Last abzuwenden, indem man sich nicht anderst vorstellen kunte, als daß das Kayserliche und Bayrische Volk, wann es andere Lande nach damaliger Gewonheit aufgefressen und verwüstet hatte, auch auf die Evangelische Stände in andern Kraysen kommen würde. Der Herzog hatte eben damals bey so vielen überhäuften Geschäfften und Verschickungen wenige tüchtige Räthe. Der bißherige Mömpelgardische Canzler Jacob Löffler war in den wichtigsten Angelegenheiten des Herzogl. Hauses gebraucht worden. Mithin nahm ihn der Herzog nunmehr als seinen Vice-Canzler in seine Dienste. Ich kan dises verdienstvollen Mannes nicht ohne Verehrung seiner Asche gedenken, weil seine Redlichkeit, tiefe Einsicht in Staats-Geschäfften, Treue gegen dem Herzogl. Hauß und Liebe gegen seinem Vaterland, Fleiß und ungezwungene Leichtigkeit in seinen Aufsätzen ihn zu einem grossen Mann bestimmte, ungeacht er von geringen Eltern geboren war. Dann sein Vater war Marx Löffler, Burger zu Kornwesten und Stifft-Speyrischer Präsenz-Pfleger zu Löchgau und seine Muter Magdalena, Johann Burgers, adelichen Burg-Vogts zu Hochdorf Tochter, welche Eltern neun Söhne erzeugeten, unter welchen der Canzler der sibende war. Seine Ehegattin Anna Maria, eine gebohrne Weissin von Limpurg, war nicht so fruchtbar, indem ich nicht finden können, daß er einen Sohn hinterlassen, sondern nur zwo Töchtern, deren die eine Maria Magdalena an Wolfgang Forstnern Würtenb. Regierungs-Rath und die andere an Heinrich Ludwig Lerßnern, Rathsverwandten zu Frankfurt vermählet wurde. Die Löfflerische Wittib erkauffte nach ihres Ehegatten zu Basel erfolgtem Absterben das Gut Hohenstein unweit Lauffen und wurde deßwegen im Jahr 1642. von der Reichs-Ritterschafft in ihre Matricul aufgenommen. Ich werde dises vortreflichen Mannes Verdienste und Schicksale in der Fortsetzung diser Geschichte öffters zu berühren Gelegenheit haben, wie ihn dann der Herzog sogleich zu den vorhabenden Landtags-Geschäfften brauchen wollte und seinen Aufzug sehr beschleunigte. Diser Landtag kam aber nicht zum stand. Dann es war bey den angedroheten Quartieren kein ander Mittel zu finden, als solche mit Gewalt abzutreiben, mit welcher Anstalt der Nider-Sächsische Krayß den andern vorgieng. In dem Fränkischen Krayß vergliche man sich, daß ein Stand dem andern zu Hülf kommen sollte. Bey dem Schwäbischen wollten sich diſe Mittel nicht ergreiffen lassen. Der Herzog hatte schon in vorigem Jahr disem Krayß den Vorschlag zur Sicherheit desselben gethan eine hinlängliche Anzahl Truppen aufzustellen. Er konnte aber nicht durchdringen, weil die Stände getrennt waren und die Catholische in der Liga stunden, wider welche sie nichts unternehmen wollten. Sie hatten ohnehin mit ihren Beyträgen zu derselben Unterhaltung gnug zu thun und der Herzog mußte es bey einer Protestation bewenden lassen, daß er bey zukünfftigen Fällen auſſer Verantwortung gesetzt seyn wollte. Es beruhete demnach aller Schutz des Krayses auf dem

Wür-

Digitized by Google

Würtenbergischen Landvolk, welches sich aber nicht aus dem Land führen las- 1625
sen wollte und so viel Volk anzuwerben, als die Noth erforderte, überstieg die damalige erschöpffte Kräfften des Landes. Nun war zwar der Landtag ausgeschrieben: Viele Städte und Aemter verbathen sich aber demselben beyzuwohnen oder jemanden den Gewalt aufzutragen. Dann die viele auf einander gefolgte Landträge wurden wegen der damit verbundenen Unkosten dem Herzogthum sehr beschwerlich, zumahl sie gedachten, wie ehmals jener Bauer, daß man nur neue Schatzungen landtagete. Der Herzog mußte demnach dises sein Vorhaben ebenmässig zurückstellen.

§. 149.

Nichts destoweniger versäumte der Herzog nicht das Herzogthum mit erkauffenden Gütern zu erweitern. Er hatte schon im Jahr 1620. von Balthaß von Frankenberg und seiner Ehegattin Anna Helena geborner von Reischach den halben untern Theil des Schlosses zu Riet mit den dazugehörigen Gütern daselbst und zu Eberdingen, wie sie ihn von ihrem Vater Michel von Reischach ererbt hatte, um 11000. fl. und in vorigem Jahr 1624. den obern Theil dises Schlosses mit den Gütern zu Rieth und Eberdingen um gleiche Summe erkaufft. Nun ersahe er den Vortheil einen beträchtlichen Kauff zu thun und von Wildhannsen von Renneck und Felicitas seiner Ehewirthin nicht allein das von der Herrschafft Wildberg ehemahls und nachgehends von dem Herzogthum Würtenberg zu Lehen rührende Schloß Vehrenbach und den Burgstall Rüdenberg mit dem Dorf Creſpach, sondern auch die eigenthumliche Dörfer Tumlingen, Ober- und Unter-Waldach und halb Wernersperg mit allen hohen und nidern Gerichten, Schlössern, Zehenden, Collatur der beeden Pfarren zu Creſpach und Unterwaldach als ein freyes Eigenthum um 70000. und 1000. Reichsthl. sogenannten Lankauff mit dem Herzogthum zu vereinigen. Sie gehörten aber vor Zeiten dem Geschlecht derer von Emershofen. Im Jahr 1466. nahm Ludwig von Emershofen Theil an der Fehde zwischen Gr. Eberharden dem ältern von Würtenberg und denen von Rechberg und Elingenberg und beraubte nicht allein die Würtenbergische Unterthanen, sondern führte auch das abgenommene in seine lehenbare Burg Vehrenbach, weßwegen Gr. Eberhard verursacht wurde solche als ein durch Untreue verwürktes Lehen einzunehmen. Die Fürbitte der Grävin Mechtild vermochte aber so viel bey ihrem Sohn dem Graven Eberhard, daß er seinen Lehenmann wieder mit demselben, dem Staab und Gericht zu Creſpach und dem Kirchensatz zu Tumlingen belehnte. Eben diser Ludwig verkauffte aber diſe Lehen an Jacob von Gültlingen, durch dessen Tochter solche im Jahr 1521. auf das adeliche Geschlecht deren von Renneck kamen, weil sie auch die Töchtern als Weiber-Lehen ergriffen. Das Dorff Tumlingen wurde also nach dem Kauff zu dem Dornstetter- und die Dörfer Creſpach, Ober- und Unter-Waldach zu dem Altenstaiger Amt gezogen.

Digitized by Google

1625 §. 150.

Nun sollte der obgemeldte Deputationstag bald den Anfang nehmen. Der Herzog hatte dem Pfalzgraven die Kayserliche seinem Gesandten zu Wien den 7. Maji ertheilte Resolution zugeschickt. Weil aber darinn einer mehreren submission und satisfaction gedacht war, wordurch auch andere dem Kayser anhängige Fürsten zu friden gestellt werden müßten (g), so konnte er nicht begreiffen, was man in Ansehung solcher satisfaction verlangte und ließ deßwegen den 13. Aug. aus dem Haag ein Schreiben an Herzog Joh. Fridrichen und den Herzog von Lothringen abgehen, worinn er sie ernstlich ersuchte ihm förderlichen Rath mitzutheilen und unvorgreifliche, erträgliche, verantwortliche und thunliche Vorschläge zu thun, ob und was sie vermeynen, daß er weiter thun könnte oder sollte, damit man förderlich zu dem vorgesetzten Fridenszweck gelangen möchte. Der Herzog liesse solch Schreiben an den Kayser mit der Bitte gelangen sich näher zu erklären, damit man dem Pfalzgraven die Hoffnung zu seiner Aussönung und Restitution geben könnte, weil er solche sonst für verloren achten und die Verzweiffung ihn unerwartet fernern vergeblicher Fridenshandlung wieder zu den Waffen zu greiffen dringen, mithin das Blutvergiessen armer unschuldiger Leute und die Verwüstung des Teutschen Reichs viel grausamer werden dörffte. Dann, wofern beede Theile sich einander nicht mit ihren Erklärungen näherten, so würde die Handlung niemalen zu einem Ende kommen. Alle Vorstellungen hatten aber keine andere Würkung, als daß der Kayser zwar den 26. Octobr. des Herzogs Bemühungen lobte und hingegen alle übrige Handlung auf den bevorstehenden von Chur-Maynz vorgeschlagenen Deputations-Tag zu Ulm verwiese, welchen man bißher von einer Zeit zur andern aufgeschoben hatte und noch demselben keinen Anfang geben wollte. Hier verhoffte die Feinde des Pfalzgraven mehrern Vortheil, als bey den vorigen Chur- und Fürstlichen Zusamenkünfften, weil gleichsam ein richterlicher Spruch von solchen Fürsten das Schicksal desselben bestimmen sollte, welche selbsten bey jenes gänzlichen Unterdrückung ihren Nutzen fanden. Der Kayser schiene deßwegen alle Unterhandlung mit dem Pfalzgraven abbrechen zu wollen. Dennoch liessen der Herzog und Lothringen noch nicht allen Muth sinken, sondern schickten demselben die neulich eingegangene Pfälzische Schreiben unter der Entschuldigung zu, daß er hiebevor befohlen habe ihm alle Pfälzische eingehende Schreiben und Erklärungen mitzutheilen, welches er hiemit befolgen wollte. Weil der Pfalzgrav sich dem Kayserlichen Ansinnen etwas mehr genähert hatte, so bath der Herzog um eine gnädige Resolution, weil er sich schuldig erachte zu Beruhigung des Vaterlands nichts zu unterlassen, noch zu ermüden. Er mußte ohnehin besorgen, daß der Herzog von Lothringen solche Schreiben wenigstens an seinen Schwager, den Churfürsten von Bayern, gelangen lassen und diser solche dem Kayser einliefern dörffte, wobey

(g) vid. Beyl. num. 61.

er

er sich des Kayſers Ungnade zuziehen konnte, wofern er die Einschickung 1625
unterlaſſen hätte. Jedoch der Kayſer fand selbige noch nicht nach seinem Wil-
len und meynte, daß der Pfalzgrav noch zu wenig Unterwerfung bezeuge, indem er
die Kayſerliche Befügnus noch in Zweifel ziehe, demselben falsche Bezüchte aufbürde
und allen Unglimpf auf ihn werfen wolle. Selbſt der Herzog wurde nicht ganz mit
einem Verweiß verschonet, indem ihn der Kayſer zu mehrerer Beobachtung der Kay-
ſerlichen Ermanungen verwieſe, gleichwohl aber zu Fortſetzung diſer Unterhandlung
ermunterte.

§. 151.

Auf diſes erklärte ſich der Pfalzgrav den 22. Febr. des folgenden Jahres, daß
er nicht wüßte, weſſen er ſich weiters vernehmen laſſen ſollte, weil alle Umſtände
„ diſer Sachen und was von Lothringen und dem Herzog bißher verhandelt worden,
„ gnugſam zu verſtehen geben, daß der einige und nächſte Weeg zum erwünſchten
„ Endzweck zu gelangen diſer ſey, daß ſich die Kay. May. erklärte, ob ſie gemeynt
„ ſey ihn zu gebürender Auſſöhnung und Kay. Huld vermittelſt billigmäſſiger voll-
„ kommener Reſtitution des ſeinigen kommen zu laſſen und wie die ihm angemuthete
„ Submiſſion, Satisfaction und Caution eigentlich zu verſtehen und was darinn be-
„ griffen ſey, damit er je einige gewiſſe Hoffnung haben werde und der beeden Her-
„ zoge Vermittlung nicht fruchtlos abgehen möchte. Der Kayſer ſuchte aber einer
beſtimmten Antwort abermals auszuweichen unter dem Vorwand, daß, wie der
Pfalzgrav ſich die Einholung guten Raths bey ſeinen Freunden vorbehalten, er ſol-
ches gleichmäſſig thun und auf deſſen Einlangung ſich erklären werde. Er erinnerte
aber dennoch den Herzog deßwegen nicht zu ermüden, weil die Zeit des bißher aufge-
ſchobenen Deputations-Tags herbey nahe. Nun mengte ſich auch der Fürſt von
Eggenberg auf heimlichen Befehl des Kayſers in diſes Unterhandlungs-Geſchäfft.
„ Dann diſer entſchuldigte denſelben, daß keines wegs die Meynung ſey das Fridens-
„ werk in eine vorſetzliche Verlängerung zu ziehen, indem der Herzog hernach zu
„ rechter Zeit erinnert werden und die gute Abſichten des Kayſerl. Hofs ohne Zweifel
„ ſelbſt zur Genüge erkennen ſoll. Die fernere Kayſerl. Reſolution erfolgte auch
ſogleich den 27. May. daß, weil des Pfalzgraven Schreiben etwas glimpfiger, als
„ die vorige und die Hoffnung zu haben ſey, daß man eineſt in ſich gehen und die
„ mächtige Hand Gottes, ſo über der Kay. May. als der ordentlichen Obrigkeit
„ halte, inacht nehmen werde, die Kayſ. May. nichts neues oder unziemliches,
„ ſondern allein die Erhaltung des Kayſerlichen und des Reichs Reſpect, wie auch
„ die Schadloßhaltung des Kayſerl. Hauſes ſuche, dagegen der bevorſtehenden Hand-
„ lung nicht wenig beförderlich ſeyn werde, wann der Herzog oder Lothringen gleich-
ſam für ſich ſelbſt erkündigte, wie weit man in Suchung der Gnade gehen und

Digitized by Google

1626 „ worauf man endlich beharren wollte, damit nicht durch allzuschweres Begehren,
„ dem man nicht statt thun könnte, alle Tractation sich im Anfang zerschlagen,
„ sondern ein reiffer Ernst zum Friden verspürt werden möge. Es würde auch dem
„ Kayser nicht entgegen seyn, daß beede Herzoge, wie dieselbe wohl angefangen,
„ also auch bey einem so hochwichtigen Geschäfft fortsetzen und zu dem bevorstehenden
„ deputations-Convent gute dispositiones und Vorbereitung zu machen alles ange-
„ legenen Fleisses und bekandten dexteritæt sich zu bemühen nicht unterlassen. Nun schiene zwar durch die begehrte Entschädigung die vollkommene Restitution des Pfalzgraven für unmöglich gehalten zu werden und alle Hoffnung abzuschneiden: Nichts destoweniger versicherte der Pfalzgrav den 19. Junij, daß er nichts anders begehre, als durch alle gebürende submission der Kay. May. Anlaß zu geben alle gefaßte Ungnad fallen zu lassen. Er suchte deßwegen den Herzog die ersprießliche
„ Bemühung bey dem Kayser anzuwenden seinem unterthänigsten Erbieten statt zu
„ geben, sich in mitleydenlicher Ansehung des allgemeinen Jammers zu überwinden
„ und dem geliebten Vaterland den nöthigen Friden zu schenken. Und weil es nöthig schiene, daß der Pfalzgrav jemand zu dem nach Nürnberg verlegten Deputations-Convent abfertigte, so bath er unter der Hand sich zu erkundigen, ob der Kayser geneigt wär seinen Abgeordneten ein sicheres Gelait zu ertheilen und ihn mit den bißher gebrauchten stachelichten Worten der proscribirte Pfalzgrav, der Aechter, welcher sich einen Pfalzgrav nennte ꝛc. zu verschonen.

§. 152.

Mit disem Anerbieten war aber der Kayser noch nicht vollkommen befridiget, sondern verlangte jetzo zu Bezeugung wahren Ernstes zum Friden, daß der Pfalzgrav alle gefärliche Correspondenz und Anschläge mit dem geächteten Pfalzgraven nimmer, sondern bediente sich einer glimpfigern Schreibart, daß man zur baldigen Auffsönung Hoffnung schöpfen konnte. Wie dann der Pfalzgrav den 31. Aug. dem Herzog vielen Dank zuschrieb, daß es durch seine Bemühung so weit gebracht worden. Er wollte aber durchaus nicht geständig seyn sich jemals in Anschläge mit dem Türken oder aufrürischen Unterthanen oder andern eingelassen zu haben. Und daß andere Potentaten sich seiner Sache wegen ihres eigenen oder allgemeinen Interesse annehmen, könne ihm ebenmässig nicht aufgebürdet werden. Bey diser Lage der Umstände ließ Herzog Joh. Friderich an den Pfalzgraven durch dessen Abgesandten Andreas Pawl gelangen, daß er zu Beförderung des Fridens dem Kayser mit Anerbietung der im

Reich

Reich von andern Ständen gebrauchten ſubmiſſion durch Geſandte oder in Perſon 1626
entgegen gehen und dagegen unter Begebung der Kron Böhmen die Widereinſe-
tzung in ſeine Lande und Würden ausbitten ſollte. Der Kayſer ſchiene ſelbſt ſolche Be-
ſchleunigung zu wünſchen, indem er dem Herzog zu vernehmen gab, " daß er ſich
" gefallen laſſe, wann der Herzog allein oder mit dem Herzog von Lothringen in
" der bißher gepflogenen Handlung fortſchreiten wollte, indem es nur noch daran
" haffte, daß der Pfalzgrav mit rechtem Ernſt zu ungefärbter ſchuldigſten ſubmiſſion
" ſich accommodiere und in ſpecie teutſch heraus laſſe, auch, wie ſolches ganz bil-
" lich geſchehe, und vor allen Dingen, ehe er ſich hierinn *einlaſſe, vonnöthen ſey,*
" vorhero mehrere particular-Erklärung thue, durch was für *gebührende ſubmiſſion* und
" Special-Satisfaction die aus beſagten Urſachen gefaßte offenſion ſinken zu laſſen man
" Anlaß zu geben gedenke und was man ſich inskünftig gegen ihm zu verſehen haben mö-
" ge. Wann nun ſolches erfolge, wolle er (Kayſer) ſich ſeines Theils alßdann hierauf nicht
" weniger in ſpecie erklären, daß das Kayſerliche friedliebende Gemüth die erfolgende
" Werke ſelbſten bezeugen und männiglich zu erkennen geben werde, wordurch der
" künftige Fridens-Convent ungemein befördert werden könnte. Auf diſes genauere
Anſinnen antwortete aber der Pfalzgrav den 16. Octobr. daß er nicht begreiffen könne,
was der Kayſer unter der Special-Satisfaction verſtehe. Dann er verhoffte, daß
man ſich entweder mit der bißherigen Anerbietung alles zu thun, was immer billich
und ehrlich ſey, begnügen oder klärer ausdrücken ſollte, was man für eine Special-
Satisfaction verlange. Weil er nun wohl muthmaſſen konnte, daß er villeicht etwas
von Ländern dahinten laſſen müßte, ſo wollte er wiſſen, ob er zu ſeiner ſamtlichen
Lande und Churwürde Einraumung ſich Hoffnung machen dörffe, und ob auch an-
dere Fürſten, welche ſolche beſitzen, dieſelbe ihm wieder abtretten würden. Dann
es wär ihm höchſtens daran gelegen hierinn ſorgfältig zu ſeyn, weil das Exempel
vor Augen lige, daß die Infantin von Flandern bißher weder ſeiner Frau Muter
ihren Wittumb, noch ſeinem Bruder die ihm entzogene Lande ungeacht der vielen
Kayſerlichen beweglichen Erinnerungen einraumen wollen. Diſe Antwort unter-
ſtützte der Herzog mit einem nachdrücklichen Schreiben an den Kayſer, daß er krafft
tragenden Kayſerlichen Amts in das Mittel tretten und dem Reich durch einen mil-
den Entſchluß den Friden ſchenken ſollte. Der Kayſer war aber nicht geneigt
ſeine Meynung wegen der Special-Satisfaction zu eröffnen, ſondern der Fürſt von
Eggenberg mußte ſolches den 8. Decembr. gleichſam im Vertrauen und unter der Ver-
ſtellung, als ob es nur ſeine eigne Gedanken wären, dem Herzog entdecken, daß 1). das
aufgebrachte Kayſerliche Gemüth durch eine demütige Abbitte beſänfftigt und die
Wahl und Anſprach an die Kron Böhmen vernichtet, 2.) dem Herzog von Bayern
die Churwürde gelaſſen, 3) die Catholiſche Religion und deren Uebung ſamt den

Reli-

1626 Religioſen in der Pfalz, wie auch der Religionfride aufrecht erhalten und 4.) dem Kayſer zur Zuruckgab der verpfändten Lande ſchleunige Mittel verſchafft werden ſollten. Diſer das Kayſerliche Herz in ſeinen Händen habende Fürſt gab dem Herzog zugleich die Anleitung, daß durch ſeine mundliche Unterredung mit ihm der hocherwünſchte Fride viel eher, als durch weitläuffige Deputations- und andere dergleichen Convente erzielet werden könnte. Der Herzog lieſſe ſich diſen leztern Vorſchlag ſehr wohl gefallen und ermunterte den Fürſten darauf zu denken, wie ſolches in der Enge und Stille bewerkſtelligt werden könnte, behielt ſich aber dennoch bevor des Herzogs von Lothringen Meynung darüber zu vernehmen, weil man vermuthen konnte, daß der Pfalzgrav die vorgeſchlagene Bedingungen nicht genehmigen würde.

§. 153.

Diſer Herzog hielte aber in allweg davor, daß man dem Pfalzgraven den Eggenbergiſchen Vorſchlag eröffnen müßte, weil er am beſten wüßte, was ihm anzunehmen oder zu verwerfen rathſam deuchte (g). Entzwiſchen wurde der zu erſt nach Ulm und folgends nach Nürnberg verlegte Convent zernichtet. Dann der Pfalzgrav hatte ihn aus wichtigen Gründen verworffen. Der Kayſer ſahe villeicht die Rechtmäſſigkeit derſelben ſelbſten ein und wollte weder den Pfalzgraven, noch ſeinen Beyſtänden zu neuen Vorwürfen oder die Unterhandlung abzubrechen Anlaß geben. Man vermuthete deßwegen, daß der Fürſt von Eggenberg den gedachten Convent zu vereiteln Mittel ausgefunden und andere Vorſchläge gethan habe. In der That ſchiene des Kayſers Haupt-Abſicht nur geweſen zu ſeyn, daß er den Pfalzgraven durch eine verſtellte Fridens-Begierde von fernern Anſtalten zu ſeiner Selbſt-Hülfe abziehen und durch die vielfältige Veränderungen in den Unterhandlungen ſeine Ausſönung in die Länge aufziehen, indeſſen aber einen andern Plan zum Verderben der Evangeliſchen Stände ausführen wollen, wie ſolches hernachmals die Erfarung gewährte. Der Pfalzgrav lebte der Hoffnung, daß obige Fridens-Vorſchläge nicht ſo ſtreng beharrt werden dörfften und erſuchte den 12. Febr. den Herzog die Unterhandlung zu beſchleunigen (h). In diſer Abſicht meynte der Herzog von Lothringen, daß man auf den 24. Junij zu Colmar zuſammen kommen und ſowohl den Kayſer, als auch den Pfalzgraven ihre Bevollmächtigte dahin zu ſchicken vermögen könnte, welches er dem Herzog zu beſorgen überließ. Man ließ aber am Kayſerlichen Hof eine groſſe Kaltſinnigkeit vermerken, welche den Pfalzgraven um ſo mehr ſchüchtern machte, als er vermuthete, daß man ihm zu Colmar noch beſchwerlichere Bedingungen vorſchreiben dörffte, da er die Eggenbergiſche Mittel nicht ohne groſſe Milderung annehmen konnte. Es wollte ſich auch wegen ſeiner Achtserklärung niemand ohne ein ſicheres Gelait gebrauchen laſſen, worauf ſich der Kayſer bißher mit keiner Antwort ein-

(g) vid. Beyl. num. 62. (h) vid. Beyl. num. 63.

Digitized by Google

eingelassen hatte. Dise erfolgte endlich erst den 5. May. dahin, daß er den beeden 1627
vermittlenden Herzogen den Gewalt auftrug auf den Fall, wann die Fridens-
handlung ihren Fortgang erreichte, solch Gelait zu diser alleinigen Verhandlung von des
Kayſers wegen und in seinem Namen mit der Versicherung auszustellen, daß es so gül-
tig seyn und verehrt werden sollte, als ob es unter des Kayſers Namen und Sigill aus-
gefertigt wär. König Carl von Engeland hatte zwar indessen dem Pfalzgraven gerathen
solchen von aller Ehr und Billigkeit entfernten Fridens-Vorschlägen kein Gehör zu ge-
ben (i). Nichts destoweniger beharrte derselbe den 23. May. gegen dem Herzog darauf,
so viel nur immer möglich, dem Kayſer zu Willen zu werden und zu bezeugen, mit welcher
Begierde er die Kayſerliche Huld und Aussöhnung suchte, damit dise Majestät bewogen
würde sich einsten zu erklären, wessen er sich wegen Einraumung seiner Lande und
Würden zu getrösten habe und übrigens ihm nichts unmögliches zuzumuthen, wie
auch den Friden, welcher offenbar in des Kayſers Händen stünde, zu beschleunigen.
Er erbothe sich also seine Gesandte zu schicken, wohin man sie verlangte, zumahl
durch Briefwechsel der erwünschte Endzweck nicht erreicht werden könnte. Nun
vermeynte der Herzog den Friden zu befördern, wann er sich an den Churfürsten von
Bayern wendete und auch von ihm Vorschläge verlangte, durch welche thunliche
und vorträgliche Mittel das Fridens-Werk erleichtert werden könnte, weil er hiebe-
vor schon geäussert hatte, daß sich noch wohl ersprießliche Mittel zu solchem Zweck
finden würden. Es schiene aber diser neue Churfürst in eine Unruhe gesetzt zu seyn,
daß dises wichtige Werk, an welchem er so grossen Antheil hatte, ohne seine Zuzie-
hung bißher geführt worden. Dann er antwortete, daß ihm nicht rathsam dünke
seine Gedanken zu eröffnen, weil die von dem Herzog übernommene Vermittlung und
Zusamenschickung der Räthe in des Kayſers Namen eingeleitet und fortgesetzt wor-
den, mithin ihm nicht gebühre demselben vorzugreiffen.

§. 154.

Entzwischen näherte sich die Zeit der Colmarischen Zusamenkunfft. Herzog Joh.
Fridrich ernennte als Gesandte seinen Landhofmeister von Helmstätt, den von Bu-
winghausen und den Vice-Canzler, welche sich vorher mit dem an dem Würtenbergi-
schen Hof befindlichen Pfälzischen Gesandten Andreas Pawln verabredeten und in ih-
rer Instruction den gemessenen Befehl erhielten auch den geringsten Schein einer Par-
theylichkeit und in diser Ruckſicht allen Umgang und Verabredungen mit den Chur-
pfälzischen Gesandten zu vermeyden und nur die Beruhigung des gemeinen Wesens
im Munde zu führen, oder wann je die unumgängliche Nothwendigkeit eine Unter-
redung erforderte, solche in möglichster Stille und Geheim zu bewerkstelligen. 2.) Sollten

(i) vid. Beyl. num. 64.

1627 ten sie der Lothringischen Gesandten Gedanken sowohl über dises ganze Werk ausforschen, als auch besonders, wie ein oder anderer von dem bißherigen Fürsten von Eggenberg und nunmehrigen Herzogen von Crummau vorgeschlagner Punct zu mildern seyn möchte und wessen sich der Pfalzgrav wegen seiner Restitution zu getrösten hätte. Da dann die Gesandte ihre Gedanken nur Gesprächsweise und mit allem Glimpf zu eröffnen hätten, wie von ihnen als Unterhändlern die vorgeschlagene Mittel auf erträgliche Weege geleitet werden möchten. Nun erklärten sich zwar die Pfälzische Gesandte auf die Eggenbergische Vorschläge, aber die Lothringische wollten auf den Religions Puncten dringen, daß solcher bleiben müßte, weil der Kayser den Catholischen zugesagt hätte die freye Uebung diser Religion in der Chur-Pfalz zu verschaffen. Die ganze Verrichtung endigte sich aber schon den 18. Julij mit der Verabschiedung, daß des Pfalzgraven Erklärung schrifftlich an die beede Herzoge und von disen an den Kayser gelangen sollte (ii). Herzog Joh. Friderich begleitete disen Bericht mit der lebhafftesten Vorstellung, in welchen Jammer und Verderben das ganze Reich gesetzt würde, wann dise Unruhen, welche mit der Pfälzischen Handlung bemäntelt würden, länger fortdaurten, da dasselbe bey allen Anfällen von fremden Mächten zu einigem Widerstand untüchtig gemacht wäre und weder dem Reich und dessen unschuldigen Ständen, noch dem Kayser selbst damit gedient sey. Der Pfalzgrav habe gleichwohl allen Rath die vorgeschlagene Mittel zu verwerfen hindangesetzt und sich der Kayserlichen Gnade zu überlassen erbothen und suche auch solche Gnade noch. Mithin lige es nur an dem Kayser, ob er die Ruhe dem Reich schenken wolle. Diser antwortete aber nur den 27. Aug. daß aus des Pfalzgraven Erklärung noch kein sicherer Fride zu hoffen sey, und wofern derselbe sich der Kayserlichen Zuversicht nicht mehr näherte, man die Schuld des verzögerten Fridens ihm beylegen und andere Mittel ergreiffen müßte. Der Pfalzgrav bedaurte dise Resolution und ersuchte hinwieder unterm 11. Octobr. den Herzog mit seiner Unterhandlung an dem Kayserlichen Hof nicht zu ermüden, sondern es dahin zu vermittlen, daß die Sachen zu einer endlichen billichen Vergleichung komme oder wenigstens in den Schranken der gütlichen Tractaten erhalten und dise nicht gar abgebrochen werden, indem er dem ganzen Reich vorlegen könne, daß man ihm die Schuld des beharrlichen Kriegs nicht zur Last legen könne. Dann man werde aus dem ganzen Verfahren des Kaysers nicht „ im geringsten vernehmen, daß derselbe jemals zu einer billichmässigen gütlichen „ Vergleichung Lust gehabt, sondern vielmehr das Werk aufgezogen, auf Schrauben „ gestellt und nur auf vorfallende Gelegenheit gewartet, indessen aber die freye Hand „ behalten habe. Der Kayser erklärte sich zwar nunmehr deutlicher wegen der realsatisfaction: Als aber hierauf der Herzog ein bewegliches Schreiben unter dem 23. Octobr. an denselben gelangen ließ und ihm zu Gemüth führte, daß weil GOtt ihm durch

(ii) Theatr. Europ. Part. I p. 1118.

durch die verliehene Siege den Friden und Unfriden in seine Hand und freyen 1627
Willen gegeben habe, er nunmehro dem Reich den Friden schenken und seine Siege auf eine GOtt wohlgefällige Weise gebrauchen möchte (k): so rühmte zwar der Kayser des Herzogs unermüdete Beschäfftigung zum Friden, machte aber den 13. Novembr. aller fernern Unterhandlung unter dem Vorwand ein Ende, daß, wie er berichtet werde, die Churfürsten, als seine geheime und innerste Räthe, neben andern wichtigen Reichs-Angelegenheiten auch die Pfälzische Sache unter die Hand genommen und er folglich keine freye Hände mehr habe ohne derselben Gutachten einen Friden zu schliessen.

§. 155.

Ich habe mich mit diser Unterhandlung, welche mehr in die Pfälzische Geschichte gehört, etwas weitläufftiger einlassen müssen, weil ich bey andern Geschichtschreibern wenig oder gar nichts gefunden habe und gleichwohl dieselbe unserm Herzog den Namen eines fridfertigen erworben. Es ist sich auch zu verwundern, daß er zu disem Geschäfft gezogen worden, da er nicht allein viele mächtige Feinde an dem Kayserlichen Hof gehabt, sondern auch beynahe selbst in die Kayserliche Ungnade gefallen wär. Dann es berichtete Gr. Egon von Fürstenberg den 27. April an den Herzog, daß der „ Herzog von Fridland sich gegen einem Bayerischen Rath solle haben verlauten las„ sen, wie er nicht mehr wünsche, als daß sich des Herzogs von Würtenberg Eden „ in etwas vergriffe, damit er Ursach haben könnte zu oder an dieselbe zu kommen. „ Wie man dann wüßte, daß er ein starkes Aug auf dises Herzogthum habe, wel„ ches er gern für sich haben wollte, weil es im Reich gelegen. Man wisse, wie „ diser General beschaffen, wann er die Macht bekommen sollte, daß er auszufüh„ ren begehre, was er zu thun vorgenommen habe. Dise Warnung diente auch würklich dem Herzog, daß er sich aller Fürsichtigkeit befliss. Es zeigte sich auch bald darauf, wie diser General gegen dem Herzogl. Namen und Stammen gesinnet gewesen, und bey nahe hätte eine Gelegenheit zu Ausführung seines Vorhabens erlangen können. Dann es hatte der bekandte Gotteslehrer zu Tübingen, Theodor Thumme, einige Schrifften wider das Papstum ausgehen lassen, nemlich einen christlichen wohlgemeinten Bericht auf die Frage: Ob ein Evangelischer Christ auf Begehren und nöthigen weltlicher Obrigkeit mit gutem Gewissen zu der Papistischen Religion übergehen könne? Discursum de Reformatione Lutheri, Papam Antichristum, de Juramentis, Ignem purgatorio fatuo &c. Die Jesuiten brachten ihn bey dem Kayser an und wollten ein Verbrechen der beleydigten Majestät daraus erzwingen, daß er den Papst den Antichrist genennet und zur Aufruhr Anlaß gegeben, wann er die Unterthanen zur Beständigkeit ermahnet, ob sie schon zum Abfall von ihrer Obrigkeit genöthiget würden.

(k) vid. Beyl. num. 65.

Digitized by Google

1627 Am ärgsten aber vergieng er sich, als er in einer diser Schrifften dem Papst vorrückte, daß er sich unterstünde in Ehesällen zu dispenlieren, welche GOtt ausdrücklich in seinem Wort verbothen hatte. Er war darbey so unvorsichtig solches mit zwey Exempeln aus dem alleinigen Haus Oesterreich zu erweisen. Die Jesuiten brachten den Kayser dadurch dergestalt auf, daß er dem Herzog den 13. Febr. befahl ohne Verzug sich des Thummii zu versichern und solchen verwahrt zu behalten, wie auch alle dessen Bücher nach Wien zu schicken, solche zu confisieren und ein documentum paritionis anzuschliessen (I). Herzog Joh. Friderich war darüber sehr betretten, weil die Kayserliche Ministern besorgten, der Kayser möchte entweder seine Auslieferung verlangen oder bey unterlassender harter Bestraffung Völker in das Herzogthum Würtenberg in das Quartier schicken. Er ließ deßwegen disen Theologen auf die Vestung Hohen-Tübingen in Verwahrung nehmen. Man hatte eben damahl das Exempel vor Augen, daß D. Zeämann gleichmässig wegen dergleichen harten Schrifften wider die Jesuiten aufgehoben und auf die Vestung Ehrenburg in das Gefängnus gesetzt wurde (II). Ingleichem hatte der Kayser den Geistlichen im Reich zu wissen gethan, daß, wann sie an einige Clöster der Evangelischen Ansprach zu haben vermeynten, sie solches an ihn gelangen lassen sollten. Der Bischoff von Augspurg, Heinrich von Knöringen und der Bischoff von Costanz liessen sich dadurch ermuntern unter dem Vorwand der geistlichen Jurisdiction die Clöster Lorch, Anhausen, Herbrechtingen und Reichenbach zurückzufordern. Obwohl nun die Reichs-Hof-Räthe den Würtenbergischen Gesandten am Kayl. Hof, Ferdinand Geitzkofern versicherten, daß des Herzogs Ablehnung so wohl gegründet angesehen worden, daß die Bischöffe schwerlich durchdringen würden, weil der Schluß des Raths ganz anderst ausgefallen, als dem Kayser beygebracht worden, so sahe der Herzog dennoch dises Unternehmen für desto gefärlicher an, als der Herzog von Fridland den 18. Julij eine starke Anzahl Kayserlicher Truppen in den Schwäbischen Krayß einrücken ließ. Nun versicherte gleichwohl derselbe unsern Herzog, daß das Herzogthum mit Einquartierungen, Durchzügen, Contributionen ꝛc. verschont bleiben sollte. Die Fürstenber-

(I) vid. Beyl. num. 66. 67. und 68.

(II) Arnold Kirchen- und Ketzer-Historie Part. 2. Lib. 17. c. 2. p. 424. Man erzehlt sonst von dises Thummii Ur-Großvater, daß Herzog Ulrich, als er noch seines Landes entsetzt war, in Gestalt eines Handwerk-Pursches von ihm beherberget worden. Nach Einnehmung desselben habe er disen Thummen an den Hof beruffen und demselben anfänglich vorgehalten, daß er bey ihm angebracht worden, als ob er allerhand verlossenem Gesinde Auffenthalt gebe, auch denselben erinnert, daß er hiebevor einen unbekandten Handwerks-Purschen aufgenommen und von ihme Herzogen geredet habe. Nachdem aber diser Mann gnug geängstiet war, habe sich der Herzog entdeckt, daß er selbsten diser Handwerks-Pursch gewesen und ihm seine Gnade anerbotten, welche aber diser auf seinen Sohn zu verwenden gebethen, und diser von dem Herzog zu einem Pfarrer zu Wolfschlugen angenommen worden.

Digitized by Google

bergiſche Warnung machte aber denſelben dennoch ſorgſam, daß er ſich entſchloß 1627
ſeinen Benjamin von Buwinghauſen und Jacob Löfflern an den Churfürſten von Sachſen und Landgrav Georgen von Heſſen wegen der von obgedachten Biſchöffen an einige ſeiner Clöſter angezetteltenAnſprach und deßwegen erhaltenen Kayſerlichen Mandaten zuſchicken, weil gleichwohl die Geiſtliche Jurisdiction in dem Religionfriden aufgehoben und die Reformation der in ſeinem Land gelegenen Clöſter geſtattet worden. Der Herzog befragte ſich auch wegen des Thummii Raths, wie er ſich wegen deſſelben Beſtraffung zuverhalten hätte. Dann es verlautete, daß des Kayſers Ungnade nicht auf die Lehr-Puncten, ſondern nur auf die harte, ſpitzige Ausdrücke gienge. Man hatte aber dem Herzog den Argwohn wider die Jeſuiten beygebracht, daß ſie unter dem Vorwand der Schreibart der Evangeliſchen Religion wehe thun und tüchtige Lehrer und Prediger von den Kirchen und Schulen entfernen und aus dem Weeg raumen wolten. Des Thummii Lehrſätze in ſeinen Schrifften waren der H. Schrifft gemäß und er ſelbſt wurde von den Jeſuiten zu ſolchen hitzigen Ausdrücken gereitzt, auſſer welchen von ihm nichts geſchrieben worden, als was von vielen Jahren her geiſt- und weltliche Gelehrte ungeahndet in offenen Druck kommen gelaſſen. Die Jenaiſche Hohe Schul behauptete ſogar, daß die Stellen Apocal. c. 13. und 17. Danielis c. 11. und 12. 1 Timoth. c. 4. v. 1. ſeq. 2 Theſſal. c. 2. v. 3. müßten erklärt und dabey unterſucht werden, ob der Antichriſt allbereits gekommen oder noch zu erwarten ſtehe, wie die Jeſuiten ſelbſt auch diſe Frage abhandlen. Der Papſt ſey aber lang vor der Reformation von verſchiedenen Biſchöffen, Lehrern und Fürſten für den Antichriſt erkennt worden. Dann Papſt Gregorius der groſſe widerholets in vielen Stellen, quod in elatione ſua Antichriſtum præcurrat, qui ſe univerſalem Epiſcopum vocari deſideret. Sie berufften ſich auf die Zeugnuſſe Guntheri und Thergaudi, Biſchöffe zu Trier und Cölln, um das Jahr 858. auf Aventinum lib. 4. annal. p. 255. lib. 5. p. 357. Auf Erzbiſchoff Eberharden zu Salzburg, welcher ſich auf der Kirchen-Verſammlung zu Regenſpurg im Jahr 1240. unter anderm ſehr nachtheilig von den Päpſten vernehmen laſſen: Flamines illi Babyloniæ, Romani Pontifices ſoli regnare cupiunt, ferre parem non poſſunt, non deſiſtent, donec omnia pedibus ſuis conculcaverint, atque in templo Dei ſederint, extollanturque ſuper omne id, quod colitur &c. Wegen ſeines bezüchtigten Verbrechens wider das Haus Oeſterreich brachte er Zeugnuſſe herbey, daß er nicht allein jederzeit gegen diſes Kayſerliche Hauß alle Hochachtung getragen und der Papſt mehr mit ſeinen unbedachtſamen Diſpenſationen gefehlet habe, welche er zu entdecken ſeinen Pflichten gemäß erachtet habe, ſondern auch andere vor ihm, nemlich z. E. Wilh. Nigrenus in tr. de legis moralis impletione pag. 531. Gerhard Tom. VII. locor. Theol. p. 424. ſeq. eben diſes geſchrieben und deßwegen nicht im geringſten angefochten worden.

Digitized by Google

1627 §. 156.

Dise Entschuldigung fand bey dem Kayserlichen Gemüth keinen andern Eindruck alß daß er die Bestraffung dem Herzog überließ. Der Churfürst von Sachsen hingegen beschwehrte sich ebenmäßig sehr über des Thummen spitzige Feder, indem er in seiner Schutzschrifft wegen der zwischen den Lehrern zu Tübingen und den Hessischen zu Giessen entstandenen Strittigkeit eine unanständige Hefftigkeit gebraucht und die Chur-Sächsische und Hessische solcher Irrthümer beschuldigt, welche ihnen nie in die Gedanken gekommen seyen. Doch hielt er davor, daß, weil der Kayser des Thummen Vergehung auf sich beruhen lasse, der Herzog solche auch nicht rege machen, sondern mit Stillschweigen zudecken sollte. Wegen der Closter-Sachen wollte sich hingegen der Churfürst nicht einlassen, weil er behauptete, daß er dem Kayser die Jurisdiction in Religions-Sachen nicht benehmen werde, da demselben von den sämtlichen Churfürsten alle Jurisdiction überlassen worden und der Religionfride lauter sey. Er wünschte nur, daß die Churfürstliche Warnungen hiebevor besser wären inachtgenommen und die Catholische nicht in die Waffen gebracht worden, in welchem Fall der Herzog hätte ruhig seyn können. Jedoch fassten die Gesandte noch die Hoffnung, daß der Churfürst dessen ungeacht auf dem bevorstehenden Collegial-Tage sich der Sache besser annehmen werde, weil der D. Hoe darzu sehr geneigt war. Des Chur-Fürsten Tochtermann, Landgrav von Hessen, erbothe sich gleichergestalt bey ihm durch Schreiben das beste zu thun und wegen des Thummen die Gebühr nicht ermanglen zu lassen, ungeacht er sich dessen zu beladen keine Ursach habe. Solchem nach wurde ungesäumt dem Tübingischen Rechtslehrer D. Christoph Besolden aufgetragen eine gründliche Deduction zuverfertigen, weil er schon hiebevor in disen Closter-Sachen ein Bedenken gestellt hatte, die Herzogliche Befugsamen auszuführen und insonderheit des Bischoffs von Augspurg Gründe beyläuffig zu widerlegen (m). Neben disem fand aber der Herzog vonnöthen wegen der Kaltsinnigkeit des Churfürsten zu Sachsen in den Closter-Sachen bey den Hohen Schulen zu Leipzig, Wittenberg und Jena besondere Bedenken stellen zu lassen, weil einige Lehrer daselbst über dergleichen Strittigkeiten Schrifften durch den Druck heraus gegeben hatten. Den Thummen aber erforderte er vor seine Canzley, weil er wegen der Menzerischen Strittigkeiten bey Sachsen und Hessen verhaßt war, von ihm zuvernehmen, wie eine grosse befahrende Trennung bey den Chur- und Fürstlichen Häusern im Religionswesen

(m) Diser Besold war eben derjenige gefährliche Mann, welcher sich hernachmals nicht gescheuet hat als ein vermessener prævaricator in eben diser Sache wider das Herzogl. Hauß Würtenberg so gehässig zu schreiben und die beste Urkunden zu entwenden. Dessen Beyspiel auch in der leichtsinnigen Aenderung der Religion seine zween Freunde, nemlich Johann Jacob Speidel, der Verfasser des bekandten Speculi juridic-opolitico-historici, und Georg Ludwig Lindenspür, welcher den Commentarium über die Würtemb. Landsordnung geschrieben, nachgefolgt sind.

Digitized by Google

wesen vermieden werden könnte. Entzwischen machte noch eine andere verdrüßliche 1627
Begebenheit den Herzog verlegen, indem Pfalzgrav Augusti sich den 28. Sept.
beschwehrte, daß der Neuburgische Vice-Canzler Simon Labrique mit Hülf einiger Bayrischen Soldaten in der Obern Pfalz die Evangelische Geistliche austriebe und unter dem Vorwand der Landesfürstlichen Obrigkeit, welche doch sehr eingeschränkt wär, Catholische Meßpriester einsetzte mit begehren solche Bedrängnussen auch an andere Evangelische Crayß-Stände gelangen und seinen Beystand angedeyhen zu lassen. Der Herzog mußte sich hier einlassen, weil Pfalzgrav Wolfgang Wilhelm wider die vorhabende Recesse und Herkommen der verwittibten Pfalzgrävin Dorothea Maria, einer gebohrnen Herzogin zu Würtenberg, in ihrem Wittum mit gewaltthätiger Reformation sehr hart zusetzte. Derselbe schickte sogleich seinen Rath Johann Melchior Kechlern von Schwanderf an den Pfalzgraven eine Fürbitte einzulegen und wenigstens solche Reformation in dem Amt Hiltpoltstein zu hintertreiben. Alle Vorstellungen waren aber fruchtlos, indem er seine Schwärmerey so weit triebe, daß er diser Fürstin aufbürden wollte die elende Catholische Predig und die Meß anzuhören, und unter solcher Bedingung gleichwohl erlaubte ihren Evangelischen Prediger in selbiger Kirche auftretten zu lassen.

§. 157.

Nun schickte der Herzog seinen Vice-Canzler Löffler abermals an den Chur-Sächsischen und Hessen-Darmstättischen Hof sich mit denselben zu verabreden, wie die ärgerliche Menzerische Theologische Zänkereyen beygelegt werden könnten, welche anfänglich nur von Menzern privatim erweckt, aber nachgehends ganz unzeitig durch öffentliche Schrifften zum leydigen Ausbruch gebracht worden. Zur Dämpfung dises der Evangelischen Kirche bey damahligem betrübtem Zustand so unzeitig erregten und wenigstens in diser Betrachtung so gefärlichen Feuers hielte er demnach eine enge Zusamentrettung etlicher friedliebender beederseitiger Theologen und weltlicher Räthe für nöthig. Dieselbe erfolgte auch zu Stuttgard und es wäre wieder eine gute Einigkeit gestifftet worden, wofern der Landgrav sich hätte überwinden können den Vergleich anzunehmen und des Menzers Tochtermann, Justus Feurborn, mit einer neuen verbitterten Schrifft zuruck gehalten hätte. Weil nun die Catholische aus solcher Trennung einen abermahligen Vortheil und den Religionsfriden in eine beschwehrliche Ungewißheit ziehen wollten, indem sie den einen oder andern Theil dessen verlustig zu erklären das Vorhaben schon gefaßt hatten, so drang Herzog Joh. Friderich desto mehr darauf beederseitige Theologen neben etlich friedliebenden Weltlichen Räthen in „ der Enge zusammen zu beruffen und ohne weitläuffiges disputieren oder colloquie„ ren allein in vertraulicher Conferenz dahin zu trachten, wie eine Vergleichung

der

1627 „der Haupt-Sache und Lehren, wie auch der Ausdrücke und Redens-Arten gr-
„troffen werden könnte, welche sodann in aller Namen zu männiglichs Wissenschafft
„durch eine kurze Schrifft offentlich in den Druck gebracht werden müßte, indem
„ohnehin die Würtembergische mit den Sächsischen Theologen in dreyen Puncten
„einverstanden und der vierte also beschaffen war, daß ohne Verletzung göttlicher
„Warheit füglich zur Einigkeit Hoffnung gemacht werden konnte. Diser wohlge-
meynte Vorschlag wurde aber nebst der Strittigkeit selbst durch neue der Evangeli-
schen Kirche angedrohete Trübsalen verdrungen. Dann obschon Landgrav Georg
den 29. Nov. berichtete, daß der Churfürstentag zu Mühlhausen sich zwar anfänglich
sehr hart und mißlich angelassen, aber hernach dennoch mit erwünschter Einstimmung
und Vertraulichkeit zusamen getretten und ein solcher einmütiger Abschied gefaßt worden,
daß der Churfürst zu Sachsen auf offentlichen Canzlen dafür danken lassen und die gu-
te Einverständnus des Churfürstlichen Collegii gerühmt habe: So ließ doch die Ca-
tholische Geistlichkeit wegen der Closter-Sache keine Neigung zur Ruhe vermerken.
Die Churfürsten legten den Jammerstand des Reichs dem Kayser sehr lebhafft vor
die Augen und zeigten ihm Mittel zum Friden in den Dänischen und Pfälzischen
Unruhen. Sie bathen ihn um derselben Genehmigung und erbothen sich auf solchen
Fall, wann die widriggesinnte sich waigern würden die Fridens-Vorschläge anzuhören,
dem Kayser mit Zuziehung der Chur- und Fürsten die Hand zu biethen und ein gemein-
schafftlichs Werk der Reichs-Verfassung gemäß daraus zu machen. Der Kayserliche
Gesandte Peter Heinrich von Stralendorf reyßte auch mit solcher Zufridenheit nach
Hauß, daß man an der Herstellung des Fridens oder wenigstens an der Verminderung
der Lands-verderblichen Muster-Plätze, Durchzüge und Einquartierungen nicht mehr
zweifeln wollte. Weil aber der Kayser von den Churfürsten auch ihr Bedenken wegen
der nach dem Passauischen Vertrag reformierten und von den Bischöffen von Augspurg
und Costanz, wie auch dem Abt von Kaisersheim angesprochenen Würtenbergischen
Geistlichen Güter erforderte, und die Catholische solches dahin erstatteten, daß er das
Recht den Klägern um soweniger versagen könnte, als keine Zerrüttung im Reich dar-
aus zu befördten, der Erbfeind des Christlichen Namens in der Ruhe stehe und wegen
des Kaysers angewachsener Macht und Ansehen sich niemand gelusten lassen werde sich
zu widersetzen, wie auch der Römisch-Catholischen Kirche an solchen Klöstern sehr vieles
gelegen sey (n), so war das schüchterne Gemüth des Kaysers ausser stand sich dem
Gehorsam gegen dem Päpstlichen Stul zu entziehen. Der Zwang, unter welchem sein
Gewissen stund, verpflichtete ihn zu thun, was er sonsten nach seinen vernünfftigen
Einsichten nicht bewilligt haben würde.

(n) Theatr. Europ. d. l. pag. 1115.

Digitized by Google

§. 158. 1627

Uebrigens fiel dem Herzog in disem Jahr den 10. Sept. durch Absterben Gr. Rudolfs von Helfenstein der halbe Flecken Hohenstatt auf der Alb als ein eröffnetes Lehen heim. Das ganze Dorf gehörte in ältern Zeiten disen Graven. Grav Ludwig der jüngere verkauffte aber im Jahr 1483. die Helffte davon an Ulrichen von Westerstetten, dessen Vorfahren von der Herrschafft Würtenberg von den ältesten Zeiten das halbe Dorf Lutolzhausen zu Lehen getragen hatten. Allein Grav Eberhard der ältere von Würtenberg überließ dem von Westerstetten solches Lehen den 14. Nov. 1485. als ein Eigenthum, dagegen diser der Herrschafft Würtenberg sein erkauffes halbes Dorf Hohenstatt in die Lücke des Lehen-Cörpers einsetzte. Weil Herzog Christoph der Lehensfälligkeit entgegen sahe, so gab derselbe im Jahr 1564. obgedachtem Gr. Rudolphen und seinen mannlichen Lehens-Erben die Anwartschafft darauf, zu dessen Besitz er aber erst den 23. Aug. 1586. gelangte. Er war der letzte seines uralten Geschlechts, dessen Unterthanen sich ungemein erfreueten unter die Herrschafft Würtenberg zu kommen, weil sie jährlich mit drey übermässigen Schatzungen und unerhörten Frohnen geplagt waren. Die Graven machten ein unbrüchdringlich Geheimnus daraus, welche Eigenthums- oder Lehens-Unterthanen wären, damit sie sich nicht bey dem Lehen-Hof wegen erleydender Bedrängnussen beklagen könnten. Dann Gr. Rudolph hatte sich bey seiner Belehnung verpflichtet die Unterthanen bey ihren alten Rechten und Freyheiten, der Augspurgischen Confession und Formula Concordiæ und deren Ausübung ungestört zu lassen. Zwar meldete sich so gleich des Graven Tochtermann, Landgrav Maximilian von Leuchtenberg und der Churfürst von Bayern unterstützte solches Ansuchen mit seiner Fürbitte. Es wurde aber abgeschlagen und nur dafür gesorgt, daß bey solcher Verwirrung in der Huldigung der Eigenthums-Unterthanen der andern Helffte dem Herzoglichen Hauß kein Nachtheil zugezogen und der heimgefallene Theil dem Amt Göppingen einverleibet würde, indem die Unterthanen allbereits sehnlich gebethen hatten sie wegen erlittener Bedrängnussen nicht mehr unter die Helfensteinische Herrschafft kommen zu lassen. Weil man ohnehin bey diser Huldigung zu beobachten hätte, was man vermög eines Vertrags von dem Jahr 1482. wegen der Huldigung zu Wiesensteig, Gruibingen und Gaßlosen in Ansehung der an beeden letzten Orten habenden Landesherrlichen Obrigkeit berechtigt war, so wurden der Würtenb. Rath Daniel von Buwinghausen, der Ober-Vogt zu Göppingen, Matthäus Langmantel und der Unter-Vogt Johann Fischer zu diser Handlung abgeordnet. Endlich verdienet noch angemerkt zu werden, daß unser Herzog in solchen Verbrechen, welche nicht mit der Todes-Straffe

1627 belegt werden können, und bißher mit Ruthen-Aushauen, Ohren-Abschneiden oder andern dergleichen Straffen angesehen worden, wordurch die Missethäter in des Nachrichters Hände gefallen und um die Gelegenheit ihre Narung zu erwerben gebracht worden, die Bestraffung in dem Opere publico eingeführt und befohlen habe auch die Verschwender, muthwillige Bettler und zu keiner Zucht taugliche Kinder zu dergleichen Arbeit zu gebrauchen.

§. 159.

Der Anfang des folgenden Jahres gab also keine gute Aussichten in die folgende Zeiten. Dann die Kayserliche Völker rückten nunmehr mit 16000. Mann in den Schwäbischen Krayß unter dem Vorwand ein die Winterquartiere darinn zu nehmen, ungeacht der Kayser die Zusage von sich gegeben hatte, daß diser Kraiß in Ansehung der bißher erlittenen Quartiere, Durchzüge und anderer Kriegsbeschwerden verschont werden sollte. Man konnte leicht absehen, wie es damit gemeynt seye, indem nur die A. C. Verwandte damit heimgesucht und die Clöster-Sachen an dem Kayserlichen Hof mit allem Eyfer betrieben wurden. Der Herzog beschwehrte sich zwar den 18. Januarij durch ein Schreiben, konnte aber zu keiner Resolution gelangen. Endlich schrieb er den 16. Martij an Marggr. Christian zu Culmbach, daß nöthig sey ihre Räthe sich miteinander unterreden zu lassen, wie den angedroheten Beschwernussen in Kirchen- und Glaubens-Sachen zu begegnen seyn möchte. Der Vice-Canzler Löffler mußte nach Prag verreysen mundliche Vorstellungen an dem Kayserlichen Hof sowohl wegen der Quartier, als auch wegen der angesprochenen Clöster zu thun, welcher den Austrag hatte zu Nürnberg die Brandeburgische Räthe zu sprechen. Dann es hatte nicht nur der Bischoff zu Costanz schon ein Kayserliches Mandat wegen des Priorats Reichenbach und der Bischoff zu Augspurg wegen Herbrechtingen, Brenz-Anhausen und Lorch ausgewürket, sondern auch die Aebte zu Mönchsrodt und Kayßheim die Clöster Maulbronn, Königsbronn, Adelberg und Bebenhausen in Ansprache genommen. Den 15ten April hatte der Vice-Canzler schon seine Audienz bey dem Kayser, wo er den Herzog wegen bisher verzögerten fernern Unterrichts auf der beeden Bischöffe ungestümmes Anhalten entschuldigte und dessen auf den Klöstern habenden Rechte vorlegte und erwiese, daß die dermalige klagende Bischöffe und Prälaten niemalen einige Forderung deßwegen zu thun sich unterstanden haben und besonders der Cisterzer-Orden von aller geistlichen Jurisdiction befreyet worden. Vorzüglich aber berufte er sich auf Kayser Ferdinands den 31. Aug. 1555. gethane Erklärung, daß die Landständ und Landsassen, (dergleichen die Würtenber-

bergische Clöster seyen) ohne Unterschied, sie seyen geistlich oder weltlich, sich der- 1628
jenigen Reichs-Stände, unter welchen sie gesessen seyen, Religion gebrauchen sollten, mithin den Herzogen von Würtenberg nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Friden ihre Clöster zu reformieren frey gestanden (o). Obwohl aber der Kayser die mündliche Antwort ertheilte, daß er sich so viel immer möglich zu des Herzogs Vergnügen resolvieren werde, so liessen sich doch die Reichs-Hof-Räthe vernehmen, daß in disen Sachen gefährliche Grundsätze aufgestellt worden und nach dem §. Dieweil aber ꝛc. des Religionfridens alle und jede Clöster, welche nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Friden, ohne Unterschied, sie möchten mittel- oder unmittelbar, Lands- oder Reichs-Stände seyn, der restitution unterwürfig erachtet würden. Dieweil der Abgesandte zugleich auch wegen der Winterquartier eine Beschwerungsschrifft in diser Audienz überreichte und den Kayser um deren Abnehmung anflehete, so bemerkte der Gesandte, daß die Kayserliche Antwort nur auf dise zu verstehen war, indem er sich wegen der Clöster nichts vermerken ließ, wie dann eben damahls der Bischoff von Costanz wegen Reichenbach ein wiederholtes Mandat auswürkte, und ob sich schon der Herzog zu einem Verglich anerbotten hatte, solchen sehr mißlich verweigerte. Dahingegen der Kayser auf des Fürsten von Eggenberg Zureden die Ungnade sowohl gegen dem Landhofmeister Pleickart von Helmstatt und den D. Thummen fallen ließ und letzterm wieder in seine vorige Verrichtung und Amt einzutretten erlaubte und den Herzog nur erinnerte, daß seine Theologen mehrere Bescheidenheit gebrauchen sollten. Nun hatte der Gesandte Löffler gute Hoffnung, wie er den 23. April berichtete, die wegen des Priorats Reichenbach angedrohete Execution wo nicht gar aufzuheben, doch merklich aufzuhalten und auf eine unnachtheilige Commission zu leiten. Der Herzog war aber allzuschüchtern gemacht und hatte sich nicht nur wegen des possessorii schon zur Vollziehung des Kayserlichen Mandats erbothen, sondern vermeynte auch, daß diſe Closter-Sachen auf eine allgemeine Reichsversammlung verschoben werden und man hier den Ausschlag erwarten sollte, weil einmal zwischen den A. C. Verwandten und Catholischen Ständen von der Zeit an des errichteten Religionfridens biß hieher über den eigentlichen Verstand des gedachten §. Dieweil aber ꝛc. gestritten worden, weil jeder Theil demselben einen andern Verstand beymessen wollte, dagegen beede Theile in dem Reichs-Abschied von 1555. §. Und soll alles das in hievorigem ꝛc. sich kräfftig verpflichtet hätten keine Erklärung oder etwas anders, so solchen höchstheilsamen Religion-Friden verhindern oder ändern möchte, zu geben oder zu nehmen.

(o) vid. Beyl. num. 69.

1628 Der Herzog befahl demnach seinem Gesandten nur darauf zu beharren, daß es mit
„ den Würtenbergischen Clöstern eine ganz andere Beschaffenheit habe, als die Or-
„ densleute vorgäben, weil sie nicht erst nach dem Passauischen Vertrag, sondern
„ schon im Jahr 1535. reformiert, die Augspurgische Confession in denselben und
„ auf allen dazugehörigen Dorfschaften und Unterthanen eingeführt und biß auf di-
„ se Stunde, so gar auch unter währendem Interim unverrückt erhalten, folglich
„ die Clöster nicht erst nachgehends eingezogen worden. Und ob zwar unter besag-
„ tem Interim einige wenige Veränderung darinn geschehen, daß Herzog Ulrich et-
„ liche Prälaten wieder zu den Clöstern einkommen lassen, so sey doch solches nur
„ in seiner sehr eingeschränkten Maaß geduldet worden und niemalen einige vollkom-
„ mene Wiedereinantwortung oder Ersetzung eines Convents vorgegangen, sondern
„ den Prälaten nur, jedoch mit und neben einem von dem Herzog besonders verord-
„ neten Verwalter die Mitverwaltung des weltlichen Einkommens anvertrauet und
„ zumahl das Exercitium der Religion und Augspurgischer Confession sowohl in als
„ ausserhalb des Closters auf den Dörfern und Weylern ganz ungehindert männig-
„ lichs geblieben, Evangelische Schulen darinn aufgerichtet und diſe von den Evan-
„ gelischen Consistorialn, welche jedesmals in den Closter-Kirchen besondere Evan-
„ gelische Predigten halten lassen, visitiert worden. Dessen zugeschweigen, daß be-
„ kannter massen das Interim niemalen von allen Ständen und am wenigsten von
„ den Catholischen Prälaten selbst angenommen und bewilligt und hernachmals deß-
„ wegen durch offentliche Reichs-Abschied, Passauischen Vertrag und den Religions-
„ Friden gänzlich vernichtet und abgethan worden. Nicht weniger sey wohl in Er-
„ wägung zu nehmen, daß Herzog Ulrichen und Herzog Christoffen solch Interim
„ durch die Spanische Besatzungen mit Gewalt aufgedrungen worden, mithin,
„ wann auch schon die Catholische Auslegung des J. Dieweil aber ꝛc. richtig wär,
„ dieselbe dennoch hieher nicht gezogen werden könnte. Der Herzog konnte auch die
von dem Gesandten Löffler vorgeschlagene unnachtheilige Commission nicht als vor-
theilhafft betrachten, weil er die Jurisdiction des Kayserl. Hofes in Religions-Sachen
dadurch anerkennen würde. Es schiene folglich die ganze Sach ein anderes Ansehen
zu gewinnen, indem man durch die viele Löfflerische Unterbauungen am Kayserlichen
Hof anfieng zu verspüren, daß das bißherige Verfaren ganz widerrechtlich sey, wel-
ches sich der Gesandte zu Nutzen machte und die von dem Herzog anerbettene Ein-
raumung des gedachten Priorats dahin einschränkte, daß solche nur unter der Bedin-
gung zu verstehen sey, wofern der Herzog wegen des Besitzes nicht befugt wäre oder
ein spolium begangen hätte, welches aber der Bischoff nicht erweisen könnte.

§. 160.

§. 160. 1628

Obwohl nun die Cloſter-Sache auf beſſern Fuß gebracht zu ſeyn ſchiene, ſo drangen doch die Jeſuitiſche Ränke und das Anſehen des Kayſerlichen Beichtvaters durch, daß der Herzog eine betrübte Ausſicht zu ſchweren Bedrückungen vor Augen haben konnte. Dann nunmehr wurden die Catholiſche Krayß-Stände ſich zu beſchweren aufgebracht, als ob Derſelbe die Einquartierung der Kayſ. Völker nach ſeinem Gefallen eingerichtet und ſie mit Verſchonung der Evangeliſchen Stände und ſeiner eignen Lande hart belegt hätte. Erzherzog Leopold machte ſich ſolchen Beſchwerden anhängig und betriebe eine ſtärkere Einquartierung auf das Herzogthum Würtenberg inſtändig. Der Herzog wußte ſich wohl zu verantworten, daß, ungeacht ſowohl der Kayſer als auch der Herzog von Fridland ihm die Vertröſtung gegeben das Herzogthum ſolchen Laſts zu entheben, er dannoch dem Kayſer zu Ehren und Erleichterung der Krayß-Stände eine nahmhaffte Anzahl zu Roß und zu Fuß und mehr, als die Reichs- und Krayß-Matricul ihm auferlege, übernommen habe. Er rückte den Catholiſchen Ständen ihren groben Undank vor, indem bekandt ſey, daß, als der Mannsfelder vor einigen Jahren in Ober-Schwaben einrücken wollen mit ſeinen ungezogenen Trüppen die Catholiſche Stände heimzuſuchen, der Herzog ſolches allein abgewendt und ſonderlich die Geiſtliche vor ihrem gänzlichen Ruin errettet habe. Er gab aber auch dem Kayſer zu vernehmen, daß der Grav von Tilly gegen ihm und den ſeinigen eingeſtanden habe, daß, wann ſich der Herzog bey Wimpfen nur wenig hätte ſehen laſſen, es um die ganze Ligiſtiſche oder Catholiſche Armee gewiß wär geſchehen geweſen. Wegen der Clöſter-Sache hingegen berichtete nunmehr der Vice-Canzler Löffler unterm 3ten Maji, daß es ſcheine, als ob Mond, Himmel und Erde wider den Herzog rege gemacht würden. Dann der Abt von Mönchsrod kam den 6. May, abermahl wegen des Kloſters Adelberg und der Abt zu Kayßheim wegen Maulbronn, Bebenhauſen und Königsbronn mit neuen Schrifften am Kayſerlichen Hof ein. Der Geſandte Löffler begab ſich bey ſolchen Ausſichten an den Chur-Sächſiſchen Hof theils eine Fürbitte an den Kayſer wegen der Clöſter und Hof-Proceſſe, theils die Beylegung der Religions-Zänkereyen zwiſchen den Würtenberg- und Heſſiſchen Theologen auszuwürken. Das erſte wurde ſogleich zugeſagt, obſchon der Churfürſt zweifelte, daß es viel fruchten würde. Weil aber der Herzog wegen des andern eine Zuſamenkunfft etlicher friedliebender Theologen und verſtändigen weltlichen Räthe vorgeſchlagen hatte und der Churfürſt wußte, daß er ſolches auch ſchon an den Landgraven von Heſſen gelangen laſſen, ſo wollte er vorher die Antwort von dieſem letztern erwarten. Der Geſandte bemerkte aber in ſeinem Bericht, daß der Churfürſt

1628 je länger, je mehr von seinem Schlumer aufwache, weßwegen nöthig wär, daß samtliche Evangelische sich an ihn wendeten und ihn zu einer ansehnlichen Gesandtschafft oder beweglichem Schreiben an den Kayser vermöchten, von disem so viel zu erhalten, daß er sich solcherley Religions-Sachen entschlagen und auf einen allgemeinen Reichstag verweisen möchte. Dises zu unterstützen ersuchte auch der Herzog Landgrav Georgen, weil diser eine Reyse nach Dreßden thun wollte seine Vermählung mit des Churfürsten Tochter in das Werk zu setzen. Endlich entdeckte es sich, daß der Herzog von Fridland die einige Triebfeder aller diser Verwirrungen wäre, als welcher die Absicht gefaßt hatte den ganzen Schwäbischen Krayß vollkommen zu Grund zu richten. Herzog Joh. Friderich vermeynte solcher durch den Vorschlag vorzubeugen, daß man ihm als Crayß-Obristen das Commando jedoch unter gewissen Bedingungen über die im Krayß ligende Völker anvertrauen sollte, worfern Grav Wolfgang von Mansfeld (p) solches niderlegte, welcher über des Herzogs von Fridland Bezeugen mißvergnügt war. Diser gab aber dem Herzog an die Hand, daß des von Fridland Absichten disen Krayß vollends in das Verderben zu setzen nicht besser hintertrieben werden könnten, als wann die Chur-Fürsten und Stände des Reichs oder Krayses sich gegen dem Kayser anerböthen einen beständigen Soldaten aufzustellen, damit er Gelegenheit hätte dem Kayser solche Treue anzurühmen, und entweder auf eine Abdankung oder Abführung des alsdann unnöthigen Volks anzutragen. Der Herzog liesse sich zwar solchen Vorschlag wohlgefallen, ersuchte aber den Graven solchen in seinem Namen dem ganzen Krayß vorzutragen, weil er in langer Zeit zu keiner Krayß-Versammlung gelangen können und er besorge, daß, wann diser Vorschlag von ihm an den Bischoff von Costanz gebracht würde, solcher von disem als verdächtig hintertrieben werden dörffte. Obwohl aber der Grav solchen Plan dem Bischoff durch seinen Beichtvater P. Marcus Noel entdeckte, so konnte sich derselbe doch nicht darzu entschliessen, weil er den ganzen Last der Quartier auf das Herzogthum zu wälzen hoffte, indem sich die Jesuiten unverholen vernehmen liessen, daß Commissiones wider die Evangelische Stände erkennt und dise nicht allein ungehört verdammt, sondern auch die ergangene Kayf. Befehle schleunig vollzogen werden müßten, zu welchem Ende die Kayserliche Völker in den Krayß eingerückt wären. Nun erfolgte zwar von den Kayserlichen Ministern die Vertröstung, daß der Herzog mit solchen Commissionen nicht übereylt werden sollte: Er wurde aber nun-

(p) Diser war ein ganz anderer Grav dises Geschlechts, als derjenige, welcher von dem Kayser in die Acht erklärt worden. Caraffa de Germ. sacra restituta. p. 389.

nunmehr durch seine Unterthanen in eine Verlegenheit gesetzt, indem sie bey der so drückenden Einquartierung so schwürig wurden, daß man einem allgemeinen Aufstand entgegen sahe, weil besonders aller Vorrath von Habern und Futter aufgezehrt war und demnach der Soldat solchen herbeyzuschaffen dieselbe mißhandelte. Dise Unordnung wünschte der Herzog von Fridland und beharrte bey dem Kayser dise Quartiere, welcher solche gern dem Krayß abgenommen hätte. Dieser Herzog hingegen wurde von der Kayserin unterstützt, weil er ihro von Zeit zu Zeit ansehnliche Verehrungen machte. Herzog Johann Friderich wurde insonderheit sehr bestürzt, als auch der Grav von Manßfeld ihm die Anmuthung machte seine Leib-Wacht zu Pferd in das Quartier zu übernehmen und an den General-Commissarium von Offenburg schrieb: Meine *Guardi* zu Roß wollte ich, der Herr handelte mit Würtemberg, daß sie dort würde eingenommen und wann es bund abgienge, so dörffte dieselbe meine *Compagnia* sich nicht verbrennen. Die andere ließ man machen, was sie selbst wollten. 1628

§. 161.

Jedoch der Tod entriß ihn unvermuthet allem disem Kummer. Dann, als er zu Anfang des Julij wegen diser beschwerlichen Quartiere eine Reyse nach Göppingen vornahm und den 15ten dises Monats wieder in seiner Residenz anlangte, überfiel ihn eine Krankheit, welche dergestalt überhand nahm, daß er schon den dritten Tag darauf, nemlich den 18ten Julij, in die Ewigkeit versetzt wurde, als er kaum das 40ste Jahr seines Alters zurückgelegt hatte. Er hinterließ von seiner Gemahlin Barbara Sophia, einer gebohrnen Marggrävin zu Brandeburg, drey unmündige Prinzen, nehmlich Herzog Eberharden, Friderichen und Ulrichen und drey Prinzessinen Antonia, Anna Johanna und Sibylla, weil ihm seine älteste Prinzessin Henriethe in die Ewigkeit vorangienge. Er hatte zwar noch zween Prinzen, Friderichen und Eberthalen gezeuget, welche aber in der zärtesten Kindheit das Zeitliche verliessen. Von den drey Prinzen werde ich in dem folgenden Theil Nachricht zu geben Gelegenheit haben. Von den Prinzessinen vermählte sich nur die jüngste Sibylla an Herzog Leopold Friderichen zu Würtenberg-Mömpelgard und starb den 21. Maji 1707. zu Stuttgard als Witwe in ihrem 87sten Jahr. Die beede ältere aber giengen unverheurathet in dem Jahr 1679. in die Ewigkeit. Von der Prinzessin Antonia haben wir noch das schöne in der Kirche zu Dainach stehende Angedenken ihrer Kenntnuß in der Cabalistischen

1628 ſchen Wiſſenſchafft, welches vor einigen Jahren der noch lebende Herr Abt Oettinger mit einer Erleuterung in Kupfer ſtechen laſſen und diſer Prinzeſſin Gelehrſamkeit verewiget hat. Von des Herzogs Gemütsart habe ich ſchon berührt, daß er jedermann Gnade zu erzeigen geneigt geweſen und ſich nicht überwinden können jemanden zu beleydigen, ob es ſchon öffters die Staats-Notturfft erforderte. Es ſcheint auch, daß er in der Regierung ſeines Landes etwas nachläſſig worden, weil er mit den Sorgen für die Wohlfart des Reichs und der Religion zu viel überhäufft wurde. Wenigſtens zeigten ſich viele Mängel, welche man nach ſeinem Hinſcheiden zu verbeſſern hatte. Ein unglückliches Schickſal betraff ihn; daß ſeine Regierung in Zeiten fiele, wo die Zerrüttung in dem Reich von Jahr zu Jahr mehrere Nahrung fande und über deren Erinnerung einem redlichgeſinnten die Haut ſchauert. Das Herzogthum empfand diſes Unweſen durch Beyträge und auſſerordentliche ſchwere Umlagen, daß es ſich äuſſerſt entkräfftete, weil die Unterhaltung des geworbenen Volks, der Unkoſt des zum Schutz des Landes ausgewählten Unterthanen und die koſtbare Geſandſchaften ſolches erforderten.

Ende des ſechsten Theils.

Beyla-

Beylagen.

Num. I.

Würtemberg. Gesandten Vorstellung wegen des ihnen vor würklicher Belehnung untersagten Voti. d. d. 11. Febr. 1608.

Der Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böheim Königl. May. unsers allergnädigsten Herrn hochansehnlicher Commissarie, Durchleuchtigster Fürst, genedigster Herr, demnach E. F. Durchl. in Person uns heutigen tags gnedigst vorhalten lassen, warum der Durchleuchtig hochgeborn Fürst und Herr, Herr Johann Fridrich Hertzog zu Würtemberg und Teckh, Graue zue Mümpelgard, Herr zu Haidenheim und Oberkirch ꝛc. unser genediger Fürst und Herr nach kurtz beschehen Ableiben dero genedig geliebten Herrn Vaters, uns als Dero Räth und Gesandte vor empfangner investitur oder indult des Herzogthums Würtemberg und Teckh sampt deren Zugehör zue gegenwertiger Reichsversamblung nicht legitimieren könne. Wür aber hingegen unsere underthenigste Entschuldigung und ursachen, warumb wir zugelassen seien eingewandt, so Euwer fürstl. Durchl. uffs Papier zu bringen und zu übergeben an uns gnedigst begert.

So können solchemnach Ew. fürstl. Durchl. zue besserer Nachrichtung und loco informationis wir underthönigst nicht verhalten, daß hochgedachter unser gnediger Fürst und Herr Hertzog Johann Fridrich zue Württemberg nicht erachten kan, warumb Sein

Digitized by Google

F. Gn. ſich Dero anerwachſenen Rechten und jetziger Reichs deliberation nicht gebrauchen oder auch in ungleichen Verdacht einiger begerten Neuwerung mit Fuegen zu ziehen ſeyn ſollt in vernünfftiger Betrachtung, daß weder in Reichs-conſtitutionibus, noch gemeinen Lehen-Rechten dergleichen, ſonder vielmehr ſouil zu befinden, daß dem Lehenmann ein gantzes Jahr und tag ad petendam vel inueſtituram vel indultum zugelaſſen und immittelſt einigen Verzugs oder ſaumbſals nicht zubeſchulden. Nun iſt unſer abgeleibter gnediger Fürſt und Herr kaum erkalt und der fürſtlich Leichnam noch über der Erden und alſo tempus annuum bey 13. Tagen erſt angangen und noch weit vom Endt, Wie dann auch unſerm gnedigen Fürſten und Herrn unmöglich geweſen einiges Indult, vielweniger die Belehnung ſelbſten in ſo kurtzer Zeit von Ihrer May. zu erlangen und jetzo uffzulegen, Darumben jetzo bey J. F. G. daßjenig, was Sie per rerum naturam nicht præſtiereu könden, geſtecht werden will, zugeſchweigen, daß Seiner F. Gn. verkleinerlich und villeicht auch bey Allerhöchſtgedachter Kay. May. nachdenklich ſein mögen, die Belehnung neben der denunciatione mortis, ſo diſer tagen geſchehen, alſobaldt und noch vor der Begräbnus ſo eylſertig und ungeſtümm zue ſollicitiern.

Dieweil dann auch Ihre F. Gn. deß Herrn Vatterns hinderlaſſene fürſtenthumb, Landt und Leuth, alß der Elteſt Sohn und ſucceſſor, cui jus ex prima inueſtitura jam quæſitum eſt & in quem dominium ipſo jure continuari dicitur, albereit in poſſeſs und Huldigung hat und ſich darbey einiger contradictor nicht befindet, So könen Ihre F. Gn. nicht ermeſſen, was zu legitimierung Dero fürſtlichen Staudt und Perſohn noch zur zeit und bey diſer Reichsverſamblung vemers deſideriert und die kundbare Lehen-Recht hindangeſetzt werden köndten, Inmaſſeu dann auch einige andere obſeruanz im Röm. Reich under weltlichen Chur- und Fürſten in gleichen Fällen unſers wiſſens nicht, ſonder hingegen herkommen, daß die Ständt auch intra annum zu Reichs- und Crayßverſamblungen als Inhabere der Fürſtenthumben beſchrieben und gelaſſen worden, wie wiſſentlich und uff den Notfall alſobaldt zu erweiſen, daß Herr Joachim Friderich Churfürſt zu Brandenburg, nachdem Dero Churfürſtl. gnediger Herr Vatter im Jahr 1598. eben under wehrendem Reichstag verſtorben, alſobaldt und ohne einig indult oder Lehenbrief ſich durch Dero Geſandte legitimiert und beim Churfürſtl. Collegio ohne Widerred gelaſſen worden. Deßgleichen iſt auch eben under demſelben Reichstag Pfaltzgrav Reichard verſtorben und das Fürſtenthumb Simmern uff Churf. Pfalz gefallen, da dann Ihre Churf. Gnaden ſich alſobalden ohne indult legitimiert und deßhalben im FürſtenRath Standt, Stimm und Seſſion ohne einig anden gehabt. Nicht weniger iſt unlangbar, daß weyland Hertzog Ulrich von Meckhelburg Anno 1603. under wehrendem Reichstag abgeſtorben, da dann jetzregierender Hertzog Carl als ſucceſſor alßbalden und ohne einig indult ſich legitimiert und im fürſtenrath votiert. Wir wiſſen uns auch crafft der Acten eigentlich zu berichten, auch da vonnöten in continenti

zu

zu belegen, das offt hochgedachter unser abgeleibter Gnediger Fürst und Herr selbsten zue dem Anno ꝛc. 94. angesetzten Reichstag in Persohn zu erscheinen, ungeacht Sie in noch wehrender Jahrzeit nach Absterben Dero geliebten Vetters Hertzog Ludwigen hochlöblicher gedächtnus weder mit Belehnung noch indult versehen gewesen, dannoch nicht allein schrifftlich, sonder auch durch Ihrer May. Abgesandte mündtlich ersuecht, auch ohne einig bedenkhen, einredt oder Widersprechen admittiert worden, So wölken Wir underthönigst verhoffen, es werden Ewer F. Durchl. diſe unsere offerierte legitimation nicht vor neuwerlich, sonder als dem rechten und Reichsgebrauch gemäß genedigst halten und deßfalls an unserm gnedigsten Fürsten und Herrn nichts anders, als was bey Dero geuedig geliebten Herrn Vettern selbsten und mehr andern Reichs-Ständen kundtlich obseruiert worden, statuiern oder einführen lassen: zum fall aber je Ewer Fürstl. Durchl. uber verhoffen bey deren erklärung nochmals beständig verharren sollten, müessen Wür es zwar notwendig geschehen lassen. Wür seindt aber uff solchen fall underthönig erbiettig solches alles mehr hochermeldtem unserm gnedigen Fürsten und Herrn gehorsamblich und mit Umständen zue referiern und dannenhero verrern Befelchs Einwtweder mit Abforderung unser Person, wie wür besorgen oder was sonsten Ihrer Fürstl. Gn. gefällig hierüber gewärtig zu sein, deme Wür alßdann uff ein oder andern fahll underthönig nachzukommen uns schuldig und willig erkennen.

Und solches ist, was Ewer Fürstl. Durchl. wür heutigs tags mündtlich in Antwort angezeigt und wollen beineben underthönigst verhoffen, weil Ewer Fürstl. Durchl. heuttiger erklärung nach ohne das nicht befelcht, sich auff unsere allegierte Jura zu resolvieren, solche auch ohne das also lauter und claar, daß in re minime dubia seines Rechtens niemands zu entsetzen, Sie werden uns in Ungnaden nicht verdenckhen können, daß Wür uns deß Rahtgangs, wie bißhero, also auch hinfüro biß auf unsers genedigen Fürsten und Herrn vernern Befelch nicht begeben können.

Wollten Ewer Fürstl. Durchl. wür underthönigst ansüegen, deren zue beharrlichen Gnaden unsere wenige Persohn in Underthönigkeit befehlendt. Signatum Regenspurg den 11. Februarii 1608.

Ewer Fürstl. Durchl.

underthönigste willige
Fürstl. Würtemberg. Rhät
und Gesandten.

Num. 2.

Aller Evangelischen Ständ Gesandten Interposition an den Kayserl. Commissarium Erzherzog Ferdinanden wegen des Würtemb. Voti & Sessionis. d. d. 17. Mart. 1608.

Gnädigster Herr, Aus habendem und von unsern gnedigsten und gnedigen Herrn theils empfangnen sondern Befelch, insgemein aber aus Pflicht und schuldigkeit

keit Ihrer Chur- und Fürſtl. gnaden und gonſten gemein Intereſſe inacht zunehmen, können Ewer Fürſtl. Durchl. Wür in underthänigkeit vorzubringen nicht umbgehen, welchermaſſen von des durchleuchtigen hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Friderichen Herzogen zue Würtenberg und Teckh ꝛc. bey gegenwertigem Reichstag anweſenden Geſandten Wür diſer tagen berichtet worden, haben auch aus Ew. Fürſtl. Durchl. ohnlängſt übergebnen ſchrifft zue genüegen verſtanden, welchergeſtalt nach Chriſtſeligem Abſterben Weylandt des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Fridrichen Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. Chriſtmilten angedenckens deß jetzigen und Hochgedachten hertzog Johann Fridrichs Fürſtl. gn. bemeldten Dero Geſandten zugeſchickter neuwer Gewalt und Vollmacht nicht allein bey der Meintziſchen Cantzley nicht angenommen, ſondern auch von Ew. Fürſtl. Durchl. und den Herrn Kayſ. Aſſiſtenz-Räthen Ihnen ihre habende ſeſſion und Stimm im Reichsfürſtenrath der Urſachen halber nicht verſtattet werden wollen, weil Sein Fürſtl. Gn. noch der Zeit weder von der Röm. Kay. Mt unſerm allergnedigſten Herrn belehnet oder zum wenigſten mit einem indult nicht verſehen weren, und ſie derowegen ſich alles Rathgangs ſo lang enthalten ſollten, biß ſich Ihre May. an die es Ew. Fürſtl. Durchl. gelangen laſſen, der Notturfft nach erklärt haben.

Nun wollten wür zwar und von wegen unſerer gnedigſten und gnedigen Churfürſten und Herrn, alß deren Intereſſe alß vorangedeuttet merckhlich hierunder verlieren thuet, lieber geſehen haben, daß zunorderſt die Maintziſch Cantzley ſowol den gemeinen und Lehenrechten, alß auch der güldenen Bull und richtigen Oblervantz im Röm. Reich dißfalls ſich bequemet und derohalben Ew. Fürſtl. Durchl. underthänigſt anzulangen Wür kein Urſach bekommen hätten. Dann ſovil die gemeine und Lehen-Recht belangt iſt es erſtlich an dem, daß hochgedachte Seine Fürſtl. Gnaden als dero ſeligen Herrn Vatters Eltiſter Sohn, rechtmäſſiger Erb und Succeſſor und alſo aus der erſten Inueſtitur jus quæſitum, auch allberait die anererbte Fürſtenthumb, Landt und Leutt ohne meuiglichs contradiction in adminiſtration, Huldigung und poſſeſs haben, ja auch das Dominium ſelbſten vermög der Rechten uff Ihre Fürſtl. Gn. continuiert worden, und Sie dahero auch billich nunmehr aller dignitet, Hochheit und Würden, auch aller Nutzbarkeiten fähig und mächtig ſein. Nun iſt aber verners auſſer allem Zweiffel, weil Seine Fürſtl. Gn. die beſagte Fürſtenthumb und Landt nunmehr durchauß zuſtändig und Sie derſelben in poſſeſſione ſein, daß deren auch die Seſſion und Stimm bey Reichs- Crayß- und andern Verſamblungen, alß welche den Fürſtenthumben anhängig gebüren und derowegen keins wegs darvon gedrungen werden können, ohnangeſehen S. F. Gn. gleich noch zur Zeit von der Kay. May. unſerm allergnädigſten Herrn nicht ſolenniter belehnet oder mit einem Indult verſehen worden, Sintemal die renouationes inueſtiturarum zue dem effect nicht zugeſchehen pflegen, daß eben dardurch ein Churfürſt oder Fürſt des Reichs ſich ad jus ſuffragii qualificiert machen müeſſe, ſondern

deru allein, daß Ihrer May. alß domino directo von dem Vasallo fidelitas geschworen werde, So iſt neben dem auch ein Lehenmann nicht schuldig die rechtmässigerweyß uff ihn erwachsene Lehen vor verflieſſung Jars und tags, welche Friſt die Lehenrecht in fauorem Vasalli zugelassen und von dem Aigenthumbsherrn zuempfangen oder beßwegen ein indult außzubringen und werden Ime nichts deſtoweniger und deſſen sowol die administration der Lehen, alß auch alle Würden, commoda und Nutzbarkeiten gegönnet und keinswegs abgestrickht, Anderer gestalt müeſten dieselbe eintweder dem Aigenthumbsherrn under deſſen zuewachsen oder aber weder von demselben, noch dem Lehenmann genoſſen oder gebraucht werden, welches doch dem LehenRechten durchauß zuwider und entgegen were. Mit welchem verner auch die guldine Bull übereinkompt, in welcher tit. 7. der weltlichen Churfürſten halber verordnet: Quod ſi Principes Electores eſſe deſierint, jus, vox & poteſtas Electionis & omnia ab ipſis dependentia ad filium primogenitum legitimum uel ad patruum, ſi is juſtam ætatem attigerit, protinus deuolui debeant. Und würdt darinn keine Erklärung oder limitation zugelassen, daß also ein solcher Churfürſt oder Vormundt alsbalden nach des vorigen Abſterben das Recht würcklich erlangt, daß Er auch vor empfangner Belehnung in Reichs und andern verſamblungen, seſſion und Stimm und neben andern Churfürſten die Wahl eines Römiſchen Kayſers oder Königs ohnwiderſprechlich hat und gebraucht, Und nachdem in crafft der gemelnen beſchribnen auch Lehenrechten die Seſſion und Stimm den Fürſtenthumben anhängig, man auch, ſonil andere Fürſten und Ständt betrifft, kein beſtändige Urſach darwider finden kan, daß nämblich in dergleichen fällen ein anders zuehalten sein ſolte, ja die stättige obſeruantz ein ebenmässigs gmeygſamb geweren thuet, So hatt man umb ſonil deſto mehr diſe sach in acht zu nemmen und zue einigem widrigen Eingang mit miſerm ſtillſchweigen nichts zuuerhengen in allweg gebüren wöllen. Dann wür wiſſen uns je nichts anders zuberichten, weyſen es auch die vorhandne Acta und underſchiedliche alte und neuwe Exempla auß, daß es im heyligen Reich jederzeit also herkommen und gehalten worden, Wann ein Chur- oder Fürſt des Reichs zeitlichen todts verſtorben, daß alßdann Sein nächſter und rechtmäßiger Erb und ſucceſſor, wann der Zeit Reichs- oder andere Täg vorgeweſt, seinen Geſandten alsobalden neuwe Gewalt zuegeſchickht und dieſelbe jederzeit für gmeygſamb gehalten und dahero die Geſandten ohne einige difficultet, alß welche ermeldter gſtalt der gebür legitimiert zu den Seſſionen und Stimmen ohnwaigerlich zugelaſſen worden. Und ob Wür wol es dafür halten, Ew. Fürſtl. Durchl. und den Herrn Kay. Adiſtlenz-Räthen ſolche Obſervanz und die Exempla außführlich zue erkennen gegeben und allberait vorbracht worden sein möchten: So können Wür doch Ew. Fürſtl. Durchl. eintſen und des andern auß den vorhandenen Acten und prothocollen zuerinnern nicht Umbgang haben und wiſſen uns anfänglichs zuberichten, Als im Jahr 86. der Durchleuchtigſt Hertzog Auguſtus, Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Chriſtmiltoſten Angedenckhens mit todt abgangen und der Zeit

Digitized by Google

zue Wormbs ein deputationtag gehalten worden, daß Sr Churf. gn. Einziger Sohn und rechtmässiger Successor Churf. Christian, nunmehr auch hochseliger Gedächtnuß, dero damals zu Wormbs gehabte Räth alsobalden mit Neuwem Gewalt versehen, so auch also angenommen und darauff in der angefangenen Handlung verfahren worden. Deßgleichen hat die Kay. May. unser allergnädigster Herr selbsten an deß jüngstverstorbenen Hertzogen zue Würtemberg Fürstl. gn. in Anno 1594. ohnangesehen dieselbe damals mit dero Fürstenthumben und Landen noch nicht belehnet, noch mit einem indult, wie es dann auch unnöthig, versehen gewesen, zue mehrmalen begert, daß Sein F. G. sich in der Persohn uff damals gehaltenen Reichstag begeben wolten, Wie dann auch geschehen, und Sein F. Gn. ohne alles Widersprechen und Eimredt admittiert worden.

Ebenmässig ist bey dem in Anno 1598. gehaltenen Reichstag, alß weylundt Churf. Johann Georg von Brandenburg ꝛc. und Hertzog Reichhardt Pfalzgraf Christseliger Gedächtnus mit todt abgangen und beede jetzige Herrn Churf. Pfalzgraf Friderich und Marggraf Joachim Friderich ꝛc. als legitimi successores Ihren Räthen Gewält inmerhalb wenig tagen nachgeschickht, deßwegen einiger Zweyfel, vilweniger contradiction nicht vorgefallen, sondern beederseits Gewält bey der Meynzischen Cantzley ohne Einig Bedenckhen angenommen und die Gesandten zur Session und stimm zugelassen, ja in dem Churfürstenrath damalen mit der Berahtschlagung so lang ingestanden worden, biß die Churf. Brandenburgische Gesandte von obgedachter Seiner Churf. Gn. vollmacht und Befelch bekommen haben. Bey jüngst Anno 1603. vorgemeldten Reichstag als im Mittio Hertzog Ulrich von Meckelburg tod wohlseelig verblichen, haben darauf in wenig Wochen Hertzog Carls von Meckelburg Fürstl. Gn. den damals anwesenden Braunschweig-Lünenburgischen Gesandten zellischen theils Gewalt und Vollmacht aufgetragen, welcher dardurch alsobalden an gehörigem Ort sich legitimiert und im Fürsten-Raht das Meckhelburgisch Votum suo loco & Ordine jederzeit geführet hat. Uber das seindt Wür auch von alten Reichsherfahrnen berichtet, bezeugen es auch die Acta, daß sogar die geistliche Churfürsten, deren Succession doch uff der Wahl der Capitul stehet, disse Einführung keins wegs gestattet, daß, wann sie erwehlet und gleichwohl noch nicht bestätigt oder inuestiert sein, Sie sich vor einer sondern Indult von dem Churfürstlichen Collegio müssen absündern und ausschliessen lassen, wie die Exempla uff Wahl-Reichs- und Deputationstägen mit Cölln Anno 62. mit Maynz Anno 82. mit Trier Anno 95. auswensen, jetzo zuegeschweigen, daß auch von andern Geystlichen Fürsten, da es doch der Weltlichen halben vilweniger Zweyfel haben kan, vil gleichmässige Fähll, da es nöthig, erzehlt werden köndten. Und da gleich jezuweilen underschiedliche requisitiones und erforderungen vorgegangen, so können doch dieselbe für keine indulta, oder daß dardurch das Jus suffragii habilitiert, sonder es mueß vielmehr dafür gehalten wer-

Digitized by Google

werden, daß, weil dasselbe gnugsamb für sich selbsten fundiert, dahero so vil da mehr darauff die erforderungen zue zeitten ervolgt sein.

Wann dann die sachen oberzehlter massen beschaffen und also hierunder unsere allerseits Gnädigste und gnädige Herrn deß nicht geringen præjudicii und der besorglichen Consequenz halben merckhlich interessiert seindt, dann auch die gemeine und Lehenrecht, die gulldine Bull selbsten und das richtige Herkommen klare maß geben, Alß erinnern Ew. Fürstl. Durchl. Wür in Namen unserer gnädigsten und gnädigen Herrn underthänigist, Ew. Fürstl. Durchl. wollen solches alles der Notturfft nach erwegen und deß jetzigen Hertzogen zu Würtenberg Fürstl. Gn. in einer so klaren sach an dero Rechten nicht länger verhinderlich uffhalten, sondern wie bißhero andern widerfahren, und den Rechten und Constitutionibus gemäß ist, Also auch Sein Fürstl. Gn. berüerende Session und Stimm weitter nicht difficultieren, sonder unwaigerlich gedeyen lassen: Wie zu E. F. D. Wür uns neben Anfangs bemeldten Würtembergischen Gesandten dessen unterthönigst getrösten thuen.

Uff den unverhofften und widrigensahl aber werden Ew. Fürstl. Durchl. uns ohngnädig nicht verdenckhen, daß Wür wider solche ungewonliche Neuwerung gebührender massen protestieren und unsern Gnädigsten und gnädigen Herrn und derselben Posteriter und nachkommen Ihr herbracht Recht und Gerechtigkeit hiemit erhalten müessen, Inmassen Wür dann Ihren Chur- und Fürstl. gn. und gonsten solches uff alle zuetragende Fähll ausdruckenlich und zum beständigsten es sein soll, kan oder mag, reseruiert und daran im geringsten denselben nichts begeben, darbeneben bezeugt haben wöllen, daß Ew. Fürstl. Durchl. den Würtemb. Gesandten beschehene Inhibition Wür im geringsten nicht gebillichet, sonder deroselben per expressum in solemni forma jetz und künfftig zum kräfftigsten contradiciert, widersprochen und zugleich im Namen und von wegen unserer gnedigsten und gnädigen Herrn uns erklärt, daß solch præjudicierlich Decret und Inhibition wider Ihre Chur- und Fürstl. Gn. und Sn. noch dero Successorn und Nachkommen nimmermehr angezogen werden soll, könne oder möge.

Welches Ew. Fürstl. Durchl. Wür auß schuldigen Pflichten und auß habendem Beselch der ohnumbgänglichen Notturfft nach underthänigst anzubringen und zuebitten keinen umbgang haben können, die Wür in den schutz des Allerhöchsten und deroselben uns zu gnaden underthönigst befehlen, Datum Regenspurg den 17. Martij Anno 1608.

Ewer Fürstl. Durchl.

underthönigst beraitwillige

der samtlichen Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zue gegenwertigem Reichstag abgeordnete Räht, Pottschafften und Gesandte.

Num. 3.

Num. 3.

Herzog Johann Fridrichs Resolution wegen der von Pfalz und Baden vorgeschlagenen Union, d. d. 17. April. 1608.

Was die Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgrau ꝛc. und Herr Jerg Fridrich, Marggrau zu Baden ꝛc. unsere gnädige FF. und HHerrn bewußten Union Werks halber an den auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Fridrichen, Hertzogen zu Würtemberg unsern gnädigen Fürsten und Herrn auf dero F. Gn. besagten Unionwerks halber vorgestrigs tags gethone Erklärung hinwiderumb replicando schrifftlich gelangen lassen, haben J. F. G. abgelesen und bekennen zwar itzigen des Reichs gefärlichen zustant ganz gern, hetten auch wol leiden mögen, das dis Werck bei dero geliebten Herrn Vatern selbsten, als mit dessen F. G. die tractatio vorgangen vor lengst gantz gemacht und geschlossen wäre worden. Dieweil aber S. F. G. solches selbst bedencklich gefallen und darumb auch bis uf dero selig Absterben zu keinem rechten effect gelangen mögen, So ist vorhochgedachtem unsern gnädigen Fürsten und Herrn nicht wenig beschwerlich, das J. F. G. sich jetzo und so eilfertig uf das jhenig, so dero Herr Vatter selbsten lang difficultiert, categorice erklären sollen, wie sie es dann auch bey Dero getreuen Lantschafft nicht woll verantworten, noch wie dieselbe mehrers darzu zu bewegen, uber albereit gepflogene emsiche Handlung sehen oder finden konnten ohn deren getreuen Beystant in disen und dergleichen Fellen nichts bestendings zu richten, auch nicht zu zweifeln, es werden die Kay. Mt, weil wider deroselben Hof-Proceß und rescripta etlicher jetzo vor Augen schwebenden sachen halben gehandlet werden müßte, hierdurch zu merklichem Widerwillen und sperrung der Belehnung bewegen werden, welches dann hernacher propter diversitatem feudorum nicht leichtlich und ohn merckliche Ungelegenheit widerumb zu recht zu bringen. Wie deme aber so will unser gnädiger Fürst und Herr obhochgedachten beiden Ihren Fürstl. Gnaden diser Union halber noch zur zeit gahr nichts abgeschlagen, sondern vielmehr dahin freundlichen erbothen haben, da dis Werck mit zuziehung der Churfürstlichen Pfalz und der Herrn Marggraven zu Brandenburg gantz gemacht, das Ihr Fürstl. Gn. sich nicht abzusondern, sonder den sachen, wie man sich deren vergleichen kan, uff zeit und art gehrn beizupflichten gedencken und nicht zweifeln, da die Statt Ulm dessen bericht, sie werde sich auch gar nicht abzusondern gemeinet seyn, das sie solches vielmehr für besser und vortreglicher erachten müssen. Da nun vorhochgedachte Herrn Pfalz- und Herrn Marggravens F. F. G. G. dise Union befördert sehen wollen, werden sie vorangeregte zusamenkunfft so viel müglich maturieren zu helfen freuntlich bedacht sein und mit unsern guedigen Fürsten und Herrn daruor halten, das man sich alsdann des Directorij halben, darvon sich villeicht kein wird wollen allerdings aus-

Digitized by Google

ausschliessen lassen, eben sowohl als jetzo vergleichen und beineben auch die übrigen noch unerledigten puncten mit desto besserem nachdencken und Beistant würd Rath schaffen können, derowegen und weil die sach jhe anders nicht als oberzelter massen und, wie Ihre Fürstl. Gnaden sich vormals vernehmen lassen beschaffen, So wollen Ire Fürstl. Gnaden es nochmals allerdings dabei bewenden lassen und freundlich verhoffen, es werden offthochbesagte des Herrn Pfaltzgrafen und Herrn Marggrafens Fürstl. G. G. dismals vergnüegt sein und sich in disem sonderbaren Werckh ferner nicht bemühen, sonder wie albereit verstanden, solches alles bei folgender zusamenkunfft erledigen lassen. Wann dann die zeit des Conventus Ihren Fürstl. Gn. zu wüssen gemacht und von andern Chur- und Fürsten eingewilligt, wöllen Ihre Fürstl. Gn. sich auch Dero theils aller gebür erzeigen. Signatum Stuttgardt den 17. April. Anno 1608.

Num. 4.

Ahausischer Unions-Receß zwischen etlich Evangelischen Fürsten.

d. d. 4. Maji 1608.

In dem nahmen der Heyligen und untheilbarn Dreyfaltigkeit. Amen. Thun kunde und bekennen Wir zu endt underschriebene Chur- Fürsten und Stendt deß hey. Röm. Reichs für uns, unsere Erben und nachkommen gegen jeder mennigklich. Wier wol im hey. Reich Teutscher Nation unserm geliebten Vatterlandt auß sonderer getreuer Vorsorg unserer geliebten Vorfahren ein allgemeiner Landtfridt und Einigkeit gantz wolmainlich beschlossen, ufgericht und dergestalt außgekündiget, das ihme mennigklich an gleich und recht begnügen, auch alle thätlichkeiten verpleiben und underlassen werden, und da von jemandt, wer der auch were, darwider etwas fürgenommen und gehandlet werden sollte, wider solchen unbefugten Gewalt und betrangnuß, die Stendt des hey. Röm. Reichs mit den Craiß- und executionshülffen einander würklichen beyzuspringen und die handt zu raichen schuldig sein sollen. Dieweil aber solche des hey. Reichs Abschiedt und zuvorauß die darüber verfaste executionsOrdnung zum theil in beschwerlichen mißverstandt gezogen, zum theil aber und von vielen durch feindtliche und thätliche handtlungen überschritten und in mehr Weeg darwider freventlich gehandlet würdt, also, das man sich fast keiner bestendigen Hülff mehr zugetrösten hat, Wie dann nun viel Jar lang die beschwerdte gehorsame Stendt solche Hülff den Reichs Constitutionibus stracks zuwider, wie emsig und viel sie auch darumb angehalten, nitt erlangen können, Sondern dieselbe von einem Reichs-Crayß- und deputationstag zum andern verschoben und über das, die Leuff sich mehr als an einem Ort sorglicher und gefehrlicher als zuvor nie erzeigen. Daher dann wol zu besorgen, wann diesen dingen dergestalt lenger zugesehen und nit mit göttlicher Hülff

dargegen gebauwet werden sollte, das etliche auſſer, auch innerhalb des hey. Reichs, bevorab bey diser Leuff gelegenheit nit underlaſſen würden, dergleichen thätlich und frevenlich fürnehmen hinfüro in vil weg zuvermehren und also in dem geliebten Vatterlandt ein Unruhe nach der andern anzurichten, die fridliebende und gehorſame Stendt des Reichs zu überziehen und zu bekriegen, und alſo ſovil es an ihnen, die uralte löbliche gantze Verfaſſung des Reichs in einen Hauffen zu werffen, und dasjhenige, daran man ſo lang gebawet und gebeſſert, in den grundt zu legen, darauß dann nichts anders dann endtliche zerrüttung aller guten Ordnung, Policey und Wohlſtandts, auch undergang alles fridliebenden Weſens im heyl. Reich zugewarten, zu dem auch dem erſchollenen Geſchrey nach in der Nachbaurſchafft allerhandt heimliche und offentliche Kriegsrüſtungen fürgehen, und zum theil, wie die gemeine Zeitungen mit ſich bringen, in vollem Anzug ſein ſollen, und dann zuvorkommung und abwendung des dannenhero beſorgenden unwiderbringlichen nachtheils, ſchadens und verderbens, nit gnug, das im hey. Röm. Reich Teutſcher Nation heilſame gute Ordnungen uffgericht ſein, Sondern wie ein ieder Standt darüber zu halten verpflichtet, alſo auch zum höchſten vonnöten ſein will, daß dieſelbe und ſonderlich die fridliebende Stendt ihres theils, ſampt ihren gehorſamen underthonen darüber würcklich halten, auch zu dem Ende ſich in eine mehrere vertrewlichere verſtendtnuß und zuſamenſetzung miteinander begeben und alſo in ſolcher bereitſchafft ſitzen, damit ſie denjenigen, ſo ſie wider ſolche gemeine recht, Reichs-Abſchiedt und Ordnungen, und ſonderlich den uffgerichten und zum offtermal beſtetigten Landtfriden beſchweren und betrüben wollen, mit notwendiger und erlaubter defenſion mannlich begegnen und ſich alſo bey gleich und recht erhalten möchten. Als haben demnach Wir hernachbenante Chur: Fürſten und Stendt des hey. Reichs in zeitlicher Vorbetrachtung und Erwegung alles deſſen und zu abwendung ſolchen Unweſens, wie auch aus andern bedencklichen und beweglichen Urſachen, wie obgemelt, und gar nicht der Röm. Kay. May. unſerm Allergnedigſten Herren, als deren Wir allen underthänigſten gebürlichen Gehorſam zu laiſten ſchuldig, oder auch einigen Standt des Reichs, ſo ſich deſſen Ordnungen gemeß erzeigt, als denen Wir mit allem guten nachbarlichen Willen zugethan, auch ſonſten keinem Menſchen zuwider, zu nachteil und Beſchwerung, vielweniger aber des hey. Reichs Conſtitutionen zu abbruch, Sondern vielmehr zu beſterckung derſelben, und beſſerer erhaltung Fridens und Einigkeit im Reich, Inmaſſen dergleichen Verſtendtnuß hiebevor im Reich auch, nach erhaiſchender notturfft uſgericht, als Liebhaber und gehorſame Stendt des Reichs Teutſcher Nation, unſers geliebten Vatterlands, zu Beförderung gemeiner Wohlfarth und unſern Landen und Leuthen, auch denen Stenden, ſo ſich mit uns künfftig vereinigen werden, zu Frid, Ruhe, Schutz und ſchirm im Namen Gottes des allmechtigen gegenwertiger, freuntlicher und vertrewlicher verſtendtnuß, uns ſampt und ſonderlich, mit und undereinander wohlbedächtlich verglichen,

glichen, Thun das auch jtzo hiemit und in krafft dises Briefs, wie solches am beständigsten geschehen kan oder mag, wie hernach volgt.

Und Erstlichen, daß einer den andern, und alle dessen Erben, Landt und Leuth treulich meinen und kein theil wider den andern oder dessen Erben, Land und Leuth in einige Bündtnuß jich einlossen, Also auch keiner den andern, dessen Standt, Freyheit, Land und Leuth wider des Reichs constitutionen beschweren, befehden, bekriegen oder in einige Weeg beleidigen, Noch das solches beschehe, fürschub oder hülff thun soll. Sondern fürs ander, wie die vereinte und alle unsere Erben zeit wehrender diser Verain, vertreuliche correspondenz haben und halten und so einer etwas widrigs, gefahr oder Anschläge, die den andern dessen Erben, Land und Leuth angetröhet, erfahren würde, solches den andern förderlich avisieren und warnen, auch deßwegen ein jeder gute kundtschafft zu erlangen sich befleissen soll. Wir und unsere Erben sollen auch fürs dritte, die zeit diser Verain in wichtigen fürfallenden sachen, die belangen gleich das gemeine Wesen, oder uns, unsere Land und Leuth, einander mit getreuem Rath beystendig und beholffen sein, damit ein ieder bey seinem Standt und Land, sovil möglich ungefahrt und unbeschedigt erhalten werde. Der Irrungen halben aber, so sich zwischen uns den verainigten selbst oder unsern Erben in zeit werender Union zutragen und begeben möchten und dieselbe zu entscheiden, ist für gut angesehen, das Erstlichen etliche negsten mit-Unirte sich bemühen sollen die vorgefallene mißhelligkeiten in der güte hinzulegen, in entstehung aber der gütlichen Vergleichung, die strittige Partheyen bey den Austrägen, wie sie sonsten beym Reich herkommen, wann es zu ordentlichem Rechten und an gehörige örter kompt, gelassen, und inmittelst von den verainigten keine thätlichkeit gegestattet werde, Darbey dan sonderlich bedingt, das, wann einer oder der ander wider die Union handelte, oder auch sonsten sich gebrechen, so diser verain berürten, begeben, Solches allein vor den mitverainigten gethaidinget, und von ihnen geschlichtet werden soll, uff nachvolgende maß. Daß gleichfalls fürs Erste durch ein oder zweyen der mitvereinigten Ständt, die der beschwerdte theil zu benennen, die güte versucht, do aber solche nit Statt finden würde, Soll es dem in der Beylag specificirten und von den Vnirten underschriebenen Proceß gemeß damit gehalten werden. Sonderlich sollen und wollen Wir zum vierdten in sachen, so Teutscher Chur-Fürsten und Stendt freyheit und hochheit, wie auch der Evangelischen Stendt uff dem letzten Reichstag vorgetragene Gravamina belangt, soul deren der Chur-Fürsten und Stendt Freyheiten und des heyl. Reichs Constitutionibus abbrüchig seyn wollen, sowohl bey Reichs- als Krayßversamblungen, als auch sonsten nit allein gute vertrauliche correspondenz haben und halten, Sondern daß dieselbe würcklichen vortgesetzt und dermaleinst erörtert werden, uns angelegen sein lassen, auch bemühen, andere Evangelische Stendt zu gleichmessiger Verstendnuß darein zu vermögen. Zum Fünfften,

ren, iſt auch abgeredt und verglichen, das diſe vertreuliche verain nicht hindern ſoll, das in etlichen Religion-puncten ungleicher Verſtandt ſein möchte, Sondern unge-achtet derſelben, diſe verſtendtnus in gutem Beſtand und Weſen verbleiben und ge-halten werden ſoll, deßwegen Wir dann auch allerſeits bey den unſerigen verhütten und nit geſtatten ſollen, daß in Büchern oder uff der Canzel unbeſcheidenheit oder falſche Auffſagen wider den andern theil gebraucht oder ſonſten zu einigem unfriden urſach gegeben werde, doch den Theologis unverwehrt theſin und antitheſin mit Gottes Wort zu beſtetigen und zu widerlegen. Im fall fürs Sechſte, einer under uns oder unſern Underthanen mit feindlichem Gewalt angegrieffen und do einem ſowohl itziger unruhe halber, als allen andern von einigem, der ſey wer er wolle wider Recht und unbillicher weiß zugeſetzt werden ſolt und Wir einiges Uberzugs inge-ſambt oder ein ieder inſonderheit zubefahren, Soll alsdann dem geſeheten und be-leidigten uff ſein anmahnen von den übrigen mit Vnirten auß der geſampten Anlag, deßwegen man ſonderbarlich verglichen, zugeſprungen und geholffen werden, nach-dem es die notturfft erfordern würdt, und man ſich gleichsfalls in gedachtem neben-Abſchiedt vereiniget. Wofern nun die ſachen gantz eylends und unverzüglich fürfielen, auch alſo beſchaffen, das die betrangnus der verainigten Stendt offenbar und ent-weder derſelben einem allein, oder etlichen zugleich kundtbare Gewalt und Unrecht zur Ungebür zugefügt würde, So ſoll dem Directori und zugeordneten Räthen zu-gelaſſen ſein, ohne lengern verzug die Obriſten und Befelchshaber uf die verglichene Beſtallung aufzumahnen, zu werben und den betrangten zu hülff zu kommen und jrem beſten verſtand und Pflichten gemeß, da es die nuumbgengliche Notturfft er-fordert, die hülf zu theilen und an die netwendigſte Ort zuverwenden, nichts minder aber hernacher ſolches den andern verainigten Chur-Fürſten und Stendten wißlich machen und nachmals in fernerer verrichtung der Defenſion Jres Raths und Bei-ſtandt gebrauchen. Dabey auch ferners verabſchidt worden, wofern in ſo eilender nott die Vnirte Stendt ſo baldt nit verſamblet, die Hülff auch ſo ſchleunig nit auff-und zuſamen gebracht werden khöndte, das ſich alsdann der beſchwerdte Stand nit allein für ſich ſelbſten mit ſeiner angebür der erkandten Hülff vor allen dingen zu Roß und fuß mit Geſchütz, Munition und anderm gefaßt zu machen, Sondern auch Kriegsvolckh zu Roß und fuß auf gemeinen Koſten außzubringen, und ſich damit zu retten und ſeine Gegenwehr fürzunehmen macht und Gewalt haben ſoll. Wann aber die vorſtehende Noth und Gefahr nit ſo gar unverſehens und geſchwindt, Iſt es da-hin verglichen, daß derſelb Standt, ſo ſich ubereitens zu beſörchten, ſchuldig ſein ſoll ſolches dem Directori oder inmittels den andern Stendten insgeſambt mit gutem fat-tem Grundt und allen umbſtenden ausführlich fürzubringen und zu erkennen zu ge-ben. Wann dann ſeine angezogene Beſchwerungen alſo beſchaffen, daß ſolche durch den Directorem neben den zugeordneten Kriegs-Räthen oder Mittler zeit die Stendt

ſampt-

samptlich durch schreiben, schickung oder in andere tregliche Weeg abgewendet werden könnten, wie dann solches auf der Unirten Stendt uncosten in allweg versucht werden soll, so were fernerer Hülff unvonnöten, da es aber durch schickung und schreiben in der güte nicht zu erhalten und durch den Directorem und Räth, oder die samptliche Vnirte Stendt befunden würde, daß dem beschädigten von dem Gegentheil billiche Kehr und Wandel beschehe, So soll in aller eyl, waß ferner druff zu thun bedacht, und was also mit gemeiner Bewilligung, oder durch daß mehrere geschlossen würdt, ohne vernern verzug vollzogen und exequirt werden. Do sich auch zutrüge, welches doch Gott gnedig abwendig wolle, das die Vnirte von Iren Widerwertigen an vilen underschiedtlichen Orten zumahl angriffen und ein jeder mit sich selbs zu thun haben würdte und daher einer dem andern die hülffliche handt nit bieten könnte, darauß Trennung erwachsen und Gegentheil obsiegen möchte, So sollen der Director sampt dem verordneten Kriegsrath (welche dann so lang der Zug wehret, an einem gewissen ort beysamen sein sollen) uf den fall sich vergleichen, wie und welcher gestalt der Zuschuss zu vermehren und die Hülff ohne einigen respect hohes oder nidriges Standts außzutheilen, das nach gelegenheit der trangsal der eine sowohl, als der ander gerettet, geschützt und gehandhabt werde. Demnach auch diese Verein die ExecutionsOrdnung nicht ufhebt, sondern allein in subsidium derselben angesehen, Sollen die Vnirte schuldig seyn, da sie wider den Landfriden betrangt oder beschwehrt würden bey den Craissen vermög gedachter Ordnung umb die verordnete Hülf Succurs und assistenz anzusuchen, bevorab wann es die Zeit leiden mag, und man ihm solcher Hülff halber einige Hoffnung machen kan. Die Hülff mag der Theil, dem solcher Zuschuss zuerkandt, gantz oder zum theil annehmen, doch das die Uncosten gleichmessig getragen werden. Würde sich dann zum Siebenden zutragen, das der verainigten Stendt einer oder mehr dem verfaßten Landfriden zuwider, ohne gegebne ursachen von jemanden, wer der oder die auch weren, oder sein möchten, uberzogen, vergewaltigt, und also getrungen und genöttigt würden, daß er diser Verstendnuß Hülff nit erwarten, noch für sich selbsten, wie obstehet, ufkommen möchte, Sondern sich mit dem feindt, mehr schaden zuuerhütten, vertragen müßte, in was gestalt das auch geschehe, So soll doch solcher ufgerichter Vertrag den verainigten nit im Weeg stehen, Sondern der Director sampt dem Ausschuß oder inmittelst die Stendt samptlich für sich selbsten, so baldt sie das erfahren, auch unersucht der beschedigten, mit der Hülf und Gegenwehr, auch allem andern vermög diser Verainigung gegen dem beschediger handlen und verfahren in allermassen, als were die sach unuertragen, dazu sollen Wir uns alßdann mit dem feindt auch nit vergleichen, es sey dann dem beschedigten dasjhenige wider eingeraumbt und erstattet, so ihme genohmen, oder er sonsten erlitten, daran er billich unsers erachtens ein genügen haben, Wie dann auch der angefochtene theil ingemein mit niemanden

ohne der samptlichen oder mehrer Interessirten verwilligen mit den angreiffenden ohne eusserste nott keineswegs sich in vergleichung einlassen solle.

So vil das Directorium betrifft, ist fürs achte verabschiedet, das solches zu friedenszeitten hieaussen Landts, der Churfürstlichen Pfalz gelassen, doch das auch mit vorwissen, Rath und Zuthun der andern Uniirten, dasjhenige, so dem gemeinen Werck zum besten und einem wie dem andern zu gut geraichen mag, iederzeit wohl in acht genohmen, gestalt ohne das der samptlichen Uniirten freundtliches vertrawen zu dem Herrn Churfürsten Pfaltzgrauen gerichtet ist; Wosern aber hieran, so man doch nit hoffen will, auss fürfallender verhinderung, mangel oder nachtheyliche verlengerung vorfallen würde, Soll alsdann dem Verschwerdten frey und bevorstehen, die andern Uniirten zu beschreiben, welche auch zuerscheinen und die nottursst zuverhandlen verbunden sein sollen. In Kriegsfellen solle iedem beschwerdten oder angefochtenen in seinem Landt das Directorium gelassen werden, ausserhalb Landts aber soll man sich künfftig eines Generals, Adjuncten und Kriegsräth vergleichen, den zugleich das Directorium der endts auffzutragen werden kan. Und damit zum neunden der Stimmen halben künfftig in dergleichen fällen keine unrichtigkeit erfolgt, So sollen Erstlich den Churfürsten jre unterschiedliche Vota pleiben, auch volgendts jeder regierender Fürst ein Votum haben, wie dann die samptliche Graven und Herrn in iedem Craiß, so zu diser Handtlung gezogen und die Erbarn Stätt gleichfalls ein Votum haben sollen. Dieweil sich auch zum Zehenden leichtlich zutragen kan, daß der vereinigten Stendt einer oder mehr, in dessen oder der andern Schlösser, Stetten, Landen oder gebieten öffnung bedörffen möchten, So ist geschlossen, daß den oder demselben verainigten, weß Standts der oder die weren oder sein würden, mit oder ohne Ihr Kriegsvolckh, haab und güter, in des oder der andern Land, Fürstenthumb, Herrschafft und gebiet, Schloss, Stett oder andere Flecken, so lang diss verstendtnuß wehret, ohn einige gefehrlichkeit, öffnung auf der vereinigten kosten gestattet und gegeben werden soll, doch solle solches mit anderst oder ferner verstanden werden, dan in sachen diss einnung betreffend und im fall der nott. Man soll sich auch gegen denjhenigen, so die Oeffnung verstatten und geben, freundtlich und gütwillig halten, sie vertheidigen und handthaben. Zugleichem sollen auch die, welche die Oeffnung suchen, uf ihren aignen Costen und schaden, ohne nachtheil deren, so sie eingenohmen, oder derselben Underthanen gebrauchen, und sich an demselben ort für Belägerung und sonsten gebürlich und unverweißlich, auch dermassen halten, als weren sie gedachter Oeffnung, Herrschafften aigen geworbenes Kriegsvolckh, den ort helffen vleissig bewahren, schützen und schirmen, und also sich in allem bezeigen, Als ob es dem oder denen, die Oeffnung suchen und gebrauchen, selbst eigenthumblich zustündte, deßwegen sie auch Caution und Versicherung zuthun schuldig sein sollen. Da auch einem durch solche gutwillige einnahm durch die eingenommene schaden beschehe, in waß weiß das sein möchte, denen soll von gemeinen Stendten oder die, so eingenohmen vor-

worden, nach erkandtnuß der gemeinen Stendt gebürende erstattung und ergetzung geschehen. Es sollen aber dißfalls die Vestungen außgenohmen und hiemit nicht gemeint sein, in dieselbe auch kein vereinigter Stand iemandts mehr dan die andern Stendt dißer Verainigung in der Person und etliche wenig dern fürnehme und notwendige Diener samt iren Haab und gütern, auf derselben Costen und den nottfall einzunehmen schuldig seyn. Und dieweil auch zum Anfftten Wir die vereinigte Stendt die hülff uff unsern selbs kosten und schaden thun müssen, So soll von dem jhenigen, so mit solcher Hülff erobert und gewunnen wirdt, nichts außgenohmen werden, dann allein fahrende Haab, welche zu gemeiner Beut gehört, Aber die Stätt, Schlösser, Vestungen oder andere ligende güter, grosse Geschütz und dergleichen, daß soll biß zu unserer verordnung in handen behalten, und, wo nit alßbaldt, doch nach außgang deß Kriegs under den Unirten Chur-Fürsten und Stenden nach höhe eines iedes Anlag gleich außgetheilt werden, darneben auch, da einer von den unsern in unserm dienst von dem feindt niedergeworffen und gefangen würde, oder Wir dem feindt Leutt gefangen nehmen, So sollen dieselbe gefangne gegen einander, doch in gleicher maß ledig gelassen, oder sonsten gelöst und befreyet werden. Da auch fürs Zwölfft einem aus den Stenden in zeit der Verainigung Stätt, Schlösser, Vestung oder andere Gütter, so er entweder von innen gehabt, oder Jhme durch Succession, Erbschafft oder sonsten in andere Weg rechtmessiger weiß anfallen und zugehören würden, abgewunnen und volgents durch uns wider erobert und eingenohmen würden, So sollen dieselben ohne fernere schatzung, minderung und abbruch oder andere Beschwerung in dem Standt, wie die erobert, dem oder denen sie gewesen oder zugehörig sindt, wider eingeraumbt werden. Sollte aber zum dreyzehenden an Vestungen, Stätten, Schlössern, Land und Leuthen oder anderm durch die Unirte etwas eingenohmen werden, so entweder ad familiam eines oder des andern Unirten Chur- oder Fürsten gehörig, oder sonsten demselben im Land gelegen, Soll es dem oder denen gegen laidenlicher recompens gefolgt und zu frembden handen nit gezogen werden. Waß auch Wir die verainigten durch contribution, Brandschatzung und dergleichen erlangen, solches soll zum gemeinen Verlag des Kriegs gebraucht und darüber den verainigten Stendten gebürende Rechnung gethan werden. Darbey dann auch zum vierzehenden verglichen, daß diße Verain wehren soll von dato an zehen Jar und zwey Jar vor Außgang derselben allerseits Wir oder unsere Erben zusammen kommen oder erdnen sollen, ob und wie dieselb weiter zu prorogiren und vortzusetzen, Jnmassen auch eines jeden Standts hierzu verpflichte und verordnete Räth alle Jahr die notturfft zu bedenckhen sich versamblen sollen, und da ein Standt vor außgang diser ainigung die obberürte Hülff gebürlichen erforderte oder bevorstehende wissentliche noth und vergwaltigung uf Jhm hätte, Solle doch diße verainigung, ob sie wohl in mittler Zeit zu end lauffen würde, nichts destoweniger in Jhren Krefften pleiben und sich keiner daraus ziehen, biß solcher gewaldt von dem beschwerdten und beschädigten Standt wie-

wiedernumb vermög dieser Verstendnuß abgewendet worden. Da auch nach Endung solcher zeit einer oder mehr in diser Verstendnuß nicht sein wollte, dem ist hiemit zugelassen sein in handen habendt Geldt nach seiner Gelegenheit zuuerwenden. Wann aber auch inmittels etwas diser Union wegen ingemein ufgewendt, soll er dasselbig von seinem Antheil sovil noch nit beschehen, pro quota herauß zu geben schuldig sein. Hette er aber auß seinem Vorrath zu dem gemainen Wesen diser Union mehr als andere ufgewendet, Soll Ihme dasselbe von den übrigen Unirten nach billichen dingen wider gutt gemacht werden. Ferners und fürs Fünffzehendt, da einer (welches verhoffentlich nicht sein soll) diser Verein zu wider sich seumig erzeigen und vorsetzlich ohne erhebliche Ursachen, so zu erkantnus der mitvereinten gestellt, mit seiner Anlag und Hülff aussen bleiben würde, Soll er fürs Erste daß seinige zu laisten gebürlich erinnert und ihm Sechs Wochen Termin gelassen werden, würde er aber solchen Termin ohne die Bezahlung fürüber gehen lassen, Soll er krafft dieses in pœnam dupli gefallen sein, welche von seinen Landen, und gelegensten gütern durch mittel einer Immission die andere vereinigte erheben mögen, Es were dan sach, das man gegen zimblichen Interesse uff sein des seumigen entgelt, solche seine außstendige quotam sampt verfallener pœna dupli bei einem andern uffzubringen wüßte, doch das in allweg der mittleidenliche fall in guter Acht genohmen und nach befindung moderirt werde. Demnach auch fürs Sechszehendt ein notturfft sein will dise wohlangefangene Zusamensetzung dem gemeinen Wesen zu gutem ie lenger ie mehr zuerstercken, Ist in einem sonderbar underschribenen neben Memorial, so sich mit dato diß briefs vergleicht, verabschiedt worden, mit welchen Chur-Fürsten, Stendten und Stetten und wie mit Ihnen zu tractiren sein würdt, dabei es dann dißfals verpleiben thutt. Zum Siebenzehenden, da es sich begebe, (das Gott gnediglich verhütten wolle) das einer aus uns verainten innerhalb wehrender vereinzeit auß disem Leben abgefordert würde, Ist geschlossen, das nichts destoweniger die überlebende des andern Erben gleicher gestalten mit allen trewen meinen und mit dem oder denselben diese Verein vorgemeldte Zeit außhalten, auch die Erben oder Ire Curatores darzu gleichsfals verschrieben und verbunden seyn sollen. Endlichen da einer auß den vereinigten Stendten künfftig mehr Land und Leuth, Recht und Gerechtigkeiten im hey. Reich Teutscher nation vberkeme und solche mit in dise vereinigung begrieffen haben wollte, So ist abgeredt, das berürter Standt derselben halb des Reichs Matricul nach angeschlagen werde, und waß Ihme daran zukompt, so vil es biß uff die Zeit da die Landt in dise verständtnuß kommen und nach Gelegenheit des in der Cassa vorhandenen Vorraths für seine quotam proportionaliter austragt, erlegen soll.

Solches alles haben Wir nachbenannte Chur-Fürsten und Stendte uns mit einander vor uns, unsere Erben und nachkommen, wie obgedacht, zu halten und zu handhaben bey unsern Fürstlichen Ehren, Würden und wahren Wortten, auch bey gutem

trauen

trauen und an Aydtsstatt einander versprochen und zugesagt, trewlich und ohne gefehr zu halten. Dessen zu urkundt haben Wir diese vergleichung mit unsern eignen handen underschrieben und unsern Secreten bekrefftiget, auch iedem Unierten eine zugestellt, Actum Ahausen den vierten Monatstag Maji, Anno ꝛc. Eintausendt Sechshundert und Achten.

Friderich Pf. Churfürst. | Philipps Ludwig Pfaltzgraue ꝛc. | Christian Marggraff zu Brandenburg ꝛc. mpp.

Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg ꝛc. | Johann Fridrich Hertzog zu Würtemberg. mpp. | Georg Frid. M. Z. Baden. mpp.

Num. 5.

Relation Benj. von Buwinckhausen wegen seiner Verrichtung in Engelland die Union der Evangel. Fürsten betreffend. d. d. 1. Sept. 1608.

Als aus denen des Herzogen zu Würtenbergs meines gnedigen Fürsten und Herrn F. Gn. bewußten ursachen (zu denen Ich mit vleiß auch diese adjungiert, damit der Kön. Würde in Frankreich etwas jalousie dadurch gemacht und desto bälder bewegt würde gegen den Unierten sich willfärig zu erklären) Ich mit Hertzog Ludwig Fridrichen zu Würtenberg hinüber in Engellandt gezogen und dieselbe Kön. Würde (als bey deren daheimen, wie auch dero geheimen dienern Ich unterthenigst bekandt) ohne Zweifel uff gehapte nachrichtung aus Frankreich und Teutschland zu verschiedenen mahlen mich nicht allein umb jetzigen Zustandt im Reich oder der Evangelischen Stende gutte Einigkeit und Correspondenz, umb das Donawertische Wesen und was uff letztem gehaltenem Reichstag zu Regenspurg fürgangen, sondern auch in specie umb jetzige Union etlicher Chur-fürsten und Stende befragt, auch so weitt zuverstehen gegeben, das Ihrer Kön. Würden woll bewust, das deswegen mit Franckreich etwas gehandelt worden, das auch deswegen Fürst Christians zu Anhalts F. G. zuvor in Franckreich gewesen und sich sehr verwundert, woher es kommen möchte, das es gleichsam das Ansehen, Als wann die Unierte nicht ein solch gut vertrawen zu derselben, als zu Franckreich hetten, da doch so woll wegen der Religion gleichförmigkeit, alß auch naher Verwandtnuß und anderer mehr Motiuen Ire Kön. Würde dafür halten, das man sich zu derselben souiel guts, treu und Beysprungs, wa nicht mehr, als zu einigem andern Potentaten zuuersehen hette und sie gewißlich also geneigt und affectioniert weren, das sie einige freundschafft und vertraulichkeit nicht so werth halten würden oder zu halten ursach hetten, als eben mit den protestierenden Chur-fürsten und Stenden, derwegen Ihro sehr lieb und angenehm were gewesen, da Hertzog Ludwig Friderich und Ich (alß welche Sie bericht were worden, das diser Ursachen die Reise in Franckreich

Digitized by Google

und Engellandt theils fürgenommen) etwas mit dero zu tractieren befelcht weren gewesen, hab ich in Betrachtung aller Umbstende und zu verhüettung unglimpfs auf sich offerierende occasion nicht aus Handen zu lassen, und weil Ich gespürt, das Ihre Kön. Würden ohne das zimblich particularen Bericht schon haben, nit unrecht zu thun erachtet, diſe Antwort Ihrer Kön. Würden zu geben, das zwar ich wol wüßte, die Erinnerung der Unierten Chur und Fürsten gewesen were, Ihre Kön. Würden nicht weniger als Franckreich zu communicieren, das aber ſolches verplieben, were meins erachtens dieß die urſach, das in gemeldter Verein noch viel unvolkommene und nicht reſolvierte ſachen, die uff weitere zuſamenkunfft bernheten, welche, wann ſie fürgangen, ſamptlich Ihrer Kön. Würden meines erachtens würden fürgebracht werden, wie auch dißmals durch mich an Franckreich principaliter nichts, ſondern allein per occaſionem hertzog Ludwig Fridrichen reyſe dauon were angemeldet worden, welche Ich dazumal in Engellandt mitt fürgehabt, als aber von meinem gnedigen Fürſten und herrn mir ſolche uffgelegt, habe ich gleichwol von dero Fürſtl. Gn. ſo viel gewaldt, das Ihro Kön. Würden Ich in vertrauen den Zuſtandt des Reichs und derſelben Chur- und Fürſten, ſo viel mir bewußt, wohl entdecken dörffte. Welches Ihr Kön. Würden zu gnädigſtem Danck angenommen und darauff an mich gnedigſt begehrt mit dero geheimbſten Räthen, Obriſten Treſorier und Secretario, dem herrn Cecill Graven zu Salysbury zu conferieren, der mir dann nach der Lenge obiges alles widerhohlt und Ihrer Kön. Würden affection und gutte zuneigung weitlenfftig, ſampt allen den Urſachen derſelben außgeführet, aus welchen Irer Würden affection in viel Wege zuſpüren, wie bey mundtlicher relation weiter von mir angezeigt werden kan.

Darauff ich mich hinwiderumb, ſoniel mir gebüren wollen und ich gespürt, das ſie ohne das gewuſt, vernehmen laſſen. Als nun gemeldter grand Treſſorier Irer Kön. Würden wiederumb referiert und Ich Sontags den 28. Auguſti meinen Abſchiedt begehrt (nachdem nunmehr hertzog Ludwig Friderichen F. G. dero reiß nach Schottland fürgenommen) Als haben Ihre Kön. Würden mich nach dem nachteſſen durch obgemelten Grauen in dero Schlaffkammer geſordert, und als gedachter Graue abgetretten und Ihre Kön. Würde jedermann hinaußzugehen befohlen, zwo gantze ſtundt allein von jetzigem zuſtandt dero Königreichs, von dero fürhaben und Regiment, von den Niderlanden, von Franckreich und wie ſie mit einem jeden ſtehen, vom Religionsweſen und denen darinn ſchwebenden leidigen differentien, endtlich aber und inſonderheit von des Reichsſachen conferiert, welches alles gar zu lang were zu widerholen, das aber in Summa vermeldet, dieweil ſie hiebevor zwar anderwerts hero, aber jetzt durch mich particulariter vernommen, wie dermal eins etliche teutſche Chur-Fürſten und Stende zu einer vertreulichen Verein unangeſehen prætendierter Ungleicheit in etlichen Religions-puncten gerathen, welche Sie zwar offt hertzlich gewünſchet und den lieben Gott vielmahlen gebetten, als habe ſolches Ire Kön. Würden ſo hoch erfreuet, als noch zur

zeit

zeit etwas in dero gantzen Regierung. Und ob Ich woll an dieselbe keine Credentz oder Werbung gebracht, so seien sie doch bedacht an meinen gnedigen Fürsten und herrn durch mich oder durch dieselbe andere mitvnierte, sonderlich ChurPfaltz ꝛc. mir Befelch mitzugeben (wie sie mir dann das schreiben an Ihre F. G. nachdem es mir fürgeleſen, zugeſtellt) Als nemblichen nach gewonlichem zuentbieten und vermeldung obiger Freudt wegen ſolcher guten zeittungen ermahneten Sie beide Chur und fürsten in genere, auch alle unierte treulich, ſie wolten ſolch angefangen Werck nicht feiren laſſen, ſondern immer mehr darinn fortſetzen, dargegen erklerten Ire Kön. Würden ſich dahin, wann Dieſelben von den Unierten Stenden der gebühr jres fürhabens und intents berichtet und Ihro die Ehr thun würden Ihr zu wiſſen zu thun, das dero Conjunction ihnen, wie ſie nicht zweiflen, angenem ſeie, wollen ſie ſich alſo gegen ihnen erkleren, das ſie urſach haben werden ſich mehr, als ſie etwa vermeinen, uff dero freundſchafft zuverlaſſen.

In ſpecie aber, weil Ihre Kön. Würden wiſſe, das das Braunſchweigiſche Weſen der Evangeliſchen Stende Zuſamenſetzung nicht wenig im Weeg lige, wolten ſie alsdann nicht underlaſſen deswegen an gebührende ortt zu ſchreiben und Dero Authoritet zu interponieren und, weil Sie wiſſen, das Dennemarck dabey viel thun könne, welcher Irer Kön. Würden nicht auß handen gehen werde und doch dabey etwas intereſſiert, aber gleichwol gern mit Reputation von der ſachen ſeyn möchte, Als wöllen ſie bey demſelben die erſte Anſtellung thun, wie nit weniger, was Irer Kön. Würden meinung von diſer Union ſeie, nicht zweiflend, derſelbe in alle wege darzu zu tretten begehren würde, Jedoch weil ihre Kön. Würden der Unierten Bedencken und Willen hierinn noch nicht wiſſen, wollen ſie von denſelben in gleichem mehrere Nachrichtung erwarten. Ihr Kön. Würden haben ſich in ſpecie erkundigt wegen Heſſen und das deſſen F. G. in allweg auch darzu zu ziehen were. Bey Franckreich iſt deſſen auch etwas gedacht worden, aber nit ſo ſpecialiter.

Dieweil Sie auch berichtet, das ChurSachſen ſich bißhero noch nicht gar eyfferig zu diſem gemeinen Werck erzeigt, Ihr Kön. Würden aber Ihr ſelbſten trauen, das man am ſelbigen ort ihro nicht wenig folgen würde, alß ſtellen ſie gleichſamb den Unierten heim, ob ſie Dero deßwegen etwas ufftragen wollen, Gedencken ſie ſichs mit ernſt zubeladen und nicht wenig fruchtbarliches zuverrichten, uff welches alles ſie weittern beſcheidts, ſchreiben oder ſchickung erwarten wollen.

Die Niderlandt betreffend haben Ire Kön. Würden weitlauffige motiuen angezeigt und anzeigen laſſen, warumb ſie wider dero willen ihre hülffliche handt abziehen haben müſſen, welches ſie doch, wans je wieder zum Krieg kommen ſollte, zu continuieren nit gedencken. Dann einmal diſe leut conſerviert werden müſſen, wolle man ſonſt für Spanien und dem Papſt zuruhe bleiben. Derowegen Ihre Kön. Würden verhoffen und ermahnen, die Unierte wollen ihnen dieſelbe laſſen befohlen ſein, darzu ſie dan ſchier eben die Motiuen gebraucht, wie Franckreich, doch mit diſem außtrücklichen

chen Anhang, das Ihre Kön. Würden nicht begehren, das in consideration derselben die Unierte sich weitter, als sie es für rathsam befinden, einlassen. Dann sie nicht gern andern in solchen wichtigen sachen rathen und seien ohne Zweifel auch ohne dero persuasion die Unierte darzu genaigt, wie dieselbesse auch nicht zu verlassen gedencken, wann sie sehen soltten, das die notturfft solches erfordert und sie sich ein wenig wieder eingerichtet werden haben können.

In specie ermahnen Ihre Kön. Würden die Unierte umb Gottes willen, sie wollen doch der Theologen schädtliche ambitiones (damit Ihre Kön. Würden bißhero so viel exagitiert worden und noch) bei ihnen nichts gelten oder durch dieselbe sich verfüren lassen, sondern was noch strittig, Gott befehlen, der werdt einen jeden richten, hiezwischen aber in andern sachen, wie sie recht angefangen, fortsetzen, dabei Ire Kön. Würden sich noch weiter in specie erklert, und ad partem zu gedencken befolen, so sich alhie mit schreiben lassen, und wann vonnöttten, mündtlich in underthenigkeit soll referiert werden.

Uff welches alles und viel andere particularia dero bey Frankreich theils anmeldung beschehen, Ire Königl. Würden mich gnedigst dimittiert mit der Anzeige, das sie weittere Nachrichtung uffs ehiste erwarten wollen, doch endtlich wegen des Röm. Reichs Cron und Ertzhertzogen Matthiä gleichwie Frankreich geschlossen, das ob gleich Irer Kön. Würden von andern sonderlich Hispanien und Ertzhertzog Alberto in viel Weege angelangt, das doch sie in solchen sachen alles das thun und dahin inclinieren werden, wohin die protestierende Chur-fürsten und dero mit-interessierte sich geneigt werden wissen.

Welches alles Ich also summarie underthenigst berichten und daneben bitten solen, wie bey der französischen relation gebetten, mehr uff meine mündtliche relation, als disen eilenden Extract zu gehen. In der eil gefertigt zu Douure. 1. Septembris, Anno 1608.

B. Buwinckhausen von Walmerode.

Num. 6.

Ordnung und Freyheiten, das Fürstliche Newe Collegium zu Tübingen betreffend; Welche der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Friderich, Hertzog zu Württemberg und Teckh, Grave zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Vernewert, gemehret und bestetiget. Im Jaer, nach Christi unsers HErrn und Seeligmachers Geburt, 1609.

Johann Friderich, Von Gottes Gnaden, Hertzog zu Württemberg und Teckh, Grave zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheim ꝛc.

Wiewol grosse Herren und Potentaten, ihren Namen in rhümliches ansehen vnnd vnsterblichen respect zu setzen, allerhand gelegenheit haben: So ist doch nicht leichtlich was zu erdencken, darmit Sie, neben ewigen vnnd immerwehrenden Lob, Gott dem Allmächtigen gröſſer gefallen erzeigen können, als durch erbawung vnnd auff

auffrichtung stattlicher wolbestelter Kirchen, Academien, Collegien, und Schulen; in welchen der wahre unverfälschte Gottesdienst gründtlich ergriffen; alle gute Tugenten, Geschickligkeit, Künste, Sitten und Höfligkeit erlernet; und da beedes zu Geistlichem und Weltlichem Regiment, selbigen mit sonderem preiß und nutzen vorzustehen und zudienen, die Jugent getrewlichen unterricht; wie auch dannenhero zu ersetzung der Officien (weil im Menschlichen Leben vielfältige und unverhoffte enderungen fast täglich fürfallen) taugliche Personen allezeit genommen werden mögen.

Wie hoch nun unser Fürstlich Hauß Württemberg etlich hundert Jahr hero, umb die gantze Christenheit (ohne rhum zumelden) sich hierinnen verdienet; ist auß den offentlichen weltkündigen Historien, unnd allein die jüngsten anzuregen, auß den fürtrefflichen herrlichen Thatten, und hinderlassenen Denckwercken, der Weyland Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharts des ältern, Herrn Ulrichs, Herrn Christophs, unserer lieben Adgnaten, wie auch Herrn Georgen, unsers hochgeehrten Anherrn, aller Hertzogen und Respective Graven zu Württemberg, ꝛc. seeligen, einem jeden vernumftigen Leser unschwer zuermessen.

Fürnämblichen aber, hat der auch Durchleuchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ludwig, Hertzog zu Württemberg, ꝛc. unser vielgeliebter, und mit allen Trewen wolgewogener Adgnat, Christmilster Gedächtnus, unserer ansehenlichen Vorfahren erworbenes Lob nicht schlechtlich vermehret; besonderlich durch Erbawung deß Fürstlichen Newen Collegii, welches S. L. in unser Statt Tübingen, mit grossem Unkosten auffgeführet, unnd mit vielen lustigen Gemachen, Stuben, Kammern, und anderer Zugehör; einem Auditorio und Bibliotheca; einer Reitbahn, Fechtplatz, Palhauß, Gärten, und andern schönen commoditeten, reichlich versehen: Alles zu diesem hochrhümlichen Intent; damit in besagtem Collegio, unter eines fürtrefflichen Oberhoffmeisters general inspection, etlicher hochgelehrter Professorn fleissiger institution, wie dann anderer in Ritter und Hoff Exercitien wol erfahrner Meister embsiger information, deß gantzen Römischen Reichs Teutscher Nation, Junger Adel (unter welchem Ehrentitul wir nicht allein gemeinem brauch nach zureden die Edelleut, sonder auch Herrn, Graven und Fürstenstands Personen, verstanden haben wöllen) in Tugenten, Verstand, Politischen und zum Weltlichen Regiment dienlichen Künsten, zierlichen Sitten, und in allerley zur Höfligkeit gehörigen Exercitien, erzogen und unterwiesen würde; und also in unserm lieben Teutschen Vatterland mit geringem Unkosten alles das jenig begriffe; welches andere in frembden Landen mit unwiderbringlichem Schaden der edlen Zeit, Verletzung der Gesundtheit, Verschwendung grosses Gelds und Guts, offt auch mit Verlust gutes Namens, Ehr und Gefahr, suchen; und dannoch nur Stuckweiß finden und schwerlich erlangen.

Nachdem aber vor endtlicher und völliger zu Werckrichtung dieses Collegii und seines Staats, hochgedachtes frommen und werthen Fürsten Ludwigs L. von Gott dem Allmächt-

mächtigen, seinem unerforschlichem Willen nach, durch den zeitlichen Tod, auß diesem Irdischen Jammerthal, in das Himmelische Fürstenthumb, zur ewigen Frewd unnd Seeligkeit abgefordert; und dardurch alle hinderlassene Hertzogthumb, Herrschafften und Pertinentien, vermittelst ordenlicher rechtmässiger Succession, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen, ꝛc. als nechstem Adgnaten, unserm gnädigen und fürgeliebten Herrn Vattern, Erblichen angefallen; Hat sein Vätterliche L. jhres freundtlichen lieben Vettern und Vorfahren, Hertzog Ludwig seeligen L. mehr benandtes Collegii Fundation und Anstellung, als ein löblich, und dem gemeinen Wollstand Teutscher Nation hochnutzliches Werck, mit sonderbahrer wolmeinender Affection favorisirt, und in gantz gnädigen bevelch genommen; und dasselbe nicht allein mit dapfferm Eyffer, Ernst unnd Fleiß in erwünschte Vollkommenheit gerichtet; sondern auch, dero Heroisches Fürstliches gemüth gegen jedermeniglich handgreifflicher an Tag zubringen, mit solchen Privilegien, Freyheiten, und andern Commoditeten gezieret und begabet; daß Fürsten, Herrn, und vom Adel, Teutsches Namens, jhre Söhne und Anvertrawte in selbiges, als auff ein weitberühmbte Kunst, Sitten, unnd HoffSchul zuverschicken, nicht unbillichen verursacht und getriben worden, auch jhnen dieses Ort, vor vilen andern bißhero mercklichen belieben lassen.

Wir zwar können die Zeit und Jahr unserer zarten und blüenden Jugent, so wir in offt gemeltem unserm Collegio grosses Theil mit viel Fürstlichen unsern Blutsverwandten, auch andrer Ständt Personen, in holdseeliger unvergeßlicher Kundt: und Freundtschafft, und guter Correspondentz vertrawlichen zugebracht; ohne besondere Erliebnus nicht hinderdencken: Wie auch derowegen wir gegen diesem Collegio mit allen Gnaden affectionirt unnd beharrlichen wolgewillet verbleiben.

Wann dann auch hochgedachter unser gnädiger und lieber Herr Vatter, vor einem Jahr in Christo dem HErrn seeliglich entschlaffen, und auß diesem zergänglichen Leben, in das Himmelische Paradiß versetzt worden: Wir auch alsbalden, als Eltister Sohn und nächster Successor, die Regierung seiner V. L. hinderlassenen Land und Leut angetretten; Haben wir uns zumallen, in seiner V. L. und aller unserer Lobseeligen Vorfahren Tugent Fußstapffen zutretten; fürnämblichen unsers Fürstlichen Newen Collegii Ehr, Reputation und Auffnemmen, bestes fleiſſes in acht zuziehen, beständiglichen fürgesetzt. Solchen nuhn unsern gnädigen und geneigten Willen förderlichen im Werck zuerweisen, und durch ein ansehentlich Probstuck offentlich zubezeugen; haben wir die Statuten, Ordnungen und Freyheiten, welche sein V. L. dem Collegio zu gutem begreiffen, und in Truck verfertigen lassen, unserm geheimen Rhat zu übersehen, und wo vonnöthen, zuverbessern, übergeben: Wie dann wir solche in etlichen Puncten corrigirt, in etlichen vermehret, und gleichsam gantz verneuret, hiemit widerumben publiciren, bekräfftigen und bestettigen; allen

und

und jeden unser Landts Fürstlichen Obrigkeit und Iurisdiction Underthanen und Zugehörigen, was Würden und Stands sie seyen, Ernstlich gebiettend und beuelchund, denselben, soviel sie einen jeden angehen und berühren werden, unverwaigerlich zugehorsamen und Volg zuleisten, wie nicht weniger selbige auff alle begebende Fäll, unverbrüchlich in ihrem Esse zu beschirmen und handzuhaben.

Von dem Fürstlichen Newen Collegio insgemein.

Anfangs, ist unser Will und Meinung, in unser Fürstlich Newes Collegium zu Tübingen allein deß Römischen Reichs Teutscher Nation Adeliche Studierende Jugent; als nämblichen, Fürsten, Graven, Herrn, Ritter und Adelsstands Personen; samt dero zugeordneten Hoffmeistern, Præceptorn, wie auch ihren Dienern und Jungen, auff: und einzunemmen.

Und dieweil wir diß unser Collegium in besondere Autoritet, Ansehen und Auffnemmen zu bringen gesinnet; und aber zu solchem an privilegirter eigner Iurisdiction nicht wenig gelegen: Derowegen so entscheiden und absönderen wir hiemit gedachtes unser Fürstlich Newes Collegium von unser Vniversitet und Hohen Schul zu Tübingen; der gestalt, daß es hinfüro weder gemelter unser Vniversitet, oder jemands anderm (doch unserm Fürstlichem Imperio, Vollmacht, Inspection und Direction nichts benommen) unterworffen, noch durch Gebott oder Verbott verpflicht und zugethan; sondern als ein freyes eximirtes Corpus, welches von uns mit eigner privilegirter, solchem Ort und Staat wolstehender Iurisdiction begnadiget und begabet, von menniglichen gehalten und respectirt werden solle. Bey welcher Absönderung aber Niemands, unserm Fürstlichen und gnädigen Wolmeinen entgegen, diſe Gedancken fassen solle; als wolten wir zwischen unserm Collegio und unser Vniversitet alle Verwandtnus und Gemeinschafft auffheben; und zumalen dem Collegio neben ertheilung der Freyheiten und eigner privilegirter Iurisdiction, die Privilegia Vniversitatis entziehen: Sondern zu gleicher weiß, wie viel äste eines Baums, wie weit sie auch von einander stehen, und absönderliche geraume Plätze im Lufft einnemmen, jedoch Stammen, Wurtzeln, und Safft mit einander gemein haben: Ebnermassen, und nicht anderst, sollen auch unser Fürstlich Newes Collegium und unser Vniversitet; als zwey Glieder eines Leibs (dann wir die gantze Vniversitet oder Academi, in das Fürstliche Neue Collegium, und in die Academi also in specie genandt, abtheilen) jedes sein besondere Iurisdiction und Gebiet, und doch beede zusamen die Privilegia Academica allerdings gemein haben.

Und damit wir unsern Willen und Meinung hierüber außtruckenlich zuverstehen geben; so communiciren, indulgiren und bestetigen wir unserem Fürstlichen Newen Collegio, und allen seinen Ständen und Gliedern, was Ansehen und Condition selbige seyen, alle Privilegia, Freyheiten, Præeminenzen und Begnadungen, wie auch

solche

Digitized by Google

solche immer Namen und Titul haben mögen; welche unser Vniversitet und Vniverstets Verwandten in unseren Hertzogthumben und Herrschafften von uns und unserem lieben Vorfahren, Fürsten und Hertzogen zu Württemberg, ꝛc. seeligen, auß sonderen Gnaden empfangen haben, oder ins künfftig empfangen möchten, oder auch Studenten, deren vor und nachgesetzte, auß sonderbarer Befreyung, iure singulari, sich sonsten gebrauchen kündten; mit angehengtem ernstlichem beuelch an alle und jede unsere Unterthanen, bey vermeydung unserer Fürstlichen Ungnad, und schwärer unnachläßlicher Straff, dieser unserer Fürstlichen Communication, Indult und Confirmation in keynerley Weiß Weg noch Schein zu wider handlen, und weder das Collegium selbsten, noch jemand auß deß Collegii Ständen und Gliedern, weder mit Worten noch Wercken, anfechten, beleydigen, beschwären, betrangen, vernachtheilen.

Insonderheit aber, und zu besserer nachrichtung unserer Beampten, constituiren und setzen wir; Wann sichs begebe, daß jemands auß unsers Fürstlichen Collegii Ständen und Gliedern jrgend an einem Ort in unsern Landen und Herrschafften, ausser dem Collegio, eintweder Schulden gemacht, oder sich mit mißhandlung vergriffen und delinquirt; Daß doch darumben solche Personen in denselben oder andern orten, weder an Leib noch Gut arrestirt, gesperret, und vergwaltiget, sondern allerdings frey, unverhindert und unturbirt gelassen; auch nirgends sonsten, als in unserm Collegio vor von uns bestelter Obrigkeit mit Recht fürgenommen werden sollen.

Ferners ordnen wir, daß unser Collegium, und alle demselben zugeeignete incorporirte Plätz und örter verBurckfridet gehalten, und durch auffrichtung unserer Insignien allenthalben assecurirt werden: Damit also nicht allein alle Thätligkeiten, Unfug, und feindliche Pratickei, in, umb, und wider dasselbe verhütet, soudern auch zumalen durch ein solchs Merckzeichen alle und jede zu Tübingen sich haltunde, so wol Vniversitets verwandten, als Stattburger erindert, in allen begebenden Unfällen und Gefährligkeiten, unserm Collegio schuldige getrewe Hülff zuerweisen, und allen Schaden, soviel müglich, abzuwenden.

Also dem Lobwürdigen Stiffter deß Collegii, Herrn Ludwig, ꝛc. unserem lieben Adgnaten, und dem hochlöblichen Vollführer und Vermehrer desselben, Herrn Friderich, ꝛc. unserin gnädigen Herrn Vattern, beeden seeligen; Wie auch dem gantzen Hauß Württemberg zu sondern Ehren und rhümlicher Angedächtnus, statuiren und disponiren wir; Wann Einer, oder Mehr, Hertzogen von Württemberg, ꝛc. in diesem Fürstlichen Collegio wohnen wurden; daß derselb, oder auß jhnen der jenig, welchem in der Succession zum Hertzogthumb der Vorzug gebüret, vor allen andern anwesenden, und im Collegio wohnenden Fürsten, als das Haupt deß Collegii den Vorsitz, und sonsten überall die Præeminenz stettigs haben und gebrauchen solle. Welches jedoch zu einichem præiudicio und abbruch anderer Fürsten reputation im wenigsten gemeinet: Seitenmalen umb die Reichs Session in unserm Collegio nicht zu thun ist.

Item,

Digitized by Google

Item, Wöllen wir, daß alle und jede unsers Collegii Inwohner seine lange Röcke, biß auff die knoden hinab gehend, von Violbraunem Zeug, innerhalb deß Collegii anhaben: Immassen dann wir mit antragung solches Talars im Jahr nach Christi Geburt 1594. den anfang gemacht. Aber ausser dem Collegio steht einem jedem frey, eintweder einen solchen CollegiatenRock, oder einen Mantel zutragen.

Und ist nicht zu übergehen, daß, obwolen wir obgemelte Absönderung und Zertheilung zwischen unserm Collegio und unserer Academi angestelt, wir doch darmit nicht gewillet die Studenten, so bey der Academi sich halten, von den Studiis Collegii außzuschliessen: Sondern wir geben denselben Licenz die Professores im Collegio unverhindert anzuhören, unter jhnen zu declamiren, zu disputiren, und allen anderen Schul Exercitien abzuwarten. Aber die von uns im Collegio zugelassene und angeordnete Leibs und Hof Exercitia sollen den Collegiaten vorbehalten, und Niemands anderem, (confusion, Zanck, Tumult, und andere Ungelegenheiten zuverhüten) communicirt werden.

Endtlich, so gebieten wir ernstlich, daß unser Fürstlich Collegium, unser Academi, und unser Statt Tübingen, bey und unter einander friedsam und verträglich leben; mit Freundligkeit, allem geneigten Willen, und aller Gebür aneinander begegnen; gute Nachbarschafft, und beharrliche Correspondenz erhalten; und durchauß, weder Haß, Neid, Ehrgeiß, oder andere feindliche Untugenten, unter jhnen nicht einwurtzlen lassen: Wie wir dann diß gnädige unzweiffeliche Vertrawen zu allen und jeden trägen; Sie werden dieses unser Fürstliches Mandat auffrichtig vollziehen, und demselben zu jederzeit getrewlich und gehorsamlich nachkommen und geleben.

Von des Fürstlichen Newen *Collegii* Oberhoffmeister.

Damit aber unsers Fürstlichen Collegii Staat unserer Disposition und Ordnung gemäß in seinem Wolstand und Auffnemmen erhalten, und nicht jrgends zu schaden geführt, vernachlässet, oder verschimpffet werde; So bestellen wir ein wolangesehene, gnugsam qualificirte und taugenliche Person, die eines Mannlichen gestandenen Alters, zu einem Oberhoffmeister unsers Collegii, welche mit sonderem Fleiß und Treu auff alles und jedes allenthalben achtung geben solle.

Dieser Oberhoffmeister solle nicht allein ein Gottsfürchtiges, in Christlicher reiner Apostolischer Religion eyfferiges, mit Jrrthumb und Ketzereyen unbeflecktes Leben führen, und zum bezeug, daß er Augspurgischer Confession zugethan, der Formulæ Concordiæ unterschreiben: Sondern auch in gantzem seinem Thun und Wandel mit Erbarkeit, Frombkeit, Nüchter: Freundlich: und Höfflichkeit, und allen andern guten Tugenten und Sitten, der Fürstlichen und Adelichen Jugent, wie auch anderen unsers Collegii Mitgliedern, ein unsträfflich und untadelich Exempel fürtragen.

Wann nun ehrliche Studenten, so Ritter oder Adelstands, sich bey jhme Oberhoffmeister angeben, und ins Collegium begeren würden, solle er jhnen die Statuta Collegii, soviel solche die Studenten betreffen, in gegenwart deß Decani unserer Collegiatischen Professorn, welcher auch selbige ablesen solle, fürhalten; und hernach, wann sie mit gegebener Handtr ew allen Puncten gehorsamlichen nachzukommen, angelobt, ihre Namen, sampt dem Tag, an deme jeder recipirt worden, in das darzu geordnete Collegiatenbuch einschreiben. Da aber Junge Fürsten, Graven und Herrn ins Collegium einstehen wolten; solle uns Oberhoffmeister dessen alsbalden berichten, und nach empfangener unserer einwilligung die Junge Herrschafft vorgesetzter Handtrew zwar erlassen, jhren Hoffmeistern und Præceptoribus aber gemelte Statuta verstandener massen Proponiren; Sie, daß sie so wol für jhre Person der gebür nach denselben nachsetzen, als auch ihre Herrn zu gleicher observanz anhalten wöllen in gelübde nemmen, und alsdann alle, wie vor angeregt, einschreiben.

Es solle Oberhoffmeister denen Studenten, so ins Collegium auffgenommen, Losament, deren Stand und Würde, soviel müglich, gemäß einraumen; und weil zum wenigsten zwen oder drey, damit jhrer desto mehr im Collegio Platz haben, in einer Stuben und Kammer beysamen wohnen müssen, auffsehen, daß ein jeder sich also accommodire und schicke, damit sie aneinander nicht verhinderlich seyen.

Er solle neben den Professoribus allen müglichen fleiß anwenden, daß alle Studenten, beuorab, welche noch an Jahren, Verstand vnd Geschicklichkeit jung und schwach, ihrem Beruff und studieren mit Frucht und Nutzen abwarten: Auff daß, wann sie wider verhoffen vngelehrt, grob vnd vnhöfflich, zu den jhren wurden heimgelangen, vnser Collegium dardurch nicht in Spott vnd bösen Verdacht gesetzet werde.

Er solle zu Essenzeit die Junge Fürstliche Herrschafft in die Tafelstuben führen, und, wann ein Edler oder anderer Jung die Benediction und Gebett mit ethebter Stimm, und aller anwesenden Andacht zu Gott verrichtet, dieselbe an die Fürstentaffel; und zwar, im fall Hertzogen von Württemberg zugegen, dem jenigen, welchem die Præeminenz im Collegio vorbehalten, oben an, hernach die anderen Fürsten, nach gestalt eines jeden Herkommen und Alter setzen. Wann nun an solcher Fürstentaffel Raum überig, solle Er Grauen, Herren, Fürstliche Hoffmeister und Præceptores; andere Collegiaten, welche ihres Verstands, Kunst und Erfahrung halber in gutem Ansehen, oder im declamirn und disputirn ohnlängst offentliche Proben gethan, wie auch fürnemme beruffene Gäste; wo nicht alle erzehlte Personen zumal, doch mit gelegenheit, jetzt diese, dann andere, nachdem eines jeden Stands condition erfordert, auch daran setzen.

Wann

Wann die Fürſtentaffel alſo beſetzet, ſolle Er als dann die anderen Collegiaten und Gäſte, nach eines jeden qualiteten in volgende untere Tiſch außtheilen.

Dann allhie zumercken, dieweil in unſer Fürſtlich Collegium hoch und nider Adelsperſonen angenommen werden, und aber nicht alle gleichen Unkoſten auffwenden können oder ſollen: Alſo haben wir auß dieſen urſachen die Tiſch an Tractation und Coſtgelt unterſchieden, dieſelben auch in Obere, Mittele, und Untere außgetheilet, und ſolcher geſtalt angeordnet: Daß man auff den Oberen Tiſchen (unter welchen der Oberſte, ſo fürnämblich den Fürſten bereitet, die Fürſtentaffel genennet) zum Morgeneſſen zehen, zum Abendeſſen acht Richten, und zu beedenmalen Wein die Notturfft auffſetzen; hingegen ein jeder Tiſchgenoß darfür wöchentlich drey Gulden zuentrichten ſchuldig ſeyn: Auff den Mitlern Tiſchen aber Morgends und Abends ſechs Richten, und jeder Perſon ein halbe Maß wein geben; hingegen ein jeder Tiſchgenoß wochentlich zwen Gulden und ſechs Batzen erſtatten: Und dann auf den Untern Tiſchen zu jeder Malzeit Vier Richten ſpeiſen, einem jeden ein quart wein einſchencken; und darfür wochendtlich ein jeder Ein Gulden, und dreyzehen Batzen, bezalen ſolle.

Wann nun Oberhoffmeiſter voranbenolchener maſſen die Tiſche beſetzt, ſo ſolle er alsdann an die Fürſten Taffel ſich auch ſetzen. Dann er an ſolcher jhme allezeit ein Platz und Ort vorbehalten ſoll, damit er allenthalben in der Taffelſtuben herumb ſehen, die Tiſchzucht handthaben, und alle Unbeſcheidenheit deſto füglicher abſchaffen möge.

Er ſolle auch vber Eſſen zu allerley Gottſeeligen, vernünfftigen, Politiſchen, luſtigen, nutzlichen Geſprächen anlaß geben: Und entgegen aller müglichkeit nach verhüten, daß nicht jrgends an einem Tiſch Gottloſe, unzüchtige, ſchandtliche und leichtfertige Reden auff die bahn, und dardurch die blüende und weiche Jugent abgeführt, und zu Fall gebracht werde.

Auff ſelbſt eingenommenen und von anderen Klagweiß empfangenen Bericht, daß die Speiſen ſchlecht und übel zugericht, die Zahl derſelben unſerer Verordnung ungemäß, Brot und Wein mangelhafft, und das Tiſchgeräthe heßlich und unſauber: Solle Er, damit Niemands billiche urſachen zuklagen, dem Kuchenmeiſter, Mundſchenck, Koch, Becken, und allen Haußdienern, jhr Fahrläſſigkeit und Verbrechen ſcharpff verweiſen, und bey Antromung unſer Fürſtlichen Ungnad die Verbeſſerung und Gebür ſtarck einbinden.

Ferners, unter wehrenden Malzeiten deſto weniger umblauffs und Unrhue in der Taffelſtuben, Kuchen, Kellern, und anderſtwo, wie auch weniger abtrags zubeſorgen; So ſolle Oberhoffmeiſter ſtreng darob halten, daß zu ſelbiger zeit alle, ſo den Tiſch im Collegio nicht haben, das Collegium meyden, die Thor geſperret, und Niemands unter deſſen ohne wichtige urſachen auß noch eingelaſſen werde.

Nachdem man nun bey jeder ordinari Malzeit anderthalb Stund, was weniger oder mehr, zugebracht; Solle er auffſtehen, und darmit allen andern convictorn zu

gleichem anleitung geben: Alsdann nach beschehener Danckſagung zu Gott für empfangene Wolthaten die Fürſten (denen auch die andern Herrn und vom Adel vorgehen und auffwarten ſollen) auß der Taffelſtuben wider in ihre Losamenter führen.

In den Letzinen oder Valet: wie auch andern extraordinari Malzeiten, ſolle er allen exceſs, ſo durch langes ſitzen, unzimlichen vberfluß in eſſen und trincken, und andere ſchädliche vbermaß begangen, unſers Collegii guten Namen vor verkleinerung und abbruch dardurch zuretten, abſtellen.

Er ſolle keinem Hauß officier oder Diener einichen Gaſt zu führen; und ins gemein, keinem Einwohner unſers Collegii etwas von Eſſen, Brot oder Wein, anderen zugeben oder zuſchicken, durchauß nicht geſtatten. Aber Er Oberhoffmeiſter ſolle bißweilen vom Adel, Profeſſores, oder andere fürgeachte, auch die auß frembden Landen angelangt, im Namen deß anweſenden Hertzogen von Württemberg, als Haupt deß Collegii, oder da Niemand auß den Hertzogen von Württemberg zugegen, von unſers Fürſtlichen Collegii wegen, beruffen und einladen.

Er ſolle mit ernſt und fleiß den Thorwart dahin halten, daß er die Pforten und Thor unſers Collegii zu gewiſſer Stund; Nämblichen Morgends im Sommer umb fünff, im Winter umb ſechs Uhren öffne: Abends aber zu Sommerszeiten umb Neun, und Winterszeiten umb acht Uhren zuſchlieſſe.

Wann Oberhoffmeiſter in erfahrung gebracht, daß einer oder mehr Studenten auſſerhalb deß Collegii vber nacht geblieben; ſolle er jhn oder ſie, oder derſelben Hoffmeiſter und Præceptores wo, und warumben ſie außgelegen, fragen und außforſchen; und hernach auff gehörte entſchuldigung die gebür gegen jhnen fürnemmen.

Er ſolle bey tag und bey nacht offtermalen im Collegio herumb gehen, und wie man allenthalben hauſe zuſehen und erkundigen. Derowegen er dann auch, alldieweil er unverheyrat, ſtettigs im Collegio ſein Nachtläger haben; da er ſich aber verheyraten wurde, wenigſt dreymalen wochentlich darinnen ligen ſolle.

Weiters: Da er auff etlich tag geſchäfften halber außreiſen würde, ſolle er eines Jungen Fürſten Hoffmeiſter, oder einem andern auß unſers Collegii darinnen wohnenden Mitgliedern, ſo tauglich, die Oberhoffmeiſter Ampts Verwaltung beuelchen; welcher in ſeinem abweſen dem Collegio vorſtehe, und vber unſeren Ordnungen und Statuten feſtiglich halte. Da er aber ein geraume lange zeit außbleiben, oder auch gar auſſer unſere Land verreiſen wolte, ſolle Er uns zuvor deſſen berichten, und umb Erlaubnus, wie auch Beſtellung eines Vice-Oberhoffmeiſters anhalten.

Er ſolle auch vber die von uns in Ritter und Hoff exercitien beſtelte Meiſter, wie dann vber Kuchenmeiſter, Mundſchenck, und ins gemein vber alle und jede Hauß officier, Diener und Jungen, ein wachendes Aug haben; damit ein jeder ſeinem Amt und Beuelch getrewlich und fleiſſig abwarte. Und da Er wurde einen oder andern untauglich, unfleiſſig, und untrew befinden, und an deme kein Vermanung, Warnung und Straff

was

was verfangen wolten; solle er umb ein andere taugliche Person trachten, und Uns dieselbe namhafft machen.

Er solle deß Kuchenmeisters Rechnungen wochentlich übersehen; und, da sie just sein, unterschreiben.

Er solle die Studenten, so mit erlegung schuldiges Costgelts saumig, zu fürderlicher unsern Statuten gemässer bezahlung anhalten; auch auff ernolgten Ungehorsam die execution wider sie an die hand nemmen: Sie weren dann Geborne Personen und Herrenstands; So solle bey Uns zuvor Er sich nochmalen Bescheids erholen.

Er solle alle unserm Fürstlichen Collegio, dessen Ständen und Gliedern, gegebene Privilegia, Freyheiten und Begnadungen, beste vermögen schutzen schirmen und handhaben: Und da Er irgends einen Wbertretter derselben nicht vermöchte zu gebürender Straff bringen; solle Uns Er umb Hülff unterthenig ansuchen: Wie wir dann alle und jede solche iniurien, Mutwillen und Verbrechen ernstlich straffen wöllen.

Er solle auch auff die Ordnungen und Statuten unsers Collegii, damit sie von Studenten oder andern unsers Collegii Hauß: und Tischgenossen nicht hindangesetzt und übergangen werden, gleiche achtung geben. Jedoch solle er in abstraffung alle umbständ, sonderlichen der Personen, wol erwegen, und bißweilen der frischen unverjorenen Jugendt was nachsehen, oder doch mit sonderer Bescheidenheit dieselbe auff guten Weg bringen: Und also nach gelegenheit der Wbertrettung und Wbertretter bald freundtlich ermahnen, bald ernstlich zusprechen, bald mit scharpffen Verweiß und rauhen Worten und Betraungen angreiffen; oder auch nach wichtigkeit der Mißhandlung mit Gefängnus straffen. Im fall aber schwäre Sachen fürfallen wurden, solle Er den Decanum unserer Collegiatischen Profession zu gehülff nemmen: Und da auch sie beede der expedition zu schwach, oder allein expediren nicht wolten oder solten; und also die Sachen einen Gerichtlichen Procels erforderten: solle Er Oberhoffmeister ein ordenlich Gericht besetzen; welches wir beselt haben wöllen mit einem Præsidenten, der dann Er Oberhoffmeister selbsten sein solle; und mit sechs Beysitzern; die da sein sollen unser Cantzler, oder ein anderer auß unsern Hoffrhäten; unsere vier Professores unsers Collegii; und einer von der im Collegio anwesenden Fürsten, Grauen und Herrn, erfahrner verständiger Hoffmeister oder Præceptor. welche alle zusamen von allen und jeden Sachen, so durch Gerichtlichen Procels in unserm Fürstlichen Collegio zuerörtern (doch alle subtilisteten außgesetzt) erkennen, sprechen, und urtheilen sollen.

Demnach auch unser gnädiger und hochgeliebter Herr Vatter, seeliger Gedächtnus, im Jahr Christi 1607. den letzten Tag Christmonats, allhie in unser Hauptstatt Stuttgarten decretirt, daß in allen Zusamenkunfften unsers Fürstlichen Collegii Oberhoffmeister vor dem Rectore unserer Universitet zu Tübingen den Vorgang, Vorsitz, und ehrlichste Stell haben solle; welches wie es auß viel wichtigen erheblichen Ursachen, und besonders wegen der Collegiatischen Studenten Præeminenz, so sie vor den Universitetis-

ſitetiſchen Studenten haben (dann keiner, welcher nicht Adeliches Herkommens, in unſer Collegium auffgenommen würdt) weißlich verordnet; alſo thun wir daſſelbe in beſter Form confirmiren, und wöllen, daß zu allen zeiten unſers Collegii Oberhoffmeiſter ſolchem Decret beſtändiglichen nachkomme.

Und in Summa: So ſolle Oberhoffmeiſter nichts unterlaſſen, das da zu vermehrung unſers und deß gantzen Hauß Württemberg Rhum und Lobs, wie auch zu außbreitung unſers Fürſtlichen Collegii anſehen und reputation, und zu nutzen und auffnemmen deſſelben, gereichen möge.

Von des Fürſtlichen Newen *Collegii Profeſſoribus.*

Nach dem Oberhoffmeiſter nemmen wir billichen in acht die Profeſſores unſers Fürſtlichen Collegii. Dann weil es gemeiniglich mit Junger Herrſchafft und Adel alſo beſchaffen, daß nach dem dieſelben wol oder vbel erzogen, auch das Gemeine beſte eines ſolchen hernacher zugenieſſen oder zuentgelten: So will erheiſchender hoher notturfft nach, in beſtellung offentlich Schul Regiments ſehr viel an dieſem gelegen ſeyn; damit daſſelbe ſolchen Perſonen anvertrauet und beuolchen werde, welche gründtliche und gute Wiſſenſchafft haben, die nitgezämpte, wilde, und allzu freche Jugent mit vernunfft zur Beſcheidenheit zulencken, und durch tägliche vbung in ſtudiis und allerhand ſchönen Künſten (ſeitenmalen ſolche den Menſchlichen Verſtand vber alle maſſen herrlich zieren und illuſtriren) zur Gottesforcht, Weisheit, Tugenten, und rechter Adelicher Moderation anzuweiſen, und darinnen wol zu unterrichten.

Derowegen ſo verordnen wir in unſerm Fürſtlichen Collegio vier Profeſſores: Welche jhres Gottsförchtigen ehrlichen Wandels, jhrer Tugenten, Geſchicklichkeit und Sitten halber, in gutem beruff und anſehen; und welche ſich gegen jedermann der ſchuldigkeit gemäß zu uerhalten wiſſen: Wie ſie dann auch, böſem argwohn in Religions-Sachen fürzukommen, Formulæ concordiæ unterſchreiben ſollen.

Und dieweilen wir vor allen dingen dahin ſehen, auff daß unſers Fürſtlichen Collegii Adeliche ſtudirende Jugent in Politiſchen und Regiment-Künſten zu gnügen informirt, ins künfftig deſto mit gröſſerm Lob dem lieben Vatter: oder andern Landen nutzlichen vorzuſtehen und zu dienen: Alſo wöllen wir, daß gemelte unſere vier Profeſſores nicht allein beeder Rechten Doctores; welche Dignitet ſie dann in einer fürnemmen alten Teutſchen Univerſitet empfangen haben ſollen; (jedoch wöllen wir den Profeſſorem Linguarum zu empfahung ſolches Gradus Doctoralis nicht tringen: Doch daß er ein Iuriſconſultus ſeye) ſondern auch in Politicis, Hiſtoricis, und mancherley Sprachen fürtrefflichen erfahren und gelehrt ſeyen.

Die Stunden jhrer Lectionum ſollen ſie alſo abtheilen; und denſelben Morgends von Sieben biß Achte der Profeſſor Linguæ Gallicæ & Italicæ, dann biß Neun Uhr der Pro-

Professor Feudorum, criminalium sanctionum & processus iudiciarii: Nachmittag aber, von Eins biß Zwey der Professor Politicorum atque Historiarum, dann biß Drey Uhren der Professor Institutionum, abwarten.

In den Prælectionibus und aller anderer institution sollen sie fein kurtz durchgehen, und alles leicht, deutlich und wol verständtlich fürbringen; auch, souiel immer müglich, zum begreiff ihrer Zuhörer sich allerdings accommodiren.

Sie sollen ostermals Declamationes, Consultationes, und Disputationes anrichten, und darzu die nutzlichsten schönesten materien auß den Politischen, Historischen und Juristischen Büchern erkiesen.

Sie sollen den jenigen Studenten, so etwan in einer sachen irrig, und auß schwachheit Verstands jnen selbst nicht abhelffen können, auff jhr ansprechen, gern zu willen sein; und unnerdrossen, was zu erbawung derselben studiren ersprießlich, anleitung und rhat geben.

Sie sollen auch alle gewohnliche Ferias, wie bey unser Academi herkommens, halten.

Weiters, damit so wol die Professores selbsten, als auch in gemein die Studia unsers Fürstlichen Collegii, in mehrern respect und ansehen gebracht werden; sollen sie Academischem Gebrauch nach unter jhnen ein collegium haben, und derentwegen alle halbe Jahr einen Decanum erwehlen; welcher seine Collegas, wans vonnöten, ins Gemach, so zu jhren Zusamenkunfften in unserm Fürstlichen Collegio deputirt, erfordern lasse, und denselben alle Sachen, so sie collegialiter außzurichten, fürhalte.

Sie sollen nichts zutrucken geben, welches zuvor nicht were collegialiter approbirt worden.

Sie sollen unter einander in gleicher Würden, Ehr und Existimation, ohne einichen gesuchten Vorzug, fein schiedlich, einträchtig und vertrawlich leben. Und dieweil der Ehrgeitz, wo er einmal eingeschlichen, allerley inconvenienzen verursachet, und sonderlichen neben auffhebung aller Freundschafft zu Haß, Neyd, und allen Widerwillen treibet: damit nun solches Ubel zwischen den Professorn unsers Fürstlichen Collegii und unser Academi nicht einreisse, und dardurch die communia studia, und gutherziges gemeines Vertrawen unter jhnen Schiffbruch leiden; darneben auch beeder theil, wessen sie sich in allen Zusamenkunfften zuverhalten, nachrichtung haben; Alsordnen und wöllen wir, als ein gemeiner Vatter und Patron unsers Fürstlichen Collegii und unser Academi, und setzen hiemit; daß hinfüro in allen actibus Collegii die Professores desselben den Professoribus der Academi, als beruffenen und eingeladenen, die Ehr, Primat, und fürnembsten Ort anbieten und geben; Hingegen in actibus Academiæ die Professores derselben den Collegiatischen Professoribus mit gleichem begegnen, und die erwisene courtesie erwideren; aber in andern gemeinen und frembden actibus die Professores Collegii unter und zwischen den Professorn der Juristen-Facultet unserer Academi eingemischt, jhre Stell haben sollen.

Schließ-

Schließlichen, sollen unsere Collegiatischen Professores, krafft uns gethaner Aidspflicht, in allem, wo sie können, unsers Fürstlichen Collegii Ehr, Nutzen und Auffnemmen, befürdern; Entgegen, was demselben zu Spott und Schaden gereichen möchte, abstellen.

Von des Fürstlichen Newen *Collegii Medico.*

Fürters, demnach wir in Betrachtung gezogen die grosse gefahr, darinnen daß Menschliche Geschlecht wegen menge einfallender böser Kranckheiten täglichen steth; wie sich dann wenig befinden, die frey darvon entrinnen: Damit nun unser Fürstlich Collegium auff den nothfall sich Hülffs und Raht zugetröstten: Also haben wir auch dasselbe mit ein Hochgelehrten Medico, so ein fürgeachter Practicus, versehen.

Dieser Medicus solle verbunden sein, allen und jeden unsers Fürstlichen Collegii Studenten, waß Standts dieselben immer seyen, officiala und dienern, so jhrer Gesundheit halber sorg tragen, trewlich zurahter; die Kranckhen willig unnd fleissig, auff dero begeren, zu besuchen, und waß zu restitution jhrer Gesundheit dienlich zuverordnen: wie auch im fall einer mit gefährlicher Erbkrankheit beladen, und dardurch die Gesunden möchten angesteckt werden, solches alßbalden dem Oberhoffmeister zu erinderen; damit bey guter zeit solche Patienten in die Statt gethan und allda süglicher curirt, zugleich auch durch beschehene absondernng die Gesunden desto mehr versichert werden.

Von des Fürstlichen Newen *Collegii* in Ritter: unnd Hoff*exercitien* bestelten Meistern.

Dieweil aber heutigs tags auch auff die jenigen sonderlich groß gehalten würdt, welche dem gemeinen Sprichwort nach in alle Sättel gerecht, reden und reitten können; wie dann die tägliche Erfahrung mitbringt, daß, welche sich in alle conversation, exercitia, ceremonien und geberden wol schicken, an Fürsten und Herren Höffen herfür gezogen, auch bey dem gemeinen Mann hochgepriesen werden. Damit nun auch hierinnen in unserem Fürstlichen Collegio der Adelichen studierenden Jugent gewillfahret, und dieselbe auffer studierens zeit jhre recreation, und neben dem gewohnlichen Büchsen: und Armbrust schiessen in Ritter: und Hoffexercitien, alß Reitten, Fechten, Pallspillen, Dantzen, sich zuüben gelegenheit habe: also sein von unß zu solchem ende ein Bereitter, Fechter, Pallmeister und Dantzmeister angenommen und bestelt worden.

Diese Meister alle sollen (wie wir jhnen scharpff unnd ernstlich einbinden) allen unsers Collegii Oberhoffmeisters Amptsgebotten mit sonderem Fleiß und Trew volg thun: Der Professorn lectionibus & exercitiis publicis geordnete Stunden zu abbruch der Studien sich zugebrauchen nicht understehen: die Studenten vom studieren durch gelerhte geschmierte wort und eingeben nicht abführen, noch jhnen gelt oder geltswert abpracti-

abpracticiren; sondern einen so woll alß den andern, ohne underscheid der Person und Standts, mit gebürendem gleichem Fleiß, Trew, und gutem Willen underweisen.

Der Bereiter zwar, dieweil nicht ein jede zeit und Gewitter den Ritter exercitien bequem, im Fall er unterweilen die Stunden, da man in dem Auditorio den studiis obligen soll, anwenden müßte; solle er es mit deß Oberhoffmeisters vorwissen und gutheissen thun.

Er solle auch deß Ringelreunen, wann Fürsten, Grauen, Herrn und vom Adel, auff der Rennbahn jhre Beste geben, oder sonsten umb etwas rennen, allezeit müssig gehen, und sich gäntzlich enthalten.

Der Fechter solle von Neun biß Zehen Uhr vor Mittag; Der Dantzmeister aber von Vier biß Fünff Uhr nach Mittag, auff dem Fecht und Dantzboden auffwarten; sich auch anderer Stunden zu jhren Exercitien in keinerley weiß oder weg nicht unterfangen.

Der Pallmeister solle die gantze zeit über, so den studiis zugeeiguet, das Pallhauß gesperret halten: Im übrigen zu keiner gewissen Stund verbunden.

Er solle das Dutzet newe Pallen höher nicht, dann umb vier Batzen, das Dutzet alte umb zwen Batzen; die Pallonen aber, jeden umb vier und zweintzig Batzen, anschlagen und verkauffen.

Von des Fürstlichen Neuwen *Collegii* Hauß *Officiern* und Dienern.

Unsers Fürstlichen Newen Collegii Haußhaltung wöllen wir bedienet haben durch ein Kuchenmeister, Haußschneyder und Geretsverwaltere, Keller und Mundschenck, Koch, Wächter, Thorwart, und andere geschworene Diener und Jungen. Welche alle sitsam, fertig und unverdrossen sein; uns weder durch Verabsaumung noch Untrew zu schaden führen; Jhrem Beruff und Ampt, vermög fürgehaltenes Staats, pünctlich und pflichtig nachkommen; dem Oberhoffmeister, als jhrer ordenlichen Obrigkeit, alle schuldige Ehr und Gehorsam erweisen, und demselben wider alle unsers Collegii Einwohner, so sich dessen rechtmässigen Amptsgebotten verächtlichen widersetzen wolten, mügliche Hülff und Beystand erzeigen sollen.

Der Kuchenmeister solle von Metzgern, Fischern, Fürkäuffern und anderen, alles das jenig, so jhme zur Kuchen und Tisch zuerschaffen Amptshalber gebürt, fürderlich und in leidenlichem Werth zu handen bringen; und in einkauffung desselben zeit und gelegenheit wol betrachten; auch in allwegen fürfallender Not zubegegnen was im Vorrhat, doch nicht zuviel, auffhalten.

Er solle Kuchen, Speißgewelber und Kammern, offt durchgehen und durchsehen, und damit durch der Diener unachtsamkeit nichts verderbe, oder zum überfluß verschwendet, oder auch heimblichen ausser das Collegium von jemandts abgetragen werde, fleissig aufsehen.

Er solle gut auffmerckens haben, damit die Studenten nicht mehr Geste zu Tisch führen, alß sie ihme zuvor durch ein zedul zuwissen gemacht: und da er vermerckt, daß in der Tafelstuben vber die auffgeschriebene zahl mehr Geste zugegen; solle er es dem Oberhoffmeister, solche Studenten, unnd das sie Geste zu Tisch geführet, und auß Boßheit oder Nachläßigkeit verschwigen, zustraffen, alßbalden anzeigen.

Er solle jhme lassen angelegen sein, damit allen kranckhen Studenten und andern unsers Collegii Tischgenossen, so mit vorwissen und willen deß Oberhoffmeisters auß dem Collegio in die Statt, jhrer in der Kränckheit besser zupflegen, gezogen, auff derselben begehren daß ordenlich Essen und Trincken, zu ordenlicher zeit, durch einen Jungen geschicket werde. Doch solle er unsers Collegii Haußofficiern und Dienern allein drey Tag (es hette dann Oberhoffmeister dieser termin auß wichtigen Ursachen unnd etwaß verlängert) die ordenlichen gekochten Speisen, unnd hernacher allein Brot unnd Wein liefern lassen.

Er solle versorgen, damit, waß auff den Tischen vbergeblieben, durch die Auffwarter und Tischdiener fleissigen auffgehebt werde, und darvon nichts zu grund gehe.

Er solle von den Studenten daß Costgelt fleissig einfordern, und vber die, so in der Bezalung saumig, dem Oberhoffmeister klagen.

Er solle seine Rechnung dem Oberhoffmeister, selbige zu examinirn und zu underschreiben, Wochentlich auffweissen.

Der Haußschneider und Geräthsverwaltere sollen alles Haußgeräthe und Geschier, so jhnen in jhr verwahrung und verwaltung geben worden, sauber und rein halten; wie auch nicht gestatten, daß jemandts dieselben mißbrauche und verderbe.

Wann sie vernommen, das ein Student auß dem Collegio bald weckhziehen wurde, sollen sie vor dessen Abzug die Stuben und Kammer, so er innen gehabt, besichtigen; und da waß darinnen verbrochen, beschädigt, oder darauß verlohren worden, solches dem Oberhoffmeister unverzüglich entdeckhen.

Der Keller und Mundschenck sollen täglich und fleissig zu dem Wein und Fassen sehen, damit sie nicht schaden nemmen: auesser den ordenlichen Mallzeitten niemandts Wein geben: den aufhebwein getrewlich zusammen halten, und dem Abtrag, wo müglich, fürkommen.

Der Koch solle die Speisen recht kochen und zurichten: Alles wol zu rhat ziehen und gesparsam haußhalten: Sorgfeltig vber Fewer und Liecht sein: Und auß der Kuchen alle, so darinnen nichts zuverrichten, abschaffen.

Der Wächter, welche zwen, sollen mit sorgen wachen; der Ein vor: der Ander nach Mittnacht: Die Stunden mit heller Stimme außruffen: Wie auch im Collegio allenthalben und offt herumb wandlen; und da sie etwan einen Tumult, Auffrhur, oder andere Gefahr verspüreten, dem Oberhoffmeister ein solches eilends ankündigen.

Sie sollen auch unter wehrenden Malzeiten, Gefahr zuverhüten, ein oder zweymalen, einer umb den andern im Collegio herumb gehen.

Sie sollen die Tafelstuben, Auditorium und Gänge fleissig außkehren und reinigen.

Sie

Digitized by Google

Sie sollen Winterszeit alle Stuben im Collegio einheitzen, und keinem andern solches zuthun zulassen: Sollen auch mit dem Holtz gesparsam umbgehen, und das Fewr in allen öfen vor sieben Uhren Nachts außleschen.

Sie sollen die Gäste, so in die Tafelstuben geführet abzehlen, und dem Kuchemeister zur Nachrichtung anzeigen.

Der Thorwart solle Morgendts und Abendts vom Oberhoffmeister die Thorschlüssel abholen; unnd nach auff: oder zuschliessung der Thor alßbalden jhme dieselben widerumb einhendigen.

Er solle abendts vor zusperrung deß Collegii dreymallen (wie auch bey unser Hoffhaltung gebreuchig) klopffen; jedermann zum auß: und eingang dardurch anzumahnen.

Er solle auch zu Essenszeiten die Thor zusperren; unnd underdessen gar nicht (es were dann vom Oberhoffmeister außtruckhenlich bevohlen: von deme alßdann die Schlüssel begehrt, und jhme gleich wider zugestellet werden müsten) auffsperren.

Er solle ins Collegium keine geringschätzige verdächtige Personen, wie auch keine Weiber, so deß Collegii Haußhaltung mit nichten zugethan, gehen lassen.

Er solle bey verlierung seines Dienst im Thorstüblen keine zusammenkunfften zulassen.

Von des Fürstlichen Newen *Collegii Studiosis.*

Gleich wie es aber nicht genug ist, daß unser Fürstlich Collegium aller Notturfft nach versehen, und auff vilerley weiß herrlichen gezieret unnd begabet; auch dessen Oberhoffmeister, Professores, andere Officier und Diener, wessen sie sich zuverhalten, außführlichen underrichtet: Sondern es muß auch die Adeliche studierende Jugendt, unnd welcher willen daß gantze Werck angesehen, jhr gemessene instruction, darnach jhr Leben und Thun anzurichten, haben: Darumben solle dieselbe auff volgende Statuta unnd Satzungen fleissig und gehorsamblich achtung geben.

Es sollen alle unsers Collegii Studenten zuvorderst die wahre Gottesforcht und Erbarkeit für Augen haben: unnd GOtt den Allmächtigen umb Weisheit, Segen und Gnad zu den Studiis, solche zu seiner Göttlichen Maiestet, Ehr und Wolstand deß gemeinen Nutzen zurichten, unnd erhaltung und außbreitung der reinen Christlichen Religion, wie auch umb Frieden, Heil und Wolfahrt deß Römischen Keysers, aller Reichs Stände, und insonderheit deß Hauß Würtemberg, mit eifferigem Gebett, täglichen, Morgendts unnd Abendts anruffen.

Sie sollen die Heilige Bibel, Altes und Newes Testament, und andere unverfälschte Theologische Schrifften mit Fleiß lesen; und darneben alle verdächtige, verführische, ketzerische und unnütze Bücher fliehen und meiden.

Digitized by Google

Sie sollen von Gottes Wort und der Christlichen Religion nicht spöttisch reden, noch zu narrenthedung mißbrauchen; wie auch falsche sectirische Lehr, heimblich oder öffentlich, nicht außstrewen, unnd andere einfältige unnd unachtsame in Irrthumb stürtzen. Unnd da jemandts solchem zu wider handlete, sollen es die anderen dem Oberhoffmeister zu wissen machen.

Sie sollen an Sonn: Feyer: und Bettagen die Kirchen besuchen; unnd neben anhörung der Predigten das gemeine Gebett mit Christlicher audacht verrichten helffen. Wann auch Fürstliche Personen anwesendt, sollen denselben die anderen Herrn und vom Adel am hinein und heraus gehen der gebür und Gewohnheit nach auff den dienst warten.

Sin sollen sich deß Fluchen, Schweren, und Lästerns, durch welches das allerheiligste Leiden Christi, seine hochwürdige Sacramenta, und die gantze Christliche Religion, auß Teuffelischem Mißbrauch geschendet würdt, gäntzlichen enthalten.

Sie sollen unsers Collegii Magistrat jederzeit mit gebürender Reverenz ehren, und deme allen schuldigen Gehorsam erweisen; auch die von jhme auffgelegte Straffen gutwillig unnd gedultig außstehen, unnd weder mit Worten noch Wercken jemalen darwider waß fürnemmen, sondern die zeit jhres Lebens desthalben zu frieden sein und bleiben.

Sie sollen, da jemandts auß Hochmut und Trutz dem Magistrat unsers Collegii ungehorsamblich widerstehen, oder an dem Oberhoffmeister, Professoribus, unnd anderen Officiern und Dienern Gewalt oben Wolte, zuspringen; und verhelffen, daß solcher Verbrecher zur Hafft, unnd verdienter Straff gezogen werde.

Sie sollen, zum fall sie Schulden oder Mißhandlung halber, so sie die zeit über, da sie im Collegio gewohnet, gemacht oder begangen, vom Oberhoffmeister citirt wurden, zur Verantwortung unverweigerlich erscheinen; und sich unsers Collegii Gerichte allerdings underwerffen.

Sie sollen zu guten früestunden auffstehen: weilen solche zeit den Studiis am süglichsten und nutzlichsten.

Sie sollen zu den verordneten Stunden die lectiones publicas anhören; im Auditorio nicht schlaffen, schwätzen, zancken; sondern züchtig, still, unnd mit schuldigem Eiffer waß zu lehrnen, sich darinnen verhalten. Da sie waß nicht recht verstanden, sollen sie nach vollender lection den Professorem umb erklärung und erleuterung ansprechen; und dann alles, was sie angehört, mit fleiß repetiren und zu nutzen bringen.

Die Fürsten, Graven, Herren unnd vom Adel, so von jhren Præceptoribus privatim mit besonderen trewen, und nicht ohne frucht instituirt; wie auch die jenigen, so im Verstandt und Erfahrung mehrern profect haben; sollen zwar zu besuchung der lectionum so starck nicht angehalten werden: Jedoch sollen sie, den andern jüngern und an Geschickligkeit geringern Collegiaten, so gemelte Gelegenheiten Privatim nicht haben,

Digitized by Google

ben, zum exempel, Wochentlich zum wenigsten ein oder zweymal einen Professorem, welchen sie auch wollen, hören.

Sie sollen aber alle, niemandts außgenommen oder entschuldigt, offt declamiren und disputiren: Wie dann auch die Theologicas disputationes bey der Academi (weilen dergleichen im Collegio nicht gehalten) nicht versaumen.

Sie sollen innen die Lateinische, als ein hochnothwendige unnd bey allen Nationen durchgehende Sprach gemein machen.

Sie sollen auff die von uns obenapprobirte und zugelassene Leibs exercitia nicht zuviel zeit legen: damit durch solches die Studia literarum nicht verhindert werden.

Sie sollen im Reden unnd Thun sich also erzeigen, wie frommen, vernünfftigen, freundlichen, gelehrten und höfflichen Leuten wol ausstehet.

Sie sollen alle unzimliche Spill, alß welche der Erbarkeit feinde, und aller Untugenden patron sein, gäntzlich meiden.

Sie sollen undereinander einig seyn; und keiner dem andern mit schmächlichen, hitzigen, scharpfen Worten, zu Zorn, Uneinigkeit und Unfriden bewegen. Wann aber etliche zu Streichen kämen, sollen die beywesende jhnen von unsert wegen den Friden gebieten; unnd da es nicht helffen wolte, dem Oberhoffmeister (welcher mit Hülff unsers Collegii Haußofficiern und Dienern solche unruhige ingenia dempmen und straffen solle) ohn allen verzug solches kundt thun.

Sie sollen die Universitetsverwandten unnd Stattburger mutwilliger weiß nirgendts beschwären oder offendiren: sondern jhnen dieselbe durch rühmliche löbliche Tugendten zu Freunden machen und behalten.

Sie sollen in Kleidungen erbar, sauber, und gravitetisch auffziehen: und darinnen allen Stoltz und Hoffart, alle Newerung und Leichtfertigkeit außschätzen.

Sie sollen sich Morgendts umb zehen, Abendts umb fünff Uhr, bey dem Gebett vor Essens in der Tafelstuben einstellen; unnd ehe die Danckſagung verricht ausser derben nicht weichen.

Sie sollen aber Tisch mässig und nüchtern leben: Füllerey unnd Zutrinckhen, (welches in Reichsſatzungen unnd PoliceyOrdnungen so vielmalen verbotten worden) fliehen unnd verfluchen.

Sie sollen, ein jeder an dem Tisch, daran jhn Oberhoffmeister anfangs der Wochen gesetzt, biß zu ende derselben verbleiben; und keiner seines gefallens von einem Tisch zu dem andern schwürmen.

Sie sollen, wann sie auff ein zeitlang außreisen wolten, solches dem Oberhoffmeister unnd Kuchenmeister andeuten. Dann wo sie ein solches unterlassen, sollen sie für ein gantze Wochen daß Costgelt, nicht anderst, alß ob sie gegenwertig gewest, zubezahlen schuldig sein.

Sie ſollen zu Eſſenszeit jhre Jungen, welche im Collegio den Tiſch nicht haben, auſſer dem Collegio außſchaffen.

Sie mögen Ehrliche Perſonen ins Collegium zu Tiſch führen: doch ſollen ſie zuvor bey dem Oberhoffmeiſter erlaubnuß zuwegen bringen; und dann dem Kuchenmeiſter die Nahmen der Geſte, ſo ſie führen wollen, auff Zeduln gezeichnet einhändigen.

Sie ſollen jhrer Geſte wegen nichts beſonders zurichten laſſen, ſondern bey der gemeinen täglichen tractation verbleiben: dieſelben auch zu überflüſſigem Trincken nicht anreitzen, und mit jhnen zu gewohnlicher zeit auffſtehen: wie dann für die Perſon, ein Mahlzeit, an den Oberen Tiſchen acht Batzen, an den Mittelen fünff Batzen, und an den Untern drey Batzen, außlegen.

Sie ſollen keine extraordinari Mahlzeiten anſtellen. Jedoch wollen wirs Fürſten, Graven, Herrn, und denen vom Adel, ſo jhrer Tugendten, Geſchlechts unnd Vermögen halber anſehentlicher, hierinnen gern was nachſehen, unnd jhnen ſolche extraordinari Mahlzeiten anzuſtellen macht geben: allein daß es geſchehe mit vorwiſſen, bewilligung unnd anordnung deß Oberhoffmeiſters; ſelten, mäſſig, einig und allein auff deß anſtellenden Coſten, ohn anderer Collegiaten beſchwärung und nachtheil, auſſer der Taffelſtuben ſonſten in einem privat Gemach unſers Collegii. Mit ebenmäſſigen Conditionen ſollen auch die Lezinen oder Valet Mahlzeiten (doch das dieſe in der Taffelſtuben gehalten werden) zugelaſſen ſein.

Sie ſollen dem Kuchenmeiſter daß Coſt unnd Holtzgelt bey zeiten erlegen, und die Bezahlung über drey Monat nicht auffziehen, bey unnachläſſiger Straff der außſchlieſſung auß dem Collegio.

Sie ſollen kein Holtz kauffen: ſondern für die beholtzung den Winter über auß einer Eckſtuben fünffzehen, unnd einer Mittelſtuben zwelff Gulden, geben.

Sie ſollen ſich mit Bettern und Liechtern auff jhren eignen Coſten ſelbſten verſorgen.

Sie ſollen unſerem Fürſtlichen Collegio weder am Gebew noch Haußrath einigen ſchaden nicht zufügen: jhre Stuben und Kammern ſauber und rein halten; und wie ſie ſelbige zu jhrer Ankunfft empfangen, alſo zu jrem Verreiſen wider übergeben; waß ſie auch in einem oder anderem verbrochen, verwüſtet, verderbet, wiederumben allerdings rectificiren und gut machen.

Sie ſollen keine geladene Büchſen in vnſerem Collegio haben.

Sie ſollen, wann der Thorwart Abendts dreymalen geklopffet, im Collegio ſein, und auſſer dem Collegio nicht ligen.

Sie ſollen niemandt frembden, der nicht ins Collegium gehörig, ohne erlaubnuß deß Oberhoffmeiſters über nacht beherbergen.

Sie ſollen dem Oberhoffmeiſter, ſo offt er an jhre Gemach anklopffen würde, die Thüren, ſo tags, ſo nachts, alſobald öffnen.

Sie

Sie sollen, da sie mit Erb: oder anderen Abschewlichen Kranckheiten behafftet, biß zu völliger verbesserung, eintweder in das Kranckhen Losament, so in unser Statt Tübingen für die Krancken deß Collegii Haußgenossen geordnet, außziehen: oder selbsten ein taugliches Losament ausser dem Collegio bestellen.

Endtlichen, damit die vbermässige Außgaben und unnötige Uncosten desto leichter abgestellet werden, sollen unsers Collegii Studenten, oder jhre Vorgesetzte, dem Oberhoffmeister, wann ers begehren würdt, jhre Rechnungen, selbige zubesehen und zu examiniren, vberlieffern.

Das seind nun unsers Fürstlichen Neuwen Collegii Statuta, Ordnungen und Freyheiten. Welche, wie wir begehren und wünschen, daß sie unverendert unnd ungeschwächet immerwerend unnd beständiglich verbleiben: also ist auch unser endtlicher Will, Meinung, unnd ernstlicher Bevelch, daß dieselben, zu besserer aller unsers Collegii Stände und Glieder nachrichtung, alle Jahr viermalen durch den Decanum unserer Collegiatischen Professorn im Auditorio abgelesen werden: Nemblichen, zweymalen Lateinisch auff Georgi und Michaelis, vor Mittag, in gegenwart aller unsers Collegii Studenten und Gelehrten, waß Würden unnd Condition sie auch sein; und zweymalen Teutsch, auch auff gemelte Feste, aber nach Mittag, in bey sein der in Ritter und Hoffexercitien bestelten Meistern, der Hauß Officiern unnd Dienern.

Geschehen in unserem Fürstlichen Schloß zu Stuttgarten, am Tag Georgi, welcher gewesen der XXIV. Aprilis, als man zahlt, nach Christi unsers Erlösers unnd Seeligmachers Geburt, Tausent, Sechshundert und Neun Jahr.

Num. 7.

Vortrag Fürst Christians von Anhalt im Namen der Evangel. Vnierten Ständ an den Kayser Rudolphum wegen ihrer Beschwerden. d. d. 18. Julij. 1609.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und uhnuberwindlichster Römischer Kayser, Allergnedigster Herr, die Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herr Friderich Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertztruchses und Churfürst, Hertzog in Bayrn ꝛc. Herr Johann Sigmund Marggraue zue Brandenburg, des h. Römischen Reichs ErtzCamerer und Churfürst ꝛc. herr Philips Ludtwig und Herr Johannes beide Pfaltzgrafen bey Rein, Grafen zue Veldentz und Sponheim ꝛc. Herr Christian und Herr Jochim Ernst gebrüder beide Margrafen zu Brandenburg in Preussen und Stetin ꝛc. Herr Johann Friderich Hertzog zu Würtemberg ꝛc. Herr Geörg Friderich Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. Herr Johann Geörg, Herr Augustus, Herr Rudolph, Herr Ludtwig gebrüdere, Fürsten zu Anhalt ꝛc. Grafen zu Ascanien, Auch der Wohlgeborne Herr Gottfridt Grafe zu Oettingen ꝛc.

So

So dann die außschreibende Erb: Frey und Reichsstett Straßburg, Nürmberg und Ulm, vermög derhalben E. Kay. May. allerunderthenigst übergebenen Credentialien, lassen deroselben Ihre samptliche underthenigste gehorsame getrewe Dienst vermelden, da es auch E. Kay. May. in dero Kay. Regierung und sonsten glückhlichen und wolferig ergienge, were es Ihren Liebden und den andern Stenden sambt und sonders ein vornehme grosse Freudt zuvernehmen, wie dann dieselbe zu solchem allem E. Kay. May. von dem allmechtigen langes Leben, bestendige gute Gesundtheit und glückhlichen Kay. Wolstandt von hertzen wüntschen, darneben E. Kay. May. hauptsächlichen in underthenigstem Gehorsamb für und anbringen zuelassen keinen umbgang nemmen könden. Wiewol Ihre Liebden und sie E. Kay. May. mit dergleichen anbringen unterthenigst gern verschonet, auch keineswegs gemeinet weren, E. Kay. May. in jhrem jetzt ohne das schwerem obligen einige importunitet und ungelegenheit zuzufügen, sondern eintzig und allein aus tragender treuhertziger Vorsorg und gehorsambister underthenigster affection, die sie zu E. Kay. May. und für dero Kay. reputation und authoritet und deroselben und des H. Reichs handhaab, usnehmen und Wolstandt bis anhero und noch haben, auch dabey bestendig zuverharren gedencken, würden sie propter summum periculum in mora dißmalen für jhre Personen zu E. Kay. May. selbsten besten und erleuchterung, auch zu Widerbring und vortpflantzung gueten vertrauens, Fridt und Ruhe im Heiligen Reich nachfolgende beschwerden clagendt vor- und anbringen, auch underthenig und allerunderthenigst pitten zuelassen getrungen, das E. Kay. Mayt deroselben abstellung allergnedigst zuverfügen geruhen wollen und lebten Jhro Liebden und die andere Stendt der underthenigen und allerunderthenigsten Hofnung und Zuuersicht, E. Kay. May. werden hierunter Sie ungnedig nicht verdenkhen, Sondern vielmehr dero hochlöblichsten vorfahren am Reich Exempel nach solche treuenfferige und E. Kay. May. und dem gantzen H. Reich zue guetem gemeinte Erinnerung mit Kay. gnaden uf- und also inacht nehmen, damit alles unhail verhütet, die beschwerden abgeschafft und nothwendige Verbesserung dermahlen eins angestelt werde.

Und were anfenglich an deme, daß E. Kay. May. in beeden nechstuerschienen Jahren 1607. und 1608. von den Evangelischen Religionsverwandten Chur-Fürsten und Stenden underthenig und allerunderthenigst berichtet worden, Nachdem die nun lang betrangte des H. Reichsstatt Donawwehrt mit gantz newerlichem und unformblichen Processen und Execution dergestalt angefochten und beschwerdt, das sie nicht allein in die Acht erelärt, Sondern auch nochmaln fast geschwind wider sie exequiert worden, und alle Evangelische Stende sich darbey höchlich interessiert befunden und dahero sich die unzweifenliche Hoffnung gemacht, E. Kay. May. würden gedachter Chur-Fürsten und Stende underthenigstem Bitten allergnedigste Wilfahrung erweißen und obbemelte Statt Donawwerth in ihrem vorigen

standt

ſtandt und Weſen ſowol in Kirchen als Politiſchen Regiment reſtituiert und bey dem Craiß darein ſie gehörig erhalten haben. Sie vermerckhen aber laider ſo viel, das ſolche notwendigſte und getreuiſte Erinnerungen und bitten ſo wenig ſtatt gefunden, das auch mehrgedachter Statt Donawehrt noch heutigs Tags in angedeuten höchſten beſchwerden begrifen, an Leib und Seel bedrängt und beläſtigt und die ſamtliche Evangeliſche Stendt, ſo ſich deroſelben aus Chriſtenlichem Mitleiden und ſowol E. Kay. May. ſelbſten zum beſten die jüngſt zu Regenſpurg vorgeweſene Reichstagshandlung dardurch zu befürdern, als inskünfftige dergleichen gefehrlichen proceſs und dahero beſorgliche Weitleuftigkheit in unſerm geliebten Vatterlandt Teutſcher Nation zuuerhüeten von derſelben Verſamlung auß bey E. K. May mit vorbitten und intercediern chriſtlich und billich angenommen, mit einiger Reſolution oder Antwort bis uf diſe zeit nicht gewürdigt worden. Dahero ſie dann faſt in zweifel ſtehen müeſten, ob auch die damals für mehrgedachte Statt Thonawehrt an E. Kay. May. von Regenſpurg auß abgangne gantz außführliche und bewegliche ſchrifft derſelben zue handen kommen oder villeicht hinterhalten worden. Und obwol E. Kay. Maj. hierunter gantz woll für entſchuldigt zu halten, ſo wollte doch Ihrer der Hoch- und Wolvermelten Churfürſten, Fürſten und Stende gantz unvermeidenliche notturft erfordern, E. Kay. May. die Beſchaffenheit der ſachen nochmahln underthenigſt ferner zue Gemüet zu führen.

Und were anfenglich an deme, das zwar vorergangner Achtserclerung und erfolgter Execution etliche aus dero Mittel, als welche auch E. Kay. May. eben diſer Thonawehrtiſchen ſachen halber zuvor und ehe ſolche declaration geſchehen, alleruntherthenigſt intercedendo gutherzig angelangt, eine ſchrifftliche Reſolution unter dato den 2ten Auguſti des 1607. Jahres ſampt beygelegter Copey einer Kayſerlichen Reſolution zue etlichen Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Stenden in anno 1601. der Kay. Hoffproceſs halber ertheilt worden, zukhommen. So könnten doch aus derſelben Kaiſerlichen Reſolution ſie das geringſte nicht befinden, damit die von dem Abt zum Creutz in Thonawehrt uf dem offenlichen Marckt und Straſſen der Statt neuerlich geſuchte Creutzgänge (ſo diſes gantzen Handels und groſſer Weitläuffigkeit einziger Anfang und Urſach were) oder insgemein die nun etliche Jahr hero an E. Kay. Mt Hoff newerlicher weiſe contra declinantes & inuitos eingefürte Proceſs behauptet, vielweniger das dergleichen geſchwinde Weeg in Religionsſachen wider der Evangeliſchen Stende wiſſentliche poſſeſſion vel quaſi under dem Schein und Vorgeben novæ cauſæ, darzue extra Commiſſionem ohne einige rechtmäſſige Verhör und gnugſame Erkhanntnus der Sachen zu procedieren und dergleichen verderbliche Aachtserklärung und Execution mit einigem Fug werden verantworten können, So were auch darbey E. Kay. May. gantz unverborgen, welchergeſtalt obgedachter deroſelben anno 1601. gegebner Reſolution der damals ſchickenden Chur-Fürſten und

Digitized by Google

Stendt Geſandten außtruckhenlich widerſprochen und darwider in beſter form proteſtiert hetten. Könnten derohalben Ihre Lden und ſie die Stend der Pflicht und ſchuldigkheit nach, damit dieſelben E. Kay. May. dem heiligen Reich und Ihren Mitgliedern zugethon, dann auch Ihrer und der Irigen ſelbs Freyheit und Intereſſe wegen (alß wider welche ſonſten eben dergleichen Proceſſ, wann denſelben lenger zugeſehen werden ſollte, uf uhnfriedtlicher Leuht anſtifften erwolgen und zuegewarten ſein würden) keinen umbgang haben, bey E. Kay. May. oberwehnte von den Evangeliſchen Chur- Fürſten und Stenden underthenigſte eingewandte Erinnerungen und bitten anhero zu widerholen.

Es wüſten auch Ihre Lden und Sie dero Mitglider und Poſteritet zue Nachtheil niemanden einzuraumen, wenn zwiſchen den Stenden des Reichs über den Religion Frieden Stritt fürgefallen, daß alsdann E. Kay. May. Hoff und Rhäte darüber zu cognoſcieren denſelben zu declariren, Ihres gefallens zu extendiren oder zue reſtringieren und die Evangeliſche Stende Ihrer hergebrachten poſſeſſion vel quaſi zu entſetzen zuſtehen und gebüren ſollte. Sintemahl E. Kay. May. nicht allein durch die Reichs-Abſchied und Ordnungen, welche per modum Contractus aufgericht und zue halten ſo hoch verſprochen worden, Sondern auch durch dero Capitulation verbunden alle und jede Stendt bey Ihren Hochheiten und Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, Stand und Weſen verbleiben zue laſſen. Das auch keiner in die Acht und Aberacht ohne ordentlichen Proceſſ und des Reichs uſgerichte ſo clare Satzungen und ſonderlich die in anno 1555. gehaltene Ordnung ercleret werden ſollten.

Nun wollte ſich aber in jetztberüerter Ordnung keines Wegs befinden, daß dergleichen Religionſachen an E. Kay. May. Hoff gehörig oder dahin zu ziehen weren, wie es dann auch dem Paſſauiſchen Vertrag, dem Religionfriden und andern Reichs Conſtitutionibus ganz ungemeß, Neben dem es auch an ſich ſelbſten die höchſte unbillichkheit were, das die Evangeliſche Chur- Fürſten und Stende hierinnen einer ſo ungleichen cognition ſich underwerffen und Irer in der Religion Widrigen gefallen und affecten jhres chriſtlichen exercitii, Ceremonien und Kürchen gebreuchen oder was ſie ſonſten derhalben im herbringen, So dann Irer Freyheit, Standt, Landt und Rechten alſo ſchlecht und de ſimplici & plano entſetzen laſſen müßten: Sondern es were hingegen in offtbeſagten Reichsordnungen (deren ſich auch obgedachter Abbt zu Donawwehrt vor diſer verurſachten geferlichen Weitleufftigkeit billich hette erinnern und gemeß verhalten ſollen, außdruckhlich verſehen, das alle und jede Perſohnen und ſachen, die der Kay. Jurisdiction ohne Mittel underworffen und durch ſondere Außtrag diſer Ordnung oder anderer Privilegien und Freyheiten gewillkhürte und rechtmäſſige gewonheiten nicht außgenommen; an dem Kay. Cammergericht fürgenommen und gerechtfertigt werden ſollten. Mit dem auch mehrangeregten Religions-

ligionsfridens Constitution durchaus übereinstimmete, und darbey vielmals mit außdruckenlichen claren Wortten versehen were, das wann von der Kay. May. dagegen andere Rescripta, Commissiones, auocationes oder mandata außgehen oder sonsten erlangt und außbracht würden, dieselbe alsdann nichtig und uncrefftig seyn und bleiben soltten. Es weren auch E. Kay. May. von Dero Räthen ohngleich informiert, als ob allein dise für Religionssachen und contrauentiones des Religionfridens zu halten, wann sich in Glaubens Articuln ungleicher Verstandt und stritt begeben, dann in solchem das urthell von den Evangelischen noch weniger jhren in den Religion widerichen heimbgestellt werden könnte. So were auch im Religionsfriden demselben außtruckhenlich und mit gemeiner allerstendt Verwilligung nicht allein jhre Conscienz und Glauben, sondern auch ihre Kirchengebreuch, so sie uffgerichtet, oder noch uffrichten würden, ruhiglich zuegebrauchen und zu haben zu- und freygelassen, welchem, wann der Abbt zum Creutz nachgesetzt in seiner Kirchen, Closter, und hergebrachten Orden seine Ceremonien behalten und nicht mit seinen neuerlichen ausschweiffen und mutwilligen trutzigen Creutzgengen das friedlich wesen in der Statt Thonawehrt uffzuheben sich gelusten lassen, all diser Handel wol vermitten und sowol E. K. M. selbsten, als auch Churfürsten und Stendte seithero vieler Unruhe geübriget bliehen weren.

Daß wann E. Kay. May. in obberüerten Dero Antwortschreiben under anderm auch vermeldet, das sie dergleichen Geistlichkheit Dero Kay. Schutz und Schirm zu erweisen schuldig, Solches were bißhero in billichen und herkhommenen Dingen niemals widersprochen worden. Es wolltten aber Ihre Lbden und die Stende hingegen sich auch dessen getröstten, das E. Kay. May. die weltliche Chur- Fürsten und Stende und also auch die Reichsstett nicht weniger, als dergleichen Aebbt, von denen doch E. Kay. May. und das Reich so grosse Ehre, Hülf und nutzen, als von Chur- Fürsten und Stenden nicht zu gewarten hetten, zuebeschützen und zubeschirmen allergnedigst geneigt sein würden. Und were solcher schutz und Schirmb, den E. Kay. May. dergleichen Geistlichen schuldig zu sein sich erklert, keines Wegs so weit und dahin zu extendieren, das wann ein Evangelischer Standt in seiner Herrschafft und Jurisdiction sich des Religionsfridens gebrauchte, Jhme solch sein Recht und herkhommen durch eines unruhigen Abbts neuerliche uhnnöttige und muethwillige gesuchte Creutzgeng oder andere dergleichen gefehrliche zunöttigung geenget, entzogen und benommen werden soltte.

Dieweil auch diser Thonawertische und andere Hoffproceſs wider die Evangelische damit justificiert werden wollten, das E. Kay. May. und Dero hochlöblichsten Vorfahren dergleichen zwifachen Jurisdiction berechtigt und die herbracht, wie sie dann auch in anno 1601. den 20. Augusti etlichen Churfürsten und Stenden, als sie deßwegen bey E. Kay. May. sich beschwert mit einer Resolution abgewisen

wiſen hetten, So könnten doch Ihre Lbden und die andere Stendt jhrer ſchuldigkheit nach und zu erhaltung Jhrer Teutſchen Freyheit und Rechten nicht underlaſſen, E. Kay. May. neben widerholung obgemelter Churfürſten und Stende in beſagtem 1601. Jar darwider eingewandten Contradiction und Proteſtation diſe underthenigſte fernere Erinnerung zuthun, das E. K. May. von Dero Räthen des rechten Grundts in diſer Sachen nicht berichtet, Sintemahlen ſich dergleichen zwifachen Reichsgerichts rechtmeſſiges herbringen contra declinantes & inuitos nirgend finden noch auch beweiſen laſſen wolte, vielmehr aber weren hingegen E. Kay. May. und des Teutſchen Reichs Churfürſten und Stende Hocheiten, Freyheiten, Jurisdiction, competentia und Rechten in den Reichs-Abſchieden, Ordnungen und Verfaſſungen ſo deutlich underſchiedlichen und außdruckhenlich geſetzt und begriffen, das Jhre Lbden und ſie nicht allein zum höchſten ſich zuverwundern, ſondern auch je lenger je mehr zubeſchweren hetten, das nun in ettlichen Jahren hero und in Zeit E. Kay. May. Regierung eine andere als in der Ordnung beſtimpte Competentia ſub prætextu concurrentis & non abdicatæ Jurisdictionis eingeführt werden wolte. Und were ſich diſ ortts mit der Jurisdiction und Rechten, wie ſie die Lateiniſche Kayſer vorzeiten gehabt (als welche Dero gutachten und gelegenheit nach und pro ſuo arbitrio Leges & Conſtitutiones, Gericht, Jurisdictiones, Commiſſiones, auocationes und dergleichen geordnet und auch wider verendert) allerdings nicht uſzuhalten, alldieweil E. Kay. May. alſo auß hochlöblichen Teutſchen Kayſerlichen und Königlichen geblüet erboren, guht wiſſens hetten, das es mit dem Teutſchen Reich, deſſen Glieder, Stenden und Vnderthonen eine groſſe Ungleicheit gegen den alten Lateiniſchen hette und haben ſoltte, wie dann auch bey ſolchem Teutſchen herkhommen, Freyheit, Ordnungen und Verfaſſungen E. Kay. May. löbliche Vorfahren neben den Stenden von Anfang biß hieher ſich ſelbſten wol befunden hetten.

Damit auch ferner E. Kay. May. von diſem allem deſto beſſere und gründlichere Wiſſenſchafft haben möchten, ſo lieſſen hiemit deroſelben Jhre Lbden und die Stende hiebey ein gar kurzes bedenckhen von berüerten Hoff-Proceſſen in underthenigkeit überantworten, daraus E. Kay. May. allergnedigſt befinden werden, das Deroſelben die in vielbeſagtem 1601. Jahr von ettlichen Chur-Fürſten und Stenden vorgegebne Deduction und Bericht von ſolchen Proceſſen E. Kay. May. viel anders, als ſie beſchaffen, referiert und angebracht und unter andern Zweifelsohne auch übergangen und verhehlet worden, das als vor 100. und weniger Jahren benantlich in annis 1502. 1503. und 1524. am Kay. hoff und Regiment gerichtliche Proceſſ und Rechtfertigungen eingefüert werden wollen, daß ſich Chur-Fürſten und Stende deſſen der Zeit beſchwert und die damals regierende Kayſer uf der Kay. May. und des H. Reichs Cammergericht und deſſen Ordnung, deren ſich Jhre Mayeſteten nd die ſtende verglichen und bepflichtet, erinnerlichen gewieſen. Darauf auch der

Zeit

Zeit die berüerte Kay. Hoff- und Regiments Proceſſ abgeſtelt worden weren. Alß auch hernacher bey E. Kay. May. Regierung abermalen dergleichen Hoff Proceſſ contra invitos eingeführet und gebraucht werden wöllen, wüßten E. Kay. May. ſich gnedigſt zu erinnern, das im Jhar 1599. und ſeithero mehrmalen die Evangeliſche Chur-Fürſten und Stende ſich wider dieſelbe mercklichen, Fürnemlichen aber und insgemein alle Evangeliſche Frey und Reichsſtett, ja auch etliche Römiſche Catholiſche Stende ſelbſten beſchwerdt befunden, dieſelbe declinirt und E. Kay. May. umb Dero gebührliche Abſtellung mehrmahlen allerunderthenigſt erſucht hetten.

Und demnach under andern auß offt bemelter E. Kay. May. anno 1601. gegebnen Reſolution ohnſchwer abzunehmen, das deroſelben auch diſes von dem Referenten der ſachen, dardurch dieſelbe E. Kay. May. verhaßt zu machen angebracht worden, als wenn Chur-fürſten und Stenden E. Kay. May. gleichſam gar keiner Jurisdiction geſtendig, zu deme eine gentzliche Abſtellung des Reichshofraths geſucht und getrieben hetten. So müßten Jhre Lbden und die Stende E. Kay. May. abermahlen eines andern und alſo des rechten grundts und das ſich dergleichen in mehrgedachter Deduction keines wegs befinden wirdt, ſo denn darbey ferner nachmals underthenigſt berichten, das deroſelben Rath nun leider eine gute zeit hero den Reichs-Conſtitutionen, Ordnungen und Verfaſſungen zuwider Sonderlich gegen die Euangeliſche Stendt mit ungewohnlichem beſchwerlichem mandieren, committieren, condemniern und exequiern, wie auch mit neuerlichen annehmungen der Appellationum verfahren und alſo die ReichsGericht und Jurisdiction zu confundiern und ein unerträglich zwifach Reichs-Gericht einzuführen und zu exercieren underſtanden, wider welches ihr Vorhaben die mehrangedeute Deduction und Bericht einzig und allein gerichtet, inmaſſen ſowol aus ſelben Jnhalt, als auch dem fernern jetzt beygelegten Bedencken mit mehrerm der Lenge nach zuvernemen were.

Und damit E. Kay. May. ſelbſt handgreifflich zuſpüren, woher diſe inconvenientien alle flieſſen theten, So könten Jhre Lden und die andere ſchickhende Stendt zwar einßig aus tringender noht und anfangs gemeltem Jnrent E. Kay. May. ferner underthenig und allerunderthänigſt vorzutragen nicht unterlaſſen, welchergeſtalt bey E. Kay. May. Rhäten und Regiment nun ettliche und leider zuviel Jahr hero gantz beſchwerliche vielfaltige ohngelegenheiten und den Euangeliſchen ſtenden nunmehr faſt unvertregliche Proceſſ und handlungen geſpühret und erfahren worden, das Jhre Lbden und ſie der Pflicht und ſchuldigkeit nach, damit ſie E. Kay. May. und dem H. Reich verwandt und zugethan, ſolchen zuverhütung uber die alberait entpfundener noch anderer Weitleuſtigkeiten lenger nicht zuzuſehen gewuſt, underthenig und allerunderthenigſt ſich getröſtend E. Kay. May. diſes alles nicht weniger in Kay. gnaden alß zue deroſelben erleuchterung und des H. Reichs Wohlſtandt und zu Uf hebung alles mißtrauens es ebenmeßig gemeindt uſnemen und vermerckhen werden. Und were E. Kay. May. verhof-

sentlichen ohnentfallen, alß von etlichen wolmeynenden Chur-Fürsten und Stenden vor etlichen Jahren und zu mehrmalen gantz eiferig und trenlich gerathen worden mit dem Türcken einen Friden zu machen, damit das Teutsche Reich und dessen Glieder, so auch vorhin ihre Läst haben und immittelst hin und wider beschwehrt werden, der lang gewehrten Contributionen dermalen einest entledigt werden mochten, das E. K. Mt hieran jederzeit mit ganz ungereimbten ausflüchten und vorwenden, als ob der Türck keinen Friden halte, verhindert worden, da doch weltkundig were, das andere Potentaten sich dergleichen nichthaltens nichts beklagten, sonder bey dem mit Jhme dem Türcken getroffenen Friden wohlbefinden, gestalt auch das gegenwürtige frische Exempel mit dem König von Hungern, das es kein unmüglich und unnutzliches Werckh seye, mit dem Türckhen friden zu machen außweisen thete, und erinnern sich Jhre Lbden und sie vielmehr, das der Röm. Papst und seine Geistlichkeit hohe Potentaten gelert und angewiesen, das sie weder dem Türckhen, noch andern frid, trew und glauben halten sollten, wie das Exempel mit König Vladislao in Hungarn zuerkennen gebe, welcher auch nachdem er uff des Cardinals Juliani Rath den getroffenen Friden mit dem Tirckhen gebrochen, nach viel vergossenem Christenblutt sein Leben hette darüber verlieren und darsetzen müssen. Und eben so hetten E. Kay. Mt Räht noch bey wenig Jahren und nach alberait zue Wien in anno 1606. verglichnen Friden denselben wieder zurückziehen und nit halten wollen, wie dann zue fortsetzung deß Kriegs fernere Reichscontributiones bey der Stend letster versamblung zu Regenspurg gesucht und die den Churfürsten und Stenden damals vorgetragene propositiones zu solchem intent mit vilen narrationibus und Außfüerungen were formiert worden, da sich doch die sachen an sich selbsten und aus denen hernacher ins Reich gethanen Berichten in der Geschicht weit anderst befunden hetten. Nichtz destoweniger were solch hochbeschwerlich Fürhaben vorgesetzt worden, wann es nicht durch E. K. M. Bruder die jetzige Kön. Würde in Hungarn sambt dem bewusten E. K. M. Erb-Königreich und Landen verhindert worden were, mit welchen Consiliis und steiffen Contraventionibus E. Kay. Mt in die Laider bewußte Ungelegenheit gesetzt und noch anjetzo in noch fernere verdiefft werden wollten.

So würden auch von E. K. Mt Rähtten diejenige Bücher, darinnen dergleichen schädliche fridhätzige Lehren zu finden, als daß weder E. K. M. noch einicher Potentat macht habe dergleichen Religionfriden, wie im H. Reich ist, ohne des Papsts Bewilligung zu machen und das derselbe niemals gelten, oder da er jemals goltten hette, jedoch nunmehr nach publiciertem Tridentinischen Concilio erloschen und gefallen seye. Item das man denjenigen, welche von Juen Ketzer genennt und also allen Evangelischen Confessionsverwandten trew, glauben und Aid nicht halten, sonder vielmehr dieselbe hohes oder niders standts mit schwerdt, fewer, krieg, gifft und in alle andere Weg verfolgen, tödten, vertilgen, außrotten, auch der Euangelischen Potentahten, König,

Digitized by Google

König, Chur- und Fürsten Underthonen aller Huld und Pflicht, damit sie gegen jere Obrigkeit verbunden sein, ledig zehlen sollten, gutgehaissen.

Und were auß disen und dergleichen beharrlichen Verhandlungen gar wohl abzunemmen, das wie sie mit iren Consiliis E. K. Mt alberait umb etliche dero Königreich und Erblender gebracht, allso sie vollendß E. K. Mt umb die yberige teutsche und Böhmische Cron zu bringen und dise bede Reich in ein schreckliches Blutbad und Verderben zu seßen gemeint seyen, wie dann sonderlich die im Königreich Böheimb jeßt noch schwebende ungleiche Handlungen zu erkhennen geben theten und hielten Ihre Lden und sie darfür, wann sie E. K. Mt von grössern und schedlicherm Ungemach und schaden nicht soltten, da es noch zeit und dem Yöel vorzukommen, verwarnen, souder alles ybern hauffen und durcheinander gehen liessen, das es irem Ambt und Pflichten entgegen und zuewider sein würde. Neben dem, so were es nunmehr layder dahin gerathen, wie in Anno 1534. Kaiser Ferdinando hochseligister gedechtnus von etlichen Chur- und Fürsten auch vorgetragen worden, das E. K. Mt Räht sich von den Partheyen, welche an deroselben Hof in iren sachen zu thun, durch gelt und guett corrumpiren liessen und damit eifferiger und williger gemacht würden, die Evangelische Stend den Röm. Catholischen oder auch andern zuegefallen und nußen zue beschweren, dardurch sie dann auch iren Zweckh erlangten, indem sie, so zunor geringes Vermögen, sich in kurtzem allso bereicherten, das sie den Frey- und Herrnstand füerten und darzue erhöcht würden.

So weren auch der Mehrer thailß E. K. M. Räht des herkhommens, qualitet und thums nicht, das sie an solchen hohen ortten zue Rähten gebraucht werden, welche yber Fürsten, dero standt, hocheiten, Würden und Fürstenthumben, ja Leib, ehr und guett judiciren und erkhennen sollten, guettentheils aber von der Evangelischen Religion abgefallen, theils frembde im H. Reich nicht begüterte und dessen Constitutionen, herkhommen, Freyheiten, Recht, gerechtigkaiten onerfarne und von außländischen Potentaten dependierende gedachten Euangelischen sich ganz widrig und feindseelig erzaigten.

Yber das hetten sich Ire Lden und sie nit wenig zubeschwern, wenn Chur-fürsten und Stend einzig oder deren etliche sambtlichen Ire Räht und Diener an E. K. M. Hoff, derselben von des H. Reichs Notturfft und Wolfart oder Irem der Ständ selbst anligen anbringens zu thun verschickht, das Sie gemeiniglichen in etlichen Wochen oder Monaten zu keiner Verhör und Expedition gelangen köndten, zue dem auch dise beschwerliche Ungleicheit gehalten würde, das wann wohl favorisierte zu E. K. Mt Hof entweder sellsten kommen oder ihre Räht und Diener schickhen, denselben one verlengerung und in wenig tagen Ire Abfertigung widerfahret, andere aber sehr lang und mit merckhlichem irem Kosten und Ungelegenheit, auch bereichung der Räht uffgehalten werden, Welches das es mit E. K. Mt gehais Willen und gefallen geschehen seye

oder

oder noch geſchehe, Jre Lbden und Sie Jnen nicht einbilden noch glauben könnten, in Betrachtung dergleichen Verzug und Umbtrieb bevorab gegen den Stenden des Reichs, die bey E. K. Mt bißhero groſſe trew und hülff erwiſen, mehr dann unrecht und unbillich ſeye. Ja das noch mehr, ſo were der Weg zu E. K. Mt durch dero Rähtt anſtellung alſo verlegt, das auch Chur- und Fürſten E. K. M. zuſchreiben faſt abgeſchreckht würden, weil ſie in dem zweifel ſtehen müeßten, ob auch ſolche Schreiben zue deroſelben handen gebracht werden möchten und dahero dieſelbe für böſer Leutt Practickhen (wie ſie gern thun wollten, ſich auch zu thun ſchuldig erkennen) nicht verwarnen köndten. Geſtalt auch E. K. Mt Rähtt zue dem End bey jüngſtem under E. K. M. und des H. Reichs allgemeinen Sicherheit ausgeſchribnen und gehaltnen Reichstag keine ſchew getragen hetten, die an Chur-fürſten und Stend des Reichs anderer orten her abgangne Schreyben, daran doch E. K. M. nicht wenig vil gelegen geweſen were, zu intercipiren und vorzuhalten, unangeſehen zwiſchen E. K. Mt und den Stenden niemalß keine ungelegenheit vorgeweſen, dardurch man zu dergleichen hette Urſach und Anlaß nemmen könden, ja das noch mehr were, wider die Euangeliſche Chur- und fürſten ſich allerhand ſchimpflicher nachreden und bedrowungen verlautten zu laſſen. Neben dem wollten von E. K. Mt Rähten die Reichs-Craiß-Ordnungen und verfaſſungen dergeſtalt confundiert und dafür gehalten werden, daß man nit eben an dieſelbe gebunden, ſonder wohl macht hetten in allen die executiones gegen denjenigen, ſo in diſem Craiß geſeſſen, eines andern Craißes Stand, wie in ſpecie in ſachen der Statt Donawehrt geſchehen, uffzutragen. So würden auch den Ständen ihre Jnueſtituren uff vielerley weiß vffgehalten, ſchwer und tewr gemacht, das auch denſelben offtmalen zwar den Lehenrechten und teutſchem Herkommen zu wider ſonderbare beſchwerliche conditiones und obligationes uffgetragen dergeſtalt, das wann ein Römiſch-Catholiſcher ſolche Lehen künfftig anſprechen würde, alsdann ſich der Euangeliſche des Kayſ. Hoffs Entſcheids und außſchlag ſubmittieren ſollte, wie in ſpecie in Sachen Marggraff Georg Fridrichs von Baden Lbden wider die Eduardiſche Kinder geſchehen, gleichmeſſiges auch gegen Graue Ludwigen zue Naſſaw ratione der Herrſchafft Wiſenbaden getrieben würde. Und das noch mehr were, So hetten ſich E. K. M. bey jüngſt zu Regenſpurg gehaltenem Reichstag gehabte Aſſiſtenz-Räth gegen obgedachts Marggraffen Lbden Abgeſandten nachdencklicher und beſchwerlicher Bedrowungen dahin verlautten laſſen, wafern Sie ſich der Seſſion wegen der Obern Marggraffſchafft nicht enthalten würden, das Sie es nitt allein für Jre Perſonen zu entgelten, ſonder auch ſein Lbdt ſelbſten in der Hauptſachen deſſen geringen Nutzen zuempfinden haben ſoltte, wie dergleichen Exempel, wa noth, mehr beygebracht werden könnten. Welche Begegnuſſen alle dann zu zerſchlagung des jüngſten Reichstags neben andern nicht die geringſte Urſachen geweſen weren.

Son-

Digitized by Google

Sonderlich aber wolltten von E. K. M. Räthen den Euangelischen Stenden (allß in specie den herrn Marggrafen zue Culnbach und Anspachs Lbden begegnet und zuegemueth worden were) Ire Lehenempfengnussen, ehe und zuvor Sie ire pacta familiæ und andere documenta in Originali vorgezaigt, nicht conferirt, noch auch zugeben und verstattet werden, daß ein Standt, der nicht zuforderst E. K. M. mit Lehens-Pflichten zuegethan oder uffs wenigst mit einem Indult versehen, session und Stimm im Reichs-Raht haben und füeren soltte, wie man dergleichen wider deß jetzigen Hertzogen zue Würtemberg Lbdt bey jüngstem Reichstag zue Regeuspurg vorgenommen hette. Bey welchem allem dann Ire Lbden und Sie sambtlichen dermassen sich interessiert befinden, das Sie dergleichen procels, anbingen und obligationes, inmassen zum theil in den vorigen Exempeln oben angezogen, wie auch uff haltung der Belehnungen und gantz neuerliche Gebreuch nit allein für untangenlich und unbillich hielten, sonder auch solche uffzuheben und zue cassieren und dergleichen newerliche zuemuthungen des H. Reichs Ständ und Vasallen zuentheben und alle ungewohnliche Bedrowungen, auß welchen unschwer abzunehmen were, was man sich eines Urthelß oder Ußschlags in der Hauptsachen zuegetröstten, bey dero Rähtten abzuestellen, sich underthänig und allerunderthänigst getrösten wolltten.

Ebnermassen were auch sehr beschwerlich, das, wann E. K. M. der Stend hochwichtige sachen referiert werden, die referenten offtmals die rechte causarum merita und Beweisungen, so in actis gewesen, deroselben verhelen und hingegen dasjenig, so in den Acten nit zuefinden, dem andern jrem freygebigen Freund zue Wortheil und zue des andern theils schaden anbringen, wie dann eben in mehrgedachter E. K. Mt resolution vom 20.sten Augusti Anno 1601. wann dieselbe mit der Chur- und fürsten deduction conferiert würdt, sich augenscheinlich befinde, auch in Sachen der Statt Cöln contra den herrn Churfürsten zue Cölln dieselbe Statt in offentlichen Instrumenten bey Chur- und Fürsten insinuiert, geclagt hette.

Wann dann die Sachen erzeltermassen beschaffen weren und wann nicht durch E. K. Mt rechtmeßiges einsehen besserung erfolgen sollte, deroselben anderst nichtß, alß noch fernere Ungelegenheiten durch Ire selbst Räht darauß zugezogen werden (deme allem doch offtgedachte Ihre Lbden und die andere Ständ vorzuekommen sich schuldig und verbunden erkennten) auch uff den widrigen fahl zweifels ohne vil andere Ständ mehr darbey ebenmessig jr und der jrigen Conseruation inacht nemmen und dahero leichtlich im h. Reich grosse weittleuftigkhait und Unheil entspringen möchte. Alß gelanget an E. K. Mt underthäniges und allerunderthänigstes Pitten, dieselbe gernewen zuefor-derst alle und jede wider die im Eingang besagte Statt Thonawärth ergangne Hoff- und Commissions-procels (allß die auch für sich selbsten nichtiglichen vorgangen) allerdings zue cassiren und uffzuheben und dise hochbetrangte Statt durchauß und völliglich in vorigen Iren Stand und Wesen sowohl in Religion allß Politischen sachen ohne al-

len entgelt zu reſtituieren, Sie bey jrem Craiß verbleyben, auch Jrer Schaden und Nachtheil halben an jren Gegenthailen ſich gebürlich zu erholen jnen unabgeſtrickht zue laſſen. Deßgleichen auch alle und jede andere obgemeltte Hoffproceſſ, welche bißhero declinantes und alles, was darauff erfolgt iſt (allß des H. Reichs ordnungen und verfaſſung ungemeß) gentzlichen zue caſſiren; Benorab aber die gefehrliche Kay. Commiſſion, ſo uff des Abbts zu Kaißheim ungeſtimmes anrueffen und begeren lite in Camera pendente wider Hertzog Philipps Ludwigen Pfaltzgraffens Lbden erkhandt und außgangen, allerdings uffzuheben und bey dero hoffrähtten zuuerhüetten, das dergleichen hinfüro nit gebraucht noch fortgeſetzt, ſondern Churfürſten und Ständ und Dero Unterthonen bey Dero Tentſchen Freyheiten und rechten und bey denen in des H. Reichs abſchiden beſtimbten Richtern gelaſſen und alſo guettes Vertrawen und ein rechtſchaffen beſtendiges fridlichers Weſen im H. Reich erhalten würde. Endtlichen auch hinfüro die bey den Inveſtituris angedingte obligationes und conditiones, ſonderlich welche mit obgemelts Marggraf Georg Friderichs zue Baden Lbden vorgangen, jugleichem die unbillliche uffhaltung und verweigerung der Belehnungen und andere obangeregte unbillliche zuemuettungen gentzlichen zue Caſſieren und uffzuheben, auch Jhro allergnedigſt belieben zue laſſen den jetzigen jeren Raht und Regiment zu endern und mit Rahtt der Chur- und Fürſten anderer beder Religion in gleicher Anzahl und ſonſten des H. Reichs Ordnung gemeß erfahrne Perſonen, ſo friedliebendes Gemüets halben wohl gehört und bekandt ſeyen, zuebeſtellen und zuverordnen.

Sonſten und im widrigen fahl befinden ſich Jhre Lbden und die andere ſchickhende Stende ſambt und ſonders zum höchſten bezwungen wider dergleichen unformbliche proceſs und executiones, wie auch von beſagtem Regiment herrüerende beſchwerungen ſich und die ihrige dagegen hinfüro in gebürende acht zu nemmen und mit Gotteshilff zuerhalten. Würden auch inskünfftig mit Jrer getrewen Darſtreckhung, die ſie bißhero im Werckh verhoffendtlich zu E. Kay. Mt gnädigſtem Gefallen erwieſen hetten, an ſich und zuruckh halten. Sie theten ſich aber vielmehr in ſo gerechten billichen ſachen zu E. K. M. vil eineß andern und allergnädigſter Willfahrung ohnzweifenlich getröſten, weren auch hingegen urbietig ſolches umb E. K. M. mit Darſtreckhung ireß euſſerſten Vermögens ganz getrew und gehorſamblich zuuerdienen und thue darauff E. K. Mt Ich mich zue Kay. Gnaden gantz underthenigſt empfehlend und derſelben allergnedigſte Willfärige Reſolution willferig erwarttendt. Signatum Prag den 18. Julij alten Calenders Anno 1609.

E. K. M.

allerunderthänigſter gehorſamer
Fürſt
Chriſtian Fürſt zue Anhalt.

Num. 8.

Digitized by Google

Num. 8.

Extract der Handlung Fürst Christians von Anhalt in dessen zweyter Audienz bey dem Kayser. d. d. 25. Aug. 1609.

Den 25. Augusti, als Anhalts Fürstl. Gn. sich abermals in die Ante-Cammer begeben, seindt sie zue Irer May. inß Gemach erfordert worden, deren Ire May. alß Sie seiner F. Gn. etliche Schritt im Gemach entgegen gangen und empfangen, angezaigt, das seine F. G. ohnlengsten Irer May. etlicher Chur- und Fürsten wegen gantz vornehme und wichtige Sachen angebracht, welche Ire May. berahtschlagen und darauff eine resolution fassen lassen, So der Herr Landtgraff (Georg Ludwig von Leuchtenberg) seiner Fürstl. Gn. zuestellen würde, verhofften also Ihr May. Chur- und Fürsten würden damitt zuefriden sein, weyl sie anjetzt und bißher mit andern geschefften trefflich molestiert weren, begertte auch Anhaltts F. G. wollte bey Chur- und Fürsten guete Officia prælirn und dieselbe in guetter devotion erhalten und helffen, das in sie weitter nit mechte getrungen werden.

Uff welchs Anhalts F. G. hinwider geantwurtet, was Sie Irer Maj. wegen Chur-Fürsten und Ständ angebracht, were die begertte restitution der Statt Thonawehrt, die Hoff-Process und nothwendige einsehung und verbesserung des Regiments, dann auch die Gülchische, Kaißheimische, Marggräfische Brandenburgische, Würtembergische, Badische und Nassawingische Beschwerung gewesen.

Daß nun Ire Mt solchem allem gnädigstes Gehör geben, die sachen beherzigt, selbige auch ad deliberandum geben, daruff eine resolution verfassen lassen, und dann S. F. G. solche andeutung eigner Person gnedigst gethon, dessen hetten Sie sich in Namen der schickhenden Chur-Fürsten und Ständ gehorsamst zubedanckhen Ursach. So viel aber die realia gedachter resolution betreffen möchte, wünschten S. F. G. das derselben Beschaffenheit Ire Instruction sambt des H. Reichs Notturfft zuelassen wollte, das Ire May. mit weiterer Bemühung ohn molestiert verbleiben möchten. Weil aber Seine F. G. zuuermuetten, es werde solche resolutio dilatoria und also vor dißmal bey Irer May. in effectu nichtz außgericht worden sein, So würde derselben sehr laid sein, wann Sie die schickhende Chur-Fürsten und Ständ yber solche auffzüge und gleichsam abschlegige resolution seuffzen sehen müesstten in Betrachtung bemeldte Ständ es so trewlich und guet mit Irer May. gemeint, inmassen deroselben bey neherer Audienz etwas außfüerlicher angezeigt worden, das seine Fürstl. Gn. zue diser wichtigen gefehrlichen und verhaßten Legation sich darumb gebrauchen lassen, damit durch die verfüerte Hoff- und Achts-Process abalienerte Ständ Irer May. gleichsam widerumb zur hand gebracht und gefüert werden möchten. Es köndten aber auch seine F. G. Irer May. schuldiger Pflicht halben underthenigst erinnerlichst zue repræsentiren nicht umbgehen, wie sie

etliche gefehrliche und groſſe an underſchiedlichen ortten deß H. Reichs angehende Fewer für augen ſehen, allß bey dem Thonawertiſchen Werck, bey dem Gülchiſchen Weſen, ſo ſteckhte auch mit dem Braunſchweigiſchen Werckh, darinnen Jre Mt newlich ſeiner F. Gn. bedenckhen begertt, etwas ſehr nachdenckliches in der feder: Hieſiger Böhmiſche zueſtand were gleichwol auch nit allerdings geſtillt, noch zue end gebracht, So ſehe es auch in Oeſterreich einem zimblichen drieben ungewitter ähnlich und was vielleicht der vorſtehende Landtag daſelbſt mitbringen möchte, ſonderlich da ſie der occaſion wahrnehmen und erfahren würden, daß diſe Legation allhie vergeblich abgangen, Solcher underſchidlichen gefehrligkeiten und inconvenientien uff einmal zu ſteuren und Rhat zueſchaffen und die im H. Reich von underſchidlichen ortten hereinſchlagende flammen uff einmal zueleſchen, darzue weren Jrer May. Räht, ſonderlich der VicеCantzler Stralndorf und Hanniwald (für welche underthenigſt angeſuecht und gebetten werden, das ſie von der deliberation Jrer May. reſolution diſer Legationſachen gelaſſen werden möchten) keines Weegs baſtant. Seine F. G. achteten ſich für Jre Perſon noch jung und in politicis noch nit gnugſam experimentiert, wollten aber ohne Ruhm zu melden ſich allein uff Jrer May. geheimen Raht Barvitium gezogen haben, der würde derſelben Zeugnus geben können, daß Sie alle Inconvenientien die Jhrer May. vor einem Jar laider begegnet, ein guette zeit zuuor geſehen, wie es dann an ſeiner Fürſtl. gn. treuer Wohlmeinung und das Sie Jhrer May. gern aus Jren Nöthen geholffen geſehen, nicht erwunden. In gleichmeſſigen und noch hefftigern gefehrlichkeiten ſehen ſeine F. G. Jhre May. ſambt dem Reich jetzo beſtehen, vornemblich aus dem Fundament, das ſich Jre May. nochmalls (wie auch bey diſer Conſultation der Reſolution ohne Zweiffel geſchehen) derjenigen Conſilien gebrauchten, durch welche Sie umb dero Königreich, Land, Leut, beneuolenz, authoritet und Wohlfarth jemerlich gebracht worden. Wollten alſo ſeine F. G. vor Gott und Jhrer May. als dem einzigen höchſten Haupt bezeugt haben, das der ſchickhenden Churfürſten und Ständ Intention dahin gangen Jrer May. auß dero nöhten trewlich zuehelffen und ſolches were die mainung diſer legation geweſen und noch.

Und auß ſolchen obangezogenen Wichtigkeiten und conſiderationen gelangte an Jre Mt ſeiner F. G. underthenigſtes pitten, im Fall ſeine F. G. ſambt dero zugeordneten Jrer May. reſolution alſo befinden würden, daß Sie etwas Jhrer May. ſelbſt zue dienſt und dem Vatterland zue nutz daruff anlangen müeßten, Jhre May. gnedigſt geruhen wollten, nitt allein ſolch anbringen zu admittieren, ſondern auch ſelbiges zuerſehen und zubeherzigen, wie es der ſachen euſſerſte nottnrfft erfordert, in gnedigſter erwegung des Denckwürdigſten vornemmen Exempels, was daran gelegen, das die Sachen ſelbſten erſehen würden, das, wie nämblichen der groſſe Julius Cæſar, alls er zue Rom zum letſtenmahl uf das Capitolium gehen wollen, durch eine Schrifft der Conjuration halben gewarnet worden, wann er ſolche Schrifft uffgethan und geleſen,

nitt.

Digitized by Google

nitt allein menschlich darvon zue reden, solch tradiment leichtlich vorkommen, sonder auch der 25. Wunden, dardurch er trucidiert und erwirget, geybriget bliben were und also die gantze Welt mit dapferkeit und verstand noch vil lange Jar glückselig und mit Lob moderiren mögen. Dann wann dergleichen Sachen sonst vor Irer May. Räth allein kommen, weren Inen solche sachen nit allein verhast, sondern considerierten dieselbe auch nur obenhin oder zieheus auf den laugen Banckh, also das Ire May. und das Reich ybel dardurch bedienet würde, dann da man Irer May. jetziger zeit ratthen wollte, das Sie mit den Reichs Ständen weitters zerfallen sollte, dieselben müeßten jetzigen Zustand nach entweder die Sachen nit verstehen, oder es mit Irer May. nitt trewlich und guet meinen. Daruf seine F. G. sich entschuldiget das sie sich eusserster Notturfft halber etwas extend ern. müessen mit empfehlung zu Irer May. Hulden und gnaden.

Ire May. haben hieruff anderst nichts geandtwurtet, als daß Sie den Sachen weitter nachdenckhen wollten. Gleich nach der Audienz ist der Herr Landgrav zue Seiner Fürstl. Gn. in dero Gemach kommen und deroselben angezaigt, das Ire May. aus seiner Fürstl. Gn. Antwurt allerhand verstanden, darüber Sie sich in etwas entsetzt und nit wüßten, wie die Sachen gemeint weren. Derentwegen begertt, das S. F. G. in ettlichen dingen sich noch ferner erleutern wollte.

Num. 9.

Replic des Fürsten von Anhalt auf die Kayſ. Resolution.

d. d. 27. Aug. 1609.

Allergnedigster Herr, E. K. M. vorantwurt auf dasjenige, so derselben Ich vor nunmehr 6. Wochen in Namen und von wegen etlicher vornemer Euangelischen Chur-Fürsten und Stenden deß Reichs so mundt- so schrifftlich underthenigst angebracht, nachmals auch in einer Privat-Audienz dasselbige widerholt und der sachen eusserste Notturfft und Gefahr erinnert und zue gemüet geführt, haben des herrn Landgraben zu Leuchtenberg Lbdt mir vorgesterigstags nach abermals allergnädigst erstatteter Audienz zue handen eingeantwurt, die Ich auch alßbalden mit den mir zugeordneten Chur- und Fürstlichen, auch anderer Ständ Räthen nach notturfft verlesen und darauß mit schwerem gemüett vernommen, daß E. K. May. Räth die Wichtigkeit der Sachen und angenscheinliche gefahr, darinnen E. K. M. und das gantze Reich begriffen mit dergestalt zeitlicher und weil Ich mich alhie befunden, erwogen und expediert, wie die schickende Chur-Fürsten und Ständ zue E. K. M. das underthenigst vertrawen, Ir hertz und gemüett gesetzt und derowegen solche ansehenliche schickhung, dergleichen auß dem Reich bey E. May. Regierung nitt beschehen, allein zu deroselben und deß h. Reichs

Conseruation, authoritet, reputation und Wohlfartt vorgenommen und zu Werck gerichtet haben, jnmaſſen ſolchen der Stend eyffer, gemüett und Mainung E. K. Mt. Ich mit mehrerm zuerkennen geben und bezeugt.

Daß aber uff ſolches alles mehr nit, dann nur eine bloſſe Vorantwort nachgefolgt, mueß man zwar an ſein Ort geſtelt ſein laſſen: Es erinnern ſich aber E. May. noch allergnedigſt, welchergeſtalt ich bey vorgeſtriger audienz gegen E. Kay. May. mich underthenigſt erclert und gebetten zum fall deren Reſolution beſchafenheit nach meine Inſtruction und des h. Reichs nottursfft erfordern würde bey E. May. zu dero ſelbſt dienſt und des Vatterlands Nutzen etwas ferner anzulangen, E. K. May. geruewen wollten, nit allein ſolch anbringen zu admittieren, ſonder auch daſſelbige ſelbſt zuerſehen und zu beherzigen.

Dannenher ich dann auß obigen Urſachen und der euſſerſten Nohtt, E. K. Mt ferners Erinnerung zuethun nit Umbgang haben kan, und befünde zwar anfencklich auß obbemelter dero Vorantwurt diſe Urſachen und rationes, umb welcher willen E. K. Mt zu einer hauptſechlichen reſolution nit gelangen können, weyl namblich die ſachen nitt allein für ſich ſelbſten ſehr ſchwer und wichtig, ſonder auch zum theyl ſeither der zeit, da diſe ſchickhung geſchehen, in einen andern ſtand kommen, theils auch erhohlung mehrern Berichts und Raths unuermeydenlich bedörfen und dann E. K. May. ohne das mit andern heuffigen obligen behafftet mit angeheuckter allergnedigſter vertröſtung uffs ehiſt miglich ſich gegen den ſchickhenden Stenden in ſchrifften und villeucht zugleich durch eine ſchickhung alſo zu reſolviren, daß man ſich mit fueg darwider zubeſchweren nit urſach habe.

Nun muß und will Ich zwar ſelbſten gern bekhennen, das E. K. M. vorgebrachte ſachen ſehr wichtig, weyl Sie E. M. und des gantzen Reichs authoritet, nutzen und Wohlfartt bedreffen, darumben auch einzig diſe legation von den ſchickhenden Chur-Fürſten und Stenden angeſehen, weyl bißhero durch ſo vielfeltiges ſuppliciren, flehen und pitten nichtz hat außgericht werden können, Daher dann umb ſouil mehr verhofft worden, daß eben umb ſolcher Wichtigkeit willen E. K. M. den ſchickhenden Chur-Fürſten und Stenden dermalneinſten allergnedigſte willfahrung gethon haben würden, haben Jnen auch die gedanckhen nimmermehr machen können, das E. K. M. Jr die ſachen ſo ſchwer einbilden ſollten, das ſie vor dißmal ſich eines endlichen und willſerig nitt hetten erkleren mögen, in Betrachtung alle Puncten, allß die begertte reſtitution der Stadt Thonawehrt, abſtellung der ungewohnlichen und den Reichs Conſtitutionibus widrigen hoffproceſſen, verbeſſerung dero Rahtt und Regiments und dann die in den Gülchiſchen Landen angeſtellte verordnungen lediglich in E. K. M. händen ſtehen und wie deroſelben eines und das andere anzuſtellen anfencklich und biß anhero Wider ſo vilfeltige der Chur- und Fürſten erinnerungen, das die Reichs- und Kraiß-conſtituciones und ordnungen, an dis man nit eben gebunden zue ſein vorgeben und behaupten will,

Digitized by Google

will, inachtgenommen und nit confundiert werden möchten, nit zueschwer gewesen, also und nit weniger würde derselben auch anjetzten die gesuchte Verbesserung der langs geklagten und jetzt widerholten mängeln so wenig schwer fallen, das sie auch, wann nun E. K. M. wollen und billich geschehen solle, in kurtzem und ohne sondere grosse Bemühung darzue gelangen können.

Dann souil die Statt Thonawehrtt belangt, so ist uff die verhalben von jüngstem Reichstag zu Regenspurg an E. K. Mt. von den Euangelischen Chur-Fürsten und Stenden yberschickhten pittschrifft biß annoch mit keinem Wort geandtwurtt worden und wie es mit derselben Execution beschaffen, nunmehr weltkündig, Nichts destoweniger und ungeachtet E. K. M Rahtt, das die restitutio durch dise jetzige Legation gesuecht werden möchte, selbsten vermuetet, ist in meinem hiegen anwesen zue der schickhenden stend nit geringen verkleinerung deß Hertzogen von Bayern Lbdt nunmehr gentzlichen und zwar ohne zuvor beschehene liquidation deß uffgewendten Executionskostens und gebürender Erkhandtnuß mehrbesagte Statt Thonawehrt eingerombt und ybergeben und also den Evangelischen Burgern jre Christliche Religion und freyheit allerdings und dergestalt benommen und entzogen worden, daß Inen auch die Euangelische Christliche Predigten anderer ortten zuebesuchen abgestrickht und das noch mehr, so gar auch die Spittal-Pfründtner, wann sie sich nit zu bäbstlicher Religion Bekhennen, von ihren Pfründen verstossen werden, daß also dise statt hierdurch fast mehr, als die Acht selbst beschwerdt und bedrangt ist, Darumb dann umb souil destemehr und eher die gebettene restitution hett erfolgen können und sollen, dardurch was seidthero derselben wegen für veränderung vorgenommen, das solche als unbillich und welche nit im Reich, sonder von E. Kay. May. Rähtten allein verursacht, widerumb zu recht gebracht und der armen Statt auß jrer trangsal, ängsten und nötten geholffen, dem H. Reich erhalten und bey dem Schwäbischen Kraiß gelassen worden were.

Ebenmessig ist dem Gülchischen Wesen besser nit rath zuschaffen und die E. K. Mt zue genüet gesürte gefahr zuverhüeten, alß wenn E. K. Mt die seidthero vorgenomne underschiedliche verordnungen, außgangne Citationes Mandata, und Commissiones ein und abstellen und die interessierte Fürsten bey Ihrer rechtmässiger weiß erlangter possession, deren sie ja einmal ohne vergangne billichmässige erkhandtnuß des ordentlichen rechtens anderst nit, dann durch lautern gewalt destituiert und entsetzt werden können, verbleyben lassen. So seind E. K. Mt der Hoff-Proceß halben nunmehr zue vil underschidlichen mahlen und in specie in jüngst yberraichter proposition von Chur-Fürsten und Ständen dergestalt erinnert und informiert worden, daß die schickhende Chur-Fürsten und Stend nit wohl werden erachten, daß E. K. May. sich darinnen anjetzten nit hetten erkleren können, da sie doch allberait in Anno 1601. bey damaliger legation der gesandten, dann auch anno 1607. etliche Fürsten und Stend, so sich der Statt Thonawehrtt angenommen, principaliter und zwar dise letsten mit beylegung E. K. M. in.

M. in gedachtem 1601. Jar erthailten resolution beantwurtt, anjetzten aber nach so langer uffhaltung, verzug und mercklicher Costspiltung die stend nur mit einer schlechten vorantwurt abfertigen wollen. Nitweniger werden die schickhende Chur-Fürsten und Ständ nit befinden können, worinnen E. K. M. mehrern Berichts und Rahtts vonnötten haben sollten. Dann neben dem bißhero in gröstem und wichtigsten sachen auch sogar das Churfürstl. Collegium von E. K. M. Rähtten præterirt und nit zu raht gezogen worden, und ohne das der geklagten Hoff-Proceß halben mehrern Berichts einzuholen yberflüssig, so bestehen die yberige Puncten in der kundbaren notorietet und hat man sich allhie zue mehrerm Bericht und außfüerung erbotten, wie es auch an der Chur-Fürsten und Stend getrewem Raht, Erinnerung und Warnung bißanhero sowohl wegen der Statt Thonawehrt, als auch in den andern Puncten, sonderlich aber anjetzten in der Gilchischen sach keineßwegs gemangelt und da E. K. M. bey diser Legation mehrern Rahts begertt hette, were man darzue underthenigst sowillig alß schuldig gewesen. Waß die angezogene yberheuffte Gescheffte anbelangt, hat es mit denselben zwar seinen Weg, Es haben aber E. K. M. allergnedigst zuermessen, wie ungleich dise Einwendung die schickhende Chur-Fürsten und Stend uffnemmen werden in betrachtung, daß dise nun offtgeklagte Beschwerung jure præventionis billich den Vorzug gehabt haben und hindangesetzt aller anderer verhinderungen expediert worden seyn sollten, beuorab weil sonsten in zeit diser legation die Immission der Statt Thonawehrt beschehen, so underschidliche procels und mandata in der Gilchischen sach außgefertiget und sonsten solche sachen verricht werden können, daraus ein groß Fewer entstehen, so hernechsten nicht so leichtlich wider zu dempfen seyn möchte, dessen unangesehen werden die Stend anjetzten gleichsam zuruckh gesetzt und andern, theils auch geringern, in jrem suchen mit willferiger erclerung auch ohnerholten Rahts entgegen gegangen, und werden sich dise sachen mit der anerbottenen nachschickhung der resolution oder durch ein sonderbare legation propter summum periculum moræ und das die Gesandten extra terminos jrer Instruction nit schreiten können, schwerlich verrichten, noch sich die schickhende Chur-Fürsten und Stend, weyl es damit zuemahl ungewiß, auch noch ein lange zeit daruff lauffen, under dessen aber die sachen je lenger je beschwerlicher würden, dahin wollen verweisen lassen.

Welches alles E. K. M. Ich erhaischender notturfft nach underthenigst erinnern müessen und demnach je eß nit anderst sein will, so bin Ich im Namen Gottes den Abzug von hinnen hiemit zuenemmen, weyl Ich ohne daß von den schickhenden Chur-Fürsten und Stenden wegen deß vorgegangenen langen Verzugs alberait zue ruckh gefordert worden, endtschlossen, kan aber zum Beschluß auß habendem Befehl E. K. M. hiebey anzudeuten nit underlassen, jnmassen bey der Hauptwerbung auch beschehen, daß sich die schickhende Chur-Fürsten und Ständ alberait in eventum verglichen sich der nun offtbeclagten Beschwerungen halben selbsten inacht zuenehmen und da sie hinfüro derge-

Digitized by Google

dergestalt wie bißhero wider Ihre privilegia, Freyheiten und Reichs-Constitutiones von E. K. M. Hofraht und Regiment, welche deroselben Namen und Gewalt zu undertruckhung der Stend und zue zerstehrung alles fridlichen Wesens, mißbrauchen, ferner dergestalt exorbitanter, wie bißhero, angefochten werden sollten, einander mit Raht und that beyzuespringen, und das sie uff den fall hierausser ungelegenheiten und inconvenientien erfolgen würden, vor Gott, E. K. M. dem h. Römischen Reich, der gantzen Welt und der geliebten posteritet bezeugt haben wollten, das es an Zeitlicher getrewer Vorsorg, erinnerung, ermahnung und Warnung jres thailß niemalß gemanglet und das der khünfftige schad, wie E. K. M. auß dergleichen Regiments *Beschwerden* bißher gnugsam empfunden, deßgleichen auch deroselben im Reich wenig *zue statten* möchten, nit durch Sie, sonder E. K. M. ybel bestelltes Regiment verursacht worden seye und wann in solcher gestallt offtgedachte Statt Thonawehrt an seel und Leyb anßstehender Bedrangnuß noch lenger gelassen werden und also khein Mittel helffen sollte, so würdt doch der armen Burgerschafft sehnliches seufftzen und gebett durch die Wolcken dringen und Gott der allmechtig zu seiner zeit derselben Trost, Hülff und endtliche errettung verschaffen. Thue damit E. K. M. in den schutz des allerhochsten zue langwiriger Regierung und deren zue Kayserlichen Gnaden mich underthenig befehlen. Datum Prag den 27. alten Calenders Augusti, Anno 1609.

Christian Fürst zu Anhalt.

Num. 10.

Extract Berichts des Agenten Joh. Bapt. Lenckhen an ChurPfalz wegen der zu Venedig aufgehenden Evangel. Lehre. Sine dato 1609.

Alß gedachter Advocat Bernhardo Pesserti fast täglich zu mir kommen und mit mir conversieret, hat er jederweilen der Teutschen gueten Ordnungen in Irer Regierung gedacht, solche gelobet, allgemach uf der protestirenden Religion kommen, letzlichen sich auch im Vertrauen gar gegen mir herausgelassen, Er wolle mir nicht verhalten, das über die tausenden Seelen Venetianer seien, so von dem Papstum gewichen, und stercke sich solche zal, Gottlob, täglich, darunter über die 300. Edelleut, auch der fürnembsten seien. Unser Herr Gott habe ihm die gnad verliehen, daß selten ein Wochen fürüber gehe, darinn er nicht zum wenigsten einen jrer Zal einverleibe und sey gute Hoffnung vorhanden, es werde ein glücklichen Fortgang gewinnen. Jr aller Lehrer und Doctor seyen Frate Paolo, so hiebenor in werenden differentien wider den Papst geschrieben und Frate Fulgenzo, beede Mönch. Dieweil dann dieses auch der Englische Ambasciador confirmierte, hab ich Gelegenheit gesucht, gemelten Frate Paolo anzusprechen und bin durch Anleitung des bemelten Ambasciadors zu Ihme in das Closter

kommen, ist dem und seinem Collega Frate Fulgenzo diſe Begrieſſung gar lieb geweſen, habe mit dem Frate Paolo faſt anderthalb ſtundt geſprachet, ihn dergeſtalt angeſprochen, dieweil ſein Lob und Ruhm auch über die Alpes Chriſtlichen Fürſten bekant worden, hette ich nicht unterlaſſen Ihn zubegrüeſſen, wünſchete Ihm zu dem angefangenen Werck des Allmechtigen Seegen und gedeyen, Antwortet und bedanckt ſich gar hoch, das Ich Ihn angeſprochen, were ihm gar lieb, das auch die, bey welchen das Licht am erſten erſchinen, etwas von Ihm wüſten. Des Allmechtigen operation ſey wunderbarlich, er ſehe es gar gern, das diſe Respubl. were begrüeßt worden, gedachte darnach, wie hoch es vonnöthen, das die proteſtierende Fürſten zuſamen hielten, es were ein Zeithero ein geringe correſpondenz unter ihnen geweſen, darzu die unterſchiedliche Meinungen Ihrer Theologen hetten Urſach geben, ſolches ſollte nicht ſein, ſo bald ein Theologus de ſimplicitate Theologica abwiche und ſeine Vires Ingenii wollte ſehen laſſen und unnötig ſcrupulieren, käme er dem Officio eines Theologi nicht nach, alß zum Exempel, hoc eſt corpus meum, ob es nicht gnugſamb, das Wir wiſſen, das wir den wahren Leib Chriſti im Abendmal empfangen, was es vonnöthen den modum zu ſcrupulieren. Der Herr Chriſtus, ſo er gewollt hette, daß wir den wiſſen ſollten, hette er Ihn uns angezeigt, weil es aber nicht beſchehen, ſolte man einfeltig bey den Worten der Inſtitution bleiben, gewiß glauben, das Wir den Leib Chriſti empfangen und nicht ferners das Geheimnus Gottes, ſo der Allmechtige uns verborgen hat laſſen ſein wollen, vorwitzig nachforſchen und nachgrübleu. Martinus Luther were ein hocherleuchter, trefflicher Mann geweſen, yedoch hette er alles uf einmal nicht ſehen können. Lobete hernach die Augſpurgiſche Confeſſion gar ſehr, ſagte, Ego veram & ſanctam Theologicam ſimplicitatem in illa reperio. Vermeinte es ſtünde einem Theologo nicht zue allſo hefftig zu disputiren, biß ſo lang, das er vermeine gewonnen zu haben. Ein Theologus ſollte nur einfeltig die Warheit anzeigen, hielte auch darfür, es könten der A. C. verwandten Theologen meinung mit den Calviniſchen wol verglichen werden. Gedachte darnach, das ſie in ihren Predigten das Wort Gottes lauter und rein dem Volck fürtrügen, der Römiſchen Kirchen abuſus nicht viel anrühreten, dann ſie wollten gern zuvor bey den zuhörern ein guet Fundament legen. Und ob ſie ſchon allbereit angeredt worden, das ihre Predigten der Römiſchen Religion nicht gemeß ſeyen, haben Sie ſich entſchuldiget, das ſie nichts allß Gottes Wort predigten und werde man ihnen nicht nachſagen können, das ſie des Papſts oder der Römiſchen Religion, die ja Gottes Wort were in etwas zuwider gepredigt hetten. Sie wollten gern caute und bedachtſamb in diſen ſachen verfahren, dann es ſich nicht cum furia wollte tractiern laſſen. Sie vernehmen, das die materia gar bey vielen verhanden, aber die Forma mangele noch. Und alß ich ferners fragte, durch was Mittel ſie dann verhoffteu, das ir gutes Vornehmen zu einem erwünſchten Ende möchte geraichen, Antwortet er, Sie wollten zu Vorpflantzung deß Worts Gottes an ihnen nichts ermanglen laſſen, es

ſeie.

Digitized by Google

Gottes Werckh, der werde es auch zu einem guten Ende helffen bringen. Eine gueke Beförderung zu ihrem Vorhaben würde es geben, wann die in Kernten und Crain die Religion könnten frey haben, dann solche Land mit den ihrigen gleichsam vermischt. Gleichfalls würde es auch wohl darzu behülfflich sein, wann die Teutschen protestierende Fürsten mehr mit ihnen practiciern und umbgehen liessen. Und alß ich ferrers fragte, ob sie irgend gelerte Theologos der Augspurgischen Confession in der Still begehrten? Antwort er, er besorgte, es würde der Eifer solcher Theologen Sie übertragen, das also ehe es zeit were, jr Vorhaben durch Sie entdecket würde. Das sehe Ihn aber vor das beste an, wann die teutschen Fürsten ein oder mehr gesandten stetigt zu Venedig residierende verordneten, würde man keinem dero einen Prediger bej sich zu haben und in seinem Losament zu predigen verwehren können, und hetten Sie auch allezeit alß gesandten zuestendige Diener mehrern Schutz und stünden sicherer, alß wann Sie privatim ver sich allda lehreten, zue dem würde es auch darzue dienen, das das Volckh, under welchem viel die Lutheraner erger, alß die Thürcken hielten, sehen und höreten, das sie ein christlichs Leben führeten und guete Christen weren. Die Engllender weren hiebeuor von dem Volckh gar für unchristen geachtet worden, seithero aber ein Ordinari ambasciador da residiere, were man dero nunmehr gewohnt. Es that diser Mönch auch ferrers meldung, das die Sachen mit dem Papst und der Signoria noch so gantz und gar nicht hingelegt, das nicht beederseits noch ein Widerwillen vorhanden, welches dann guete hoffnung gebe zue besserem Vortgang ihrer Sachen. Es verwundern sich viel, daß Er der König auß Franckreich den Jesuiten so wol wölle. Etliche vermeynen, er thue es deßwegen, damit er desto mehr favor bey dem Papst haben möge. Andere, er lasse ihnen darum so viel Freyheit, damit sie sich selbst vor der gantzen Welt zu schanden machen. Es seyen die Jesuiter Leuth, vor denen man sich wol möge vorsehen, was ein jeder in der Beicht oder sonsten erforsche, müesse er monatlich seinem Provincial schrifftliche relation zu schicken, welche provinciales hernach das vornehmste der heimblichaiten extrahieren und alle Quatember jrem Obristen zue Rom zueschreiben und seye Er jhr Obrister Rector ein sehr verschlagener verstendiger Mann. Letzlichen, als Ich meinen Abschid von Ihm genommen, habe Ich Ihme die Augspurgische Confession sambt noch einem kleinen tractetlein etliche Controversias zwischen den Augspurgichen Confessionsverwandten und den Papisten begreiffend vbergeben, welches Er angenommen, gedachte confession sehr gelobt, daß Er sie schon lengsten gelesen, auch mehrers gesagt, das Sie von gueten freundten albereit allerhand Büecher empfangen. Er gedachte auch zum öfftermal, materia adest apud multos, sed forma deficit.

Num. II.

Ausschreiben eines von Bischoff Jacob zu Costanz gehaltenen Synodi wegen Austilgung aller Ketzereyen und Erhaltung der Cathol. Kirche. d. d. 7. Sept. 1609.

Iacobus Dei & Apostolicæ sedis gratia Episcopus Constantiensis, Dominus Augiæ majoris & Oeningæ &c. Reuerendissimis, Reuerendis, Venerabilibus, Religiosis & honorabilibus nobis in Christo syncere dilectis atque deuotis Ecclesiæ nostræ Cathedralis Constantiensis Præposito, Decano & capitulo, universis & singulis Abbatibus, Præpositis, Prioribus, Guardianis & aliis Superioribus ordinum quorumcunque etiam ordinis S. Ioannis Hierosolymitani & B. Mariæ Virginis Teutonici commendatoribus, nec non Rectori & Universitati Friburgensi, Ecclesiarum collegiatarum Præpositis, Decanis, Custodibus & Canonicis, Capitulorum Ruralium Decanis, Camerariis & Deputatis, Parochialium & aliarum Ecclesiarum Rectoribus, Pastoribus, Plebariis, Parochis, eorum Vicariis, Capellanis, Clericis & Beneficiatis, Monasteriorum Sanctimonialium Abbatissis, Priorissis, Magistris, Matribus, aliisque ecclesiasticis tam regularibus utriusque Sexus, quam Secularibus quibuscunque per Diœcesim nostram Constantiensem ubilibet constitutis, sive exempris suæ nostræ ordinariæ Iurisdictioni subjectis, qui de Iure vel Consuetudine Synodo Diœcesanæ interesse debent & tenentur, Salutem in Domino sempiternam. Episcopalis officii nostri ratio postulat, ut quanto grauioribus malis & hæresibus laborantem Dei Ecclesiam conspicimus, tanto majori studio & vigilantia in eam, quam ex alto nobis traditam & commendatam suscepimus, functionem incumbamus, & gregi nobis credito custodiam simul & disciplinam adhibeamus, ne si nostra fortasse incuria perire contingat, quod Christus Dominus noster in ara Crucis pretioso sanguine suo redimendum duxit, æterna maledictionis Vestræ, qnod apud Ezechielem 34. cap. Dominus pastoribus negligentibus comminatur certissimo Iudicio incurramus. Hinc est, quod nos ab initio statim nostræ susceptæ Pastoralis curæ de celebranda Diœcesana Synodo in qua morum & Ecclesiasticæ disciplinæ reformatio institueretur, excessus corrigerentur & quantum per horum temporum difficultates fiere posset, variæ hæreses, errores ac Schismata extirparentur, cogitauerimus, quam quidem cogitationem nostram hactenus variis ex causis impeditam, Sanctitatis & Sedis Apostolicæ nuntium cum potestate Legati de Latere apud Dominos Catholicos Heluetios commorantem Illustrissimum & Reuerendissimum Dominum, Dominum Ladislaum Comitem de Aquino, Episcopum Verafranum ita promouit excitauitque, ut tantæ authoritati ac stimulo, tam etiam Sacris antiquis & nouissimis Tridentini Concilii Canonibus & Decretis contrauenire ab officio nostro pastorali

rali alienum duxerimus, sed necessarium omnino & ualde utile iudicauerimus, si non obstantibus etiam multis impedimentis variisque hujus nostri temporis incommoditatibus quamprimum Diœcesanam Synodum indiceremus, omnesque status Ecclesiasticos Episcopatus nostri conuocaremus. Quare vos omnes & singulos tam exemptos, ac alios quoscunque, qui de Jure vel consuetudine Synodo Diœcesanæ interesse debent, autoritate nostra ordinaria & vigore Sacrosancti Concilii Tridentini nobis in hac parte concessa Apostolica in Domino requirimus & hortamur, vobisque & cuilibet vestrum sub pœnis & censuris in dicto Concilio Tridentino & alias contra contumaces in hoc casu à Jure infligi solitis & consueris, præcipimus & mandamus, ut die Dominica, quæ est decima octava dies mensis Octobris hujus currentis anni millesimi sexcentesimi noni in Ciuitate Constantiensi ad dictam Synodum Diœcesanam celebrandam personaliter per vos ipsos, aut juste & canonice impediti per legitimos vestros Procuratores cum sufficienti mandato compareatis (nisi diem celebrationis Synodi ex aliqua causa prorogatam fuisse aliis nostris ad vos literis intellexeritis) atque in sequenti die Lunæ ejusdem mensis in Ecclesia nostra Cathedrali in habitu & vestitu Chorali uniuscujusque dignitati, ordini & statui congruo conveniatis, Sacræ missæ officio à nobis in Pontificalibus Deo adjuvante celebrato in quo omnibus & singulis siue Clericis siue Laicis præsentibus, modo Sacramentaliter confessi communicaverint ex speciali gratia & concessione Sanctissimi Domini D. Pauli Papæ V. Prout ex concessionis Bulla quam ad valuas Ecclesiæ nostræ Cathedralis affigi curauerimus, latius patet, indulgentiam plenariam & remissionem omnium peccatorum in Domino præsentium tenore publicamus & ut sese tanti Thesauri participes faciant, omnes serio requirimus & hortamur aliisque ceremoniis consuetis solenniter peractis, una nobiscum communi consilio tractaturi & concluſuri & quæ ad Dei omni potentis laudem & gloriam Ecclesiæ Catholicæ, Diœcesisque nostræ Constantiensis incrementum atque totius Cleri & populi mores & disciplinam instituendum & promouendum, ad hæresum denique extirpationem necessaria & utilia videbuntur. Ne autem ob omnium aut multorum absentiam interea diuinus cultus & debita Sacramentorum administratio intermitti debeat, volumus ac mandamus, ut Ecclesiarum collegiatarum, Secularium & Decanatuum Ruralium capitula per tres aut ad minus per duos ex singulis capitulis eligendos cum pleno mandato, Abbatissæ vero & Priorissæ, Magistræ & Matres ac aliæ monasteriorum Sanctimonialium quorumcunque Præfectæ per procuratores Ecclesiasticos sive Seculares sive regulares cum simili pleno & sufficienti mandato compareant: certificantes omnes & singulos, sive exempti siue non exempti fuerint, qui à nobis per præsens hoc edictum vocati ad dictam Synodum venire neglexerint vel recusauerint, nos nihilominus tam ad executionem eorum, quæ in Synodo statuentur, ipsorum absentia & contradictione minime obstante, quam ad supra comminatas pœnas & censuras irremissibiliter pro-

proceſſuros, volumus etiam & ab omnibus Prælatis, Parochis & curatis requirimus, ut quamprimum hoc edictum, quo Diœceſani Synodi certa dies indicta eſt, acceperint, ſingulis ſeptimanis usque ad finem Synodi in Eccleſiis ſuis una cum proceſſione, ubi commode fieri poterit, Sacrum Miſſæ officium pro optime in præfata noſtra Synodo tractandarum rerum euentu celebrari faciant & procurent. Omnes prætesea Diœceſis noſtræ fideles monemus, & per viſcera miſericordiæ Chriſti Domini adhortamur, ut omni ſtudio Chriſtianæ pietatis & aſſiduis religioſisque precibus à Deo miſericordiarum & patre totius conſolationis nobis negotium tam ſalutare tractantibus opem & auxilium implorent, quo adjuti in hac ſynodali tractatione omnia conſilia, ſermones & actiones noſtras in finem dirigamus, nempe in Chriſtum Jeſum, cui in omni Juſtitia & Sanctitate ſeruire debemus. In cujus rei fidem hoc Edictum confici, authoritateque noſtra imprimi & noſtro ſigno muniri, tum manu Notarii Vicariatus ſignatum publice proponi & legitimæ executioni demandari voluimus & juſſimus. Datum Conſtantiæ in Palatio noſtro Epiſcopali Anno a Natiuitate Domini &c 1609. 7° Septembris. Indictione Septima.

Joannes Doroſpergen
D. Notarius.

Num. 12.

Abſchied der vereinten Fürſten zu Carlſpurg wegen bevorſtehender Kayſerswahl. d. d. 24. Maji. 1609.

Nachdem unterſchribne Fürſten ein nothurfft befunden ſich unter jetzwehrendem Wahltag in der Eyl zuſamen zu thun und mit einander vertráuwlich zu erwegen, was dem Fürſtenſtand, bevorab den Unierten zum beſten bey zeit angeregten Wahltags inacht zu nehmen ſeyn möchte, als haben ſie nach fleiſſiger betrachtung aller vorlauffenden umbſtänd nicht vor gut oder rathſam ermeſſen können auf den fall die zu Ungern und Böheim Kön. Würden oder auch andere die Wahl eines Römiſchen Königs erhalten ſollten, ſich nach Franckfurth zu begeben, noch der folgenden Crönung beyzuwohnen, damit nicht dasjenige, ſo etwan præjudicierlich darbey vorgangen durch Ihr gegenwart gleichſam ratificieren und zugleich auch die Kön. Würde dadurch zu mehrer offenſion bewegt würde. Damit aber jedannocht, woferr mehrhöchſtgedachte Kön. Würde zu ſolcher dignitæt gelangen möchten, der Reſpect erhalten und was zu der Unierten Fürſten Fauor nothwendig, nit umbgangen werde, haben Ihr Fürſtl. Gnaden ſich gefallen laſſen auf Herrn Joachim Ernſtens zu Brandenburg F. Gn. auiſiren und berichten ahn einem gewiſſen Orth und Zeit, zu welchen Ihre Königl. Würde nach der Crönung wiederum aus Franckfurth reiſen werden

den zusamen zu stossen und daselbsten die ursachen dises absentirens am besten zu repræsentiren. Sollte es sich aber begeben, daß Ihre Fürstl. Gnaden durch die Kön. Würden insonderheit ersuecht würden der Kayserl. Crönung beyzuwohnen, alsdann gedenckhen sie sich nicht abzusondern, noch zu einigem mißtrauwen Ursach zu geben.

Als sich dann auch zum andern befunden, das etliche Fürsten die in der Churfürsten ordentlichen Comitat gewesen und der gemeinen berathschlagung als Räth beywohnen wollen, nicht zugelassen, Sondern aus der Stadt Franckfurth zubegeben erinnert worden, nun aber ein solches in der guldenen Bull nicht zu finden, noch auch darinn verbotten und zumahl der observanz im Reich, wie solche bey andern Wahltägen offenbar, entgegen und dem Fürstenstand nit wenig verkleinerlich, auch in viel Weeg præjudicierlich und ohn das auch dahin zusehen, daß wie die güldene Bull nicht von dem Churfürstlichen Collegio allein, sondern den sambtlichen Reichsfürsten sanciert und geschlossen, also auch deren interpretatio oder extensio mit derselben Rath und zuthun geschehen solte, Als ist vor Rathsam befunden, solche neuwerung umb der Fürstlichen reputation und nachkommen willen nicht ungeandet hingehen zu lassen, sondern dem Herrn Administratori der Churfürstl. Pfaltz in schrifften zuerkhennen zu geben und S. F. Gn. dabey zuersuchen, solches dem Churfürstlichen Collegio anzudeutten und ad acta Imperii registriren zu lassen.

Und nachdem zum Tritten verlautten will, ob möchten etliche Sachen, so den Evangelischen und sonderlich den Unirten Ständen hochnachthaylig, der Kayserlichen Capitulation de nouo einverleibt und zumahl auch dahin gesehen werden, wie die löbliche Union zu cassiren und dadurch die ständ widerum von einander zu distrahiren. Ob dann wohl hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden diejenige præeminenz, welche dem hochgeehrten Churfürstlichem Collegio in crafft mehrangeregter güldenen Bull zugeaignet, gern beständig, So khönnen sie doch bey sich nicht befinden, wannenhero die ingredientia capitulationis und sonderlich da jchtwas, so bey den vorigen Kaysern nicht hinein khommen und doch das Reich insgemein berüert, allein bey dem Churfürstlichen Collegio bedacht und der Fürstenstand, als der mehrertheyl davon gäntzlich außzuschliessen, auch zu Ihrem mercklichen verfang darzu verbunden werden sollte, bevorab weil die Fœdera, so ad defensionem Imperii angesehen ohne das natürlichen und Kayserlichen Rechtens, auch in Reichs Constitutionibus erlaubt und unverbotten, wie nit weniger im h. Reich unter den Ständen herkhommen, zumahl auch solche sowohl von der verstorbenen Kayserlichen May. auch Königl. Würden zu Hungern und Böheim, als andern ausländischen potentaten besucht und respectirt worden. Dannenher auch Ihre Fürstliche Gnaden nit unbillich dahin gedenckhen und entlichen gemeint seint, bey diser so ansehnlichen und löblichen Union nochmahl beständig zu verbleiben und solche mehr und mehr vortzupflantzen.

pflantzen. So haben dennoch Ihre Fürſtliche Gnaden hochnothwendig zu ſeyn erachtet, ſolches alles vor höchſt gedachtem Herrn Adminiſtratori Churfürſtlicher Pfaltz noch vor dem Schluſſ gleichfalls vertrewlich zu communiciern und dahin freundtlich zuerinnern, auf den Fall ichtwas, ſo den unierten oder auch insgemein den Evangeliſchen Ständen zu nachtheyl per majora beſchloſſen und der Kayſerlichen Capitulation einverleibt werden wollte, das S. F. G. ſambt den Churfürſtlichen Brandenburgiſchen Geſandten nicht allein contradiciren und den Ständen, als die es fürnemblich berüwren will, Ihr Recht und Einred per expreſſum dagegen vorbehalten und das ein ſolches dem protocollo und Archivo Imperii einverleibt werde, begehren, ſondern auch der Kön. Würden als König in Böheim und mit Churfürſten deſſen berichten und dahin vermögen ſollten, das in gleichem auch Ihre Kön. Würden ſolche beſchwerliche und zuvor bey andern Wahlen nicht gebrauchte clauſulas oder conditiones den Ständen des Reichs ungehört Ihres theyls nicht eingehen, noch auf ſolche capitulation, wofern ſie ſelbſten zu der Kayſerlichen Cron gelangen würden, ſich verpflichten ſollten, dardurch dann verhoffentlich bey den übrigen mit Churfürſten andere Gedancken gefaßt und diſer hochſchädliche Eingang in zeiten verhüetet werden khönnte, zu welchem Ent ſich auch Herr Marggraf Joachim Ernſten zu Brandenburg ꝛc. und Herr Landtgraf Moritzen zu Heſſen ſ. fürſtl. ggn. zu erhebung und facilitierung diſes Werckhs freundtlich erbotten bey dem Churfürſten zu Sachſen nothwendige und bewegliche Erinnerung zu thun, damit das gemein Weſen deſto beſſer in obacht gehalten werde.

Und dieweyl diſe und dergleichen beſchwehrungen, fürnemblich aber wie ſich die unierte Churfürſten und Stände bey dem Reichstag, da derſelbe hienächſt bewilligt und außgeſchriben werden ſollte, zu erweiſen in allweg haubtſächlich deliberirt werden ſollen, Als iſt für rathſamb erachtet, offt höchſtgedachten Herrn Adminiſtratorem zu erſuchen, daß S. F. G. auf ein Ausſchreyben zu einem Unionstag und was daſelbſten für Puncten zu reſolviren weren, bedacht ſein wolten. Deſſen zu urkhunt haben Ihre fürſtliche Gnaden diß memorial aygner handt underſchriben, Signatum Carlſpurg den 24. Maji Anno 1612.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Joachim Ernſt.	Johann Fridrich.	Moritz L3 Heſſen.	Georg Frid. M3 Baden.

(L.S.)
Chriſtian F3 Anhalt.

Num. 13.

Digitized by Google

Num. 13.

Antwort-Schreiben Herzog Joh. Fridrichs zu Würtemb. an Zachar. Geitzkoflern wegen des von ihm über den künfftigen Reichstag von dem Kayser erforderten Bedenkens. d. d. 15. Oct. 1612.

Von G. G. Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

Vester Lieber getrewer, Wir haben auß deinem an unß diser tagen gethanem Schreiben sambt dem beyschluß ablesend verstanden, waß die Rö. Kay. Maj. unser allergnedigster Herr der darinnen gesetzten wichtigen Puncten halben, wie solchen noch vor nechstkünfftigem Reichstag abzuehelffen sein möchte dein bedenckhen darüber zu ertheylen an dich gnädigst begert und daß uns solche in unterthänigstem vertrauen, wahin Ire May. zu beantwurten sein möchten, zue unserm Nachgedenckhen zusenden thüest, Bedanckhen uns anfangs solcher communication gnedig und ist höchstgedachter Irer May. verspürte Sorgfalt für des Reichs frid und Wohlstandt billich zu rühmen, wie wir auch unsers theyls derselben wünschen thun, daß Sie zu Irem wolgemeinten Intent diß orts gelangen möchten, dardurch Sie sich dann in Dero angetrettenen Kay. Regiment grossen friden selbsten schaffen und bey den beschwehrten Ständen, auch insgemein hochen Rumb schöpffen würden. Wahin aber Ire May. über die in Dero Schreiben gesetzte Puncten zu erinnern oder was für Mittel fürzuschlagen sein möchten, tragen Wir gleichwoll nit unzeitig bedencken unerwartet der unirten ferner erwögen hierunder noch der zeit aviso zu geben, jedoch in begertem geheimen Vertrawen halten Wir darfür, daß der erst Punct der Magdeburgisch Sessionsstritt, die Freystellung betreffen thue und sehen unsers theils gern, obß bey Irer May. dahin zurichten und zuerhalten, daß dem Ertzbischoven zu Magdenburg die Session verbliebe oder so es jhe bey den Papisten nit zuerlangen, Ire May. sich selbsten interponierten, Allein bey jetzigem nächstem Reichßtag und uffs wenigst interimsweiß sine præjudicio die Session zu haben.

In den Closter Sachen aber, denen auch der 4te Punct in Irer May. Schreiben wegen restituierung der occupirten Clöster anhengig würdt Irer May. wohl einzuebilden sein, wie dann dieselbe gewiß zuversichern, daß die Evangelische bevorab unirte Ständ einige tractation oder deliberation nit werden jngehen oder darzue verstehen, man laß es dann bey der possession derselben Clöster verbleiben.

Die Confirmation des Religionfridens were so hoch unsers erachtens zu urgiren nicht nöthig, wann vorige Kay. May. noch in Leben. Dieweiln aber Ire May. de novo zum Reich kämen, theten Sie gar wohl und schafften sich grossen Nutzen, wann Sie denselben, wie Irer May. Voreltern löblich gethan, confirmiren theten, dardurch Ire May. sich auch gegen die Ständ obligirt machen würden.

So viel dann die reviſiones und Viſitationes an dem Kay. Cammergericht betrifft, iſt zwar bewuſt, daß vor diſem ein Memorial Anno 1556. uf dem Reichstag zu Augſpurg zur Mainziſchen Canzley übergeben und geſetzt werden, wie die Viſitationes ſollen beſchriben werden: Nachdem aber ſolches biß uf weiter vergleichung der Ständt gemeint geweſen und ſich in beſagtem Memorial befindet, daß jederzeit mehr papiſtiſche, alß Evangeliſche zu Viſitatorn beſchriben, dardurch dieſelbe ſich beſchwehrt befinden, werden die Stend urgiren ſolches memorial abzuthuen und würdt Irer May. diſer Punct wohl einzubilden ſein, daß man ſich anderer Ständ und eines andern Modi vergleich, damit man pares in religione zue Viſitatorn haben möge, wie dann hiebey auch Irer May. anzudeuten gelegenheit iſt dahin zue laboriren, daß eine gleiche Anzahl der beeden Religionsverwandten Beyſitzern an dem Cammergericht gehalten werde. Wann aber obangeregter Magdeburgiſche Seſſionsſtritt und Cloſtersſachen, als dardurch die reviſiones geſteckt bleiben, jre Erledigung erlangen, werden die Viſitationes ihre Richtigkeit bald erreichen, ſo lang und viel aber das übele Juſtici Weſen nit abgeſtellt oder Rath darinn geſchafft wurdt, haben ſich Ire May. einiges progreſs des Reichstags nit zuuerſehen, welches Irer May. wohl vor Augen zu ſtellen, inſonderheit auch zugleich zu erinnern uff die reſtitution der Statt Thonawerth, das ſolche vor dem Reichstag integraliter vorgehe, bedacht zu ſein, allergeſtalt von verſtorbener Kay. May. ſchrifftlicher verſpruch geſchehen, welches zu adimpliren Irer May. nit weniger obgelegen und dardurch den Anfang zum Reichstag ſehr faciliriren werden.

Neben diſem hielten Wir auch, Ire May. deren Begeren nach zu erinnern ſein möchten, in die propoſition oder Ausſchreiben des Reichstags zuebringen weren der Chur-Pfälziſche Adminiſtrationsſtritt zwiſchen Neuburg und Zweybrücken, wie demſelben jetzt umb künfftiger Fäll willen, Rath zu ſchaffen. Deßgleichen die Sächſiſche differentiæ jrer præcedenz halb, jtem das Gülchiſche Weſen, das ſonderlich dieſelbe ſach zue einem Austrag gerichtet.

Zuvorderſt aber wolten Wir dafür halten, wann Ire May. ſich gefallen lieſſen noch vor dem Reichstag etliche Ständ von beederſeits Religionen in gleicher Anzahl, die dem Werckh vor andern affectionirt, und zur Eintrechtigkeit anmuthung tragen zuſamen zuordnen, uff Mittel zugedenckhen, die beeden theylen leydenlich, Es ſolte das ganze Werckh gegen daruff folgendem Reichstag befürdern, leichter machen und auch deſto eher zum ſchluſſ in einem und andern Puncten zuekommen ſein.

Welches alles Wür dir ſo viel in eyl ſein können, in Gnaden und vertrawen andeuten wollen mit gnädigem begeren, waß an Ire Kay. May. du in diſem wichtigen Werckh bedenckhens weiß überſchreiben und hingegen vor Antwort bekommen würſt, unß zu unſerer Nachrichten hiernechſt in gleichem vertrawen zu communiciren. Seyen dir darbey mit gnaden wohl genaigt. Datum Stutgarten den 15. Octobris 1612.

Num. 14.

Num. 14.

Reichstags-Ausschreiben nach Regenspurg Kayſers Matthiä.

d. d. 29. Dec. 1612.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürſt, Nachdem Wir durch Schickung des Allmächtigen, zu der Würde und Hocheit deß Kaiſerthumbs erhebt worden, haben wir all unſere Sinn und gedanckhen (jnmaſſen unſers tragenden Ambtsſchuldigkeit erfordert) dahin gewendt, wie das heilig Röm. Reich, unſer geliebtes Vatterland Teutſcher Nation mit Rath, Hülff und Zuthueung des heiligen Reichs Churfürſten und Ständt zu gewünſchter Rhue, Frid, Ainig- und ſicherheit gebracht, zuvorderſt aber die geliebte Juſtitia (als die Grundveſt alles Wohlſtandts und hailſamen Weſens) durch Dero ſteckhung man ein zeithero in allerhandt Unuertrewlich- und Mißhelligkeit, auch Kriegsverfaſſ- und Gegenverfaſſungen gerathen, Item unſers Kayſ. Cammergerichts Viſitationes widerumben in jren Gang gericht, welchergeſtalt alle und jede von obbemelts Cammergerichts Uctheiln geſuechte reviſiones erörttert, der Cammergerichtsbeyſitzer Anzahl vermehrt, derſelben Beſoldung etwas verpeſſert, die durch den unterſchidt der Calender verurſachte vilfeltige Ferien abgeſchnitten und berüerter Calender halben (daran auch den Commercien vil gelegen) durchgehende Gleicheit getroffen, die unerörterte dubia erledigt, auch andern geclagten beſchwerungen abgeholffen und alſo im heiligen Reich das alt, guet, redliche vertrawen und ainmüetige zuſamenſetzung angericht, und dermaſſen beveſtiget werden möge, damit man auf den antrohenden Nothfall gegen allemeinem Erbfeindt der Chriſtenheit dem Türcken, zum Widerſtandt beroit und gefaſt, wie auch Jme zeitlich zubegegnen, in anſehung, daß der Bruch des geſchloſſenen Friden anſtandts bey Jme umb ſovil deſto mehr zubeſorgen, weil er, wie allerhand Zeittungen und Bericht je lenger, je mehr mit ſich bringen, an der Einnemung Moldaw und Wallachey, auch anderm, was wider die geſchloſſene Capitulation gegen Sibenbürgen, durch deſſen verluſt unſerer Cron Hungern und nachfolgig dem Heiligen Römiſchen Reich euſſerſte Gefahr zuwachſen möchte, fürgenommen worden, nicht erſettigt, Sondern nachdem Er, wie für gewiß einkhombt, den Friden mit dem Perſianer geſchloſſen, ſich ſtarckh bemüehet, allerlay gefährliche factiones anzuſtellen, und dardurch jetztangedeytes Land noch vor- oder auch one ainen offnen Veldtzug deſto peſſer in ſeinen Gewalt zu bringen, wie Er dann gegen denjhenigen, welche Wir nach Conſtantinopel geſchickt, obbeſtimbte Fridens Capitulation in diſputat ziehet, und Sibenbürgen für ſein Erb Aigenthumb halten will. Neben deme, wann es je mit Jme dem Erbfeindt zum Fridbruch gelangen würde, Wie: und was geſtalt man zur nothwendigen Rettung, und da auch ſchon das weſen in gegenwertigem Standt verbliebe, Zu Under-

halt- und wider erhebung der Hungerischen Gränzen, als deß Heiligen Reichs Vormaur, zue einer guetherzig- und freywilligen Hülff kommen möge, in betrachtung unser so schwär angetretnen Kayserlichen Regierung, bey welcher Wir die bey den Nechst vorgangenen Reichstägen beschehene Bewilligungen nicht allein allerdings auffgewendt zu seyn, Sondern auch ferner befunden, daß man zu dem so lang gewährten Krieg, unser Löblich Hauß Oesterreich, auch dessen Königreich, und Erblanden Einkommen und Gefell auffs euſſerist angegriffen, zugeschweigen, daß auch gar der eigenthumblichen Cammer Güeter, und unterschiedlicher Herrschafften, auch anderer unsers Hauß Nutz, und ansehenlicher Gerechtigkeiten nit verschonet worden. Weil auch offenbar, welchermassen das schädliche Müntzwesen je lenger, je mehr überhandt nimbt, auch was beschwär dardurch sowohl den Herrschafften, alß Unterthonen zugezogen würdt, wie der Mangel verpessert, und dann des Reichs Matricul, zu volg des Anno Sechzehenhundert drey gemachten Reichs-Abschidts einest ergäntzt, auch die Moderationes fürgenommen, und in mehrer richtigkeit gebracht werden mögen. Sintemal Wir dann in gnedigster erwegung obverstandner des Heiligen Römischen Reichs obligen und demselben antrohenden Gefährlichkeiten, bey unserer zu Franckfurt gehaltenen Wahl- und Crönungsversamblung der unumbgänglichen Notturfft geachtet ainen allgemeinen Reichstag anzustellen, Inmassen Wir dann der daselbst angewesenen Churfürsten, wie auch des Administratoris der Chur-Pfaltz LLLL. und den Churfürstlichen Brandenburgischen Abgesandten dessen freundts und gnädiglich erinnert, mit begeren, das der samentlichen Churfürsten LLLLL. Ihnen die fürderliche haltung ersigehörts Reichstags nit zuwider seyn, Sondern dem üblichen herkommen nach, darzue Iren Collegial consens erthailen wolten, der uns nicht allein ervolgt, Sonder Sy haben auch unsere hierzwischen gethone Erinnerung so weit inacht genommen, daß Sy Inen anstatt unser und des heiligen Reichs Statt Nürnberg, alß sonsten vermög der güldenen Bull nach außweisung obangezaigts Churfürstlichen Collegial consens gebürenden Ort, bevorab, weil bey uns der Rath jetzgenanter Statt Nürnberg allerhand erhebliche Ursachen fürbringen lassen, umb deren willen man Ir der Statt mit mehrgedachten Reichstag für dißmal gnedigist zu verschonen gepetten, die Statt Regenspurg zur Mahlstatt, auch die Zeit, den vier und zwainzigsten Aprilis Newen Calenders, so da sein würdet der Mitwoch nach Misericordia Domini, obgemelts Sechzehenhundert und Dreizehenden Jahrs dergestalt belieben lassen, daß gleichwol dise angedeute veränderung vorangeregter Guldenen Bull künfftiglich unschädlich seyn solle. Hierauff seindt Wir entschlossen mehrgedachten Reichstag auff erst angezogne Zeit in Namen Gottes in das Werckh zu setzen und in vorbemelter unser und des heiligen Reichs Statt Regenspurg vermittelst göttlicher Gnaden in aigne Persohn gewißlich zu erscheinen und den Sachen alßbaldt ainen Anfang zu machen. Verkünden demnach Dr. L. bestimbten Tag und

Mahl-

Digitized by Google

Mahlstatt mit disem Brieff gnädiglich gesinnend, auch von Römischer Kayserlicher Macht bey den Pflichten und Schuldigkeiten, damit D. L. Uns und dem heiligen Reich zugethan, Ernstlich bepelhend, daß Sy hindangesetzt aller anderer Geschäfften auff obangedeutten Tag zu Regenspurg aigner Person, also gewißlich und unfählbar erscheine, damit zu unserer, auch Dr. L. und anderer Chur-Fürsten und Ständt Ankunfft ungesaumbt zur Sachen würcklich geschritten und durch aines oder des andern Auffzug Wir und die erscheinend und gegenwärtige Ständt an zeitlicher Berathschlagung allgemeiner Wolfahrt und pestens nicht aufgehalten werden. Da aber D. L. aintweder aus verhinderung Göttlichen Gewalts, oder andern erheblichen Ursachen persöhnlich zu erscheinen nicht vermöchte, Ire ansehenliche Räth und Gesandte sambt vollmächtigem ungemessnem Gewalt ohne hinter sich bringen und einmischung frembder daher nit gehöriger Händel abfertige, mit und neben uns, auch Chur-Fürsten und gemainen Ständen des heiligen Reichs von obangedeuten oder etwa hiezwischen noch weiter fürfallenden Puncten und Nothwendigkeiten, die Wir ebenmässig fürtragen lassen möchten, zu rathschlagen, zu handlen, zu schliessen und sich hierinnen gehorsamb erzaige. Dann obschon D. L. nicht erschine, so würde doch deroselben nichts destoweniger obligen, dasjenige, was durch uns und die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Ständt oder der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandte verabschidet würdt neben andern abwesenden zu vollziehen. Welches Wir Dr L. nicht verhalten wöllen, sich darnach wissen aigentlich zurichten. Dero Wir mit Kayserlichen Gnaden und allem gueten wolgewogen. Geben in unser Statt Wienn den Neun und Zwantzigisten Tag des Monats Decembris Nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt Sechtzenhundert und im Zwölfften, unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungerischen im Fünfften, und des Behaimischen im Andern Jahrn.

Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

V. L. von Ulm.

Num. 15.

Replic der Evangelischen Gesandten auf die Kayserliche Resolution wegen übergebner Reichsbeschwerden. d. d. 10. Aug. 1613.

Allergnedigster Herr, Wahin sich Ew. Kay. Maj. uff unsere durch etliche aus unserm mittel abgeordnete bey deroselben in gesambtem unserm Namen gethones allerunderthönigstes und unumbgängliches anbringen und zugleich überraichte der klagenden Euangelischen Ständ grauamina sowol für sich selbsten allergnädigst erklärt, als auch nach der Hand durch Ihre gehayme Räht gedachten Deputirten ferner zu gemüet führen und dabey erinnern und begeren lassen, das alles haben Wir aus derselben

Digitized by Google

umſtändlichen Relation gehorſambſt verſtanden und die Sachen kürzlich dahin eingenommen, daß ſich Ew. Kay. May. gnedigſt erinnerten, auß was erheblichen und vortreflichen Urſacheu, auch uff erlangten einhelligen Conſens und einrathen des Churf. Collegii hindangeſetzt dero eigenen merckhlichen obligen und Ungelegenheiten diſen Reichstag außgeſchrieben und in der Perſon beſuecht, zue dem Endt vornähmlich, daß darbey des heyligen Reichs gemeine Sachen und Notturfft beratſchlagt und Frid und Ruhe in demſelben Reich erhalten, Zugleich auch die gemeine beſchwerden, deren Ew. Kay. May. auch von andern Ständen übergeben worden, erörttert werden möchten, Es ſollten aber auch durch diſe Particular- Sachen die gemeine deliberationes billich nicht gehindert werden, indeme der Natur, aller Völcker Recht, der gülden Bull, den Reichs conſtitutionibus und dem richtigen Herkommen gemäß, daß in dergleichen Berathſchlagungen die majora die wenigere an ſich zögen und man ſich derwegen ferner nicht abſöndern und Ew. Kay. May. den Reichstag in effectu, wie es dann uff den widerigen Fahl, ungeacht man ein anders vorgeben wollte, geſchehe, nicht ſchwer machen, Theten ſich ſolchemnach Ew. Kay. May. gnedig, vätterlich und ernſtlich verſehen Wür den klagenden Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Ständen (deren einestheils Ew. Kay. May. viel eines andern ſo wol für ſich, alß auch durch die ihrigen hiebeuor vertröſtet) abgeſandte Räth und Potſchafften würden uns bey den gemeinen deliberationibus widerumb einſtellen und das gemeine Werckh nicht uffhalten, weren hingegen Ew. Kay. May. des gnedigen erbiettens, die hinc inde einkommne Beſchwerungen zuerſehen und nachzudenckhen, wie auch denſelben noch bey gegenwürtigem Reichstag auch abgeholffen werden möchte, zum fahl man aber uff diſer Neuwerung beharren ſollte, würden Ew. Kay. May. auch anderſt nicht können, als es bey Dero reſolution endlich bewenden zu laſſen. —— Daß nun Ew. Kay. May. mehrerwehnten Deputirten die geſuechte audienz ſo gnedigſt verſtattet, die Gravamina von denſelben angenommen und ſich darauff Kayſerlich erbotten ſolchen durch billichmäſſige abhelffung Rath zu ſchaffen, deſſen thuen Wür uns gegen Ew. Kay. May. beedes anſtatt unſerer allerſeits gnädigſten, gnädigen und gönſtigen Herrſchafften und Obern und für uns ſelbſt allerunderthänigſt und gehorſambſt bedancken und darbey Ew. Kay. May. gnedigſtes erbieten und vorhaben in ebenmäſſigem gehorſamb acceptieren, wollen nicht unterlaſſen daſſelb gedachten unſern Herrſchafften und Obern förderlich zuruckſchreiben, die es dann mit verlangen und frewden gern vernemmen werden, wie dann Ew. Kay. May. zu denſelben das gewiſſe und ſichere vertrauwen haben und beſtändig tragen mögen, wa Sie nicht durch die euſſerſte Noth weren getrungen worden, Ew. Kay. May. die Ihnen nun lange zeit und Jahr obgelegne Beſchwerden vorzubringen, zue klagen und bey deroſelben, alß Ihrem einigen und höchſten Haupt umb Rath und Hülff anzuſuchen, daß Sie gewißlich Ew. Kay. May. hierunder, wie billich, in alle Wege würden verſchonet haben, wa auch Wür, als unſerer Herrſchafften und Obern getreuwe

Die

Diener einen andern alß diſen außtrückhlichen gemeſſenen und ernſtlichen Befehl gehabt hätten, ſolten Ew. Kay. May. von uns gleicher geſtalt unbehelligt verpliben ſein. Dieweyl aber unſere habende Befelch dahin, wie gemeldet gehen, So ſeind Wir nochmaln der allerunderthänigſten Hoffnung und Zuverſicht und Bitten gantz gehorſamblich, E. Kay. May. werden und wollen uns unſerer Verrichtung halben in keinen Ungnaden verdencken, ſondern vielmehr, daß Wür alß Diener deme, ſo uns anbefohlen, nach ſetzen müſſen, allergnedigſt vor entſchuldigt halten.

Und ob Wir wol auch anjetzten faſt ungern darzuekommen, daß Wür E. Kay. May. mit diſer ſchrifft ferner bemühen, So will doch umb etlicher in E. Kay. May. gegebenen reſolution angezogener Umbſtändt willen, unſerer allerſeits Herrſchafften und Obern Notturfft erfordern, Ew. Kay. May. rondt unter Augen zugehen und deroſelben bey diſem gantzen Werckh habende Intentiones, mainungen und gedanckhen zu entdeckhen, damit Ew. Kay. May. in der that zu ſpüren, daß Sie durch ſolche beſchehene erklärungen und daruff begerte abſchaffung und milterung Ihrer Beſchwerden und waß ſie uns deßwegen für befelch und Inſtructiones mitgegeben und was wür alß Diener biß daher denſelben gemäß gethan und verrichtet, keines wegs gemeint, ſich bey gegenwertigem Ew. Kay. May. erſtem anſehnlichen Reichstag deroſelben gleichſam in den Weeg zu legen und ſolchen Reichstag eintweder gar zu verhindern, oder uffs wenigſt ſchwer zu machen. Und iſt ſolchem nach an dem, alß vielgemeldte unſere Herrſchafften und Obern die gründliche Urſachen, umb welcher willen der in Anno 1608. vorgeweſene Reichstag gänzlich ohne Frucht abgangen und zerſchlagen worden, bedacht und darbey erwogen, da auch für dißmalen ſolche urſachen eintweder nicht gänzlich auß dem Weeg geraumbt oder ſonſten zum wenigſten nicht verhüetet werden ſolten, daß es eben die damalige Ungelegenheit erreichen und Ew. Kay. May. zu dem Ihr bey anſtell- und Ausſchreibung diſes Reichstags vorgenommenen Intent ſchwerlich gelangen möchte, daß Sie unſere Herrſchafften und Obern den nechſten und beſten Weeg zu ſein erachtet, Ew. Kay. May. authoritæt, Hülff und Kay. Hand hierunder zuergreiffen, deroſelben obgemeldte urſachen, die in den Ew. Kay. May. überraichten gravaminibus begriffen zu eröffnen, und da dannenhero Hülff und raht zu begeren und zu erwarten in ohnzweyffenlicher Hoffnung, wann diſem Obſtaculo abgeholffen, daß Ew. Kay. May. den verlangten würcklichen und verhofften effect diſes Reichstags in der that empfinden würden. zue diſem einigen und keinem andern Endt haben unſere Herrſchafften und Obern uns im befelch aufgetragen, Ew. Kay. May. Ihre beſchwerungen vor allen andern deliberationibus vorzutragen und umb Abſchaff- und Milterung allerunderthönigſt zu bitten und haben dabey diſes bedacht, wann man gleich die Deliberationes vornemmen und von dem puncten Juſtitiæ, darinnen zwar viel der Beſchwerungen mit einlauffen, nach ausweiß E. Kay. May. ausſchreibens und Kay. Propoſition den Anfang machen, dabey aber von dem andern theil in einem und dem andern, ſonderlich aber in denen Sachen, die den

Reli-

Religionfriden eintweder vor ſich oder conſequenter betreffen und demſelben anhangen, mit uberſtimmung übereylet werden wolte, daſſ daſſelbig nicht allein groſſe Ungelegenheiten, verhinderung und uffſchub verurſachen, ſondern auch Ew. Kay. May. von dem Beſchwerdten theil ohne underlaſſ mit nicht geringer dero Bemühung angeloffen werden müſſen, da Ew. Kay. May. uff obgeſetzten Weeg deſſen allen entübrigt ſein und pleiben köndten. Dann je einmal unſere gnädigſte, gnädige und gönſtige Herrſchafften und Obern diſes nicht für das geringſte Gravamen halten, daß ſie in allen und jeden, auch den Religionfriden betreffenden Sachen durch die Majora, die der ander theyl im Fürſten Rath ohnzweifenlich für ſich hat und jederzeit nach ſeinem Willen machen kan, ſich dergeſtalt gefährlich binden und ſich alſo wohl gar von Land und Leuten und aller Irer Wohlfarth votieren laſſen ſollten. Und ob zwar in der Güldenen Bull der majorum gedacht würdt, ſo redet doch dieſelbe in gewiſſen Fällen und hat es der zeit der Religion halben gar eine andere Beſchaffenheit gehabt. Nachdem auch ſeidthero der Religionfriden uff vielfältige vorhergegangene tractatus gethädigt und erhandlet und hernacher insgemein verabſchiedet und uffgerichtet worden, So können wider denſelben und deſſen extenſion oder Einziehung keine majora gelten, geſtalt ſich dann bey dem in anno 1603. vorgeweſenen Reichstag, da der punctus Juſtitiæ auch vorgenommen worden, der andere theil ſelbſt in den damalen vorgefallenen den Religionfriden betreffenden Sachen im Fürſten-Rath in kein votieren einzulaſſen underſtanden, ſondern derſelben Ständt mainung ex uno ore den Evangeliſchen Ständen vorgetragen und eröffnet worden, welches dann ſowohl dem Paſſawiſchen Vertrag, alß den Reichstagshandlungen in puncto des Religionfridens und alſo dem herkommen gemäß iſt, und da bey der letzſten Reichsverſamlung ein widriges eingeführt und behauptet werden wollen, ſolches im Namen aller dreyer weltlichen Churfürſten und der andern Evangeliſchen Fürſten und Ständt insgemein zum ſtärckſten contradiciert und verworffen worden. So wiſſen ſich auch unſere gnedigſte und gnedige, auch gönſtige Herrſchafften und Obern keines Weegs zu erinnern, daß in einigen andern Reichsconſtitutionibus verſehen und verordnet, daß die majora in allen und jeden ſachen ohne underſchiedt die wenigere Stimmen an ſich ziehen ſolten, und weyln auch bey gegenwärtigem Reichstag albereit ſo viel zuuerſpüren geweßt, was es bey den künfftigen deliberationibus der majorum halben für eine Mainung haben würde, hat uns umb ſo viel mehr obliegen und gebühren wollen, unſern dißfalls habenden befelchen, weyl diſes, wie auch viel andere gravamina nicht nur einen oder den andern privatſtandt, ſondern insgemein alle Evangeliſche Ständ betreffen, nachzuſetzen und demjenigen zuuorderſt rathſchaffen und abhelffen zu laſſen, was an ſchleuniger expedition und befürderung diſes Reichstags immer verhinderlich ſein mag, wie dann die Exempla, daß dergleichen mit übergebung gehabter gravaminum bey andern Königreichen und Erblanden, darinn keine freye Ständt, nicht weniger geſchicht, mit ſich bringen, auch an ſich ſelbſten der Natur und aller biligkeit gemäß iſt, daß man

alß-

alßdann erſt rathe, helffe und thue, wann die Impedimenta, ſo die Ständ und Underthonen daran hindern, auß dem Weg geraumbt worden, daß alſo Ew. Kay. May. auch hieraus ſehen, daß unſere Herrſchafften und Obern durch diſe Ihre zu Ew. Kay. May. habende Zueflucht und geſuechte Hülff ſich einiger Newerung nicht theilhafftig gemacht, ſonder dasjenige gethon, was Ihr euſſerſte Notturfft erfordert, im H. Reich nicht ungewöhnlich und der Sachen Beſchaffenheit, ſonder nach ſo lange zeit getragner Gedult und über etlich und zwanzig Jahr vergebenlich abgelauffenen vertröſtungen gemäß iſt. Und können Ew. Kay. May. wür hierbey in Namen unſerer allerſeits Herrſchafften und Obern allerunderthönigſt zu erinnern nicht underlaſſen, daß Ew. Kay. May. Wür umb fürderliche abhelffung und Milterung der überraichten beſchwerden under anderm auch darumb gehorſamſt zu erſuechen im befelch haben, weiln ein guetter theil derſelben ihrer Art nach alſo beſchaffen, daß ſie in den Räthen nicht vorgenommen oder deliberiert werden können, ſondern deren erörtterung vornämblich in Ew. Kay. May. händen und mächten ſtehen und doch alſo beſchaffen, daß ohne derſelben Richtigmachung in dem puncto Juſtitiæ ſchwerlich fortzukommen, die übrigen aber den majoribus zu underwerffen unſern Herrſchafften und Obern zumal beſchwerlich und verderblich fallen würde, indeme ſolcher geſtalt der ander theil zugleich Part und Richter ſein und alles nach ſeinem Willen ſchaffen würde, da hingegen, wann die Evangeliſche die mehrere ſtimmen haben ſollten, Sie ſelbſten ein ſolch grauamen keines wegs geduldet würden, auch das gefallene Vertrauwen wieder uffzurichten unmüglich iſt, da man ſich dergleichen überſtimmens befahren mueß.

Wann dann Ew. Kay. May. auß diſem allem allergnedigſt zuvernemmen, wahin unſerer Herrſchafften und Obern Intention und Maynung gerichtet iſt, daß Sie nämblich durch diſen vorgenommenen Weeg zu abhelffung Ihrer Beſchwerden nicht gemeint ſein, Ew. Kay. May. diſen Reichstag ſchwer zu machen und ſich von den Deliberationen abzuſöndern, ſondern vielmehr zu befördern: Als gelangt an Ew. Kay. May. unſer anſtatt deroſelben nochmaliges allerunderthönigſtes bitten, Ew. Kay. May. wollen ſolches alles in Kayſerlichen Gnaden auffnemmen und vermerckhen, die hochnottrüngende urſachen, die uns noch zur zeit von den Deliberationibus abhalten und Ew. Kay. May. bey dem geſtrigen Anbringen gehorſambſt vermeldet worden, in Kay. Gnaden erwegen und es allergnedigſt dahin richten, daß den geklagten und jetzo in Schrifften kürzlich erholten Beſchwerungen, ſowol denjenigen, die in Ew. Kay. May. handen und mächten ſtehen, ihre abhelffliche maaß gegeben, alß der andern halben mit allerſeits wiſſenden dingen ſolche unpræjudicirliche vermittlung und guette fruchtbarliche Verſehung geſchehe, damit under den ſambtlichen Ständen des Reichs guettes rechtſchaffenes vertrauwen widerbracht und daſſelb Reich ſampt ſeinen Gliedern in guettem Wolſtandt under Ew. Kay. May. alß dem Haupt erhalten werden möge. Dardurch würdt diſer Reichstag unſerer Herrſchafften und Obern Wunſch und Begeren nach befürdert, haben auch Ew. Kay.

May. sich dessen allergnedigst zuversichern, daß unsere Herrschafften und Obern, wann Ihnen dergestalt in Ihrem anligen dermalen eins würckhlich geholffen, bey Ew. Kay. May. I're möglichkheit hinwider laisten und sich dergestalt erzeigen werden, damit Ew. Kay. May. zu spüren, daß Wort und Werckh bey einander seyen und pitten Wür vor unsere Persohnen nochmaln allerunderthönigst Ew. Kay May. wollen uns als Diener, daß Wür unser voriges Begehren, Pitten und Entschuldigung hiehero widerholen müessen, in Ungnaden nicht verdenckhen, die Wür in den Schutz des allerhöchsten zue langwüriger Kayserlicher Regierung und beständiger Leibsgesundtheit, Derselben aber uns zue Kayserlichen Gnaden allerunderthönigst und gehorsamst befehlen. Datum Regenspurg den 10. Augusti Anno 1613.

Ew. Kay. May.

allerunderthönigste gehorsambste
der Evangelischen *correspondi*erenden
Chur-Fürsten und Ständt zue gegenwertigem Reichstag abgeordnete
Räht, Pottschafften und Gesandten.

Num. 16.

Extract der von den correspondierenden Ständen übergebenen fernern Erklärung auf die Kayserliche widrige Resolution in puncto gravaminum. d. d. 20. Aug. 1613.

Souil dann anfänglichs jetzige E. Kay. May. resolution betrifft, haben Wür derselben Eingang und Uberschrifft nicht allerdings recht begreiffen können, indeme Wir der angebnen Churfürsten und Ständt des Reichs Räth, Pottschafften und Gesandte genennet und uns darburch zugemessen werden könnte, Alß wann Wir zu gegenwertigem Reichstag eintweder unsere Personen nicht zur gnügen legitimiert, oder aber in denen jetzt vorlauffenden Sachen wider und über unserer Herrschafften und Obern Wissen, Willen und Beselch handelten, da sichs doch damit in der that viel anderster verhält. Dann souil die Legitimationes belangt, ist bey der Chur-Maiuzischen Canzley deßwegen richtige Nachrichtung zu finden, So mögen E. Kay. May. auch uns allergnedigst zutrauwen, daß Wür für Dero hochgeehrt Kay. Angesicht zukommen und ein anders, alß uns befohlen, fürzubringen uns nimmermehr würden understanden haben. Und wollten Wür zwar E. Kay. May. andeuten nach dergleichen fernern Anmutens gern geübrigt sein, Sintemahl aber E. Kay. May. in angeregter dero schrifftlichen resolution vermelden, daß Sie keine Ursach finden von dero ersten Erklärung abzuweichen, So müessen Wür nothwendig dasjenige, so wür in unserer zweyten schrifft der Notturfft nach außgeführt, hiehero widerholen und seindt der allerunderthönigsten

gänz-

Digitized by Google

gänzlichen Hoffnung gewesen, E. Kay. May. würden in reyflicher erwegung derselben mehr alß gnuegsame Ursachen gehabt haben uns mit einer andern und gewürigen resolution zuerfreuwen, angesehen Wür unserer Herrschafften und Obern uffrecht und Teutsches gemüt und mainung hoffentlich dergestalt dargethan, daß E. Kay. Maj. in derselben Gewogenheit zue den gemeinen Sachen und Beförderung dises Reichstags keinen Zweyfel zu setzen. Dann alles dasjenige, was sie ihrer Beschwerungen halben anbringen und begeren lassen, also beschaffen, daß wann demselben gebürliche und abhelffliche Maaß gegeben, alßdann in den Berathschlagungen mit rechtem Nutzen und mehrern befürdrung ohne einige hinderung, Zwayung, und sonsten besorgliche Verbitterung und disputat schleunig fortgeschritten werden kan, da man sonsten, man greiffe auch den punctum Justitiæ an, wann und wie man wölle, derjenigen Mängel halben, dereutwegen man sich bißdahero bey dem Kay. HofRath und dem Cammergericht ram in personalibus quam realibus beschwerdt befunden, gleich in limine anstehen und eben in dise jetzige und noch mehrere difficulteten, alßdann anjetzt begriffen ist, gerathen würde, da im gegenfall, wann einer oder der andern beschwerung uff die im H. Reich herkomne weyß, mittel und Rath geschafft, derselben alß dem gelegten fundament gerad nachgegangen und in dem Hauptwerck des ganzen puncti Justitiæ eine richtige rechtschaffene Vergleichung erhandelt und getroffen werden kan, indeme sonsten alle Mühe und Arbeit vergebens und umsonst angewendet würdt. Und seind gleichwol alle geklagte Beschwerden und grauamina solche Sachen, die nicht nur etliche in particulari, sondern alle andere Euangelische Ständt (wie die vor disem auch eingebrachte und von allen Euangelischen insgemein geklagte grauamina außweysen) ja des H. Reichs selbst Wolfarth und fridliches rühwiges Wesen betreffen, und an denselben nicht weniger, alß an desselben Vormaur, welche ohne das ohne innerlichen Wohlstandt, Frid und Einigkeit nicht bestehen, noch erhalten werden kan, gelegen, welcher beeden wegen doch E. Kay. May. disen Reichstag vornämblich angesehen und uff erlangten Churfürstl. contens außgeschrieben haben, So gebens auch die vorige alte Reichshandlungen vielfältig und gnuegsamb zu erkennen, daß ehe und zuvor man zue einem gewissen und endtlichen Reichsschluss gelangt, zuvorderist in den vorgefallenen strittigen, auch in friedt und Recht betreffenden Sachen, Handlung und Vergleichung vorgenommen und getroffen worden und zwar mit gutten Wissen und Willen der gemeinen Ständt, dessen in underschiedlichen Reichsabschieden, sonderlich aber von dem im Jahr 1544. zu Speyr uffgericht, klärlich gedacht würdt, da außdrücklich gesetzt, daß die Articul der Religion, friedens und Rechtens an einander hangen und außeinander fliessen und daß darumb damals der Hochlöbliche Kayser Carl der 5te zue erhaltung fried und Einigkeit und uffhebung des schädlichen Mißtrawens mit den gemeinen Ständen Handlung fürgenommen, Sie derselben articul halben allenthalben mit ihrem gueten Wissen und Willen zuvergleichen, und würdt in keinen Reichsconstitutionibus zu finden sein, daß

Digitized by Google

ohne Underſchiedt in allen und jeden, ſonderlich in Religions-freywilligen contributionen, der Ständt des Reichs privilegia und liberter betreffenden und dergleichen Sachen, die mehrere ſtimmen durchtringen ſolten, wie es doch anjetzten bey dem andern theil die Mainung haben will und Wür auß Ew. Kay. May. reſolution, daß ſie deroſelben ſolches uff eingehohltes Bedenckhen an die Hand gegeben, ohnſchwer abnemmen und vermerckhen können. Ewer Kay. May. wollen aber unſerer Herrſchafften und Obern Beſchwerungen der majorum halben dahin nicht uffnemmen, noch verſehen, als wann Sie dieſelben ſo gar in allen Sachen und Handlungen ohne Underſchiedt nicht gelten laſſen könnten, ſondern hat mit denſelben nochmals allerdings die Mainung, wie in unſerer zweyten Schrifft weitläufftig außgeführt worden und kan man dieſelbe in conſiliis ſanis und da kein intereſſe und paſſiones mit underlauffen, wohl paſſiren laſſen. Daß man aber die majora ohne Unterſchidt in allen und jeden, auch die Religionfreywillige contributions-der Ständt liberten betreffenden und dergleichen Sachen anjetzten behaupten und durchtringen will, daſſelbe verurſacht unſern Herrſchafften und Obern nicht unbillich ungleiches nachdenckhen, umb ſo viel mehr, daß der ander Theil zue mehrmahlen ſich ſelbſten erklärt, daß die majora in Religions-Sachen nicht ſtatt haben, wie deſſen im Jahr 1603. im FürſtenRath ein klärlich Exempel vorgeweſen und in unſerer zweyten Schrifft nach nottrufft erinnert worden und ſonſten bey jüngſt vorgeweſenen Reichstägen der ander theil ſich deſſen zu underſchiedlichen mahlen vernemmen laſſen, auch unzweyfenlich, da die Evangeliſche die majora in ihren Händen haben ſollten, ſich denſelben nimmermehr uff ſolche weyß, wie man jetzo es vorhat, underwerffen würde. So geben es auch nicht allein der Paſſauiſche Vertrag, ſonder auch die darauff im Jahr 1555. zu Augſpurg gepflogene Handlungen, daß man durch überſtimmen einander nicht gefährden ſollen noch wollen, wie auch noch hernach in den Jahren 1557. und 1559. ein ebenmäſſiges fleiſſig in acht genommen worden und daß einmal der Religionſriden durch thätigung, tractation und Vergleichung und alſo nicht per majora uffgerichtet, ſolcher Punct auch vor aller anderer Handlung, damit zuuordriſt friedt und Ruhe im Reich geſtifftet würde, jederzeit vorgenommen und verglichen worden.

Wann es auch des andern theils mainung nach die gelegenheit haben ſollte, ſo würden ſowol E. Kay. May. diejenige Beſchwerden, deren abhelffung allein in E. Kay. May. handen und mächten ſtehen, ihren majoribus zu unterwerffen Bedenckhens tragen, alß auch unſere Herrſchafften und Obern nicht zuegeben können, daß ſie in den Beſchwerungen, die Sie wider den andern theil zu klagen haben, ſich von demſelben überſtimmen und Ihme neben deme er diß ortts Parthey, auch das Richterampt einraumen ſollten, welches ja wider alle vernunfft und die Natur ſelbſten wäre, daß Wür alſo anſtatt unſerer Herrſchafften und Obern nicht verhoffen wollen, wider die Natur, aller Völker Recht, die Reichsconſtitutiones, die güldin Bull und das richtige Herkom-

kommen gehandlet zu haben, indem Wür vor allen dingen die Erledigung der geklagten Beſchwerden geſuecht, unſere Herrſchafften und Obern der ohnlengſt introducirten majorum halb in acht genommen und endtlich uns nottrungenlich der deliberationen enthalten, ſintemal der Natur nichts ähnlichers, als eben dasjenige zu ſuchen und zubegern, was von Alters Recht und billich, bey allen alten Rebus publicis nicht ungewöhnlich geweſen und bey vilen noch auf diſe ſtundt in vbung iſt. Und wayßt man ſich aus unterſchiedlichen Exempeln vom Jahr 1427. biß uffs Jahr 1582. zu erinnern, daß man ſich alſo ohne Underſchiedt durch die majora nicht binden laſſen wollen und darauff dergleichen Abſönderung von den deliberationibus in zutragenden Fällen zue mehrmalen geſchehen und das Exempel Anno 1582. mit den Reichs-Stätten und Anno 1594. da der Magdenburgiſche Seſſionsſtritt uff der Ban geweſen, noch in friſcher gedächtnus iſt, in deme damals von den Römiſch Catholiſchen Ständen ein ſtarckhe Separation gemacht und im fahl man ohne Sie verfahren würde, zum zierlichſten dagegen proteſtiert worden iſt, wie die Reichstags protocolla mit ſich bringen werden.

So befindet man auch in denjenigen Crayſen, da die Euangeliſche die mehrere ſtimmen haben, daß der Ander theil ſich an dieſelben gar nicht binden laſſen will und wie die Erfahrung gibt, ehe ſelbſten ſich abſöndern und unter ſich ſelbſten ſonderbare Abſchiedt uffrichtet. Wann endlich auch mit den majoribus alſo verfahren werden ſollte, hätten die Euangeliſche Ständt des Reichs den Neuwen Calender vorlängſt, ſonderlich bey dem anno 1603. gehaltenen Reichstag ohne alle Widerredt annehmen müſſen, were auch ohnnot geweſt, daß am Kay. Cammergericht die Verordnung geſchehen, daß in ReligionsSachen Aſſeſſores pari numero von beederley Religionen deputirt werden müſſen, oder was bedürfft es dergeſtalt viel deliberationes uff Reichstägen anzuſtellen, weyl auch vielen underſchiedlichen Euangeliſchen Ständen Ihre ſeſſiones und ſtimmen im Fürſtenrath geſperrt werden. Der Majorum halb, deren in der Guldin Bull gedacht würdt, hat es die allbereit in unſerer zwayten Schrifft angezeigte Gelegenheit und ſeindt dieſelben allein uff die Wahl eines Römiſchen Königs gemeint und alſo nicht insgemein uff alle Sachen ohne Unterſchiedt zu extendiern, Inmaſſen dann, wie oben außgeführt, die Reichsconſtitutiones, Abſchiedt und das Herkommen ein anders ausweyſen, zue beſtärckung deſſen und daß der Ständt beſchwerden billich vor allen dingen erörttert werden ſollen, Wür zwar in unſerer zweyten Schrifft andere Königreich und Erbland angezogen, damit aber nicht eben Ew. Kay. May. Königreich und Erblanden, ſondern insgemein uff alle, da ſich dergleichen Herkommen befindet, geſehen haben.

Wann dann die Sachen nochmalen erzehlter maſſen beſchaffen, So gelangt an E. Kay. May. unſer anſtatt unſerer gnädigſten, gnädigen und gönſtigen Herrſchafften und Obern allerunderthänigſtes bitten, E. Kay. May. wollen dieſelben in fernere reyffe berathſchlagung ziehen und ſich gegen uns der geklagten beſchwerungen halben

dergestalt allergnädigst erklären, damit gedachte unsere Herrschafften und Obern ihr billichmässiges und gemeinnutziges intent erraichen mögen, auch nach dem Exempel dero löblichen Vorfahren Röm. Kayser und Königen uff eine förderliche Interpolition in den wider den andern theil habenden Beschwerungen mit zuziehung fridfertiger Ständt von beederley Religionen allergnädigst bedacht zu seyn, darauff underhandlung und endlich mit allerseits wissenden dingen eine vergleichung noch vor aller anderer Handlung, weil unsere Herrschafften und Obern mit vertröstung nun lange Jahr uffgehalten worden, zu treffen, damit man also in Lieb und Friden von einander kommen und künfftig in guetem vertrauwen neben einander leben und wohnen, auch E. Kay. May. disen Reichstag mit deren nutzen und reputation schliessen und enden mögen, den übrigen Beschwerden aber, deren Abhelffung in E. Kay. May. handen und machten stehen, ebenmässig förderlich und noch vor allen Deliberationibus ihre erörterung allergnedigst zuverschaffen, insonderheit aber die längst versprochene restitution der Statt Thonawöhrdt zue effectuieren, damit man hernächst in den allgemeinen Berathschlagungen desto ohngehinderter fortschreitten möge. Erwarten also Ew. Kay. Maj. mehrwillfähriger resolution und müessen uns immittels des Rathgangs halben nochmalen allerunderthönigst entschuldigen und darneben gehorsamblich bitten, E. Kay. May. wollen deßwegen uff uns, als Diener, die Wür hierunder so gemessene und starcke Befelch haben, keine Ungnade werffen, sonder unser genedigster Kayser und Herr verpleiben, auch nit gestatten, daß etwan mit Betröwhungen, wie zum theil vermerckt worden, unsere gnädigste, gnedige und günstige Herrschafften und Obern oder Dero Gesandten beschwehrt werden mögen.

An deme allem erzaigen und beweysen Ew. Kay. May. was an Ihme selbsten Recht und billich, zue des H. Reichs Wohlfahrt, zue erhaltung friedt, Ruhe und rechtschaffenen vertrauwens under den gemainen Ständen zue E. Kay. May. selbst aigner reputation und zue glückhlicher verrichtung und Endung dises ihres ersten ansehnlichen Reichstags gereichen thuet. So werden auch unsere Herrschafften und Obern uff solchen fahl dasjenige thun und laisten, was getreuwen Chur-Fürsten und Ständen gegen Ihrem höchstgeehrten Oberhaupt und dem gantzen H. Reich zuethun und zuelaisten obligen und gebüren will. Im fahl aber wider alle bessere zuversicht Ew. Kay. May. obige Ihre resolution beharren würden, khöndten Wür auch unsers theils weitter nicht, alß es bey diser unserer Erklärung weil Wür keines andern befelcht, endtlich verpleiben zu lassen. Da aber hierauff die Sachen gäntzlich steckhen oder sonsten anderst, als zue wünschen, hinauß lauffen sollten, würden unsere allerseits Herrschafften und Obern bey menniglich entschuldigt sein und in bester Formb zu bedingen haben, daß es Ihres theils an beförderung dises Reichstags und widerbringung rechtschaffenen Fridens und vertrawens nichts ermanglet habe. Damit befehlen Ew. Kay. May. Wür in den starckhen Schutz und schirmb des allmächtigen

zu

zu allem Kay. Wohlstandt, langem Leben und glückseliger Regierung und Deroselben uns zue beharrlichen Gnaden, Datum Regenspurg den 20. Augusti, Anno 1613.

Ew. Kay. May.

allerunderthänigste gehorsambste

der Evangelischen Correspondierenden Chur-Fürsten und Ständt zue gegenwärtigem Reichstag abgeordnete gevollmächtigte Räht, Botschafften und Gesandten.

Num. 17.

Votum commune Evangelicorum wegen der in der Kayſ. Neben-propoſition verlangten Türkenhülffe durch Pfalz-Lautern abgelegt.

d. d. 23. Sept. 1613.

Ob man wohl erhebliche Ursachen gehabt vor einer endtlichen der Kay. May. resolution über der Evangelischen correspondirenden Chur-Fürsten und Ständt einkommene gravamina und andere Schrifften sich des Rathgangs zu enthalten: Weyl jedoch die Kay. May. durch ein neuwe propoſition diſen Reichstag prorogirt und also die Sachen in andern Standt gerathen wollen, so hette man sich deroselben zue underthönigsten Ehren einstellen wollen. Man könnte und wollte aber dardurch den vorigen erklärungen und begeren nichts derogirt noch begeben haben. Und ob man wol sich keiner prorogation, sondern vielmehr einer würcklichen Erledigung des puncti Juſticiæ, der dabey einfallender gravaminum Abhelffung und anderer des Reichs nottwendigkheit verbeſſerung gänzlich versehen, auch beſagter prorogation wegen keinen befelch hette: Jedoch, weyln die Kay. May. wegen der Gefahr in Sibenbürgen, zu Dero Königreich und Erblanden sich was nähers begeben müeſte, auch die sterbende Läuffte diß orts zuenemen wollen, So wolle man deßwegen Ihrer Kay. May. mit zuethun des Churfürstl. Collegii einen andern Reichstag hiernächſt außzuschreiben anheimb geſtellt haben. Damit aber derſelbe mit guetem Nutzen ablauffen möchte, So were demnach, wa nicht den difficultäten allen noch allhie zu remedieren, doch interim denſelben also zubegegnen und darzue noch hie præparation zu machen, damit hernächſt an andern bequemen orten nottwendige Handlung darzue vorzunemmen. Nun weren alle Türckenhülffen jederzeit anderſt nicht bewilliget, könnten auch anderer geſtalt nicht folgen, noch beſtandt haben, dann da friedt und Recht im Reich und darauß erfolgendes vertrawen zwiſchen den Ständen insgemein were, welcher Erhaltung die correſpondierende ſuchten und was darzue dienlich, ſich angelegen ſein laſſen.

Dero-

Derowegen bette man außtrücklichen befelch zu keiner contribution nicht zu verstehen, es würde dann fried und Recht im Reich besser stabilirt und den beschwerden, wa nicht gar, doch etlichermassen abgeholfen. Da auch darinnen nicht in der that und würckhlich Rath geschafft würde, wollte man sich semel pro semper per expressum erklärt haben, daß man in quæstione An? sich negative resolviert und contra majora zum stärckhsten protestiert haben wollte, auch da dieselbe durchgetrungen werden wollten, sich alle Notturfft dagegen vorbehalten, Sintemaln die majora in einer pur lautern Freywilligkheit sua natura nicht statt haben könnten.

Und ob man wol uff Abschaffung aller Gravaminum alhie noch zu tringen nochmals Ursach genueg hette, jedoch damit zu spüren, daß Evangelici rondt und Teutsch procedirten, so wollte man sich dahin vernemmen lassen, daß im fahl allhie den vornämbsten abgeholffen, man die übrige uff andere zeit und ort verschieben lassen wollte, doch, daß noch vor dem künfftigen Reichstag darinnen auch gebürliche Handlungen gepflogen würden. Und anfänglichs die Kay. HofRahts proceis betr. weil in Ihrer Kay. May. Händen solche abzustellen und zu underlassen und des Reichs verfassung und CammergerichtsOrdnung klar seindt, So sollte es billich in solche terminos zu bringen und darinnen allerdings zulassen sein, und die bißhero empfundene beschwerliche commissiones, Mandata, Aachtserklärungen und Executiones, wie auch declarationes der Reichs constitutionen, sonderlich in der Badischen, Aachischen, Fridbergischen und andern dergleichen Sachen, bevorab da in zeit wehrenden Interregni von beeden Churf. Häusern Pfaltz und Sachsen verordnungen geschehen, gäntzlich uffhören und verpleiben, zumal auch in ReichsStätten, alß Biberach, Weyl der Statt, und dergleichen die Evangelische Burger von dem Catholischen Magistrat nicht so hart bedrangt, sondern vielmehr uff guetliche, milte und thuenliche vergleichungsMittel zu denckhen und dieselbe zu werckh zurichten, damit Fridt und Ruhe im Reich erhalten werde.

Und obwol zu wünschen, daß auch des Kay. Cammergerichts halber zu Speyr aller erscheinenden Mängel und geklagten beschwerden halben, noch allhie die Notturfft bedacht und verabschiedt werden könnte, So wollte man doch geschehen lassen, daß zum wenigsten die gesuechte paritet alhie richtig gemacht, das übrige aber uff einen deputationtag nacher Speyer (jedoch daß die Deputati gesterckt und darzue so viel Evangelische, als Päpstische von den Ständen noch allhie benennt und verordnet werden sollten) verschoben und daselbst der ganze punct Justiriæ, wie der in der Kay. proposition begriffen, tractiert werden solte. Und damit man zugleich in den Visitationibus & revisionibus fortkommen könnte, so solte man dieselbe durch obgedachte Deputatos vornehmen, die bewuste Closter-Sachen indessen beyseits setzen und insgemein desselben Stritts halben sich freundlich mit einander bereden und da man derhalben sich nicht vergleichen köndte, es folgendts biß zu nächstkhünfftig

thünfftigem Reichstag außzustellen, inmittelst auch in andern dergleichen Sachen mit den processen daselbsten inzuhalten.

Der Statt Donawöhrdt restitution ist ein versprochen Ding und derwegen zum forderlichsten plenarie und, wie die Statt vorher beym Reich gewest, so wol in Geist- als Weltlichem Regiment ins Werckh zurichten, und werden die Kay. May. uff gnuegsame liquidation der prætendirten Uncosten und erstattung deßjenigen, so aus der Statt Vorrath, munition und anderm bekommen worden, uff Mittel zugedenckhen wissen, damit der Herzog in Bayern contentirt werde und daß in alle Weeg die verfüegung zu thuen, daß die arme Leutt der Religion wegen nicht ferner geängstiget werden.

Im fahl nun ein solcher modus in puncto der Gravaminum vorgenommen und richtig gemacht würdt, so ist nicht zu zweyflen, die Evangelische Chur- und Fürsten werden uff den Fahl, da der Friedt mit dem Türckhen nicht zuerhalten, Ihrer Kay. May. die hülffliche Handt nach dero vermögen gern bietten und etwan mit einer Anzahl Monat biß uff künfftigen Reichstag zue einer eylenden Geldthülff an die Hand gehen und da künfftig die Nott ein mehrers erfordern sollte, mit fernerer Volckh- oder Geldhülffe nach befindung sich auch der Gebür erzaigen.

Da aber dergleichen modus auch nicht wider alles verhoffen zue erhalten, sonder einmal für alles alle Hoffnung zu Erledigung der Gravaminum abgeschnitten, die beschwerdte Ständt in ihrer Nott und Drangsall gelassen und die beschwerliche geschwinde Hof-process continuirt und sonderlich die Vicariatshandlungen uffgehoben und cassirt, die Statt Aach mit executions processen abermaln, wie auch obgedachte Evangelische Burgerschafft in den Reichs-Stätten weitters angefochten, und andere Ständ übereylt werden und dahero Weitterung und Unruhe im Reich entstehen sollten, alß widerhehlte man uff solchen Fahl obige Erklärung und köndte sich zu einiger contribution nicht verstehen, gedächte sich auch darzue durch keine majora tringen oder verbinden zue lassen. Darüber man zum kräfftigsten protestirt haben wollte.

Num. 18.

Schreiben von Chur-Pfalz an Maynz wegen einer Protestation der Evangel. Ständ wider den publicierten Reichs-Abschied. d. d. 15. Nov. 1613.

Ehrwürdiger, besonders lieber Freund, Herr Vatter und Bruder, Wir seind von unsern und der Churfürstl. Pfalz zu jüngstem Reichstag nacher Regenspurg abgeordneten rhäten und gesandten nicht allein die zeit über ihres dro-

bigen anwesens nach und nach, sondern auch zu ihrer zuruckkunfft mit allen Umbstenden berichtet worden, wie allerseits die Handlungen bei berürtem Reichstag abgeloffen, da Wir dann unter anderm mit nicht geringem befrembden verstanden, das obwohl der correspondirenden Churfürsten, Fürsten und Ständt Räth, pottschafften und gesandten auß gantz erheblichen und E. Lden nicht unbewusten ursachen sich bey den gemeinen berathschlagungen nit finden lassen können, ehe und zuvor dann denen von den Evangelischen Stenden nun viel Jahr ertragenden beschwerden eine billige Maaß gegeben und dasjenige aus dem Weeg geraumt, was entweder der Römischen Kay. May. unserm allergnedigsten Herrn, dero erstern Reichstag schwer machen oder sonsten verhinderlich uffhalten könnte, dennoch dessen allen hindangesetzt, etliche andere Ständ und der abwesenden Gesandten nicht allein Irer Maj. allerhand dardurch berürter beschwerungen abhelffung gentzlich stecken blieben, an hand gegeben, sondern auch für sich absonderlich in den gemeinen berathschlagungen nit anders, alß wann das Churfürstlich Collegium und die andern Reichs-Räth ergäntzt fortgefahren, bedenckhen gefaßt, darüber re- und correferiert, dieselben Ihrer May. alß einen gemeinen Reichs-Schluß übergeben, endtlich auch sich eines abschieds verglichen und denselben uff die in dem Reich gewohnliche weiß publiciert, da sich dann bey solcher publication abermals befunden, das es ein gemeiner unter dem Namen gemeiner samptlicher reichßständ dargegebener Abschied gewesen, indem nicht allein der Stylus, sondern auch die einuerleibung aller anwesender Chur-Fürsten und Ständ und der abwesenden Gesandten nahmen solches zu erkennen gegeben, so gar auch, daß wie es sonsten in dem Churfürstl. Collegio dem herkommen nach zugeschehen pflegt neben E. Lden auch die Chur-Pfaltz als wann im nahmen und von wegen derselben dero Abgesandter Philipps Freyherr von Winneberg und Beilstein solchen Abschied mit versiegelung vollzogen hätte, gesetzt worden und obwohl der correspondierenden Ständ gesannte nach erlangtem Bericht dises ungleichen verlauffs Ihrer Herrschafften ohnvermeidentlicher noturfft nach darwider zum crefftigsten zu protestieren vorhabens gewesen, solche protestation auch E. Lden hinterlassenen Räthen, damit dieselbe umb künfftiger besserer Nachricht willen, wie hiebevor mehrmals geschehen, zu den Reichs Actis gelegt werden möchte gepürender massen insinuiren wollten, haben sie doch dieselbe anzunemmen beharrlich verwaigert, wiewohl sie unter der Handt von anderer Ständt gesanten dergleichen wider disen Abschied insinuirte protestationes angenommen, daher dann dise ungleichheit den correspondirenden Ständen nit unpillig allerhand ungleiche Gedancken erweckt, indem sie dafür gehalten, es solte E. Lden als des heil. Reichs Ertz-Cantzlers verordnete Cantzley anderst nit gepürt haben, dann angeregte protestation dem herkommen und der billigkheit gemeß anzunemmen und zu des Reichs Actis zu legen.

Demnach

Demnach aber wider die gepühr und bemelts herkommen ein anders und widriges ervolgt, und damit nit etwan menniglich uff den fall beſagter vermeinter Reichs-Abſchiedt auch durch den offentlichen Druck publiciert werden ſollte, darfür gehalten werden mochte, alß wann es ein gemeiner von allen Stenden des Reichs bedachter und eingewilligter Reichsſchluſſ were, So haben mehrgedachte correſpondierende Ständ eine Notturfft befunden uff Mittel zu gedencken, dardurch ſie Ihren diſſenſum wider ſolchen Abſchid nochmals bezeugen könnten und derwegen uns der gepür erſucht und gepetten diejenige proteſtation, die von ihren geſannten und rhäten zu Regenſpurg inſinuirt, aber von E. Lden Räthen nit angenommen werden wollen, E. Lden eheſtens zu überſchicken und an dieſelbe freuntlich zugeſinnen, daß ſie ſolche proteſtation annehmen und zu den Reichs-Actis regiſtrieren laſſen wollten, welches Wir Ihnen auch umb unſers ſelbſt eignen Intereſſe willen nicht verweigern können.

Haben ſolchemnach E. Lden bemelte proteſtation beiverwahrt zu empfangen und werden von unß im Nahmen aller Evangeliſchen Correſpondirender Chur-Fürſten und Ständ freuntlich erſucht und gepetten, ſie wollten dieſelbe annemmen und zu den Reichs-Actis zu legen gebürenden beſelch ertheilen mit der fernern und lauteren Erklerung, daß weder Wir, noch unſere mit-correſpondierende Ständt gemeint andern Ständen in demjenigen, was ſie der Kay. May. unſerm Allergnädigſten Herrn zu einer eilenden Hülff verwilligt, maß oder ordnung zu geben, wie ſie dann liebers nit wünſchen, als daß ſie Ihrer Kay. May. Wann ſie Ihrer geklagten beſchwerungen halber nur etwas ſatisfaction hetten erlangen können, gleichergeſtallt an Hand gehen und Ihre guthertzigkeit erzeigen mögen. Allein weil die Sachen anderſt ausgeſchlagen, wollen ſie ſich durch der andern Ständ ſchluſſ zu einem ebenmeſſigen durchaus nit verbunden wiſſen, ſondern durch obige proteſtation wider alle Begegnuß zum krefftigſten verwahrt haben, werden auch Eur Lden hiemit ferner freuntlich gepetten entweder mit der ſonſten gewohnlichen Inſinuirung dem Kayſ. Fiſcal und fernerer publication des Abſchieds durch offentlichen Druckh gantz und gar inzuſtehen, oder aber der Correſpondirenden Stend geſanten Nahmen und was wegen der ſiegelung ratione der Chur-Pfalz gemeldet, weil es damit gar anders beſchaffen, allerdings auſſen zuelaſſen.

Das iſt an ſich ſelbſten der Pilligkheit gemeß, daher Wir uns auch für uns und unſere mit-correſpondierende Stände keines andern verſehen und ſeind Wir E. Lden angeneme freundnachbarliche Dienſt zu erweiſen gantz wohlgeneigt. Datum Zweipruckhen den 15. Novembris 1613.

Johannes Pfalzgraf *Tutor & Adminiſtrator.*

Digitized by Google

Num. 19.

Schreiben Herzog Joh. Fridrichs zu Würtemb. an den Kayser wegen zerſchlagnen Reichstags. d. d. 9. Nov. 1613.

Allerdurchleuchtigſter Großmächtigſter Römiſcher Kayſer, Ew. Kay. Maj. ſeyen meine underthenigſte ſchuldigſte dienſt nach allem vermögen zuvor, Allergnedigſter Herr. Von meinen zum Reichstag abgeordneten Räthen bin ich umbſtendlich berichtet worden, was daſelbſten zwiſchen den Stenden und ſonderlich der übergebnen Evangeliſchen Gravaminum halben vorgegangen und wie gnedigſt E. Kay. May. denſelben Rath zu ſchaffen geneigt geweſen, worauf es auch endlichen gelaſſen worden.

Nun mögen E. K. May. mir genedigſt anvertrauwen, das deroſelben ich meiner gehorſambſten devotion nach einen viel beſſern ſuccels wünſchen, vornemlich aber gantz gern gönnen, auch meines theils dazu verholffen ſein wollen, das E. K. M. zu genedigſter ſatisfaction gelangen, die Stend auch ſelbſten unter ſich zu mehrerm vertrauen gebracht werden mögen, wie dann E. K. M. ich deſſen underthenigſt woll verſichern kan, das Evangeliſchen theils nichts gegen E. K. M. noch dero zu beſchwer geſucht, ſonder allein das erloſchene vertrauen zwiſchen den Stenden wieder aufzubringen und dardurch E. K. M. ein fridliches Regiment zu befördern gewünſcht und begert würd, derowegen nicht unbillich zu überlegen, das diſe guet und wollgemeinte intention ander ſeits ſo gar nicht inacht genommen, das auch vielmehr alle güetliche conferentz über die Gravamina gentzlich abgeſchlagen worden, welches ich zwar E. K. M. und des Reichs obligen nach ſehr ungern vernommen. Nachdem aber jhe ohn vorhergehende Erledigung gedachter Gravaminum nichts beſtendiges im Reich gerichtet werden kan, So haben E. K. M. rüemlich gethan, das ſie noch vor künfftigem Reichstag zu abhelffung ſolcher beſchwehr genedigſt bedacht zu ſein ſich reſolviert, davor E. K. M. ich meines theils gantz gehorſamſten danck ſage und nicht zweifle, ſie werden ein ſolches unverlengt zu befördern nicht allein gehrn geneigt, ſondern auch zumahl dahin gnedigſt bedacht ſein wie doch der ander theil zu mehrer ſchiedlichkeit diſponiert werde, damit die vorſtehende gütliche interpoſition zu E. K. M. reputation und des Reichs Wohlfarth, als welches beides ich nach meiner müglichkeit jhe gern befördern helffen wollte, ablauffen und nicht abermals alle bemühung vergebens ſein möchte, dabey ich das meinige gehrn treulich thun und E. K. M. vergwiſſigen will, das ich von meiner underthenigſten ſchuldigen affection, die zu E. K. M. und dem gemeinen Weſen ich billich trage, nachmals nicht auſſetzen werde, wie ich dann auch hingegen underthenigſt bitte, es wollen E. K. M. mich und mein Haus ſich nicht weniger jtzo und hinfüro in Kayſerl. gnaden befahlen ſein laſſen, daruff thue E. K. M. dem allmechtigen zu langwührigem fridlichem

Digitized by Google

chem Regiment und allem Kayserl. Wolstand treulichst befehlen. Datum Stuttgard den 9. Nov. Anno 1613.

Johann Friderich ꝛc.

Num. 20.

Antwort Kayſers Matthias auf obiges Schreiben.

d. d. 3. Dec. 1613.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürſt, Auf E. L. ſchreiben vom Neunten negſtverwichenen Monats Novembris thue ich mich dero wolmainenden erinderung und erbietens den negſt vorgeweſenen und auf ain andere Zeit verſchobenen Reichstag belangendt ganz Vetter- und gnediglich bedanckhen.

Wie nun E. L. mein gnedig gutherzig und vätterliche fürſorg zu würcklicher Abhelffung des hailigen Reichs allgemeinen obligens, auch wider aufricht- und beudſtigung des alten guten vertrawens nicht allain aus meiner Reichstags propoſition, ſondern auch allem andern, was unter obgemeltem Reichstag in ainem und andern fürgangen, verhoffentlich gnugſam werden vernommen haben, Inmaſſen ich dann an meiner vielfeltigen Bemüehung ſowol mit abraiſen von meinen Königreich und Erblanden, alß auch nit geringer Gefahr bey denen faſt aller orten letzlich erſchinenen ſterbsleuffen, daneben auch trewherziger interpoſition nichts erwinden oder mich davon ainiche Ungelegenheit abhalten laſſen, Alſo mach Ich mir keinen Zweifel, man wurde allerſeits nähner zuſammen khommen und mein wolgemeintes Intent dem geliebten Vatterland zum beſten erhalten worden ſein, da anderſt E. L. (zu Dero Ich michs forters verſehen hette) wie auch andere mehr Chur- und Fürſten in der Perſon zugegen oder doch dero Räth und Geſandte auf ain mehrers inſtruiert und zu miteinſtimmung zubewegen geweſt. Weil mir aber von erſtgenanten Räthen und Geſandten allerlay ſolche zumuetungen gethan worden, die Ich wol und verantwortlicher weiß nicht eingehen khönnen, So hab Ich endlich für beſſer gehalten dem Werckh biß auff ain andre Zeit und verhoffentlich perſonliche Ankunfft und Gegenwertigkeit mehr guetherziger Chur- und Fürſten, denen ruehe, Frid und guetes Vertrawen im hailigen Reich neben mir angelegen, ainen Anſtandt zu geben. Erſuche demnach Ew. L. hiemit ganz vetter- und gnediglich, Sie wollen gegen mir in obgehörter guetherzigen affection und erbieten fortfahren und mir in ſondern hohen vertrawen unbeſchwerdt anderer Mittel und Weeg fürſchlagen, wie Sie vermeyne, das obangedeuter prorogierte Reichstag mehrers facilitiert und zu gewinſchtem effect gefürdert werden möge, auch zu würcklicher erzaignus obangeregts wolmainenden anerbiettens ſich dem gemachten Reichstagsſchluſſ, ſo vil ſonderlich die bewilligte dreiſſigmonatliche hülff be-

langt, nicht allein für Ihre Person andern zu gueter Nachfolg unbeschwerdt bequemen, sondern auch an andern orthen, bey denen Sie was vermögen, gut, ersprießliche officia præstieren.

Hergegen wollen E. L. von mir vergwüßt seyn, wie meine geliebte und hochgeehrte Vorfahren am heiligen Reich und meinem loblichen Hauß Oesterreich E. L. und Dero Fürstlichs Hauß Würtenberg auch deren Voreltern bißher in sonderer Acht und Würden gehalten, auch mit denselben aus nahender Verwandnuß von alters in gueter Vertrawen gestanden, und alles das jehnig erwiesen, was Ihnen zu aufnemmen und Wolstandt gerächen mögen, das Ich solches gegen Ew. L. und den Ihrigen auf yede fürfallende Glegenhait ebenmässig im Werckh zuerzaigen nicht unterlassen will, wie Ich dann E. L. mit vetterlichen Willen, Kay. Gnaden und allem gueten ohne das forters wol gewogen bleibe, Geben auf meinem Schloß zu Lynz den dritten Decembris Anno Sechzehenhundert dreyzehen.

Matthias.

Num. 21.

Antwort Herzog Johann Fridrichs zu Wurtenberg auf Vorstehendes Kayſ. Schreiben. d. d. 16. Febr. 1614.

Allergnedigster Herr, Ew. Kay. May. erfolgt wüderantwurtlich Gnedigst handtschreyben betreffend den jüngst vorgewesenen Reichstag und dessen verhandlung hab ich mit geziembter reuerentz empfangen und seines Inhalts dahin vernommen, daß Ew. Kay. May. von Mir andere Mittel und Weeg in sonderm vertrawen gnedigst erfordern, wie ich vermeine, daß angeregte Reichstags verrichtungen hiernechst mehrers facilitiert und zu besserm effect befürdert werden möge. Wie nun gegen Ew. Kay. May. Ich mich der verspürten gnedigsten zunaigung und habenden Kay. vertrawens billich gehorsambst bedanckhe, also wollen E. Kay. May. mir nochmalengnädigst anvertrawen, daß Ich bey solcher Meiner Ew. Kay. May. zue reputation und dem Röm. Reich zue Frid und Wolstandt gefasten underthenigsten devotion bestendig zuuerbleiben geneigt bin, dahero mir sehr Laid ist, daß Ew. Kay. May. wider Dero vorgehabtes genedigst gutherzig intent das alte gute vertrauen im Reich wieder zu stabiliren und den beschwerungen abzuhelfen, zu vorgesetztem Zihl und satisfaction noch der zeit nicht gelangen können. Es wollen auch Ew. Kay. May. sich genedigst versichern, da ich einigen andern Weeg, wie aus disen difficultæten besser zu kommen, ersinnen könnte, das Ew. Kay. May. ich denselben meiner ohn das tragenden Schuldigkeit nach vorlengst mit willigstem Gemüt eröffnet hette oder auch noch ganz gern bezeugen wollte, wie ich dann jhe nicht verhoffen will, das Ew. Kay. May. in denen Gedanckhen bestens-

Digitized by Google

ſtendig verbleiben werden, ob hetten die Euangeliſche Stend durch ihre Geſandten Ew. Kay. May. ſolche zumuthungen, welche Sie wohl und verantwortlicher weiſe nicht eingehen können, thun laſſen, ſintemaln der Weeg damaln gebettner güetlicher compoſition jhe nicht neu, ſonder nach dem Exempel Ew. Kay. May. höchſtgeehrten vorfahren am Reich üblich herkommen, welchem ſich der ander theil umb ſo viel deſtoweniger widerſetzen, noch Ew. Kay. May. als die darzu gnedigſt geneigt geweſen, ungleich verdenckhen ſollen, dieweil dergleichen conferenz baiderſeits unvorgreiflich und zu beſſerer Erleuterung und Verſtendnus der ſachen, ohne welche nichts beſtendigs weder in publicirung neuer, noch interpretierung alter und foriger Reichsordnung ſtatuiert werden kan, mercklich beförderſam ſein kan. Inmaſſen Ich dann auch nochmals uff fleiſſig nachſinnen und gehabte communication keinen fruchtbarlichern Weeg erdenkhen kan, als daß Ew. Kay. May. ſich und dem heil. Reich ſehr wohl thäten, wann Sie angeregte compoſition, als deren ſie ſich allbereit durch Dero geliebten Brudern Erzherzog Maximilian, meinen freundlichen lieben herrn Vettern unter wehrender Reichsverſammlung gegen der Euangeliſchen Stend Geſandten genedigſt erbieten laſſen, nunmehr forderlich und jhe eher jhe beſſer vorgehen lieſſen, Sonſten zu beſorgen, da ſolche und dergleichen præparatoria gegen oder vor nechſt folgendem Reichstag unterbleiben ſollten, es möchten Ew. Kay. May. die ſachen noch ſchwehrer gemacht und ihr zwar wohlgemeinter effect weniger, als jhemals erreicht werden, dabey ich dann genzlich verhoffen will, da Ew. Kay. May. diſen modum bey dem andern theil nochmals beſtendig treiben ſollten, er würde ſich deſſelben zu entſchütten ferners nicht unterſtehen, haben auch Ew. Kay. May. nicht zue zweyfflen, daß ſie alsdann der geſuchten Reichscontribution halben unterthänige Willfahrung leichtlich bekommen werden. Wie ich dann, was Ew. Kay. May. und des Reichs Wohlfart ſolcher geſtalt immer dienen und vorſtendig ſeyn kan, bej andern Stenden mich zubearbeiten unterthenigſt ſchuldig, auch darbei noch des fernern erbietens bin, wofern E. K. M. villeicht andere difficultæten, deren wegen Sie zu erhebung diſes Wercks nicht gelangen könnten, im Weeg ligen ſollten, Ew. Kay. May. mein ferner gehorſams getreues gutachten ohn einig masgeben und ganz unvorgreifflich underthenigſt zu überſchreiben allein zu dem End, damit Ew. Kay. May. ein geruhiges Kay Regiment führen und diſen ungleichen Gedanken zwiſchen den Stenden deſto eher abgeholfen werden möchte, unterthenigſt bittend, Ew. Kay. May. geruhen diſe meine aus getreuer affection herrührende Gedanckhen in Kay. Gnaden von mir zuverſtehen und auffzunemmen, zumalen auch ſelbſten ſolches weiter berathenlich erwägen, dardurch Ew. Kay. May. die erleuchterung verhoffentlich mit der that empfinden werden, welches Ew. Kay. May. zu wiedermaliger Meiner gemüthserklärung gehorſambſt anfüegen ſollen, deren mich füro aus, wie bishero, zu Dero Kay. Hulden underthenigſt anbefehle.

Stutgard den 16. Februar. 1614. Johann Friderich ꝛc.

Num. 22.

Num. 22.

Protocollum über die Belehnung der Würtemb. und Mömpelgardiſchen Reichs-Lehen. d. d. 4. Oct. 1613.

Actum Regenſpurg den 4. Oct. Anno 1613.

Seindt wir underzeichnete umb 9. Uhren nach dem Kayſ. Hofe zur Belehnung der Reichs-Lehen erfordert, auch vor Ihre Kay. May. in die gewönliche Audienz-Stuben, in welcher Ihre May. in dem Kayſ. Stuel ſitzend und dero geheime und hof-Räth, wie auch andere officirer umb Dieſelbe ſtehend geweſen, geführt, und iſt uff vorgehende gewöhnliche Fußfäll und ſolennia vom D. Sebaſtian Fabern Vice-Canzlern folgender Innhalt proponiert worden:

ꝛc. Allergnedigſter Herr ꝛc.

Von E. Kay. May. und dem Heyl. Röm. Reich hat der durchleuchtig hochgeborne Fürſt und Herr, Herr Johann Friderich, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. unſer gnädiger Fürſt und Herr das Herzogthumb Würtemberg und Teck, zuſambt E. Kay. May. und des heyl. Reichs Sturmfahnen mit allen und jeglichen ihren Gravſchafften, Herrſchafften, Regalien, Ehren und Würden und dann inſonderheit auch die Fürſtliche Grafſchafft Montbelgarth ſambt ihren Herrligkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu einem Reichslehen bißhero getragen, deren auch ihre priuilegia, Herkommen und gute Gewohnheitten, ſo Sie löblich herbracht und gebraucht haben, von den regierenden Römiſchen Kayſern jedesmahls confirmiert und beſtetiget worden. Sintemahl dann E. Kay. May. Sr Fürſtl. Gn. uff dero beſchehen allerunderthänigſt anſuchen mit ſolcher gepettnen Belehnung und confirmation zu willfahren ſich in Kay. gnaden reſolviert: Als langt an E. Kay. May. unſer allerunderthänigſtes anruffen und bitten, die gerhuen uns als Sr Fürſtl. gn. Anwält und Pottſchafften in crafft übergebnen Gewalts angeregtes Herzogthum Würtemberg und Teck: ſo dann E. Kay. May. und des heil. Reichs Sturmfahnen und dann folgents inſonderheit auch die Fürſtl. Grafſchafft Montbelgarth ſamt allen und jeden ihren Regalien, Herrlich- und Gerechtigkeiten nach Inhalt der nächſtvorgangenen Lehenbrieffen allergnädigſt zu leyhen und zugleich auch Sr. Fürſtl. Gn. Privilegia und löblich hergebrachte Gewonheiten dem Herkommen nach zu confirmiren. Hinwiederumb ſeind E. Kay. May. Sr Fürſtl. Gn. nicht allein die gewohnliche LehensPflicht durch aus anjetzo würklich zu laiſten, ſondern auch als einem gehorſamen Fürſten und getrewem Vaſallen gebüret, allerunderthänigſt zu verdienen ſchuldigſt geneigt und willig.

Uf welches Hannß Ludwich von Ulm, Reichs-Vice Canzler zu Ihrer May. gangen, die ihme etwas, wie gewönlich angezeigt, Und hat ermeldter von Ulm hienach vermeldet: die Röm. Kay. May. unſer allergnädigſter Herr, hetten verſtanden, was

von

von wegen und im Namen des durchleuchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Fridrichen, Herzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. durch Sr Fürstl. Gn. anwesende Gesandte allerunderthänigst angebracht und der gesuchten Belehnung halber gepetten worden. Demnach dann Ihre May. sich dero hievorigen Resolution zu erinnern, die Lehen und eingegebne Gewält, auch allerdings richtig: So seyen Ihre May. uff vorhergehende Laistung der gewohnlichen Lehen Pflicht und überreichung der vermög mit dem löblichen Hauß Oesterreich getroffener und uffgerichter Verträg schuldiger Reverlen die begerte Lehen zu leyhen uhrböttig und erinnern, ermahnen auch Ihre Fürstl. Gnaden freundlich, vetterlich und gnädig, Sie wollen auch dasjenige, was Sie jetzo durch uns in dero Seel schwören und hierzu des Allmächtigen Gottes Nahmen zur zeugnus nehmen lassen, auch hinfüro in schuldiger Obacht haben, dessen sich Ihre May. auch und das gegen dero Ihre Fürstl. Gn. bevorab in dieser gefährlichen zeit allen schuldigen Gehorsam und Trew jederzeit erweisen werden, versehen, welches Ire May. mit Kay. Gnaden erkennen werden.

Darauf ist von uns der Aydt, wie gebräuchlich, gelaistet und hienach folgendes durch ermeldten Vice-Canzler angemeldet worden:

ꝛc. Allergnädigster Herr!

Das E. Kay. May. uns im Nahmen hochgedachts unsers gnädigen Fürsten und Herrn die allerunderthönigst gebettene Belehnung des Herzogthums Würtemberg und Teck, wie auch der Grafschafft Montbelgart allergnedigst widerfahren lassen, dessen thuen gegen E. Kay. May. Wir uns allerunterthänigst und gehorsamst bedancken. Und wollen E. Kay. May. nicht zweiflen, das mehr hochermeldter unser gnädiger Fürst und Herr dise allergnädigste Willfahrung alß ein gehorsamer Fürst umb E. Kay. May. allerunderthönigst zuverdienen sich in alle Weg befleissen, auch dasjhenige laisten werde, was die Verträg, so zwischen E. Kay. May. und dem Hauß Würtemberg uffgericht vermögen. Gestalt dann Se Fürstl. Gn. sich und dero Land und Leut E. Kay. May. zu Kay. beharrlichen Gnaden allerunderthönigst und gehorsambst beuehlen thuen.

Disen Vormittag seindt auch des Herrn Landtgraf Moritzen von Hessen und des Herzogen von Pommern Gesandten belehnt worden. Und dieweil die alternatio des Vorgangs damalen an Würtenbergk gewesen, so ist erstlich Würtemberg, nach solchem Hessen und letzlich Pommern erfordert und expedirt worden.

Ludwig, Graf zu Erpach.
Sebastian Welling von Kehingen.
Sebastian Faber, Vice-Canzler.
Johann Christoff Reinhardt.

Digitized by Google

Num. 23.

Propoſition Herzog Johann Fridrichs zu Würtemberg an Herzog Fridrich Ulrichen zu Braunſchweig wegen des geſuchten Beytritts zur Union. d. d. 27. Dec. 1613.

Als der durchleuchtig hochgeborn Fürſt und Herr, Herr Johann Friderich ꝛc. ſich mit dem auch durchleuchtigen hochgebornen Fürſten und Herrn hern Fridrich Ulrichen hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg uf dero freundliches einladen vetterlichen zu ergötzen alhero gelangt, iſt J. F. Gn. zugleich ufgetragen worden bej diſer occaſion mit hochgedachter ſeiner F. G. etliche Sachen in ſonderm hohem vertrauen freuntlichen zu communicieren, welches ſie ihrer ſonderbaren zu derſelben tragenden affection nach uf ſich genommen und geſinnen demnach an S. F. G. vätter und freundlich, ſie wollen ſelbige anders nicht, als getreu und wolgemeint ufnehmen und in guter geheim behalten, inmaſſen auch bej den conjungierten Stenden verordnet, das ihre hierzu gebrauchte Räth deswegen in ſonderbare verpflichtung genommen werden, ſich auch daruf alſo ercleren, wie zu S. F. G. die ungezweifelte Zuverſicht ſtehet.

Solchemnach werden vorhochgedachte S. F. G. nunmehr verhoffentlich berichtet ſein mit was inventionen vergangner Reichstag von den Päpſtiſchen Ständen tractiert und endlichen ausgeloffen, indem nemlich majora vota indifferenter und ohn underſchiedt in allen ſachen gelten und was dardurch vor gut befunden, als ein gemeiner ReichsSchluſſ von allen Stenden angenommen und gehalten werden ſollte, uf welchem ſie auch ſo ſtarck beſtanden, das ſie mit gentzlicher hindanſetzung puncti juſtitiæ an welchem doch aller Stend Wolfahrt hafftet, die contribution abſonderlich deliberiert und vermeintlich verabſchit haben, auch nicht zu zweifeln ſie werden nunmehr uf würckliche execution deſſelben gedencken und zu ſolchem end den Kay. Fiſcaln wider die Evangeliſche Stend, ſo ſich obgedachter majorum halben darzu nicht bequemen können, zu procedieren ſtarck animieren.

Nun hat man ſich gleichwol vernünfftig zuberichten, das ſonſten die majora in ſanis conſiliis & bene conſtituta republica nicht zuverwerfen. Das aber dieſelben in Religionsſachen, darinn der ander Theil mit einrathen helffen und Richter ſein will, conſideriert werden ſolten, würden die Evangeliſche ſich den Päbſtiſchen Stenden als ihrem Gegentheil und die im Reichs-Rath ihrer Anzahl nach jederzeit nach eigenem Gefallen majora machen können, nicht allein underwerfen, ſondern auch nottwendig zulaſſen und gewertig ſein müſſen, das ſie ſich allen conſiliis, ſo der ander theil itzo und künfftig vorhaben möcht, ſine ratione zu accommodieren, auch endlich alle Clöſter, ja Lant und Leut und was ihnen ſonſten nechſt Gott mehr lieb und angenehm iſt nach ſeinem Wolgefallen entziehen zu laſſen unzweifenlich gezwungen werden, wel-

Digitized by Google

welches aber sowohl dem Herkommen im Reich vor und bey vfrichtung des Religionfridens, als auch der natürlichen Vernunfft und aller Billicheit zuwider. Welches intent sich dahero handgreiflich bescheint, das die restitution der Clöster und anderer gaistlicher Güter under wehrendem Reichstag dermassen getrieben worden, das sie sich deren anforderung nicht allein nicht begeben, sonder auch die Evangelische den übrigen Rest sollents daran zusetzen mit ausgetruckten Worten ungescheut betrohen wollen. Dahero entspringt, das auch nach absterben hochgedachtes Hertzogen hern Wattern Christseligen angedenckens sie alsbald widerumb nach dem Stifft Halberstatt getrachtet und weder desselben, noch andern Stifft halben, so durch Evangelische Stend besessen und regiert werden, bishero einige Stimm, Stand oder Session in Reichs-Craisdeputation-revisions- oder visitationstägen verstattet, sonder gentzlich als inhabiles davon ausgeschlossen worden.

Und damit sie solch ihr Vorhaben destobesser durchtringen möchten, haben sie bey vorgedachtem jüngsten Reichstag von einiger gütlichen Handlung vber solche Clöster nicht hören wollen, sonder vielmehr sich zusamen in eine ligam begeben, dieselbe auch sowoll in als ausser Reichs zu extendieren sich zum höchsten beflissen, alles zu dem end, damit sie sich stercken und alsdann die reformierte geistliche Güter erstlich durch Mittel der Kay. hof- und anderer process strittig machen und folgents per modum demandatæ executionis, wie mit der Statt Donawert beschehen, mit gewalt occupieren möchten. Bey welchem aber die Evangelische Stend woll vor sich zu sehen und zumahl inachtzunehmen haben, was vor ein stattlicher Vortheil die päbstische Chur-fürsten, Grafen, hern und Ritterschafft ohn das vor den Euangelischen in disem Fall haben, indem jene ihre Kinder und verwanten zu den Stiften und andern gaistlichen beneficien bringen und dardurch ihre Lant und güter unzertrent beisamen erhalten können, dise aber davon ausgeschlossen bleiben und sich allein mit ihren patrimonial gütern contentieren lassen müssen. Da nun auch die übrige reformierte gaistliche Stück ihnen sollents und zwahr cum restitutione perceptorum fructuum genommen werden sollten, würden sie nicht allein noch mehrers ruiniert, sonder auch Viele der Jahren halben, under welchen sie genutzt und in andere geistliche usus verwendet worden, zu restituieren ihnen zumahl unmüglich fallen.

Will man dann den Zustant des Key. hofs erwegen, befind sich das zu Besterckung obigen allen bei jüngstem Reichstag nicht vermerckt werden können, das man in sachen der Kay. hof-process wider die Stend im wenigsten nachlassen, oder auch darüber einige underredung gestatten wollen, sonder das selbige ungehindert aller hishero gepflogener einreden nachmals ufs sterckeste continuiert und fortgesetzt werden, auch nicht davor zu halten, das einige enderung zu hoffen, viel weniger denen, so öffters gedachten grauaminibus dermaleinstens rath geschafft werden möchte. Dieweil man bey vorangeregtem Reichstag einige handlung derenwegen nicht pflegen wol-

Digitized by Google

len, ſonder faſt das Anſehen, ob gedechte man auch denen ſachen, welche dahin gezogen, deren etliche ſehr woll bekant ſeint, keine erörterung zu geben, welches umb ſo viel mehr deſto gefehrlicher ſcheint, dieweil der Kayſ. Hof mit ſolchen Räthen, die der andern Religion zugethon, beſetzt iſt, von welchen die Evangeliſche Stend vermutlichen wenige Beförderung zugewarten haben.

Da man nun auch die Beſchaffenheit des Kay. Cammergerichts im Reich bedencken will, iſt im Augenſchein ſelbſten offenbar, das das Cammer-Richter und præſidenten Amt ain Zeithero durch lauter Papiſten verwaltet, alſo das ſie auch den hern von Lymburg, ſo under wehrendem Vicariat zu ainem præſidenten ihnen benennt worden, nicht annehmen wollen, ſondern geliebter den hern grafen von Zollern, ungeacht er ſeine Stell zuvor notorie allbereit reſigniert gehabt und von Speir abgezogen geweſen, zu revocieren ſich gefallen laſſen, nunmehr auch faſt dahin gekommen, das das Cammergerichts præſidenten Ampt mehrertheils durch die Fucker, Helfenſtein, Zollern und Erbtruchſeſſen verwaltet werden will. Welches den Evangeliſchen Stenden deſto gefehrlicher, dieweil zumahl auch die Evangeliſche Beiſitzer vom Cammergericht dermaſſen ausgemuſtert worden, das deren itzo in allem mehr nicht als ungefehrlich zwölff, der Päpſtiſchen aber mehr als noch ſo viel daſelbſt zu finden: zugeſchweigen, daß die Leſerey und Cancellej, an deren unpartheyiſchen Expedition doch ſehr viel gelegen, von lauter päbſtiſchen perſohnen beſetzt iſt. Und obwoll die Stend über und nach dem Cammergericht mehr nicht, als allein das beneficium reviſionis noch zum beſten haben, ſo iſt dem andern theil die Religion in diſen politiſchen ſachen ſo hoch angelegen, das ſie weder an diſem Univerſal Reichsgericht, noch auch bej den Viſitationen und Reviſionen die in der natur fundierte Gleicheit von beiden Religionen zulaſſen, ja gar nichts dauon hören, ſondern alles durch ihre glaubensgenoſſen und darunter geſuchte majora decidieren und durchdringen wollen. Sintemal dann die Evangeliſche Stend des Reichs juſtitiam an keinem andern Ort, als nach geſtalt der ſachen am Kayſerlichen Hof oder Cammergericht zu Speir oder auch bej allgemeiner Reichsverſammlung entlich ſuchen und dahin ihre Zuflucht haben und nehmen müſſen, diſe alſo aber alle dermaſſen, wie hieoben erzehlt, beſchaffen, das ſich die Evangeliſche wegen der Päpſtiſchen aller orten underlauffenden majorum noch der zeit wenig unpartheyiſchen Satisfaction daſelbs zuuerſehen, an deme ihnen doch ſehr viel und nechſt Gott alles daſjenig, was ihnen und ihrer poſteritet lieb und angenehm ſein mag, gelegen iſt, Derowegen und weilen der Gegentheil bei vergangenem Reichstag von einiger ender- oder verbeſſerung in diſem allem nicht hören, ſonder nach und nach immer weiter gehen und uff erlangten Vorſtreich durchzuhauen ſich berühmen, auch zu ſolchem end eine ligam unter ſich machen wollen: So iſt jhe nach geſtalt der ſachen, in welchen keine Verbeſſerung zugewarten, kein ander mittel zuerſinnen ſich aus diſen difficultæten zu extricieren, als nach des andern theils ſelbſt eigenem Exempel ſich hin-

Digitized by Google

hinwiderumb vertraulich zu conjungiren und bej unpartheyischer justitia und herbrachter Gerechtsame, so viel recht und billich ist, zu conserviren, welche conjunction sich nicht allein die verstorbene, sondern auch jtzige Kay. Maj. vor Dero erlangtrn Reichs-Cron so ghar nicht zu wider sein lassen, das sie auch dieselbe underschietlich beschickt und sich deren zugebrauchen kein bedencken gehabt, die auch bishero in den Jülchischen Landen und sonsten ihre gute operation gethan und zu hoffen, es werde der Allmächtig auch hinfüro, weil man allein in terminis defensionis pro Cæsare & libertate zu bleiben gedenckt, seinen Seegen noch ferner zu verleihen geruhen. Dann obwol offthochgemelts Herzogen zu Würtemberg Fürstl. Gn. noch der zeit keine privat-Sachen haben, derwegen sie der Vnion sonders zu geniessen hetten, sich auch etwa durch zulässige Mittel sich selbsten uf den Nothfall defendieren könnten, nichts destoweniger aber haben sie das gemeine Wesen als ein Evangelischer Stand in achtung genommen und demselben zu etwas Hülff und Trost sich zu conjungiren kein bedencken, sonderlich aber woll zu erwegen gehabt, da man mit andern fertig sein würde, das alsdann J. F. G. auch nicht verschont werden möchte.

Wie nun hochgedachts Hertzogen zu Braunschweig F. Gn. gelibter Herr Vatter hochsehligen angedenckens sich des gemeinen Wesen bey dem Fridbergischen Tag sonderlich angelegen sein lassen, auch anno 1601. bei damaln zu Speir gehaltenem Visitationtag zu andern Evangelischen Stenden getretten und mit Jhnen sich der Closter-Sachen, das sie nemlich den Ordinari-Visitatoribus nicht untergeben worden, starck und rühmlich angenommen, deßgleichen die moderation der Kay. Hofprocess durch ihre sonderbare Abgesandten in bemeltem 1601. Jahr zu Prag neben andern Evangelischen Stenden starck urgieren, auch folgents bei dem Reichstag A. 1608. die restitution der Statt Donawert und erledigung anderer grauaminum mit gutem eifer samentlich anden und treiben helffen: Also wollen des Hertzogen von Würtemberg F. G. verhoffen, es werden des Herzogen zu Braunschweig F. G. disen alles nicht weniger erwegen und den sachen zu ihrer und der lieben posteriteet Wohlfarth, so daran unzweifenlich hafftet, reiflich nachsinnen und zu vorkommung des Gegentheils gefehrlichen intention sich die Conjunction der unierten Stend nicht zuwider sein lassen, sondern zu denselben tretten und zu solchem End den Vnions- und correspondentz-tag, welcher von dem Directorio förderlich ausgeschriben werden soll, beschicken und daselbsten die notturfft, was gegen vorstehenden Kay. Compositionstag zu Speir und bei folgender Reichsversammlung in oberzehlten gemeinen Reichs-Geschäfften an seiten der Evangelischen Stend zuthun und wie demjenigen an deme es bej vergangenem Reichstag angestanden rath geschafft und geholffen werden möchte. Uf welchen verhofften fall willferiger Erklerung J. F. G. erbötig S. F. G. weitere und solche information zugeben, das deroselben alle zweifelhaffte

Gedancken zuverſichtlichen benommen und ſie zu gemeiner Verſtentnis zu ihrem Ruhm und deren Landen Wolfahrt gebracht werden ſollen. Actum Wolffenbüttel den 27. Decembr. Anno 1613.

Num. 24.

Herzog Fridrich Ulrichs zu Braunſchweig Erclerung zur Correſpondenz und Union. d. d. 30. Dec. 1613.

Es hat der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürſt und Her, Herr Friederich Ulrich Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburgk ꝛc. vermercket und Wol eingenommen, was S. F. G. der auch Durchleuchtiger Hochgeborner Fürſt und herr, Herr Johann Friderich Hertzog zu Wirtemberg und Teckh, Graffe zu Mümpelgahrt, Herr zu Heydenheim ꝛc. wegen der Hern Unierten Evangeliſchen Chur-Fürſten und Stände in ſonderm hohem vertrwen freundlich communiciert, Spüren darab Sein Hertzogen Johann Friderichs F. G. zu S. F. G. tragende vetterliche gute affection und ſeindt ſolches der verwandnüß nach in dergleichen in viel mehrerm freundtlich herwieder zuverſchulden, dan auch diſe S. F. G. eröffnete hochwichtige Sache neben deroſelben Räthen und Dienern, ſo S. F. G. hierzu der notturfft nachgezogen, bey ſich in aller geheim zu behalten gemeint, und wiſſen nun S. F. G. ſich guter maſſen zuerinnern, wohin der Catholicorum intent nun eine zeitlang ſo wol in Religion, als Juſtitz, Contribution, Stifften und andern ſachen dirigiert geweſen und bevorab wie Sie auf gehaltenen Reichstagen mit ihren Majoren vermeintlich durchzutringen ſich zum höchſten bemühet, auch wie Sie noch anitzo damit gantz eifferig umbgehen. Derowegen S. F. G. der Correſpondirenden und Vnirten Intent und Verbündtnüß nach geſtalten ſachen und jetzigen Leufften nicht unpillich, Sondern vielmehr zuläſſig, nöthig und nutzlich erachten, zumahl S. F. G. befunden, das dieſelbe zu erhaltung Kay. May. reputation und des geliebten Vaterlandes algemeinen Wolfahrt, ſo dan der Augſpurgiſchen Confeſſion und der Evangeliſchen Chur-Fürſten und Stende wolhergebrachter frey- und Gerechtigkeit defenſive und nicht zu einigen gehorſamen Standts offenſion angeſehen und aufgerichtet, S. F. G. ſind auch geneigt, dabey ſich nichts weniger, als von weilandt deroſelben Hern Vatern hochlöblicher Chriſtmilter gedechtnus geſchehen, zu bezeigen und zu angeregter Union zu tretten und zu begeben, Wolten ſich auch deßfals anjetzo kegen S. Hertzogen Johann Friderichs F. G. gantz gerne pure ercleren, Weil aber S. F. G. hern Großvaters Teſtament unter andern des einhalts, das S. F. G. ſich in dergleichen obhanden weſenden Vniones ohne Vorwiſſen der negſten Verwandten und getrewen Landſchafft ſo leichtlich nicht begeben ſolten, So ſeint S. F. G. erpöttigk mit etlichen vertrawten Land Stenden hierauß den negſten zu communiciren und darauf S. F. G. entlis

entliche schließliche meinung auf bevorstehenden Correspondentztage einzubringen, Inmassen dann auch S. F. G. bey nunmehr außgeschriebenem Craißtage mit fleiß bemühen wolten, das wo nicht die sembtliche Evangelische Stende dises löblichen Nider-Sächsischen Creises, doch etliche von denselben sich zu diser Vereinigung mit verstehen und angedeuteten Correspondentz und Union tagk beschicken mögen. Und ob gleich über zuversicht solches nicht geschehen würde, Seint doch nichts weniger S. F. G. zu solcher zusamenkunfft Jemands von deroselben Geheimen Räthen mit Ihrer schließlichen Resolution abzuordnen gesinnet, S. F. G. thuen sich aber dakegen versehen, Man werde S. F. G. zeittig vorher alles dasjenige, was diser correspondentz und Union halber albereits aufgesetzet, im vertrawen communiciren, und do S. F. G. dabey das ein und ander erinnern würde, dasselbe im besten auffnehmen und vermercken, zuforderst aber S. F. G. in Dero sachen, so S. F. G. sein Hertzogen Johan Friderichs zu Wirtemberg ꝛc. F. G. albereits eröffnet, mit Rath und That wircklich beyspringen. Signatum Wolffenbüttel am 30. Decembris Anno ꝛc. 1613.

Fridrich Ulrich h3B.

Num. 25.

Resolution Herzog Joh. Friderichs zu Würtemberg auf des Kay. Gesandten Anſinnen wegen der Beysteur zum Türcken-Krieg.

d. d. 22. Jun. 1614.

Was der Kayſ. auch zue Ungern und Böheimb Kön. May. Abgesanter Irer Kay. May. Reichshof-Rath der hochgelarte Simon Ayhin der Rechten doctor bey dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, hern Johann Friderichen Herzogen zue Würtemberg und Teckh, Grauen zu Mömpelgart, hern zu Heydenheim ꝛc. unserm gnädigen Fürsten und Hern mundlich abgelegt, folgents in schrifften von sich gegeben, das haben Ire F. G. persöhnlich mit mehrerm angehört, Bedanchen sich zu vorderst gegen höchsternennte Kay. May. deß zuentbottenen Kay. gruses, vetterlichen wohlmeinenden Willens gehorsamst, wünschen dagegen von dem Allmächtigen Gott Irer May. allen Kay. Wohlstand und daß Sie in bestendiger Leibesgesundheit und Fridfertigkeit Ire Kay. Regierung langwürig führen mögen, von herzen.

Die abgelegte Werbung und Anbringen an sich selbsten betreffend, wollen Ire Kay. May. Seiner Fürstl. Gn. sicherlich anvertrauen, daß es derotheylß an der gesonnenen dreyssig Monatlicher Hülff nit gelegen. Dann Sie Irer May. viel ein mehrers gönden, auch Ihres theils zu willfahren gantz geneigt wären, damit Ir May. allergnedigst zubefinden, wie treu eyfrig und begirig Sie seyen, Irer Kay. May.

May. Wohlfarth zue einem fridlichen und geruhigem Regiment befürdern zu helfen und dardurch zu erkhennen zu geben, daß S. F. G. die verspürte Kay. zuneigung in schuldiger Obacht haben. Es tragen aber Ire Kay. May. ohne ferner überflüssig erinnern, gnedigst und guth wüssen, das es dieses Contributions-Puncten halben bey jüngster Reichsversamlung zu vornemlich an erledigung der Reichsgravaminum und daß den unlimitierten majoribus ein gewisses zihl gesteckt werde, bestanden, dabei zwar J. F. G. anjetzo uns dem Anbringen hocherfreut vernemmen, das Ire Kay. May. sich zu abhelffung der berürten grauaminum genaigt willig erbotten, auch derenhalb sonderbare anstellung machen wollen, dafür dann Irer Kay. May. hoher Danck zu sagen und nicht zu zweifeln, es werden sich sambtliche sonderlich aber Evangelische Ständ dessen unterthänigst zu erfreuen uhrsach haben. Wann aber besorglich Ire Kay. May. auf solchen deren vorhabenden Weeg der schickung an Dero Kay. Hoff den Grauaminibus abhelffen zue lassen sich vergeblich bemühen möchten, indem Seine des Herzogen zu Würtenberg F. G. nit dafür halten könnten, daß das Löbliche Churfürstl. Collegium sich diser Sachen allein underziehen oder annemmen, noch hierdurch andre Ständt des Reichs ausschliessen oder Inen præjudiciren werden, zumahl dieweil Ire Kay. May. sich bey nechster Reichstags versamblung gnädigst erclärt und erpotten diſe Erledigung mit zuthun aller Ständt oder derselben deputirten durch Anstellung einer Composition noch vor verflossenem 1. Maji vornemmen zu lassen, dardurch dann in der gesambten Ständ oder deren abgeordneten gegenwart diſen Strittigkeiten besser und leichter, wie die im Reich bishero mehrmals vorgangne exempla gnugsam offenbahr abzuhelffen sein würdt. Hierumben haben Ire Kay. May. allergnädigst zueschliessen, daß S. F. G. sich der gesuchten Contribution halben dießmahls allein nit, wie gern Sie sonsten auch wollten, ercleren könden, alß dardurch Sie sich nit allein selbsten den geclagten vergrifflichen majoribus underwerfen, sondern auch andern Ständten neben sich præiudiciren würden, bevorab weilen Iren F. G. bestendig angelangt, daß unterm schein solcher majorum und dieselbe durchzutreiben uff des Fiscals zu Speyr anruffen albereit in Camera proceſs wider die Evangelische Ständte erkannt, welches zu ihrer noch mehrern beschwerd angesehen und gemeint, dannenhero offthöchstgedachte Ire Kay. May. gnedigst zuerachten, wie schwer S. F. G. fallen wolle ohne vorwüssen anderer Evangelischer Ständte sich hierinnen alßgleich willfährig zuercleren. Und zweifelt bey neben S. F. G. nicht, es werde sich Ire Kay. May. noch gnedigst zuerinnern haben, was an Dieselbe S. F. G. in Dero abgangnen zweyen handschreyben de datis den 9. Novembris jüngst abgeloffenen Jahrs und den 16. Februarii nechsthin auß getrewer Sorgfalt angedeutet und vor Ire May. gerühigem Wolstandt ihre gehorsamste deuotion zuverstehen geben, darbei sie auch nochmalen zu beharren bestendig resolviert, auch Irer Kay. May. Wohlfarth vor die jrige selbsten achten. Dahero und weil Ire Kay. May. aus höchsterleuchtem Verstand nunmehr selbsten abzunemmen

Digitized by Google

men, daß diesem beschwerlichen Werckh anderst nicht, alß durch obgemelte und so offt gebettene compolition, welche ihr May. auch wider des gegentheils unbillich opponiren nach dem Exempel Dero Vorfordern am Reich Röm. Kayſern wohl fortzuſetzen vermögen, abzuehelffen. So erſuchen viel höchſternennte Ihre Kay. May. S. F. G. in underthenigſt und gehorſambſtem Wohlmeinen, Ihre Kay. May. wollten ſich Dero vorangeregt bey jüngſter Reichsverſammlung genommenen reſolution, darauf ſich J. F. G. und andere Evangeliſche Ständ verlaſſen und noch anjetzo deren in groſſem Verlangen ſtehen, nochmaln allergnedigſt gefallen laſſen und unverlengte Anordnung geben, damit angeregter compoſitionstag zeitlich vor nächſtem Reichstag angehe und vortgeſetzt, entzwiſchen auch die am Cammergericht diſer geſonnenen Reichscontribution halben angeſtellte fiſcaliſche proceſs widerumb abgethan und dardurch doch Ihr May. zu einer Wohlerſprießlichen ſatisfaction, die Deroſelben von J. F. G. ganz gehrn und von hertzen gegönnet würdt, entlich gelangen mögen. Wie nun ſolcher geſtalt durch des Allerhöchſten unzweifenliche vermittlung die Hoffnung zu guter expedition und ſatisfaction beederſeits Reichsſtände zu haben und diſes zuvorderſt zue erleuchterung Irer Kay. May. bißhero hierdurch ſchwer gemachten Regiments geraicht, als wollten Ire Kay. May. keinen zweyffel haben, S. F. G. uff ſolchen fall nit allein vor ſich ſelbſten mit würcklicher beyſpring- und Laiſtung eines mehrern, alß der 30. monatlichen Hülff willfährig ſich zuerzeigen, ſondern auch bey andern Evangeliſchen Ständen dem gnedigſten Anſinnen gemeß gern alle mügliche und ſolche officia zu præſtieren willig und bereit ſeyen, welche zu Ihrer Kay. May. aigner Wolfarth, zumaln zue gutem vernemmen under allerſeits Ständen des Reichs und insgemein zue frid und Ruhe im H. Reich gelangen möchten, jnmaſſen dann Ire Kay. May. verhoffentlich bißhero zu benügen von Irer F. G. verſpürt. Thun ſolchemnach Irer Kay. May. Seine F. G. zu Würtemberg ſich und die jrige zue beſtändigen Kay. Hulden und Gnaden gehorſamſt befelhen und haben S. F. G. diſes dem Kay. Geſamten zur reſolution ertheylen wollen, deme S. F. G. mit gnedigem Willen beygethan. Signatum Stuttgarten unter S. F. G. aigner handſubſcription und vorgetrucktem Secret. den 22. Julij. 1614.

Num. 26.

Schreiben Herzog Joh. Fridrichs zu Würtemb. an die Schwäb. Ritterſchafft aller 5. Viertel, weſſen man ſich zu ihro zu verſehen.

d. d. 16. Jan. 1615.

Wir ſetzen in keinen zweifel, ihr werdet jnnmehr umbſtentlich berichtet ſein, auch aus der täglicher experientz und dem Augenſchein ſelbſten befinden, in was zer-

rüttung das heilige Römische Reich unser geliebtes Vatterland anjetzo geraten, insonderhait aber im verwichenen Sommer über das ein Zeithero verspürte leydige mistrauen unversehens soweit ausgebrochen, das die Jülchische Lande mit frembdem Kriegsvolck und Heereskrafft überfallen und eingenommen, auch sonsten an andern verschiedenen orten solche Kriegs præparationen vorhanden, dahero den Evangelischen und zumahl unirten Chur-fürsten und Ständen, wie man dessen beständig berichtet und an sich selbsten menniglich offenbahr ist, allerhand und nicht geringe Gefährlichkeiten angetrohet werden wollen. Ob Wir dann woll uns nicht zu erinnern haben, das Wir unsers theils mit jhemants in ungutem zu thun, auch nicht sehen können, wohero man sich nicht allein zu uns, sonder auch andere mit Uns unirten Stenden zumötigen befugte uhrsach haben solte. Dieweil aber die bißhero von etlichen gehaltene heimliche zusammenkünfften und dabei geführte consilia, auch seithero darauf erfolgte effect zuerkennen geben, warum es nunmehr zu thun und das sich nicht viel gutes oder fridsames zu versehen: So will uns und einem jeden Stand, so darunder begriffen oder gemeint seyn möchte, in alle Weeg obgelegen sehn, sich und die seinige in fleissiger acht zu haben und vor unrechtem Gewalt nach vermögen zu retten und schützen, inmassen wir nicht zweifeln, ihr und die gesambte gefreyte Reichs-Ritterschafft solches alles und was dahero einem jeden auch under euch selbsten vor Ungelegenheiten unfehlbar zuwachsen wurden allbereit reiflich überlegt und dahin gedacht haben, wie ihr euch auf solchen Fall zuverhalten und sonderlich alle unbeliebende Gefahr und Weiterung von den benachbarten Stenden, bei denen ihr bißhero euch woll und ruhig befunden, nach vermögen abwenden zu helffen vor euch selbsten resolviert seyn, zumaht aber diejenige, so aus euren Mitglidern uns mit Lehens-pflichten zugethan und nunmehr allbereit zu underschidlichen mahlen zur Gefaßthaltung bis zum würcklichen Anzug ermant worden, ohn das in ihrer Schuldigkeit, wie getreuen Lehenleuten und rittermessigen patrioten gebührt, mit eiserigem assistieren nichts erwinden lassen werden. Dieweil aber jedannoch die Gefahr und Wichtigkeit der sachen, auch Kürtze der zeit erfordert, daß sowohl Wir als alle andere mitunirte Chur-Fürsten und Stend unverlengt vergwissigt werden, wessen Wir uns zu euch und gesambter Reichs-Ritterschafft in Schwaben uf solchen Rettungsfall sicherlich und veranlässig zuversehen, Als haben Wir im nahmen sambtlicher unierter Stendt, von denen es uns ufgetragen, euch dessen seitlichen in genediger Wolmeinung auisirn und zugleich vernehmen wollen, wofern Wir oder sie wider verhoffen mit gewalt überzogen, angegriffen, beschedigt oder sonst gefährt werden sollten, ob und wasihr bei unser und der unirten erlaubten defension eigentlich und gewis zuthun und zu laisten gemeint, damit man sich uff unversehens begebenden fall, mit weme man diß orts zuthun und waruf sich zuverlassen nachrichtung haben möchte, nicht zweifelend, ihr dise unsere und der unierten gute und fridsame intention hieraus vermercken und das sie wachsam seien, selbsten gut befinden,

auch

auch uf den notfall mit rath und that beirhetig erscheinen werdet, darüber euer unverlengter und zumahl willfähriger schließlichen Erklerung daruff sich zuverlassen inschrifften erwartend und bleiben euch sambt und sonders mit genedigem Willen beigethan. Datum Stutgard den 16. Januarij Anno 1615.

Inscr. Den edlen unsern lieben getreuen und besondern N. N. freyer Reichs-Ritterschafft und Adels in Schwaben aller fünff Viertel verordneten Ausschuss.

Num. 27.

Extract der Ritterschafftlichen Antwort. d. d. $\frac{21}{31}$ Martij 1615.

Nunmehr aber und auff jetzt allhier durch Göttliche verleyhung fürgehende gesambte versamblung geben Ewer Fürstl. Gnaden wir underthönig zu vernehmen, das uns gnedig angedittnes mißtrawen im H. Reich und dahero vorseiende höchste Gefahr umb so viel mehr gantz bedaurlich und laid ist. Dieweil, wie am bestendigen Fried und Rhue im H. Teutschen Reich unserm lieben Vaterland der gröste Theil unser zeitlichen Wohlfart sichtbarlich hafftet, also im Gegenstand bei innerlicher entbörung, feintlichen Kriegs und Unwesen (so der Almechtig güetig Gott alls ein Vatter, stiffter und erhalter des lieben fridens mit gnaden ewig abwende) solche sambtlich in eusserster Gefahr leichtlich gesetzt werden könnt.

Dahero fürs Erst, Ewer Fürstl. Gn. sambt Dero mitunierten höchst und ansehnlichen Chur-Fürsten und Ständ sich unserthalben wohl versichert halten könnden, das Wir zu etwas dergleichen feintlicher Verwirrung so gar einichen fürschub, Hilf oder Ursachen zu geben nimmermehr gedenckhen, zugeschweigen würcklich anstifften zu helffen gemeint seyen. Das Wir auch viel lieber all unser Wenigkeit zu erhaltung des Gegenspiels und underthönig ermellten fridens sambt mit volgender Rhue und rechter sicherheit bey unserm geliebten Vatterlandt willigst auffsetzen, wie nicht weniger zumahl alle mögliche arbeit, mühe und fleiß uhngespart dahin gern anwenden wöllten.

So vergewissen Ewer Fürstl. Gn. Wier fürs ander auch dises, das unsere verpflichte Lehen-Dienst sambt anderer obgelegner schuldigkeit (deren Sie mit gedenckhen) auf jede begegnuß und erfordern nach besag gegebner Lehen Revers selbigen Rechten und wisslichem Herkommen willigst und treulichst nicht allein geleist, sondern auch jede andere underthönige möglichkeit (so viel immer uhne sonderbare verletzung des andertheils, alls wardurch Wier dem eussersten undergang jedes zeitlichen uns uhnfehlbar auf den Halß ziehen würden) darbey bezeugt werden solle.

Nicht weniger und fürs dritte haben Wier sonderlich auf vorgehende allergnedigste andeutung sowohl nechstseligst abgeleibter Kay. May. alls vor langen Jahren bey damahln erscheinendem vast gleichen Vorsein deß Schmalkaldischen Kriegs des hochrhümblichsten

lichſten Kayſers Caroli des fünfften unß ſelbſten längſt verglichen die uhnklagſame neutralität gegen menniglich ſteiff zu halten, unß keiner Partheylichkeit bey zu verpflichten, noch zu einiger uhnrechtmeſſigen verletzung die wenigſte Urſach zu geben, ſo gar, daß Wier endlich gemeint unß perſönlich zu hauß anheimbs zu halten, gegen niemand zu feindtlichem Widerſtandt ins feld zu ſtellen, auch ſonſten überall alſo zu bezeugen, das von niemanden einich billiche Klag diſer ſeits verhoffentlich nirgent erſcheinen ſoll.

So iſt es auch zum vierten und letſten noch ferner an dem, das da von einigem Craiß oder höherm ſtandt, darunder Wier wohnlich begriffen, ein gewiſſe ſtarcke verfaſſung wider ſtraiffende Rotten, oder auch abtreibung mehrern feindlichen Gewalts würckhlich angeſtellt werden ſollte, das Wier allsdann nach erſcheinender Gelegenheit unſere Perſohnen, Wohnungen, güeter und underthonen mit in gleichmeſſige ſichere beſchirmung zu nemmen zeitliche anſuechung, auch derentwegen jedesmahls gebürliche vergleichung zuthuen nicht abſein, noch underlaſſen wöllen.

Uber welches bey ein und anderm weiter zu gehen, unſern und unſer lieben poſteritæt uhnfehlbaren und erbärmlichen undergang, auch klägliche ruin darumb mit ſich füeren, ſo wohl als zu mahl zu ſchärpfſt entpfindlicher fürruckung geſchwechter Lehentrew darumb ausreichen möcht: Die weil Wier nicht allein ein- ſondern beeden Theilen mit dergleichen Lehenpflicht verwant, unſere vermögen nicht allein in eins, ſonder beider Fürſtenthumb und Herrſchafft weit zerſtrewt ligen haben, mehrerntheils offne uhnwerliche feindlichem Gewalt vil zu ſchwachen Heuſer bewohnen und dahero jeden theil, wann Wir mit mehrerm einlaſſen, entpfindtlich belaidigten, zu aller Uhnſicherheit, feindtlichen verderben auch in grundt ſtürtzen, all ſtundt und Tag offen weren. Warmit nicht allein niemants zu erſprießlichem benüegen geholffen, ſondern es hetten beede feitten hieruon kein mehrern Nutzen zu ſchöpffen, noch ſich eines andern zu verſehen, alls das dero getreuſte Lehenleut genßlich uff den Boden gericht und alſo einiger uhnſchuldigen Hennen, von deren man ſonſt auf jeden nothfall das gulden Ay, zuträglichſte Lehendienſt gehaben mag, der Hals für eineſt gar abgeſtochen bliebe.

Welchem allem nach und dieweil Wier in underthönigem danck erkennen mit was fürſtlicher milte Ewer Fürſtl. Gn. der gantzen freyen Reichs Ritterſchafft ſowohl insgemein, als deſſen und alſo uns angewandten Mitgliedern jederweilen hochrhümlich begethon: Als geleben Wir underthöniger zuuerſichtlicher Hoffnung, es werden Selbige vorſtehende unſere euſſerſt getrew und wohlgemeinte erklerung nicht allein für dero fürſtliche Perſohn zu gnedigem guetem Benüegen aufnemmen, vermerckhen und ſelbſten hochvernünfftig abmeſſen, daß kein mehrers uhne euſſerſts gewiß verderben in unſern mächten beſtehe, ſondern auch ſolche gegen dero mit unſern Chur- Fürſten und Ständen dahin auf ereigende gelegenheit wohlmeinlich verſchreiben, daß Wier bey Ihro Chur- und Fürſtl. gnaden umb ſo vil mehr in Hulden, Rhue und ſicherheit auf jede erſcheinende fäll beſtendig verbleiben mögen. Darumben Wier entſchlüeßlich underthänig hohes Fleiß

bitten.

Digitized by Google

bitten, Auch zumahl Ewer Fürstl. Gn. unnß sambt jeden angewanten adenlichen Mitglidern zu beharrlich millfürstlichen gnaden hochfleißig, Selbige aber dem Allmechtigen Gott zu verleihung langwürig, glück- und Wohlsärtiger Regierung, bestendiger Leibsgesundtheit sambt iedem anderm bestgedeilichem Wohlstandt trewlichst beselhen. Datum Ulm den $\frac{2}{12}$. Martij. Anno 1615.

Ewer Fürstl. Gn. underthönige getrewwilligste
Allgemeiner Löbl. freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben verordnete Ausschüss.

Num. 28.

Schreiben Königs Gustavi Adolphi in Schweden an die unierte Fürsten und Stände wegen angesonnenen Beystands. d. d. 2. Martij 1615.

Gustaph Adolph ꝛc. König in Schweden ꝛc.

Hochgeborne Fürsten, freuntliche Liebe Oheim, Vettern und schwäger, auch Wohlgeborner Graff, besonder Lieber.

Es ist in unsere Königliche Cantzley ein Euer LLden und euer schreiben sub dato Heilbronn den 25. Sept. jtzt abgelauffenen Jahrs durch einen Erbaren Rath der Kayserlichen freyen und des H. Reichs Stadt Lübeck überschickt und den 27. Januarij dises Jahrs eingeliefert worden, darinnen E. LLden und ihr anzihen den gegenwertigen zustandt des H. Reichs Teutscher Nation, zugleich die gefärliche hochschädliche Practiken nunmehr von vielen Jahren hero wider die Euangelische Religion und dero verwanten, insonders die correspondierende Euangelische Ständt im H. Reich getrieben, welche sich in abgewichenen Jahren in den Gülchischen Landen überflüssig haben sehen lassen. Dahero Eur LLden und Ihr seidt verursacht worden sich nach Heilbronn zu begeben und auff eine von GOtt und der Natur erlaubte Gegen defension zugedenckhen und eine Notturfft befunden uns den gefärlichen Zustand zu erkennen zu geben, auch versichern, daß Eur LLden und Eure christliche union allein dahin angesehen, damit Eur LLden und Ihr bey den Reichs-constitutionibus, dem Religion- und Prophan Friden in unverfälschtem unpartheyischen Verstande bey gleich und Recht auch Frid und Einigkeit erhalten und dawider mit Gewalt und unbillichkeit nicht beschwehrt werden mögen. Sollten Eur LLden und Ihr aber dessen unangesehen feindlich angegriffen werden, so versehen sich zu uns Eur LLden und Ihr, wir werden und wollten auff solchen Fall Eur LLden und euch nicht verlassen, sondern auff fürbrechende Gewalt die hilfliche handt biethen und bey der Evangelischen Religion und Teutschen Freyheiten erhalten helffen, wie dann solches alles mit mehrerm in Eur LLden und eurem Schreiben wird außgeführet.

Darauff können Wir Eur LLden und Euch zu freuntlicher und gnedigster Antwort nicht vorenthalten, daß Wir für disem etlicher massen, nun aber außführlicher verstanden, welchergestalt Eur LLdt und Ihr sich zu einer erlaubten defension zu verbinden sein verursacht worden und ist nunmehr weltkündig, waß für hochschädliche sehr gefährliche und nachtheilige consilia von der papistischen Ligæ verwandten nun in vielen Jahren nicht allein im heiligen Reich, sondern auch in benachbarten Königreichen und Landen wider unsere Christliche Evangelische Religion und dero verwandte sein agitiert worden. Dann das Wir geschweigen die vielfaltige Beschwerden und pressuren, so Eur LLdt und Euch zugleich andern Euangelischen Ständen des H. Reichs werden angemutet, alß auch, was sich sonsten an andern Oertern zugetragen, So werden doch E. LLden und Ihr zweifels ohn gnugsam vermerckt haben, was Wir in verlauffenen Jahren diser seits haben von dem König in Polen alß einem vornehm Gliedmaß der obgedachten Ligæ, ausstehen müssen, welcher unß und unsere Reich nicht allein zum höchsten zugesetzt, sondern auch, als er dessen directe außzurichten desperirt, sich ein weg hierin durch die Moschau zu machen vorgesetzet und noch heutigs tags so viel an Ihm wider uns und unsere Reich heimlich und offentlich practicirt in Hoffnung, da er dises Borealischen Königreichs mächtig werden möchte (welches doch der allmechtig Gott verhüten wolle) daß er alßdann an hiesigen Orten ein sedem belli wider alle benachbarte Euangelische Potentaten, Fürsten und Res publicas setzen wolle in ansehung vielerley Commoditæten zu Land und Wasser, so disem Reichanhängig, wie Wir dann nun bißhero unß zum höchsten beflissen, auch durch gnädige Hülf des Allmachtigen ihm sein feindlichs vorhaben wider unsere Euangelische Religion verhindert und biß in den heutigen tag nit ohne mercklichen Unkosten und Beschwerden remoriert und zu nicht gemacht haben. So beharren Wir noch bey demselbigen und wollen an unß nichts erwinden lassen, damit der Papstischen Intention und Vorhaben möchte geschwächt werden. Im Fall auch einige Mittel (dardurch der langwürige Krieg zwischen unß und dem König in Polen ein ende erlangen möchte) könnte gefunden werden und Wir von unsern benachbarten Impression erlidigt: Alß wollen Euer LLdt und Ihr in unß das freuntliche und gewisse Vertrauen setzen, daß Wir in Ansehung der gemeinen Gefahr, Billichkeit der Sachen und beider seits freuntlicher gnädigster und dienstwilliger zuneigung uff Eur LLdt und Euer Ansuchung Eur LLden und Euch wollen assistiren und bey der Euangelischen Religion zu erhalten höchstes fleisses verhelffen. Seindt auch sonst Eur LLden und Euch allen freuntlichen und gnedigsten Willen zuerzeigen jederzeit gutwillig. Welches Wir Eur LLden und Euch zu freuntlicher und gnädigster Antwort nit bergen wollen und thun Dieselbigen hiemit ꝛc. Datum in unserm Hoffläger zu Wäßby den 2. Martij 1615.

Eur LLden guter Vetter und Freund allezeit

Gustaph Adolph.

Num. 29.

Num. 29.

Extract Erz-Herzog Maximilians Gutachtens gegen dem Kayser wegen Erwählung eines Nachfolgers auf dem Kayſ. Thron, welches allenfalls armata manu geſchehen ſollte. d. d. 19. Febr. 1616.

So viel nun die Römiſche Cron anlangt, da iſt wiſſentlich, daß ſolche anderſt nit, als durch gewönliche freye Wahl und die ſamptliche Churfürſten des heyl. Römiſchen Reichs erlangt werden könne, nit weniger aber zu beſorgen, weil dieſelbe diſer zeit in ſolchen differentien unter einander ſeien, daß es villeicht ſchwer fallen möcht ſie nur zur reſolution eligendi zugeſchweigen einer einhelligen Wahl zu bringen, alß wird nothwendiglich uff die Mittel gedacht werden müeſſen, wie ſolche verhinderung auß dem Weeg geraumbt werden möchte.

Von diſem nun zu reden, ſo befinde ich, daß die güldene Bull und das alte herkommen im Heyl. Röm. Reich diſen gewißen Weeg und Nachrichtung geben, wann daſſelbe von frembder Kriegsmacht feindtlich angegriffen oder ſich innerliche Auffruhr oder unruhe erheben wollen, auch ſonſten hochwichtige Sachen vorfallen, daran des Reichs Molſtandt und conſervation gelegen, daß alßdann ein regierender Kayſer zuvorderſt mit den ſambtlichen Churfürſten, als ſeinen geheimbſten Rhäten, innerlichſten Gliedern und vornembſten Seulen des Reichs es conſultiren und berathſchlagen ſollten. Ingleichem auch befinde ich, daß E. Kay. May. und Lden nicht ſonders ſchwer ſeyn würde, wo nit alle, doch die meiſte Churfürſten zu ihrer Löblichen intention zu bringen. Dann ſo viel die drei geiſtliche anbelanget, ſeindt dieſelbe ſonder zweifel geneigt, E. Kay. May. und L. intention ſich zu conformirn, darinnen Sie durch des Herrn Churfürſten von Mainz L. ohne ſonderbare Bemühung erhalten werden können.

So viel Sachſen belangt, wiſſen E. Kay. May. und L. auch, wie weit deſſelben Herrn Churfürſten durch Maintz LLden alberait gebracht worden, durch deſſen nochmalige und inſtendige erinnerung keineswegs zu zweifeln, das Ire Lden noch weiter zu diſponiren und zu bringen ſein werden. Obwohl ich gentzlich dafür halte, daß Ire Ld über dasſelbe niemand andern, alß E. Kay. May. und Lden ſelbſten zu gratificiren, Sie Ihro und Ihrem Hauß zu gewinnen und von Deroſelben den Danck ſelbſten zuerlangen geneigt ſein werden. Uber diß alles nun, wer mein gehorſamb brüderliche unfürgreiffliche meynung, daß E. Kay. May. und L. Ihro wollten belieben laſſen die Gelegenheit zu erſuchen, wie ſie ſelbſten aufs fürderlichſt mit des Herrn Churfürſten zu Sachſen L. in der Perſon abbocciren und von deroſelben erhalten möchte, die Succeſſion bej E. Kay. May. und L. Lebzeiten nit allein jhres theilß zuverwilligen, ſondern auch bej Ihren Mit-Churfürſten zu befürdern, jedoch das in allweg E. Kay. Mt und L. die deſignation ſalva Electione heimbgeſtellt verbliebe.

Und

Und obschon Ihren L. einwenden würden, das die jetzige Trennung vorhin accommodiert sein müste, könnt doch derselben entgegen zu Gemüth geführt werden, daß die gravamina, darüber disputirt würde, schon von vilen Jahren moviert gewesen und gleichwohl in Nürnberg recessirt worden, noch bei Lebzeiten dee vorigen Kay. M. zur Election zu schreitten, innassen dieselbe hernacher ohne verhinderung der gravaminum glücklich verrichtet worden. Neben dem, das die suspensio und Auffziehung der Election oder succession das rechte Mittel nicht were, die grauamina zu erledigen, sondern vielmehr dieselbe überhäufig zu machen, bevorab wann es ad Vacaturam khommen sollte, alßdann es auch wohl offene Kriege verursachen möchte.

Da nun E. Kay. M. und L. zuvorderst beneben auch des Churfürsten zu Meintz L. continuirlich solches alles urgiren und mit ernst negotiren solten, hielt ich unzweifslich zu sein, es würd sich hochgedachts herrn Churfürsten zu Sachsen Lden vorderist mit E. K. Mt. dann auch der geistlichen herrn Churfürsten L. zu accommodiren nit ungeneigt erklären: hetten E. Kay. Maj. nit zu umbgehen bej den andern beeden weltlichen herrn Churfürsten LLden durch angenehme schickungen ansuchen zu lassen, ob dieselbe gleichfalls disponirt werden und wie weit man bej denselben sambt und sonders gelangen möchte.

Da sich das gantze Collegium mit einhelligkei: zu E. Kay. May. und L. intention versehen wollte, hette es meines Erachtens seine Richtigkeit. Wo aber auch gleich Pfalz und Brandeburgs LL. difficultiren wollten, aber allein Sachsen und die Geistliche Herrn Churfürsten LLLden mit E. Kay. May. und L. einig seyn würden, wie nicht zu zweiflen, auf solchen Fall möchten E. Kay. May. und L. des herrn Churfürsten von Maintz L. ersuchen einen Churfürstentag dem herkommen nach zu dem Endt außzuschreiben, daß daselbsten zu erhaltung gemeinen friedtlichen Wesens im Reich bedacht und berathschlagt werden möchte, wie auch bej E. Kay. May. und Lden zeiten wegen der succession Versicherung zu thun. Und ob gleichwol villeicht underschiedlicher örther solche difficultæten einfallen möchten, daß es schwer fiele, die Churfürsten für dasselbmal zusamen zu bringen, könnten doch letzlich E. Kay. May. und L. dero Intention durch fürnehme Legatos proponiren und die Umbfrag dahin stellen lassen, obs pro communi bono & quiete Imperii rathsam die Election vivo Cæsare vorzunehmen.

Wann nun E. Kay. May. und L. die majora beifallen, inmassen die übrige vermög der gülden Bull schuldig gehalten sich den majoribus zu accommodiren, so stünde zu hoffen, sie würden sich endtlich auch dahin weisen lassen. Sollte aber solches bej ihnen nit zu erhalten sein, sondern die ihrige mit hinderlassung protestation davon ziehen, könnt man gleichwohl dem schluss gemeß den Wahltag, der per majora bewilligt, an einem gelegenen orth und da man am sichersten in der Person zusamen kommen könnte, außschreiben. Und ob gleichwol alßdann Pfaltz und Brandeburg

deburg nit erſcheinen ſollten, könnte man gleichwol per majora verfahren, allermaſſen in Electione Kayſers Ferdinandi hochlöblichſter Gedechtnus ungeacht der Sächſiſchen contradiction beſchehen. Zu welches behauptung dasjenige nothwendig vnd dienſtlich ſein würde, was E. Kay. May. und L. ich in andern gutachten der vnentbehrlichen Kriegsarmirung halben in brüderlichem gehorſam angemeldet. Vnd diß ſo viel die befürderung der *Succeſſion* bey dem Römiſchen Reich belangen thut.

Demnach aber allein jetzbeſagtem auch die Succeſſion in E. Kay. M. und Lden Erb-Königreich und Landen alſo conjungirt und diſe der Römiſchen Succeſſion alſo anhengig iſt, daß eine die ander nach ſich ziehet und welche ehender zur Würcklichkeit gebracht würd, die andere nicht wenig befürdert und facilitirt, ſo halte ich in allweg nothwendig zu ſeyn, daß damit eben ſo wenig einige zeit zuverſaumen ſeye, die aber zu befürdern und in effect zu bringen in E. Kay. May. gewalt und handen nunmehr allein ſtehet ꝛc. ꝛc. & poſt: Wie auch hierzu die anderwerts gerathene Verfaſſung im Reich, ſonderlich im Reich cavieren und befürderung geben könnten, alſo möchte auch bey unſers Vettern Erz-Hertzogs Ferdinandi Lden, allervorderſt aber E. K. May. belieben ſtehen, ob ſie under werender Venediſcher unruhe mit derſelben occaſion ein mehrers Kriegsvolkh uff die Füeß bringen und ſo lang erhalten wollte, biß dieß Löbliche Werckh allenthalben glücklich incaminirt, zu gewinſchter Endtſchafft prolequirt were.

Num. 30.

Chur-Pfälziſches Ausſchreiben an Herzog Johann Fridrichen zu Würtenberg wegen eines zu haltenden Unionstages zu Heylbronn.

d. d. 2. Jan. 1617.

Unſer freundlich Dienſt, auch was Wir liebs und guts vermögen allzeit zuvor, Hochgeborner Fürſt, freundtlicher lieber Vetter, Vatter und Geuatter.

E. Lbdt haben ſonder zweifel noch in friſchem angedencken, auß was unverſehenen beſchwerlichen Urſachen und verhinderungen der jüngſte und zwar der erſte durch die jetzige Kay. May. zu Regenſpurg gehaltene Reichstag wider menniglichs verhoffen und Ihrer May. wolgemeinte Intention vergebens und ohne Frucht abgeloffen, und obwol Dieſelbe in ihrem eyferigen zuthun zu Widerufrichtung guten vertrawens und etwas mehrer vergleichung unter den gemeinen Stenden des Reichs in den ſo viel Jahr gewehrten Beſchwerden und noch fernern damals eingefallenen difficultæten im geringſten nichts erwinden laſſen, wie auch die Correſpondierende Stende durch dero Geſandte und Abgeordnete ſich der zeit zu allen guten, möglichen und thunlichen mitteln vielfaltig erbotten, daß doch ſolches alles bey dem an-

dern Theil im wenigsten nichts verfangen, sondern derselbe stracks sein dem gemeinen Evangelischen Wesen höchstwiederiges Vorhaben uff einmal durchtringen wollen, daher dann nicht allein die gegen einander gehabte und der Kayſ. May. umb deren Abhelfſung und remedirung willen vorgebrachte und geclagte differentien und Beschwerungen, wie auch der Kay. May. dabey gehabte löbliche, fridfertige intention in ein steckhen gerathen, sondern auch balot darauff sich hin und wider solche sehr weit aussehende tractaten gewaltthaten und Gefährlichkeiten ereuget, bey denen man diſes theils in nicht geringer Ungewiß- und Unsicherheit gesessen, dessen ohngeacht dannoch wir und unsere mitverwandte Stände auß treuhertziger Lieb zu dem gemeinen Vatterland Teutscher Nation uns dardurch nicht reg machen lassen, sondern haben uns einen als den andern Weeg an Ihre Kay. May. zu unterschiedlichen maln beschehene Vertröstung und Kayserlich Wort der bey obbemeltem Reichstag versprochenen Interposition und compositionshandlung vestiglich in getreuem unterthenigem gehorsam gehalten und uns die lengere Vortsetzung des lieben und werthen Friedens und daß die theils durch frembde des Reichs Hoheit wenig gewogene, theils sonsten zu extremitæten geneigte erregte gefehrlichkeiten nicht weiter einbrechen möchten, angelegen seyn lassen. Nachdem aber mit mehrgedachter sowohl der Kay. May. als allen Evangelischen, nicht weniger auch etlichen des andern Theils selbsten zugethanen Stenden wolgefelligen interposition biß daher sichs jederzeit verzogen und die Ungewißheit niteingefallen, wie baldt man wiederumb zu einem gemeinen Reichstag gelangen würde, dabey aber auch dieses nicht unbillich erwogen, daß bey sogestalten sachen diſe und andere dergleichen zusamenkünfften, wo nicht zuvorderst die gemüter allenthalben besser disponirt und nothwendige gute præparatoria durch friedtliebende Stende vorhergangen, sehr misslich ablauffen und dahero gar wohl eine allgemeine desperation entstehen könnte: So haben Wir uns zwar, waß bey solchem allem inachtzunehmen und wie die sachen in einen bessern standt zu bringen seyn möchten, biß daher fast aller orten sowohl bey der Kay. May. als etlichen vornehmen Ständen des andern theils treueifferig bemühet und verhoffentlich an unserm Fleiß und Sorgfalt dießfalls nichts ermanglen lassen, deßwegen auch mit E. L. und andern unsern mitunirten Stenden bey einem gemeinen Convent hievon zeitlich communiciren wollen, wo Wir nicht bißhero jederzeit des andern theils ungleiche gedancken, die er ab solcher zusamenkunfft leichtlich gefast haben möchte, lieber verhütet gesehen hetten, Inmittelst auch in der guten Hoffnung gestanden, daß die zeit nach und nach bey den hitzigen Gemütern (indem sie in der That je länger, je mehr, daß nicht allein sie selbsten die Gefahr zum ersten zu bestehen, sondern auch den ungewissen Eventum gegen GOtt und der Posteritæt sehr schwerlich zu verantwortrn haben würden, erfahren möchten) die verspührte extremitæten miltern und dahero man auch sich andern theils der Kayſ. intention desto eher endtlich bequemen würde.

Weil

Weil Wir dann unlängsten so viel nachrichtung erlangt, daß Ihre Kay. May. Ihre obgedachte löbliche Intention nochmal vortzusetzen bestendig geneigt sein sollen und dan an sich selbsten offenbar, daß der andertheil seit jüngstem Reichstag viel underschiedliche zusamenkünfften gehalten. So haben Wir nicht weniger uff ein gleiches messiges bedacht sein und E. Ldt und andere unsere mit-unierte Stende zu gewisser zeit und ort zu dem ende dermaleins auch zusam beschreiben wollen, damit von disen sachen insgemein und insonderheit gehandlet und geschlossen würde, durch was Mittel man noch lenger in gutem friden und Rhue beyeinander sitzen, das je lenger je mehr gar zu tief einreissende mißtrauen, wo immer möglich, lindern und uf heben, das Reich auch für fernerm Gewalt und besorgendem Unheil versichern helffen und Wir also insgesambt ins künfftig nicht weniger, alß bißhero geschehen, jetzt und künfftig den glimpff behalten und also in der that beweisen möchten, daß Wir je und allwegen friedliebende Consilia und eine auffrichtige rechtschaffene teutsche intention gehabt und noch haben und das derwegen uns den unirten und andern Evangelischen Stenden insgemein und insonderheit mit den hochbeschwerlichen verunglimpfungen und unleydlichen diffamationen, mit welchen Wir der Teutschen Erbarkeit, allen Rechten und den Reichs-Constitutionibus schnur stracks zuwider theils durch schrifftliche hin und wider außgesprengte, theils in offentlichen mit höchster verbitterung, schmach und injurien gegebene gifftige auffrührische und feindtliche discurs, tractatus und schrifften belegt werden wollen, zumal zuviel gewalt und unrecht geschehen. So vermercken Wir auch wohl so viel, das gleichwol der mehrertheil friedtliebender Stende zu beeden theilen gern sehen würden, daß der jetzige betrübte gefehrlich und verwirrte zustand im Reich Teutscher Nation, wo müglich verbessert und nicht alles in jetziger beschwerlichen ungewißheit, unsicherheit und gefehrlichen Cunctation gelassen werden möchte.

Aus welchen hohen ursachen und starcken motiven Wir endtlich zu diesem unserm Ausschreiben und haltung eines gemeinen Union-Tags kommen und mit demselben lenger nicht einstehen können noch wollen, dabey uns mit unsern mitverwandten Stenden auß nachfolgenden underschidlichen Puncten vertrenlich zu unterreden und durch des Allmechtigen Hilff und beystandt eines guten gewürigen schlusses zuvergleichen.

Alß erstlich durch was Mittel und Weeg das so starck von der Kayſ. May. versprochene und nun so lang vorgewesene interpolition Werck dermal einest recht angegriffen, in gang gebracht und fruchtbarlich fortgesetzt, auch ob und was deßwegen sowol an die Kay. May. als etwan auch andere Stende gelangt werden möchte.

Fürs ander, das man sich nunmehr uff den verhofften Fall zu resolvieren und zu vergleichen hette, wie weit man sich in dem puncto grauaminum und bey einem

Digitized by Google

und dem andern in ſpecie einlaſſen und waß man für haubtſächliche Mittel zur vergleichung entlich bedencken könne und wolle.

Zum dritten, Weil nun eine geraume zeit hero die unierte und andere Evangeliſche Stende in und auſſerhalb Reichs, wiewol mit gantz unverſchulden, iedoch unerhörten grauſamen calumniis und ehrnverletzlichen diffamationibus durch obgedachte vielfältige Scarthecken, diſcurs und tractaten uffs euſſerſt, jedoch der Warheit entgegen und zuwider angegriffen worden, Waß wieder ſolche falſche Ufflagen und unleidtliche ehrnverletzungen nach außweiſung der Rechten und Reichs-conſtitutionen und der Stende ehrnotturfft nach zubedencken und vorzunehmen, damit man ſich durch ſtillſchweigen unverſchuldter weiß nicht in mehrere ungelegenheit und verdacht ſetzen und dardurch auch der poſteritæt præjudiciren möchte.

Viertens, weilen die Kay. May. die bey jüngſtem Reichstag von einstheils Stenden bewilligte dreiſſig Monat zum öfftern auch bey den Correſpondierenden geſucht und dann bewuſt, das deren Theils Irer May. die hülffliche Hand gentzlich zuverwaigern es die meinung niemals gehabt, geſtalt ſolches die letzſt zu Regenſpurg zum öfftern beſchehene erclärungen und erbiethen genugſam bezeugen, da es nur ohne præjudiz des gemeinen Evangeliſchen Weſens bißhero geſtalten ſachen nach bey immer zunehmender gefehrlichkeit hette geſchehen können, waß dann nunmehr hierinnen uff alle Fäll zu thun und man ſich zuvergleichen haben möchte.

Endtlich und zum fünfften, wann ſowol die Kay. May. alß auch die Evangeliſche Stende zu mehrbeſagter ihrer guten friedliebenden intention nicht gelangen können und alles erbieten, bitten und begehren vergebens ſein und angewendet werden, ſondern vom gegentheil uff der extremitæt beſtanden werden ſollte, was dann uff ſolchen unverhofften fall über vorige zugelaſſene und verantwortliche, allbereit nottringlich verfaßte defenſionsmittel noch weiter zubedencken und beſtendig zuverfaſſen, damit man gleichwol umb ſo viel mehr vor unbilligem gröſſern gewalt jederzeit geſichert ſein und bleiben möchte.

Hieruff und zu obbeſagtem Ende ernennen Wir E. L. den Sonntag Reminiſcere, welcher der ſechzehende künfftigen Monats Martij ſein wird und erſuchen dieſelbe hiemit freundtlich, ſie wollen ſelbigen tags gegen Abend in der Statt Heilbronn mit einem nach möglichkeit eingezogenen Comitat (weilen die Enge des Orts und bewuſte Teurung ein anders auch nicht zulaſſen will) in der Perſon hievor beſchehener Vertröſtung gemeß erſcheinen und volgenden Montags den berathſchlagungen über ob-ſpecificierte Puncten einen glücklichen Anfang machen und dieſelben zu einem gewirigen ende und ſchluſſ bringen helffen. Daran verrichten E. L. was des gemeinen Weſens notturfft und Wolfart erfordert, und Wir ſeindt Deroſelben erclärung fürderlich erwartent und zu allen möglichen Dienſten

sten freundlich geneigt und willig. Datum Haidelberg den 2. Januarii anno 1617.

Friderich von Gottes Gnaden Pfaltzgrav bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Ertztruchsäß und Churfürst, Hertzog in Bayern ꝛc.

E. L.

allzeit getreuer Vetter und Sohn
Friderich.

Num. 31.

Bedenken der Würtemb. Räthe wegen der von dem Kayser an den Schwäb. Crayß angesonnenen Hülfe wider Venedig.

d. d. 10. Jul. 1617.

Durchleuchtiger, Hochgeborner, Gnädiger Fürst und Herr, Auf der Röm. Kay. May. auch Herrn Ertzherzogen Ferdinandi, designirten Königs in Böheimb, Beede an E. F. G. abgangne Schreiben betreffend die Craißhilff, so Ihre May. und hochernannter Herr Ertzherzog Ferdinand wider die Venediger zu suchen vermeinen, wie auch uff Herrn Churfürst, Pfaltzgrauen und Herrn Marggravens zu Baden F. F. Gn. Gn. hierunter einkommne hochvernünfftige Bedencken haben Subsignirte die Sach ihrer hohen Wichtigkeit nach auch mit allem fleiß erwogen. Und ist zwar nicht ohn, daß die angedittene Craißhilff wider die Venediger ein gutt mittel sich bey höchsternannter Kay. May. und dem hochlöblichsten Hauß Oesterreich recommendirt zu machen, wie zumahl da ein Regiment an volckhilff E. F. G. geliebten Herrn Bruders, herrn Hertzog Julij F. G. zuführen vertrawt würde, Ihre F. G. Herr Hertzog Julius etlicher massen occasion hetten sich ohn E. F. G. Kosten etwas zuversuchen.

Warumb sich aber diser Weg mit deren von höchsternannt Ihrer Kay. May. und Herrn Ertzherzog Ferdinando gesuchter Hilff des Schwäbischen Craiß bey jetzigem Wesen und Mißtrawen der Ständ im Reich, so beederseits Religionsverwandte gegen und wider einander haben, für dißmahl nit werde practiciren lassen, ist in obangeregten zwayen, dem Churpfälzischen und Marggrävischen Schreiben, sonderlich aber in dem Churpfälzischen mit stattlichen hochvernünfftigen Rationibus und Motiven nach nothdurfft außgeführt, welche sonders wohl inacht zu nemmen.

1.) Und ist beuorab zu considerirn, daß diser modus den Reichsconstitutionen allerdings entgegen. Seittenmahl in dem Reichs Abschied zu Cölln de Anno 1512. F. Und ob jemand were, der oder die ꝛc. versehen, da einer ausser dem Reich (wie in præsenti negotio die Venediger) das Reich oder iemandts deren Glieder bekriegen wurde, daß alßdann die Kay. May. und sambtliche Ständ zusamen kommen und modum defensionis erwegen und decerniren sollen.

2.) Da auch diſe Sach nit zwiſchen jemanden auſſer dem Reich und einem Reichs-Stand, ſonder zwiſchen zwayen Reichs Ständen were, So iſt doch notorium, daß weder der Schwäbiſch, noch ein anderer Crayß zur defenſion gnugſam, ſonder die gantze handlung abermahlen krafft der Executions-Ordnung de Anno 1555. für die Kay. May. und die Stend gehörig.

3.) So hat man nit weniger ein præjudicium bey weyland Kayſer Rudolffs zeiten, dann Ihre May. in wehrenden Hungariſchen Kriegen die Craiſen vihlmahls umb hilff erſucht, da ſich vihl Stend aus denenſelben mit nächſt oben angezogenen fundamenten opponirt und daß dergleichen Sach nit für die Craiß, ſonder auf ein Reichstag gehörig, entſchuldigt und eximirt, wie in ſpecie E. F. Gn. hochgeliebter Herr Vatter Chriſtmilter Gedächtnus, zumahl auch Churr Pfaltz, Anßbach, Baden, Oetingen und unter den Papiſtiſchen Ständen Saltzburg ſonderlich gethon.

4.) Und damit man das Herkommen in acht halte, iſt kundtbar, daß Maximilianus I. in ſeinem Krieg wider die Venediger nit die Craiß abſönderlich in krafft der Executions-Ordnung, ſondern die Ständ ſamentlich umb Hilff erſucht und doch kein willfärige Erklärung erlangt, wie ſolchs die Reichs und andere Acta bey der Cantzley mit ſich bringen. Nun hat man anjetzt, da viel mehr reſpect gegen den Venedigern zu haben, als dannzumahl mit dergleichen hilffsbewilligung an ſich zu halten.

5.) So gebe E. F. G. auch mit ſolcher Newerlichen Bewilligung andern Ständen ein ſolch præjudicium, daß nit allein jetzt ein ebenmäſſiges auch an andere Craiß begert, ſondern auch diſe Oeſterreichiſche Sach den Ständen auf den Hals getriben und in künfftigen fällen dergleichen, weil der Eingang gemacht, mehr practicirt werden möchte.

6.) Es iſt auch diß ein Mittel, dardurch den Ständen alle Hoffnung zu Abhelffung der gravaminum benommen, dieweil Ihre May. und künfftige ſucceſſores auch diſen Wege der Craiß zu gebrauchen und die Reichstäg zuſambt der Erledigung der Gravaminum anſtehen zu laſſen und alſo per indirectum zu erlangen Urſach haben, darzu ſie direckt bißher nicht gelangen khönden. Würde alſo ex parte der gravierten Ständ, ſonderlichen der Evangeliſchen gar aus der Intention des vorigen Reichstags ratione gravaminum geſchritten.

7) Ob auch wohl nit ohn, daß ſub Maximiliano I. die Oeſterreichiſche Landen einen Craiß des Reichs erlangt, So iſt doch hingegen auch wahr, daß ſelbige hernacher ſub Carolo V. eine ſolche Exemption bekommen, daß ſie ſeidhero nit allein vom Reich frey ſein, und bißhero mit den gemeinen oneribus (auſſer was ſie in Hungariſchen Kriegen zwahr ihnen ſelbſten zum beſten und Vormaur oder verwahrung gethan) nichts zu ſchaffen haben wollen, wie ſolchs die Gottaiſche execution und defenſion des Weſtphaliſchen Craiß außgewiſen, darzu ſie nichts contribuiert, Sonder auch hingegen mit ihrem onverandtwortlichen Landtgericht und Vogtey in Schwaben die Ständ dem Reich de facto entzogen und noch pertinaciſſime beharren. Dahero leichtlich zuerachten, daß die

die Schwäbiſche Craißſtänd ſich zur Mithilff, da ſchon ein Craißtag gehalten werden ſollte, nit bekhennen, zumahl auch ohne miteinſtimmung anderer Craiß ſich nit einlaſſen würden.

8.) Es iſt auch diß nit auſſer Acht zu laſſen, daß Oeſterreich, wie bewußt, der Papiſtiſchen Liga beygethon, hetten alſo die Evangeliſche in Laiſtung ſolcher Hilff kheinen Vortheil für ſich, Sonder wurden die Venediger, ſo ſich bißhero gegen unirten wohl accommodirt, offendirt und da es zwiſchen ihnen (welches über nacht leichtlich geſchehen kan) zum friden gelangen ſollte, möchte das von des Craiß hilff erhaltene Volck der Liga zugeſchafft und alſo nachgehends wider die Evangeliſche ſelber (die ſich alßdenn der Venediger guter affection wenig zu getröſten hetten) gebraucht werden.

9.) Und auf den fall ſchon der Schwäbiſche Craiß diſe Hilff insgeſambt oder per majora bewilligen würde, So wär doch ſolches mit einem Regiment Ihrer F. G. Herrn Hertzog Julio zum beſten keins Wegs erklecklich, da nit andere Craiß das ihrig gleichfalls dabey thetten. Nun iſt khein zweifell, daß weder der Fränckiſch, noch der Ober- oder Nider-Reiniſche Craiß theils aus disaffection, theils wegen der ausgeſtandnen Durchzüg und darinn erlittner Schäden ichtwas hierunter laiſten würden, dahero Ihro F. G. Herr Hertzog Julius dero Intention deſto weniger erlangten, darbey ſich zumahl gegen andern ſonderlich der Evangeliſchen in ungleichen verdacht eines groſſen præjudicii und daher rührendem mißtrawen geſteckt hätte.

10.) Und iſt hieneben hochgedacht Ihren F. G. Herrn Hertzog Julio wohl zubedencken, daß Ihre F. G. etwa einem Commando eines General Obriſten, der nit Fürſtlichen Standts, wurden müſſen ſubject ſein, welches Ihrer F. G. Fürſtlicher Reputation entgegen were. Da auch

11.) Ihre F. G. Herzog Julius das volck im Land quartieren würde, wie villeicht ſein müßte, geſchehe ein ſolches mit E. F. G. underthonen böſem contento und weren es nit gute præparatoria auff künfftige Landtäg.

12.) So iſt auch zweiffelich, ob Ihrer F. G. Herzog Julij deputat zu fürung ſolchen Staats würde erklecklich ſein, da dann Ihre F. G. von E. F. G. nit könnten gelaſſen und ex conſequenti E. F. G. noch ſchwerere Außgaben, deren Sie ſich durch brüderlichen Vergleich zu erleichtern verhofft uff den Halß geladen wurden.

13.) So iſt auch die diffidenz im Craiß alſo groß, daß da ſchon die Ständ etwas bewilligen ſolten, ſie jedoch dem Hauß Würtemberg zu ehren und Wolfarth und Hertzog Julio Fridrichen zum beſten nicht thun würden.

Solchem allem nach ſeyen ſubſignirte der underthenigen Mainung, daß beeder Herrn Churfürſt Pfalzgrauen und des Herrn Marggrauen zu Baden F. F. G. Gn. hochvernünfftigem Gutachten gemäß ſich bey der Röm. Kay May. entſchuldigen und dabey anregen möchten, das E. F. G. nit ſehen khönnten, wie Sie die Ständ des Schwäbiſchen Kraiß zu ſolcher bißhero ongewonlicher Hilff bewegen khönden, ſondern wüßten ſich ex Actis zu berichten, daß dergleichen Hilffe auch contra Turcas & infideles bey den

Reichs-

Digitized by Google

Reichstägen gesucht und weil jetzt diß negotium nit contra Turcas, sonder ipsos Christianos angesehen, würde es desto mehr auf den Reichstag verschoben oder durch gütlichen Vergleich, darzu E. F. G. das beste müglichsts fleiß zu leisten sich offeriren möchten, gerichtet werden müssen.

Herrn Ertzhertzog Ferdinandi Beantwortung betreffend, kan selbiges auf gleichen schlag und nach Anlaitung Schreibens an Kay. May. gerichtet werden. Neben disem so were auch der Wege geweßt jetziger Röm. Kay. May. suchen der Craißhilff halber mit dem Herrn Bischou zu Costnitz als Mitausschreibenden Craißfürsten zu communiciren. Dieweil man aber in denen Sorgen steht, es möchte villeicht die Sach schon bey Costnitz und andern Papistischen Ständen des Schwäbischen Craiß underbawt sein, auff welchen fall einen Craißtag außzuschreiben desto mehr bedencklich were, So ist in hoc dubio besser die communication mit Costnitz werde diß orts stillschweigend übergangen.

Sonsten wird der Correspondenz nach ein nothdurfft sein die Wiederantwort an die Röm. Kay. May. wie auch folgends das Antwortschreiben an Herrn Ertz Hertzog Ferdinandum so wohl Chur Pfalz als Anßbach und Baden zu communiciren und dem Schreiben an Chur Pfalz per postscriptum anzuhencken, daß E. F. G. noch kein Nachricht haben, ob dergleichen Anlangen von der Kay. May. und Herrn Ertzherzog Ferdinanden an den Bayrischen Craiß auch beschehen. Daferr aber E. F. G. dessen oder, was sich der Bayrische Craiß hierunder erklärt aviso bekommen, gedencken es E. F. G. ebenmässig mit Sein Herrn Churfürst Pfaltzgraven F. Gn. vertraulicher correspondenz nach zu communiciren.

Belangend hochermelttes Herrn Hertzog Julij F. G. Person, möchten E. F. G. aus obigen motiven (und weil das periculum darauff steht, daß durch jetzigen Krieg, da eintweder mit den Venedigern oder aber zwischen Hispanien und Saphoyen frid gemacht würde, diß Volck, nachgehends wider die Evangelische geführt werden möchte, auf welchen Fall Ihre F. G. Herzog Julius wider die Religions genossen und ex consequenti wider E. F. G. und dero Land und Leut selbsten sich nachgehends müßten gebrauchen lassen) vihlhochermelter Ihro F. G. Hertzog Julium dahin (wie es dann Chur Pfalz wohlmeinend rathen thut) disponiren und die Gedancken, daferr Ihre F. G. hierunter sich gebrauchen zu lassen resolut were, zu eximiren und sonderlich freundlicher Wohlmeinung zu erinnern, zum fall Ihre F. G. diß orts an jemanden was zu schreiben gewillt, Sie ein solches mit E. F. G. vertrawlich vorher communiciren und auf zuvor gehabte deliberationen thun wöllen, damit Ihr F. G. nit in einem oder anderm vinculirt werden möchte, so man hernacher salva reputatione und ohne schaden nit mehr abwenden könnte. Steht doch alles ꝛc.

Stutgarten den 10. Julij Anno 1617.

Landhofmeister. Vice Cantzler.
Cantzler.
Buwinghausen.
Lemlin.

Num. 32.

Digitized by Google

Num. 32.

Kurze Verzeichnus, wie es bey des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Ludwig Fridrichs Herzogen zu Würtemberg ꝛc. Fürstlichem Beylager allhie zu Stuttgardten den 13. Julij 1617. könnte gehalten werden.

Zum Ersten were das Trawbeth in dem Fürstl. Lusthauß der Ordnung gemeß anzustellen und von beederseits Fürsten zwo oder drey vertrawte AdelßPersonen in gleicher Anzahl zuverordnen, welche solch Trawbeth in fleissiger bewahrung haben und nicht davon gehn, biß es widerum ußgeschlagen, wie auch biß uf des Hofmeisters Bevelch niemandts in Saal gelassen werden solle.

Darauf were die Procession des Fürstl. Hochzeiters und fürstl. Hochzeiterin auß ihren Zimmern in den Saal in volgender Ordnung fürzunemmen: 1.) Ein Spihl Trommen und Pfeiffen. 2.) Der Würtemb. Hofmeister und Reuter Haubtmann. 3.) Alle die vom Adel. 4.) Graven und Herrn. 5.) Die Fürsten-Personen. 6.) Volgen zwölf Trommeter und Heerbauckher. 7.) Darauf der Fürstl. Hochzeiter, den sollen begleiten der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Fridrich, Hertzog zu Würtenberg ꝛc. sambt Dero geliebtem Herrn Bruder Hertzog Julius Friderich, darnach Ihrer F. G. allerseits Stallmeister und Cammerjunkern, wie auch die Gehaime Räth und die von der Landschafft, sonsten niemands als der Fürsten Cammer-Jungen.

Der Fürstlichen Hochzeiterin were zum Vorgang zuverordnen

1.) Ein Spihl Trommen und Pfeiffen, 2.) alle Landgrävische Graven, Herrn und vom Adel, auch alle Würtemb. Junckhern, so uf die gemächer warten. 3.) Alle fürstliche MannsPersonen, so mit ihrer F. G. dem Herrn Landgraven allhie sind. 4.) Trommeter und Herbauckher. 5.) Die Fürstl. Hochzeiterin wird geführt durch ihre F. G. geliebten Herrn Vatern den herrn Landgraven und wer demselben beliebt. Uf die Fürstl. Hochzeiterin volgen uff der Würtemb. seiten Frauenzimmer Hofmeister Sigelmann, Wolf von Uhrmül, Friderich von Plieningen, Hofmeister Geißberger, Georg Endris Kechler, Hannß Philipps von Lammerßheim, Hannß von Wallenfelß, wie auch aller anderen Fürstl. Personen Frauenzimmer Hofmeister und Junckern, darauf das ganze Fürstl. und Grävliche Frawenzimmer, uud uf dise das Hof- und Statt Frawenzimmer.

Wann man nun beederseits in Saal khombt, würdt der Fürstl. Hochzeiter, sambt andern Fürsten, Graven, Herrn und vom Adel uf die seiten gegen dem Vich- und Jägerhauß zuegestellt, die Fürstl. Hochzeiterin aber sambt den Fürstinen und anderm Frawenzimmer gegen über der newen Bann zue, wie man dann deßwegen

sundere sahmate Sess- verordnet. Die Trommeter und Heerbauckher sollen an das orth, wie ihnen Hofmeist- befehlen würdt, sich stellen und mit dem ufblasen fortfahren, biß sie von ihm anderst bescheiden werden. Uf solches beschicht von dem Hofpredigern D. Hauber ein Christliche erinnerung und nach deren endung werden die Fürstl. Personen zur ehelichen Vertrauwung gefürt und gegen einander vertrauwet.

Darauf folget die Beschlagung der Deckhin alles uf maß und ordnung ungevarlich, wie es bey unsers gn. Fürsten und Herrnß vermehlung ist gehalten worden. Nach disem blasen die Trommeter wüderumb uf und würdt das confect und süesse Wein durch vier Marschalckhen und acht vom Adel fürgetragen.

Nach disem allem wird die Procession usser dem Saal wüderumb gehalten in die Gemach, darvon man zuvor ußgangen. So bald man in die Gemach kommen, würdt das Nachtessen fürderlichst vorgenommen und die session an der Fürstl. Tafel beyligendem Abriß gemeß gehalten.

Nach vollendtem Nachtessen gienge man wüder in die Gemach. Auß den Gemachen in voriger Ordnung in den fürstl. newen Tanz-saal. Der Vordantz würdt zum vorderisten dem fürstl. Hochzeiter und Dero geliebten Hochzeiterin durch beede Fürsten, welche die fürstl. Hochzeiterin füeren werden, præsentiert. Und sollen demselben Vordantzen zwen vom Adel, zwen Graven und Herrn, und zwo Fürsten-Personen. Uf den Fürstl. Hochzeiter wüderumb zwo Fürstenpersonen, zween Graven und Herrn und zwen vom Adel halb Landgrävisch und Würtembergisch. Die übrige Vordänz werden ebenmässig den Fürsten gegeben durch die Hofmeister Joachim von Trauschwitz und Sigelmann und sollen denselben vor- und nachdantzen vier Graven und Herrn und vier vom Adel. Die Trommeter und Herbauckher sollen so lang bey dem Tantz aufwarten, biß die Vordäntz ußgetheilt. Nach denselben sollen die Instrumentisten ufwarten. Kurtz vor vollendtem Dantz würdt wüderumb das confect und süessen Wein fürgetragen. Nach endung des Dantz güenge man wüderumb in voriger Procession in die Fürstl. Gemächer, wie man zuvor ußgangen.

Montags den 14. Julij, alls am Hochzeit-Tag weren alle Grauen, Herrn und vom Adel morgends umb halber Süben Uhr gehn Hof zubescheiden. Das adenliche Stattfrawenzimmer aber uf bemelte Zeit in das Fürstl. Frawenzimmer oder Dantzsaal.

Morgengab und Schenckin.

Dieselbe solle in der Ritterstuben beschehen und würdt der Würtembergische Cantzler die Red thun der die Morgengaabs verschreibung und Graf von Erpach das Halßband in Handen haben, der Cantzler den Brieff der fürstl. Hochzeiterin und Gr. von Erpach das Halßband dem Herrn Hochzeiter überantworten, dasselbig ihr Fürstl. Gn. Dero Gemahlin selbst præsentieren, darnach steht der Herr Breuttigam

in

in der Ritterstuben neben den Tisch oder Tafel, wie auch die Hochzeiterin, und lassen die geladene Fürsten der Ordnung nach schenckhen, den Fürsten und Fürstl. Gesandten, da deren vorhanden, sagt der Vice-Cantzler sambtlich Danckh. Volgendts schenckt die Landschafft, welcher der Vice-Cantzler ebenmessig danckt.

Kürchgang.

Nach der Schenckhin geht jederman gleich in der Ordnung, wie am Sonntag Abendts unden in die Hof-Cappell, die solle allerdings beschlossen und niemand anderst hinein gelassen werden, als die Musicanten und die darinnen zum uswarten bescheiden, biß uf anderwerts verordnen des Hofmeisters. Die Fürstl. Mannspersonen, auch Herrn und Junckher weren in der Hof-Cappel zum Eingang uf der linckhen seiten und hingegen die Fürstinen wüe auch all ander Frawenzimmer gegen über in den stüelen ihren stand haben. Uf den Eingang der Fürstl. Personen in die Capell soll die Vocal- und Instrumental-Music angehen. Nach demselben werden beede vertrawte Fürstl. Personen vor den Altar gefüert und der Herr Bräutigam zur rechten, die Fürstl. Hochzeiterin aber zur linckhen des Hofpredigers gestellt und nach verlesener christlicher erinnerung gegen einander ehlichen bestetigt und daruf der Seeg gegeben. Nach disem wird wüderumb ein stuckh musiciert. Daruf ervolgt die Hochzeitpredig und würdt mit dem Gebett und Vatter unser gewohnlicher Ordnung nach beschlossen. Nach deren endung läst sich die Music wüderumb hören. Vor der Capellthür gegen dem Hof würdt ein Tischlin und daruf ein Beckhet zum Allmosen gestellt.

Die Procession aus der Capellen wirdt dem eingang gleich gehalten, jedoch die Fürstl. Hochzeiterin durch Herzog Johann Fridrichen ꝛc. und Herzog Julium Fridrichen ꝛc. gefüert und all Fürsten-Personen wüderumb in ihre Gemächer beglaitet. Alsdann würdt die Einnemung des Morgen-Imbis fürderlichst angestellt und würdt die Ordnung mit gebung des Handwassers dem vorgangenen Abendt gleich gehalten. Nach eingenommener Mahlzeit beschicht wüderumb die beglaitung in die Gemach und hernach in newen Saal zum Dantz. Mit dem Vordantzen würdt es dem vorigen Abend gleich gehalten. Nach vollendtem Dantz wüder in die Gemach und nach demselben zum Nachtessen. Nach dem Nachtessen wüder in die Gemach und dann in Danzsahl, da es dem vorigen Abend gleich gehalten würdt.

Zinstags den 15. diß. Weil das Ringrennen gehalten würdt, würdt man etwas zeitlichers essen und solle zu befürderung des essen uf einen gang gegeben werden. Nach vollendtem Ringrennen gienge man widerumb zum Nachtessen.

Mitwochs den 16.ten soll man wüderumb etwas früers essen und nach dem essen bej rechter zeit uf der Bahn erscheinen und weil das Ringrennen selbigstags vollendet, soll nach dem essen ein Dantz gehalten und die Danckh außgetheillt werden.

Zum Judiciern solln verordnet werden uf der Würtembergischen seiten Herr Landhofmeister, Obrist Reichaw, Carl von Daxberg Reuter Haubtmann.

Donnerstags den 17.den Were der Morgen Imbiß zue rechter zeit einzunemen, nach vollendtem Imbiß würdt ein Kübelstechen vom Gesünd gehalten. Nach dem Nachtessen solle das Balet im newen Lusthauß gehalten werden.

Freytags den 18.den würdt das Carisellrennen gehalten. Die Früe Predig solle gehalten und das essen zue ordentlicher zeit uf einen Gang geben werden.

Samstag den 19.den würdt ein Lustjagen gehalten und weil dasselbig uf drithalb stund weegs, würdt man etwas früers essen und das essen uf ein Gang geben.

Sonntags den 20.sten güenge man widerumb umb halber neun Uhr in die Kirchen, nach vollendter Predig zue rechter zeit zum morgenessen. Nach dem essen soll ein Kopfrennen gehalten werden. Nach vollendung desselben güenge man widerumb zum Nachtessen und würdt nach dem Nachtessen das Fewerwerckh gehalten, welches die fürstliche Personen alle im Fürstlichen Schloß sehen können.

Num. 33.

Anbringen des Würtemb. Consistorii wegen Haltung eines Dankfestes für die Reformation der Kirche. d. d. 21. Sept. 1617.

Gnädiger Fürst und Herr, demnach nunmehr ein gantzes Seculum, oder Einhundert Jar von der Zeit an verflossen, in welcher der allmächtig gnädig Gott auß unermässlicher Lieb und Barmhertzigkeit das hochnotwendig heilsame Werck der Reformation seiner bedrangten Kirchen durch Doctorem Martinum Lutherum, weiland Augustiner Ordens und der heiligen Schrifft professorn zu Wittenberg angefangen unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation auß dem Abgöttischen Papstumb und von dem unerträglichen Joch des Antichristischen Reichs erlöset und das helle Liecht der reinen, lautern, unverfälschten Prophetischen und Apostolischen Lehr widerumb scheinen und vorleuchten lassen: Solche grosse Gnad aber in der Gemein Gottes billich nimmermehr vergessen, sonder offentlich, hoch und herrlich gepriesen, auch deren Gedächtnus auff die Nachkomne gebracht; und außgebreitet werden soll: Als haben sabsignirte nach Gelegenheit gegenwertiger Zeit und tragenden Ampts halben nicht unterlassen sollen, E. F. G. ihr unterthenigs Bedencken und meinung von Anstellung und celebration eines Christlichen Jubelfests zu eröffnen. Und weil man aus den Historien gewisse nachrichtung hat, daß D. Luther seliger seine theses oder Sprüch vom Ablas wider den unverschambden Papistischen Ablaskrämer Johann Tetzeln, Anno 1517. an Allerheiligen Abend zu Wittemberg an der Schlosskirchenthür offentlich angeschlagen und hiemit gleichsam den ersten Angriff wider das Papstumb gethan, were unterzeichneter unterthenigen erachtens, auff die revolution selbiger zeit bey E. F. Gnaden gmeiner Hohen Schul zu

Tübin-

Tübingen ein Anfang des Jubilæi zu machen und Facultati Theologicæ daselbsten zubefehlen, weil ohne das M. Johann Gottfrid Thumm, Pfarrer zu Gronaw, welchen die Directores über das Evangelische KirchenMinisterium zu Hernalß in Oesterreich unter der Enß von E. F. Gn. zu einem Prediger und Superattendenten unterthenig begeren vor seinem abreisen factis faciendis den gradum Doctoratus annemen soll, die verordnung zu thun, daß der Actus publicus den 31. Octobris nechstkünfftig celebrirt und von dem Promotore in seiner Oratione inaugurali das thema de Reformatione Ecclesiæ tractirt werde. Damit aber nicht allein die gelehrte von Professorn und Studenten bey der Universitet, sonder auch andere E. F. Gn. unterthanen in dero gantzen Hertzogthumb der hohen Wolthaten Gottes gebürend erinnert und zu schuldiger danckbérkeit erweckt werden: So möchte ob angedeutes Evangelische Frewden- und Jubelfest auff schierkünfftigen 20.ten Sonntag nach Trinitatis, welcher ist der ander des Monats Novembris, darauff zugleich aller Seelen Tag gefellt bey allen und jeden E. F. G. Kirchen und Gemeinden in Stätten und Dörffern solenniter zu halten gelegt, acht tag zuvor auff den Cantzeln offentlich verkündiget, die Zuhörer zu fleisiger Besuch- und Abwartung der Predigten und Gottesdiensts ermahnet, desgleichen den Kirchendienern in dem Ausschreiben ein kurtze information gegeben und angezeigt werden, daß sie auff bestimmten Sonntag, wann man in der Kirchen zu gewonlichen Stunden sich versammlet, erstlich das Te Deum laudamus, teutsch, oder nachfolgender Psalmen einen: Ach GOtt vom Himmel sieh darein ꝛc. Ein veste Burg ist unser GOtt ꝛc. Nun lob mein Seel den HErren ꝛc. Wa GOtt der HErr nicht bey uns hält ꝛc. An Wasserflüssen Babylon ꝛc. oder das geistliche Gesang: Nun frewt euch lieben Christen gmein ꝛc. oder Es ist das Heyl uns kommen her ꝛc. singen lassen: Alßdann nach verlesung des Sonntäglichen Evangelij oder besondern Biblischen texts, so sich ad propositum schickt, die Christliche Gmein erinnern, wohin diß Jubelfest angesehen, derselben aus warhafftigen Historien den elenden zustand der Kirchen im Religion wesen unter dem Papstumb in vorigen zeiten, gründlich berichten und zu Gemüth führen, wie jämerlich die fürnemste Hauptstück Christlicher Religion durch der Römischen Päpst Decreta, gehäuffte Menschensatzungen, unnötige fürwitzige Fragen, disputation und Gezänck der Schullehrer, eingerissene Irrthumb und aberglaubische Mißbräuch verfälscht und verdunckelt worden, was für grewel und Abgötterey sürgangen, welch ein onleidenliche tyranney der Papst und seine so genannte geistliche an der armen Christenheit, hohen und nidern Standspersonen verübet und welcher gestalt, auch durch was Gelegenheit widerumb der Barmhertzig Gott vor 100. Jaren deß Antichrists Boßheit, grewel und Irrthumb geoffenbahret, durch ein hocherwünschte Reformation die himmlische göttliche Lehr von eingerissner verfälschung, Aberglauben und Irtführung gereiniget, zu solchem grossen Werck den thueren Mann D. Martin Luther, Christseliger Gedächtnuß erweckt, wider alle seine feind

wunderbarlich geſchützt und beſchirmt, durch diſen ſeinen außerwählten Rüſtzeug und etliche andere getrewe Mitarbeiter Teutſcher Nation unſerm geliebten Vatterland, auch inſonderheit diſem hochlöblichen Hertzogthumb (in welchem durch Gottes gnad von Anfang der Reformation biß auf diſe zeit niemalen einige Enderung in der Religion, wie ſonſten in ettlich andern Chur- und Fürſtenthumben leider geſchehen vorgenommen worden) das klare Liecht deß allein ſeligmachenden Evangelij angezündet und ongeſehen der Teufel und die Welt, falſche Lehrer und blutgürige Tyrannen, Türck und Papſt, Jeſuiten, Zwinglianer, Caluiniſten, Schwenckfelder, Widertäuffer und andere Rottengeiſter es auszublaſſen und den Lauff des Evangelij zu hindern euſſerſten vermögens ſich unterſtanden, dennoch biß auff den heutigen tag mächtiglich erhalten. Darauff ſollen ſie (die Kirchendiener) das Volck für der groſſen Undanckbarkeit, verſaumung und verachtung der Predigten Göttlichs Worts, gottloſem ärgerlichem Leben, dardurch dem Evangelio ein ſchandfleck angehenget und Gottes gerechter Zorn gehäuffet wird, inſonderheit auch für dem ſchandtlichen Abfall von der reinen Evangeliſchen Confeſſion zu dem Papſtumb und Caluiniſmo trewlich warnen, Zu danckſagung für erzeigte hohe Gnad und Wolthaten und zu eyferigem Gebett (daß der Allmächtig Gott bey dem angefangenen heilſamen Gnadenwerck wider alle leiblich und geiſtliche Macht uns vätterlich ſchützen und handthaben, die tauſendliſtige Anſchläg und Mord Practiken der feind des h. Evangelij durch ſeine göttliche Krafft und unendliche Weißheit zutreunen und zunicht machen, uns und unſere Nachkommen bey der reinen Lehr des allein ſeligmachenden Worts biß auff den Tag der herrlichen Zukunfft und Erſcheinung JeſuChriſti erhalten wölle) ermahnen. Solches alles möchte in zweyen unterſchiedlichen Predigten oder in einer allein, wie es die Gelegenheit des Orts und der zeit erleiden mag, außführlicher tractiert, nach der Predigt aber ein beſonder Gebett geſprochen und der Actus mit dem Chriſtlichen Bettlied: Erhalt uns HErr, bey deinem Wort ꝛc. oder mit dem Pſalmen: Wär GOtt nicht mit uns diſe Zeit ꝛc. ſampt dem gewohnlichen Segen beſchloſſen werden.

Dieweil auch die Hiſtoria von D. Luthern dem gemeinen Mann und jungen Leuten zu unſer Zeit wenig bekandt, beyneben von den Jeſuiten und ihres gleichen bißhero vil und mancherley von ihme D. Luthern, ſein Perſon und Lehr verhaßt zu machen gedichtet und außgeſprenget worden, ſo wird aus glaubwürdigen Schrifften und Büchern ein Summariſche relation zu dem Ende zuſammen getragen, daß die Miniſtri auff das Jubelfeſt an ſtatt der Mittagpredig, oder wa nur eine Predigt, wie in etlichen Filialn beſchicht, kan gehalten werden, an ſtatt der Ordinari Predigt ſolche den zuhörern verſtändlich fürleſen und mit einer kurtzen Erinnerung, Gebett und Seegen beſchlieſſen.

Und möchten gedachten Gebetts, wie auch der Hiſtorien 2. Exemplar in ein jede Kirch und Schul in Stätten und Flecken gegeben und von des Armen Kaſten oder heiligen Pflegern zu bezahlen beuohlen werden.

Sovil

Sovil die Statt Stutgarten insonderheit belanget, möchte auff das Fest in dem Stifft und Spitalkirchen jedes Orts in dreyen Predigten obuermelte materia gehandlet und am morgens ein viertel vor Acht Uhr, auff Mittag zur gewonlichen zeit, zur Vesper umb halben drey, jedes mals ein Viertelstundt lang mit der grossen Glocken ein zeichen gegeben und volgends mit allen Glocken zusamen geleutet werden.

In E. F. G. Hof Capell aber möchte es bey den zweyen, nemlich der Morgen- und Vesper Predigt, deßgleichen zu St. Leonhard bey der Morgen Predigt allein verbleiben.

Es wer auch von dem Obern Rath aus allen und jeden Amptleuten in E. F. G. Hertzogthumb zu beuelhen, daß Sie auff mehrbesagtes Jubelfest das onnötig, ärgerlich vagirn und Außlauffen, Schiessen, spielen, Zechen, tantzen und anders, dardurch die Predigten und Gotsdienst möchten versaumt oder gehindert werden, alles ernsts verbietten und abschaffen. Steht doch alles zu gnediger approbation und gefallen hochgedacht E. F. G. Deren zu Gnaden subsignirte sich unterthänig und gehorsamlich beuehlen ꝛc.

Reinhard.

Erasmus Grüninger Propst.
Tobias Lotter, *D.*
Johann Hauber, *D.*
Bernhardus Ludouicus Löher *D.*

Num. 34.

Herzogl. Ausschreiben an samtliche Superintendenten des Herzogthums wegen eines haltenden Jubilæi. d. d. 18. Octobr. 1617.

Von Gottes Gnaden, Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ersamer, Lieber Getrewer, demnach nunmehro Einhundert Jahr von der zeit an verflossen, da der allmächtig gnädig Gott aus unermesslicher Liebe und Barmherzigkeit das hochnothwendig Werck der Reformation seiner bedrangten Kirchen durch Weyland Doctor Martin Luthern, seeliger Gedächtnus, zu Wittenberg angefangen, auch vermittelst derselben unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation, mehsten theils, aus dem Abgöttischen Bapstumb erlöset und das helle Liecht der reinen lautern unverfälschten Prophetischen und Apostelischen Lehre widerumb angezündet: Welche himmlische Gnad und Wohlthat Wir billich, weil derselben auch Wir in unserm gantzen Hertzogthumb nicht weniger dann unsere hochgeehrte selige Vorfahren, würcklich geniessen, jederzeit danckbarlich betrachten und als ein Christlicher Evangelischer Fürst unsers von Gott anbefohlnen und tragenden Ampts halben vor seiner Göttlichen Allmacht Uns schuldig erkennen, mit gebürendem Ernst und Eyfer dahin zu sehen, daß diß unaussprechlich Gnadenwerck bey allen

len und jeden Kirchen und Gemeinden unserer Herrschafften in frischen Gedächtnus gehalten, offentlich hoch und herrlich gepreiset und auf die liebe Posteritet außgebreitet, also hierdurch unsers Herrn und Gottes Lob und Ehre und nutzliche Erbawung seiner heiligen Gemeyn gesucht und befördert werde: Zu dem Ende Wir dann ein Evangelisches Jubilæum, Lob- und Danckfest in unsers Herzogthumbs Stätt und Dörfern anzustellen entschlossen, hierzu auch den 2ten Tag des nechstkünfftigen Monats Novembris, welcher ist der zweintzigst Sonntag nach Trinitatis verordnet haben.

Als ist unser gnädiger und ernstlicher befelch an Euch, Ihr wöllen müglichsten fleyß anwenden, damit das angestellte Christliche Freudenfest mit gebürender Solennitet und Ceremonien in wahree Gottfeeliger Andacht und hertzlicher Danckbarkeit begangen menniglichen zur Nachrichtung 8. Tag zuvor oder am Tag Simonis und Judæ auff der Cantzel offentlich verkündiget und ewern Pfarrkindern zu rechter zeit notificirt werde: Und auff obbestimpten Sonntag, wann man in der Kirch zu gewonlichen Stunden sich versamblet, erstlich den Lobgesang, Te Deum laudamus, Teutsch, oder nachfolgender Psalmen einen: Ach GOtt vom Himmel sieh darein: Ein veste Burg ist unser GOtt: Nun Lob mein Seel den HErren: Wa GOtt der HErr nicht bey uns helt: An Wasserflüssen Babylon: oder das geistreiche Gesang: Nun frewt euch lieben Christen gmein ꝛc. singen lassen: Darauff nach verlesung des Sonntäglichen Evangelij oder besondern Biblischen Texts, so sich ad propositum schickt, die Zuhörer, wahin diß Jubelfest angesehen, fleissig erinnern und aus wahrhafften, glaubwürdigen Historien und zeugnussen gründtlich, doch mit gebührender Bescheydenheit berichten, welchermassen in vorigen Zeiten unter dem Bapstumb die vornehmbste Articul und Hauptstück Christlicher Religion durch der Römischen Päpst Decreta, überhäuffte Menschensatzungen, ohnnötige fürwitzige Fragen, disputat und Gezänck der Schul-Lehrer, manigfaltig eingerissene grobe Irrthumb und abergläubische Mißbräuch jämerlichen verfälschet und vertunckelt; Was für Grewel und Abgötterey fürgangen; Wie von den genannten Geistlichen der heilig Ehestandt (den sie gleichwol zum Schein ein Sacrament geheissen) deßgleichen die Weltliche Obrigkeit so gar vernichtet, geschendet und gelästert wordẽ; Welch ein unleydenliche Tyranney, Trotz und Hochmuth die Bäpst und ihr Anhang an der armen Christenheit, nicht allein an geringen und nidern, sondern auch an hohen Standts-Personen verübet: Und was gestalt, auch durch was Gelegenheit der barmhertzig Gott vor 100. Jahren den Antichrist, sein Boßheit, Betrug, Grewel und Irrführung geoffenbahret, durch ein hocherwünschte Reformation die himmlische göttliche Lehr von eingerissner Verfälschung, Irrthumb und Zusätzen gereiniget, zu disem und vor aller Welt Augen fast unmüglich scheinendem Werck, den Thewren Mann, Doctor Martin Luthern, Christseeliger Gedächtnus zu Wittenberg in Sachsen erweckt, wider alle seine Feind, Verfolger und

Läste-

Digitized by Google

Läſterer ihne wunderbarlich geſchützt und beſchirmet, durch ſolchen auserwöhlten Rüſtzeug im Reich Teutſcher Nation viler tauſent Menſchen ewiges Heyl und Seeligkeit befürdert und das klare Liecht ſeines heiligen Evangelij (welches Anno 1534. auch in unſerm Hertzogthumb durch Gottes ſonderbare gnad und ſchickung auffgangen) erſcheinen und vorleuchten laſſen und daſſelbig biß auf den heutigen Tag ohnangeſehen der Teuffel und die Gottloß Welt, falſche Lehrer und Blutgürige Tyrannen, Türck und Bapſt, Jeſuiten, Zwinglianer, Calviniſten und andere Rottengeiſter es auszublaſen und den Lauff des Evangelij zu hindern euſſerſten Vermögens ſich underſtanden, mächtiglich bewahret.

Auff angedeuten Bericht ſollt Ihr ferner Ewere Zuhörer für der groſſen Undanckbarkeit, Verſaumnus und Verachtung Göttlichs Worts und heiliger Sacramenten, auf für gottloſem ärgerlichem Leben, Sicherheit und allerhand fürlauffenden Sünd und Laſtern, um deren willen die heylſame Lehr bey den Widerſachern geläſtert und Gottes gerechter Zorn gehäuffet wird, inſonderheit auch für dem ſchandlichen Abfall von der reinen Evangeliſchen Confeſſion und Glauben zu dem Bapſtumb und Calviniſmo ernſtlich warnen; und durch die Barmherzigkeit Gottes ermahnen, daß ſie bey der einmahl erkannten und bekandten Warheit biß an ihr letztes Ende beſtändig verharren, für die erzeigte hohe Gnad und Wolthaten dem Allmächtigen von Hertzen dancken, ihn loben und preyſen, ihr Danckbarkeit in Chriſtlichen löblichen guten Wercken und Tugenden, rechtſchaffenem Bußfertigem Leben und Wandel ſehen und verſpühren laſſen und zugleich den himmliſchen Vatter im Nahmen ſeines lieben Sohns JEſu Chriſti auß rechtem Eyfer inbrünſtig anruffen und bitten, ſeine Göttliche Majeſtät wölle bey dem angefangenen heylſamen Gnadenwerck wider alle leibliche und geiſtliche Macht uns und alle unſere wahre Glaubensgenoſſen vätterlich ſchützen und handhaben, die tauſentliſtige Anſchläg und Mordpracticken der Feind des heiligen Evangelij durch ſein groſſe Krafft und unendliche Weißheit zutrennen und zu nicht machen, uns ſambt unſern lieben Nachkommen bey der reinen Lehr, welche in ſeinem heiligen klaren Wort gegründet, von Doctor Luthern und andern ſeinen getreuen Mitgehülfen und Jüngern wider das Bapſtumb und allerley Rotten verthendiget, in der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion und Formula Concordiæ begriffen, widerholet und erkläret iſt, in wahrem Glauben und beſtändiger Gottſeeligkeit unverruckt biß auf den Tag des herrlichen Zukunfft und Erſcheinung JeſuChriſti erhalten.

Und ſoll diß alles auff das künfftige Feſt in den Stätten in zweyen unterſchidlichen Predigten, in den Dörffern aber in einer Predigt, wie es die Gelegenheit des Orts und der Zeit erleyden mag, außführlicher tractirt und nach der Predigt beyligendes gedrucktes Gebett geſprochen und das Chriſtliche Bettlied: Erhalt uns Herr bey deinem Wort ꝛc. oder der Pſalm: Wer Gott nicht mit uns diſe Zeit ꝛc. geſungen werden.

Und damit menniglich zu wahrer Andacht und Gottſeeliger Betrachtung der bewißnen Gnad und Gutthat der HErrn, wie auch zur ſchuldigen herzlichen Danckbarkeit erweckt und angetrieben werde, ſo ſollet Ihr zugleich auf das angeſtellte Jubelfeſt das hochwürdig Abendmal unſers Heylands JEſu Chriſti celebriern und halten, zu rechter Zeit verkündigen und denjenigen, ſo Gnad haben daſſelbig zu empfahen, auch unſerer Chriſtlichen Ordnung gemäß ſich zuvor angezeigt haben, diſpenſiren und außtheilen.

Beyneben laſſen Wir ein kurtzen Summariſchen Außzug der Hiſtorien von Doctor Luthers ſeeligen Leben, auch der Kirchen GOttes gelayſteten trewen Dienſten und Chriſtlichem Abſterben, ſo auf unſers gnädigsverordnen dem gemeinen Mann und jungen Leuten zum beſten zuſamen getragen und in Truck gegeben worden, ſampt etlichen Exemplarn diſes unſers Fürſtlichen Außſchreibens, davon Ihr jedem Pfarrer und Diacono Ewerer Superintendenz ein Exemplar zu mehrer nachrichtung wöllen zuſtellen, auch in jede Schul ein Exemplar gedachter Hiſtorien geben und die verfügung thun, daß ſelbige der Jugend vorgehalten und eingebildet werde, Euch hiermit zukommen, und iſt unſer gnädiger befehl, Ihr wöllen angeregte Hiſtoriam auff mehrgedachtes Feſt in der Mittagpredigt, oder wa nur ein Predigt (wie in etlichen Filialn, welche der Mutter-Kirch zu fern entlegen) kan gehalten werden, an ſtatt der Ordinari-Predigt den Pfarrkindern verſtändtlich vorleſen und mit einer kurzen Erinnerung und Gebett beſchlieſſen. An diſem allem geſchicht unſer endtlicher Will und Meynung. Datum Stuttgarden, den 18. Octobris, Anno 1617.

Num. 35.

Reſcript das angeſtellte Jubelfeſt betreffend wegen der von D. Luthern unternommenen Reformation. d. d. 18. Oct. 1617.

Von Gottes Gnaden, Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe getrewe, demnach nunmehr ein gantzes Seculum und Einhundert Jahr von der Zeit an verfloſſen, in welcher der allmächtig gnädig Gott auß ohnermeſſlicher Lieb und Barmhertzigkeit das hochnothwendige heilſame Werck der Reformation ſeiner betrangten Kirchen durch derſelbigen eyfrigen Lehrern und getrewen Dienern, weyland den Würdigen, Hochgelehrten, Martinum Lutherum, der H. Schrifft Doctorn und Profeſſorn zu Wittenberg, angefangen, unſer geliebtes Vatterland Teutſcher Nation auß dem Papſtumb und ohnerträglichem Joch des AntiChriſtiſchen Reichs erlöſt und das helle Liecht der reinen, lautern ohnverfälſchten Prophetiſcher und Apoſtoliſcher Lehr widerumb ſcheinen und vorleuchten laſſen, Solche groſſe Gnad GOttes aber in Chriſtlicher Gemeind billich nunmehr

mehr vergessen, sonder offentlich hoch und herrlich gepriſen, auch deren Gedächtnuß auff die Posteritet und Nachkomne gebracht, und außgebraittet werden solle: In betrachtung nun diß haben Wir allberait an alle Superattendenten unsers Herzogthumbs ein gemein Außschreiben und Bevelch ergehen lassen, die Revolution obangeregter Gnadenzeit und ein Evangelisch Frewden- oder Jubil-Fest auff schierstkünfftigen 20. Sonntag nach Trinitatis, welcher wirdt sein der 2. Tag nächstfolgenden Monats Novembris, darauff zugleich Aller Seelen Tag fallen thut, bey allen und jeden unsers Herzogthumbs reformierten Kirchen und Gemeinden in Stätten, Flecken und Dörffern solenniter zu celebrieren, Damit aber solches mit desto mehrerm GOtt dem HErrn wolgefälligem Christlichem Eyfer geschehe, Als befehlen Wir Euch, Ihr wöllend aller Orten Ewerer anbefohlnen Beamptung auff obbemelten Tag angeordneten Jubil-Fests alle Schützenhäuser, und Trinckstuben verschliessen lassen, vordrist aber alles ohnnötig ärgerlich vagiren und außlauffen, spihlen, zechen, tantzen, und anders, dardurch die Predigten und Gottesdienst möchten versaumpt oder gehindert werden, ernstlich verbietten und durch publication diß unsers Bevelchs abstellen, auch gegen denjenigen, so wider versehen, disen unsern Bevelch ausser Acht lassen werden, nach beschaffenheit der Sachen gebührende Straff fürnemmen. Hieneben auch ausser sonder bewegenden ursachen verfügen, daß unter wehrenden Predigten in Stätten alle Thor verschlossen, in Flecken und Dörffern aber dannzumahl fleissige Wachten gehalten werden. An dem geschicht unser zuverläſſiger Will und Meynung. Datum Stuttgardten den 18. Tag Octobris, Anno 1617.

Ex speciali Illustrissimi Domini Ducis decreto.

Num. 36.

Extractus Memorialis loco-Instructionis auf bevorstehenden engern Unions-Convent. d. d. 14. April. 1618.

Waß unser Gnediger Fürst und Herr bey dem auf den 19. Aprilis 1618. nacher Heylbronn ausgeschribenen Engern Unions-Convent auff das Ausschreiben in den deliberationibus zugedencken. Dieweil uff den 18. Maji nächstkünfftig der Churfürstl. Collegialtag zu Regenspurg angestellt, der enden ohne zweiffel punctus gravaminum tractirt, begehrt Churpfalz Nachrichtung, was bey demselben Churfürstentag des modi componendi halb inacht zu nemmen, nach welchem hernacher das Haubtwerck in puncto gravaminum bey dem begerten compositionstag anzugreiffen, auch Wann? und durch Wen? dasselb geschehen oder im saal daselbsten auß mangel dessen, daß man eines gewüssen nicht einig und verglichen werden möchte, etwan ein medium suspensivum oder Interim uff die bahn kommen würde, wie weit darinn zu gehen und zu wil-

ligen sein sollte? Deßgleichen sich zu resolviren, wie weit man unirten theils in puncto gravaminum weichen und nachgeben oder eins und das andere behaubten und was darauff mit andern Evangelischen ebenfalls interessierten Ständen hievon tractiren und handlen zu lassen.

Diser punctus grauaminum ist bey vorigen Unions-Conventen, sonderlich Anno 1613. zu Rotenburg und Anno 1615. uf dem Correspondentztag zue Nürnberg weitläuffig deliberirt und sonderbare Bedenckhen durch darzue deputirte Räth uffgesetzt die auch folgents in pleno allwegen wieder abgelesen und biß dahero damit gefaßt gehalten worden, sich deren haben zu gebrauchen, welche Bedencken jetzt zu Heylbronn durch gewüsse deputirte Räth widerumb zu durchgehen und wobey es entlichen zu lassen sein möchte zuerwegen sein.

Es ist aber der Modus compositionis circa grauamina bißhero allezeit dahin erwogen und der Kay. May. auch mehrmahln in schrifften zuerkennen geben worden, daß es ein güetlicher und unverfenglicher tractatus sein und allein mit wissenden dingen und gar nicht per majora vota darinn geschlossen werden soll. Inmassen der Religionfrid auch dergestalt erhandlet worden und dieweil die Kay. May. selbsten den punctum grauaminum und deren Erledigung in das Ausschreiben nechst zerschlagenen Reichstags gesetzt, ist es billich dabey zu lassen, dabey auch nicht allein die Churfürsten, sonder alle Fürsten und Stendt interessirt. Und gehört demnach solche deliberatio auf keinen Collegial-Tag, könden auch die Churfürsten allein weder in diser, noch andern allgemeinen Reichssachen in præjudicium nichts decidiren. Zu dem die Gravamina in punctum Justiciæ und den Religionfriden mit einlauffen, da dann bekant, daß sowohl das Cammergericht und dessen Ordnung, als der Religionsfrid von beeden Religions verwanten Ständen ufgerichtet, also billich, daß beederley Ständt auch hierunter gehört und dazu gezogen werden. Darumben wa man bey angeregtem Churfürstentag circa modum vel gravamina etwas decidirn wollte, were ein solches zwar müglichs vleyß zuverhindern, wie es aber beschehen könde, wollen mittel ermanglen. Andere und füglichere sehen subsignirte zu disem mahl nit, als daß beede Churhäuser Pfaltz und Brandenburg Chur Sachsen disponiren und bewegen möchten sich bey diser Churfürstl. versamblung von ihnen nicht zu separiren, noch von den Gravaminibus definitive und schlüßlich in præjudicium reliquorum statuum jchtwas statuiren zu helffen. Solt es aber bey Chur-Sachsen, wie zu besorgen, fehlen und man je circa modum compositionis als gravamina ipla jchtwas beschwerlichs vornehmen wolte, würdt ein notturfft sein, daß die andere beede Churfürsten Pfaltz und Brandeburg dagegen protestiren und den Evangelischen Ständen ihre jura expresse reserviren, auch dises den Reichsprotocollis zu inseriren begeren.

Damit auch beede dise Churfürsten desto mehr zu wehren ursach, möchten, (wie es per majora dafür gehalten würd, von disem Convent auß die samentliche unirte Fürsten

sten und Ständt so wohl an die Kayſ. May. als geſambtes Churfürſtliches Collegium uſs glimpflichſt schreiben, das nemblich ſich unirte verſehen thüen, weilen die grauamina alle Ständt beträſen, das Sie nichts verfänglichs, præjudicirlichs oder ſchlüſſlich darinn fürnemmen werden, dardurch zu hoffen, ſie villeicht deſto behutſamer gehen möchten. Am beſten und ſicherſten aber wäre, da man die Election des Römiſchen Königs ſo lang uſhalten könde, biß die compoſition expedirt worden, ſonſten da Ferdinandus vorgencklich zur Römiſchen Cron gelangt, wurdt die compoſition ſo viel ſchwerer gemacht oder gar verhindert.

Von der Zeit: Wann? daſſelb geſchehen, iſt jhe eher jhe beſſer und der Orth von Kay. May. ſelbſten alß die Statt Speyr; da locus Juſtitiæ, hierzu vorgeſchlagen worden. Dann obwohl Biſchoff Clöſel den Kay. Hof vor diſem vorgeſchlagen, ſo gehört doch dergleichen weitläufige Handlung an deren Orten keinen. Dann bekannt, daß der enden vorfallende Geſchäfften diſen tractatum mechtig hindern und in zerſchlagung der Güte der gantze Reichstag zerſchlagen möchte, darumb nothwendig uff ein locum tertium und deputation zu gehen.

Durch Wen? oder Wer hierzu zu gebrauchen? Hievon iſt zu Nürnberg außführlich gehandlet und Evangeliſchen Theils albereit eine deputation gemacht, wer ſo wohl die Interponentes ſein ſollten, als auch zum Ausſchuſſ anſtatt der Stend zuverordnen, nemlich daß auf jeder ſeiten ein Churfürſt, Zween Fürſten, deßgleichen Zween Grafen, und zwo Reichs-Stätt als interponenten und Underhändler zu benennen. Zum Ausſchuſſ aber ex parte der Evangeliſchen die ſach vor den Interponenten zu führen Chur Pfaltz und Chur Brandeburg, Zween Fürſten hieraußen Landts benanntlich unſer gnediger Fürſt und Herr, Heſſen-Caſſel oder Baden, 2. Fürſten drinnen Landts, Braunſchweig, Lünenburg oder Pommern, Zween Grauen, Naſſaw und Oetingen, Zwo Stätt deren ſie ſelbſten ſich untereinander werden vergleichen.

Da man aber in compoſitione nicht einig werden möchte, ſonder ein medium ſuſpenſivum oder Interim uff die Bahn kommen würde, wie weit zu gehen und zu willigen ſein ſolte? Dieweil leicht zu erachten, der Kayſer werde ſeine prætendirte Hoff-Jurisdiction nit gar fallen laſſen, auch nit zugeben, daß der Hof- und geheime Rath mit gleichen Religions-verwanten beſetzt und ſie järlich viſitirt oder von den Ständen die Räth præſentiert werden ſollen: Alſo iſt beſſer, man gedenckhe uff ein Interim, wie mit dem Religionfriden anfencklich auch geſchehen. Wie weit nun hierinn nachzugeben oder was zubehaubten? hiervon iſt nit weniger albereit in vor angezogenem Bedenckhen Nachrichtung und ſo viel zubefinden, daß die Gravamina erſtlich an der Kayſ. Hoff-Jurisdiction, 2.) an dem Kayſ. Cammer-Gericht und 3) in ſpecie an den vier Cloſters Sachen beſtehen. An dem Kayſ. Hof wollen Ihre May. dero Jurisdiction univerſaliter in allen und jeden, auch Religions-Sachen gleich halten, wie an dem Cammergericht und indifferenter eine concurrentiam haben, welches doch wider die Reichs-

constitutiones und Cammergerichts Ordnung. Die Kayſ. Räth halten keinen ordinarium proceſſum, wie an dem Cammergericht. So ſollte billich ein Gleicheit under den Præſidenten und Räthen in der Religion ſeyn, welche auch von den ſtatibus Imperii zue præſentiren wären, wie in Camera, nit weniger die Viſitationnes vorgehen. Und weilen die Appellationes den Ständen bey Hoff nit geſtattet, die reviſiones ſtatt haben. Es greifft auch der Geheime Rath dem ReichshofRath ein und was deme nit gefällt, ſo beym Reichs Hoffrath beſchloſſen, caſſiren die geheime Räth wüder. So wenig aber Kay. May. paritatem geſtatten und die Evangeliſche Räth leyden, ſo wenig würdt ChurMaynz alß ReichsCanßler die Viſitation, als deren er ſich allein anmaſſen will, den Ständen zulaſſen. Ob es nun wohl beſchwerlich diſes vorgehen zu laſſen, alß dardurch die Evangeliſche Ständ nach und nach merklich vernachtheilt werden können: So möchte doch hienächſt bey vornemmung der gravaminum, wie zu Nürnberg dauon geredt, dahin zugedencken ſeyn, ob zu erhalten, das die Kay. May. ſich erſtlich an dem Landfriden und was das Kayſ. Regiment zu Nürnberg under Kayſer Carln gehabt, erſettigen laſſen und der Religionsſachen ſambt, was dem Reich anhängig begeben, die reviſiones geſtatten und in Lehensſachen, ſo Fürſtenthumb, Graf- und Herrſchafften betreffen, welche vor Ihro May. Hof gehörig, die Fürſten und Ständt von deren deciſion nicht ausſchlüſſig machen, wie mit den Landen Gülch, Ober Marggrafſchafft Baden, Lünenburg ꝛc. pillich ſein ſollen, alßdann khönden ſich die Evangeliſche Stendt wol und nicht unpillich vermügen. Da aber dergleichen nicht zuerhalten wurdt bedencklich fallen dem Kayſ. Hoff ein mehrers einzuraumen, weil die Erfahrung bezeugt daß man des Orts zu exorbitiren und die limites zu überſchreutten pflegt.

Wegen des Cammergerichtserſetzung iſt bißhero an ſeiten der Evangeliſchen begert worden, das das Cammerrichter Ambt mit einem weltlichen Standt erſetzt werden ſoll. Præſidenten ſollten in gleicher Anzahl von beeden Religionen ſein oder mit dem dritten zum wenigſten abzuwechſ en. Aſſeſſores und die Canßleyverwandten, darunder auch Fiſcalis und deſſen Advocat ſollen gleichfalls von beeden Religionen und in gleicher Anzahl ſein. Und weil auch der Pfenningmeiſter Papiſtiſch, daß ihme ein controlleur unſerer Religion zugeſetzt werde. Dann darinn die Ständ inſonderheit intereſſirt, da es mit forder- und Lieferung der Reichshülffen, Cammergerichts Underhaltung ſehr ungleich zuegehet. Zwar were die paritæt zum wenigſten unter den beyſitzern und Canßley angehörigen pillich. Dann die Evangeliſche weit ein mehrers als die Papiſten contribuiren, wie aber beſorglich auch hierinn kheine paritet zuerhalten, möcht es endtlich dahin zu verſuchen ſein. Da ein Evangeliſcher Stand mit einem Papiſten zu thun, das jedesmahls im Rath von gleicher Anzahl beiſitzer geordnet würden; dardurch müßte man nothwendig eintweder mehrere Evangeliſche Beyſitzer annemmen, angeſehen deren anjetzo nit über zwölff im Rath ſeien

oder

oder aber damit die Evangelische nit überladen, sollte man deren in denen Sachen, da beede streitende Theil Papistisch weren, desto mehr verschonen.

Was dann die Revisiones und Visitationes betrifft, ist nachmals nicht unpillich uf die paritet von beeden Religionen zu tringen, dieweil den Evangelischen ihr Wohlfart daran gelegen. Solle man nun nicht ad ordinarios khommen, so müßte man sich an den extraordinariis settigen lassen, doch daß darzu gleiche Ständ beeder Religionen deputirt, auch solche deputation nicht, wie bißhero, perpetuirt, sunder under den Ständen umbgewechßlet werde, wie auch der beste modus solche den Craißen nach anzuordnen, als wardurch die sessionsstritt (welche das gantze revision Werck bißhero nicht wenig hindern) gar abgeschnitten plibe.

Clöster-Sachen betreffend, da man Evangelischen theils bey inhabung und besitzung der eingezogenen Clöster rühig und ohne fernere Anspruch pleiben und also alles uf das Interdictum uti possidetis, wie uff dem Reichstag Anno 1603. vorgewesen, richten khöndt, were es anzunemmen, und sich interimsweise damit zubegnügen, inmassen in obigem Nürnbergischem Bedencken auch zum theil angeregt worden.

Num. 37.

Befelch Herzog Joh. Fridrichs an etliche Beamten wegen abgestelter Auslösung der durchreysenden Fürsten oder Gesandten.

d. d. 20. Oct. 1618.

Johann Fridrich von Gottesgnaden ꝛc.

Liebe Getrewe, Nachdem Wir uns mit unterschidlichen Chur- und Fürsten des H. Reichs verglichen, daß kein Standt den andern, auch dessen Comitat oder Gesandten, die durch eines oder des andern Standes Landen raysen oder ziehen werden, fürohin, wie bißhero geschehen, außlösen, sondern ein jeder für sich und die seinigen die zehrung selbsten bezahlen solle, doch daß beneben die Fürsorgung beschehe, wann ein oder ander Chur- oder Fürst mit Dero Comitat ankommen, daß denselben die Notturfft an Losament und Herbergen, sowohl auch die Victualien, wie es jedes Orts Gelegenheit leyden und geben mag, gegen Bezahlung verschafft und hergegeben werde, Alß befehlen Wir Euch hierauff dises in Eweren anbefolhenen Stadt und Ambt in schuldige Acht zu nemmen und daran zue sein, daß an Losament und anderer Notturfft, was der anwesende Chur- oder Fürst sambt den seinigen uff anlangen begeren mögen, kein Mangel erscheine. Da auch ein durchreysender Chur- oder Fürst unsers Glaits begeren würde, haben Ir hierinn dem Herkommen gemeß dasselbe zue führen und eines jeden Ankunfft alsobalden nichts destoweniger an uns berichtlich gelangen zu lassen, daran beschicht unser befelch. Stuttgard den 20. Octobris 1618.

An Ober- und Unter-Vögt zu Vayhingen, Maulbronn, Leonberg, Canstatt, Schorndorff, Göppingen, Lorch und Heydenheim.

Num. 38.

Schreiben Herzog Johann Frid. zu Würtenberg an Costanz wegen anbefohlner Anschlagung einiger Kayſ. Mandaten und Haltung eines Krayßtags. d. d. 16. Mart. 1619.

Besonders lieber Freundt, uns seindt E. L. den 2. Febr. jüngst datierte Erclerung Schreiben sowohl deren von der Röm. Kay. May. unserm allergnedigsten Herrn gesonnener Anstellung eines Krayßtags, als publicirung eines Mandati Avocatorii halben wider die, so den Böhmischen Ständen in jetziger Unruhe zueziehen und was darauff zu thuen seyn möchte, zu handen wohl geliefert, hetten dieselbe gern ehender beantwortet, da Wir nit zuvorderst mit E. L. auch guth befunden, inhalten und sehen wollen, wie es nit allein in dem Böhmischen Unwesen hergehen, sondern auch, was andere ReichsCrayß gelangt und deren gedanckhen oder Schluß sein möchte, gestalt Wir dann lieber gewollt, der Fränckhische Crayßtag were uff angesetzten termin fürgangen und nicht prorogirt, damit man zu allen theilen sich nach dem Verlauff und Schluß hette richten könden. Wie Wir nun unsers theyls höchstgedachter Irer Kay. May. auß underthenigstem getrewem Gemüeth wol gönnen möchten, daß zu deroselben guten Satisfaction zumaln dem Craiß sambt dessen Ständen zu Wolfarth der gesonnene Crayßtag lengst außgeschrieben und gehalten werden können, darunder Wir unß mit E. L. leichtlich vergleichen wollten, So ligen uns aber under anderm vornemlich nachfolgende ursachen noch im Weeg, darauß Wir ein Notturfft befunden mit E. L. zuvor widerumben hieraus zu communiciren, daß nemblichen einmal dergleichen Hülffen uf kheinen Crayßtag, sondern uf gemeine der Reichs-Ständt versamblungen gehörig, welches dann mehrmahlen nechst vorgehenden Römischen Kayſern von den Ständen angedeutet worden, haben uns auch nicht zuberichten, daß dergleichen hülfslaistungen jemalen absonderlich von den Crayſen beschehen, Noch das selbige sich uf die Executions-Ordnungen qualificiert machen könden, als welche zumaln hierzu oder uf disen obigen fall nicht gewidmet, benorab weil die Cron Böheim sich zue keinem ReichsCrayß nit allein nicht bekennen thuet, sondern auch mit den Reichsconstitutionen und deren Verfassungen überal und zumahl auch dergestalt nichts zu thuen haben will, daß sie auch die Reichsständ, so Lehen von derselben tragen, uf des Reichs Boden ausserhalb Böhmen zu leihen nunmehr wider das kuntliche herbringen, beharrlich verwaigern.

Und obschon zue zeiten Kayſers Sigismundi Regierung bey dem Hussiten Krieg die ReichsCraiß sich solchergestalten nicht, wie jetzo eben verfaßt befunden, So ist dannoch Ases an sich selbsten offenbar, das selbige Hülff damaln nicht absonderlich, wie jetzo begert, geleistet worden. Wir können auch nit sehen, das durch dergleichen

Digitized by Google

chen abſonderliche Handlungen mit haltung Craißtäg Irer May. im wenigſten gerathen. Dann obſchon der Bairiſche Crayß beyſamen geweſen und etwas geſchloſſen, ſo iſt es doch, wie Jr Crayß-Abſchiedt vermag, nicht des Böhemiſchen Weſens halb, als damit Sie nichts zu thun haben wollen, beſchehen und die hülf ſo uff ein geringes geſtelt, daß dahero Jhr May. nichts gerathen. Souiel Wir auch Nachrichtung, ſo hat der Sächſiſche Crayß gantz nichts bewilligt und iſt bey dem Churfürſtlichen, wie auch Ober-Rheiniſchen dergleichen ſuchen nicht beſchehen. Wann dann der Fränckiſche Crayß, wie dauor zu halten, eben ſo wenig thuen ſollte, ſehen Wir nit, was Jrer May. oder Dero Erblanden damit geholffen, oder warumb Wir diſen Schwäbiſchen Crayß vor andern beſchwehren zu helffen gnugſame Urſach hätten. Da es auch ſchon obige difficultates nicht hätte, wüſſen E. L. ſo wohl als andere Ständt bey diſem Crayß für ein ungeſtalt und Zerrüt Weſen in demſelben nun lange zeit wider unſer vielfältig erinnern gehabt und das ſich einiger Vorrath in der Caſſa nicht befindet, hingegen aber Reichskundig, das albereit underſchiedliche ſtarckhe Werbungen von frembdem Volckh und nationen vorhanden, welches, wa nit gar in diſem Crayß, doch nahe daran gefürt, gemuſtert und ufgehalten werden will. Dahero ein unvermeideliche Notturfft ſein und die Natur ſelbſten lehren würdt, das bey ſolcher confuſion und zerrüttem mißtrauigem Weſen, da man ſich über öffters beſchehen wohlmeynend verwahren zu keiner geſambten Craißdefenſion verſtehen wollen, ein jeder Standt urſach ſich ſelbſten gegen unverſehens einbrechenden Gewalt zuforderſt inacht zuenemmen und den hierzue erforderten Verlag vor ſich zubehalten und zugebrauchen haben wolle. Wir wollen aber gentzlich verhoffen, weilen Chur-Sachſens Lden den Interpoſitions-tag uf den 4ten nächſteintrettenden Monats Aprilis albereit nacher Eger, Chur Maynz, auch Chur Pfaltz und Bayern LLden beſtimmt, es werd ſolcher tag vergeblich nit ablauffen, ſondern vermittelſt göttlicher Regierung und eufferiger vermittlung der Interponenten die Sach ſich hinlegen laſſen und des Craißtags deſto weniger vonnötten ſein.

Unß iſt ſonſten, das die Böhemiſche Ständt in diſem Crayß etwas geworben haben ſolten, gantz unbewuſt, wie Wir dann daſſelb auch nit geſtattet, angeſehen ein jeder Standt ſeiner Underthanen bey diſen ſorgſamen Zeiten und Läuffen ſelbſten bedürfftig. Solchemnach, wie Wir oder auch andere Reichs-Ständt weder mit der Cron Böheimb, noch diſem Kriegsweſen zueſchaffen, ſie ſich auch des Landsfriden und deſſen diſpoſition niemals underwürfig gemacht, alſo wolte uns bedunckhen, daß auch die Stendt mit publication dergleichen proceſſen im Reich nit beladen werden ſolten, wie Wür dann in fleyſſiger Nachtrachtung diſer Sach noch nie befinden könden, das dergleichen Proceſſ jemahlen in diſem Crayß weren publicirt worden, geſtalt unß dann die Nachrichtung eingelangt, das auch die Evangeliſche Ständt in dem Fränckiſchen Crayß angeregte mandata in ihrem Landt und gebiet zu

publiciren hochbedenckhens tragen, die auch zu Wien selbsten, wie Wür berichtet seint, wider abgethan worden. Dieweyl Wür dann hierinnen zu vermeydung allerhand Newerungen nit gern zu weit gehen wollten, sonsten die Fürsorg zu tragen, es möchte diſem Crayß ungleich beygemeſſen werden, da ſelbiger ſich diſer Newerung allein befleyſſen und andern præjudiciren wollte. So ſtehen Wür in den Gedanckhen und ſeind ſchlieſſlich der unvorgrifflichen Meinung, es möchte die beantwortung an Ire Kay. May. noch etwas wenigs und nur ſo lang verſchoben bleiben und den Verzug wohl leyden, biß der Fränckhiſche Crayßtag der ſachen mehrere erleuterung geben möchte. Stellen es demnach zue E. Lden fernerm Nachgedencken und haben es deroſelben zue unſerer gemütsmeinung antwurtlich anfügen wollen und ſeint deren fernere gedancken hierüber gewertig, auch mit freundtſchafft woll genaigt. Datum Stuttgart den 16. Martij 1613.

J Fridrich ꝛc.

Num. 39.

Schreiben der Unierten an den Kayſer wegen Aufhebung der Hofproceſs. d. d. 9. Jun. 1620.

Allergnedigſter Kaiſer, vnd Herr, E. Kay. Mt haben ſich allergnedigſt zu erinnern, was ſie durch den Wolgebornen Herrn Hannß Jörgen Graven von HohenZollern E. May. Rath, Cammerern und HofRathspræſidenten bey uns und etlichen andern unſern Mitverwandten und correſpondierenden Evangeliſchen Ständen jüngſthin zu Nürnberg anbringen und wegen würcklicher Abhelfung der diſer ſeits ſo viel und lange Jahr geklagter gruaminum für Kay. vertröſtung und dabey die Andeutung thun laſſen, daß da gleich bey voriger Kay. Maj. etwas ungleiches vorgangen, jedoch E. May. daſſelb nit zuverantworten hetten und was Jhme Geſandten damalen zur Erklärung mit angehencktem allerunterthänigſtem pitten in ſchrifften zugeſtellt worden. Und hetten Wir und unſere mit correſpondierende Ständt wol gehofft und zue E. Kay. May. Jhrer durch wolgedachten Grafen in dero Namen darüber beſchehenen vertröſtung und Zuſag gemes die allerunterthänigſte zuuerſicht getragen, Sie würden, wa ſie je nicht allerdings den ſachen ſo baldt rath ſchaffen, noch den geklagten beſchwerden insgemein ſo gleich ihre abhelffliche maaß geben können, zum wenigſten in denen, welche in E. Kay. May. Handen und mächten ſtehen, dero HofRhat nit zugelaſſen haben mit beſchwerlichen geſchwinden proceſſen, wie hiebeuor vielfaltig wider die Ständ des Reichs ohne Unterſchied geſchehen und dannenher ganz traurige zum theil thätliche executiones und andere gefärliche motüs erfolget, zu verfahren. Wir vernehmen aber mit nit geringer Betrübnus, daß bey bemeldtem E. Kay. May. Hofrath mit angeregten proceſſen nit allein nit eingeſtanden, ſonder je länger, je mehr darmit

mit verfahren, so gar, daß auch in gar geringschätzigen Bawsachen, da es nur umb ein Wächterhäußlen, welches keines weegs ad æmulationem, sondern zu etwas mehrer verwahrung bey jetzigen gefärlichen Läufften angesehen, zu thun ist, wie ohne längsten mit dem Abt zu Kempten contra dieselbe Statt geschehen, ungeacht die Statt cautionem gelaistet, der Abt keine servitutem prætendiert, noch beweisen, sondern die Statt uff dem ihrigen gebawet, mandata sine clausula sub pœna Kay. Ungnad und 30. Marckh lötigs Golds erkhandt und wollen mit dergleichen und andern scharfsen processen nunmehr auch vornembe hohe Ständ des Reichs begriffen werden.

Nun ist ohn noth E. Kay. May. die ungelegenheiten, welche uff den geklagten Gravaminibus, die das Ansehen haben, alß ob sie anstatt der verhofften abhelffung je länger, je mehr gehenfft und vermehrt werden wollen, erfolgen, abermale zu Kayſ. Gemüth zu führen, alldieweil daſſelb jüngst zu Nürnberg in der dem Herrn Graven von Hohenzollern gegebnen schrifftlichen resolution mit allen Umbständen geschehen und wir nicht zweiflen E. Kayſ. Maj. dieselbe vorgebracht worden sey. Dann je einmaln darunder unsere und unserer Mitcorrespondenten Ständt höchstes Interesse ratione unserer und ihrer Austrag, privilegien und libertæten, welche bis dahero so vielfaltig geschwächt und gekrenckt worden, verlieren thut und wissen wir nicht, durch was Mittel die Evangel. Ständ eher umb Ihre Wollfarth, Religion und Freiheit, ja umb Land und Leuth gebracht werden könnten, als eben durch die bey vorigen Röm. Kaisern vermittelst dero HofRaths geführte und annoch continuierende den Reichssatzungen und constitutionen, auch der Kay. Capitulation gentzlich zuwiderlauffende proceß, und wollen uns fast die gedanckhen beykhommen, weilen zumahlen auch die Röm. Catholische Ständ von einer einigen gütlichen Handlung und tractation nach Außweiß ihrer von Würtzburg auß uf der correspondierenden Ständ bey des Herzogs in Bayern Lden und Fürstl. Durchl. ervolgten schrifftlichen resolution das geringste nicht wissen wollen, alß ob einige Hoffnung nit mehr übrig zu dem lang gewünschten æquilibrio unter den Ständen des Reichs und vorigen Wolstand zugelangen, sondern Evangelischen Theils in den bißher erduldten Drangsalen gelassen zu werden, wa nicht E. Kay. May. unserm nochmaligen allerunderthänigsten pitten allergnediqst statt geben, Ire Kayserliche auctoritæt interponieren, bey dero HofRath die geschwinde procesz zu Nürnberg gebettner und wie obgemelt vertrösteter massen einstellen, auch die Röm. Catholische Ständt dahin vermögen, daß sie der versprochnen composition dermalen eines statt geben. Dann Wir sonst je nicht sehen, wie bestendiger Frid und Rhue im Reich gepflantzt und erhalten werden sollte.

Insonderheit aber ersuchen und pitten E. K. May. Wir allerunderthänigst, demnach fast verlauten will, als ob vber die allbereit umlängst von dem Kay. Hof aus an ein guten theil unsers Mittels wegen des Böhmischen Wesens, mit dem Wir doch hauptsächlich nichts zu thun, unser gantz ungehört ergangene scharffe monitorialia

noch andere und ſcherpfere, ja gar declaratori- und Achts Erklerungsproceſs wider ein oder den andern vornehmen unß und unſerer chriſtlichen Union zugethonen Standt bevor ſein ſollen, E. K. M. wollen ſich darinn ja nicht übereilen, ſondern bey ſich Kayſerlich erwegen, was uff den unuerhoffenden Fall über den ohne das ſehr bauſelligen und gefehrlichen Zuſtandt für ein neu Feur, Jammer, Elend und Bluetvergieſſen im hail. Reich wurdt erweckt werden und wie ſo gar leicht geſchehen könnte, daß andere Außländiſche Potentaten und Gewält, welche biß dahero dem Handel zugeſehen, ſich darein ſchlagen, und endlich ein total uſtöſung des Haubts und deſſen Glieder daruf erfolgen möchte, welches alles Wir verhoffen E. Kay. May. zuuerhüeten allergnedigſt gemeint ſein und es dargegen dahin richten, damit dergleichen beſorgende Weiterungen, mit denen weder E. Kay. May. noch dem H. Reich gedient, darunter auch viel unſchuldige, auch Röm. Catholiſche benachbarte Ständ, Land und Leuth, ja die gemeine Wollfahrt würde leiden müſſen, nicht etwan aus privat-ſachen verurſacht würden. Dann E. Kay. May. je leicht zueruchten, das Wir uff dem widrigen Fall bej unſerer dem Grafen von Zollern gegebnen Reſolution gethonen Erklärung der Nachbarſchafft, verwandnus und unſerer und der unſrigen Notturfft nach erlaubter defenſion würden beharren müſſen. Wir getröſten uns aber gentzlich, Es werden ſich E. K. May. hierinnen umb ſo viel überwinden und Jhro an ſtatt dergleichen extremitæten gütliche und fridliche mittel belieben laſſen. Das geraicht E. Kay. May. zu immerwehrendem Ruhm, zu Widerbringung des lieben Fridens und verhüttung unſchuldigen Bluttvergieſſens und thun E. Kay. May. Wir in den Schutz des Allerhöchſten zu beſtendiger Kay. Regierung und derſelben uns zu Gnaden allerunderthänigſt befehlen. Datum Ulm den 9. Junij 1620.

Joachim Ernſt, Marggr. zu Brandeburg ꝛc.
Johann Fridr. Herzog zu Würtemberg ꝛc.
Wilhelm, *poſtulierter Adminiſtrator* des Stiffts Hertzfeld ꝛc.

Num. 40.

Fridens-Vertrag zwiſchen der Catholiſchen Liga und der Evangeliſchen Union. d. d. $\frac{23 \text{ Junii}}{13. \text{ Julij}}$ 1620.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian, Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc. und von den gleichen Gnaden Wir Joachim Ernſt Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Thun kundt jedermenniglich, demnach ſich nunmehr ein geraume zeit hero ſowohl im heil. Röm. Reich teutſcher Nation, als auch in underſchidlichen benachbarten Königreichen und Landen gefehrliche und weitausſehende zuſtändt und Kriegsempörungen erzeigt und dannenhero ſowohl

sowohl die Catholische als Evangelische verainte Churfürsten und Ständt sich in Kriegs-præparation und Verfassung einzulassen anlas gewonnen und darauß Mißuerstand entsprungen, sam weren angeregte von beeden Unionen gemachte Kriegspræparatorien und verfassungen zue offension, vergwaltigung und betrübnus einer oder der andern Union zuverwandten und dardurch ein motum im heil. Reich zuerwecken angesehen. Also und damit solcher Mißverstand aufgehebt, besser vertrawen under beeden Unionen und in dem Reich gestifft, haben Wir uns vermittelst der Königl. Würden in Franckreich wohlansehnlicher Gesandten, welche sich ohne das in der Reichs-Stadt Ulm befunden eines gewissen verbindlichen Verspruchs, Zusage und Versicherung verglichen.

Und erstlich versprechen, Zusagen und versichern Wir Maximilian ꝛc. als der Catholischen Verein General, und Wir Joachim Ernst ꝛc. als der Evangelischen Union general-Lieutenant für uns und beederseits Unionen zugethone Chur-Fürsten und Ständ aus beederseits habendem Gewalt und Vollmacht bey unsern waren Worten, Glauben und Trawen zum allerkräfftigsten und in allerbester Form es von rechtswegen geschehen kan, soll oder mag, daß kheiner weder einer noch der andern Union einverleibter Churfürst oder Stand in kein Weis oder Weeg oder unter was gesuchtem Schein es immer sein oder erdacht werden möcht den andern theil und dessen angehörige Chur-Fürstenthumb, Land, Leut, Städt, Flecken, Dörff und Innhaber in Geist- und Weltlichen mit einer oder der andern uns zuständigen Kriegsverfassungen oder sonsten offendiren, belaidigen, wider den Religion und Prophan-Friden beschweren, überziehen, einlegen, anfallen, turbiern oder einige thettlichkeit gegen einem oder anderm fürnehmen, sondern sowohl die Catholischen mit den Evangelischen, als herentgegen die Evangelische mit den Catholischen in rechtgeschaffnem ungeserbtem Friden, ruh und einigkeit verharren, jeden bey dem seinigen unbetrübt sicher bleiben.

Damit aber diser Verspruch und gutes Vertrawen, wie unter benachbarten Fürsten und Ständen vermög der Reichsconstitutionen in allweg sich gebürt, beharrlich continuirt, soll beederseits anjetzo in der Nachbarschafft habendes KriegsVolckh von denen Orten, da sie jetzo seyn, ehist müglich, ohne eines oder des andern beschedigung abgefüert und an desselben statt khein anders hinlosirt werden.

Zum andern ist bedingt und verglichen worden, da einer oder der andern Union verwandten Chur-Fürst oder Stand oder ein und die ander Union samentlich ihrer erhaischenden notturfft nach ein Durchzug vermög der Reichssatzungen zu ihrer und der ihrigen defension und Versicherung auf vorgehende gnugsame caution gesucht würdt, soll ein oder der ander Stand solche nicht abschlagen. Doch daß ein solches ansuchen zeitlich und nit unversehens oder mit kurtz vorgehender auilation, wann man mit dem Volckh schon an der Gräntz oder gar in eines andern

Land mit beschwerung der Unterthanen beschehen, sondern wie oben bedeutet, zeitlich begehrt werden.

Und nachdem zum dritten Wir Maximilian, Pfaltzgraf bey Rhein, und andere vereinte Catholische Chur-Fürsten und Stend das Königreich Böheim und dessen incorporierte Landen wie auch alle des Hauses Oesterreich Erbland von diser gegenwärtigen Handlung ausgeschlossen und in solche tractation nur diejenige Churfürstenthum und Lande, so beederseits unierten Chur-Fürsten und Ständen gehörig, darunter auch die ChurPfaltz samt derselben im Reich gelegner Erblanden (weil man diser zeit mit andern in obbesagtem Mißverstand nit verliert, sondern mit denselben verhoffentlichen in gutem vernehmen stehet) begriffen und nit weiter extendiert werden soll. So lassen bey diser der Catholischen Chur-Fürsten und Ständ erclerung sovil das Königreich Böhmen und dessen incorporirte, auch alle Oesterreichische Erbland anlangt, Wir Joachim Ernst von Brandenburg für uns und unsere Mit-Unierte ChurFürsten und Stende es bewenden und wollen nit weniger unsers theils besagt Konigreich Böheim und dessen incorporirte Länder hierunder nit verstanden, sonder solchen sachen den freyen Lauff gelassen und diſe Vergleichung ebenmessig von denen im Reich gelegenen Churfürstenthumb und Landen obbedeuter massen alle gemeint haben.

Zum vierten, nachdem under wehrender tractation vielmals deren im Reich unerledigter grauaminum Anregung geschehen, So ist doch die Vergleich- und hinlegung wegen Kürtze der Zeit und weil solche beiderseits Union einverleibte allein nicht, sondern insgemein Catholische und Evangelische Stendt des Reichs, von denen man aber uf diſsmahl nit bevollmechtigt, berühret, bis auf andere bequemere zeit verschoben werden.

Als auch von beederseits Unionen schäden, so von derselben Kriegsvolckh, insonderheit aber zu Sontheim und under derselben Nachbarschafft vorgangen, prætendirt, So soll solcher Erstattung wegen ins khünfftig nach billichen dingen tractirt werden.

Welches alles Wir Maximilian und Wir Joachim Ernst sowohl für uns, als gedachter unser mitconfœderirten Churfürsten und Stenden stet, vest und unverbrüchig zu halten, zu dessen mehrer Versicherung haben wir uns mit aignen Handen underschriben und unsere Insigel fürtrucken lassen. Actum den $\frac{23. \text{ Junij}}{3. \text{ July}}$ 1620.

Maximilian. Joachim Ernst.

Num. 41.

Digitized by Google

Num. 41.

Antwort des Kayſers auf die von dem Franzöſiſchen Geſandten für Herzog Johann Friderichen eingelegte Fürbitte und Entſchuldigung, daß er die Union nicht verlaſſen könne. d. d. 9. Sept. 1620.

Sacratiſſima Cæſarea & Hungariæ Bohemiæque Regis Maieſtas Dominus noſter clementiſſimus benigno animi ſenſu intellexit & matura deliberatione discuſſit, quæ apud eandem Sereniſſimi Regis Franciæ Chriſtianiſſimi Dñi legati pro Duce Wirtenbergenſi officia interpoſuerunt. Et in primis quidem Majeſtas ſua Cæſarea oblatam ex parte dicti ducis fidem, obſeruantiam, animique deuotionem & promptitudinem, quam erga Mtem ſuam rę ipſa conteſtari & continuare deſideret, benigne clementerque acceptat, ipſumque viciſſim per Dños Legatos ſecurum reddi cupit Majeſtatem ſuam quidquid hoc præſertim rerum & temporum ſtatu turbulento fidelibus ſeruitiis ſuis præſtiterit, grato memoreque animo recognituram.

Poſtquam vero conſtat Ligas, uniones, ſtatuum fœdera & conjunctiones quascunque publicis Sacri Rom. Imperii Sanctionibus magnopere improbari, quippe quæ pernitioſas Reip. factiones generent, Ordinumque viribus atque conſiliis in diverſa diſtractis ſolidiſſimum Imperii hactenus ſub uno capite feliciter ſuſtentatum penitus eneruent atque diſſoluant. Eo magis Majeſtas ſua Cæſarea ſibi perſuaſum habuiſſet Ducem Wirtembergenſem omnem penitus iſtius modi unionem deuitaturum, vel ſaltem, ſi quam ad tempus neceſſariam judicaſſet tali ſe fœderi conjuncturum fuiſſe, quod ad conſeruandas Sacri Imperii conſtitutiones & ſupremam Majeſtatis Imperialis authoritatem vindicandam coaluiſſet, nequaquam vero, cujus anteſignanum atque directorem ageret Palatinus Majeſtatis ſuæ Cæſareæ Inclytæque ejusdem domus Auſtriacæ, cui non exiguis beneficiis deuinctum ſe dux Wirtembergenſis agnoſcit, publicus atque declaratus hoſtis. Cum itaque inter cæteros fideles Imperii principes & præ reliquis omnibus ſæpe memorato Duci Wirtembergenſi incumbat, tum ex obedientia & fidelitate Romanorum Imperatori debita, tum etiam vigore pactorum tunc temporis initorum, cum ſereniſſima domus Auſtriaca ducatus Wirtembergenſis ſubinfeudationem raro exemplo remiſit & viciſſim laceſſitam ſupremam Majeſtatis ſuæ Cæſ. Regiæque authoritatem ejusdem regna & prouincias malis artibus & injuſta vi occupatas quantacunque queat potentia tueatur atque defendat, haud ſatis exequitur Majeſtas ſua Cæſarea, quomodo obligationi ſuæ naturali & pactis anterioribus cum inclyta domo Auſtriaca ſtabilitis memoratus Dux talem Unionem ſalua exiſtimatione ſua anteferre poſſerit. Quapropter Majeſtas ſua Cæſarea pro eximio amore & benevolentia ſua erga dictum Ducem ejusque familiam antiqua ſanguinis neceſſitudine ſibi cunjunctum Sereniſſimo Archiduci Leopoldo

fratri

Digitized by Google

fratri suo charissimo aliisque benigne commisit, ut omnes rationes commodas & opportunas inire satagerent, quibus Dux ad renunciandum fœderi, quod cæteroquin haud dubie honorem illius perstringere quouis modo induci posset. Neque sane animaduertit Maiestas sua Cæsarea si in unione Dux Wirtembergensis porro perseueret, qui fieri queat, ut id potius in commoda, quam detrimentum Majestatis suæ Reique publicæ cessurum videatur, cum per illam accessionem fœderatorum utique potentia augescat, ipseque Dux in consiliis & tractatibus cum publicis, tum priuatis reliquorum suffragiis superatus, frequenter etiam contra mentem suam, quo alias nunquam inclinauerat, condescendere cogetur. Itaque magis etiamnum sæpe dicto duci & honorificum & utile futurum Majestas sua Cæs. judicat, si potiorem Imperatoris sui, quam unionis istius rationem habeat, inde se subducat, aliisque præclaro, quod imitentur, exemplo, quod à majoribus quoque suis simili occasione cum laude factitatum, præeat atque ita Viribus Imperii undequaque collectis Palatinus faciliori compendio citra exercitum longius accersitum ad æquiora consilia reduci, Sacroque Romano Imperio desiderata ubique locorum pax atque tranquillitas redintegrari queat.

Quoad exercitum Sereniſſimi Archiducis Alberti eo mentem suam declarat Majestas Cæs. eundem mandatis & patentibus Imperialibus instructum non solum ab inclyto domus suæ seniore pluribus Palatini Heydelbergensis injuriis graviter offenso & irritato, verum etiam tanquam Dux Burgundiæ & ejusdem Circuli inter Imperii circulos non postremi supremo Capitaneo, cui id vigore constitutionum Imperialium omnino incumbat ad injustam vim a Majestate sua Cæs. propulsandam & occupata regna atque provincias quocunque modo opportunum fuerit visum recuperandas transmittere.

Quorsum autem copiarum illarum vires extendi Majestas sua velit ab eodem Sereniſſimo Archiduce, cui negotium isthoc commissum, intelligi poterit. Interim Domini Legati secure sibi pollicebuntur nulli omnino Principum, ordinum aut ciuitatum Imperii, nisi publicæ pacis perturbatores & declaratos Majestatis suæ Cæsareæ hostes armis, opibus, consiliis aliave quacunque ratione juverint, vim illatum iri, vel leuissimum quidem periculum aut periculi metum à dicto exercitu metuendum, quin potius uniuersis & singulis de validis & præsentaneis illius auxiliis abunde cautum fore, si quid grauius ipsis aliunde immineat.

Denique ad comitatum Montispeligardi & molestias, quas Vicini comitatus Burgundiæ ministri contra res judicatas facessere dicuntur, quod attinet, etsi Majestas sua Cæs. iam ante à dicto duce ejusque Germano Duce Ludovico Friderico supplicitèr implorata apud Serenis. Archiducem Albertum iteratò officia sua interposuerit, benigne tamen & hoc & alia longe majora Dominorum legatorum præsentiæ & intercessioni tribuit, ut denuo hoc nomine Serenitatem suam quam deligentissime requi-

Digitized by Google

requirere sit parata, quemadmodum ab exemplis earundem literarum domini legati distinctius intelligent, quibus Majestas sua Cæs. gratiam & propensissimam voluntatem suam clementer offert. Viennæ die nona Septembris Anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo.

Num. 42.

Antwort Herzogs Joh. Fridrichs an den Kayser auf die den Französischen Gesandten gegebene Resolution. d. d. 16. Sept. 1620.

Allergnedigster Herr ꝛc. von den Königlichen Französischen Gesandten bin ich diser Tagen berichtet worden, was bey E. K. M. sie von meinetwegen schrifftlich anbracht und wessen hingegen E. K. M. sich gnedigst resolviert, aus dessen verlesung ich befunden, das ungeacht ich mich sowoll der Union, als aller Unierten fridliebenden intention halben bishero zu vilen underschidlichen mahlen umbständtlich und mit grundt vernehmen lassen, jedannocht E. K. M. noch immerzu in denen gedancken stehen, ob were die Union den Reichsconstitutionen zuwider und nicht allein deroselben, sonder auch dem Reich zum höchsten schedlich, bevorab, dieweil der Churfürst Pfaltzgraf die direction darin führet, der doch mit annehmung des Königreichs Böhmen E. K. M. offendiert und ich in craft des Reichs schuldigkeit und deren zwischen beiden Löblichen Heusern Oesterreich und Würtenberg hievor gemachten compactaten E. K. M. zu defendieren verbunden sei, darumb sie auch dero geliebten Brudern Ertzhertzog Leopoldi L. vermögt mich dahin zu bewegen, das ich von angeregter Union abstehen und mich zu E. K. M. und etlichen andern stenden begeben solte, damit dem Churfürsten Pfaltzgrafen desto besser widerstandt gethan und dem Reich der gemeine Fridt restituiert werden möchte mit der fernern Erclerung, das Ertzhertzog Alberti L. exercitus in kraft der Reichsconstitutionen und von deroselben als obristen des Burgundischen Creis zu keines Stands offension, sonder allein zu recuperierung dero occupierten Königreich undt Landen angesehen und gemeint sey, desgleichen und das auch E. K. M. der Mumpelgardischen Strittigkeiten halben vor meinen freuntlichen lieben Brudern Herrn Ludwig Fridrichen an gedachtes Ertzhertzogs Alberti L. uber hievoriges nochmals beweglich geschrieben hetten, alles mehrers Inhalts angedeuter Kaiserlichen resolution, welche mich in dem nicht wenig erfreuet, das E. K. M. des heiligen Reichs intercession bey der Mumpelgardischen sachen, darin der Grafschafft Burgundt durch ungleiche procederen wider die notorische herkomenheit und erhaltene richtige uhrtheil die jura sacri Romani imperii zugeeignet und meinem geliebten Bruder Hertzog Ludwig Fridrichen de facto entzogen werden wollen, in obacht haben und mit dergleichen Eingriff inzuhalten gnedigst begehren, darumb E. K. M. ich billich underthenigsten hohen Danck sage, und obwoll dergleichen bishero mehr abgangene erinnerungen gantz nichts gefruch-

fruchtet, so will ich jedoch verhoffen, es sollten E. K. M. dannoch umb so viel hierunter respectiert werden, das gedachter mein geliebter Bruder hinfüro mehrers, als bishero beschehen von den Dolanischen Burgundischen Processen in des Reichs Landen und güeter erledigt und bej demjenigen, so durch uhrteil und Recht albereit erkent worden, gelassen werden möcht. Hingegen aber ist mir nicht weniger angelegen, daß in E. K. M. resolution die zwischen etlichen Stenden des Reichs vor zwölff Jaren getroffene Union des heiligen Reichs satzung widerig und dem gemeinen Wesen hochschädlich angesehen und auffgenommen werden will, da doch E. K. M. sowoll von den Unierten Stenden samentlich, als auch von mir absonderlich zu mehrmalen nicht allein in schrifften, sondern auch bishero in der experienz selbsten berichtet worden, das sie allein wider den unrechtmessigen gewalt zu der von Gott und Natur erlaubter defension, die in den Reichsordnungen niemand verbotten, gemeint und verstanden, inmassen die nächst verstorbene beide Römische Kaiserliche M. M. uf empfangne gnugsame information dieselbe so gar nicht improbiert, das sie auch deren anverwandte Stänt beschickt und desselben Rath und Beistant begert. Dannenhero ich niemals besorgt, das von den Stenden ichtwas unverantwortliches in dem begangen, das sie sich einer solchen defension mit einander verglichen, deren sich ihre Voreltern zu ihrer notturfft gleichfalls lang zuvor gebraucht und zu erhaltung fridens, so lang nötig und nutzlich ist, bis man sich mehrers, als bishero leider sein wollen, versichert befindt, welches aber besorglich eher und mit mehrerm nachdruck nicht zu hoffen, es werden dann die Evangelische Stende in ihren lang geführten Clagen dermalen einst erhört und zumaln mit dem laidigen und gefehrlichen Böhemischen Wesen unbeladen gelassen, sintemal E. K. M. nunmehr öffters verstanden, das die Unierte sich derselben nicht anzunehmen haben und dahero underthänigst verhofft, es würden E. K. M. ihrer und des Reichs mit dem aus den Niderburgundischen Landen durch den Marquis Spinola geführtem starckem exercitu in Kayserlichen Gnaden verschont hetten. Dann ob schon E. K. M. sich dahin erkläret, das sie die Churpfaltz wegen der Böhemischen Stritten sonsten aber keinen Stand anzugreifen gemeint seyen, So haben jedoch E. K. M. hochvernünfftig zu ermessen, das solches ohn merckliche Gefahr, schaden und Nachtheil aller benachbarten Stenden, sonderlich bei jetzigem mistrauen im Reich nicht geschehen, noch die unierte Stend ihr Mitglidt, verwandten und nechstangränzenden hierunder lassen könnten, beuorab dieweil dannoch die Chur-Pfaltz von der Cron Böhem nicht dependiert, sondern an und vor sich selbsten allerdings restertia & innocens ist, die Reichsordnungen auch der Capitulation zugeschweigen hierin vieler Stendt ermessen nach clar genug, als welche dergleichen feindlichen einfall ins Reich allerdings verbieten und da ein Stand oder auch E. K. M. selbsten zu einem andern spruch und forderung zu haben vermeinten, selbige alsdann zu vermeidung des Reichs Unruhe mit Recht auszuführen stünde und da es auch schon jhe den Verstand haben sollte, das diser exercitus

citus von dem Burgundischen Creis ausgefertigt worden wehre, so geben doch die executionsordnung und Craisverfassung zuerkennen, das in denselben dergleichen überziehen ebenmessig abgestellt und verbotten und hingegen den andern Stenden und ReichsCraissen ufferlegt solche ein- und uberfall, so viel an ihnen zuvor zu kommen. Welches alles ich nicht zu dem endt, ob wollte E.K.M. ich in ihren actionen ordnung, zihl und mas geben, sonder allein darumb anrege, damit E. K. M. von mir underthenigst berichtet werden, wesür diser Heruszug bei den Stenden angesehen und warumb sich die unierten zu ihrer Landen versicherung und keiner offension in etwas versassung notwendig begeben müssen, gestaldt sie dann gedachtes Marquis Spinola armee in deren Ankunfft nicht, ob sie schon gute occasion mehr als einmal gehabt, verhindert, noch angegriffen, bis sie die Churfürstliche Pfaltz endlich angefallen, sich underschidlicher Ort bemechtigt, das Land mit feur und Brandt verderbt und dardurch zu erkennen geben, was man noch ferner von ihnen zugewarten haben werde. Aus welchem unschwer abzunehmen, das durch dergleichen feindliche handlungen das mistrauen im Reich nicht aufhören, sonder zunehmen und da schon kein Union wehre, die Stend sich mehr als jemals zusamen thun und erst recht conjungiren müßten, allermassen aber die Union nicht eben uf ChurPfaltz, sonder der samtlichen vereinten Stendt conservation gewidmet. Also ist auch selbiger das directorium hiebevor Standts und Würden halben und keinem Standt zu unzimlichen Vorgriff mit seiner mas überlassen worden. Derowegen und wie man sich mit der Böhemischen Sachen bei der Union nicht beladen leßt, also kan auch den unierten Stenden vom directorio darinn kein ordnung geben oder vorgeschriben werden, dardurch E. K. M. sich incommodiert und vernachtheilt zu befinden haben möchten. Meines theils weiß ich mich meiner Schuldigkeit, damit E. K. M. und dem Reich ich verwandt, wie nicht weniger der zwischen dero löblichem und meinem Hauß herbrachter verstendnüs, correspondenz und vertrauen underthenigst wohl zu berichten, sollen sich auch E. K. M. gnedigst versichern, das von deroselben als meinem allergnädigsten Kayser und Herrn ich ab- oder auszusetzen keines wegs, sonder zu respectiren, lieben und vertheidigen gleich meinen Voreltern vestiglich gemeint und zumahl auch die compactata in acht zu haben resolviert bin und hingegen nicht zweifle, es werden E. K. M. auch ihres theils nicht weniger zu thun geruhen, dabei ich aber nicht verhoffe, das E. K. M. gemüth sein soll, ob were ich mich der Böhemischen sachen darumb theilhafftig zu machen, die union zuverlassen und mich in gefärliche Weitläufigkeit zu begeben schuldig und verbunden, sintemal die Cron und Königreich Böhmen von dem Reich der Obrigkeit halben gantz eximiert und nicht, als allein suo modo dazu gehörig sein will und also das Reich directò nicht berührt, hingegen auch den Stenden niehmals verbotten gewesen sich zu ihrer Land und Leut defension und niemants, vielweniger aber eines Römischen Kayserò oder des Hauß

Oesterreich offension einer engern verstentnus mit einander zuvergleichen. Mir zwar wehre sehr lieb, das man bei so schweren zeiten und Läuften dergleichen conjunction nicht benöthigt, sonder bishero in gutem friden gesessen, oder doch noch also gestaltet wehre, das die Stend samentlich in rechtem vertrauen mit und bei einander wohnen und E. K. M. der schuldigkeit nach dienen und gewertig sein könnten, darzu ich meines theils von hertzen geneigt und einige hierzu dienende occasion nicht aus handen lassen, sondern E. K. M. was mir möglich gern underthenigste Satisfaction geben wollte, damit E. K. M. meine deuotion, so zu derselben ich trage, desto besser demonstrieren und darthun möchte.

Sintemahl dann E. K. M. an meiner gehorsamsten affection nicht zu zweifeln, ich mich auch uff meines herrn Vetters und Brudern Ertzhertzog Leopoldj L. bey mihr unlengsten beschehen und E. K. M. wollbekanntes vertrewlich anbringen also resolviert und erclert, das verhoffentlich E. K. M. mit Key. Gnaden daran gesettigt sein werden. So will mir nicht gebühren deroselben hierunder mit mehrer ausführung molest zu seyn, Sonder bitt underthenigst, es wollen E. K. M. mich nochmals dabej gnedigst lassen und der Union halben, weil von deren ich noch der zeit ohn periclitirung meiner Land und reputation nicht tretten kan, nichts zumuthen, sondern gentzlich davor halten, das in allem andern E. K. M. so viel in meinen mächten, immer sein kan und wird, zu gehorsamen und nichts destoweniger underthenigst treu und gewertig zu seyn, ich schuldig, bereit und willich verbleibe. Insonderheit aber wollen doch E. K. M. die gnädigste verordnung thun, das obgedachter Marquis Spinola mit seinem Kriegsvolck widerumb aus dem Reich gefordert, der Churfürstlichen Pfaltz Landen, die einen Stand und Churfürsten des Reichs repræsentiren und darumb auch des Reichs Landsfriden, Rechten und gewonheiten vehig seindt, verschonet und mit dem Böhamischen Wesen nicht vermengt, sondern ein jedes an seinem Ort und ohn der Stend gefahr und schaden ausgeführt, auch sonsten der Uhrsprung undt Brunquell aller dissensionen im Reich durch gütliche Mittel, dazu sich E. K. M. bej jüngstem Nürnbergischen Convent miltiglich erbotten zestopfen und den Stenden allerseits widerumb mit hindansetzung ein und anderer Unionen zusamen zu tretten und des Reichs Wolfart inacht zu haben desto mehr ursach und anlass gegeben werde, dazu ich meines theils gern verholfen sein und das meinig dabej willig und gehrn thun wollte, sintemal es jhe bishero meines wissens weder an mir, noch einigen andern unirten Standt ermangelt, das dem Reich der fridt nicht wider geben und E. K. M. bej dero jtzigen zustand ein ruhigers Regiment im Reich befördert werden können, welches auch die vornehmste Ursach gewesen, warumb ich mich persönlich zu disem Convent allhier begeben, ob sich villeicht solche mittel erzeigen wollten, dadurch das erbermliche Blutvergiessen, rauben und brennen vermitten bleiben und man doch einmahl aus disem ubelen zustandt durch fridliche Weeg zugelangen Hoffnung schöpfen könnte. Weil ich aber eini-

einige occasion oder apparenz darzu nicht befinde, sonder *viel mehr sehe, das diser* exercitus von den Spanischen Ministris nicht zum Friden, *sondern occupation diser* Landen angesehen, muss ichs auch dahin gestellt sein und *dem Allmechtigen*, der alles in seiner Hand hat, billich darüber walten lassen, deme E. K. M. ich zu guter gesundheit und Wolergehen treulich und deroselben mich zu Kay. Genaden underthenigst befehlen thue. Datum Wormbs den 16. Septembr. Anno 1620.

Num. 43.

Vortrag Landgrav Ludwigs zu Hessen auf Befehl des Kayſers an die Unierte Stände ſich auf keine Weiſe in die Böhmiſche Händel zu mengen. d. d. 10. Dec. 1620.

Hochgeborne Fürsten, freundliche liebe Vettern, Schwägere, Brüdere und Gevattern. E. LLLden gebe Ich wolmeintlich zuvernehmen, als die Römische Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhaim Kön. May. unser allergnedigster Herr vernommen, welchergestalten zwischen E. LLLden und mir etzliche zeit hero allerhandt Communicationes verpflogen worden, Ob und wie deren im h. Reich entstandenen Unruhe und Kriegsybungen zu Ihrer Kay. May. und des h. Reichs erwünschtem Wohlstand abzuhelffen. Daß Ire Kay. May. mir allergnedigsten Befelch ufgetragen, solche Correspondenzen weiters zu continuiren und fortzustellen, in allergnedigster zuversicht, wann man E. LLLden theils und anderer Orten sich zur Fridfertigkeit nur selber wenden und naigen und nicht alles gleichsamb selbst auf die schantze setzen und wagen wollte, daß solliches nicht ohne frucht und ersprießlichkeit würde abgehen, allermassen E. LLLden auß dem bejkhommenden Kais. creditiv einstheils zu sehen.

Ob nun wohl Ich mich solcher Kaiserlichen Commission lieber entübrigt sehen mögen, angesehen das Werckh mir vil zu hoch und schwer, Ich auch darbey die verwandtnuß mit ChurPfaltz Lden zeitlich und wohl bedacht, demnach ich jedoch hingegen mich meiner gehorsamsten schuldigkheit jegen Ire Kay. May. dann auch meines Fürstlichen Ambts, so Ich dem gemeinen nothleydenden Wesen mit fuegen nicht entziehen khönnen, erinnert, darneben auch in allen meinen Rhatschlägen und gedanckhen dahin bißhero gezielet, wie Ire Kay. May. alß das Oberhaubt zusambt allen des H. Reichs Chur-Fürsten und Ständen in erwünschter Harmoni bej gebührenden gewalt, hochait, respect, privilegien und ruhigem Wohlstand erhalten, der verlorne Friden allenthalben wider erlangt und endlich einmahl das rechte Teutsche vertrauen ufgerichtet und erhalten werden möge, hab ich mich verberürter Kay. Commission nicht wol entbrechen mögen und mich derselben darumben auch desto williger underzogen, dieweilen ich der guten zuversicht bin, weil E. LLLden

mein wolgemeintes Intent nicht unbekhandt, daß sie ein solches von mir im besten vermerckhen werden, Alß ich dann dieselbe hierumb freundvetterlich ersucht und gebetten haben will.

Was Jre Kay. May. alß ein erkhandter, gekrönter, gehuldigter und belehnter König in Böheim vor ein unwidersprechlich Recht an derselben Cron und deren incorporirten Lendern erlangt, das ist dermassen vilfältig außgeführt und vor Augen gestellet, daß es ein lauterer Uberfluß dessen vor dißmahl einige fernere Anzeig zu thun. Weilen dann jedermenniglich bekhennen muß, daß kheinen Landständen und underthonen gebührt Jr einmal angenommenes und erkhandtes Oberhaubt selbst thätiger weise ohne erkhandtnuß des Obern- und Lehenherrns, darzu ungehörter sachen zuverstossen und nach Jren Gelüsten ein anders außzuwerffen, dann auch daß nach Außweisung aller völkher und der beschribenen uralten Kayſ. Rechten, so dann der neuen heilsamen Reichssatzung vom Landfriden (deren steiffe Observanz an den höchsten Orten und bej den grössesten Reichsgeschäfften stetigs mit leiblichen Ayden geschworen werden) einem jeden zugelassen und gestattet, sich nicht allein vor sich selbst, sondern mit Helffers Hülff so baldt und starckh dieselbe ufzubringen bei seinem erlangten Rechten biß an ordentliche Erkhandtnuß uff alle mögliche eusserste Mittel zu defendiren, So gar, daß auch kein Churfürst oder Standt des Reichs wird zu finden sein, Es sey derselbe gleich durch eine erbliche succession oder eine Wahl zu solchem Standt gelanget, der sich dergestalt würde oder khönne dejiciren und absetzen lassen, So stehen Jre Kay. May. solchergestalt auf einem sichern undisputirlichen Grund und haben darnebenst zuuerhütung ergerlicher nachuolge bej allen andern Obrigkheiten und Underthonen ohne verletzung ihres ordentlicher weise erlangten hochen Kaiserlichen und Königlichen Ambts und Standts unumbgenglich denen Wegen nachdenckhen müssen, welche zu Widererlangung deroselben entwöhrten Königreich und Landen dienlich und genugsamb, Sintemaln auch Jre Keyſ. Maj. baldt nach deren angedrettenen Kay. Regirung, sonderlich aber bej der Nürnbergischen jüngsten versamblung sich deutlich erklert, daß sie Jhro nichts höhers angelegen seyn lassen, als wie under den Stenden des Röm. Reichs widerumben gutes vernehmen sampt allgemeiner Ruhe und Friden gestifft und erhalten werden möchte, auch einigen ChurFürsten oder Standt, welche nemblich in Jhrer Kay. May. schuldigem Gehorsam und respect beharren, nichts widriges zuzufüegen, sondern einen jeden bej habenden privilegien handzuhaben, jnsonderheit aber über dem hochbetheurten Religion und Prophan-Friden zu halten, auch den geklagten gravaminibus vermittelst göttlicher Hülf mit aller ehistem der pilligkheit nach abzuhelffen und dann daß mit aller Jhren Kriegs-Anstalten anderst nichts als recuperirung des entwehrten und wider gewinnung des erlittenen schadens allein gegen diejenige, so darzu ursach gegeben, gesucht würde, Sonstet aber einiger Gehorsamer Stand im allergeringsten damit nicht sollte gemei-

net

Digitized by Google

net, überfallen oder bekriegt werden. Gestalt dann Ihrer Kay. May. Ordinanzien und der effect und würckliche Vorstellung solcher Kriegsexpeditionen in der that dessen gnugsames zeugnus geben, So ist sich uff solch Kaiserlich Wort sicherlich zu verlassen und kein näher und besserer Weeg meines unvorgreiflichen erachtens zu finden, dann die gegen einander aus mißtrauen uffgebrachte an sich selbst hochschedliche sehr costbahre verfassungen abzustellen, einander, wie vorhero geschehen, mit gutem nachbarlichen vertrawen zu meinen und allerseits nebenst Ihrer Kay. May. dahin zu trachten, zu rathen und zu helffen, damit zu erst möglicher gelegenheit uff die im Heiligen Reich herkommene Wege den beschwerungen abgeholffen werde. Was die starcke Kriegsübungen (dergleichen in etlichen Seculis allein in der Christenheit etwo nit erhört worden) vor ungehelichen schaden verursachet, waß vor viel unschuldiges Christenbluet darüber vergossen, wie viel Churfürsten und Stände des Reichs mit ihren underthonen und angehörigen dardurch verderbet und erschöpfft worden, welchergestalt auch der unschuldig mit dem schuldigen darunder in die eusserste Bedrangnus gerathen, das ist laider vor Augen und nur zu viel bekannt, dann dardurch würdt der Ackherbaw verwüstet, die Weinberge verödet, die Vihezucht geschwechet, die Commercia sonderlich in den Reichs und Handelstädten gestümmelt, in Summa alle Mittel so man zum teglichen Handel, Wandel und des Lebens underhalt bedarff, verhindert und verderbt. Wann dann etzliche Jahr hero aller Vorrath in den RentCammern, Rathhäusern, Kasten und Kellern auch hart angegriffen und uff die verderbte underthonen und Landschafften, so lang diß Unwesen beslehet, kein Hoffnung zu stellen, dardurch sich auch die Zehenden, Pfächte, Zölle, Zinß, Reuthen und alle Obrigkeitliche Gefälle zu Wasser und Land je lenger, je mehr verliehren, kan darauß anderst nichts alß ein endtliches verderben und Undergang allen denen Ständen, ihren Landen und Leuten zugehen, welche solche Kriegsmächten auszusteben haben. Sollte man dann bej allen solchen zuständen etwa uff desperata remedia fallen, ist höchlich zu besorgen, daß darauff ein desperatus eventus, auch wohl gar des heyligen Reichs desolation erwolgen und man sich endtlich in eben dasjenige, deßwegen man uff solche extrema kommen, nemlichen verlierung aller Hocheit und Freyheit durch Gottes verhengnus sich stürtzen, allso alles so länger, so schwehrer und verderblicher werden würde, gestallt dann, da man allein der Böhmischen gantzen sachen verlauff vernünfftiglich nachdencke, leichtlich zubefinden, daß ihnen nichts schedlichers gewesen, dann daß man allezeit ihres theils die extrema behaupten wollen.

Die Kay. May. halten die in der ChurPfaltz ligende assistenz und Kriegs-Beystand nicht für eine frembde, sondern deroselben eigene Ahnordnung, welche zu recuperirung deren Ihro entzogenen Königreich und Landen und darauß herkommenen Schäden gegen diejenige, so solche verursacht und sonsten niemanden anders

angesehen, wie solches Ire Kay. May. an die ReichsStände außgangne schreiben und sinceriones außweisen, sollten nun E. LLLden oder andere solche Kayserliche assistenz zu verhindern in einige Wege sich undersangen, ist zubesorgen, Ihre Kay. May. würdens für eine offension, auch dahin deuten, als ob man Deroselben Feinden, wie zierlich auch daneben protestirt würde, dardurch würcklichen Beystandt und Vorschub erweisete, sich also re ipsa & facto in die Böhmische und darauß flissende Unhändel vermischete. Was nun mit der zeit weiters E. L.L.L.den auch Deroselben herlichen schönen Fürstenthumen und Landen für beschwerung und schäden darauß zustehen möchten, können dieselbe bey sich selbst ohnschwer ermessen.

Dieweil dann allenthalben erscheinet, daß so mehr man den extremis nachgehet, so grösser gefahr einem jeden zu hauß wechst, darneben auch weltkündig, daß wider viler Menschen vermuthung die Göttliche Allmacht in gar weniger zeit Ihrer Kay. May. gerechten sachen einen solchen grossen Sig und Gnade verlihen, deren sich dieselbe gleichwol nicht überheben, sondern noch einen alß den andern Weeg gerne sehen, daß E. L.L.L.den sich von allem deme, waß den Böhmischen sachen directo oder per indirectum anhenget, bey rechter zeit absonderten, gestalt dann Ir Kay. May. noch unterm dato den 25. nechstverwichenen Novembris mit allergnedigst anbefohlen uff obangezogene Kay. Credential dise verrichtung förderlich ins Werck und fortzustellen. So will im Nahmen offt höchstgedachter Kay. May. in crafft Deroselben mir ufgetragener Commission Ich E. L.L.L.den getreulich und fleissig ermahnt haben, alle ihre Actiones dahin zu richten, damit Ihrer Kay. Maj. auch hiebevorigen vätterlichen absonderlichen Erinnerungen nach sie sich selbst inachtnehmen durch Einmischunge in obberürte Böhmische und alle andere dahero rhürende Händel, welcherlej dieselbe seien oder wie die Nahmen haben möchten, ihro kein Ungelegenheit zuziehen, sonder sich selbstet und die ihrige aller antrohender gefahr, schadens und Verderbens entheben und also zeitlich hierunter an tag thun und resolviren, daß Ihre Kay. May. daran ein allergnädigste Satisfaction und Wohlgefallens schöpfen, auch dardurch mehrers veranlaßt werden gegen so gehorsamster bezeugunge Dero Kayserliche angebottene Gnade scheinen zu lassen. Signatum Wormbs den 10. Decembris Anno 1620.

Ludwig Landgraff zu Hessen.

Num. 44.

Antwort Marggr. Joachim Ernsten zu Brandeburg und Herzog Joh. Friderichen zu Würtemberg auf Landgr. Ludwigs im Namen des Kayſers gethanen Antrag. d. d. 14. Dec. 1620.

Was im Nahmen und aus befelch der Röm. Kay. May. auch zu Ungern und Böheim Kön. May. unsers allergnedigsten Herrn der durchleuchtig hochgeborne Fürst

Fürst und Herr, Herr Ludwig Landgrave zu Hessen ꝛc. in guetem freuntlichem Wol-meinen alhie zu Worms den auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und herrn, herrn Joachim Ernsten Marggraven zu Brandeburg ꝛc. und herrn Johann Friderichen hertzogen zu Württemberg ꝛc. vor und angebracht das haben Sie ab dem überraichten schrifftlichen Begriff alles seines Inhalts ablesend verstanden, insonderheit aber vernommen, daß zuforderst aller höchstgedachte Kay. May. die laidige Bewandnus des jetzigen Kriegswesens im Reich zu gemüth führen, und darbey allerhand gnedigste erbiethung thun lassen und das auch volgends des herrn Landgraven Fürstl. Gn. über hievorige albereith gepflogene schrifftliche und mundliche communicationes sich des H. Reichs und deren angewandten Stenden hochnothwendigen Friden, Rhue und einigkeit nochmals zubefürdern und dero empfangene Kay. commission zu Werck zu richten embsig angelegen sein lassen. Hierauf bedancken gegen Jr Kay. May. sich J. F. F. G. Gn. gantz underthenigst, das sie in jetzigem beschwerlichem zustant des Reichs sich Ihrer allergnedigst erinnern und dahin gedencken wollen, wie sie sambt ihren Lant und Leuten vor jetziger gefahr gerettet und erhalten werden möchten. Wissen auch zumahl des Herrn Lantgrauens F. G. solcher treuhertzigen und wolgemeinten bemühung halben hohen und freundtlichen danck und zweifeln hinwiderumb gantz nicht, es werden Jr Kay. May. gnugsamb und in der that selbst befunden haben, wie die Union nicht wider Jr May. Hochheit und reputation gemeinth, inmassen solches auch die jenige Ständt, so hernacher von der Union abgewichen, selbsten bekanndtlich sein müs- und die Acta ebenmässig bezeugen, daß also auch die unirte Ständ Jre May. als jr Oberhaupt in gehorsam zu respectiren, ehren und zu lieben resolviert und dahero auch niemandts mit Willen offendirt, sondern jederzeit moderata consilia geführt und den hochgeliebten Friden sambt besserern vertrauwen der Ständt so wol bey beden verstorbenen als jetzigen Kayſ. Maj.ten instendig höchstem Fleiß gebetten und sich hingegen zu ebenmessigem erbotten, versichern auch Jr May. nochmalen hiemit vor Gott und der Welt, daß sie auch anjezo darbej verharren und von solcher löblichen teutschen und ehrlichen Intention, da sie nur darbej gelassen werden, bestendig verbleiben wollen, zu welchem Ende Ihre F. F. Gn. Gn. alß sie diser Kayſ. Werbung berichtet worden, sich desto lieber und eher allhero zusamben beschriben und biß nach gern uffgehalten, des gentzlichen verhoffens, es werden hochgedacht des Herrn Landgrafens F. Gn. hierauß nochmalen selbsten vernünfftig ermessen, daß die unirte Ständ nichts uff die Wagnus und durchtruckung ihres uff unbeliebende Weiterung fundiertes Intent jemahls gesetzt, noch auch ins künfftig zu stellen bedacht seyen.

Auß welcher Haupt Resolution Sie sich auch der Böhmischen Sachen nit annemmen, noch in Weitläuffigkeit begeben, vielweniger den zu Ulm vorgeschlagenen accord zu erhaltung des lieben Fridens zwischen den Ständen und daß Jre Kay. Maj. sich bej derselben armee mit interessiert zu seyn schrifftlich erklert, aushanden lassen und ver-

waigern wollen, derowegen und obwol ihnen laidt, das die Böhemiſche handlungen zu einer ſolchen Weiterung geraten deren ſie anjetzo auch ſelbſten unverſchuldt entgelten müſſen, So haben ſie doch auch nachmalen nicht zu disputirn, wie und welchermaſſen dieſelbe vor und nachgangen, ſondern als ein hohes wichtiges und zu der union nicht gehöriges Werckh billich an ſeinen Ort jederzeit geſtellt und nochmaln dahin geſetzt ſein laſſen, dahingegen die Catholiſchen ſich der ſachen mit der that theilhafftig gemacht, denen doch die unirte, alß ſie deſſen berichtet geweſen, einigen Einhalt oder Abbruch niemalen gethon. Daß nun allerhöchſtgedachte Kayſ. May. mit diſer KriegsAnſtalt vom Rhein herauf anderſt nichts, als recuperir- und Widererlangung des erlittenen ſchadens allein gegen diejenige, ſo darzu urſach geben, ſuchen, da haben Irer Kay. May. die unirte Ständt zwar kein zihl oder Maß zu geben. Daß aber auch die Chur-Pfälziſche Erb- und andere inn- und auſſer der union befundener Stände Landen darunter gemeint, angegriffen und occupirt werden ſollten, das haben bißhero nicht allein die unirte, ſondern auch mehr andere Stände bey ſich nicht befinden können, inmaſſen die Fundamenta und Urſachen des herrn Landgravens F. G. unlängſten in Schrifften aus den Rechten, Reichs- und Craißverfaſſungen, Zumahl auch der Kayſ. Capitulation albereit zuerkennen geben worden, dahin ſich Kürtze halben nochmalen referirend und dabej nicht zweifelend, es werden der Kay. May. Seine F. G. ein ſolches als publicas Imperii leges, darauf ſich alle und jede Ständ bej jetziger gefehrlicher zeit vornemblich zu verlaſſen und Ir Kay. May. in acht zu haben unzweifenlich geneigt ſein werden, allerunderthenigſt zu repræſentiren wiſſen.

Sonderlich aber kombt zu ſolcher beſchwerlichkeit noch weiter, daß dieſe Hiſpaniſche Armada nicht allein wider der Chur Pfaltz Landen wegen der Böhmiſchen Sachen, ſondern auch andern unierten und nicht unierten, wie auch bej den Böhmiſchen ſachen oder jetziger militia intereſſierter oder nicht intereſſierter Evangeliſchen Ständen Güter und Unterthanen indifferenter gemeint und angeſehen iſt, geſtalt dann mit dem Fürſtenthumb Simmern, welches Pfaltzgraf Ludwig Philippen, noch minderjärigem herrn gantz und mit dem Amt Creutznach, ſo deroſelben zum theil in der Erbvergleichung und der ChurPfaltz nichts daran zugehörig item weiter mit dem Hauß Landſperg ſo Pfaltzgrav Fridrich Caſimirn zuſtendig, desgleichen dem Grauen von Leinigen Falkenſtein Rheingrafen Caſimiren und mehr anderen, deren kheiner ſich weder der union oder Böhmiſchen ſachen jhemalen angenommen, zugeſchweigen das des Herrn Marggrafens zu Baden F. G. ihr Antheil an Creutznach und der hindern Gravſchafft Sponheim mit Gewalt abgezwungen und uf die Statt Wurmbs ein gleicher Anſchlag gemacht worden ſein ſoll. Wie dann auch viel andere benachbarte, ob ſie ſchon gantz neutral ſeint, dannoch zur beut und contribution mit gewalt und bedrehung angehalten werden.

Ob

Ob nun bej so gestalten sehr gefehrlichen dingen und darneben öfters verlauter starckhen betrohungen den unirten, sonderlich aber benachbarten Freunden zuzusehen und des Gewalts noch weiter zu erwarten gerathen sein wolle, hat meniglich selbsten unschwehr zu überlegen. Nichtsdestoweniger aber haben sich die unirte zu keiner offension oder Angriff wider den Marquis Spinolam, ob sie es schon mehr als einmahl bej gehabter guter occasion wol und mit effect thun können, bewegen lassen, sonder jederzeit den Kayſ. respect vor sich gehabt und behalten, biß er sich under dem schein, alß ob er nicht feind were, das Städtlein Creutznach feindtlich und unversehens überfallen, eingenommen und dardurch den Anfang der offension gemacht.

Sintemahl dann nicht zu zweifeln, daß diſe frembde Spanische Armada zu occupirung der vornehmſten Päſſ im Reich und durchdringung der vorhabender Monarchi, ob es schon die Kay. May. nicht vermeynen möchten, angesehen, da dann die Ständt des Reichs, sonderlich aber die Evangelische ihren euſſerſten ruin vor Augen sehen und eben dasjenig, was der Pfaltz unterthanen jetzo geschicht und noch ein ärgers gewarten müſſen, So wollen J. J. F. F. Gn. Gn. underthenigſt und gentzlich verhoffen, es werden die Kay. May. die unirte Stendt nicht verdencken, daß ſie ſich auch gegen einen ſolchen gefehrlichen und mächtigen Feint vorſehen, ihre Gräntzen defendieren und auf alle fäll gefaſt halten müſſen.

Aus welchem und ob alleg rten Ulmiſchen accord meniglich verhoffentlich sehen und verſpüren khan, daß offtgedachte unirte, ſich jedes Orts in terminis defenſionis gehalten und wider die offendirende vergwaltiger noch zu erhalten reſolvirt seyen und derowegen deſto weniger eines ungehorſambs wider allerhöchſt gedachte Kay. May. mit Grund und fuegen beſchuldigt werden khönnen.

Hiebej hat man ſich gleichwol unabfellig zuberichten, waßmaſſen allerhöchſtermelte Kay. May. durch Dero Abgeſandten bej jüngſtem Convent zu Nürnberg ſich allergnedigſt dahin erclehrt, daß ſie nicht allein das mißtrawen im Reich abzuſtellen und den ſo öfters geclagten grauaminibus zu helffen bereit, ſondern auch (wie der geſandte ferner muntlich vorgetragen) wegen der Böhmiſchen und anderer Ihres Hauß privat-Sachen einige Unruhe im Reich zu erweckhen oder die Stendt entgelten zu laſſen nicht gemeynt ſeyen, welches die damaln anweſende unirte und correſpondirende mit underthönigſtem Danck und höchſten freuden angehördt, inmaſſen auch Ihre F. F. G. G. verhoffen, da die Böhmiſche Unruhe nicht entzwiſchen khommen, es würden Ir Kay. May. die ſach zubefürdern bißhero nicht unterlaſſen haben. Es gibt aber anjetzo der laidige Augenſchein zuerkhennen, das durch einführung eines ſolchen anſehnlichen exercitus, der je einmahl zu nichts anderſt, als einer lautern Invaſion der Stände Herrſchafften und Landen, ſie ſeyen gleich bey dem Königreich Böhaimb intereſſiert oder nicht, wie auch in und uſſer der union begriffen, ins Reich khommen, das allegirte mißtrawen zwiſchen den Ständen ſo

gar nicht aufgehoben, daß ſelbiges dardurch vilmehr fomentirt und geſterckht, zumaln auch die grauamina weiter alß jemals vermehrt und geheufft worden.

Hochgedachte Ihre F. F. G. G. haben ſich bißhero mehrmaln hochbetheurlich erclärt, thun das auch nochmaln gegen des herrn Landgrafen F. G. gantz freundt- und vertreulich, daß Sie der Kay. May. nicht zuwider ſein, ſondern dieſelben vielmehr lieben und reſpectiren wollen, jnmaſſen Sie zu jetzigen DefenſionsWaffen ungern gegriffen, da ſie einig ander Mittel ihre arme Land und Leuth, Kirchen und Schulen vor augenſcheinlicher gefahr gegen diſem frembden feindt negſt Gottes Beyſtand zu ſalviren und in der Nachbarſchafft bei ihren Freund und verwandten den herbrachten Friden und Rhue zuerhalten wiſſen oder erſinnen können, darbei ſie zugleich wol ſehen und ermeſſen mögen, wafern die Churpfältziſche Lande durch ſolche Hiſpaniſche Macht occupirt werden ſollten, daß dardurch auch andere in- und auſſer dem Reich gelegene und hiebey intereſſirte Könige, Potentaten und Herſchafften ſich hingegen derſelben Landen annehmen und alſo ſedem belli der enden in die Nachbarſchafft bringen würden, deme alßdann die Kay. May. nicht mehr, da ſie auch ſchon gern wollten, helffen und abwehren khöndten, Welches dann ein Undergang nicht allein der benachbarten, ſondern auch aller derjenigen, ſo von denſelben dependiren und conſequenter deß gantzen Reichs ohnzweifenlich nach ſich ziehen würde, zugeſchweigen, daß die negſtangrentzende bei ſolchem feindtlichen Jnhaben der Pfaltz keiner guten Nachbarſchafft, ſondern täglichen Eintrags, vberfalls und verhinderung in jren Geiſt- und Weltlichen Regimenten zugewarten und entlich die ſachen dahin gerathen würdt, daß die Ständ baider Religionen, ja auch die Kay. Maj. ſelbſten die ſachen in Jhren Handen nicht mehr haben, noch ſich des Ulmiſchen accords ferner erfrewen, ſondern den frembden Nationen zuſehen und derſelben arbitrio unterworffen ſein müſſen.

Wann dann ſolchemnach die unirte Stendt jhe einmal nicht zu verdenckhen, das ſie zu abwendung alles diſes Ungemachs von ihren Landen ihre und der ChurPfaltz Gräntzen inacht haben und ſich der von der Natur erlaubter defenſion wider gar ihren Willen gebrauchen müſſen, Jr Kay. May. auch an ſolchem übelem und zerrüttem Weſen des Reichs gantz nichts gedient, vilweniger den erbermlichen ſchaden, Verwüſtung und Undergang ſo guter Landen ſich gefallen laſſen werden, ſo ſehen Jhre F. F. Gn. Gn. kein beſſern dem Vatterland vorträglichern und ſchleunigern Weeg, alß daß angeregte des Marquis Spinola ins Reich gebrachte armatur darvon wiederumb abgeführt und die Ständ alles Vberfalls mehrers verſichert gemacht werden. Hingegen ſollen Jhre Kay. May. vergwiſſigt ſeyn, daß die unirte Ständt ſich gern auch zur ruhe begeben und weder ſich noch andern mit ihrer nothgetrangten defenſion überläſtig ſeyn, vilweniger aber verurſachen wollen, daß ſie bey andern, ob hätten ſie zur Unruhe ſonderbars gefallens in ungleiche gedanckhen khommen und gerathen mögen.

Damit

Damit aber der Böhmischen Strittigkeit als der HauptSache auch geholffen und dem Reich der Fridt desto eher und bestendiger dardurch restituirt werde, so wollen Ihre F. F. G. G. sich gern dahin bearbeiten, und nach anweisung des übereichten Kayſ. Creditivs so zu gleich auch an des herrn Landgraf Moritzen zue Hessen ꝛc. und herrn Marggrafen zu Baden F. F. G. G. die jetzo nicht zur stell, abgefaßt, samentlich den andern theil mit fleis so viel an Ihrer F. F. F. F. Gn. Gn. Gn. Gn. immer würdt sein können, zu aller fridlibender gebühr fürderlichſt erinnern und dahin disponiren helffen, damit doch ferner Unheil und Blutvergiessen desto mehr verhütet und diser schweren differentien ein sicheres End gemacht werde. Zu welchem End J. J. F. F. Gn. Gn. hinwiderumb auch des herrn Landgrafens F. G. ersuchen und pitten, Sie wollen die Kayſ. May. nicht weniger zu ebenmessigem End underthenigst bewegen und zu besser und leichtsamer fortsetzung diser guten Intention zugleich nothwendige Erinnerung thun, das J. K. M. gedachtem Marquis Spinola und seiner untergebnen armada von jren fridtlichen handlungen gegen die Churfürstl. Pfaltz und andere benachbarte Evangelische entzwischen jnnzuhalten und weiter nicht zu offendiren allergnedigst befehlen wollten, gestalt dann des herrn Landgrafen F. G. unlengsten selbsten einen Accord gern gesehen hetten, seyn die unierte hingegen auch in allweg erbietig, daßjenig, was zu erhaltung Fridens immer dienlich sein khan und jnen an die Hand gegeben werden mag, jres theils zu befürdern und damit auch dermalen eineſt den gravaminibus geholffen und der Fridt desto besser stabilirt und erhalten werde, seien J. J. F. F. Gn. Gn. nicht weniger gern, weil die Kay. May. sich gnedigst erbotten, daß der bewußte Compositionstag nunmehr weil die gravamina zwischen den Partheien nicht wohl anderst erledigt werden khönnen, seinen so offt gewünschten fortgang erreichen und der Kaiſ. May. dero Kayſ. Regiment rüwiger und leichter gemacht werde.

Hieran erweisen offt hochgedachtes herrn Landgrafen F. G. ein sehr löblich und nutzlich Werkh, so nicht allein Ihre F. F. Gn. Gn. sondern auch alle andere Evangelische Ständ hochhalten und hinwiderumben zue beschuldigen nicht unterlassen werden. Signatum Worms den 14. Dec. 1620.

Num. 45.

Literæ Jacobi Regis Angliæ ad Joh. Fridericum Ducem Wurtemb. pro tuendo Electoratu Palatino. d. d. 12. Dec. 1620.

Monsieur, mon Cousin. Envoyant ce gentilhomme le Cheuallier Morton vers Messieurs Les Princes de l'Union pour les conforter contre l'estonnement, qu'ils auront peu prendre du malheur arriué en Boheme, Nous l'avons aussy

chargé de vous voir & ſaluer particulierement en noſtre nom, tant pour la grande part, que vous auez en ces affaires & affliction, que pour l'obligation estroite que nous reſſentons vous avoir du ſoing & protection, qu'il vous plait prendre de nos petits Enfans. Nous auons remis aus dittes Princes par le dit Sr. Morton la ſomme de cent mil escus pour ſoubuenir au beſoing ou ſe peut retrouuer Leur Armée, en attendant, qu'auec l'ayde de nos Etats, Lesquels nous auons conuoquez principalement à ceſte fin, nous Leur puiſſions fournir un plus grand & vigoreux ſecours pour la defenſe & recouurement du Palatinat, à quoy nos ſommes reſolus d'employer le Verd & Le See; Vous prians à cette cauſe de confermer tant, que vous pourrez par voſtre bon conſeil & exemple les courages de tous les Membres de vostre Union; ausquels il convient, d'autant plus, que le mal & le danger va croiſſant de s'affermer d'autant plus pour y oppoſer le remede. Et comme l'intereſt particulier, que nous avons en la conſervation du patrimoine de nos petit enfans, nous rendra ſingulierement obligez enuers vous de ces bons offices & conſtante reſolution; auſſy nous vous prierons reſter aſſuré, que nous n'obmettrons aucune occaſion de nous en reuanges envers vous par touts effects condignes à vos merites & à noſtre recognoiſſance. Nous auons donné charge a ce gentilhomme de vous communiquer de bouche quelques autres choſes de notre part ſur quoy nous vous prierons de luy donner creance & de croire, que nour ſommes

Monsieur mon Couſin

Voſtre tres affectionné cousin

A Newmarcket ce 12. de Decembre 1620. Jaques R.

Num. 46.

Schreiben Herzog Johann Friderichs zu Wurtenberg an den Kayſer wegen Entſchlagung der ChurPfälziſchen Landes-Rettung. d. d. 19. Jan. 1621.

Allergnedigſter Herr, Ewer Kay. May. an mich unter dato den 27. Oct. jüngſthin allergnädigſt abgangenen Wider-Antwortſchreiben iſt mir erſt vor wenig Tagen zu recht geliefert, ſo ich mit geziemender Reverenz verleſen und darauß underthönigſt vernommen, aus was urſachen Ewr Kay. May. Dero Kriegsarmada am Rhein und in die Churfürſtl. Pfaltz Jure belli und ungehindert alles andern einwendens führen zu laſſen berechtigt ſeyen, Mich auch und Meine Landen und Underthanen vor aller Gefahr und ſchaden nochmaln allergnädigſt verſichern und beyneben auß Kayſerlichem gnädigſtem vertrawen erinnern der Churfürſtl. Pfaltz mich nicht

nicht allein zu entschlagen, sondern auch andere meine mitverwandte Ständ ebenmässig dahin zu disponiren mir angelegen sein zu lassen.

Daruff soll E. Kay. May. ich underthänigst nicht pergen, daß mir solch Kayserlich gutes vertrawen erstrewlich sehr lieb und angenehm gewesen, so ich auch meiner zu E. Kay. May. tragender underthänigster devotion nach in alle weg billich hoch halte, Will mir auch nicht gebihren, Ewer Kay. May. mit weiterer Ausführung der Befüegnis ein und andern Kriegsvolckhs molest und beschwerlich zu sein, sondern habe es an sein Ort zu stellen und dem lieben Gott zubefehlen, doch aber mein Schuldigkheit zu seyn erachtet, Ew. Kay. May underthänigst zuberichten, waß bißhero hierunter vor zweifelhaffte Gedanckhen im Reich vorgangen und daß die unirte Ständ selbiger und ihrer eigenen Landen conservation halben sich der Chur-Pfaltz und Ihrer Gräntzen defension angenommen, aber keines wegs zu E. Kay. May. alß Dero höchstem haubt nötigen und tringen wollen, inmassen E. Kay. May. selbsten allergnedigst zuermessen haben, was vor Gefahr, Unsicherheit und Beschwerden den benachbarten, ob sie schon darunter nit gemeint seindt auß gewaltthätiger verenderung der angrentzenden Landen zuzuwachsen pflegt, Also daß Ich auch selbsten von denjenigen, so sich der sachen vor die Churfürstliche Pfaltz undernehmen, nicht unangefochten würde verbleiben khönnen. Dannenhero Ich auch von Anfang der Böhmischen Unruhe und hernacher bey heruffführung der Spanischen Armada widerumb jederzeit uf fridliche Weeg gedacht und E. Kais. May. in underschidtlichen Schreiben nur allein auß trewhertzigem Gemüdt und Lieb des Fridens, weil ich die Gefahr und jetzige desolation der Landen, auch dahero besorgende verenderung der Ständ Gemüetter besorgt in underthönigstem vertrawen zu erkennen geben, in welchen Gedanckhen Ich auch nochmaln, alß dardurch dem Reich und den Ständen zum besten geholffen, begriffen stehe. Nachdem dann zue End dises Monats ein Convent in der Stadt Heilbronn verglichen, so sollte zu E. Kai. May. Satisfaction und dem lieben Vatterland zum besten mir erfreulich und lieb sein, da von Deroselben Ich beschaiden werden möchte, durch waß Mitiel und Weeg zue einem sichern friden in diser Nachbarschafft zuegelangen. Da nun E. Kay. May. mir Dero Kaiserlich gemüdt, darumb ich underthönigst bitten thue, waß Ich bej angeregtem Heilbronnischen Conuent vor Fridens Mittel inacht haben solle, allergnädigst eröffnen und vertrawen wollen, gedenckhe E. Kay. May. angeregten Dero an mich abgangnem schreiben und begehren gemeß Ich allen schuldigen Fleiß und Dienst anzuwenden, mich auch selbsten E. Kay. May. also würckhlich zu bequemen, daß sie darauß meine zu Deroselben tragende Lieb und Gehorsamb verspühren und in Kayserlichen Gnaden zuvermerckhen ursach haben werden. Hingegen verhoffe ich auch underthönigst, es werden E. Kay. May. gnedigsten Befehl ertheilen, daß meine Landen und arme Underthonen und dann auch andere Unirte Ständt vor disem

Kriegs-

Digitized by Google

Kriegsgewalt gesichert und unangegriffengelassen und also dardurch der Friden aller orten desto mehr und besser stabilirt und befördert werden möchte. Gestalt dann Ich, doch E. Kay. May. unvorgreiflich darvor halten wollte, daß Marquis Spinola mit seinem undergebnem Kriegsvolckh widerumben allerdings abgefordert und die unirte Ständt von den Catholischen sicher sein wurden, daß hingegen auch der Union volckh gleichfalls abgeführt und folgends allerseits Ständ in ihren gegeneinander habenden prætensionen vernommen und durch fridliche Mittel widerumben zusamen gebracht werden könnden, oder da etwo E. Kay. May. wegen der Chur-Pfältzischen Landen sonderbare Weeg bedacht hätten, will Ich dieselbe nicht weniger in fleissiger Obacht haben und mir angelegen sein lassen, Sintemaln je einmahl weder E. Kay. May. und Dero Kayserlichem Regiment, noch dem Reich mit dergleichen verderblichem unheil geholffen, sondern würdt hingegen durch disen Weeg des Reichs Regiment E. Kay. May. ruhiger fallen und bej menniglichen ein unsterblichen Ruhm der Clemenz und Milte verursachen und will ich es auch selbsten allerunderthönigst zu verdienen nicht vergessen.

Wollte E. Kay. May. auß tragender sorgfalt vor das gemeine ruhige Wesen im Reich ich underthönigst nicht pergen und thue Dero zu Kaiserlichen Gnaden mich gehorsambst befehlen und Deroselben allergnädigste resolution förderlich erwarten. Datum Stuttgarten den 19. Januarij Anno 1621.

Ewr. Röm. Kay. May.

underthönigster gehorsamster Fürst
Johann Fridrich Herzog zu
Würtemberg ꝛc.

Num. 47.

Instruction, darnach sich der unierten Fürsten Abgesandten zue der Röm. Kay. Maj. wegen Herstellung des Fridens im Reich zu richten haben. d. d. 14. Febr. 1621.

Anfenglichs haben sie ihre Raiß an den Kay. Hoff, wa Jre May. der Zeit anzutreffen sein werden, nach aller möglicheit zubefördern und wann sie daselbsten ankommen sich an gehörigen Orten umb verstattung Kay. Audienz anzuhalten und zu bitten und wann sie hiernägst zu Jrer Kay. May. gelassen, Alßdann nach vberraichung des Credentzschreibens und verrichtung des gewohnlichen allerunderthenigsten zuentbietens und daß die Unierte Fürsten und Stände Jrer Kay. May. von Gott dem allmechtigen langwüriges Leben, glückseelige und bestendige Kay. Regirung von Hertzen wünschen und in dem übrigen in schuldiger deuotion sich Jrer Kay. May. zum besten

recom-

recommendiren theten, hauptsächlich vorzubringen, jedoch zu der Gesandten discretion gestellt die propositionnach jrem guten ermessen zu formiren und nachdem sie in loco die Sachen beschaffen befinden, zu extendiren oder zu restringiren, doch, das alles mit gutem glimpff und ohne Offension zu vorhabender der unirten Intention dirigiert würde, Sie die unirten Ständ seßten in keinen Zweifel, Jre May. würden das schreiben von Heilbronn auß unterm dato den 7. gegenwertigen Monats Februarij, darinn Jre May. diser Schickung allerunderthenigst verstendigt, empfangen und daraus guter massen abgenommen haben, das dieselbe aus getrewer Sorgfalt und allerunterthenigsten Lieb und affection, die sie zu Jrer Kay. May. dem H. Reich und zu Widerpringung des fridsamen Wolstandts bestendig tragen, für guth angesehen und also zu Werck gerichtet worden seye, gestalt auch Jrer der unirten Ständ so beharrlichen Meinung, schuldigen Gehorsams, respects, Lieb und affection Jrer Kay. May. vorfahren am Reich weyland Kaiser Rudolph und Matthias beeder Christseligster Gedechtnus zu mehrmalen weren versichert worden und sich verhoffentlich kein Exempel befinden würde, das sie darwider jemalen ein anders gehandelt, vorgenommen, vil weniger zu Werck gerichtet hetten. Ohn were zwar nicht, daß sie vor etlichen Jahren sich in dise gegenwertige union und verstendnus miteinander eingelassen,. Sie hetten aber darzue sehr wichtige und solche Ursachen gehabt, die auch höchstgedachte Jr Kay. May. bei ihren lebzeiten nicht unbilligen können, so gar, das sie auch selbsten iederweilen zue den Unionsversammlungen ihre ansehlige Gesandten geschickt und in ihren Anligen und nöthen der unierten Raths begert hetten, wie dann auch ohne das den Römisch Catholischen Stenden die ihres theils gemachte verbündtnus unverwehrt gelassen worden, Neben deme in keinen Reichsconstitutionen zufinden, daß dergleichen der Stende des Reichs zusamensetzungen verbotten, beverab, wann sie nicht wider einen Römischen Kayser, das Reich und desselben fridliebende Stend, sondern einzig zue conservation des Reichs und desselben verfassungen und constitionen, auch dahin angesehen, das nachdem die Craißverfassungen gleichsam zerfallen und darauff man sich nicht mehr sicher verlassen können, sie sich wider unbillige betrangnussen bei ihrer Religion, Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, libertæten und privilegien schützen und handhaben wollen, wie bei diser union bekandtlich geschehen were, deren verfassung nunmehr fast in meniglichs handen were, man auch deren niemahln einigen schew getragen, sondern vielmehr weiland beider letztverstorbenen Key. Majten vorlengst zuerkennen gegeben hette. Solcher uffrechten und Teutschen intention weren die unirten nochmalen und versicherten Jre Kay. May. einmal für allemal, daß sie alß gehorsame, getrewe, frid und Ruhe liebende Stendt des Reichs bei solcher intention bestendig zuverharren, zu leben und zu sterben entschlossen, Ersuchten auch J. Kay. May. allerunterthenigst, Sie wolte demjenigen, was so wol den verstorbenen, alß auch J. Kay. M^en jederzeit und noch von übelwollenden und fridhessigen Leuten widerwertiges wider dieselbe eingebildet

worden und würde, keinen Glauben beymeſſen, ſondern der unirten treu und gehorſambs iederzeit vergewiſſert ſein, alß denen noch uff diſe Stund gegenwärtiges in dem H. Reich entſtandnes und in aller höhe brennendes feuer von hertzen leidt und zuwider und die mehrers nicht wünſchen wollten, als daß daſſelb alßbalden widerumb gedempfft und unſer geliebtes vatterland deutſcher Nation zu vorigem fridlichem Wohlſtandt widerumb gebracht werden möchte. Es were zwar an dem, das Sie im Jahr 1619. zu etwas Werbung an Volck zu Roſſ und Fuß gegriffen, wie ungern ſie aber darzu kommen, were leichter zu erachten, alß daß ein wideriges von unpaſſionirten geglaubt werden ſolle. Were auch ſolche Werbung wol verplieben, wann nicht unterſchiedliche Römiſch Catholiſche Stend, die ſich faſt ein gantzes viertelJahr zuvor in unterſchidliche KriegsWerbungen eingelaſſen und eine ſtarcke Anzahl zu Roß und fuß uff die bein gebracht ohnbewuſt, wohin daſſelb angeſehen ſein möchte, den unirten darzue Urſach gegeben hetten. Solche der Unirten armatur aber were die gantze zeit über alſo angeſtelt und geführt worden, daß ſich die Römiſch Catholiſche Stend auſſer deſſen, was etwan von den unwilligen Soldaten exceſs weiß wider der unirten Willen und belieben vorgangen und geſchehen, anderſt nicht zubeſchweren gehabt, als was die unirten wider Sie in gleichen fällen einwenden könnten. Und damit ja ihre der unirten fridliebende Intention, darzu ſie ohne das von natur und billigkeit wegen nach dem Exempel eines Vaters gegen ſeinem Kind, gegen ihren lieben Unterthanen, damit dieſelben vor ſchädlichen Kriegsempörungen, einfällen, blünderungen und verderben geſichert, obligirt ſeien, in der that noch mehr beweiſen möchten, hetten ſie entlich auch kein bedenckens gehabt, den jüngſthin zu Ulm zwiſchen ihnen und den Römiſch Catholiſchen Stenden tractirten und geſchloſſenen accord, in welchem der ChurPfaltz Landen außtrucklich mit begriffen, einzugehen. Was es aber nach der Hand mit denſelben Landen für eine beſchaffenheit bekommen, welchergeſtalt der Marquis Spinola mit einer ſtarcken anzahl Kriegsvolck durch das Ertzbiſtumb und Statt Maintz, da er allenthalben, ohngeacht ſelbiger Churfürſt den unirten dergleichen abgeſchlagen, mit Vorwandt, er ſonſten dem Spinolæ ebener geſtalt willfahren müſte, mechtigen Vorſchub (obs bemeldtem accord gemes were, lieſſe man dahin geſtelt ſein) erlangt, daſelbſten eingefallen und nicht allein Stätt, Flecken und dörffer eingenohmen, ſondern auch ſo gar andere benachbarte theils minderjährige Fürſten, Fürſtliche und Gräfliche Wittiben, wie auch Graffen, Herren und vom Adel feindſelig angegriffen und denſelben ihre Land und Leuth theils abgenohmen, theils gantz härtiglich gebrandſchätzet und noch täglich damit fortfährt, das were ohnlängſten zu Wormbß gegen des Herrn Landgrav Ludwigen zu Heſſen F. Gn. in der deroſelben damals uff die Kayſerliche Werbung ertheilten reſolution mit mehrerm eröffnet und ſeithero mit Einnehmung der Wetterau und der Statt Fridberg, Wetzlar und Geilnhauſen neben den vielfaltigen Brandſchatzungen und andern Stenden, die von Ihro May. erlangte Salvaguardien nicht helf-

Digitized by Google

helffen noch zu statten kommen, seithero auch das streiffen biß in Hessen, auch Franckenden Mayn hinauff sich erstreckt, wahr gemacht worden nicht ohne eusserstẽ schaden und verderben derselben Herrschafften und armer Unterthanen. Und ob zwar dagegen eingewendet werden wollte, daß dise des Marquis Spinolæ Kriegs expedition aus einer andern ursach mit deren der Ulmische accord allerdings nichts zu thun, herrühren thet und also die unirten nicht Ursach hetten sich derselben Land defension anzunehmen, alß die sich zu mehrmalen erklert, daß sie sich mit derselben sach, daher dise beschwerliche Extrema fliessen mögen, niemalen beladen lassen wollen: So hetten sie doch darbei dise sorgfeltige gedancken, nachdem dieses von allerhand frembden Nationen eingeführte Kriegsvolck so gar ohne einigen Unterschied sich des Obern Rheinstroms und aller benachbarter Päss gegen Ober-Deutschland bemechtiget, das es endtlich darbej nicht verbleiben, sondern auch wider ihrer Kay. May. bessere Intention und Willen weiter greiffen, dardurch auch andern Nationen und Völckern dergleichen zu thun anlass geben und also Sedes belli in Ober-Deutschlandt und villeicht auch an andere ort gebracht werden möchte, zu des Reichs höchstem verderben, schaden und Nachtheil. Und hetten sie die Unirten je biß anhero nit anderster geköndt, dann sich ihres zugethanen Mitglids der Churf. Pfaltz, weil demselben durch den Ulmischen accord dißfalls kein Sicherheit verschafft werden können, defendendo nicht weniger alß andere der benachbarschafft halber und sonsten hochinteressirter Stend anzunehmen, Wüsten auch sich nit anderst zuberichten, alß daß zu Ulm bey erhandlung des accords, da diser fall des besorgenden angriffs von dem Spinola uff die bahn kommen, solche defension von den Fürstlichen Bayrischen, auch von den Französischen Abgesandten selbsten nicht hette geunbilliget werden können, gestalt man Unirten theils nit davor gehalten, das solches Ir May. zuwider sein könnte. Sie die unirten aber weren biß daher jederzeit zu Gott dem Allmechtigen der tröstlichen Hoffnung gewesen, es würde sich endlich dises feuer zu stillen ein solch Mittel finden, daß den sachen zuträglich und zu einem grössern Brunst nicht mehr Holtz zugetragen werden dörffte, gestalt es sich dann zeither ervolgtem zustandt nach zu solchen Mitteln nit so gar allerdings ungleich ansehen lassen, Sie auch dieselbe ihres theils so viel an ihnen zubefördern geneigt gewesen. Sie hetten aber leider inmittelst sovil befunden, daß sich Ihr Kay. May. nunmehr auch zu gantz beschwerlichen Achts-Processen wider etliche vornehme Chur-Fürsten und Grafen des Reichs bewegen und dieselben unterschiedlichen Stenden des Reichs insinuiren lassen, durch welche besorglich der werthe Friden schwerlich befürdert werden könnte. Sie die Unirten weren gantz nicht gemeint aus tragendem schuldigen respect sich mit Ihr Kay. Mt. was so wol die materialia, als Formalia bemelter Achts-Process anbelangt, dißmals in einige disputation einzulassen, wie sie dann das gantze Böhmische Wesen nachmalen an seinen ort gestelt sein liessen, aber umb des præjudicii willen, dabei alle Stendt des Reichs zum höchsten interessirt, hetten sie die Gesandten nach anlass und

ihrer discretion im Vortrag gleichsamb nur gar in genere nachfolgendes anzuregen, oder aber da sie es rathsamer ermessen werden, etwan inter conversandum bey den geheimen oder ReichsHofRäthen und gleichsamb glimpfflich zu anden.

Und zwar fürs erste würden Ihnen fast alle Evangelische Stände die Hoffnung machen, Ihr Kay. May. würden mit publicirung dieser AchtesProceß bey dem ohne das sehr brennendem feuer im Reich und nach dem bewussten Außgang zu des gantzen Reichs Wolfart ihr Kayſ. fridliebendt gemüht überwünden und sich darzue nit haben bewegen lassen.

Fürs ander wüsten sich die Unirten nicht zuerinnern, daß nach erheischung sowol Juris naturalis, alß gentium præsertim in causis majoribus die in der Acht begriffene Personen iemals weren citirt, der notturfft nach gehört und daruff mit Raht der Chur-Fürsten und Stend des Reichs gebürende cognition nach Ausweiß Kay. Capitulation und der darinnen vorgeschriebenen Cammergerichts ordnung vorgenohmen worden.

Zum dritten hetten die Unirten biß daher diſe Böhmische sach, wiewohl sie sich derselben nie angenohmen, nicht anderst verstanden, alß daß Ihr May. hochlöbliches Haus Oesterreich eine Erbliche Successiion uff dasselb Konigreich prætendirt, welches Königreich aber dem H. Reich ausserhalb der Lehenschafft nit so absolute verwanth, noch in desselben constitutionibus begriffen, wie Kayser Ferdinandus der erst solches in offenem Reichstag deducirn lassen und daher scheinet, das desselben Interesse auch umb so vil weniger darbei versiren und also zweiffelich sein wollte, ob die notorieras, daß ChurPfaltz und andere in die Pön des Landtfridens, in dessen Constitution die CronBöheim nit begriffen, gefallen so gar klar sich finden möchte und erinnerte man sich, daß hiebevor und noch man es der dem Reich entzogener Lehen in Italia, deßgleichen mit Churland, Liefland und andern in jetzigem zustand lassen thete. Und wolten die unirten davor halten, es solten die Stend in Böheim, wann sie ie wider die Erbgerechtigkeit, leges fundamentales, auch wider ihre Eidt und Pflicht gehandlet, welches die unirten an seinen Ort stellten und sich dabei erinnerten, daß gleichwol ChurPfaltz offtmal bey ihrem Gewissen bezeugt hette, daß sie in disem gantzen Werck keine böse und gefärliche intention gehabt, die meiste Verantwortung und straff uff sich haben, wie sie dann nicht anderst wüßten, alß daß des Herzogen in Bayern F. durchl. in unterschidenen den unirten zu gesicht kommenen schreiben an ChurPfaltz dahin gesehen hetten, indem Sie austrucklich gemeldet, daß wann nur die restitutio der CronBöheim vorhergienge, die Keyſ. May. die Hauptsach zu rechtmessiger cognition möchten kommen lassen, daß sie auch die Kay. Commission uff sich genommen die Behmische Stendt zum schuldigen gehorsamb und straff zu bringen. Mit ChurPfaltz aber hette es gar eine andere Meinung und gewißlich were einmahl dem Reich hoch daran gelegen daß gleichwol dasselbe in gemelter hauptsach eine gewißheit haben möchte, damit inskünftig dergleichen motus könten verhüetet werden.

Zum

Digitized by Google

Zum Vierten theten die unirten auch diſes erinnern, was für ein ſchweres gravamen und præjudiz dieſes uff ſich haben wolte, daß den Chur- und Fürſten des Reichs nunmehr auch bei Leib und Lebensſtraff ſich diſer oder jener ſachen oder Perſonen nicht anzunehmen gebotten und befohlen würde und ſolches alles ex plenitudine poteſtatis, welches die unirten nicht wüſten, daß bej einigem vorigen Kayſer dergleichen geſchehen, vielweniger davor halten könnten, daß Jr Kay. May. anderſt alß in der Capitulation verſehen, würden verfahren wollen, alß welche wie es mit erkennung der Acht und darzu gehörigen Proceſſen zu halten, alß eine fundamental Satzung und lex novißima klare maß und Weg weiſen thete, da ſonſten im gegenfall Chur-Fürſten und Stend des Reichs deterioris conditionis, alß die geringſte der Stend unterthanen ſeyn würden, dadurch aber die Reichsverfaſſung und teutſche libertæt allerdings ufgehaben würde.

Wie dem allem aber und weil es den unirten Stenden einzig umb die Widerbringung des edlen Fridens zu thun were: So were diſer ihrer ſchickung ſcopus auch einzig dahin gerichtet. Und weil ſie ſich verſichert hielten, daß Jr Maj. ſich als ein milter Kayſer der erlangten Victori dergeſtalt zu gebrauchen gemeint, das Sie dabej des H. Reichs Wohlſtand ihr viel höher angelegen ſein lieſſen, So trügen ſie zu deroſelben das gentzliche und allerunderthenigſte vertrauen, Sie würden Jhr Kay. Gemüht nunmehr dahin leucken und wenden, damit weiter blutuergieſſen, verhergen und verderben armer unſchuldiger Land und Leut verhüetet, friedliches weſen und gutes vertrawen unter den Stenden des Reichs wider uffgerichtet und Jre Kay. May. ſelbſten eines ruhigen und wolfärigen Kay. Regiments zu Gottes ehren und des Volcks nutzen erfrewet werden möchten. Vnirten theils ſolte zue erlangung deſſen allen das wenigſte nicht ermanglen, Wolten auch Jre Kay. May. allerunderthenigſt gebethen haben, daß ſie geruheten mit den angedroheten Executorialn, auch andern fernern proſcriptionen wider andere hohen und nidern ſtandts Perſonen allergnedigſt in ruhe zu ſtehen und ſich zu gütlichen billigmeſſigen tractaten bewegen zu laſſen mit diſer Unirten theils angehengter verſicherung, daß Jhr Kay. May. nach billigen dingen annehmbliche ſatisfaction geſchehen und Chur Pfaltz, wann ſie der völligen Widereinraumung ihrer Landen, Fürſtenthumb und zugehörungen vergewiſſert ſich dergeſtalten erzeigen würde, daß ihre Kay. May. ſich verhoffentlich gnädigſt contentirn laſſen könnten und erkenneten Sie die Unirten ſich allerunderthenigſt ſchuldig, woſern es Jhrer Kay. May. belieben würde, mit und neben andern darbej gute Officia nach all ihrem vermögen zu leiſten. Jnmittelſt aber würden Jr Kay. May. erſucht und gebetten, daß Sie nicht allein weitere Kriegsverfaſſung und thathandlungen wider Chur Pfaltz und ſamptliche unirte auch andere Evangeliſche Stendt nit zulaſſen, Sonder auch den Marquis Spinolam entweder aus der Churfürſtl. Pfaltz und andern Landen widerumb abforderen, die Waffen allerdings niderlegen oder aber zwiſchen ihme und den unirten einen Stillſtand der Waffen biß uff eine entliche ver-

gleichung, darzue die Vnirten, wann sie der Sicherheit vergewisset, ihres theils nichts ermanglen lassen würden, treffen lassen, damit mehrer Landverderben zuuerhüten. Sie Vnirten erklerten sich auch zu allem vberfluss dahin, daß Sie ihres theils den Vlmischen uff den Religion und prophan Friden und gut teutsches vertrauen gegründeten accord uffrecht und treulich zu halten und mit den Römisch Catholischen Stenden, dafern sie ebenmessig desselben observantz auffrichtig hielten, in frid und ruhe zu leben. Das übrige alles aber, umb deßwillen biß daher das mißtrauen so sehr über hand genohmen, dahin zu stellen entlich resoluirt, biß der Allmechtig zu gleicherm verstand durch Mittel und Hülff Irer Kay. May. und vor diesem einer gütlichen Interposition und vergleichung halben in puncto der Gravaminum von der jüngstverstorbenen, auch jetziger Irer Kay. May. beschehene und widerholte vertröstung gnadt verleihen würde. Und weil in allweg nötig befunden wird, daß bey jetziger schickung auch obige erwehnung der gravaminum in dem Vortrag geschehe und sich villeicht zutragen möcht, daß derntwegen Jr Kay. May. entweder vor sich selbsten oder durch ihre geheime oder Reichs Hoffräth mit den Gesandten etwas weitere Communication pflegen lassen wolten: Als wird ihnen den Gesandten hiemit und in krafft dises Gewalt gegeben, daß sie sich in solche Conferenz auch auf allen fall, und da es soweit kommen solte, so fern einlassen und uff die Weg præparatorie handlen mögen, die vor disem bey der Union nutzlich und gut befunden worden.

Entlich were den Kay. Räthen dises wol zu gemüeht zu führen, daß, wann die sachen allenthalben im Reich in dem ietzigen Zustand gelassen werden sollen, daß Jr May. schwerlich zu einem fruchtbarem Reichstag gelangen, darbey auch zu besorgen haben würde, daß der Türck dabei seinen Vortheil zu des Reichs höchstem Schaden inachtnehmen möchte, deme alßdann der notturfft nach zu begegnen man sich an Volck und Geld, welches beedes bei jetzigem Zustand dahin gehet, allzuschwach finden würde.

Wann auch die Französischen und Dennemarckischen Gesandten der Zeit am Kayſ. Hoff weren, hetten die der unirten Gesandten mit denselben aus ihrer verrichtung vertreulich zu communiciren und Sie zuersuchen, daß Sie auch ihres theils zu ebenmessigem scopo das ihrige bey der Kay. May. einwenden wollten. Insgemein wird den Abgesandten heimbgestellt bei diser legation in einem und dem andern pro discretione zu handlen und alles zue der löblichen Union scopo zu richten. Signatum Heilbronn under der anwesenden Vnirten Fürsten und Ständ und der abwesenden Gesandten Handschrifft, den 14. Februarij Anno 1621.

Johannes Pfaltzgraue — Joachim Ernst *mpp.* — Joh. Fridrich *mpp.* — Von wegen meines G. G. herrn Vaters Fridrich Marggr. zu Baden.

Wegen Herrn Augusten, Herrn Rudolffen, Herrn Ludwigen und herrn Joh. Casimirn Fürsten zu Anhalt Joh. Stallman.

Wegen Herrn Graue Gottfriden zu Oettingen Fridrich Gottfrid Keſſler. D.

Num. 48.

Num. 48.

Mayntzischer Vertrag zwischen den Unirten Fürsten und dem Spinola.

d. d. $\frac{2}{12}$. Apr. 1621.

Ex Originali. Articuli Conuentionis, qui interuenientibus D. D. P. P. Electore Moguntino & Ludouico Hassiæ Landgrauio inter D. Marchionem Spinola Capitaneum Generalem Exercitus Cæs. Matis in Palatinatu ex una parte & D. D. Joachimum Ernestum Marchionem Brandenburggensem generalem Exercitus Unionis Euangelicæ & Johannem Fridericum Ducem Wurtenburgensem tam proprio quam aliorum Principum & Statuum Vnitorum nomine tractati

Ante omnia convenit inter prædictos Principes & Status deinceps ab omni hostilitate penitus inter se abstinere, ita ut Principes & Status Unionis eorumque Exercitus nullatenus posthac Marchionem Spinola neque ipsius copias aut loca, quæ in ejus potestate nunc sunt, neque alios in hoc tractatu comprehensos, aut eorum terras & Dominia offendant, neque Fridericum Palatinum pecunia, milite vel alio quouis modo directe vel indirecte per se vel per alium juvent, eorum antehac initam Unionem nec in favorem Friderici Palatini, nec contra Cæs. Majestatem prorogent, aut nouam ineant, sed ante terminum Vnionis effluxum scilicet $\frac{4}{14}$ proxime instantis mensis Maji Copias suas siue priuatas, siue communes ex Palatinatu & aliis ad defensionem Palatinatus usurpatis locis educant & discedere faciant atque Sacræ Cæs. Majestatis fideles & obedientes Principes & Status permaneant, ut hac de re sæpius apud Cæs. Majestatem contestati ante hac sunt. Vicissim D. Marchio Spinola nihil posthac hostile tentabit in Dominorum Vnitorum Principum & Statuum personas, milites, officiales, subditos, arces, Ciuitates & terras nec deprædationibus, exactionibus, excursionibus nec alio quouis modo.

Hoc autem tractatu comprehendentur tam in Concordia Ulmensi nominati, quam cæteri Electores, Principes, Status & nobiles Imperii siue Catholici siue Euangelici, non tamen intendunt dictæ Partes de terris Juliacensibus hoc loci quicquam disponere.

Quantum autem ad Fridericum Palatinum attinet, quem ea, quæ hactenus dicta sunt, non attingunt, dictus D. Marchio Spinola ad requisitionem magnæ Britanniæ Regis promisit abhinc usque supra dictum terminum $\frac{4}{14}$ Maji in Executione Palatinatus sibi commissa in personis & bonis siue per se siue per alium non progredi, sed eam Executionem tantisper suspendere, hac tamen conditione, quod Principes Unionis efficient, ne Copiæ privatæ prætacti Palatini jam in Palatinatu uel Vicinis locis existentes interea ullam hostilitatem contra D. Marchionem Spinolam ejusque Exercitum & loca, quæ obtinet, aliosque fideles Imperii Status eorumque ministros & subditos exerceant.

Et

Digitized by Google

Et ne Vicini principes & Status eorumque ſubditi aut alii in ipſorum territoriis ab unius aut alterius partis milite grauentur aut lædantur promiſerunt ſæpe nominati Principes utriusque Exercitus ſerio & certo efficere, ut omnes Excurſiones, deprædationes aut quævis aliæ infeſtationes in ipſorum terris & prouinciis prorſus inhibeantur & ceſſent, Viarumque & Commerciorum ſecuritas promoueatur.

Ad quorum omnium majorem firmitatem hos articulos ſæpe nominati principes utriusque partis una cum Principibus interuenientibus ſuis ſigillis & ſubſcriptionibus roborarunt, utque à Cæſ. Majeſtate & Domino Archiduce Alberto confirmentur, D. Marchio Spinola quam primum procurabit. Actum Moguntiæ $\frac{XII}{II.}$ Aprilis Anno MDCXXI.

(L. S.) *Ambroſius Spinola.* (L. S.) *J. Suicardus Archiēps Mogunt.* (L. S.) Ludwig L3H. (L. S.) *Joachim Ernſt* mpp. (L. S.) *J Friderich* mpp.

Num. 49.

Literæ Ferdinandi Imperatoris ad Hiacinthum Capucinum de transferendo Electoratu Palatino ad Bavarum Ducem. d. d. 15. Oct. 1621.

Reuerende in Chriſto pater. Binas literas tuas, unas 30. Sept. alteras quarto hujus menſis datas accepi. Has noſtras comitantur literæ ad Regem Hiſpaniarum, Archiduciſſam Margaretham & Don Balthaſarum à nobis ſcriptæ, quarum exempla his juncta ſunt. Et quamvis non dubitem R. V. ſibi demandatum negotium pro ſua à Deo illi conceſſa prudentia tractaturam eſſe, tamen pro ſumma noſtra erga illam fiducia prætermittere non potui, quo minus illam monerem, putare me R. V. nullam in illa aula (Hiſpanica) mentionem facere debere, quod Dux Bauariæ inveſtituram hanc in manu ſua habeat, ſed curare potius, ut erronei rumores, quos conceperunt, de ea re, illis eximantur ac perſuadeantur, ut non tantum cum noſtra ſententia concurrant, verum etiam ea auxilia præbeant, quibus nos cum effectu obtinere poſſimus rem adeo utilem ac neceſſariam ad confirmationem & conſervationem S. fidei & conſequenter domus noſtræ. Vereor enim, ſi R. V. fateretur, me jam antea inveſtituram conceſſiſſe, accidere poſſe, vel ut rectius dicamus, prorſus futurum eſſe, ut ex eo plus damni, quam emolumenti eueniret in iſto negotio. Non enim ignorat R. V. quod ſi deſererer à Rege Hiſpaniæ, tum propriis me viribus præſtare non poſſe, quod Duci Bauariæ promiſi. Hinc eſt, quod dubito, imo quaſi certus ſum (ſicuti continuo hoc dicit Legatus Hiſpanicus in aula noſtra ordinarius) illud infallibiliter ſucceſſurum, nempe me deſertum iri à Carona Hiſpaniæ, ſi reſciſcerent, me dictam Inveſtituram conceſſiſſe, antequam cum dicta Corona ſuper ea re communicaverimus. Igitur R. V. totum nego-

Digitized by Google

negotium ita diriget, ut conſequamur deſideratum finem, Illius precibus toto corde me commendans, Viennæ 15. Octobris Anno 1621.

R. V.

deuotiſſimus
Ferdinandus.

Num. 50.

Literæ ejusdem Imperatoris ad Regem Hiſpaniæ de eodem negotio.

d. d. 15. Oct. 1621.

Sereniſſime Rex, conſanguinee ac Nepos chariſſime. Proficiſcitur pater Hyacinthus ad aulam Veſtram Pontificis nomine cum M. V. tractaturus negotium multum concernens conſeruationem Sanctæ fidei & conſequenter Domus noſtræ, ſicut M. V. ex ipſomet patre intelliget ad quem me remitto, ſicut etiam ad Don Baltaſarum de Zuniga cui plenius cuncta perſcripſi, ne tædium Mti Vræ afferam. Cumque confidenter ſecurus ſim Mti Vræ & hoc & illud unice cordi eſſe, idcirco pluribus illi hoc negotium commendare nolo, ſed potius à Mte Vra expecto deſideratum & tantopere á me expetitum reſponſum, vouendo illi à Deo benedicto omnem felicitatem. Viennæ 15. Octobris anno 1621.

Inſcriptio: *Sereniſſimo Principi Dño Philippo Quarto Hiſpaniarum, utriusque Siciliæ, Jeruſalem &c. Regi catholico, Archiduci Auſtriæ, Duci Burgundiæ, conſobrino ac nepoti noſtro chariſſimo.*

Mtis Væ
ſtudioſiſſimus Agnatus
Ferdinandus.

Num. 51.

Literæ ad Balthaſ. de Zuniga de eod. negotio.

d. d. 15. Oct. 1621.

Dilecte Don Baltaſar. Proficiſcitur pater Hyacinthus ad aulam Veſtram tractaturus cum Rege chariſſimo meo conſanguineo Pontificis Domini noſtri nomine negotium de Electoratu Palatino. Et quum ſciam, quantum cordi tibi ſit & conſeruatio & exaltatio ſanctæ fidei & conſequenter etiam Domus noſtræ, ita non tantum ſpero, ſed certus ſum, Te pro ſolito Zelo tuo in hoc negotio omnem operam daturum, ut perueniamus ad expeditum finem. Nam pro illa confidentia, qua tecum ſemper candide & aperte actum fuit, quamdiu fuiſti in his locis, hoc tibi affirmo, me maxime neceſſarium judicare hanc translationem in Ducem Bauariæ. Et quamvis multæ rationes dubitandi politicæ commoueri poſſent, nihilominus tamen hoc ſtatuo, non ſemper in ejusmodi negotiis, quæ tantopere Sanctam fidem

Digitized by Google

noſtram concernunt, ad conſiderationes humanas reſpiciendum, ſed potius in Deo benedicto ſperandum & unice confidendum eſſe. Nec celare te poſſum, me Duci Bauariæ ob ſua erga me benemerita iteratis promiſſis tam voce, quam ſcripto factis ad transferendum in ipſum Electoratum adeo obligatum eſſe, ut nullam viam aut modum reperiam mutandi hoc propoſitum ſine offenſione Numinis diuini & læſione honoris mei. Ideoque de te mihi polliceor curaturum, Te ut illud malum auertatur & hunc mihi conſerves. Ego vero te, ut ſemper, amore proſequor. Viennæ 15. Octobris. Anno 1621.

Hæc adjuncta plus lucis huic meæ Epiſtolæ afferent. *

Illuſtris ſincere dilecte. Quæ circa translationem Electoratus in Bauariæ Ducem vigore promiſſi ei facti mihi mens & animus ſit & quamobrem exiſtimem negotium illud tam univerſæ Germaniæ quam inprimis Domui noſtræ Auſtriacæ ab hæreticorum machinis vindicandæ neceſſarium ac ulterius non differendum (prout & Sanctiſſimus Pontifex me hortari non deſinit) amplius ex patris Hyacinthi, quem ea de cauſa pontifex ad me ac Seren. Hiſpaniarum Regem conſanguineum & Nepotem meum, nec non alios Germaniæ Catholicos Principes deſtinauit, relatione intelligetis. Rationes vero potiſſimum hæ ſunt. Quod quando regiminis mei curſum ab initio reputo, easque difficultates, quibus Regna prouinciasque adiui, perpendo, admirabilem quandam circa me prouidentiam Dei venerans ſuſpicio, eoque magis Deo confidere neque occaſionibus ejusdem honorem & gloriam proferendi deeſſe, tamque admirabiliter expertæ diuinæ prouidentiæ, quam humanæ prudentiæ majorem rationem ducere me obligatum cenſeo. Eaque maxime de cauſa diuinitus ante annum præclariſſimam mihi victoriam oblatam, ut ea ad Dei gloriam & honorem proferendum & extirpandas ſeditioſas factiones, quæ à Caluiniſtica potiſſimum hæreſi fruentur, uterer, meque illo judicio ſubtraherem, quod propheta Iſraelis Regi comminatur: Quia dimiſiſti Virum dignum morte, erit anima tua pro anima ejus. Nunc palatinus jacet apud Hollandos exul, non tantum regno meo, quod male tentavit, ſed propriis ferme ditionibus exutus ac extremum quaſi fortunæ ictum præſtolatur. Quem ſi praua miſeratione vel callidis precibus perſuaſus tanquam torpentem & ſemianimem colubrum ſinu foueam ac Electorali dignitati reſtituam, aliud nihil quam lethalem ab eo morſum expectem. Fruſtra enim eſt, ut beneficii magnitudine illum demereri poſſe exiſtimem. Nimis ſiquidem verum politicorum effatum eſt: Ultionem quæſtui, gratiam oneri haberi, præcipue quum tam atroces illius in me ſint injuriæ, tam ſubdolæ artes, ut quamvis Chriſtiana charitate ego animum vincere, ille tamen tot facinorum conſcientiam nunquam exuere aut ſolidam

* Auf dem Rand diſer Beylage ſtehet: Diſe Beylag iſt unter Jr Kay. May. Handen, ſonſt von dem von Stralendorf geſchrieben.

Digitized by Google

dam mihi fidem præſtare poſſit, quin ſemper occaſioni inhiaturus ſit, quomodo ſe ejus, quod promeruiſſe ſcit, timore exoluat & ſemel proſtitutam famam nouis facinoribus cooperiat. Accedit Caluiniſtica inſtitutio, cujus ſectæ hic proprius genius eſt, nullam fraudem, nullum ſcelus putare, quod pro eorum religione ſuſcipiatur Nulla hic juramenti ſanctitas, nullus ſiniſtra famæ metus obſtat. A tali vero quam cautionem vel Domus Auſtriaca vel Catholici reliqui Principes, quibus ille non minus infeſtus eſt & ob religionem & quia nobis in hoc bello aſtiterunt, poſſunt recipere? Spondebit Angliæ Rex? At eadem religione. Neque quidquam facilius eſt, quam ubi occaſio patrandi ſceleris datur, læſæ fidei prætextum obducere. Plena eſt hiſtoria exemplorum. In ſumma, nulla in tali re cautio eſt, quam eo adigere inimicum, ut nocere nequeat. Cætera fragilia ſunt, & is, qui credidit, denique contemnitur. Eſt ea quoque non minoris ponderis conſideratio. illuc Palatinum reſtituturum machinas omnes atque cuniculos, uti hactenus, ita & deinceps admoturum, ubi maxime & facillime ſe nocere poſſe exiſtimat: per Bethlemium nimirum & Turcas, quos jam ante contra me hoſtes conſciuit, neque adhuc incitare ceſſat. In his Calviniſtarum ſpes omnis ſita eſt: hos donec ipſi reſpirent ac vires recolligant ad me exarmandum ac ſumptu exhauriendum vaſtatis meis ditionibus, quemadmodum hactenus ferro flammaque fecerunt, ſubſtituere nituntur. Quod ſi & cum illis pacem (cui tamen æque fidere non poſſem) inire velim, quas conditiones Gabor nondum victus præſcribet, ſi Palatino victo Electoralem dignitatem cum ditionibus reſtituam? Ergo quum jam olim, antequam celeberrimam mihi Deus victoriam conceſſit, conſtitutum fixumque haberem non pòſſe Palatinum ſine extremo Catholicorum omnium & Domus meæ periculo ſemel præſcriptum ad Electoralem dignitatem reſtitui, Bauariæ Duci Catholicæ religionis defenſori acerrimo, cujus ditiones ex altera parte contra Germaniæ Principes ditionibus meis veluti pro vallo objacent ad hæc conſilio & opibus ad dignitatem illam ſuſtinendam pollenti Electoratum ultro ac ſponte à Deo absque dubio impulſus obtuli, cujus ex eo tempore opera quum tam utiliter in regnorum ac prouinciarum mearum recuperatione uſus ſim, atque adhuc hodie utar, tempus modo magis etiam, quam ipſemet Dux flagitare videtur, ut promiſſi fidem ſine ulteriori dilatione exolvam, translatoque Electoratu ſpem quoque Palatino & eis, qui ejus reſtitutionem à nobis importune flagitant, ut nos moleſtia liberent, adimam. Quæ res quum Sereniſſimi Hiſpaniarum Regis ſubſidio atque auxiliis porro indigeat, quamvis per ſe inclinatum ad omnia, quæ ad Dei honorem & Domus noſtræ ſecuritatem pertinent, admonendum nihilominus hac occaſione exiſtimavi, ne hanc in poſterum Domus noſtræ ac Religionis ſimul ſtabiliendæ oportunitatem deſerat, id quod per vos commodiſſime me facere poſſe putaui. Neque enim Serenitatem ſuam latere arbitror, ita ſemper à majoribus noſtris judicatum fuiſſe, Domus noſtræ Auſtriacæ Dei gratia

Digitized by Google

tam late per orbem terrarum regnantis fundamenta esse in hac Germania, quæ eo magis ab hostium vi defendenda sunt, quo propior iis suffosis ruina. Multos hæc domus potentiæ suæ aduersarios hactenus experta est, sed nullos inter Germaniæ principes pertinaciores palatinis, quemadmodum historiæ sub Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I, Rudolpho II. Imperatoribus satis docuerunt. Hollandica sane erga Philippum Regem serenitatis suæ avum perfidia alimenta sua ex Palatinatu traxit, neque Serenitas ejus unquam rebelles in Belgio subditos ad obsequium reducet, nisi hac in Imperio Romano radice succisa. Quæ quidem sola res, si cætera non essent, de quibus superius monui, merito eam impellere debeat, ne jacentem hostem resurgere & vires in nos (nam animus nunquam deerit) resumere patiatur. Etsi vero dissimulandum non sit, Lutheranos principes & inprimis Saxoniæ Electorem hanc Electoratus translationem in Bauariæ ducem fortasse non æquo animo laturum, quod Catholicam rem ex ea nimium augescere vereri possit, cum tamen is accusare nequeat, quod in majoribus suis Mauritio nimirum proauo suo, cui ex multis leuioribus Johannis Friderici delictis Electoralis dignitas à Carolo V. concessa fuit, probat. Ad hæc, quia Caluinistarum consilia eo pertinere jam animadvertit, ut absque dubio, nisi obuiam eatur, Turcæ in Imperium aditus per eos præparetur, neque minoribus odiis Lutherani in Caluinianos quam Catholicos feruntur, uel minus ab his, quam à nobis, periculum imminere sibi existimant, sperandum omnnio est, Saxoniæ Electorem cæterosque Principes Saxonicos, ubi rem eo deductam esse intellexerint, non usque adeo hanc translationem improbaturos, ut hac causa bellum mihi intentent. Id quod ex Sereniſſimo Archiduce fratre meo Carolo hac de causa ad Electorem Saxoniæ ablegato breui certius comperiam. Atque hæc quemadmodum magni momenti sunt, ita non minus Vos, qui Serenitati suæ Regiæ inprimis à Consilio estis, quam me ipsum diligenter iam dudum cogitare existimo, neque omissuros, quicquid ad consilium hoc porro stabiliendum pertinere arbitrabimini, ut diu desideratos ex eo fructus, Dei omnipotentis honoris per Imperium propagatio, ac communis Domus nostræ salutis ac dignitatis augmentum consequatur.

Post scriptum ad eundem.

Dilecte Don Balthasar. Animadverti omissam esse in litteris causam magnæ considerationis, hanc nimirum, quod si à Rege Catholico haberemus plus indicii, quam nunc in præsenti habemus, certissimi esse possemus, imperium semper in manibus Catholicorum permansurum esse atque ita secundum rationem in domo nostra, ad cujus promotionem Dux Bauariæ semper lubens volensque concurret in recognitionem accepti beneficii, quod ab Imperatore ex domo nostra ad dignitatem tam illustrem & sublimem promotus sit, ut in litteris.

Num. 52.

Digitized by Google

Num. 52.

Reſolutio Cæſarea ad Inſtantiam Nuncii extraordinarii Pontificii de translatione Electoratus in Bavarum & continuando bello contra Proteſtantes.

Menſe Martio 1622.

Sacra Cæſ. Majeſtas Dominus noſter Clementiſſimus mature diligenterque perpenſis atque excuſſis rationibus perquam ſane arduis, quibus permota ſua ſanctitas per Nuncium Extraordinarium Dominum Fabricium Veroſpum, honorem, titulum atque dignitatem Electoralem proſcripto Palatino jam ademptam, ad Religionem in Imperio ſtabiliendam in Sereniſſimum Bauariæ Ducem auctoritate Imperiali citra moram transferri enixe poſtulat, aliter non poteſt quam ut imprimis debitas ſuæ Sanctitati gratias agat, quod vere paternam ſolicitudinem ſuam in afflictum et miſerabilem Germaniæ Statum tam luculento honorificæ legationis indicio explicari voluit. Rem ipſam quod attinet, ſibi perſuadet Majeſtas Cæſarea jam tum Sanctitati ſuæ innotuiſſe, uti in eum ſcopum Imperialis quoque prouidentia collimarit ac proinde ſupra dictum Bauariæ Ducem diplomate ſuper Electoratu expedito & ad manus conſignato jam pridem ſecurum reddiderit. Cæterum quo minus hæc ſuæ Majeſtatis intentio hactenus publicata, Ipſeque Dux in Septemvirale Collegium introductus fuerit, grauiſſimæ ſane cauſæ, rationesque obſtitere & etiamnum obſtant, quæ Ipſimet Bauariæ Duci tanti ponderis viſæ ſunt, ut pro ſingulari ſua prudentia hoc turbulento & periculoſo rerum ſtatu ulteriorem Diplomatis ſibi conceſſi effectum urgendum non judicet, ſed ante armorum utrinque depoſitionem ſiquidem honeſtis & tolerabilibus conditionibus obtinere poſſit amplectendam, tum vero de univerſa re, an & quatenus Palatinus proſcriptus in gratiam recipiendus ſit, tractationem inſtituendam cenſeat. Quorſum Sereniſſimæ quoque Hiſpaniarum Infantis in Belgio ac Regis ipſius Catholici conſilia inclinant, quæ cum Magnæ Britaniæ Regi ſua Majeſtas per Ablegatum ſuum jam ſignificanda curauerit, merito tum illius tractationis, tum Hungaricorum Comitiorum (quibus, quid de pace in illo Regno denique ſtatuendum ſit, cognoſcet) euentus expectandus. Quod ſi prædicto cum Angliæ Rege tractatu hoc obtinebitur (quemadmodum ſua Majeſtas omne ſtudium una cum ipſo Duce Bauariæ eo convertet) ut Palatinus proſcriptus una cum fratre & liberis dignitate Electorali exutus maneat, nulla in ſua Majeſtate de reliquo mora erit, quo minus Bauariæ Dux in ipſam dictæ Electoralis Prærogativæ plenariam poſſeſſionem introducatur. Sin vero alia ratione, quam bello, id confici non poſſit, jam quidem ſua Majeſtas facile prævidet, Catholicorum ærariis exhauſtis, Prouinciis deſolatis, exercitu Regis Catholici in diuerſis distracto & copiis Majeſtatis ſuæ Cæſareæ maximopere diminutis, quanti diſcriminis ac periculi

in id temporis tale bellum (quod universam Germaniam concutiet) futurum sit. In quod bellum antequam sua Majestas descendat & Rei publicæ & Catholicorum omnium maximopere intererit tempestiue scire, quibus & quantis, quantoque tempore duraturis auxiliis sua Sanctitas sacram hanc Militiam adiuuare decreuerit, quo commodius rationes iniri & omnia tantæ molis sustinendæ opportuna tanto accuratius prouideri queant, ne bello temerarie sumpto, quod reliquum est in Germania Catholicæ rei (à quo ne nunc quidem procul abest) in extremum discrimen præcipitetur. Præter hoc maximoper censet opportunum sua Majestas Cæs. quod obnixe etiam efflagitat à sua sanctitate, ut suprema autoritate sua apud Reges, Principes & Resp. Christianas serio diligenterque interposita præcavere velit, ne intentio & conatus Majestatis suæ Cæs. & Sereniſſimi Hispaniarum Regis Catholici, aliorumque qui in hujus belli societatem concurrent, siniſtris officiis, æmulationibus cum publicis, tum priuatis. aut hostili quacunque infestatione diuertantur. Et hunc quidem mentis suæ sensum Majestas Cæsarea pro negocii grauitate & communi cum sua sanctitate sollicitudine Domino Legato Apostolico, cui beneuolentiam suam Imperialem clementissime offert, significari voluit.

Num. 53.

Resolution und Erklärung Marggr. Friderichs von Baden auf des Würtemb. Gesandten Ansinnen wegen künfftigen Verhaltens.

d. d. 2. Maji 1622.

Was der durchleuchtig hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Friderich Hertzog zu Würtenberg und Teckh, Grave zu Mümpelgardt, Herr zu Heidenheim ꝛc. dem auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Marggraven zu Sausenberg, Graven zu Sponheim und Eberstein, Herren zu Rötteln, Badenweyler, Lohr und Mahlberg ꝛc durch Sr Fürstl. Gn. geheinden Rath, den Wohledlen, Gestrengen und vesten Benjamin Buwighausen von Walmerode für und anbringen lassen, das haben Sein des Herrn Marggraven Fürstl. Gn. vernommen. Bedanckhen sich darauff zuvorderst des freundt vätterlichen zuentöietens und wünschen Sr Fürstl. Gn. von dem Allmechtigen hinwiderumb alle prosperitet, auch selbst beliebtes Fürstliches Wohlergehen, und haben solchemnach besonders erfreulich verstanden, das hochermelts Herrn Hertzogen Fürstl. Gn. in jetzigem widrigen zustandt sich mit sonderm freundt- verwandtlichen eyser bemühen alles dahin richten zu helffen, damit des herrn Marggravens Fürstl. Gn. und dero von dem auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Fridrichen, Marggraven zu Baden ꝛc. Sr Fürstl. Gn. gnedigem geliebten Herrn Vattern vor dero Außzug Jhro allerdings cedierte und übergebene Fürstenthumb, Grafſchafften, Land und Leuth in sicherheit gestellt,

Digitized by Google

ſtellt, alſo Sr Fürſtl. Gn. ſelbige in Friden inhaben und ſolche mit der Hülff des Allmechtigen regieren mögen.

Bekennen darauff gantz gern, das erſthochgedachts Herrn Hertzogen zu Würtemberg Fürſtl. Gn. dafür gnugſamen danck zu ſagen und die Gebür dagegen zu leiſten Sein des Herrn Marggraven zu Baden Fürſtl. Gn. diſer zeit zu wenig und unvermöglich ſich befinden, verſichern aber des Herrn Hertzogs Fürſtl. Gn. da mit der zeit der allerhöchſt Jhro Gelegenheit darzu geben wird, Sie an Jhro, was zu erweiſung danckbaren Gemüths erſunnen werden mag, nichtzit unterlaſſen wollen. Und demnach die Hauptſach betreffend, befinden des Herrn Marggravens dero geliebten Herrn Schwagers und Herrn Vatters des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Fürſtl. Gn. gethonen Vorſchlag ſehr hochvernünfftig und dem Werck beſt vorträglich, auch alſo beſchaffen, das von demſelben ſich abzuſondern keine, vielmehr aber deme zu accommodiren urſach, Erclären derowegen ſich dahin, da durch mehrhochernants Herzogen zu Würtemberg F. G. es vorderſt bey der Röm. Kay. May. dann auch höchſtgedachts Hertzogen in Bayern Fürſtl. Durchl. zu einer ſolchen reſolution kan gerichtet werden (dieweil hocherwehnts herrn Margravens zu Baden F. G. ja mit diſem Weſen nichts zuthun) das Sie und deren Landen, wie auch diejenige Obriſte, die ehe und zuvor zur Werbung geſchritten worden, in S. F. G. gnedigen geliebten herrn Vatters dienſt und beſtallung geweſſen, vor allem widrigen verasſecurirt, das S. F. G. dasjenige Volkh, ſo ſich in dero Landen widerumb geſamblet, zwar mehrentheils abdancken, theils aber und ſoviel, auch ſolang es deren und Jhrer Landen notturfft erfordern würdt, under etlichen angedittenen Obriſten zubehalten gewillt, deſſen des herrn Hertzogen F. G. allerhöchſter Jhrer Kay. May. und Fürſtl. Durchl. in Beyern von des Herrn Marggravens zu Baden F. G. wegen für gewiß zu verſprechen und ſoviel immer möglich noch ferner diſe Bemühung unbeſchwerdt auf ſich zu nemmen, das S. F. G. einer ſolchen gewürigen nachrichtlichen erclerung ehiſt habhafft werden mögen, gebetten ſein wollen, wie und welchergeſtalt aber S. F. G. ſich mit ernanten Obriſten verglichen, werden des herrn Herzogen zu Würtemberg ꝛc. von Badens F. F. Gn. Gn. ſelbſten verſtendiget werden.

Was dann ferner betreffen thut, wie offthochbeſagts herrn Marggravens zu Baden F. G. ſich künfftig zu comportiren geſinnet, ſo reſoluiren dieſelbe ſich ein für allemahl dahin, daß Sie ſich bei diſem Weſen neutral und gleich des Herrn Hertzogen zu Würtemberg, auch Herrn Marggravens zu Brandenburg Ohnſpachs F. F. Gn. Gn. zuverhalten, auch der Schwäb. Craiß-Hülf halben ſich jetziger Beſchaffenheit und möglichkeit nach zuerzeigen in diſen gefährlichen zeiten von demſelben im Nothfall unfehlbaren Hülf getröſtend, der freuntlichen getröſten Hoffnung, es werden allervorderſt Jhre Kay. May. dann auch des Herrn Hertzogen in Beyern Fürſtl. Durchl. wie auch des Herrn Hertzogen zu Würtemberg F. G. ſich mit diſer des Herrn Marggravens zu

Baden

Baden F. G. wahren und beſtendigen gemüths eröffnung allergnedigſt, auch freuntlich contentiren, oder was ein oder andern Orts daran deſiderirt, offthochgedachts Herrn Hertzogen F. G. Ihro in Freundſchafft/ ehiſt zuvernehmen geben, auch unbeſchwerdt darein ſein, das von Ihrer Kay. May. und Fürſtl. Durchl. des Herrn Marggravens Fürſtl. Gn. ſich keines widrigen zubefahren, dienſt freundlich bittend, das des herrn Hertzogen zu Würtemberg von Badens ꝛc F. F. G. G. in diſer Sachen ſo vielfaltig moleſtiert, Sein des Hertzogen F. G. es der hochwichtigkeit derſelben zuzumeſſen und Ihro als einem in diſem betrübten Weſen jung und angehenden Regenten freundtvätterlich under die Arme zugreiffen, deroſelben auch gedeuliche aſſiſtenz zuerzeigen Ihro belieben laſſen wollen. Das ſeind viel hochermelts herrn Marggravens gegen auch hochernants Herrn Hertzogen F. F. Gn. Gn. nit allein in Freundſchafft nach möglichlichkeit zu erwidern, ſondern auch dero geliebte Kinder darzu anzuweiſen von hertzen gewillt. So Seine F. Gn. dem Fürſtl. Würtembergiſchen Herrn Abgeſandten anſtatt der Reſolution zu ertheilen gnedig befohlen, ſeind Ihme Herrn Geſandten daneben mit gnedigem Willen vorderſt wol gewogen. Datum Carlſpurg den 2ten Maji Anno 1622.

(L. S.)

Martin Zandt *mpp.*

Num. 54.

Reſolution Königs Fridrichs von Böhmen auf des Würtemb. Geſandten Antrag wegen eines Waffen-Stillſtands. d. d. 3. Maji 1622.

Dem Durchleuchtigen, Großmechtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friderichen Königen zu Böheim, Pfalzgrauen bey Rhein und Churfürſten, Herzogen in Baiern, Marggrauen in Mähren, Herzogen in Schleſien und Lützelburg, Marggrauen in Ober- und Nider Laußnitz ꝛc. unſerm Gnedigſten Herrn iſt durch des Durchleuchtigen hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Friderichen, Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grauen zu Mümpelgart und Herrrn zu Heydenheim ꝛc. beſtellten Rittmeiſter Ferdinand Geißkoflern uff Haunßheim mit mehrerm angebracht worden, welchergeſtalt bej obhochgedachtem ſeinem gnädigen Fürſten und Herrn der Bayriſche Cantzler einer armorum ſuſpenſion und ſtillſtands gedacht, daß derſelbe erhandlet werden und der Oberſte Tilly ſolchen ſeines theils einzugehen und zu halten auch zu diſponiren ſeyn möchte, wann man zuuorderſt, ob diſer ſeits ein Anſtand annemblich, gewißheit hette und daß derwegen Ihre Königl. May. zu Böheim ſich hierüber, was Sie deßfalls zu thun gemeint gegen Irer F. G. zu Würtenberg erclären, die uff den Fall dabej das ihrige und alle mögliche Officia gern leiſten wollen.

Nun

Nun ist menniglich gnuegsamb bewußt und gantz Weltkündig, wie man uff der Gegenseiten bißhero mit Ihrer Königl. May. und den Ihrigen, Dero Land und Leuthen verfahren und das man sich dergleichen stillstands nur zum Vortel hieuor gebraucht, gar nicht, daß man einige gedancken, vielweniger etwas Lust gehabt hette einen billigmessigen bestendigen Friden einzugehen, sondern damit sie sich nur underdessen stercken und einen Vortel ersehen und erpracticiren möchten Ihre Kön. May. außzumatten und gäntzlich zu ruiniren, auch Deroselben Land und Leuth sambt der Churfürstl. dignitæt einem andern zu conferiren.

Nicht destoweniger, dieweil je Ihre F. Gn. zue Würtemberg Ihre Kon. May. zue Böheim ꝛc. also freundvetterlich ersuchen, auch Ihre May. auß dem, was die Kön. May. in Groß Brittanien Dero geliebter Herr Schwehervatter Ihro ohnlängst geschrieben und erst diser tagen einkommen, so viel verspüeren, daß dieselbe sichs nit zuwider sein lassen werden, und dann Ihre Kön. May. zue Böheim ohne das zue fried und Ruhe im Reich unserm geliebten Vatterland geneigt und liebers nichts wünschen, alß daß solcher uff billiche und thunliche, dem Evangelischen Wesen ohnschädliche Weeg erhandlet und allerseits steiff gehalten werden möchte, So lassen Ihre Kön. Maj. sich einen uffrichtigen stillstand, daß derselb uff einen Monat lang verglichen und darein allerseits armaden, sowol auch die Fürstliche Badische, alß Hertzog Christians zu Braunschweig und andere Ihrer Kön. Maj. zue Böheim zuegehörige Armaden mit- und darunder begriffen werden, nicht mißfallen, zusehen und zuhören, was mittlerweil zu Brüssel und understwo vorgehen und wie geneigt man sich uff der Gegenseitten zue einem rechtschaffenen und bestendigen Friden erweisen möcht: Wofern derwegen Ire Fürstl. Gnaden zue Wirtemberg hierunder einige fernere mühwaltung über sich zunemmen nachmals erbietig, seind mehrhöchstgedachte Ihro Königl. Maj. zue Böheim Ihres theils gantz wohl zufriden, bedancken sich gegen Ihre F. G. Dero zu Ihro und dem gemeinen, sonderlich aber dem Evangelischen Wesen tragenden guten affection und zueneigung und erwartten Ihrer F. G. fernern zueschreibens, Deren Sie freundschafft und dienstlichen Willen zuerzeigen geflissen. Signatum Franckenthal under Ihrer Königl. Maj. handsubscription und hieuor gedrucktem Königl. Secret den 3. Maji. Anno &c. 1622.

Friderich. (L.S.)

Num. 55.

Resolution Herzog Joh. Fridrichs zu Würtenberg auf des Bayrischen Gesandten Vortrag wegen Abführung der Bayrischen Völker aus dem Schwäbischen Krayß ꝛc. d. d. 5. Maji. 1622.

Der durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr, herr Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Tegkh, Graff zu Münpelgarth, herr zu Heydenheimb ꝛc. hat

ſich mit mehrerm referiren laſſen, Was der durchleuchtigſte Fürſt und herr, herr Maximilian Pfaltzgraff bej Rhein, hertzog in Obern und Nidern Bayern bej Ihren Fürſtl. Gn. durch dero geheimen Rath, Obriſten Cantzlern und Pflegern zu Uttendorf, Joachimen von Dornſperg zu Ober und Unter Iglingen mund- und ſchrifftlich angebracht, darauff thun zuvorderſt Ire Fürſtl. Gn. ſich gegen Höchſtgedachte Ire Fürſtl. Durchl. in Bayern der beſchehenen freundtvetterlichen zuentbietung und wolgemeinten Wunſches freundlich bedanckhen und vernemmen ebenmeſſig gern, da es deroſelben in Irer Fürſtlichen Regirung ſo wol alß anderwerts glückhlich und wohl ergienge, deſſen ſie ſich dann der Affection nach nicht wenig zuerfreuen haben.

Solchemnach erinnern anfangs hochbeſagte Ihre F. G. zu Würtemberg ſich noch guttermaſſen, was Sie an höchſtermelte Ire Fürſtl. Durchl. unter dem angeregten dato des $\frac{8}{18}$. Aprilis jüngſthin uff underſchiedlicher Craiß Ständ eingelangte beſchwerung wolmeinlich geſchriben, darbej ſie ſich gleichwol deroſelben underſchidlichen Sinceration zuerinnern gehabt, in dieſelbe auch kein ungleiche Gedanckhen geſetzt. Dieweil aber jedennoch die Crayß Ständ durch diſe Einlägerung, wie unſchwer zu erachten, nicht wenig geſchwecht und die vorhabende defenſion gehindert, ſo hat Irer F. G. gebüren wollen deſſen von des Craiß wegen zuegedencken, Wollen auch nachmaln nit zweiflen, es werden Ire Durchl. weil ſich ohne daß Manßfeldt der Orten nicht mehr befindet, Ihr Kriegsvolckh abzuführen weiter kein bedenckhen haben. Daß aber angeregte diſes Craiſes geſchloſſne defenſion nicht als gleich nach der jüngſten Ulmiſchen verabſchidung zu Werckh geſtellt werden khönnen, iſt vornemblich die urſach, daß bißhero allerhandt verhinderung beim Craiß eingefallen, derenthalben Ire F. G. wider willen in etwas uffgehalten worden. Sie haben aber nunmehr nit allein mit deme von den geſambten Craißſtänden benambſten und Erwehlten Craiß Obriſten Leutenant, herrn Egon Graven zu Fürſtenberg ꝛc. Obriſten und Rittern beſagter defenſion halben, wie ſolche endtlich mit Nutzen diſes Craiſes vortzuſtellen, communiciren laſſen, ſondern auch einen Kriegs Rathstag mit beſchreibung der zugeordneten Ständ und deren nachgeſetzten Kriegs Rhät nacher Eßlingen auff den $\frac{2}{12}$. diſes einzukhommen zu dem Ende angeſtellt, weiln ſie aus der Relation jüngſter Craißhandlung befunden, daß die zu Ulm verglichene Anzahl volckhs zu Abwendung befahrender durchzüg, einfäll und Plackereyen wegen weitläuffigen bezürckhs und viler Päſſ deſſelben zugering und dahero die Anzahl volckhs nottwendig mehrers geſterckt und dahin gerichtet werden muß, damit die Craißſtänd umb ſovil mehr verſichert werden können, Welche vorhabende Craiß defenſion auch Ire F. G. dem von Manßfeld vor etlich Wochen notificiren und darbej denſelben von aller offenſion abwarnen laſſen, darzu er ſich ſeines theils (da er anderſt von ermeldtem diſem Craiß unbeläſtigt ſein und der Craiß bey billicher Neutralität verpleiben würde) willfährig erklärt, auch von Ime ſeidthero kein gefahr, ſchaden oder Nachtheil vernommen worden, geſtalt dann Ir F. G. auch gemeint,

wa-

Digitized by Google

wafern die Ständ bej vorſtehender KriegsRathsverſamlung ſich mit deroſelben der verfaſſung halben, wie die Nodturfft erfordert, vergleichen werden, die Anſtellung im Craiß alſo zu machen, daß ſie hinfüro verhoffentlich rühig ſein und Jre Fürſtl. Durchl. in Bayern Jhr Volckh vom Craiß abzufordern nochmalen Urſach haben werden.

Hierbej aber khönden Jre F. G. der Statt Hailbronn halben unangeregt nit laſſen, daß der Herr General von Tylli erſt diſer Tagen widermalen die Oeffnung und ritirada daſelbſten ſowohl bej Jrer F. G. durch den von Muckental Commenthurn, als der Stadt ſelbſten ſtarckh geſucht. Weiln aber Jre Durchl. auß vorigem Jrer F. G. an Dieſelbe den 26. Martij jüngſt abgangner Erklerung verſtanden, daß auf ſelbſt befehlen der Röm. Kay. Maj. Jre F. G. eine beſatzung dahin gelegt, die ſie auch von des Craiſes wegen auf jede Nothfäll zu ſtärcken und alſo ſelbige Stadt in des Craiſes devotion zu erhalten umb ſo viel mehr gemeint, darmit bej den andern Craißſtänden ungleiche Gedanckhen vermitten und nicht dafür gehalten werde, als ſollten ſie einem oder andern die hilffliche handbietung zu thun nicht, ſondern ſelbige etwan in nöten zuverlaſſen bedacht ſein, worauß nichts anders als Kleinmütigkeit, Abſetzung von bereits geſchloſſener gemeiner defenſion, ſo dann Oeffnung Thür und Thor gegen jedem andringendem mächtigern mit höchſter gefahr, ſchimpf und ſpoth gantzen Craiſes ervolgen khöndt, Als wollten Jre F. G. verhoffen, zumal freund-vetterlich gebetten haben, dieweil vil höchſtgedacht Jre F. Durchl. ſich ohne daß obvermelte verwahrung wegen Schwäbiſchen Craiß gefallen laſſen, zumaln ſich vorhero den 17. Februarij jüngſt allbereit erklert dem von Tylli zu befehlen gegen Heilbronn weiters nichts zu tentiren, Sie werden gehörige ordinanz geben, darmit Hailbrunn fürter in dergleichen und anderm unangefochten verpleiben möge.

Nicht weniger befinden ſich auch Jhre F. G. wegen des gantzen Schwäbiſchen Craiß intereſſirt, daß Herr General von Tyllj ſich ungezweifert per ragion di guerra der Statt Wimpffen bemechtigt und dieſelbe noch inhat. Dieweil aber jedannoch dieſelbe mit diſem Kriegsweſen nichts zu thun, noch ſich deſſen ein oder andern theils jemals angenommen ſondern anjetzo ſowol die ſtarcke Einlegerung, alß auch den Krieg ſelbſten vor, umb und villeicht auch in der Statt vor ſich ſehen, leiden und ohn ihr verurſachen außſtehen müſſen, So were nicht unbillich, daß diſe unſchuldige Statt dem Craiß widerumben vindicirt und diſes Kriegslaſts geübrigt würde, darzu Jrer F. G. ermeſſens dergeſtalt zu gelangen, wafern wolgedachter Herr General denſelben Platz zu quittieren ſich erbietig machen ſollte, daß hingegen auch hocherleuchte Jre F. G. ſich bearbeiten und verhoffentlich erlangen wollten, daß anſeithen des herrn Churfürſten Pfaltzgrafen ingleichem auch ſelbige Stadt unangefochten ſein und von des Craiß defenſion unabgeriſſen verpleiben ſollte, welches eheſt zu befördern Jre Durchl. ebenmeſſig gebetten werden.

Was dann zum andern Herrn Marggraven Jörg Friderichs zue Baden angezogen verhandlen betrifft, haben Ire F.G. zue Würtemberg sich dero Werbung oder vorhaben nichts beladen, auch von Irer vorgenommenen Armatur anders nicht gewußt, alß daß Sie allein zue Irer Landts defension angesehen und dahero uff dem Nothfall disem Craiß zum besten mitkommen möchte, wie dann die Capitulation und bestallung mit weiland Irer F. G. geliebtem Brudern, Herrn Magno Hertzogen zu Würtenberg ꝛc. hochlöblichen Angedenckhens auf kein anders, sonder eben dahin lauter außgangen, das es allein zu defension Irer Landen angesehen, sonsten Ire Fürstl. Gn. selbigem mit Dero Willen nicht gestattet hetten sich in solcher Kriegsbereitschafft weder ein- noch gebrauchen zu lassen, jnmassen sie auch gleich nach vernommenem Badischen Ufbruch durch aignen Abgesandten hochgedachten Dero Brudern ab- und aus dem Feld fordern lassen, der sich auch zweifelsfrey eingestellt, wa nit das vorgangen bluttige treffen unversehens und gleich selbigen tags eingefallen, dabej Ire Fürstl. Gn. dero Leben einbüssen müssen.

Gleichwie aber Irer F. G. sehr laid, daß sich die Sachen solchergestalt und zwar das treffen in dero Land und territorio zugetragen, also möchten S. F. G. wünschen, daß es anderst damit bewant were, Sie müssens aber nunmehr, dieweil sie es so spath vernommen und dahero möglichen dingen nach keinen andern Rath und Mittel (wie sie sonsten nach eusserstem vermögen nicht underlassen hetten) schaffen können, an sein Ort gestellt sein lassen. Es mögen aber Irer Fürstl. Durchl. Seine Fürstl. Gn. hiebej nicht verhalten, das sie von dero Schwagern, Marggraf Friderich zue Baden berichtet worden, welchergestalt dero herr Vatter deroselben alß Eltestem Sohne alle seine Land und Leut sambt dem völligen Regiment noch vorgenommenem Aufbruch allerdings und cum libera überlassen, cedirt und abgetretten hette, also daß der Herr Vatter sich solcher Landen und des Regiments ins künfftig nit mehr anzunemmen, noch Jhme darinn verhinderung oder Eintrag zu thun gemeint were mit der fernern Anzeig, daß sein Marggraf Fridrichs F. G. sich dises Kriegswesens niemalen underfangen, sonder ihres von dem herrn Vattern ufgetragenen Regiments abgewartet, zumahl auch der Churpfältzischen sach und derselben Landen müssig zu stehen und bey dem Craiß und dessen Neutralitæt und also bey dem Maintzischen accordo zuverharren und, da sie auch wider alles verhoffen in solchem ihrem proposito einige Hinderung von dero Herrn Vattern oder andern verspüren sollten, sich dannoch davon nicht abhalten, sonder bestendig darbej zuverpleiben gentzlich resolviert seien. Zu welchem End sie dann das Mannsfeldisch volckh, welches der Herr Vatter bej seiner armada gehabt, allbereit von sich gelassen und des übrigen soviel sie nicht zu besetzung der Landsgräntzen nötig sich gleichmessig zu erledigen bedacht seind, sobald Jr nur von der Kay. Maj. und Herrn Ertzhertzog Leopoldi, auch Herrn Hertzogen in Bayern F. F. Durchl. Durchl. versicherung beschicht, das sie und Jre Landen von allen hostilitæten, Ungnad und beschädigungen ruhig gelassen und verpleiben sollen.

Wann

Digitized by Google

Wann dann Wohlhochgedachter Herr Marggr. Georg Fridrich sich gegen Ihr F. G. zu Würtenberg sich erclert und erbotten, daß er sich der Marggravschafft Baden und deren zugehörigen Landen sambt derselben Regirung hinfüro nicht mehr annehmen, noch dem Sohn in allem demjenigen, was er derselben Landen halben tractiren, handlen, thun und lassen werde, keinen Eintrag, abbruch oder Hinderung zu thun, und des Hertzogen zu Würtemberg F. G. dero Schwagern das gezeugnus in Warheit zu geben wissen, daß er sich diser Kriegshandlung, sovil Irer Fürstl. Gn. wissend sein khan, nie beladen, sondern von zeit der verehlichung an von dem Herrn Vattern selbsten allein zur Regierung des Lands angewisen, auch nochmaln sich zue der Kay. May. respect und daß Sie sich ihres theils dises Wesens nicht underfangen, noch anzunemmen, sondern gleich Würtenbergs F. G. zuverhalten und dabej also zubezaigen erklert, darob allerhöchstgedachte Kay. Maj. allergnedigste gute satisfaction geben würden, wardurch dann alle Marggrävische Landen bej des Craises geschlossner gesambter defension zuerhalten weren, inmassen J. F. G. Lande der Nachbarschafft halben dabej zum höchsten interessirt seien und ohn schaden nicht würden bleiben können. Als ersuchen des Herzogen zu Würtenberg F. G. höchstbesagte Fürstl. Durchl. in Bayern freuntlich, Sie wollten aus bekandtem fridliebendem Gemüth bej Irer Kay. May. daran sein und für sich unterbauen, zumal auch dem Herrn General von Tylli befelch ertheilen, daß diser junge angehende Regent bei solcher gegen Ihrer Kay. May. gefasster guter resolution erhalten, in seinen unschuldigen Landen ruhig gelassen und nit etwan solchermassen beschwerdt werden möcht, dessen er sambt seinen unschuldigen Landen ohn einiges verursachen zuentgelten haben, so wohl alß etwan dannenhero sonsten andere Ungelegenheiten im Reich entstehen, die mehr schaden alß Nutzen pringen möchten.

Neben disem haben Ir Fürstl. Gn. auch sonders gern vernommen, daß vil höchsternannte Ire Fürstl. Durchl. zu bestendiger Fridenshandlung in disem gemeinen nothleidenden Wesen nochmalen willfärig und eiferig gemeint, auch sich zu allem gutem hierbej gantz rüemblich erbietet, welcher Intention Ire F. G. auch bißhero geweßt und dahin jede müglichkeit angewendet, wie dessen Ire Kay. May. auch Fürstl. Durchl. und andere mehr stände selbsten die beste zeugnuß geben können. Und obwohl der hocherwünschte effect bißhero nicht erfolgen wollen, so ist doch zu dem Allmechtigen Gott nochmalen das vertrawen zu haben, auch Seine Allmacht getreulichst zu pitten, dahin dienliche wohlerspriessliche Mittel einest an hand zu geben.

Gedenckhen auch Ire Fürstl. Gn. von solchem Irem vorhaben noch nicht außzusetzen, jnmassen Sie darzue auch uber das gemeine Reichswesen in Irem particular vor andern grosse Ursach haben, dieweil sie das Fewer Ihrer Landen von allen seiten hero fast am negsten berüren thut. Die hierzu in Vorschlag kommende suspensionem armorum aber belangend, khöndten Seine F. Gn. bej jetziger Läuff überall erscheinender Gelegenheit nicht wohl hoffen, daß einig bestendig oder erspriesslich Fundament darauf zu setzen in sonderbarer Betrachtung, weil man anjetzo beederseits in starcker Ge-

Digitized by Google

saßthaltung begriffen, dahero villeicht kein theil sich darauß gern begeben noch den habenden Vortheil aus Handen lassen, viel vergebenen mercklichen Costen spühlen und die zeit auch Gelegenheit umsonsten verliehren mögen. Zugeschweigen, daß die Gemüether teglich mehr verbittert und hernacher der Frid je lenger, je weniger gemacht werden kan.

Die gentzliche Niderlegung der Waffen von beiden theilen auf gleiche Weiß und zu einer zeit aber wollten Ire Fürstl. Gn. vor mehr ersprießlich halten, sonderlich da vorgenckhlich der Herr Churfürst Pfaltzgrave allein versichert oder vertröstet sein köndt, daß er der sölligen restitution seiner Lande und was er vor disem Kriegswesen in Besitz und gebrauch gehabt zusambt der Churfürstl. dignitæt vergwissert pleiben möcht. uff welchen fall getraweten Ire Fürstl. Gnaden Ihne Herrn Churfürsten auf solchen Weg verhoffentlich so weit zu disponiren, daß derselbe sowohl sich zu besagter Niderlegung verstehen, als auch aller weiter succurs en sich begeben, uber das der gantzen Crohn Böheim und deren zugehördten vor sich und die seinige zu renunciren willigen sollte. Da nun Ire Fürstl. Durchl. dises oder dergleichen etwas vor gut befinden möchten, Erpietten sich Ihre Fürstl. Gn. das eusserst überall einzuwenden, verhoffentlich, es sollte etwas fruchtbares wohl zu erhalten seyn. Dardurch könnte villeicht dem gantzen Hauptwerckh am füglichsten und besser als anderwerts abgeholffen werden, sonderlich weil besorglich der Prüsselische Fridensschluss sich noch etwan lang verweilen, indessen aber neben des Erbfeinds gefahr noch viel unschuldig Christenblut vergossen, Land und Leuth verderbt, und wie allbereit mehr dann zuvil beschehen, alle benachbarte unschuldige sollendts ruinirt und dem gantzen Vatterland eusserstes verderben zugezogen werden möchten.

Da aber Ihrer Fürstl. Durchl. besser Mittel hochvernünfftig beiwohnten oder auch dem herrn Gesandten selbst befohlen oder bekhannt weren: Ersuchen Ihre Fürstl. Gn. selbige freundt: vetter: und Brüederlich, auch gnedig, Sie wollten aus guttem vertrawen, wie sie dise Absendung auch anderst nit auffnehmen und hierinn mit Irer F. G. einen scopum haben, selbige gemeinem Fridleben zum besten mit Irem unsterblichen Lob deroselben unbeschwerdt offenbahren, daraus Ihre Fürstl. Gn. Ires theils mit dem Gesandten weiter muntlich conferiren und sich darauff weiters vernemmen lassen wollen, ob vermittelst des Allmächtigen gnad einist der Weeg zu höchstnotwendiger Ablegung dises unseligen Kriegslasts zuerraichen und zue Frid und Rhue im hailigen Röm. Reich wider zuegelangen.

Welches alles Ire Fürstl. Gn. zu Württemberg den Anwesenden Gesandten zur resolution in Gnaden anzufügen befohlen und seind Ihre F. G. Ihme mit gnedigem geneigtem Willen wol beigethon, Stuttgardten den 5. Maji Anno 1622.

Num. 56.

Digitized by Google

Num. 56.

Kayserl. Hand- und Dankschreiben an Herz. Johann Fridrichen zu Würtemb. wegen dessen bißherigem Verhalten. d. d. 8. Maji 1622.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürst, Ich hab von underschiedlichen Orten vernommen, wie unverantwortlich und ohne gegebne Ursach der Marggraf von Baden über vielfeltige seine zuesagen, verschreiben, und sinceriren sich nuhmehr vheindthätlich geschlagen und wie inständig mit gueten und bösen Worten, auch scharpfen bedrohungen Sie sambtlich in E. Lden dieselbige zu gleichmässigem Abfahl zu bewegen zu unterschiedtlich mahlen gesetzt, und wie aufrecht und getrew sie sich hingegen erclärt bey denjenigen, was Sie zuegesagt und versprochen, darzue Sie auch crafft Ihr mir gethonen pflichten verpunden zuuerpleiben.

Wie nun solches mir undter vihlen meiner Kay. Regierung schwären obligen zu sonderbarer Consolation gereicht, Also hab Ich E. L. deßwegen nit allein gar hoch bedanckhen, Sonder noch weiters hiemit gar genädig und freundlich ersuechen wöllen, daß Sie noch ferner bey Ihr angefangnen Fürstlich, heroisch und trewen Resolution verpleiben wöllen, obgemelten Landverderblichen Rebellen mit nichten beyzupflichten, Inen kaine Päss, noch anders zugestatten und da Sie zu schwach, unsers Bruedern Ertzhertzogs Leopoldi oder des Herzogs in Bayern Lden und andere meine daraus habende Armaden umb beysprung zuersuchen, denen ich anbefohlen E. L. auf alle Nothsähl mit Rhat und that beyzuspringen.

Wie nun E. L. hierinn sich umb mich, das Hey. Reich, Mein Hauß und das gemeine Wesen, beuorab dem Schwäbischen Craiß, der sich E. L. anuertraut, noch mehrer verdient macht und dasjenig im Werckh erweist, warzue unser baider Häuser vertrewliche correspondenz verpunden, bin Ich es umb E. L. und die Irigen hinwiderumb mit allen Kayss. Gnaden und recht beschaffener Freundschafft danckbarlich zuerkennen und dieselbige nimmermehr zuuerlassen anerpietig und willig, Neben abermahliger Versicherung, da sich der proscribierte Pfaltzgraue darzue gepürendt accommodiren würde, der güetlichen Handlung zu Widerpringung des lieben Fridens nit zuvergessen. Welches Ich E. L. den auß sonderbarem zu derselben tragenden vertrawen unangefüegt nit lassen wollen, hiemit mit verlangen Ir Antwort erwarttend und bin Deroselben mit Vetterlichem willen, Kay. Gnaden und allem gueten yederzeit vorders wohl und bestendig beygethan. Geben in meiner Statt Wienn den achten May, Anno Sechzehenhundert zway und zwainzig.

E. L.

Guetwilliger Vetter

Ferdinand.

Num. 57.

Num. 57.

Propoſition auf dem Landtag. d. d. 13. Jan. 1624.

Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Fridrichen Hertzogen zu Würtemberg und Teckh, Grafen zu Mümpelgart, Herrn zu Heydenheimb ꝛc. unſerm gnedigen Fürſten und Herrn iſt noch unentfallen, was geſtalt ſie bey unterſchidlichen nach und nach bißhero vorgangnen Land- und Ausſchuſſtägen dero gehorſamen Prälaten und Landſchafft jedesmahls auß gehabter Sorgfalt die Gefahr und Beſchwernus des vorgangnen Kriegsweſens und deren Einfäll und plünderung, jnmaſſen einem getreuen Landesfürſten obgelegen iſt, umbſtändlich und mit gnugſamer Anzeig eröffnen und zu Gemüt führen, auch dabey jedesmahls die Notturfft erwegen und anſtellen laſſen, daß ſie durch Gottes Gnad und der Landſchafft getreues beiſetzen das Land bißhero vor verderben und groſſem Ungemach erhalten können und je vermeint, Es ſollten ſich die Zeit und Gelegenheit dermalen einiſt alſo endern und verbeſſern, daß ſo wol Jre Fürſtl. Gn. allß auch dero getreue Landſchafft der vielfältigen coſtbaren verſamblungen hinfüro einmal enthebt und bej jrem Haußweſen, wa nicht mehrers verbleiben, jedoch ufs wenigſt mit einer andern und annemblichern propoſition erfrewet werden khöndten, Sie haben aber gegen alles beſſer hoffen, angewendte coſtbare Bemühung und fleiſſiges nachgedencken anders nichts befunden, allß daß gleichwol der Allmächtige jheweilen einen lieblichen Sonnenſchein eines Fridens blickhen laſſen, aber durch die unuorſehene dunckele Wolcken des laidigen Kriegs bald wiederumb obſcuriert, verdunckhelt und alle geſchöpffte Hoffnung auß den Augen und rathſchlagen gezuckht worden, geſtalt dann menniglich bekhandt, obwohl hochgedachte Fürſtl. Gn. durch die erlangte Kayſ. und Bayriſche Reſoluciones, wie auch des General Gravens von Tilly erklerung ſowol vor ſich, allß dero Lehenleuth und underthonen verſchout und ſicher gelaſſen zu werden vermeint, daß jedoch jetzo abermahl ein Anzahl Bayeriſchen Kriegsvolckh zu Roß und Fuß ſich der Statt und Schloß Lewenſtein, ungeacht der halbe theil daran Jrer F. G. allß verwürckht heimgefallen und beſeſſen wurdt, der ander theil aber Jrer Fürſtl. Gn. aigen und des Grauens Lehen iſt, wie auch dem Schloß und Fleckhen Abſtatt, ſo auch in der Graffſchafft Lewenſtein gehörig, verruckter tagen genehert, und da Jre Fürſtl. Gn. nicht in zeiten Abwehr gethon, mit der thatt eingenommen und dardurch dem Hertzogthumb ein merckhlichen ſchaden und Gefahr zugezogen, ja gar die negſt darumb gelegne Aemter vom Land gentzlich abgeſchnitten hetten, deſſen entlichen Abzugs auß und an dem Land man ſo gahr nicht verſichert, daß ſie vielmehr ſich erſt uf newe Ordonantz beruffen und der Quartirn, darinn ſie jetzo logiren, noch mehr machen und umb ſich greiffen wollen, denen auch jrem betrohen und dem Verlaut nach noch mehr Volckh unuerzüglich folgen ſolle. Wie-

Digitized by Google

Wiewohl nun hocherleuchte Ire Fürstl. Gn. diſe und dergleichen Attentaten und einlegerungen ſowohl bey obgemeltem herrn General Tilly alß auch ſonſten anpringen laſſen, ſo iſt doch zubeſorgen, man werde ſich darbej nicht allerdings geſichert befinden, zumaln dieweil ſchon vor wenig Monathen die Winterquartier in diſem Hertzogthumb, jnmaſſen dem Kleinern Ausſchuß bewuſſt iſt und Ire Fürſtl. Gn. mit demſelben damahlen hierauß in gnedigem vertrauen communiciren laſſen, geſucht worden, die auch durch eingewandte bemühung beſorglich nicht abgewendt werden khönnen, da nicht die Kayſ. May. deß Bethlehem Gabors unverſehenen Einfalls halben Jres Volckhs ſelbſten damahlen benöthigt geweſen, nunmehr aber und nachdem ein Anſtand beiderſeits biß uf den Martium oder wie verlauten will ſollends gar uff Michaëlis getroffen, zue beſorgen es möchte das Volckh in andere quartier geführt und diß löblich Hertzogthumb entlich nicht allein mit dem Winter- ſonder auch nach geſtalt des Anſtands gar mit den Sommer- quartiern nicht unbelegt gelaſſen werden. Sollte nun dergleichen beſchehen, wiſſen Ire Fürſtl. Gn. gnedig ſelbſten, wie es mit deren underhalt bei jetzigen uberteuren zeitten, der Unterthanen Armutt und abmangel aller Victualien, nicht weniger auch gemeiner Landſchafft Caſſa beſchaffen, wie uberſchwer es damit hergehen und wie unentbehrlich und ſtrengiglich die erhaiſchende Nodturfft jedesmahlß erfordert, ja gar erpreßt wurdt, hinwiderumb und da ſolche Quartier abgeſchlagen werden ſollten, iſt anders nichts zuegewarten, alß daß ſie bej ſo geringer defenſion ſich der quartier ſelbſten mit Gewalt bemächtigen und alßdann nach jrem Willen, wie in ſolchen begegnuſſen zugeſchehen pflegt, verfahren, da alßdann ratſamer geweſen etwas mit Willen zu leiden und herzugeben, alß alles uff die ſchantz und Wagnus zuſtellen und darüber gar zu grund gerichtet zu werden.

Derowegen und weil diſer fall des Außgangs halben, dahin man gemeinlich zu ſehen pflegt, ſehr zweiffelig, ſchlipferig und wahin mans auch wendet, beſchwerlich, und dann Ire Fürſtl. Gn. befinden, daß deroſelben hochgeehrte vor-Eltern, Landtsfürſten und Regenten in Würtemberg in dergleichen zweifelichen fällen, darunter das Land intereſſirt, mit deren gehorſamen Prälaten und Landſchafft underthänigem gutachten zuverfahren gepflogen, So wollen Ire Fürſtl. Gnaden nicht weniger gemeiner Landſchafft bedenckhen gnedig gern vernehmen, ob dann uff den begebenden fall die Inquartierung mit Geld abzutragen oder im Land zuverſtatten, auch wa und in wieviel örter des Lands alsdann zu quartieren, wie fürters auch, weil uff Irer Fürſtl. Gn. Käſten und Kellern wegen ferntigen ſtarckhen verlags kein Rechnung zue machen, ſelbige zuunderhalten oder aber ob die geſuchte einquartirung abzuſchlagen und der darauß beſorgter Gefahr zuerwartten und durch was mittel ſie vermeinten ſelbige uſzuhalten oder zuvorzukommen ſeyn möchte, damit alßdann Ire Fürſtl. Gn. deſto beſſer uff einen und andern fall ſich reſolviren können, ohn welches ſie ſich ſonſten zuerklären vor diſsmahl bedenckhens tragen.

Neben diſem iſt zum Andern gemeiner Landſchafft unverborgen, waßmaſſen offt hochgedachte Jre Fürſtl. Gn. vor diſem etlichs geworben Kriegsvolckh zu Roß und Fueß zur defenſion des Lands, wie mehr andre Ständt auch gethan, angenommen und mit getreuem zuſetzen der Landſchafft im Sold erhalten, aber nach und nach, ſobald ſie nur etwas Lufft und verſicherung empfangen, nechſtenteils ſonderlich aber die Reutterey gantz, damit nur die Landſchafft und der arm Mann deſto mehr verſchont bleibe, widerumb biß uff ein wenigs, ſo ſich ungeuar in 1400. Mann erſtreckhen mag, abgedanckht, welche ſie nicht weniger auch gern lauffen laſſen wollten, da es an deme, daß man derſelben uff den unterſchidlichen Hauſern und Veſtungen, an denen die Wollfarth des Landes beſteht, wie auch in verwahrung Jrer F. G. und der jrigen Perſonen ſelbſten entrathen könnte und zumahl auch deren uff unverſehene Nott- und einfäll, wie jetzo mit Lewenſtein beſchehen, da das Hauß mehrentheils durch ſie erhalten und jetzo die Grentzen darvon beſetzt worden, nicht gebrauchen müßte. Sintemalen dann auch noch nicht allein kein Verſicherung, ſondern vilmehr allerhand ungemach vorhanden und durch die bißher underhaltene ſoldateſca negſt Gott vil unglückh durchzüg und Einfäll verhüttet worden, ſo müſſen hochgedachte Jre Fürſtl. Gn. ſich diſes noch vorhandenen volckhs nothwendig und wider dero Willen etwaß lenger gebrauchen, ſonderlich aber da die vorhabende Muſterplätz in diſem Schwäbiſchen Craiß noch, wie man willens geweſen, fortgehen ſollten, uff welchen fall niemands des täglichen Auslauffens und Plünderung einigen tags verſichert pleiben, noch ſich des Landvolcks allezeit und in der Eil ohne Schaden ihres Haußweſens und Nahrung füeglich und mit Nutzen gebrauchen könnte. Dannenhero und dieweil diß geworben volckh nottwendig im Sold erhalten werden muß, So wollen Jr Fürſtl. Gn. ſich gentzlich und in gnaden verſehen, es werden dero gehorſame Prälaten und Landſchafft Jrer Fürſtl. Gn. in etwas unter die Arm greiffen und ſich uff eine ergibige ſumma an Geld reſolviren, davon das wenige Volkh noch lenger, biß die Gefahr zum End kommen, erhalten und neben dem Ausſtand der auff den 25. Dec. nechſthin ſich noch uff ungeuahr 77000 fl. belaufft, bezahlt werden möge, darzu derjenige Reſt, welchen die Landſchafft an dem gelieferten Gelt nach der Freudenſtatt uff Abrechnung noch villeicht ſchuldig pleiben möchte, gebraucht werden khöndte, in Anſehung diſe Defenſion zue des Lands und gemeiner Landſchafft ſambt der underthonen Wolfahrt und verſicherung geraicht, dahero ſie auch ſich hierunder in etwas anzugreiffen deſtoweniger bedenckhens haben werden.

Wie nun diß geworben Volckh ohn monatlichen richtigen Sold nicht zuerhalten, alſo müſſen ſie auch vors Dritt mit gehöriger Prouiant täglich verſehen ſeyn und ſolches nicht allein vor offtgedacht geworben wenig, ſonder auch uff den fall dem Kayſeriſchen oder Bairiſchen Volckh wider alles verhoffen und höchſt angewändte Bemühung je entlich quartier geben werden müßten, durch ordentliche commiſs zue ſpendieren, Neben dem auch der Unterthan auſſer diſem in ſeinem Haußweſen gleichfalls mit dem lie-

ben

ben Getraidt und Brod versehen seyn soll, damit er sich und die seinige nach müglichkeit hinaus pringen möge. Ob nun wohl solchemnach offt hochermeltte Ire Fürstl. Gn. vorlengst durch ein gemein Ausschreiben den Emptern und Communen ernstlich befohlen, den FruchtVorrath aller Orten widerumb nach Inhalt der Ordnung zuergentzen, sich daraus bej jetzigem Fruchtmangel und hohen Teurung daran selbsten haben zu erholen, Nicht weniger auch bej vorgangenen Außschutztägen die gnedige erinnerung thun lassen, daß die Landschafft vor das gantze Land ein nambhaffte Anzahl an Früchten sowohl innerhalb des Lants bej denen vom Adel, alß ausser demselben so gut sie können, erkauffen und hernacher umb bezahlung widerumb hingeben sollten, so haben jedoch Ire Fürstl. Gn. befunden, daß sich der Außschuss entschuldigt und sonsten auch bey den Communen wenig gnug inacht genommen worden, wie die deßwegen einkomne bericht solches alles mehrers zuerkennen geben.

Wann aber bej disem zustand meniglichen bekhandt, daß ohnrichtige Prouiantbestellung an Frucht, Wein, Fleisch und Füetterung weder Ihrer Fürstl. Gn. besoldetes, noch vielweniger ander Fremd volckh, so besorglich einquartirt werden möchte, in einiger Ordnung und disciplin gehalten, vil weniger aber der Unterthon bej dem seinigen geschützt, Mord und unruhe verhüetet oder auch das Auslauffen und einfallen in andere Dörfer, wie wachsam man auch darbej sein wollte abgehalten, werden khan, darauß dann anders nichts alß Brand, Mord, Raub und nahm, davor niemants gesichert sein wurdt, im gantzen Hertzogthumb zuegewarten, derowegen und dieweil Ire Fürstl. Gn. Iren Vorrath meistentheils zue Irem Hofstaat und dero dienern und dann auch zu versorgung der Vestungen im Land höchstnotwendig gebrauchen müssen, So gesinnen sie hiemit an gesambte Landschafft gnediglich, Sie wollen diser bewantnus erwegen und obigem Vorschlag mit allem fleiß ferner nachsinnen oder andere Mittel, dardurch disen und andern difficultæten begegnet, vorschlagen und bedenckhen, daß in verweilung dessen die Früchten und Wein je lenger je teurer und hernach vil schwerer oder wol gar nicht mehr zubekommen sein werden, inmassen der Außschuss bey jüngster versamblung sich das eusserst bej der sach zuethun underthenig erbotten.

Was sonsten Viertens die vor disem bewilligte 10000. fl. zu erbauung des Landgrabens belangt, wollen Ire Fürst. Gn. derselben hiernegst, so bald man des Wetters halben darinn verfahren khan, von gemeiner Landschafft doch in jetziger Wehrung gewertig sein und damit nochmalen die Noturfft verhandlen lassen.

Alsdann auch das beschwerliche Münzwesen sowohl Irer F. G. als gemeiner Landschafft, ja gar den Communen und einem jeden particular-Unterthonen mercklichen Schaden und Nachtheil zugefügt, deme gleichwohl Ire Fürstl. Gn. wiederumb uszuhelfen und zu recht zu pringen sich sovil müglich gewesen understanden, sie haben aber gefunden, wafern nicht auch andre Ständ in den dreyen correspondierenden Crayssen Francken, Bayren und Schwaben hierunder mit fleissigem unnachlessigem Ernst

im ausmünzen deren zue Nürnberg verglichenen kleinen und andern Sorten fortfahren, daß Ire Fürstl. Gn. allein die sachen in disem Craiß nicht gnugsamb sein werden, wiewol sie annoch, soviel sein kan, davon nicht aussetzen. Dieweil aber dannoch immittels die hinderstendige und künfftig erscheinende zinß und pensiones einmal entricht und bezahlt oder aber die Kayſ. proceſſ und daher kommende verkleinerung neben befahrten Straffen erwarttet werden müssen, so versehen Ir Fürstl. Gn. sich gnedig, es werden dero getreue Prälaten und Landschafft nach Inhalt dero hiebeuor bey letzterm Ausschußtag ertheilter Resolution dahin bedacht sein, wie sie sich solcher vertagter Zinß ohn Weitläufftigkeit entledigen und das Credito dardurch erhalten mögen.

Welches alles solche Puncten seind, die hochgedachte Ire Fürstl. Gn. nöttig und erheblich ermessen, daß sie darauß mit dero getreuen Prälaten und Landschafft underredung pflegen und zu solchem End disen gegenwertigen Landtag außschreiben müssen, Gesinnen demnach an dieselbe hiemit Landsvätter- und gnediglich, Sie wollen der sachen fleißig und reifflich nachdenckhen, die Puncten, so in diser propoſition begriffen, sonderlich aber so vil die Quartier belangt, aus hochbewegenden Ursachen in enger geheim halten, darüber Ihr unterthänig Gutachten, wie es ferner Irer Fürstl. Gn. und dem Vatterlandt wurdt nutz und gut sein, eröffnen und entlich schlieſſen, damit dem vorstehenden ubel zeitlich vorgebogen, die Unterthanen gerettet und die gemeine Landswohlfart befördert werde, das erhaischet in allweg die obgelegne Schuldigkeit und gedenckhen es auch Ire Fürstl. Gn. gegen Ihre gehorsame Unterthanen und Angehörige sambt und sonders in Fürstl. Gnaden, damit sie Inen forderst wohl gewogen verbleiben, hinwiderumb zuerkennen, datum Stuttgardten den 13. Januarij 1624.

JFriderich *m.p.*

Num. 58.

Schreiben Herzog Joh. Fridrichs zu Würtemberg an Churpfalz wegen vorgeschlagner Mittel zur restitution. d. d. 24. Febr. 1624.

Hochgeborner Fürst, Freundlicher lieber Herr Vetter, Sohn und Geuatter, E. L. erinnern sich zweifels frey aus unsern vor zwey Jaren mit deroſelben gepflogenen vertrewlichen Communicationen, wie wohlmeinend und auß getrewen Gemüth gegen dem höchstnothleydenden gemeinen Weſen, auch E. L. und deren Landen selbst aignen Wolfarth zu gutem Wür uns beflissen den erwünschten Friden in unserm geliebten Vatterland teutscher Nation neben andern friedliebenden Ständen wüder helffen zuwegen zu bringen und zue stabiliren und daß Wür derentwegen mit der Röm. Kay. May unserm allergnedigsten Herrn, auch damaln mit des Herzogen in Bayern und E. L. selbsten hierauß underschiedliche eyferige Schreiben gewechßlet. Daß Wür nun dazumalen unsere intention nit erlangen mögen, schreiben Wür billich dem allmächtigen Gott, als in deſſen Handen und direction den friden zu geben oder zu ent-

Digitized by Google

entziehen stehet, anheim. Dannenhero Wür auch mit fernerer Communication gegen E. L. inhalten und den Lauff dem allerhöchsten, Zumalen besserer bequemer zeit befelhen und heimgeben sollen. Inmittelst aber haben Wür doch alle occasiones inacht genommen, die zu Widerbringung besagten gemeinen Fridens oder wenigst einen Anlaß und Mittel geben möchten, umb alßdann weiter zue schreiben und durch Beystand Gottes so viel zu erhalten, dardurch die gemeine, also auch E. L. aigne Wolfarth inacht genommen, gestalten E. L. unsere zu dem gemeinen Wesen und Deroselben tragende getrewe affection jederzeit verhoffentlich anderst nit erkannt oder befunden.

Wann dann uff solche unsere getrewe Sorgfalt vor das gemeine betrübte Wesen und entzwischen öffters mit des Herzogen in Bayern Lden hierunder gepflogner vertrawlichen Communication soviel erfolgt, daß S. L. diser Tagen sich auff unser bey Irer Lden beschehen anhalten, wessen Wür unß nemblich uf den fall E. L. sich nachmaln uff Ire hievorige unß überschriebene resolution beruffen und ein mehrere Special-Erklerung und Gewüßheit Irer restitution halben begeren würden, zuuerhalten, dahin erclert, " Sie vermerkten gleichwohl, waß uns dißhalber zue Gemüth gehe und daß „ Wür ehe und zuvor Wir der Röm. Kay. May. sowohl, alß auch Bayerns Lden „ intention und wessen Wür unß gegen E. L. vernemmen lassen dörffen, mehrere „ Wissenschafft und Erleuterung hetten, unß was fruchtbarlichs zu verrichten nicht „ getrawten, Wür hetten aber sowohl auß vorigen S. Lden schreiben verstanden, „ also bey unß leichtlich zu ermessen, warumben deroselben auf ein oder das ander „ dergleichen Special zugehen, nit könn oder wolle gebüren und daß Ihe die natürliche „ vernunfft erfordere, daß derjenig, welcher sein Gott fürgesetztes Haupt und Herrn, die „ Röm. Kay. May. so hoch, viel und langwürig offendert, auch jetzigen Laydigen „ Uebelstandt, dardurch fast das gantze Röm. Reich leyde, allein verursacht, sich „ zuvor humilire und ein Rechtgeschaffene Bezaigung dessen erweise, welches bißhero in dem geringsten nit, sondern vielmehr alle beharrliche Feindschafft erschienen, „ dahero leichtlich zu erachten were, wie schwer und unfürsehens es Irer Kay. „ May. fallen müste, das man zuvor von Ir, was man begere, in effectu haben „ wolle, Sie alß das lædirte Haubt noch den Anfang machen und das thun „ sollte, was alle Recht, die vernunfft und billigkeit von dem lædente erfordern, „ Gestalt man auch ein weiters gegen Irer Kay. May. diser zeit ohne zweiffel nit „ würde behaubten, weil dieselb sich so vätterlich erclert, wafern E. L. sich zuvor „ würde der gebür nach erzeigen, das Sie die mildte vorziehen und gnad einwerffen wollten, Auf welches man nun verfahren, die Bezaigung fürderlich anstellen, zue weiterer handlung schreiten zum wenigsten einen guten Anfang mit „ ehister sicherer Ablegung der Wafen (welche sonsten noch mehr Ungelegenheiten „ auff sich hetten) machen, Wür E. L. mit notwendigen Erinnerungen darzue ermanen,

„ nen, auch auff die beſorgte Anfrag diſer zeit mit gutem beſtendigem fueg antwurten „ könnten, da man aber dannoch ſolches nit inacht nemmen, alle tractation ausſchla„ gen, die Feindſeligkeiten heimblich und offentlich continuiren, auch von Irer Kay. „ May. vorher gleichſam alles erzwingen und Ihr leges vorſchreiben wollte, das „ raichte nit zu fridlichem ſtandt unſers gemeinen vatterlands und were kein Anzeig „ darzue, S. L. theilß ſeye deroſelben jhe und allemahl, wie Sie es vor und in je„ ßigem ubelſtand gnugſamb bezeugt, nichts liebers als ein ſicherer, beſtän„ diger, billicher frieden, den Sie nach vermögen bereit. Wafern Wür nun un„ ſerm freundtlichem löblichen erpieten nach uns weiters der Sachen unterfangen, hofften „ S. L. es werde durch die Gnade Gottes ohne Frucht nicht abgehen, auch das Werck „ darauff beſſer anlaſſen, als es jeßt das Anſehen haben möcht, wie dann S. L. der „ noch fernern Hoffnung ſeyen, wann Wür hierinn verfahren und hand anſchlagen, „ es werden andere trewgemeinte Ständ des Reichs ſecundiren. ”

Solchemnach haben Wür nit umbgehen ſollen, noch wollen unſere getrewe obligende Sorgfalt zu allerſeits beſtem nochmalen zue conteſtiren, E. L. diſes hiemit wüderumben in ſonderbarer vertrewlicher wohlmeinung ſchrifftlich zuerkennen zu geben und erachten der Sachen Wichtigkeit nach wohl werth, auch Dero ſelbſt nit entgegen ſeyn werde, unß Ire hochvernünfftige gedanckhen und gemütsmeinung darüber uſs fürderlichſte unbeſchwert zu eröffnen. Inmaſſen Wür dann E. L. hierumben gantz freundtlich erſuchen thun, Sie wollen uns des werthen höchſtnothwendigen lieben Fridens und des gemeinen Vatterlands willen ſich ſelbſt überwinden nach müglichen dingen accommodieren und ſich alſo erzeigen, daß deroſelben nit zugelegt werden möchte, ob were es bey Deroſelben angeſtanden und Sie dahero an weitern Unheil ſchuldig. Und haben Wür zue E. L. das unzweifenliche gute vertrawen, Sie werden uns nit ungleich deuten oder wüdrige Gedancken ſchöpfen, daß Wür in diſen gefährlichen Sachen bißhero nichts anders thun könden. Unß ſollte aber höchlich erfrewen, da Wir nuhmehr uf diſen præſentirten Anfang zue gütlicher Handlung etwas nutzliches erbawen möchten. Dabey ſich E. L. unſerer vorigen affection in allweg und ſovil zuuerſichern, daß Wür bey überſchreib- und communicirung E. L. erfolgenden Erclerung alles dasjenige bey diſer ſachen getrewes vleiſſes inachtuemmen und einwenden wollen, was dem werdten Friden und E. L. zum beſten jmmer dienlich und müglich zu erhalten ſein mag, E. L. unverleugter beliebigen Erclerung hierüber freundtlich erwart- und in der Obhalt deß Allmechtigen dieſelbe befehlend. Stuttgard den 24. Februarij 1624.

An Chur-Pfaltz J. Friderich.

Num. 59.

Digitized by Google

Num. 59.

König Fridrichs von Böhmen Antwort an Herzog Joh. Friderich zu Würtenb. auf die Kayſ. reſolution wegen der Fridenshandlung. d. d. 16. Aug. 1624.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König zu Böheim, Pfaltzgrav bey Rhein ꝛc. Entbietten dem hochgebornen Fürſten unſerm freundlichen lieben Vettern und Geuattern, Herrn Johann Fridrichen Hertzogen zu Würtemberg und Teckh, Grauen zu Mümpelgard und Herrn zu Heidenheim, unſere freundſchafft, auch was Wir mehr liebs und guts vermögen, allezeit zuuorn, Hochgeborner Fürſt, freundlicher lieber Vetter und Gevatter. E. L. under dato den 19. Julij abgangenes ſchreiben, darinnen Sie unß die Bayeriſche Erklärung auff unſer an Sie under dato den $\frac{12}{22}$. Martij abgangene Widerantwort, dern unß im nahmen deß Hertzogen in Bayern unſers Vettern angetragenen güttlichkeit halben, freundlich communicirn, haben Wir vor wenig Tagen und alſo etwas ſpat empfangen, das gantze Werck bei unß reifflich erwogen und darauff nächſt gebührender Danckſagung gegen E. Lden der wohlgemeinten bemühung wegen deroſelben nothdringlich nochmals zu erkennen geben müſſen, das Wir und menniglich, deme diſe ding wiſſendt, darfür es halten müſſen, das es hochgedachten Hertzogen Lden mit dem E. Lden zugemuteten güttlichen tractation niemals rechter Ernſt, Sonder allein damals nach geſtalt der zeit und umbſtänd, auch etwan zu einem andern beſondern ſcopo angeſehen geweſen, welches auch dahero abzunehmen, das noch zuvor und hernacher der Capuciner Franciſco Rotta zu Londen und bei unß in Bayriſchen nahmen und mit vorwendung habender plenipotenz und das die Keiß. May. daran einige verhinderung nit thun würden, ſo ſtarckh darauff getrungen, auch ſo gar zeit und orth zur handlung von unß benennet haben wollen, Wir aber dazu neben andern conſiderationibus darumb nit verſtehen können, das Wir ſchon allbereit darüber mit E. Lden aus rechtſchaffenem fridliebendem propoſito unß eingelaſſen gehabt, indeme Wir gegen E. Lden unß dermaſſen rund und außtrücklich erkläret, die angeſonnene gütliche handlung pure & ſimpliciter bewilliget und eingeraumbt, ſonderlich aber E. Lden allein oder neben andern zu unterhändlern gern und willig acceptirt gehabt, die dabei nothwendig angehängte umbſtänd für keine conditiones, ſonder allein zu mehrer Gewißheit und gutter præparation verſtanden, in allen dergleichen tractaten gebreuchlich und herkommen iſt. Dahero unß dan abermahl ungüttlich und zuvil geſchicht, als ob Wir mit einmiſchung der intereſſenten, auch mit einmengung anderer conditionen ſolche handlung faſt ausgeſchlagen oder je dahin dirigirt hetten, das dieſelbe an frembde Ort gerathen möchte, dann dergleichen unß nie in ſinn kommen ſich auch weder im Buchſtaben, noch Verſtand, ſondern das gerade Widerſpiel in obgedachter unſerer Widerant-

wort

wort befinden würdt, darauff Wir unß hiemit nochmals bezogen haben wollen. Wir sind zwar stets in dieser Vorsorg gestanden, ob es auch auff der andern seitten zur gütt iemals rechter Ernst, wie allbereit angedeuttet, das aber solche nit vergebens und ohne grund gewesen, gibet nur in viel Weeg sowohl mehrgedachte Bayrische Erklärung, alß der euentus selbsten, indem diselbe nit allein unsere so helle und clare Erklärung mißdeuttet, sondern auch in sich selbsten den mehrern theil so obscure begriffen, das Wir den sensum und rechte intention nit allerdings assequirn können, indeme Wir nit verstehen, wie E. Lden zum anfang ein mehrers gegen uns, als Sie gethan, und was Sie dann weitter zu Werck hette richten sollen, Sintemahl keine zuuerlässige handlung mit einem allein und einseitig geschehen kan, vielweniger aber ersinnen können, wie Wir unß noch kommender zeit eines andern und mehrern vernehmen lassen solten oder könten, dieweil dabei keine Specialia oder was dann eigentlich von unß desiderirt würde, ausgedrücket, das übrige alles aber auch zugleich gleichsam abgehawen und zuruck gelassen würdt. Was aber inmittels eben zur zeit dern unß angetragenen gütt anderer, theils auch fremder Ohrten, tractiert und endlich zu Werck gerichtet worden, was man auch abermals mit particular-Conven'en in so hochwüchtigen gemeinen Reichssachen vorhabe, welchermassen davon theils der Churfürsten, auch andere interessirte Fürsten und Ständ außgeschlossen, sonderlich die, welchen der Liga Kriegsvolckh noch immer auf dem Halß lieget und also nur unter etlichen wenigen so starke præjudicia immerzu gemacht werden, welche alßdan die außgeschlossene hiernechst allein approbirn und effecturn helffen sollen, oder weil die Liga ihr volck auff den Beinen behalten würdt, metu & vi armorum dazu gezwungen werden möchten, das ist E. Lden, ja nunmehr inn- und ausserhalb Reichs bekandt und müssen Wir alles dem gerechten Gott befohlen seyn lassen. Wir bezeugen aber nochmals gegen demselben, gegen E. Lden und menniglich und getrauen es gegen der ganzen Erbarn Welt mit Grund und bestand zu demonstrirn und außzuführen, das uns zu Wiederbringung eines beständigen, sichern, immerwehrenden Frieden jederzeit ein rechter Ernst und vorsatz gewest, auch noch ist, und da jemals solchem desiderio etwas unehnliches vorgangen zu seyn scheinen möchte, das Wir dazu durch die eusserste verfolgung und das unß so viel wiedrige experimenta an die Hand gangen, wider unsern Willen und verschulden gezwungen worden. Was nun gestalten sachen und zeiten nach E. Lden dem gemeinen Vatterland und in specie unserm alten Churfürstl. Hauß der Pfaltz zu trost und guttem bey sich bedencken, darauff ferner vornehmen und versuchen möchten, das stellen Wir Dero hocherleuchtem Verstand und gutten discretion hiemit gäntzlich anheim, indeme Wir deroselben getreuen affection zu beyden unß gnugsam versichert halten und vergwisern E. Lden hinwider, das Wir Ihro zu erweisung beliebenden dienstlichen Willen jederzeit geneigt sein und verbleiben, datum Grauenhagen den $\frac{16}{26}$. Augusti 1624.

E. L. allzeit getrewer vetter
Friderich.

Num. 60.

Digitized by Google

Num. 60.

Instruction

Von Gottes Gnaden unser Johann Friderichs Hertzogen zu Wurtenberg und Teckh, Gravens zu Mümpelgartt, Herrns zu Heydenheim ꝛc. Waß in unserm Nahmen bey dem Hochgebornen Fürsten, unserm freundlichen lieben Vettern, Herrn Carln, Hertzogen zu Calabrien, zu Lottringen, Baar und Geldern, Marggraven zu Pontemousson, Graven zu Provinz, Vaudemont und Zütphen, der Vöste unser Landthofmeister und lieber getrewer Bleickhard von Helmstatt, Obrister und Ritter mundlich anzubringen und zu verrichten hat. d. d. 3. Mart. 1625.

Ermeldter unser Landhofmeister hat sich dahin zu befürdern, daß er ehist den nechsten Weg auff Nancy, oder wa Sein des Herzogs in Lotringen Lden in der Nähe sich aufhalten möchte, zugelangen unter handen nehme, Sobaldt er daselbst ankombt sich gehörender Orten umb audienz anmelde, des Hertzogs in Lotringen Lden in erlangung solcher unser freund-vetterliche dienst vermelde und dabey derselben anzeige, da es derselben an Leibsgesundtheit und allem Fürstlichen Wolstand beheglich und wol ergienge, so werde uns ein solches erfrewlich und hochannemlich sein ꝛc. Nach verrichtung solcher Curialien hat unser Abgeordneter ferners anzubringen, wie daß uns dasjenige, was zwischen Sr Lden und unsern Räthen und dienern dem von Haracourt derselben Gubernatorn und dem von Buwinghausen unserm Rath und Obristen in Schrifften vorgangen, getrewlich referirt worden were und hetten Wir also nicht unterlassen wollen, S. Lden begehren nach zu mehrerm allerseits vernehmen, auch unser Gemüth und Fürhaben Sr Lden clärlicher zu erkhennen zu geben, diese Seiner Person Abordnung zu thun in Hoffnung, Nachdem das Intent zu Rhue und Stillung der in dem Reich Teutscher Nation allzu grosser bewegung angesehen, welche ein mehrers Verderben demselben und den angrentzenden Landen antröwen, Es werde der getrewe Gott solches zu seinen Ehren wolgemeintes Intent segnen, damit die Jenige Hinterungen, so in dem Weeg scheinen liegen dises werckh sich zu unternehmen, auch unß sowol, alß Sr. Lden die Handlung bedencklich machen wollen, in reiffes Nachsinnen des erwartenden Nutzen zuruckh mögen gelegt werden.

Damit aber keine Gedanckhen auf unß fallen könden, Alß wann aus Privat Nutzen oder Vortheil Wir unß dises grossen und müehsamen Wercks unterzügen oder aus particular affection gegen des Pfaltzgraven Lden oder auch auß derselben Antrieb unß eines solchen zu unterziehen gedächten, So hat für allen dingen unser Abgeordneter unser auffrichtiges unpassionirtes Gemüth gemüth gegen einem und dem andern theil Sr Lden zu vergewissern und daß Wir hierinnen nichts, alß die für Augen schwebende hohe Gefahr des heyl. Röm. Reichs, in welcher Stillung gleichsamb gantz Europam in Rueh

zubringen so viel an uns sein würdt können unterzuschlagen suchen, zuvorderst aber die Christliche Lieb, das Obligen unsers Fürstlichen Standts, Schuldigkeit gegen der Kay. May. und dem Vatterland hierzue uns treiben lassen, und zwar hetten Wir ein solches nunmehr lange zeit bey unß zu Sinn gefaßt gehabt, Es hette aber uns biß anhero an denjenigen, so mit uns in einem solchen hohen Werckh cooperiren möchten, ermanglen wöllen, da dann in hin und herwegung diser Sachen Wir niemands alß Ire Lden ersinnen können, hielten derowegen für eine sonderbare Schickung Gottes, das Ihre Lden darzue auch nit ungeneigt weren und Ihr gefällig sein liessen der Sachen mehrere Erklärung zu vernehmen.

Ob nun wol Wir unß leicht die gedanckhen machen können, Es werde S. Lden gleich anfangs die ungleichait unser der fürhabenden Interponirenden gegen der Kay. May. erwegen und daher vernehmen wollen, ob auch solches unternehmen mit der Röm. Kay. May. belieben geschehe, auch dieselbe für allen dingen darumb gnedigstes Wissen haben sollte, So hat ermeldter unser Abgeordneter darauff zu repliciren oder auch ehender und für sich selbsten vorhin Ir Lden anzumelden, daß sich in allweg gebühren wolle ohne gnedigstes Einwilligen der Röm. Kay. May. oder gehorsamstes Anmelden bey deroselben in disem thun nichts für- oder an die Hand zu nehmen Wir hetten aber guth befunden, daß fürher Ir Lden Gemüth in disem fürhaben sollte vernommen werden, und wann alßdann S. Lden in der Mitcooperation sich vergleichen werde, der modus, wie Sr Lden und unser Intent bey der Kay. May. wollte angebracht, bedacht, und mit was motiven solches Wolmeinen zubegründen, zugleich deliberirt und verglichen werden. Und ob Wir wol bey diser Gelegenheit der eingefallenen Klag, die Wir bey Ihrer May. durch einen Gesandten anjetzo verrichten lassen, gute Gelegenheit gehalt von disen Sachen Anregung zu thun, hetten Wir doch, so lang Wir verhoffen können, daß S. Lden hierinn mit uns anstehen wollen, hohes Bedencken gehabt, abgesöndert der Kay. May. etwas von unserm Fürhaben, oder auch derselben Räthen zuerkennen zu geben, damit dise Handlung zu gesambter deliberation gantz überbleibe und in nichts Sr Lden vorgegriffen werde, wie wir unß dann in einem und andern derselben getrewen guetmainungen und hochvernünfftigen gedancken in diser fürhabenden Handlung gern bequemen wollten.

Er unser Abgeordneter hat nicht zuverhalten, daß Wir des Churfürsten und Hertzogs in Bayern Lden sub dato den 9. Febr. jüngsthin verträwlich zu vernehmen gegeben hetten, wie Wir willens weren Ihr des Herzogs in Lotringen Lden dises unser fürhaben verträwlich zu eröffnen, warzu Wir durch derselben fürgehendes Schreiben aus München sub dato den 1.ten jetzlauffenden Monats Martii verursacht worden, auch Sr Lden unß darauff wieder geantwortet und ein solches der Sachen nit ungemäß zu sein erachtet hette, gestalt Wir dann erachteten, S. Liebden der Hertzog in Lotringen ebenmässig unser Intent Ihnen des Churfürsten in Bayern Lden und dieselbe hingegen widerumb Sr Lden communicirt haben werde.

Wann

Digitized by Google

Wann dann also nit weniger ein Rotturfft sein würdt, da des Churfürsten in Bayern Lden diſes gemeinen unſers fürhabens (da man in ſolchem einſinnig verharrt) insgeſampt berichtet werde, So hat er unſer Geſandter ſich eines geſampten oder abſönderlichen Schreibens, jedoch eines Inhalts, weilen S. Lden in erwegung Teutſchen zuſchreibens bedenckhen haben möchte (mit welchen Gedanckhen auf den Gegenſatz Wir ebenmäſſig betretten) mit Sr. Lden oder derſelben Räthen zu vergleichen, gedenckhen Wir ſolche, ſo baldt ſie unß zukhommen, nacher München zu verſchaffen, auch die Gebühr darneben ſelbſten zu ſchreiben, welches Wir dann umb ſo viel nothwendiger zu befürdern halten, weilen Ire Lden der Churfürſt in Bayern nach der Kay. May. das gröſte und fürnehmſte ſubject iſt, ſo unſer guetgemeindtes Intent facilitiren khan. zu welchem Ende mit hochbeſagts Hertzogen in Lotringen Lden zu berathen und zuvergleichen were, ob Sie guet finden wollten, auch Chur Bayerns Lden, es geſchehe in der Ruck- von Wien oder anderer Gelegenheit insgeſampt oder abſonderlich zubeſchicken.

Ob dann wol Wir der urſachen, ſo uns zu diſer wolmeinenden Interpoſition cauſirt und mit was Glimpff ſolche zuvorderſt bey der Kay. May. anzubringen ſeyen, unß leichtlich mit Sr des Hertzogen in Lotringen Lden vergleichen werden, So haben Wir jedoch, daß unſer Abgeordneter diſe meinniglich wohlbekandte motiven zum Fundament zu ſetzen habe, melden wollen, Primo Clementiam Ihrer Kay. May. die Sie deroſelben Widerwertigen mit höchſtem Rhum und groſſer Guad erweiſen und verhoffens nicht weniger bey dem Pfaltzgraven mit rhümlicher guadt auch erweiſen werden. 2.) die groſſe Unrueh in dem Reich, worüber viel 100000 betrüebter Seelen ſeufftzen und klagen, welche mit der obligenden Gefahr deſſelben Ihrer May. nach deroſelben bekhandten offtmaligen erklärungen müglichſt hinzulegen ſich ſelbſten bearbaiten. 3.) die ſtarcke Verwandtnuß und Anhang des Pfaltzgraven, daher es ſcheinet ſchwehrlich das Reich in Rueh kommen werde ohne Hinlegung diſer Sachen und Mittheilung der Kay. May. Clemenz, 4.) daß diſe Sach per quæſtionem Status in frembder Potentaten Handt ſo weith kommen wolle, daß man ſich ſolcher annehmen und darauß ein lang wehrend ſchädlich fewer dem Reich und deſſelben benachbarten zum verderben erwachſen könne. 5.) die Sorg, daß auch nicht allein frembde Potentaten ſich in diſe Sach ſchlagen, ſonder auch der Erbfeind in Verzehrung der Eräfften Teutſchlands und der Chriſtenheit ſich diſes Vortheils gebrauchen und bey ſo verwirrtem zueſtandt in den Vormauren Teutſchlands auch anderer Orthen in der Chriſtenheit einen groſſen vortheilhafftigen Einbruch zu groſſem Abbruch der gantzen Chriſtenheit thun köndte und geben die Exempel zuerweiſen, wie offtmals geringe Sachen zu groſſer Sachen Erwarttung Hindernuß gebracht haben 6.) Eine groſſe Urſach auch iſt, daß Ihre May. bey ſo geſtaltten ſachen Ihr werden angelegen ſein laſſen diſe motus zu ſtillen, weiln Sie in ſtehtiger unrüehiger und ſorgſamer Regierung ſein, dieſelbe und das Reich nimmermehr geſichert, ſondern einen motum über den andern zuerwarten haben werden, wie die Erfahrung ein ſolches diſe Jahr hero bezeuget, da hergegen in erweiſung der Clemenz Ihre Kay. May. Ihnen und der

gantzen Christenheit Ruhe geben und einer Kayserlichen fridsamen Regierung sich und die Ihrige, wie auch dem Röm. Reich den Friden versichern könndte. Sollte auch der liebe Gott in solchem elenden zerrütten und erbärmlichen zuestandt Ihre Kay. May. der Christenheit entziehen, Behüete Gott, waß für ein betrüebtes, elendes Wesen, Jammer und Noth würde daraus erfolgen müssen? Dabey dann des Ertzhauses Oesterreich, welches so lange Jahr dem Reich löblich vorgestanden, Interesse auch könnte gedacht werden. Dises also seindt unsere motiven, warumben Wir darfür halten, daß die Kay. May. unser aller sonders Wolgemeindtes underthänigstes Anbringen in Kayserlichen Gnaden nit allein vermerkhen, sonder auch auff gehorsambstes Anmelden Sich allergnedigst erkleren werden, ob Dieselbe unß und Lotringens Lden allein gedulden oder gnädigst leiden möchten, daß andere noben unß sich der Interposition unterziehen sollten, Sintemahlen Wir für unß selbsten weiters unß nit werden können einlassen, dann so weith die Kay. May. die Porten der Clemenz eröffnen werden derjenigen Gnadt damit Sie des Pfaltzgraven Lden anzunehmen gedenckhen; Alßdann und ehender nicht hetten Wir unß bey des Pfaltzgraven Lden anzumelden. Weiln dann solche sich in Schreiben gegen unß vorhin vernehmen lassen, daß Sie an dem, was mit Ehren und Conscienz geschehen würde können, gehorsambste submission der Kay. May. zu thun nicht ermanglen wollten, Als wollten Wir umb so viel mehr hoffen, wann Wir etwas Mittel haben würden einer Kayserlichen gratia und was solche sein solte, des Pfaltzgraven Lden sicherlich anzumelden, man solte sich auch selbiger seithen zur Handlung einlassen.

Neben obigen und andern mehr ursachen, warumb Wir nöthig finden unß mit behörendem hohem respect bey der Kay. May. uffs gehorsambste zu interponiren und uff das glimpfflichst einzukommen, ist auch dise Eine, daß Wir dises Werckh also nunmehr ansehen, daß nicht wol anderst sein khan, wann Franckhreich in disem seinem Fürhaben beharren solte, daß nicht unser alß auch Lotringens Lden Landen müsten ruinirt werden, da hingegen zu hoffen, wann dise Interpositio sollte wohl angenommen werden, daß beede Theil etwas einen mehrern respect gegen uns tragen und ein solches unsern Landt und Leuthen wohl zu statten kommen würde. Da aber auch auß solchem Christlichen Vorhaben gegen aller gefaßten Hoffnung nichts werden sollte, Nichts destoweniger Wir und Lotringens Lden unsere Gewissen salviern und wie guet Wir es gemeint, der lieben Posterität beysamt der gantzen Welt auch wenigst dardurch den kriegenden Theilen, wie getrew und guet Wir es gemeindt, wißlich gemacht würde, So neben anderm zu etwas salvirung unserer Landen, benebens Erhaltung rechter neutralitæt, so dann keinem Theil sich absönderlich beyzupflichten, ersprießlich dienen könnte.

In dem aber hat unser abgesandter sich wol und Wir uns in das gesampt fürzusehen, daß mit diser von uns wohlgemeindten Interposition Wir uns nicht mehr unterfangen, alß Wir können laisten, indem Wir diß Intent nur haben, daß dises ein wohlgemeindter Fürschlag sein solle diß Werkh zu weitterer und mehrer Handlung durch

dises

diſes Mittel unſerer oder anderer mehr der Kay. May. annehmlicher Fürſten oder Ständt anzubringen; Warbey in ſonderheit Wir erachten, daß des Hertzogs in Lotringen Lden bey dem König in Franckreich vihl unterbawen könnte, ob Ihre Kön. Würde zu einer Interpoſition auch geneigt ſein möchte: Auch hat unſer Abgeordneter von Sr Lden anbringlich zuerkhundigen, ob ſie villeicht rathſamb fänden, daß noch andere und Wer, zu diſem unſerm Wolmeinen zuziehen weren, wollten Wir unß leichtlich darüber mit Sr Lden vergleichen, darbey dann der Anregung zugedencken, die Herr Marggraf zu Onolzbach gegen Lemblin gethan, da man ſpüren ſollte, daß er bey Lotringen angenehm.

Würdt alſo unſer Abgeordneter ſich in diſem wohl fürzuſehen haben, daß er ein weitters und mehrers uns nicht aufflade, alß ſo weit unſer Intent iſt, auch bey einem und dem andern Theil nicht zu erheben were. Sollte aber der Allmächtige die Gnad geben wollen, daß auff anmelden man die Interpoſition leiden wollte, ſo würdt alßdann eine Handlung die ander bringen und Wir und des Hertzogs in Lotringen Lden der Sachen weitter nachzudenckhen haben.

Was auch für Schreiben zwiſchen unß und des Churfürſten in Bayern, auch Pfaltzgravens Lden ein zeitlang gewechſelt worden, die ſeindt Ihme unſerm Abgeordneten mitgeben worden ſich ſolcher nach Gelegenheit zugebrauchen, damit er ſo viel mehr Sein des Hertzogen in Lotringen Lden unſers auffrichtigen Gemüths in diſer Handlung genüeglichen unterricht geben könne, inmaſſen Wir uns auch nicht entgegen ſein laſſen, da des Hertzogen zu Lotringen Lden eintweder ein weitere Beyſamenſchickhung oder gar perſönliche zuſamenkunfft an beyden theilen nicht ohngelegenem Orth nöthig oder rathſamb finden wollten unnß mit Dero etwan hie nächſt nach vernommener Kay. May. Intention hierüber zuvergleichen.

Was nun er unſer Abgeſandter in diſer ſeiner Aufflag verrichtet, deſſen hat er uns mit befürderung ſeiner Ruckraiß ſattſame Relation zu thun: Zuvor aber und ſo baldt er die Intentiones bey Lotringen in etwas abnehmen würdt, uns deſſen alspaldt adviſiren, damit Wir vor ſeiner Widerkhunfft unſern Geſandten nach Wien zum wenigſten deſſen Nachrichtung geben können, ob Lotringen zur Abordnung geneigt und wie baldt ſolche ungefarlich zuvermutten, damit er ſich daſelbſten deſto baß darnach zu richten und Wir demſelben auch in Eventum andeutten könnten, ob er weittere Commiſſion von unß zu erwarten habe oder nicht.

An diſem allem beſchicht unſer zuverläſſige gnedige Meinung, Actum Stuttgartten den dritten Monatstag Martij Anno Chriſti Sechßzehenhundert zweintzig und Fünff.

J: Friderich.

Digitized by Google

Num. 61.

Extract aus der Kayserl. Resolution dem Würtemb. Abgesandten Benjamin Buwinghausen ertheilt wegen vorhabender Unterhandlung. d. d. 7. Maji. 1625.

Was dann schließlichen die von Irer Fürstl. Durchl. Hertzogen zu Lothringen und mehr besagter Ihrer Fürstl. Gn. Herzogen zue Würtemberg mit dem König in Engelland und proscribirten Pfaltzgrafen unternommene wohlmeinende Tractation anlangen thut, verspüren höchstgedachte Kayſ. May. beeder F. F. durchl. und Gn. gegen dero und dem H. Reich und zue befürderung desselben Wolfahrt aufrechte Wolgeneigte Affection in danckhnehmiger Wolgefälligkeit, haben sich auch gegen Ihnen selbsten über disen Punct sub dato 23. Aprilis jüngsthin durch schrifftliche Antwort also erklärt, wie der Abgesandte auß beyligender Abschrifft zu ersehen und es darbey billich sein verbleiben hat. Dann weiln das Hauptwerckh in diser Sachen auf den 16. negstkünfftigen Monats Augusti ausgeschribenen Deputation Tag gehörig, so müsse dasselb seinen Anstand dahin haben. Es können aber baide F. F. Durchl. und Gn. umb das gemeine Wesen nicht wenig sich verdient machen, wann Sie Ihre Tractation dahin anstellen, damit man zuvorderst von der Kön. Würde von Engelland und dem Pfaltzgrafen vernemmen khönnen, Wessen Sie sich wegen gebührlicher submission und Satisfaction entlich erbiethen, auch welcher gestalt Sie Ire Kay. May. und andere gehorsame Ständt, so Irer May. beygestanden, assecurirn und versichern wöllen, damit noch für vorstehendem Deputationtag gute præparatoria zu erhebung des erwünschten fridens daruff vorgenommen und mit Rhat der deputirten Chur-Fürsten und Ständt mit Verlierung weniger Zeit entlich zu Werck gerichtet werden möchten; Wollten sich alßdann höchstgedachte Kayſ. May. nach gestalt der sachen also erklären, daß man dero fridfertiges gemüt gnugsam verspüren und abnemmen könnte.

Alß auch zum andern nit wenig zuerhaltung angeregten fridlichen Wesens gedeyhen würde, dardurch hochgedachte Ire Fürstl. Durchl. und Gn. mehrgemelter König in Engelland und andere benachbarte König dahin disponirt werden könnten mit den Waffen zuruck zu stehen, biß solche fridliche Mittel bej obangeregtem Conuentu ergriffen und zu Werkh gerichtet werden mögen, da sonst zu befahren, da diser Conuentus durch die Waffen verhindert, daß damit wol alle Hofnung des Fridens verstört und das H. Röm. Reich in mehrere Gefahr als vormals immer gesetzt werde, woran gleichwohl Ire Kay. May die Schuld nicht tragen, sondern den auctoribus diser neuen blutigen Anschläg haimbschieben wollen.

Num. 62.

Digitized by Google

Num. 62.

Lettres du Duc de Lorraine au Duc de Wirtemberg ſur le ſujet de la paix entre l'Impereur & le Comte Palatin. d. d. 7. Jan. 1627.

Monsieur mon Cousin, Il est vray que le lettres dernieres de Monsieur le Prince d'Eggenberg nous ouvrent le chemin de pouſſer noſtre entremiſe plus auant, que n'auons faict jusques icy & qu' il y a apparence, que l'intention du dit ſieur Prince a eſté, que Monsieur le Comte Palatin noſtre Couſin en ayt communication puisqu' e les conditions que l'on demande ſont de ſon fait & de ſa volonté & que perſonne ne peut reſpondre pour luy en cest endroit, que luy meſme, qui doibt iuger ce qui luy est profitable & advantageux, balancant les inconvenientz qui ſont de part & d'autre, & preferant les plus tolerables aux plus nuiſibles, veu qu'il est impoſſible de les fuyr tous, A quoy V. A. ſuiuant ſa prudence accouſtumée ſcaura bien l'exhorter luy envoyant copie de la ditte lettre ou un extraict de la ſubſtance principale tant ſeulement, ainsi qu'elle jugera plus á propos, l'un & l'autre estant faiſable, Neanmoins comm'elle me faict la faueur de m'en demander mon advis, le quel je ſouzmettray tousjours au voſtre meilleur, il me ſemble, que l'on pourrait quaſi laiſſer toute la narratiue des choſes paſſées, qui est au commencement de la ditte lettre, puisqu'auſſis bien il ny a plus de remede & venir au dispositif, ou il est parlé des dietes, journées de deputation & aultres aſſemblées & de ſuitte aux conditions & a tout le ſurplus, remettant auſſy à votre discretion ſi elle deura nommer le dit ſieur Prince ou ſe contenter ſimplement de dire, qu'a receu tous ces aduis de bonn part & lieu fort aſſuré, Je ſcay, Monsieur mon Couſin, que V. A. en ſcaura bien faire pour induire & porter le dit Sieur Comte Palatin a embraſſer ſon propre bien & ſi par la reponſe di celuy nous descouvrons qu' il y ayt moyen de le faire approcher des dits conditions, nous aduiſerons lors ſur la propoſition que vous faict le dict ſieur Prince d'Eggenberg d'une conference amiable en lieu commode, ou d'envoyer des deputez en Court Imperiale, ou aultrement comme il ſe pourra mieulx pour parvenir a une fin heureuſe de noſtre negotiation, la quelle puiſſe apporter du contentement à ſa Majeſté Imperiale ſoulagement au dit ſieur Palatin & un repos general a tout l'Empire ſelon que tel aiste rousjours noſtre unicque deſſeing. Jay auſſi receu vne lettre de ſa ditte Majeſte reſponſive a deux miennes des 20. Septembre & 20. Nouembre & auec icelle la copie d'un aultre escritte à V. A. du 21. du dit Septembre, mais comme tout cela n'eſt point ſi precis, que ce le dit ſieur Prince d'Eggenberg vous à mandé, ce ſervit choſe ſuperflue d'en donner part maintenant, & me contenteray d'aſſurer V. A. que je ſuis tousjours.

Monsieur mon Couſin

Voſtre tres affectionné Cousin & Serviteur.

De Nancy le 7. Januier 1627.

Charles Duc de Lorraine.

Num. 63.

Digitized by Google

Num. 63.

Erklärungs-Schreiben Churfürſt Fridrichs an Herzog Johann Friderichen zu Würtemberg auf die von dem Fürſten von Eggenberg gethane Fridens-Vorſchläge. d. d. 12. Febr. 1627.

E. Lden angenehmes Schreiben vom 17. Januarij iüngſthin der gebür zu beantworten, thun Wir uns gegen Dieſelbe nicht allein wegen dero bißhero ſo treweiferig vortgeſetzter interpoſition, ſondern auch wegen beſchehener wolmeinender Communication des Fürſten von Eggenbergks an ſie gethanen ſchreibens zuvorderſt gantz freundlich bedancken, und geben E. Lden freundtlich zu erkennen, Ob Wir wol die von bemeltten Fürſten von Eggenbergk eröffnete vorſchläge und conditiones unſerer verhofften reconciliation mit der Keyß. May. uber die maſſen hardt und ſchwer zu ſein befinden und dannenhero der tröſtlichen zuverſicht geleben, Ihre Kayß May. werden nicht gemeint ſeyn ſo ſtricte darauff zu beſtehen, Jedoch, weil Wir aus ſolchen Eröffnungen ſo viel abnehmen und ſchlieſſen, das Irer Kay. May. und dero fürnembſten Rhäte intention ſich zu dem von uns lang gewünſchten und uff allerley geziemende weis geſuchten Friden lencket und zu dem Ende eine gütliche handlung wohl leiden mag, Alß wollen Wir unſers theils zu Bezeugung unſers uffrichtigen friedtliebenden Gemüts und gegen der Kay. May. tragenden ſchuldigen reſpects und gehorſams alles das jenige, ſo hierzu dienlich ſein und in unſern mächten ſtehen wirdt, hertzlich gern befürdern, auch von dem, was nach unpartheyiſchen ermeſſen für billich und thunlich gehalten werden möchte, keines wegs abweichen.

Und iſt hierauff an E. Lden unſer gantz freundtlichs Bitten, Sie wollte mit des Herzogen von Lottrings Lden diſe ihre uns und dem gemeinen Weſen zum beſten uff ſich freundtlich genohmenen Interpoſition unbeſchwerdt continuiren und den Weg dardurch ſie vermeinen, daß Wir zu einer fürderlichen tractation und vollentds zu dem unſerigen, auch einem beſtendigen ſichern Friden gelangen könten, ihrer bekannten dexteritet nach præpariren und bahnen helffen, da dann zu hoffen, es werden unterdeſſen Ihre Kayß. May. ſelbſten ſich gegen E. Lden uff unſer jüngſtes ſchreiben zu ichtwas erklären, dardurch diſes Werk deſto leichter gemacht und befürdert werden möchte, Wie Wir dann auch mittlerweil etwas zeit haben werden, zu ſolchem ende mit unſern nechſten Anverwandten hierunder zu communiciren. Wir befinden zwar nicht, das der Fürſt von Eggenbergk mit einigem Wort angedeuttet hette, ob und was Ire Kay. May. ſich gegen uns zuerklären und zu thun willens ſeyen. Wir ſetzen aber in keinen Zweifel, es werde die nechſtkünfftige Handlung darinnen mehr Liecht geben und bey derſelben die vorgeſchlagene erſte und zweyte condition eine leydentliche billigmäſſige Außlegung und moderation finden. Was den dritten puncten belangt, iſt männiglich bekandt, das in den Reichs Conſtitionen nirgendt verſehen, das wann es

etwa

etwa darzu kombt, daß ein Churfürst oder Standt des Reichs proscribirt und hernachmals wider eingeséhnt wird, ihme alßdann seine Religion benohmen oder eine andere Religion in sein Landt eingeführt werden solle. So vermögen die vorige Exempla im Reich solches auch nicht. Uber das alles ist E. Lden bewust, das Ihr Kay. May. sich von anfang bißhero erklärt, das es umb die Religion nicht zu thun seye. Endlich ist gleichergestalt der vierte punct von erstattung des vorgewandten Schaden also beschaffen, daß in rechter erwegung aller umbstendt, Ihro Kay. May. verhoffentlich darauff nicht dringen werden, Welches alles Wir einzig und allein auß freundtlichem Vertrawen gegen E. Lden zu etwas erleichterung unsers Anligens, mit nichten aber unß damit uffzuhalten diß orts angeregt und das gantze Werckh zu obangeregter nechstkünfftigen tractation gestellt haben wollen, den Allmächtigen inniglich bittendt hierzu seine genadt und seegen zu geben. Wie nun E. Lden sich mit diser ihrer hochlöblichen bemühung umb das gemeine Wesen mercklich verdienen und bey der posteritet einen ewigen Rhumb erwerben, also thun Sie uns und die unserige zu der schuldigen Danckbarkeit ie lenger, ie stercker verbinden, die Wir auch auff alle occasionen besten vermögens in der That zuerweisen jederzeit bereit seindt und E. Lden mit dienstlichem Willen sonders wohl beygethon verbleiben, Datum ins Grauenhagen den $\frac{22}{12}$. Februarij anno &c. 1627.

E. L.

allzeit getrewer Vetter
Friderich.

Num. 64.

Lettres du Roy d' Angleterre au Comte Palatin de ne preſter l'oreille aux articles vuides d' honneur & d' Equite. d. d. 17. April 1627.

Monsieur, mon tres cher Frere, —— Nous auons receu vos lettres & sur la creance portée par icelles auons ouy ce que le Cheualier Nethersole nous á exposé, le quel auec beaucoup de Zele & de suffisance nous a fait entendre entr'autres choses importantes, ce qui estoit de l' interposition des Ducs de Lorraine & de Wirtemberg comme aussi de certaines conditions proposes par le Prince d'Eggenberg comme de son propre mouvement au dit Duc de Wirtemberg, Les quelles sont si exorbitantes, que nous ne scaurions que nous en estonner, Nous ne vos desconseillerons jamais d'entendre à tous bons moyens, qui pourront vous remettre paisiblement en la possession de Votre droit, Aussi ne pourrons nous pas preſter l'oreille receuoir, n'y deliberer sur des Articles d' honneur & d' equité, Mais quand on vous proposera, qui pourront etre admis auec honneur & feront paroistre une volonté de venir a un bon & pacifique accommodement, nous ne refugerons point d'entrer auec vous en consultation du lieu & des autres circonstances requises pour le Trai-

té, Mais n'eſtimans pas à propos de nous eslargir pour ceſte heure d'auantage ſur ce ſubiect, Nous demeurerons en ceſt endroit, Monsieur mon tres cher Frere

Voſtre tres affectionné Frere
Charles R.

A noſtre Palais de Weſtmeſtre
le 17. d'Avril 1627.

Num. 65.

Schreiben Herzog Joh. Fridrichs zu Würtenberg an die Kay. May. den Friden in dem Reich herzuſtellen durch Begnadigung Churfürſt Friderichen. d. d. 29. Octobr. 1627.

Allergnädigſter Herr, Eur Kay. May. haben auß beygefüegter Abſchrifft allergnädigſt zu vernehmen, was uff deroſelben vber bewußten Colmariſchen Receß erfolgte und von mir nachgehends neben einer beweglichen beſtgemeinten anmanung des Herrn Pfalzgraf Friderichs Lden communicirte Gnädigſte erklärung dieſelb an mich hinwiderumb gelangen laſſen. Obwol nun Eur Kay. May. diſes hochbeſchwerliche Werck, worauff einstheils das bißher im H. Röm. Reich Teutſcher Nation unſerm geliebten Vaterland vorgangne euſſerſt verderbliche Kriegsumweſen ſampt allem darauß erfolgten unausſprechlichem Jammer und unheil, anderntheils die Widerbringung des Edlen ſo hochverlangten fridens vornemlich gehafftet, billich underthänigſt heimbzuſtellen und der allergnädigſten fernern reſolution hierüber gehorſambſt und mit gedult zuerwarten, Jedoch nachdem der Allerhöchſte E. Kay. May. Waffen und Kriegs-expeditiones dermaſſen miltiglich geſeegnet, das dieſelb aller orten mächtig geſiget und dardurch nunmehr den Friden und unfriden in dero freye ungehinderte diſpoſition, vollkommenen Gewalt und Hande gebracht, beneben uß angeregten des Pfaltzgraven Lden ſchreiben ſpürlich abzunemen, das dieſelb Eur Kay. May. huld, gnad und reconciliation beharrlich, ganz inſt endig und jnniglich ſuchen und begeren, als hab Dieſelb Ich nochmalen umb beedes, jnſonderheit aber zu würklicher bezeugung meiner gegen Eur Kay. May. und dem ganzen Röm. Reich tragender uffrechten eyfrigen und recht getreuen affection in underthenigſter Gehorſame erſuchen und pitten wöllen, die geruhen vorderſt dem Allmächtigen, der ein Gott des Fridens, zu ehren und dann zu troſt, ſchuz, Rettung und erquickung ſo vil unzalbar tauſend angefochtener und zum höchſten betrangter und betrübter unſchuldiger perſonen und unſerm geliebten Vaterland einest den höchſt und allgemein erfreulichen friden widerumb zu geben und nit zugeſtatten, das ferner unſchuldig Menſchenblut vergoſſen und die gehorſame Ständ des Reichs mit weiters unerträglichem Ausmerglen, uſſaugen und andern unüberwindlichen trangſalen beſchwerdt und in allerdings unerſezliches Verderben geſtürzet werden. Hierdurch werden Eur Kay. May. dem allerhöchſten Gott ein wohlgefällig Werck erweiſen, uff deſſen Allmacht erfolgtes ſieghafftes überwinden

und

Digitized by Google

und stattliches obsiegen zu Eur Kay May. unußlöschlichem ewigwährendem Lob höchstrüemlich gebrauchen und Jhro das ganze Röm. Reich zu höchster unvergesslicher danckbarkeit zu ewigen zeiten höchlich verbinden.

Wollte Eur Kay. May. uß rechtgetreuer Wolmeinung Ich gehorsambst anfügen und dabey ebenmässig pitten solches gleichergestalt in Keyserlichen gnaden zu vermercken und wie bißher, also auch hinfüro mein und meines Hauses allergnedigster Kayser und Herr zu sein und zu pleiben. Stuttgard den 23. Octobris 1627.

Ewer Kay. May.

allerunderthänigster
J Friderich.

Num. 66.

Kayserl. Schreiben an Herzog Joh. Friderichen zu Würtenberg wegen Theodori Thummen Bestraffung. d.d. 13. Febr. 1627.

Ferdinand der Ander von Gottesgnaden erwählter Röm. Kayser ꝛc.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürst, Wür werden mit sonderm mißfallen gehorsamist berichtet, was massen Theodorus Thumm, Prædicant und Professor zu Tübingen gantz straffbarer Weys, auch den gemeinen beschribnen, Geist- und Weltlichen Rechten, Jnsonderheit aber des H. Reichs hailsamen Satz- und Ordnungen zuwider underschidliche famose schrifften und Bücher, jnsonderhait aber hernachfolgende Christlicher Wohlbegründter Bericht auff die Frag: Ob ein Euangelischer ꝛc. Discursus de Reformatione Lutheri &c. Papa Antichristus &c. Tractatus de Juramentis &c. Igne purgatorio &c. inituliert und andere mehr dergleichen underschidliche Büecher in druckh habe außgehen und bey underschidlichen Buechdruckern zu Tüwingen, als Philipertum Brunn, Theodorum Werlin und Eberhard Wilden truckhen lassen, die auch von der Universitæt allda zu Tüwingen approbiert worden weren, darinn er sowol der Päpstlichen Heyligkeit, als unsere uralte Catholische Religion und derselben zugethone, wie auch die von uns in unserm Erb-Königreich und Landen aus trewer vätterlicher Sorgfeltigkeit angestellte reformation und sambtliche Catholische Chur-Fürsten und Ständ gantz ärger- und verkleinerlich, also, daß es hiemit nit zuerholen, angreiffen thuet. Nun kan D. L. nit unbewust seyn, was diejenige, so dergleichen verkleinerliche ohne das straffbare tractatus schreiben und trucken lassen, wie auch diejenig Obrigkeit, so solches nachsehen und darwider nicht alßbald, was Jr vermög des H. Reichs Satzungen obgelegen, vornemmen, für schwere verantwortung, straffen und Poenen uff sich laden. Es werden sich auch D. L. hiemitt erinnern und zweiffels ohne von dero an unserm Kay. Hof im Jar 1625. allhier abgeordnet gewesenen Gesandten Benj. Buwinghausen

berichtet worden seyn, was Wür demselben damals, alß uns vorkommen, daß eben von gedachtem prædicanten Thumm wider das selbiger zeit ausgangene Jubilæum ein ganz ärgerliche Schmachkarten auch außgangen, anden und fürhalten lassen, wie daß Wür selbigen Verbrechens halben gnuogsame Ursachen gehabt sowohl wider den Authorem, alß die Buochtrucker mit der in des H. Reichssatzungen und insonderheit in der Peinl. Halßgerichts-Ordnung art. 110. begriffne Pön verfahren zu lassen, ehegedachtem von Buwinghausen aber mitgegeben bey D. L. die Abstellung dergleichen inconvenientien zubefördern, dannenher Wir billich der Hoffnung gelebt, es würden nicht allein der prædicant und die Buochtruckher mit ernster Straff angesehen, sondern auch demselben mehrer dergleichen famose Schrifften zu schreiben oder zu drucken, zumahl solches des heyl. Reichs-Satzungen ohne das an die hand geben, alles ernsts verbotten worden sein. Demnach aber, wie obenangedeutet, diser prædicant inmittelst und anjetzo von newem mit Erdicht- und publicirung dergleichen lasterhafftigen schmähkarten immerdar fortfährt, welches Wür länger tragenden Kayserlichen Ampthalben billich nicht nachsehen sollen, bevorab weil auch dergleichen seditiosum scriptum, darinnen obgedacht unser reformation zum höchsten taxiert würd, leicht ein newes Unwesen und Aufstand, auch mehrere auffwückhlung der Unterthonen erweckht werden könnte, als haben Wür D. L. solches alles hiemit erinnern und zue Gemüth füehren, auch Ihr benebens in vetterlichen Hulden gnädigst und ernstlich bevehlen wollen, daß Sie sich in unserm Nahmen obgenannts Thummen Persohn alßbalden ohne einigen Verzug versichere, denselben biß uff wider gnedigste verordnung darinnen verwarth halten, alle und jede obgemelte und andere seine außgangene Ehr- und auffrührische Gedicht und libellos in continenti confiscire, dieselb nacher unserm Kayserl. Hof unverlengt überschicke und dann daß solches alß eines und anders zu gehorsamb würcklicher vollnziehung gebracht, unß innerhalb sechs Wochen neben überschickung der confiscirten exemplarien ohnfehlbarlich und unverzüglich berichten, damit Wür im widrigen fall die Gebühr ex officio vorzuenehmen nit verursacht werden, welches, wie es an ihm selbsten billich und des H. Reichssatzungen ganz gemeß ist, also volbring D. L. hieran auch unsern endtlichen ernstlichen Willen dero Wür sonsten mit vetterlichen Hulden und allem gueten wohl zuogethan seind, Geben in unserer Statt Wien den 13. Februarij Anno 1627. unserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungarischen im Neunten und Böhmischen im zehenden.

Ferdinand.

Peter Heinrich zu Stralendorf.

Ad mandatum Sac. Caes. Mtis proprium.

Arnoldin von Clarstein.

Num. 67.

Digitized by Google

Num. 67.

Verantwortungsschreiben Herzog Johann Friderichs gegen dem Kayser wegen des Thummens Vergehungen. d. d. 9. Martij 1627.

Allergnedigster Herr!

Ew. Kay. May. an mich unterm dato den $\frac{1}{13}$. Februarij jüngsthin allergnädigst abgangnes meinen Theologum und Professorem zu Tüwingen D. Theodorum Thummen und etliche von ihm gefertigte in offnem Truckh publicirte Büecher und Tractatus betreffendes Schreiben hab ich ererst von zweyen Tagen uß Augspurg mit gebürender Reverenz in unterthenigkeit zu recht empfangen und dessen Inhalt mit sonderm befrembden und nit wenig bestürzten gemüeth gehorsambst verlesen.

Wann ich nun mich darbey vorderst deßjenigen, so E. Kay. May. Mir in jüngstverwichnem 1615. Jahr durch meinen HofRath, Obristen und lieben Getrewen Benjamin von Buwinghausen und Walmerode dergleichen Büecher und Schrifften halben, insonderhait aber eines, so de Jubilæo intituliert, allergnedigst andeuten lassen, uff frischem angedenckhen und vornemblich dessen bedachtlich erinnert, was uß meinem Bevelch besagter Buwingkhausen an den Wohlgebohrnen meinen lieben besondern Peter Heinrichen von Stralendorf ꝛc. in betrachtung E. K. M. hierunder allerunderthenigst zu behelligen Ich nit unzeitig Bedenckhens getragen, darauff nit allein schrifftlich gelangen lassen, welches Ew. Kay. May. sonder allen zweyfel allerunderthenigst mit Gelegenheit angebracht worden und daß ich auch beneben bey meinen Theologis die ernstliche verfüegung angeschafft, daß sie sich insgemein und besonders im predigen, lehren und schreiben aller gebührender moderation, beschaidenheit und discretion gebrauchen uud niemanden zu einer billich und rechtmässiger offension die geringste ursach geben sollen, alß habe Ich umb so viel mehr bey diser unverhofften begegnung solche billigmässige Hoffnung zu fassen, es sollen und werden die in E. K. M. allergnedigstem Schreiben angedeute scripta und Tractatus, bevorab uff den fahl dieselb gegen denjenigen, so nunmehr ein geraume zeit hero von den Catholischen Theologen und scribenten, insonderheit den Jesuiten wider der Evangelischen Augspurgischen Confession beygepflichter Lehr und Glauben, sowol in realibus alß personalibus ußkommen, gehalten und mit hintansetzung partheylicher affecten erwogen, sich anderst beschaffen befinden, dann solche besorglich von fridhessigen Personen sowohl zue meiner und der meinigen alß andern meiner confession zuegewandten unverdienten beschwernussen und verunglympfung möchten und wollen angezogen, außgedeutet und qualificiert werden. Und demnach aus Ew. Kay. May. schreiben nit in particulari und Specie zuevernemmen, wie und welchergestalt in denen darinn angemeldten schrifften bey und in der Hauptsachen selbsten und also in realibus oder allein in personalibus wider gebühr unverantwurtlich gehandelt und verfahren

fahren worden, als will ich nit allein hierüber fleiſſige und ernſtliche erkundigung, wie die ſachen in einem und anderm eigent- und gründtlich bewandt, mit abkürzung aller vorſätzlicher verlängerung einzuholen mir eifrig angelegen ſein laſſen, ſondern auch uff ſolchen hin, bevorab da von Ew. Kay. May. Ich hierüber und waruff die gefaſſte offenſion in ſpecie gegründet, allergnedigſt ſollte erinnert werden, die ſchuldhaffte und Verbrecher ſowohl nach außweiſung der heilſamen Reichsverfaſſung, als in anderweg mit ſolchem ernſt ohnnachläſſig anſehen und belegen, daß vorderſt Ew. Kay. May. und dann menniglich mein ſonderbar hohes Mißfallen diß orts würckſamlich verſpüren mögen. Und ohngeachtet Ich deſſen underthenigſt geſichert bin, daß E. Kay. May. zue keinem ungnädigſten mißfallen uffnemmen würden, da ich gleich hierunder, ehe und dann Ich die gründliche beſchaffenheit diſes Wercks erlernt, inſonderheit den bey Ew. K. M. angeklagten theil in ſeiner verantwurtung vernommen und angehört nichts verordnen ſollte: Jedoch will ich nit unterlaſſen mich nicht allein beſagts D. Thummen Perſon, als meines angebohrnen Landkinds und verpflichten Profeſſoris bey meiner hohen Schuol zu Tüwingen ſolchergeſtalten zu verſichern, daß ich ſeiner uff jeden erforderten Fahl mächtig ſeyn kan, ſonder auch in diſer Stund meine ernſtliche Bevelch gehöriger orthen dahin außfertigen und ergehen laſſen, daß alle und jede von obangedeuten Büechern und diſcurſen noch zugegen ligende exemplaria bey der Hand ſollen behalten, zu meiner Canzley verwarlich gelüfert und ohne mein vorwüſſen und Bevelch keines weiter publicirt noch verkaufft werden. Gleichwie Ich nun uſſer allen zweifel ſtelle, E. K. M. werde diſe meine allerunterthänigſte erklerung und darbey gethone verfüegung zu Kaiſerlichen Gnaden gereichen: Alß iſt hingegen an Dieſelbe mein in underthenigſter Gehorſames ganz hochfleiſſiges bitten und begern, die geruohen Jr hierunder keine fernere ungleiche Gedanckhen ſowohl mir und meinen Angehörigen, als andern Evangeliſchen der Augſpurgiſchen Confeſſion zuogewandten Ständen zue unverdienter ſehr nachgedencklicher beſchwerung bevorab bey jetzig ſo hochbetrübtem zueſtandt des H. Röm. Reichs durch unzeitigen Eyfer fridhäſſiger Perſonen beybringen und erwecken zu laſſen, inmaſſen Ich nit zweifle, E. K. M. werden hierzue auß angebohrner Kay. Mülte und ſanfftmueth, auch zue würcklicher bezeugung dero zue einträchtigem fridlichen Ruehſtand habenden und geſtellten höchſtloblichen Gemüets für ſich ſelbſten allergnedigſt geneigt ſeyn.

Welche allergnedigſte Kayſerliche bezeugung umb E. Kay. May. Ich neben andern Meiner Confeſſion zuegethone Churfürſten und Ständen in ſchuldiger gehorſame allerunderthenigſt zueverdienen ohnvergeſſen bleiben will. E. Kay. May. zue beſtendigen Kayſerlichen Hulden und Gnaden Mich und meines Hauſes angewandte damit gehorſambſt bevehlend, Datum Stuottgarten den 9. Martij Anno 1627.

Num. 68.

Digitized by Google

Num. 68.

Theodori Thummii Verantwortung auf die Kayserliche Beschuldigungen. d. d. 26. Martii. 1627.

Durchleuchtigster, Hochgeborner Fürst, Ew. Fürstl. Gn. seyen meine underthönige, gehorsame willige dienst in getrewester beraitschafft jederzeit bevor, Gnediger Fürst und Herr.

Welchermassen die jetzige regierende Röm: Kay. Majestat, unser allergnädigster Herr, in einem sub dato Wien den 13. jüngstverwichenen Monats Februarij ergangenen Kayserl. rescript E. F. G. außführlich zu erkennen gegeben, ob hätte ich gantz straffbarer Weiß, auch den gemeinen beschribenen Geist- und Weltlichen Rechten, insonderheit aber des H. Reichs heilsamen Satz- und Ordnungen zuwider underschidliche Famos-Schrifften und Büecher, insonderheit hernach folgende: Christlichen wolgegründten Bericht auf die Frag, ob ein Evangelischer ꝛc. Discursum de Reformatione Beati Lutheri: Papam Antichristum &c. Tractatum de Juramentis &c. Ignem Purgatorii fatuum &c. in Truckh ausgehen und zuvor von der Universitet zu Tüwingen censieren und approbiren lassen, darinn sowohl die Papst: Hailigkeit, als Ihrer Kay. May. uralte Catholische Religion und deroselben zugethone, wie auch die von Ihrer Kay. May. in Dero Erb-Königreich und Landen aus trewer vätterlicher Sorgsältikait angestellte reformation und samptliche Catholische Chur-Fürsten und Ständ gantz ärgerlich und verkleinerlich angegriffen, daher Ihre Kay. May. (weil deroselben in Anno 1625. bevohlne und durch E. F. G. Hoffrath und Obristen Benjamin von Buwinckhausen angedeutes erstes mandat seine gehorsame Würcklikeit nicht erreicht) Ew. Fürstl. Gn. gnädigst und ernstlichst bevehlend, daß Dieselbe sich in Ihrer Kay. May. Namen meiner Person alsbald ohne einigen verzug versichere, biß auf höchstgedacht Ihrer Kay. May. weittere gnädigste Verordnung mich darinnen verwahrt halte, alle und jede obgemeltte und andere meine ausgegangene Ehr- und auffrührische Gedicht und Libellos in continenti confiscire, dieselbe nach dero Kay. Hof unverlängt überschicke und dann, daß solches also eines und anders zum Gehorsam würcklicher vollziehung gebracht, Ihre Kay. May. innerhalb sechß Wochen neben überschickung der confiscirten exemplarien ohnfehlbar und ohnverzüglich berichte, damit Ihre Kay. May. in widrigem Fall die gebühr ex officio vorzunehmen nit verursacht werde. Hab ich (in christlicher Erinnerung meiner dem allwissenden und gerechten Gott bekanten unschuld und wider einigen Gedanckhen mir zugewachsner so schwerer Kayserlichen Ungnad) mit höchster Verwunderung allerunderthänigst vernommen.

Thue hierauff forderst gegen E. F. G. mich in geflissenem Gehorsam gantz underthönig bedanckhen, das E. F. G. nach ausweisung Göttlicher und geschribner Rechten,

ten, wie auch den außgekündten Reichs-Satzungen und allgemeinen heilsamen Religionsfriden gemäß diß schwere weitaussehende Werckh nicht gleich ab executione angefangen, sonder über die contenta des empfangenen Kayserlichen rescripts mich gnädig hören, auch zu allerunderthönigster verantwortung und höchsterforderten Ehren-Rettung in gnaden kommen lassen, underthönigsten fleiß bittend, E. Fürstl. Gn. geruhen mich als dero gehorsames Landkind, verpflichten Theologum und Academiæ Professorem publicum auch inskünfftig gnädig zu schützen und mir wider kundbare Recht und billichkeit in præjudicium des gantzen Religion-Wesens nicht zuziehen lassen.

So vill nun das Hauptwerckh an im selbsten belangen thut, getrawe ich vor Gott mit reinem unverletzten Gewissen vor allen und jeden unparteyischen grundlich zu verantworten, das ich solche hohe und schwere Ungnad keines wegs verdient, dahero mich umb so viel befrembdet, das allerhöchstgedachte Kayserliche Mayestet auff blosse relation und anbringen (inmassen das Kayserliche rescript selbsten gleich eingangs zuerkennen gibt) zweiffels ohn etlicher Fridhässigen Jesuiten und anderer meiner mißgünstigen (welche ohn allen zweiffel der gerechte GOtt nit der zeit nahmhafft machen würd) mich mit so schwerer Ungnad beladen und nicht zuvor über die geklagte Puncten nottürfftig hören lassen: Sintemahl offenbahr, daß wider die Kay. May. ich die Tag meines Lebens nichts, so mir mit Grund der Warheit zur ungebühr angezogen werden könnte, geredt, gepredigt oder geschriben, sondern habe vielmehr Ihrer Kay. May. Hoheit, Ehr und reputation auß obgelegenem schuldigem gehorsam, eusserstem meines vermögens jederzeit aller underthönigst defendirt, inmassen zu würklicher demonstrierung dessen E. F. G. sich selbsten gnädig zu erinnern, was gestalt mense octobri verwichenen 1619. Jahrs weiland Matthias Haffenreffer seliger und ich nomine Facultatis Theologicæ nach Stuttgarten gezogen, E. F. G. ein underthönige Warnungsschrifft übergeben und gehorsamlich gebethen, das wider Kay. May. E. F. G. mit den Calvinisten sich nicht einlassen wölle: Warauff E. F. G. besagtem D. Haffenreffern seligen in gnädig ertheilter audienz diese Fürstliche resolution gegeben: **Ew. Fürstl. Gn. wollten lieber todt sein, dann das geringste wider Kay. May. *attentieren* oder fürnehmen.** So haben E. F. G. mir bald hernach in gnaden anbevehlen lassen wider Sculteti zu Prag angestellte Bildstürmerey und vorgenommene reformation offentlich zuschreiben, welches ich nicht allein in Sculteto Iconoclaste gehorsamlich verricht, sondern auch als darauff Anonymus Calvinilla Sculteti Bildstürmerey zu defendiren sich understanden, denselben in Sculteto cacodoxo ausführlich refutirt und die Calvinisten erinnert Kay. May. gehorsam zu sein, weil solche schwere sach contra summum Imperii caput nicht hinauß zu führen. Deßgleichen hab ich so woll für mein Person privatim, alß nomine Facultatis Theologicæ uff beschehen begehren underschidliche Consilia dahin ertheilt, weil Kay. May. den Religion- und Profan-Friden fest und unverbrüchlich zu halten sich corporali juramento obstringiert, dabeyneben mehrmahlen, sonderlich zu Mühlhausen durch dero deputirte außtruckenlich sich erklärt, das selbige wider angeregten

ten Religion- und Prosanfriden das wenigste nicht tentieren oder fürnehmen wöllen, das niemand mit gutem Gewissen Kay. May. sich opponieren oder den Calviniſten einigen Vorschub thun könne. Deßgleichen habe in gewährter Böhmischer und Oesterreichischer Unruh Ich neben meinen lieben Collegis zu vihlen underschiedlichen mahlen *pro Cæsarea Majestate* (inmassen nicht allein unsere auditores uns zeugnus geben, *sondern auch die* benachbarte Papisten selbsten solches mit verwunderung gerühmbt) *offentlich* geprediget, mäniglich zum Gehorsam treweifferigst erinnert und dem Kayser zu geben, was des Kayſers sey, aus Gottes Wort außgeführt und dargethon. Für Kay. May. hab ich underschiedliche Orationes gehalten und darinnen aus Gottes Wort und bewährten scribenten dilucide erwiesen 1.) daß nicht der Pabst, sondern Kay. May. allein das höchst Haupt der Christenheit seye, über welchem concluso mich der Jesuit Lechner ein adulatorem oder Fuchsschwentzer in offentlichen Schrifften genennt. 2.) daß der Pabst nit Potestatem supereminentem über den Imperatorem, Reges, Principes & Status Politicos Imperii habe. 3.) daß der Pabst mit seinem geistlichen Hauffen à Jurisdictione civili & criminali Imperatoris & Statuum Imperii keines wegs exempt sey, und dann 4.) daß cura Religionis & judicium Articulorum Fidei discretivum ad Magistratum Politicum gehöre, in specie aber dem Römischen Kayser vermög Göttlicher und weltlicher Recht zustehe; jus eligendi & confirmandi Papam, Jus superioritatis in caput, fortunas & sedem Romani Pontificis, jus convocandi generalia concilia & in iis præsidendi &c. Beschliesslichen, so hab ich auch noch weiter zu mehrer gründlicher Bezeugung meiner gegen Kay. May. tragender allergehorsamster devotion für Ihre Kay. May. nicht allein an allen Sonn- Feyr- und gemeinen Bettägen in offentlichen Versammlungen, sondern noch darzu alle und jede Tag, sowoll mit E. F. G. Stipendiaten, als meinen jungen Kindern, (welche das Sonntäglich Gebett, darinn Ihre Kay. May. in specie begriffen, morgens und abends vor dem Tisch zu sprechen pflegen) eyfferigst gebetten. Aus welchem allem hell und sonnenclar erscheint, daß die wenigste suspicion eines wider Kay. May. paßquillanten wider mich nicht zu fassen, sonder villmehr im Werckh zubefinden, daß der Röm. Kay. May. ich allen schuldigen gehorsam, underthönigste devotion und getrewwilligste affection erwisen. Dahero ich aus rechtlicher zulassung mich gegen allen denjenigen, so allerhöchstermelter Kay. May. oder dero hochlöblichen Räthen ein widriges angebracht und mir dardurch dise Kay. Ungnad erweckt, super illatis atrocissimis injuriis omni solenni modo offentlich protestieren thue, sage auch zu Rettung meiner Ehren, daß derjenige, welcher bey Kay. May. dero hochlöblichen Räthen oder irgend anderswo mich ein Paßquillanten nennet und meine scripta für famos oder uffrührische scripta angibt, mir die offenbare Unbilligkeit zumesse. Gestaltsame ich dann E. F. Gn. nobile officium underthönig imploriert haben will mich als ein Landkind, verpflichten Theologum und Professorem wider solche diffamanten gnädig zu schützen und in Gnaden zugestatten, daß auf wei-

ser Anfechten ich meine Unschuld durch offenliche Schrifften in das helle mittaglicht stellen mög.

Es haben gleichwohl etliche Jesuiten benantlichen Laurentius Forerus, Caſparus Lechnerus, Georgius Stengelius, und Jacobus Bidermann in ihren publicirten Schrifften wider mein verschulden, auch ihr selbs besser Wissen und Gewissen mir allerhand ohngegründte crimina zu affingiren ganz boßhafftiger weiß understanden. Ich hab mich aber in publica mea Apologia (darauff ich mich nochmahl will gezogen haben) contra injuſtas illorum criminationes also purgiert, daß mein offenbare Unschuld an das helle Liecht gebracht, auch evidenter erwiesen, daß Kay. May. ich und andere Evangelische Theologi in allem schuldigen gebürendem reſpect zu halten, keines wegs aber deroſelben May. und reputation (inmaſſen gemelte Jesuiten, wie ich in Apocalyptico ineo charactere zu genügen erwisen, in Zwölff underschidenen Puncten Kayserlicher Majeſtat Hochheit schwächen) zu benehmen und zu entziehen begehre. Und könndten mit Warheitsgrund die Tübingische Theologi in ſpecie sich rühmen, daß pro Cæſareæ Majeſtatis privilegiis, Juribus & reputatione sie mehr laborirt und geschriben, als zu disen zeiten irgend ein Theologus è Lutheranis, Pontificiis oder Calvinianis in offnen Schrifften gethan hat.

So wird mir auch die transgreſſio des ersten Kayserl. mandats ohngüetlich imputiert, in erwegung selbiges ererſt menſe Julio 1625. mir eröffnet worden, damahlen aber meine im Eingang jetzigen Kayserlichen reſcripts benahmßte Büecher sampt und sonders schon in offenem druck publicirt geweſen, Sintemahl das teutsche Bedenckhen: Ob ein Evangeliſcher ꝛc. in Anno 1617. zu Stuetgarten erſtmahls cum Cenſura & approbatione E. F. Gn. Conſiſtorii gedruckt, hernach in Anno 1621. augirt widerumb uffgelegt und dann Anno 1625. abermahl nachgedruckt worden. Deßgleichen der diſcurſus de reformatione Lutheri, welcher nichts anders, dann Translatio erstgemelten Teutschen Bedenkens: Ob ein Evangeliſcher ꝛc. Anno 1619. die quatuor ſcripta aber de Papa Antichriſto von Anno 1620. biß uff 1624. incluſive: so dann ignis Purgatorii fatuus ab Anno 1624. biß uff 1625. publicirt, also daß erstgemelte tractatus alle zur zeit mir menſe Julio 1625. eröffneten Kay. Mandats allbereit publici Juris und distrahirt geweſen. Von welchem termin an ich contra Papam weiter nichts publicirt, ausserhalb meine pro Majeſtate Cæſarea contra Papam conſcribierte Orationes oder disquiſitiones, deßgleichen 4. disputationes, welche ich juſtam & neceſſariam defenſionem duorum de Papa Antichriſto librorum intitulirt und Jeſuitæ Lechnero wegen deren wider mich zuvor publicirter Läſterschrifften opponirt, dariun zwar der Stylus etwas harts anzusehen: Ich habe aber gemelten Lechnerum nur mit seinen und seiner complicum eignen phraſibus abgefertigt und die harte Wort (inmaſſen meine sowoll gleich anfangs geſetzte, als ſub finem widerholte proteſtatio gnugsam zu erkennen gibt) ad authores remittirt und gewiesen. Sollte nun

umm wider verhoffen in diſen und andern ſcriptis durioribus phraſibus peccirt worden ſein, haben Jeſuitæ ſolches ihnen ſelbſten und ihrem hitzigen ſtylo zuzuſchreiben: Sintemahl allein ihre eigne phraſes und epitheta ihnen wieder heimgegeben worden. Und wann ihre convitia, ſo ſie wider die Evangeliſche und mich evomirten, nach Lechneri und Stengelii Meinung nicht contumeliæ, ſondern allein objurgationes ſeind, vielweniger werden meine von den Jeſuiten entlehnete phraſes und epitheta für injurios angezogen werden können, weilen ich allein reprehendendi & objurgandi animo den Jeſuiten das jenig mit Warheit modeſte in Halß und Buſen geſchoben, was ſie mit Ungrundt non ſine calumnia den Evangelicis affingirt haben. So werde ich auch deren Urſachen halben umb ſo viel deſto weniger für einen Verächter des erſten Kayſerlichen mandats mit Grund der Warheit angezogen werden mögen, weil in demſelben weder meines Namens und Ampts, noch meiner publicirten ſcriptorum gedacht, ſondern in plurali von etlichen mit diſen Formalibus redet: **Waß endtlichen Ihre Kay. May. etlicher ausgangener** *famos*-**ſchrifften halben, ſo von etlichen under Ihrer Fürſtl. Gn.** *Jurisdiction* **geſeſſenen underthonen** *ſpargirt*, **dem Herrn Abgeſandten andeuten laſſen, ſolches würdt er Ihrer Fürſtl. Gn. glimpflich anzudeuten und umb** *real-demonſtration* **anzuhalten wiſſen.** *Signatum* **under Ihrer Kay. May. Secret Inſigel, den 7.** *Maji Anno 1625.* Daher ich gleich anfangs als angezogen erſtes Kayſerliche Mandat mir vorgehalten worden, underthönig gebetten, mir vor allen dingen diejenige, ſo unter dem Wort etliche begriffen, an die ſeitten zu ſtellen, auch ſolenni modo proteſtirt, daß ich weder Paßquill, noch Famos-libell geſchriben, mich beyneben über alles dasjenige, ſo mir damahlen de diſquiſitione Jubilæi pontificii vorgehalten worden, alſo purgirt, daß E. F. G. mit meiner underthönigen gegründten entſchuldigung verhoffentlich gnedig zufriden geweſen.

Daß ich ferner inſimuliert werde, es hätte ich ein ſeditioſum ſcriptum gefertigt, darinnen Ihr Kay. May. fürgenommene reformation zum höchſten taxiert würde und daß leicht ein Newes Unweſen und Auffſtand, auch mehrere Auffwicklung der Unterthonen erweckt werden könnte: Würd bey Kay. May. auch dero hochlöblichen Rhäten von meinen widerwertigen und mißgönſtigen mir einig und allein zu dem End mit Ungrund uffgedichtet, höchſtgedachte Kay. May. zu deßdo beſchwerlicher Ungnad wider mich zu bewegen, Sintemahl E. F. G. zu meiner underthönigen Entſchuldigung ich gehorſamlich berichte, das angeregtes Teutſche Bedenken: **Ob ein Evangeliſcher ꝛc.** wie auch oben vermeldet in Anno 1617. zu Stuetgarden erſtmals gedruckt worden, eh jetzige Kay. May. durch ordenliche Wahl zum Römiſchen Reich kommen, das Land ob der Enß beſeſſen, oder einiger Menſch an irgend eine reformation oder Auffſtand gedacht oder gedenckhen, vielweniger ich einige Gedanckhen Auffruhr zu erwecken haben können. So hab ich im ſelbigen Büechlein die der Religion halben betrangte Chriſten gar nit zur Auffruhr, ſondern nach Chriſti Bevelch **alles zu leiden,**

Digitized by Google

ja gar umb ſeines hailigen Namens willen Hauß und Hof zu verlaſſen und ſich mit Weib und Kind ins Elend zubegeben, erinnert, wie der beſchluſſ angezogenen Büechleins mit mehrerm zuerkennen gibt. Wie ich dann auch nicht eben allein derjenige bin, welcher ſolches chriſtliches Werckh verrichtet, ſondern hat ebenmäſſig D. D. Matthias Hoë, Churf. Sächſiſcher Hofprediger ein gleichförmig Scriptum mit diſem Titul: Chriſtlich und in Gottes Wort gegründtes bedenckhen, wie ſich diejenige verhalten ſollen denen heutigs Tags in Oeſterreich und andern Orten Päpſtiſche Lehr anzunehmen oder nur den Päpſtiſchen Kirchenverſamlungen beyzuwohnen will aufgelegt oder zugemuthet werden, mit angehöffter Ausführung aus der H. Schrifft und den alten Kirchenlehrern etlicher hochwichtigen ohnwidertreiblichen Urſachen, derentwegen man der Päpſtiſchen Lehr nicht beypflichten könne, noch ſolle ꝛc. uffgeſetzt, inmaſſen auch die Wittenbergiſche Chur-Sächſiſche Theologi in anno 1625. ein gleichförmig Teutſch und Lateiniſch Scriptum an die Ständ in Böhem und anderer Orten der Religion halben bedrangte Chriſten mit diſem Titul in offnen Truck ausgehen laſſen: Gutherzige Warnung-Schrifft, daß man die Päpſtiſche Lehr meiden und bey der Lutheriſchen ſtandhafft bleiben ſoll, an die Evangeliſche Chriſten, ſo in Böhem und andern Orten betrangt werden auß Chriſtlichem mitleiden verfaſſt und in offentlichen Truck gegeben durch die Doctorn und Profeſſorn der Theologiſchen *Facultaet* zu Wittenberg mit Churfürſtl. Sächſiſchem *Privilegio*, in welcher Warnungsſchrifft ſie nicht allein unſer reine Evangeliſche Lehr mit ſattem grund alleriren und die Päpſtiſch verwerffen, ſondern gar Kayſerliche May. pag. 292. c. 5. mit diſen Worten gedenckhen: Du haſt geſagt im anfang, es werde Liecht und es ward Liecht, ſage auch nochmahl, es werde Liecht in dem Hertzen des Kayſers, das er die Warheit ſehe und die eitelkeit der verführer erkenne! Es ſeind Jme zwar die nechſte mittel genommen und iſt immerzu mit vielen ohrenbläſern umbgeben, nichts deßdominder haſt du des Königs Herz in deiner Hand, neige du daſſelbe zur erkantnus der Warheit und zur Königlichen Sanfftmuth, daß wir unter ſeinem Regiment auch dir dienen und ein unverletzt Gewiſſen behalten mögen. Wir laſſen dich nicht, du ſegneſt uns dann, erbarme dich doch unſer und hilff deinem Volk! O Jeſu Chriſte, du herſcheſt auch unter deinen Feinden, beweiſſe deine macht und ſuche heim den Weinſtockh den du gepflanzet haſt. Deine glieder leiden, empfindeſtu ſolches nicht, dein ganzer Leib iſt kranckh, und du kommeſt im nicht zu hilff? Deine Schaff werden geängſtigt und du erbarmeſt dich nit, o du Hirt Iſraelis höre und wende unſer Gefängnus, daß die Feind nicht ſagen, wo iſt nun ihr Gott? ꝛc. Hab aber biß dato nie

Digitized by Google

vernemmen können, daß entweder gemeldter D. Hoe, oder die Chur-Sächsische Wittenbergische Theologi deßwegen angeklagt oder insinulirt worden weren, mit solchen ihren Scriptis Kay. May. in dero fürgenommenen reformation-Wesen Maß und Ordnung oder aber Ursach zu hernach gefolgtem ufstand gegeben zu haben. So bezeugt continua Ecclesiæ praxis und die allgemeine tägliche Erfahrung, daß es nichts newes, noch in des H. Reichs constitutionibus oder heilsamen Religion-Friden verbotten, wann ein Evangelischer eifferiger Christ seine Glaubensgenossen zur bestendikeit in der erkannten und bekannten Warheit erinnert, weil aus Gottes Wort clar und offenbahr, daß man zwar nach der Vermahnung Christi dem Keyser geben soll, was des Kayſers ist, hingegen aber auch Gott, was Gottes ist, und daß man in Religion- und Gewissensſachen Gott mehr, als den Menschen zugehorsamen schuldig sey. Und wann das unrecht were oder ein crimen importieren sollte, so müste folgen, wann die alte reine Kirchen-Lehrer die Christen unter den Heidnischen und Arianischen Kayſern verfolgung zur bestendikeit im Glauben schrifft- und mundlich erinnert, daß sie dardurch alle rei læsæ Majestatis worden, als die den Heidnischen und Arianischen Keyſern in Ihrem Religion- und reformation-wesen maaß und ordnung geben wollen, welches doch auch kein verständiger Papist zulassen würd. Sonderlich wird aber solches am allerwenigsten mir zu verweisen stehen, weilen ich duplici Juramento, nemlich als publicus professor und promotus Doctor obstringiert, quod omnibus laborantibus ecclesiis succurrere & cacodoxa dogmata non modo damnare, sed palam etiam impugnare & pro virili confutare velim, wie die verba formalia Juramenti nostri præstiti unter andern lauten. Und wann die Glaubens-genossen zur bestendikeit erinnern ein solch beschwerlich crimen auff sich tragen sollte, so würden die Päpstische scriptores mit uns Evangelischen in gleicher, ja höher verdamnus stehen in erwegung selbige nicht nur eben so vihl, wie die Evangelische, sonder weit mehr Bücher publicirn und darinnen unwarhaffte, schmäliche und gantz läſterliche Ursachen prætendirn, warumb die Evangelische Lehr zu verlassen, die Römisch-Catholische anzunehmen und derselben beſtändig anzuhangen, wie ich solches dem Jesuiten Laurentio Forero in seinem läſterlichen Luthero Thavmaturgo ad oculum und zur genüege demonstriert.

Es befrembdet mich aber am allermeisten, mit was Gewissen bey allerhöchstgedachter Kay. May. und deroselben hochlöblichen Räthen von meinen widerwertigen ich dahin eingetragen, ob were ich mit meinem publicirten Bedencken: **Ob ein Evangelischer** 2c. an deren in Ober-Oesterreich entstandenen rebellion schuldig, da doch besagt Bedencken schon in anno 1617. ehe jetzige Röm. Kay. May. das Land ob der Enß beſeſſen und damahl kein Mensch an irgend ein religions-verenderung oder Auffstand gedencken könden, das erstemahl publicirt worden, ich beneben wider die Uffruhr und daß man sich Kay. May. keines Wegs widersetzen, sondern deroſelben in allen weltlichen Sachen gehorsam sein solle nicht allein auf den Cantzeln geprediget und

in Auditorio Academiæ magno publice perorirt, ſondern auch wider dergleichen angemaßten Auffſtand in publicirten underſchidlichen ſcriptis, als in tr. de juramentis p. 57. in tr. de bello. à pag. 23. ad pag. 40. deßgleichen in explicatione Decalogi pag. 333. & ſeq. ſo dann in mehrgedachtem meinem bedencken offentlich geſchriben und meniglich davor abgemahnet. Sonſten geſtehe ich, daß ich wider den Pabſt als Pabſt, ſein und der Jeſuiten irrige falſche Lehr geſchriben; hab aber gethon, was diß orts Gottes Wort, publicæ noſtræ confeſſiones und invariata Eccleſiæ praxis außweiſet, auch mein ordentlicher Beruff und Ampt, ſampt darauf geleiſter Pflicht und Eyd von mir erfordern, jedoch allwegen die ſcripta under die Cenſur (nicht zwar Academiæ Tubingenſis, wie Kay. May. Zweiffelsfrey von einem gegen der Tübingiſchen Univerſitat übel affectionirten ungleich berichtet worden, ſintemahl nicht herkommen, daß eine facultæt der andern ihre ſcripta cenſire ſondern Facultatis Theologicæ) geben, da ſie jedesmahls als Verbo Dei, publicis confeſſionibus, & ſymbolicis noſtris libris in rebus & phraſibus conſona approbirt worden. Wann ich nun in ſolchem meinem beruff nach clarem Inhalt geleiſter Pflicht und Eid diß orts anders nichts dann allein Gottes Ehr und der weltlichen Obrikeit Hochheit und præeminenz wider den Papſt geſucht und defendirt, lebe ich getröſter underthönigſter zuverſicht, es werde mich hierunder niemand zur Ungnad verdenckhen, inmaſſen auch einig Exempel nicht zubenennen, daß die in Gott ſeliglich ruhende Imperatores Maximilianus II. Rudolphus II. und Matthias Chriſtmilteſter Gedächtnus oder andere hochlöbliche Chur-Fürſten und Ständ des H. Römiſchen Reichs uff jehmalen einem gehaltnen Reichstag oder andern Reichs- und Craißverſamlungen über unſere Evangeliſche Religion Augſpurgiſcher Confeſſion oder derſelben Theologos, ſo wider den Pabſt als den Römiſchen Antichriſt weit ſchärffer, dann ich geſchriben, ſich jehmals beſchwert hetten. Wie dann auch ohnlaugbar war, daß unſere Evangeliſche Lehr einiger verdampter Ketzerey halben noch niemaln im H. Römiſchen Reich auff einem Reichstag, ordenlichen concilio oder colloquio iſt überwiſen worden, noch auch in Ewigkeit überwiſen werden kan, Sondern das iſt vielmehr Land- und Reichskündig, daß dieſelbe in dem heilſamen Religions-friden durch einhelligen Schluſſ des ganzen Römiſchen Reichs eingeſchloſſen und begriffen und alſo für eine ſolche Lehr erkennt und erklärt worden, welche frey und ohne alle Verhinderung ſoll und mög im H. Römiſchen Reich getrieben und geübet werden. Daß ich aber den Papſt als Papſt und ſeine Jeſuiten, wie es die Gebür und Notturfft erfordert, in religionis negotio & foro Poli ſeu conſcientiæ perſtringiert, tregt in foro ſoli keine civilem injuriam uff ſich, ſondern gehört für einen höhern Richter nemlich denjenigen, vor welchem alle Menſchen zuerſcheinen und jeder ſeiner in Lebenszeit geführter Lehr und Wandels Rechenſchafft zu geben haben. Es unterſtehen ſich gleichwoll moderni Jeſuitæ è dogmate noſtro de Papa Anti-Chriſto Romano ein politiſche Injuriam und crimen læſæ Majeſtatis zuerzwingen mit erdichtem

Vor-

Vorgeben, daß diſe unſere Lehr dem heilſamen Religion-Friden nicht einverleibt ſey, immaſſen dann Jeſuita Tannerus ererſt in jüngſter Oſtermeſſ Tomum 3tium Theologiæ Scholaſticæ publicirt, darinn er Diſp. 1. de fide, quæſt. 4. dub. 5. num. 209. 224. 225. zwo dem Evangeliſchen Religionsweſen ſehr præjudicirliche aſſertiones führet, da er alſo ſchreibet: Dicere Pontificem Romanum eſſe Anti-Chriſtum eſt inſignis injuria adverſus ipſum Romanum Imperium, omnesque principes Catholicos. Et dicere Pontificem Romanum eſſe Anti-Chriſtum eſt doctrina calumnioſa, nec in Imperio hactenus publica fide tolerata &c. Item Pontificem Romanum eſſe Anti-Chriſtum in tota Confeſſione Auguſtana nunquam habetur. Ergo cum ſit alioqui dogma adeo exorbitans & proprofum ac injurioſum non ſolum Romano Pontifici, ſed etiam toti Romano Imperio ac univerſæ Eccleſiæ Chriſtianæ, non eſt exiſtimandum, impunitatem & ſecuritatem, quæ alioqui fidei & doctrinæ Confeſſionis Auguſtanæ indulta eſt, etiam ad hoc ipſum tam prodigioſum & execrabile dogma extendi &c. Sed videant prædicantes, ne ob hoc ipſum, quod huic contumeliæ graviſſimæque in Impesium Romanum injuriæ impunitas adpromiſſa non eſt, ad promeritas ipſi authores ejus contumeliæ poenas aliquando depoſcantur. Es ſuchen aber geſagte Jeſuiten mit diſen newlich erdachten aſſertionibus anders nichts, dann daß ſie den heilſamen Religionfriden durchlöchern, das Evangeliſch Weſen umbkehren und alle Chur-Fürſten und Ständt umb Land und Leut, Ehr und Geführ, Leib und Lehr bringen. Dann wann diſe unſere doctrina de Papa Anti-Chriſto in totum Imperium, Imperatorem & omnes Status Catholicos injurioſa, contumelioſa, probroſa, prodigioſa & execrabilis pacificationi religioſæ non inſerta, nec publica fide tolerata, und aber die proteſtirende Chur-Fürſten und Stände nicht allein geſtatten, daß diſe Lehr in ihren Territoriis getrieben werde, ſondern halten auch mediante corpora juramento alle ihre Kirchen- und Schuelbiener dahin, daß ſie publicis confeſſionibus, darinn der Papſt der Anti-chriſt genennt, in rebus & phraſibus gleichförmig ſollen lehren, was thun ſie anders, dann daß ſie (nach der Jeſuiter Lehr) ihre Miniſtros Eccleſiæ & Scholæ ad crimen contra Cæſaream Majeſtatem committendum mit leiblichem Eyd adſtringieren und dadurch Land und Leut, Ehr und Geführ, Leib und Leben verwürcken? Wie nichtig und falſch aber, auch dem gantzen Evangeliſchen Weſen ohnleidenlich diſe Jeſuitiſche aſſertiones ſeyen, das hab ich anderswo ausgeführt. Proteſtire allein zu diſem mahl für meine Perſon, daß ich nichts injurios publicirt, ſondern alles, was ex officio & juramento ich wider den Papſt und Jeſuiten geſchrieben, aus H. Göttlicher Schrifft, unſern Symbolicis libris & publice receptis confeſſionibus (darauff alle Evangeliſche Theologi in rebus & phraſibus verglübdet und verbunden) oder aber ex reſcriptis imperatorum, Regum & Statuum Imperii oder aus den Päpſtiſchen Scribenten ſelber oder doch aus der newen Jeſuiten ſcriptis genommen, da ich dann eben dasjenige, was die Jeſuiten und papiſtiſche ſcribenten dem ſeeligen Luthero und andern reinen Evangelicis doctoribus

zu

zu deren geſuchten Verunglimpfung fälſchlich auffgedichtet, ihnen und den ihrigen jure talionis & legitimo retorſionis modo widerumb mit Warheitsgrund heimgegeben und mich jederzeit darbey erinnert, quod is, qui profeſſionis vel officii ſui intuitu alium offendit, injuriarum non teneatur. Und iſt ſich ja billich zum höchſten zu verwundern, wie ſich doch die Jeſuitæ oder andere meine mißgönſtige über meine ſcripta beſchweren dörffen, da ſie doch in ihren publicirten Schrifften weit ſchärffer gehen und nicht allein unſer Evangeliſche Lehr und den ſeeligen Lutherum, ſondern auch die Häupter ſelbſten als löbliche Ständ des H. Römiſchen Reichs atrociſſime antaſten. Was thun die Jeſuiten, ſonderlich aber Forerus in ſeinem Tavmaturgo, Symbolo Lutherano und characteribus, deßgleichen Sciopius, der ſich Ungersdörfer ſchreibet, in ſeiner Glückwünſchung anders, dann daß ſie Lutherum mit ohnerſündlichen zuelagen läſtern, wie er nicht von Gott erweckt, ſondern von einem incubo oder Teufel erziehlt, in ſeiner Tauff das Waſſer ſalvo honore commaculiert, vom Teuffel erzogen, bey dem Teufel geſtudirt, wie er ſein göttlich Gelübd gebrochen, die Bibel verfälſcht, das Symbolum Apoſtolicum geſtümmelt, die H. dreyfaltigkeit verläugnet, Gott zum Urſacher allerhand Sünd, Schand und Laſter gemacht, auch endlich vom leydigen Teuffel als ein falſcher Prophet lebendig geholt und ſichtbar hinweg geführt worden? deßgleichen ſchmitzen die Jeſuiten unſer reine Evangeliſche Lehr aus gifftigem Gemüth mit Ungrund, als glaubten wir, fide mortua & hiſtorica tantum in Deum fatuum, iniquum, mendacem, corporeum & omnium ſcelerum authorem, patrem habentem duas Deitates, nec omnipotentem nec creatorem coeli & terræ, & in Jeſum Chriſtum Filium ejus Patre minorem nec unicum Dominum noſtrum, qui conceptus eſt ubiquiſtice de Spiritu Sancto & natus non magis ex Maria Virgine quam ex Herodiade, paſſus ſub Pontio Pilato etiam ſecundum divinam naturam, crucifixus non ſine blasphemiæ & Deum maledicendi periculo, mortuus etiam quoad divinitatem & ſepultus: deſcendit ad inferos, ibi dolores damnatorum ſenſit & guſtavit, ſicut aſcendit ad coelos, in quibus per ubiquitatem jam ante fuit; ita ſedet ad dextram Dei patris omnipotentis, inde venturus eſt judicare iniquiſſime vivos & mortuos de obſervatione impoſſibilium mandatorum. Credo in Spiritum Sanctum deſidem ac inertem, ſui officii per multa ſecula deſertorem & fautorem pſevdoprophetarum & pſeudo-Apoſtolorum, Sanctam eccleſiam imputatitie, minimeque Catholicam, Sanctorum communionem mutilam, remiſſionem peccatorum imaginariam, vel nullam, carnis reſurrectionem miſeram & ſomnum in Scheloah ante vitam æternam. Jumaſſen Laurentius Forerus Jeſuita Dilinganus ohne lengſten ein ſolches Symbolum Lutheranum uſſer boßhafftigem Herzen zuſamen geſchmiert und den Evangeliſchen als ihre eigentliche Lehrpuncten fälſchlich wider beſſer wiſſen und Gewiſſen zugemeſſen. Wie Ehrrürig, gifftig und durchteuffelt Ungersdorff von den Evangeliſchen Chur-Fürſten und Ständen geſchrieben, das iſt aus folgenden Worten ſeiner

Glück-

Glückwünschung abzunehmen, da er ehrrührig also ausbricht: Wann ein Catholischer schreiben sollte (welches er doch pag. 163. seiner Lästerkarten gethan) die durchleuchtige Saw zu Dresen, der hochgeborne Hencker Gottes zu Wolffenbüttel, die hochgelehrte Saw zu Cassel, die Teutsche *Bestia* zu Heydelberg, der Edle Bittel zu Anspach, der reiche Dieb zu Stuttgard, der tolle, thorechte, unsinnige rasende Narr zu Newburg ꝛc. Usser der Jesuiten Schrifften kan auch dargethan werden, daß sie alle Evangelische Chur-Fürsten und Ständ venenatas bestias nennen, deren Underthonen propter hæresin à præstito Juramento fidelitatis jure zu entledigen. Insgemein aber halten sie alle protestirende Chur-Fürsten und Ständ pro hæreticis und ihre Lehre pro hæretica. Nun weiß man, daß heresis nach aller Papisten Meynung crimen non tantum publica infamia notandum, sed ultimo etiam supplicio afficiendum sey. Dannenhero schreibt der Jesuit Antonius Sanctarellus, tractatu suo de hæresi, schismate, Apostasia, sollicitatione in Sacramento Poenitentiæ & de potestate summi Pontificis in his delictis puniendis Romæ apud hæredes Barth. Zannetti superiorum permissu Anno 1625. excuso c. 30. 31. also: summum Pontificem posse poenis temporalibus punire Reges & principes, eosque deponere & suis regnis privare ob crimen hæresis, eorumque subditos ab illorum obedientia liberare, eamque semper in Ecclesia fuisse consuetudinem: & propter alias etiam causas, ut pro delictis; si expedit; si principes sint negligentes; propter insufficientiam & inutilitatem suarum personarum. Item, Pontificem jus & potestatem habere in Spiritualia simul & omnia temporalia: & in eo esse de jure divino utramque potestatem, Spiritualem & temporalem, credendum esse, Ecclesiæ, summoque ejus pastori concessam esse facultatem puniendi poenis temporalibus (principes) transgressores legum diuinarum & humanarum, præsertim si crimen fuerit hæresis. Ibidem asserit, Apostolos fuisse subjectos Principibus secularibus de facto, non de jure. Quin etiam statim atque constituta est pontificia majestas, coepisse omnes Principes esse illi subjectos. Dergleichen flosculi werden auch in Francisci Suarezii und anderer Jesuiten Scriptis gefunden. Wann dergleichen von den unserigen wider die Papisten geschriben würde, könnte es rechtmässig für injurios angezogen werden: Weilen es aber Jesuitæ thun, muß es noch recht heissen. Anderer gifftigen Jesuiten, als Lechneri, Stengelii, Bidermanni, Gretheri &c. Lästerschrifften mag ich nicht anrühren, weilen am Tag, daß der Teuffel selbsten nicht ärger schmähen und lästern kan, als diese in ihres Vatters Kunst woll exercierte Rabini in publicis scriptis, theils wider mich, theils andere reine Theologos es practicirt. Man besehe usser vielen Scriptis allein Lechneri Thummium prædicantem & Stengelii libros duos de duobus Apostatis, so würd man Jesuitarum Lästerung mit händen greiffen. Nun hat man sich nicht zu erinnern, daß berührte schmachsüchtige Jesuiten und Papstliche scribenten propter atrocissimas injurias &

invectivas jemahlen weren reprehendiert, willgeſchweigen à Magiſtratu politico (auff den ſie nichts geben, auch ihme kein homagium præſtiren) geſtrafft worden. Quicquid autem Juris una pars reſpectu ſui ſtatuit, æquum eſt, ut patiatur idem jus ex altera parte adverſus ſe conſtitui. So bezeugen diſputationes meæ Anti-Bellarminianæ, daß ich viel Jahr moderatiſſime geſchriben und in manchem tractatu nicht ein hart Wort gebraucht, hette auch ſolches continuirt, wann mich Jeſuitæ, ſonderlich Lechner, Forer, Stengel und Bidermann nicht ſo ſcabioſe und unbidermänniſch præter meritum exagitiert hätten. Wie ich dann nicht allein publice proteſtiert, daß ich mit ihren criminationibus nichts zu thun haben wölle, ſondern auch mehrmahln in offnen Schrifften und privatim in literis ad Jeſuitam Brutſcherum gebetten, daß ſie doch modeſte ſchreiben, rem cum re ſine ulla virulenta perſonarum infectatione tractiren wöllen. Nachdem ich jedoch mit underſchidlichen proteſtiren und bitten nichts erhalten mögen, hab ich ſie widerumb ihrem verſchulden gemäß tractirt und als provocatus ihnen ihre wider mich evomierte ſchand-ſcommata in ihren der authorum Halß und Buſen geſchoben. Provocatus autem ab altero verbis quantumvis injurioſis, ſi provocantem eodem convicio proſequatur, nullam meretur poenam. Was were auch das für eine unerträgliche ſervitut von den Jeſuiten in publicis ſcriptis täglich ſchimpf, Hohn, ſpott, inauditas criminationes & probroſas calumnias leyden und ſich nicht dörffen widerumb publice dagegen ſetzen, die Religion uſſer Gottes Wort wider ſolche execrabiles injurias und ehrverletzliche Läſterung zu defendiren. Dannenhero auch dasjenig, was den Jeſuiten Jure talionis wollverdienter weiß reſpondendo heimgeben, auff Kay. May. oder andere Catholiſche Chur-Fürſten und Ständ als injurios keines wegs gemeint, noch mag gezogen werden. Sintemahl Actus offenſivus, ex quo alteri offenſa indirecte & per conſequentiam, non autem principaliter infertur, non reputandus pro injurioſo, adeo ut etiam ob principem hoc modo offenſum crimen læſæ Majeſtatis non intelligatur commiſſum, quia in tali caſu præſumitur actus potius ex alia cauſa geſtus, quam offendendi & lædendi principem. So iſt auch offenbahr, daß vor diſem vill ſchärpffere Schrifften wider den Papſt von Luthero und andern Theologis, wie nicht weniger von Bapiſtiſchen ſcriptoribus wider die unſerige in den Truck gefertigt, aber doch weder hohen, noch nidern ſtands Perſonen für ſchmähafft angenommen oder gehalten worden. Inmaſſen auch noch heutigs tags weder Catholiſche Chur-Fürſten oder Ständ ſich deroſelben ſolchergeſtalt annemmen. Nun waiſt man, quod conſuetudo etiam in delictis à poena excuſet, und wann jeniges alles, was noſtri Theologi wider den Pabſt und die Jeſuiten ſchreiben, da ſie ihnen ihre aigene criminationes heimzugeben pflegen, auff Kay. May. und andere Catholiſche Ständ gezogen werden ſollte, hetten ſich villmehr die proteſtirende Chur-Fürſten und Ständ über der Jeſuiten ſelbs aigne erdichte ſcommata, ſonderlich aber damnabile hæreſeos crimen

crimen nicht unbillich zu beschwehren, welches doch biß dato niemahlen beschehen, sondern als ein actus indirectus, so dem Religionwesen anhängig, an seinen Ort gestellt und gelassen worden.

So viel den allegirten articul peinliger Halßgerichts-Ordnung gelanget, thuet selbiger mich mit meinen scriptis nicht berühren, sintemahl offenbahr, daß author libelli famosi solchem articul nach danzumahl ererst zu straffen, wann er seinen Namen nit beygesetzet, derselbig auch seinen gegentheil directe & ex intentione lædendi mit solchen convitiis und schmähungen angreiffet, welche ein zeitliche straff an Leib, Ehr und guet auff sich tragen. Nun hab ich aber in allen meinen scriptis meinen Namen ohne scheuw offentlich præfigirt und kan ein jeder unpartheyischer leichtlich ermessen, da jemand aus H. Göttlicher Schrifft und bewehrten symbolicis scriptis den Papst den Anti-Christ, den Mensch der Sünden und das Kind des verderbens ꝛc. in scriptis nennet, daß dergleichen Büecher pro libellis famosis in certamine hoc spirituali & ecclesiastico keines wegs zu halten. Quandoquidem talis objectio, neque vitæ, neque corporis, neque etiam famæ periculam sive temporalem pœnam importat, weil besonders in dem Religion Friden heilsamlich versehen, daß kein Theil des andern Religion (darunder auch der Articul von dem Anti-Christ) Kirchengebräuch oder Ceremonien abzuthon oder in darvon zu tringen understehn ꝛc. da zugleich auch die immediate nachfolgende Wort woll zu ponderiren, und soll alles das in hievorigen Reichsabschieden, Ordnungen oder sonst begriffen ꝛc. & ſ. Ferner verpflichten und verbinden wir uns ꝛc. So waisst man auch, wann die Reichs-Abschid Famos-schrifften verbietten, daß allweg jenige Paßquill Famos-schrifften, Gedicht und Gemähl (so allzeit conjungirt) von denjenigen verstanden werden, welche keinen andern finem, dann jemand dardurch zu infamiren und ehren-verletzlich anzugreiffen, haben. Ein vill andere Meinung aber hat es mit meinen und anderer Theologorum scriptis, durch welche nicht diffamatio civilis proximi, sondern Gottes Ehre, Evangelischer Warheit Rettung und der Menschen ewige Seligkeit gesucht wird.

Sonsten will außgegeben werden, ob were Kay. May. zu solcher starkher Ungnad bewegt worden, weilen in meinem teutschen Bedencken ich gesetzet, daß Papa Romanus contra Dei legem in nuptiis Caroli Archiducis Austriæ dispensirt. Nun bezeug ich mit Gott, daß ich einige Gedanckhen oder intentionem niemahln gehabt Ihre Durchleucht Erz-Herzog Carolum Christmildesten angedenckhens oder das hochlöbliche Hauß Oesterreich dardurch zu perstringiren, sondern, wie das ganze bedenckhen es klärlich zu erkennen gibt, habe dem Pabst allein wöllen zu erkennen geben, daß er dispensire contra expressam Dei Legem. Inmassen solches von andern Theologen auch geschehen, hab aber biß dato nicht vernemmen könden, daß deßwegen eine so hohe Ungnad auff selbe were geworffen worden. Dann also schreibt

Chemnitius parte 3.tia locorum Theologicorum de Conjugio c. 3. In illo personarum prohibitarum catalogo (Levit. 18.) refutanda est opinio quorundam, qui sentiunt, prohibitiones illas esse mere Mosaicas, Leviticas, seu Ceremoniales pertinentes ad Jus tantum positivum, quæ illum tantum populum obligarent, idque tantum tempore Veteris Testamenti, nunc autem sint abrogatæ & liberæ, sicut reliquæ leges Mosis judiciales & ceremoniales. Sic Pontifex Romanus dispensat in gradibus lege divina expresse prohibitis. Sic Rex Hispaniæ in uxorem duxit Sororis Filiam. Sic Carolus Archidux Austriæ & ipse Sororis filiam in uxorem duxit: nimirum Filiam Ducis Bavariæ, qui legitimo matrimonio sibi copulatam habebat filiam Ferdinandi Imperatoris ejusdem Caroli Sororem &c. Wilhelmus Nigrinus in tractatu suo de Legis moralis implet. pag. 531. Wittebergæ sumptibus hæredum Bechtoldi Raaben 1617. excuso: Sanctissimus pater incestuosas quandoque nuptias approbat, seseque hujusmodi commixtionibus haud raro ipse contaminavit. Papa Paschalis Boleslao Polono Kiovienſium principi incestas cum filia nuptias concessit & permisit papæ approbatione & dispensatione. Rex Hispaniæ Philippus in uxorem duxit Sororis filiam, sicut & Carolus Archidux Austriæ, Sororis filiam sibi matrimonio copulavit &c. Deßgleichen thut auch Dom. D. Johannes Gerhardus, Professor in Academia Jenensi Tom. VII. loc. Theol. Anno 1620. cum gratia & Privilegio Electoris & Ducum Saxoniæ, Jenæ ap. Tobiam Steinmann excuso, pag. 424. 425. Papani, inquit, totis viribus propugnant non omnes gradus cap. Levit. 18. interdictos jure naturali & perpetuo contractum matrimonii impedire, sed aliquos tantum ex illis jure naturali interdictos volunt; videlicet conjugium filii cum matre, patris cum filia, Fratris cum uxore Germana, Fratris cum sorore ex altero tantum parente, privigni cum Novercа & Vitrici cum privigna, in reliquis Ecclesiæ, id est, Pontifici Romano dispensationem esse relictam volunt, unde Innocentius tertius in primo gradu affinitatis in linea transversa dispensavit cap. final. de divortiis. Alexander VI. in secundo gradu consanguinitatis dispensationem concessit teste Cajetano in 2. 2 q. 154. art. 9. Carolus Archidux Austriæ Sororis filiam in uxorem duxit, nimirum Filiam Ducis Bavariæ, qui in matrimonio sibi copulatam habuit Ferdinandi Imperatoris filiam, ejusdem Caroli sororem. Rex Hispaniæ itidem in uxorem duxit sororis filiam. Emanuel Portugalliæ Rex duas sorores in matrimonium duxit; Idem fecit Sigismundus Rex Poloniæ. Catharina Angliæ Regina Arturo & Henrico VIII. duobus fratribus nupsit. Ferdinandus Rex Neapolitanus amitam suam duxit. Si quæras: quo Jure? proferunt dispensationem Pontificis magno ære comparatam. Cajetanus d. l. Disputat, Pontificem justis de causis in omnibus gradibus prohibitionem relaxare posse, præterquam in connubio patris & filiæ & filii & Matris. Daß aber diſe dispensationes contra legem naturæ & Dei ſeyen, das probirt ermeldter D. Gerhard contra

Bel-

Digitized by Google

Bellarminum durch viil Blatt. Wann nun diſes eine ſo hohe Ungnad importieren ſoll, ſo müſſen allein diſe und andere Theologi und hiſtorici, ſo von diſen gradibus conſanguinitatis & affinitatis, in ſpecie aber nuptiis Caroli Archiducis Auſtriæ geſchriben, ſondern alle der Proteſtirenden Chur-Fürſten und Stände conſiſtoria matrimonialia damniert werden, als die unanimi conſenſu ſchlieſſen, daß dergleichen diſpenſationes contra naturæ & Dei legem directe pugniren. Was aber angeregte Theologi Evangelici dociren, das haben die Päpſtiſche Scribenten vor Luthero auch gelehrt. Dann alſo ſchreibt Alphonſus Toſſatus Epiſcopus Abulenſis Commenr. in Leviticum c. 18. quæſt. 5. p. 318. lit. E. Turpitudinem Sororis Patris tui non diſcooperies &c. Sicuti autem non licuit alicui revelare turpitudinem patris ſui cognoſcendo ſororem ejus, ita non licet alicui revelare turpirudinem fratris ſui cognoſcendo filiam ejus. Daß aber in diſem Grad der Papſt zu Rom nicht diſpenſiren könne, das hat vor Luthero gelehrt Johan. Major in 4. ſentent. diſſ. 40. qu. 2. Dubitatur, ſchreibt er daſelbſten, an Papa poſſit diſpenſare in omnibus gradibus prohibitis? Reſp. Aliqui ſunt gradus prohibiti à jure pure humano & in talibus papa diſpenſare poteſt, alii ſunt gradus prohibiti jure naturæ & diuino & illi termini convertuntur. Prohibitio nulla nunc eſt in Jure diuino, alia à jure naturæ, aliquæ perſonæ prohibentur contrahere Levit. 18. capitulo, ſed illa prohibitio nunc robur non habet in quantum judiciale vel ceremoniale, ſed quantum innititur jure naturæ. Plerisque viſum eſt, quod omnes perſonæ, quæ prohibentur Levitici decimo octavo, quæ ſunt duodecim, prohibeantur de Jure naturæ & per conſequens Papa non poteſt diſpenſare in gradibus ibi numeratis. Dergleichen hat auch Sylveſter geſchrieben in Summa Caſuum, verbo: Papa §. 17. Sonderlich aber ſtimmen die Scholaſtici Scriptores darinnen überein, daß der Papſt gleichwohl diſpenſiren köndte ex nunc, ſed non ex tunc, das iſt, wann matrimonium contractum & conſummatum, ſo köndte er diſpenſiren, daß die Kinder pro legitimis ſollen gehalten werden, keines wegs aber habe er Recht zu diſpenſiren, daß ein ſolch matrimonium erſt erſt ſollte contrahiert und beſchloſſen werden. Dannenhero Joannes Paulus Windeck in Theologia Jureconſultorum Coloniæ Anno 1604. impreſſa lib. 2. c. 21. p. 67. inter inceſtas ſive nefarias, illicitas & inutiles nuptias referiert, wann einer ſeines Bruders oder Schweſter Tochter zur Ehe nemmet, von welcher Frag ich anderswo außführlich gehandelt.

Geſetzt aber, doch keines Wegs gegeben, Ich hätte alles dasjenig delinquiert, was bey Kay. May. und dero hochlöblichen Rhäten ich unverſchuldt beſchuldigt werde, ſo iſt jedoch, ſo lang ſich Menſchengedächtnus erſtreckhen mag, einig Exempel nit beyzubringen, daß Kay. May. ſonderlich in negotio religionis von einem ſo vornemmen hochangeſehenen membro Imperii und proteſtirenden Fürſten einen Theologum, zugeſchweigen Academiæ Profeſſorem publicum (dem ratione officii & juramenti

menti præſidii contra Papanorum varios errores palam zu ſchreiben obgelegen) zur Straff zu ziehen oder abzufordern mit ſolchem Ernſt begehrt hätte, wann demſelben benorab kein certa ac definita ſpecies facti formirt, er über die wider ihn geklagte Puncten nicht gehört oder einige causæ cognitio legitima erfolgt, ſondern nur ein bloſſes anbringen entweder von den Jeſuitis, als infenſiſſimis noſtræ religionis hoſtibus oder andern malevolis vorhergegangen, wie ich dann genzlich geſichert, daß weder Kay. May. noch dero hochlöbliche unpartheyiſche politiſche Räth angezogene meine ſcripta jemals geleſen haben. Welches mich umb ſo vielmehr geſtärcket, weil Kay. May. wie auch oben Anregung geſchehen, gleich im Eingang an E. F. G. abgangnen Schreibens ſelbſten andeutung thun, daß Sie von andern gehorſamſt berichtet worden, waßmaſſen Theodorus Thummius &c. So iſt auch in allen Reichs-Abſchieden heilſamlich verſehen, daß Dominus Territorii die delicta und in ſpecie auch jenige, ſo famos-ſchrifften halben geklagt werden, abzuſtraffen, deſſen ſich Kay. May. vor diſem ohne Zweifel allergnedigſt erinnert und dannenhero ſich im erſten durch den von Buwinckhauſen in Anno 1625. eingeliefferten mandat dergleichen nichts vernehmen, ſondern E. F. G. allein anfügen laſſen, real demonſtration und gebürende Straff gegen den vnder E. F. G. jurisdiction geſeſſnen Paßquillanten vorzunemmen; So haben E. F. Gn. ſich auch gnädig zu erinnern, daß diß gantze negotium eccleſiaſticum controverſiam Fidei de Antichriſto, diſpenſatione Papæ in gradibus lege divina morali prohibitis und andere religionis articulos inter nos & Jeſuitas controverſos betreffen thuet, darinnen der Pabſt und Jeſuiten Kay. May. gantz kein judicium diſcretivum laſſen, ſonder höchſtermelte Kay. May. ſimpliciter und allerdings inter Laicos & oves (wie ichs in disquiſitione mea: an cura Religionis ad Magiſtratum politicum pertineat? nach notturfft ausgeführt) referirn. Wie wollen dann Kay. May. in hac ipſa cauſa ex una parte judex ſeyn, da ſie doch ex altera parte ad judicium diſcretivum & legitimam cauſæ cognitionem in hoc ipſo Eccleſiaſtico negotio admittirt oder pro judice agnoſciert werden? Dannenhero notwendig erfolgen müſte, daß in diſem weitauſſehenden certamine allein der Papſt, welcher reus, zugleich auch wider alle Recht und Billikeit, accuſator, teſtis & judex in propria cauſa würde ſeyn. Zu dem ſo haben E. F. G. vornemlich auff die hochſchädliche und bey allen Evangeliſchen Ständen befahrende conſequentias zu ſehen und wohlzubetrachten, was durch diſen Proceſs (uff welchen nunmehr alle Evangeliſche Kirchen zu diſen betrübten Zeiten ſehen) für ein gantz beſchwerlicher præjudicierlicher und bey der lieben poſteritæt unverantwortlicher Eingang gemacht würde. Da dann dasjenige, ſo dißmahl mit mir vorzunehmen geſtattet, leichtlich eine gemeine Richtſchnur und modei geben möchte, durch welches Mittel in kurzer Zeit alle fürnehme der Evangeliſchen Religion Augſpurgiſcher confeſſion zugewandte Theologi auß dem Weeg geraumbt und es endtlich dahin kommen würde, daß nicht allein ein Theologus umb

einer

Digitized by Google

einer jeden Predig willen, so wider den Papst gehalten, in gleiche Gefahr gerathen könndte, sondern auch die Chur-Fürsten und Ständ Evangelischer Religion ihre publicas confessiones, sonderlich librum concordiæ und die recusationschrifft (darinn der Papst für den Anti-christ proclamirt wird) entweder revocirn oder abolirn oder als rei læsæ Majestatis, seditioli, turbatores pacis & publicæ tranquillitatis würden müessen verurtheilt und verdammet werden. Dann wann es gnug ist allein in genere anklagen & sine ulla speciali determinatione facti hominem nondum auditum, nedum convictum aut confessum zu damniren, wer will fürauß unschuldig oder guet, Ehr und Bluts gesichert sein. Solchem aber vorzukommen und damit bey der Kay. May. E. F. Gn. desto mehr und besser entschuldiget werde, bin ich des underthönigen erbietens alle dogmata, die ich bißher contra Papam & Jesuitas verfochten zu defendiren, auch inskünfftig vermittelst göttlicher Gnaden orthodoxam nostram causam wider Papst und Jesuiten mit Grund Göttlicher Schrifft publicis scriptis außzuführen und in allen articulis fidei controversis uff ihre effugia also sufficienter zu respondiren, daß ein jeder unpartheyischer würd bekennen müssen, es sey ihnen zur Gnüge geantwortet. Welcher mein underthöniger Vorschlag den Jesuiten, wann sie das Liecht nicht scheuwen, billich soll angenehm und beliebig seyn. Dafern aber höchstermelten Kayss. May. diser modus in Kayserlicher miltester Gnaden nicht annehmlich, were mir gleichwoll (damit E. F. Gn. augenscheinlich sehen, daß ich das Liecht nicht scheuwe, auch an unser göttlichen gerechten Sach mich am wenigsten nicht beförchte) nicht zuwider, bey höchstgedachter Kay. May. allerunderthönigst in persona mich zu stellen und zu purgiren, wann Ich allein salvum conductum und einen unpartheyischen judicem haben könnte, auch fraudulenta Jesuitarum praxis mir nit am Weeg stünde. Dann ob mir gleichwoll Augustissimi nostri Imperatoris nuda verba Sacro-sancta und in dieselbe einigen Zweiffel nit setzen soll, so seind mir jedoch Jesuitarum attentatæ & æquivocationes mehr dann woll bekannt, krafft welcher ich mich keines Schutz oder ordentlicher der Sachen Erleuterung, sondern des gewissen Tods zu versehen habe, wie E. F. Gn. ausser folgenden Jesuiticis hypothesibus hochvernünfftig schliessen könden, deren die I. Fides data à Principibus secularibus non potest præjudicare Jurisdictioni Ecclesiasticæ. Quia quando sunt duo Principes, qui distincta habent tribunalia, quorum alterum altero majus ac superius est, tunc inferior princeps non potest impedire superiorem ab executione suæ jurisdictionis, ac proinde securitas, quam promittit alicui, non extendit se ad tribunal superioris Principis. Atqui Princeps Ecclesiasticus & princeps secularis habent distincta tribunalia & Ecclesiasticorum tribunal est superius, Ergo Princeps secularis, quando dat alicui subdito salvum conductum, non potest illum extendere ad tribunal superius sine ipsius consensu nec per datam à se securitatem impedire jurisdictionem superioris Principis. II. Imperator salvum conductum promit-

tens,

tens, si fecerit, quod in se est, non manet in aliquo obligatus, ratio est, quia, qui promittit securitatem, non censetur majorem promittere, quam præstare possit. Ergo si facit, quod in e est, non peccat contra fidem promissionis, tunc autem censetur facere, quod in se est, quando ex sua parte præstat quod promisit. Quid autem promisit? nihil aliud, quam securitatem ex sua parte contra vim injustam, salva semper justitia & juris executione. Si ergo efficit, ut is, cui securitatem promisit, non patiatur vim injustam, jam satisfecit suæ promissioni. Ita fecit Sigismundus, qui fraude omni semota salvum conductum Hussio dedit, sed qualem? Simplici ac consueta forma. Damus tibi fidem publicam causam dicendi in judicio contra vim, non tamen contra juris executionem. (Robertus Schwertus diss. de fide hæreticis servanda pag. 47. & pag. 80. è manuali Controversiarum Mart. Becani ad Imperatorem Ferdin. II. Austriacum, Catholicum, Fidei defensorem lib. 5. c. 15. num. 15. & num. 29. pag. 712.) III. Is legitime damnari potest non obstante Salvo Conductu, qui legitime convincitur de hæresi, quam abjurare non vult, quia salvus conductus, qui jure communi datur, non impedit justitiam & juris executionem &c. Ich für mein Person were auch zufriden, daß eintweder von E. F. G. oder auch Augustissimo Imperatore & Statibus Imperii andere unpartheyische von pontificiis & Lutheranis (wie in Camera Imperiali gebräuchlich und herkommen) jedoch æquali numero ad causæ cognitionem und zu der Sachen endlichen Austrag nidergesetzt würden. Weilen aber dises wider die clare Reichs-Abschied und heilsamen Religion-friden, solches auch sowohl E. F. G. Hocheit, als aller anderer Evangelischer Stänt regalien præjudicirlich würde sein und zu befahren, daß umb jeder Predig willen, so wider den Papst gehalten, allwegen Reichsstände nicht mit ringer Ungelegenheit und Unkosten müesten ad causæ cognitionem nidergesetzt werden, soll, noch will E. F. G. ich solches medium nicht vorschlagen, sondern erbiete mich vor E. F. G. als Domino Territorii (für welchen vermög der heilsamen Reichs-Abschied die Sach eigentlich gehört) oder deroselben löblichen Geist- und Weltlichen unpartheyischen Rhäten in Gegenwart aller derjenigen, so Klagen wider mich haben, über alle und jede meine ausgegangene scripta aller notturfft nach Red und Antwort zu geben. Zu welchem End E. F. G. in unterthäniger Gehorsame ich ersuech, auch umb Gottes willen gebetten haben will, die wöllen Christo zu Ehren, der Evangelischen Warheit zur Steur und zue Rettung meiner Unschuld unpartheyische Geist- und weltliche Rhät verordnen und denen mit Ernst bevehlen sowoll der Jesuiten wider mich evulgirte scripta, als auch meine in Kayserlichem rescript angedüttene Bücher mit Fleiß zu durchgehen, damit gründlich erlernet werde, wer in disem negotio den Anfang gemacht, ehrenrühring geschrieben und dasjenig begangen, deßwegen bey allerhöchstermelter Kay. May. und dero hochlöblichen Räthen ich angeklagt worden. Underdessen getröst ich mich bey so gutter und gerechter Sach meines geruhigen Gewissens, ordentlichen Berufs und gelaisteten Juraments, bin auch gewiß und versichert, da wider mein billiches

ver-

Digitized by Google

versehen allen kundbaren Rechten, heilsamen Religion-Friden und derselbe scheinenden natürlichen Billikeit entgegen, ich über mein so inständig sollicitirn, flehen und bitten nicht sollte gehört, sondern inaudicus & innocens damniert oder in einem oder andern Weeg wider mich de facto verfahren werden, daß jedoch der allmechtige getrewe Gott mich hören und die Sach, als die sein Göttliche Ehr, heiliges und unverfälschtes Wort betrifft, anderwerts auszuführen wüssen würd, wie ich dann uff solchen unverhofften Fall alle diejenige, welche wider Recht und Billicheit angedeute Verhör und legitimam causæ cognitionem verhindern, noch Gottes Ehr und mein Unschuld zu defendiren gestatten wollen, für den Richterstuel Jesu Christi hiemit citirt und geladen haben will, daselbsten umb alles dasjenige, so mir in diser Weld wider Recht und Billikeit abgeschlagen worden, dem gestrengen und gerechten Richter Rechenschafft zu geben.

Wann dann, Gnediger Fürst und Herr, ich anders nichts gethan, als was einem getrewen Theologo & publico professori officii & juramenti ratione zu verrichten obgelegen und dannenhero E. F. G. auß solchem allem nicht allein meine offenbare Unschuld gleichsam mit Handen zu greiffen, sonder auch Dero hochbegabten Verstand nach augenscheinlich abzunehmen, daß Jesuitæ in disem ganzen Wesen nicht nur meine ringe und wenige Person, sondern weit ein mehrers, und wie es usser vielen Umbständen das Ansehen hat, universum religionis negotium sowoll Ducatus hujus als anderer benachbarter Orten suchen: Als gelangt demnach an E. F. G. mein vnderthönig fleissigst bitten, E. F. G. wollen dise weitaussehend, schwer Religion und Gewissens negotium durch dero eyfferige und getrewe Räth in reiffe deliberation ziehen und eine solche Fürstliche resolution fassen, damit E. F. G. gehorsame Landschafft und weitberühmte Universitæt der Religion und privilegiorum halber nicht periclitire, andern Professoribus & Theologis bey Universitæten und Ecclesiis kein præjudicium zugezogen, die betrübte Evangelische Reichs-Städt, so in disen gefärlichen Läuffen auf E. F. G. sonderlich sehen, nicht noch forchtsamer gemacht, auch wider meine Person line legitima causæ cognitione de facto nichts attentirt, sondern ich vielmehr in disem hohen Gewissensnegotio, welches Gottes Ehr, purum & liberum religionis exercitium und unsere ewige Seeligkeit concerniren thut, usser christfürstlichem Eiffer als ein gehorsam Landkind und Underthon, Theologus und professor publicus so lang gnedig geschützt und geschirmt, biß ich super definita specie facti, so mir noch der Zeit nicht nahmhafft gemacht, nach notturfft gehört werde, auch der Röm. Kay. May. disen meinen allerunderthönigsten gegründten Bericht und Verantwortung ehist überschicken und summarie in Gnaden alles dahin richten, daß inzwischen wider mein Person defacto nichts vorgenommen, sondern vielmehr die allbereit zu meinem und dem ganzen Evangelischen religion Wesen mercklichem præjudicio wider mich Fiscal-edicta allergnädigst revocirt werden.

Das will umb E. F. G. gehorſambſt zu verdienen ich mich die tag meines Lebens underthönig befleiſſen, Hocherleucht E. F. G. zur beſtendigen Geſundheit und Wollgeſegneter Regierung, Gottes vätterlicher protection heillwertig bevehlen, auch Deroſelben gnedige willfärige Reſolution nochmahlen vnderthönigs Fleiß bittend und erwartendt. Datum 26. Martii 1627.

E. Fürſtl. Gn.

vnderthönig gehorſamer
Theodorus Thummius D.

Num. 69.

Anrede des Vice-Canzlers Löfflers an die Kayſ. May. wegen der angeſprochenen Würtemb. Clöſter. d. d. 15. April. 1628.

Allerdurchleuchtigſter, Großmächtigſter, vnüberwindlichſter Römiſcher Kayſer, auch zu Hungarn und Böheim König, allergnädigſter Kaiſer, König und Herr, Ewer Kay. May. und des Röm. Reichs gehorſamſter recht getrewer Fürſt und Herr, Herr Johann Friderich, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Haidenheimb ꝛc. mein gnediger Fürſt und Herr, hat mir vermög bej handen habenden vnderthönigiſten creditivſchreibens gnedig anbefohlen, Ewer Kay. May. Seiner Fürſtl. Gn. allernnderthönigiſte Dienſt getrewe gehorſamiſte devotion und dabey noch diſes in allerunderthönigiſter Gehorſame zuvermelden, uff den Fall es Ewer Kaiſ. May. ſambt derſelben höchſtgeehrten Kayſerlichen Angewandten ſowol an beſtändiger erwünſchter Leibesgeſundheit, als in alle andere Weeg nach Deroſelbs aignem Kayſerlichen Wünſchen und begeren, geſtalt es Ihre Fürſtl. Gn. von dem Allerhöchſten höchlich wünſchen und bitten, ergehen ſollte, das es deroſelben zuvernemmen ganz angenemm und erfröhlich ſein würde; inmaſſen auch und das E. Kayſ. May. uf bedachtliches nachſinnen Sich allergnädigiſt erinnern mögen, wasmaſſen bey derſelben ſowol beeder Herrn Biſchofen zu Augſpurg und Coſtnitz Fürſtl. Gn. Gn. in anſehung hochgedachts meines gnedigen Fürſten und Herrns Clöſter Lorch, Brentz, Anhauſen, und Herbrechtingen, auch des Priorats Reichenbach, als folgends beede Prælaten zu Kaiſersheim und Münchrot wegen der Clöſter Maulbronn, Bebenhauſen, Königsbronn und Adelberg ſonderbar allerunderthönigiſtes anlangen und begeren gethon, auch was darauf E. Kay. May. an Seine F. G. gnädigiſt, und dieſelb hinwiderumb an E. K. M. allerunderthönigiſt gelangen laſſen.

Obwol nun Seine F. G. uſſer allem Zweifel ſtellen, Ewer Kay. May. werden auß berüerten Dero hierunter gehorſamiſt abgangenen zwar kurtzen, aber mit beſtändigen

digen unwiderleglichen fundamentis und Gründen angefüllten Antwort und informationschreiben einestheils hochbesagter Herrn Bischoffen und Prälaten ungütlichs und widerrechtlichs Beginnen und anmassen, anderntheils aber hochgedachts meines gnädigen Fürstens und Herrns und Seiner Fürstl. Gn. Hauses hohe Befugsame in Kay. Gnaden handgreifflich verspüren und abnehmen mögen; Dannenher auch dieselb die zuuersichtige und billichmesige hofnung gefasst, Sie wurden hierunter nit ferners angefochten, beläſtiget oder beschwerdt werden: Nachdem aber Seine F. G. vernemmen und erfahren müssen, das dessen vnbetrachtet mehr-hochermeldts Herrn Bischoffen zu Augspurg F. G. neben einem Hoch-Ehrwürdigen Thumb-Capitul zu Costnitz ihrem übelgegründeten suchen und anmasen beharrlich anhangen, auch E. Kay. May. uf derselbigen inständiges nachfolgen meines gnädigen Fürstens und Herrn gnedigist erinnert, deroselben fernere information vber solliche vbelangemasste prætenliones ufzusetzen und E. K. M. gehorsamist zuzuschaffen. Als hätten zwar dieselb disem genädigsten Befelch gern zeitlicher und ehender nachgesetzet und gehorsamiste Folg gelaistet, da Sie nit wider Dero begirlichen Willen uff denen E. K. M. allerunderthönigist berichten erheblichen, noch guten theils im Weeg ligenden und nit vfgehörten verhindernussen hiervon wären abgehalten und verhindert worden.

Damit aber E. Kay. May. von den Herrn Gegentheyln diß orts dises unwilligen Verzugs halben nit weiters beläſtiget, sonder denselben sich deßwegen zu erklagen alle Anlass und Vrsach benommen werde, auch E. Kay. May. in der that allergnädigst vermercken mögen, das mehrhochermelt meines gnedigen Fürsten und Herrn Fürstl. Gn. dises Werck vorsätzlich vzuhalten niemalen gemuthet gewesen, auch noch nicht seyen: alß haben dieselb durch abordnung meiner wenigen Person nachfolgende in der Geschicht und den Rechten, insonderheit aber dem heilsamen hochverpönten Religionsriden und dessen so vielfältig darauf erfolgten confirmationen und Reichshandlungen, auch zwischen beederseits Religions-Verwandten in richtigem und in disem theil allerdings unstrittigem ohnunderbrochenen herkommen zum höchsten gegründte vnwidertreibliche information biß vf ferner erfolgende mehr vßführliche schrifftliche deduction uff den fall E. Kay. May. solches für nöthig achten sollten, allerunterthänigst erstatten wöllen.

1.) Namlichen und Erstens das obangezogene Clöster und Gotshäuser sichtbarlich in Seiner F. Gn. Herzogthumb, dessen Umfang, Begriff und Landsfürstlicher Obrigkeit und Gebiet vnstrittig gelegen:

2.) Und Zweytens vor zweyhundert und mehr Jahren desselben Landsässen und unmittelbare Land-Ständ gewesen.

3.) Auch 3tens sollicher Gestalt in anno 1495. der Erection des Herzogthumbs einverleibt und incorporiert.

4.) Nit weniger 4tens zuuor und hernach insonderheit in annis 1482. 1499.

Digitized by Google

1514. 1522. 1523. 1525. 1528. 1529. 1551. 1554. 1565. 1566. und andern biß vff jetzige Zeit in grosser Anzahl gehaltenen Landtägen erfordert und beschrieben, auch solliche von ihnen vnwaigerlich besucht und die jedesmahls vorgefallene Lands- und andere Geschäfften reiflichen berathschlagt und abgehandelt.

5.) Inmassen auch 5tens, daß sie bey jeden und allen, auch theils mit E. K. M. höchstlöblichen Vorfahren am Reich, insonderheit Kayſers Ferdinandi, Maximiliani, Rudolphi Secundi allerhöchstseligen Angedenckhens und E. K. M. selbsten allergnedigstem Vorwissen, einwilligen und Kaiserlicher Confirmation vorgangenen Handlungen solchergestalt qualificiert, tractiert und angezogen.

6.) Auch 6tens in Ansehung deren das Herzogthumb Würtemberg in der Reichs-Matricul bereits vor mehr dann hundert Jahren zu eines Churfürsten Anschlag erhöhet:

7.) Nicht weniger das 7tens von ihnen die Graven und Herzogen zu Würtemberg jedesmals ihre Land-Schutz-Schirm- und Erb-Herrn qualificiert: Auch

8.) die Erb- und Landeshuldigung uf zugestandene Fäll gehorsamlich gelaistet und das

9.) die Prælaten zu dem Regiment, als incorporierte Land-Stände gezogen und gebraucht und

10.) mit dem Herzogthum in Lieb und Laid gehebt und gelegt, auch weder zu dem Reich, noch dem Craiß niemalen contribuirt: deßgleichen

11.) darauf und derselbigen angehörige Unterthonen, Güter, Renten, Gefäll und Einkünfften, nit weniger

12.) als uf der Prälaten und Ordenspersonen selbsten vor und nach angestellter und vorgenommener Reformation von unfürdencklichen Jahren und länge, dann sich ein, zweyer und mehr Menschen Gedächtnus erstrecken mag, von Seiner F. G. und Dero in Gott ruhenden Herrn Vorfordern, vornemlich aber auch von allerhöchstgedachten Kayſern und König Ferdinando, die Zeit Ihre May. das Herzogthum in Dero Besitz und Gewalt gehabt, nicht allein der ewige vnverenderliche Schutz und Schirm

13.) neben der Casten-Vogtey und was derselben anhängig, sondern und vorderist auch

14.) die hohe Landsfürstliche Obrigkeit sampt allen darzu und darein gehörigen Gerechtsamen und pertinentien, wie die Namen haben mögen, nichts davon ussgeschaiden, nit weniger, als uf andern des Herzogthumbs Underthanen mit Steur, Schatzung, Volg, Musterung, Mannschafft, ordinari und extraordinari Reichs- und Landsanlagen: auch

15.) allen und jeden allgemein durchgehenden und absönderlichen Gebotten und Verbotten in gütlichen und rechtlichen sachen erster und anderer instanz,

16.) Re-

Digitized by Google

16.) Neben dem Malefiz- und Blutbann: auch

17.) andern Weltlichen und Gaistlichen Gerechtsamen sowol mit annemmung und entsetzung, auch gefänglicher einziehung und abstrafung der Prälaten, als Christlicher reformation der Ordens-Personen Leben und Wesen, und dann ferners

18.) mit anstellung nutzlicher Haußhaltung und verwaltung einig und allein privative ohne einige Hindernus hergebracht, geübt und exercirt. Nicht weniger und das

19.) berürte Clöster in vergangenen Abtheilungen des Herzogthums und darzu gehörigen Landen und Herrschafften gleich andern eigenthumblichen Gütern vertheilt und, welches

20.) in wolmercklicher consideration zuziehen, das obstehendem entgegen und zuwider weder von hochgedachtem Herrn Bischofen zu Augspurg, noch beeden Prälaten zu Kaysersheim und Roth, noch derselben Vorfahren, noch jemanden anderm weder jure Ordinarii, Visitationis, diœceseos noch in einige andere Weeg niemalen, bevorab innerhalb zehen, 20. 30. 40. 50. 60. 70. und mehr Jahren und also weit über Menschengedächtnus so gar nit prætendirt, noch angemaßt, das auch

21.) uf erforderten fall mit Päpstischen rescriptis und andern unverwerflichen brieflichen documentis stattlich beyzubringen, das auch solche Geistliche Jura die Graven und Herzogen zu Würtemberg ohne eintrag meniglichs uf sollichen Clöstern geübet. Neben dem

22.) unstrittig und bekannt, daß bevorab der Cistertzer Orden von dergleichen Gaistlichen jurisdiction berais vor Zweyhundert Jahren nit geringe Befreyhung und exemption ußgebracht und erlangt. Zumal

23.) und welches diß Orts, beuorab gegen beeden Prälaten Kaisersheim und Roth über obstehende und hochgegründte fundamenta, auch wohl inachtzunehmen, das man weder disem, noch andern usserhalb des Römischen Reichsgesessenen Orden und dero Generaln und Provincialn nach ufgerichtem Religionfriden uf denen in der Euangelischen der reinen ungeänderten Augspurgischen Confession zugethonen Ständen territorii; und hoher Landsfürstlicher Obrikait gelegenen Clöstern und Gottshäusern niemalen ainige spruch, Forderung und prætention, vil weniger geständig seyn wöllen, das solliche vßländische Orden, in eracht sie keine Ständ des Reichs und daher bey ufrichtung des Religionfridens nit gewesen, noch darzu beruffen worden, desselben fähig oder sich dessen behelfen und gebrauchen mögen.

Dannenhero und demnach offthochbesagtes meines gnädigen Fürsten und Herrn in Gott ruhende hochgeehrte Herrn Vorfahren bereits in annis 1535. und 1536. uß Christlichem eifer berüerte Clöster zu christlicher reformation gezogen, auch darinn und im gantzen Herzogthumb die Augspurgische Confession eingeführt und dieselb von sollicher Zeit an biß uf dato, insonderheit aber auch in Anno 1548. und darauf

gefolgten Jahren unabgeschafft offentlich erhalten und sowol krafft obstehender hohen befugsame, als nach außweisung des Cadauischen Vertrags und der Reichs Abschiden de annis 1526. 1532. 1541. 1542. und 1544. insonderheit und vornämlich aber des Passawischen Vertrags und daraus gefolgten hochbethewerten Religionfriden sambt desselben vilfältigen sowol gleich bey dessen ufrichtung und Verfassung, als hernacher, bevorab bey den Reichsversamblungen, auch Wal- und Deputationtägen in annis 1557. 1558. 1562. 1566. 1569. 1576. 1582. und 1594. beschehenen hailsamen Erklärungen und confirmationen mit solchen fuogen continuirt worden, uf den fall schon solliche Religionsveränderung biß dato nit vorgangen, das jedoch Seine F. G. solche noch heutigstag nach dero gutem belieben in betrachtung obangedeuter beständiger und höchlich gegründter bewegnussen vorzunemmen und anzustellen usser allem zweifel zum höchsten berechtigt. Und das umb so vil desto mehr, das nach besag des klaren Teutschen und dürren inhalts angeregten so thewer erworbenen Religionfridens und anderer heilsamen Reichsverfassungen, die Geistliche Jurisdiction und was derselben anhängig sein mag, in der Augspurgischen Confession zugethonen Ständen gebiet, Landen und Herrschafften allerdings ruhen, eingestellt und suspendiert sein und bleiben und ihnen die Bestellung und Reformation ihrer Kirchen, Schulen, Landsässen, underthonen und ohnmittelbaren Landständen so gar einig und allein frey und heimgestellt, das auch in weiland Kayſers Ferdinandi uß aigner bewegnus allein zu erspriesslicher Abwendung besorgter Mißhelligkeiten und ungleichen Verstands uber den Religionfriden, bey dessen abhandlung und vor der publication desselben unterm Dato den 31. Augusti anno 1555. beschehener denckwürdiger unvergessenlicher Declaration mit teutschen klaren Worten ußtruckenlich versehen worden, das die Land-Ständ und Landsässen ohne Underschid, sie seyen gleich Geistlich oder Weltlich, sich derjenigen Reichs Stände Religion, darunter sie gesessen, gebrauchen sollen, auch sowol die Evangelische, als Catholische Ständ sich neben dem Religionfriden vornemlich auch uff solliche Declaration bey vorgenommenen Religions-Veränderungen jedesmals bewarffen: inmassen nit allein mit dem kundlichen von allen Geist- und Weltlichen Churfürsten und Ständen verübtem Herbringen, sonder auch mit vilen beständigen Reichshandlungen, insonderheit aber in specie zubelegen, das sich deren des Herrn Bischofen zu Augspurg Herrn Vorfahren in underschidlichen fällen, bevorab gegen Pfaltz-Newburg wegen etlicher in dem Landgericht Höchstett gelegner Flecken und dann gegen den Herrn von Pappenheim in ansehung des Stiffts Grüenenbach, ingleichem das Closter Kaisersheim ebenmässig gegen Pfaltz-Newburg gebraucht und sich darauf zu bescheinung und behauptung ihrer vorgegebenen befugsamen starck bezogen: als haben E. Kay. May. uß sollichem allem der Herrn prætendenten offenbarlich übelgegründtes anmassen in Kaiserlichen Gnaden spürlich abzunemmen. Welches noch uber das vornemlich auch daher handgreiflich

zu-

Digitized by Google

zuverspüren und in der that zu vermerken, obwoln nach ufgerichtem und publiciertem Religionfriden, das sollichem entgegen und zuwider sowol mit der reformation und Religions-Veränderung, als Einziehung der Geistlichen Stiffter, Clöster und Gefäll, auch in andere mehr Weeg gehandlet, von beederseits Religions-Verwandten sowohl bey viler von annis 1556. biß uf annum 1613. gehaltenen offentlichen Reichs-Versammlungen, als E. Kay. May. und des Reichs höchstem Gericht zu Speyr auch anderer Orten hinc inde häuffige Clagen in genere und specie einkommen, auch anseiten der Catholischen gleich in anno 1556. bey deren damalen vorgewesener Reichs-Versamblung bey den Evangelischen Ständen von dem Herrn Bischofen und Cardinal zu Augspurg die erste Religionsbeschwernussen und Clagen der Ursachen erwecket und verursachet worden, daß dessen F. G. nicht allein Pfalzgraf Ott Heinrichen Churfürstl. Gnaden in obangedeuten in dem Landgericht Höchstett gelegenen Flecken die Religions-Veränderung under dem fürwand, das solliche ihme Herrn Bischofen mit aller Geistlichen und Weltlichen Obrigkeit zugehörig, auch Raiß, Folg, Steuer und Schatzung neben der Erbhuldigung laisten, sondern auch die danzumalen von den Graven zu Helfenstein bey dem Stifft Wisenstaig vorgehabte reformation nit gestatten wöllen, sonder hierüber proceſs an dem Cammergericht außgewürcket und sonsten dergleichen Religions-Sachen in groser Anzalvon Zeiten zu zeiten sowol an das Cammergericht, alß uf die Reichs-Wal- und Deputation Täg, insonderheit in anno 1557. 1558. 1562. 1566. 1569. 1576. 1582. 1594. 1598. 1608. und 1613. gebracht und darüber nicht allein weitläuffige Schrifften beederseits gewechselt, sonder auch durch Kaiserliche Commissarios gütlich tractiert: inmassen auch und das sollichen vorgangenen allgemeinen ReichsVersamblungen, Wal- und Deputation-Tägen neben andern Ständen insonderheit auch die Herrn Bischofen zu Augsburg und die Herzogen zu Wirtemberg fast jedesmals, wa nicht in der Person, jedoch durch ihre abgeordnete beygewohnt und die in Religions Sachen gefertigte Schrifften mit unterschrieben, das jedoch bey solchem fürgehen und Handlungen insonderheit die Catholische Ständ ihre Special-gravamina eingebracht, auch wa und was enden und orten, Zumal von wem und was Ständen, nicht weniger auf was weiß und Weeg Sie wider den Religionsfriden beschwehrt, mit weitläuffiger Stück erzälung gantz beweglich außgeführt, weder von den Herrn Bischofen zu Augsburg, ungeachtet dieselbe sich sonsten vor andern Catholischen Ständen in ReligionsSachen sich jedesmals ganz eyferig erzaigt, noch den Clöstern Kaisersheim und Roth, noch jemanden andern Geist- oder Weltlichs Stands gegen und uf Würtemberg in ansehung obangezogener noch anderer im Herzogthumb gelegener darein und darzu mit obdeducirten gerechtsamen gehörigen Clöstern und Gotteshäuser das geringste weder in schrifften, noch in andere Weeg weder bey allgemeinen ReichsVersamblungen, noch ad partem weder gütlich, noch rechtlich niemalen prætendiert und angesprochen oder deßwegen

ainig

ainig Wort gehört, vilweniger verloren worden: alſo uff den geſetzten, aber obiger warhaffter beſchaffenheit zu abbruch und ſchmälerung nicht eingewilligten Fall ſchon ſowol die Herrn Biſchofen zu Augsburg, als beede Prälaten zu Kaiſersheim und Roth uf mehrberürten Clöſtern under einigem geſuchten fürwand und ſchein hiebeuor etwas hätten prætendieren mögen, das ſie jedoch alle ſolche prætenſiones, ſpruch und forderung, beuorab diejenige, ſo uf die entſetzung und das Spolium gerichtet, durch jetzangedeutes langes Stillſchweigen und beharrlich continuiertes nachſehen nach beſag der offenbahren niemalen in Zweiffel gezogener kundbaren Rechten allerdings verjährt, verſchlafen und ſich deren ſelbſt unwiderbringlich verluſtigt und entſetzt.

Wann dann, Allergnädigſter Kaiſer und Herr, die ſachen mit angedeuten Clöſtern obenausgeführter maſſen in Warheitsgrund beſchaffen und darbey mehrhochgedacht meins gnädigen Fürſten und Herrns Fürſtl. Gn. die geringiſte Gerechtſaime nicht abgehet, noch ermanglet, ſondern dieſelb und dero Fürſtlichen Hauſes darauf und darbey ſowol in den unſtrittigen allgemeinen beſchribenen Rechten, als in den richtigen kundbaren und offenbaren Reichs-Satzungen neben durchgehender vor Augen ſtehender und noch täglichs practicierter, vornemlich auf die hohe Landsfürſtliche Obrigkeit gegründter obſervanz beſtändig, kräfftig, unwidertreiblich und dermaſſen überflüſſig berechtiget, das in reiffer Vorbetrachtung obiger deduction ſambt allen miteinlauffenden umbſtänden uſſer allen zweiffel zu ſtellen, es ſeye kein Chur-Fürſt oder Stand des Reichs vf denen in ſeinem territorio und Gebiet gelegenen Stiftern, Clöſtern und geiſtlichen Gütern ſollicher geſtalt begründet und berechtiget und dannenhero vmb ſo vil mehr clärlich und handgreiflich abzunemmen, das diß orts der Herren prætendenten Beginnen, anmaſen, ſuchen und begeren nicht allein den Rechten und ſelbsverſtandener Billigkeit ſchnurſtrack entgegen und zuwider, ſonder auch vornemlich dermaſſen beſchwerlich, nachdencklich und gefahrlich beſchaffen, da gegen billichmeſiger zuverſicht demſelben ſtat, raum oder folg gegeben, das dardurch die haupt und endurſachen, worauf der heilſame hochbetheurte Religion-Friden nach ſo vilem ußgeſtandenem ungemach uff ernſte ſorgfältige bemühung endlich erhandlet und gegründet worden, namlichen das Römiſche Reich in frid und Ruhe und deſſelben Glider und Stände in gutes vertrauen gegen einander zu ſetzen, uß dem Grund widerumb ufgehebt und noch mehrer Trennung und zerrüttung angerichtet, inſonderheit das zwiſchen den Ständen eingeriſſene höchſtſchädliche unuertrawen nicht allein noch weiters umb ſich freſſen, ſonder auch endlich zu euſſeriſtem verderben und gänzlichem Untergang des Römiſchen Reichs für- und außbrechen möchte: Als iſt an E. Kaiſerliche May. offthochernants meines gnedigen Fürſten und Herrn allerunterthänigiſtes bitten und begeren, die geruhen, als ein gütiger milter, und rechtliebender Kaiſer, in gnedigiſter Erwegung Seiner Fürſtl. Gnaden ſo höchſtgegründter Befugſamen und diſes Wercks hoher, weitreichender und ſehr nachgedenklicher conſequenz

und

Digitized by Google

und Wichtigkeit dero Kaiserliches höchstes Ambt bey disem fürgehen allergenädigst zu interponiren und mehr hoch- und wolgedachts Herrn Bischof und Prælaten von ihrem so offenbarlich ubelgegründtem beginnen und anmasen aus Kaiserlicher Vollmacht ab- und zur Ruhe zu weisen auch keines Weegs zugestatten, das Sein Fürstliche Gnaden und dero Fürstlich Hauß hierunder ferners angefochten oder belästiget und sowohl bey deroselben, als andern Evangelischen Ständen in gantz unverhoffter Verbleibung dessen bevorab bey jetzigem so hochlaidigem zustand des heiligen Römischen Reichs, unserm geliebten Vatterland, allerhand hochsorgsames nachgedencken erweckt, sonder vilmehr uß angeborner Kaiserlicher Güte und obligender hoher Sorgfalt uf solche heilsame mittel und Weeg allergnädigist zu trachten, wie das unter den Ständen fürgebrochene eusserst verderbliche Mißtrawen möge geringert und abgestellt, dem höchstnothleidenden Reichswesen zu allgemein-nutzlicher aller orten höchstgewünschter Verbesserung ainest widerumb geholfen, auch allem ferners besorgenden bethawerlichen Unhail ußträglich gesteurt und abgewehrt werden. Uf den unverhofften Fall aber E. Kay. May. Bedenckens tragen sollten, ex officio in das Werck zu greiffen, sondern hierunder den Gegentheil allein berichtsweiß noch weiters zu vernemmen für ein Notturfft erachten wollten: Alß ist an E. Kay. May. hochgedachts meins gnedigen Fürsten und Herrns underthönigist bitten, die geruhen Sich in Kay. Gnaden noch umb etwas und so lang zugedulden, auch die communication dises allerunderthänigisten Anbringens solang einzustellen, biß Seine Fürstl. Gn. deroselben höchstgegründte fernere ußführliche schrifftliche information und Gegenbericht eingebracht: gestalt man dann in vollem Werck begriffen solche in omnem eventum zufertigen, in beraitschafft zu halten und fürderlich einzuschicken.

Gleichwie nun zu E. Kayserl. May. dickhochgedachts meines gnedigen Fürsten und Herrns Fürstl. Gn. in dero so offenbarlich gerechtem und in selbs redender Billigkeit zum höchsten gegründten allerunderthönigistem suchen und begeren sich allergenädigister Willfahrung gehorsamist getrösten und unzweifenlich versehen: also werden umb E. Kay. May. solche allergnedigste milte Kayserliche und rechtmässige bezaigung Seine Fürstl. Gn. neben dero Hauses angewandten uf jede anstehende begebenheit nach eusseristem Vermögen in gehorsamister deuotion zu beschulden Jhro zum höchsten angelegen sein lassen: und thu E. Kay. May. dise gerechte sachen zu allergenädigister willfäriger resolution, meines gnedigen Fürsten und Herrns aber und Dero Fürstlich Hauß zu beharrlichen Kayserlichen Hulden und Genaden in tieffister demuth allerunderthönigist befehlen. Prag den 15. Aprilis, anno 1618.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Register

der Beylagen, wo solche in der Materie angeführt worden.

Nro.
1 Würtenb. Gesandten Vorstellung wegen des ihnen vor würklicher Belehnung untersagten Voti auf dem Reichstag. d. d. 11. Febr. 1608. pag. 3.
2 Aller Evangel. Ständ Interposition an den Kay. Commissarium wegen dises Voti d. d. 17. Mart. 1608. p. 5.
3 Herzog Joh. Fridrichs resolution wegen von Pfalz und Baden vorgeschlagner Union. d. d. 17. Apr. 1608. p. 10.
4 Ahausischer Unions-Recess. d. d. 4. Maji. eod. p. 11.
5 Relation Benj. von Buwinghausen wegen seiner Verrichtung in Engelland die Union betr. d. d. 1. Sept. eod. p. 12.
6 Ordnung und Freyheiten des neuen Collegii illustris. d. d. 24. Apr. 1609. p. 30.
7 Vortrag Fürst Christians von Anhalt im Namen der unierten an den Kayser wegen ihrer Beschwerden. d. d. 18. Jul. 1609. p. 34.
8 Extract der Handlung Fürst Christians von Anhalt und dessen zweyter Audienz. d. d. 25. Aug. eod. p. 34.
9 Replic dises Fürsten auf die Kay. Resolution. d. d. 27. Aug. eod. p. 35.
10 Extract Berichts des Agenten zu Venedig an Chur-Pfalz wegen der daselbst aufgehenden Evangel. Lehre. 1609 p. 36.
11 Ausschreiben eines vom Bischoff zu Costanz gehaltenen Synodi wegen Austilgung aller Ketzereyen und Erhaltung der Cathol. Kirche. d. d. 7. Sept. 1609. p. 37.
12 Abschied der vereinten Fürsten zu Carlspurg wegen bevorstehender Kayserswahl. d. d. 24. Maji 1612. p. 63.
13 Antwort Hz Joh. Friderichs zu Würtenb. an Zachar. Geitzkoflern wegen des von ihm über den künfftigen Reichstag vom Kayser erforderten Bedenkens. d. d. 15. Oct. 1612. p. 68.
14 Reichstag-Ausschreiben nach Regenspurg. d. 29. Dec. 1612. p. 68.
Nro.
15 Replic der Evangel. Gesandten auf die Kayserl. Resolution wegen ihrer Beschwerden. d. d. 10. Aug. 1613. p. 74.
16 Extract der von den correspondierenden Ständen übergebenen fernern Erklärung auf die Kay. widrige Resolution puncto gravaminum. d. 20. Aug. 1613. p. 77.
17 Votum commune Evangelicorum wegen der in der Kay. Neben-proposition verlangten Türkenhülfe. d. 23. Sept. 1613. p. 77.
18 Schreiben von Chur-Pfalz an Maynz wegen protestation der Evangel. Ständ wider den publicirten Abschied. d. d. 15. Nov. 1613. p. 82.
19 Schreiben Hz Joh. Friderichs an den Kayser wegen zerschlagenen Reichstags. d. d. 9. Nov. 1613. p. 82.
20 Antwort K. Matthiæ auf solch Schreiben. d. d. 3. Dec. eod. p. 82.
21 Widerantwort des Herzogs auf dieselbe. d. d. 16. Feb. 1614. p. 82.
22 Protocollum über die Belehnung der Würt. und Mömpelgard. Reichs-Lehen. d. d. 4. Oct. 1613. p. 83.
23 Proposition Herzog Johann Fridr. an Hz Fridr. Ulrichen zu Braunschweig wegen Beytritts zur Union. d. d. 27. Dec. 1613. p. 84.
24 Des Herzogen zu Braunschweig Erklärung darauff. d. d. 30 Dec. 1613. p. 84.
25 Resolution Hz Joh. Fridrichs auf des Kay. Gesandten Ansinnen wegen der Beysteur zum Türkenkrieg. d. d. 22. Jun. 1614. p. 89.
26 Schreiben Hzs zu Würtemberg an die Schwäb. Ritterschafft aller 5. Viertel, wessen man sich zu ihro zu versehen. d. d. 16. Jan. 1615. p. 96.
27 Extract der Ritterschafftlichen Antwort. d. d. 21. Martij eod. p. 96.
28 Schreiben Königs Gustav Adolphen von Schweden an die unierte Stände wegen an-

Digitized by Google

angesonnenen Beystands. d. d. 2. Mart. 1615. pag. 97.

Nro. Extract Erzherzog Maximilians Gutachtens gegen dem Kayser wegen Erwählung eines Nachfolgers in der Kay. Würde, welche allenfalls armata manu geschehen sollte. d. d. 19. Febr. 1616. p. 103.

30 Churpfälzisches Ausschreiben an Herzog Johann Frid. zu Würtenb. wegen eines Unions-Tags zu Heylbronn. d. d. 2. Jan. 1617. p. 106.

31 Bedenken der Würtenb. Räthe wegen der dem Schwäb. Crayß von dem Kayser angesonnenen Hülfe wider Venedig. d. d. 10. Jul. 1617. p. 109.

32 Verzeichnus der Feyrlichkeiten bey Herzog Ludw. Fridrichs Beylager. d. d. 13. Jul. 1617. p. 111.

33 Anbringen des Würtenb. Consistorii wegen Haltung eines Religions-Jubilæi. d. d. 21. Sept. 1617. p. 113.

34 Ausschreiben an die Superattendenten wegen dises Jubilæi. d. d. 18. Oct. 1617. p. 113.

35 Anderwertiges Rescript wegen solchen Jubelfests an die Beamte. d. d. 18. Oct. eod. p. 113.

36 Extractus Memorialis loco Instructionis auf bevorstehenden engern Unions-Convent. d. d. 14. Apr. 1618. p. 115.

37 Befelch Herzog Joh. Fridrichs wegen abgestellter Auslosung der durchreysenden Fürsten oder Gesandten. d. d. 20. Oct. 1618. p. 120.

38 Würtenb. Schreiben an Costanz wegen Anschlagung eines Kay. Mandats und Haltung eines Krayßtags. d. d. 16. Mart. 1619. p. 121.

39 Schreiben der Unierten an den Kayser wegen Abstellung der Hof-Process. d. d. 9. Jun. 1620 p. 132.

40 Fridens-Vertrag zwischen der Cathol. Liga und Evangel. Union. d. d. 23. Jun. eod. p. 134.

41 Kayf. Antwort auf des Franz. Gesandten Fürbitte für Hz Joh. Frid. und Entschuldigung, daß er die Union nicht verlassen könne. d. d. 9. Sept. eod. pag. 138.

Nro. Antwort dises Herzogs an den Kayser
42 auf diese Resolution. d. 16. Sept. eod. p. 139.

43 Vortrag Landgr. Ludwigs zu Hessen an die unierte Stände im Namen des Kaysers sich nicht in die Böhm. Händel zu mischen. d. 16. Dec. eod. p. 141.

44 Brandeb. und Würtenb. Antwort auf solchen Vortrag. d. d. 19. Dec. eod. p. 142.

45 Literæ Jacobi Regis Angliæ ad Ducem Joh. Fridericum pro tuendo Electoratu Palatino. d. d. 12. Dec. eod. p. 142.

46 Würtenb. Schreiben an den Kayser wegen Entschlagung der Chur-Pfälzischen Lands-Rettung. d. d. 19. Jan. 1621. p. 143.

47 Instruction der Unierten Gesandten an den Kay. Hof wegen Herstellung des Fridens. d. d. 14. Febr. 1621. p. 148.

48 Maynzischer Vertrag zwischen den unierten Fürsten und dem Spinola. d. d. 2. Apr. 1621. p. 151.

49 Literæ Ferdinandi Imp. ad Hiacynthum Capucinum de transferendo Electoratu Palatino ad Bavariæ Ducem. d. 15. Oct. 1621. p. 162.

50 Literæ ejusd. Imperatoris ad Regem Hispan. de eodem negotio. eod. dato. p. 162.

51 Literæ ad Balthas. de Zuniga de eodem negotio ejusd. dati. p. 162.

52 Resolutio Cæsarea ad Instantiam Nuncii extraordinarii Apostolici de translatione Electoratus in Bavarum & continuando bello contra Protestantes. Mense Martio. 1622. p. 170.

53 Resolution und Erklärung Marggr. Fridrichs von Baden auf des Würtenb. Gesandten Ansinnen wegen künfftigen Verhaltens. d. d. 2. Maji 1622. p. 174.

54 Resolution König Fridrichs von Böhmen auf des Würtenb. Gesandten Antrag wegen eines Waffen-Stillstands. d. 3. Maji 1622. p. 174.

55 Resolution Herzog Joh. Fridrichs zu Würtenberg auf des Bayrischen Gesandten Vortrag wegen Abführung der Bayr.

Digitized by Google

Völker aus dem Schwäb. Crayß. d. 5. Maji eod. p. 175.

Nro. Kayserl. Hand- und Dankschreiben an
56 Herzog Joh. Fridr. zu Würt. wegen dessen bisherigem Verhalten. d. d. 8. Maji eod. p. 175.
57 Propoſition auf den Landtag. d. 13. Jan. 1624. p. 200.
58 Schreiben Hz Joh. Fridrichs an den Pfalzgr. Churfürsten wegen vorgeschlagner Mittel zur restitution. d. d. 24. Febr. 1624. p. 202.
59 Des Pfalzgraven oder Königs in Böhmen Antwort auf die Kay. Resolution wegen der Fridenshandlung. d. d. 16. Aug. eod. p. 205.
60 Instruction des Herzogs für seinen Landhofmeister wegen seiner Verrichtung bey dem Herzog von Lothringen. d. d. 3. Mart. 1625. p. 208.
61 Extract Kay. Resolution dem Würtenb. Gesandten von Buwinghausen wegen vorhabender Unterhandlung. d. d. 7. Maji eod. p. 212.
62 Lettres du Duc de Lorraine au Duc de Wurtemb. sur le sujet de la paix entre l' Empereur & le Comte Palatin. d. 7. Jan. 1627. pag. 216.
63 Erklärungs-Schreiben Churf. Fridrichs an Hzen zu Würtenb. auf die von dem Fürsten von Eggenberg gethane Fridens-Vorschläge. d. 12. Febr. 1627. p. 216.
64 Lettres du Roy d' Angleterre au Comte Palatin de ne preſter l' oreille aux articles vvides d' honneur & d' Equite. d. 17. Apr. eod. p. 217.
65 Schreiben des Herzogs zu Würt. an Kay. May. den Friden im Reich herzustellen durch Begnadigung Churf. Friderichs. d. 23. Oct. eod. 219.
66 Kay. Schreiben an den Herzog wegen D. Thummii Bestraffung. d. 13. Febr. 1627. 220.
67 Verantwortung des Herzogs wegen des D. Thummen. d. d. 9. Mart. eod. 220.
68 Thummens Verantwortung auf die Kay. Beschuldigungen. d. 26. Mart. eod. 220.
69 Anrede des Vice-Canzlers Löfflers an die Kay. May. wegen angesprochner Würtenb. Clöster. d. d. 15. April. 1628. 227.

Zweytes Register.

Abzugs-Recht mit etlichen Ständen verglichen 10
Accis, dessen erste Keime 207
" wird hart von der Landschafft widersprochen 207
Advocaten-Collegium zu Augspurg wird in des Enzlins Rechtfertigung zu Rath gezogen 21
Agnes, Prinzessin an Sachsen-Lauenburg vermählt 131
Albrecht, Erz Hz, Ansprachen an Mömpelgard 57. 64
" ungerechtes Verfahren gegen Würtenb. 120
" wird davon abzustehen erinnert 135
" welches aber nicht statt findet 138
Alchdorf, Dorf halb erkaufft 87
Alchymisten, eine ganze Bande zu Sachsenheim 52
Alternation bey der Belehnung beobachtet 83
Amnistie im Reich zur Beruhigung vorgeschlagen 148
Amtleute zu Landtägen beruffen 163
Anhausen, Closter, angesprochen 226
Assistenz-Räthe der Kay. Commissarien auf Reichstägen 3
Ausländer sollten zur defension beytragen 50
" Räthe der Landschafft sehr verhaßt 146
Auslosungen der Fürsten und Gesandten werden aufgehoben 119
Ausschüsse der Landschafft ersetzt 7
" neuer Staat desselben gemacht 10

Digitized by Google

, , übernimmt herrſchafftl. Schulden. 43
Auswahl zur Lands-Rettung 55
, , iſt auch auſſer Lands zu dienen ſchuldig 56
, , iſt nicht nutzlich ohne geworbene Leute 164
, , ſoll nicht auſſerLands geführt werden 166. 169

Baden, Mißhelligkeiten mit Würtenberg 128
, , Marggr. Georg Fridrich ſtellt eine Armee auf 170
, , bedrohet Hz Joh. Fridrichen mit Feindſeligkeit 171
, , wird bey Wimpfen geſchlagen 172
, , ſucht Hülfe bey Würtenberg 172. 173
, , überläßt die Regierung ſeinem Sohn ibid.
, , macht ſein Fürſten-Wort verächtlich 173
, , Würt. kommt darüber ſelbſt in Gefahr 173
, , Kayſ groſſe Ungnade wider Baden 176. 181
, , wird mit der Execution bedrohet 186
, , mit der Acht bedrohet 195
, , Marggr. Wilhelm als ein Reichs-Fürſt tractiert 203
Barbara Prinzeſſin an Baden vermählt 104
Bayern nimmt die Cathol. Schwäb. Crayß-Ständ in ſeinen Schutz 174
, , ſucht Anlaß zur Unruhe 185
, , begegnet dem Kayſer ſehr unhöflich 187
, , deſſen Uebermacht über den Kayſer 187
, , wird mit der Pfälziſchen Chur belehnt 190
, , deſſen Verleumdungen wider Hz Joh. Frid. 196
, , erzwingt das Prädicat eines Churf. 197
, , ſucht die Chur-Pfalz zu behaupten 203
, , wird von Frankreich unterſtützt 204
, , ſchneidet alle Fridenshandlungen ab 205
, , falſche Ränke gegen Würtenberg 205
Beſold (Chriſtoph) vertheydigt Würtenberg wegen der Clöſter 222
Bethlem Gabors Einfall in Mähren 196
, , macht einen Waffenſtillſtand 198
Billigheim, Cloſter, gehört in die Würtenb. Cent 140
Binger Vertrag von Heſſen widerſprochen 156
Böhmen ſucht bey Würtenb. eine Hülfe 118
Boehmiſche Lehen werden dem Herz. geliehen 6
, , Belehnung ſchwer gemacht 83. 129
Boehmiſche Unruhe will ſich die Union nicht theilhafftig machen 116
, , Ständ erhalten einen Geld-Beytrag von der Union 119
, , wider ſie mandata erkannt 120
, , Hz Joh. Friderich dafür gewarnet 126
Brandeburgiſche Mißhelligkeiten wegen einer Vormundſchafft 206
Brenz, Marckfleck, durch Verglich erhandelt 69
Bündnuſſe ſchaffen offt wenig Nutzen 8
, , ein koſtbar Kleinod der teutſchen Freyheit 157
Burger-Annahm den Stadtgerichten überlaſſen 118

Calviniſten Haß gegen die A. C. verwandte 125
, , werden von diſen wieder gehaſſet 127
Calw, Färber- und Zeugmacher-Compagnie vergleichen ſich mit der Herrſchafft wegen der Münz 177
Cammergericht, Beſchwerden darüber 33. 94. 95
Canzler, adelicher Würtenbergiſcher 7
Catholiſche wollen ſich zu keiner Gütlichkeit entſchlieſſen 75. 76. 79. 80. 89. 106
, , Schwäbiſche Ständ unterhalten die Niderländiſche Unruhen 90
, , anzügliche Schrifften wider die Proteſtanten 95
Cent, Würtenbergiſche, erſtreckt ſich weit in den Odenwald 140
Churfürſten können in wichtigen Reichs-Sachen nichts thun 89 98
Chur-Pfalz auf Bayern zu übertragen ungerecht 167
Clöſel, Cardinal den Catholiſchen verdächtig 79
, , deſſen Gefangenſchafft ein Rätzel 119
Clöſter (Evangeliſche) von dem Kayſer anzuſprechen erlaubt 220
, , Würtenbergiſche den Catholiſchen ſehr angelegen 224
, , werden von Ordensleuten angeſprochen 226. 227
, , von dem Herzog vertheydigt 226

Digitized by Google

Clöſter (Evangeliſche) werden nicht nach dem Paſſauiſchen Vertrag reformiert 228
» » kommen in groſſe Gefahr 229
Collegium zu Tübingen bekommt neue Ordnungen 29
» » wird von fremden Fürſten beſucht 29
» » neue Landſchafft. Beſchwerden darüber 42
Colmariſche Tractaten wegen Pfälz. Ausſöhnung 217
Compoſitionstag wird betrieben 98
Contributionen ſollen nicht durch majora beſchloſſen werden 2
Correſpondierende wollen nicht auf dem Reichstag erſcheinen 95
Coſtanz gefährliche Kirchen-Verſammlung daſelbſt 37
Creſpach erkaufft 211

Defenſions-Anſtalten werden von den Beamten gemacht 151. 145
Donawerthiſcher Handel verdrüßlich 33. 81
» » wird zu reſtituieren verſprochen 35. 78. 79

Eberhard, Prinz, gebohren 95
Eberdingen, Güter erkaufft 211
Eggenberg. Vorſchlag zur Pfälz. Ausſöhnung 213. 215
Engelland wird zum Beytritt der Union eingeladen 12
» » verſpricht der Pfalz groſſe Hülfe 142
» » hält aber nichts 157
Engouleſme, Herzog, unterſtützt der Union Abſichten am Kay. Hof 153
Enzlin, Canzler, deſſen Leben, Vergehung und Tod 16. ſeqq.
Ericourt und andere Herrſchafften angeſprochen 4
Eßlingen, Reichs-Stadt in Würt. Schutz genommen. 105.
Eſſlinger (Georg) ungeſchickter Land-Procurator 23
Eva Chriſtina Prinzeſſin unglückliche Vermählung 50
Evangeliſche enthalten ſich der Rathsgänge auf dem Reichstag 73. 76. 78
» » proteſtieren wider einen Reichstags-Abſchied 81
Evangeliſche werden von Chur-Maynz grob angelaſſen 82
» » Lehre ſoll bey dem Hauß Würt. bleiben 110
» » ſollen den Kayſerl. Schaden wegen Böhmen erſetzen 153
Eyßlingen (Groß) Verglich mit Würzburg 108

Ferdinand II. Erzherzog zum Röm. König vorgeſchlagen 77
» » deſſen Charakter und Abſichten 153
» » in ſchlechtem Anſehen an ſeinem Hof 154
Florentiniſcher Geſandter wird kaltſinnig empfangen 38
Frankfurtiſch Verfahren bey Kayſers-Wahlen wird getadelt 63
Frankreich zum Beytritt der Union eingeladen 12
» » deſſen Erklärung darauf 14
» » Hz Joh. Frid. hält ſolche Allianz nicht räthlich 31
» » König will in ſolche eintretten 41
Freudenſtatt der Landſchafft incorporiert 118
Freyherrn ächte werden geborne Perſonen genennt 153
Fridenshandlung wird vorgeſchlagen zwiſchen den Reichs-Ständen 56. 147
» » befreyet von Kriegsbeſchwerden 209
Friderich, Pfalzgr. in die Acht erklärt 146
» » wird als König in Böhmen erwählt 124
» » diſe Wahl der Union bedenklich 125
» » bewirbt ſich um Hülfe 159
» » ſoll ſich dem Kayſer unterwerfen 161
conf. Pfalz.
» » erbiethet ſich zu aller Billigkeit 165. 202. 218
» » kommt zu Germersheim wieder an 168
» » bedrohliche Schreiben an Würtenberg 171
» » beſchwehrt ſich über des Kayſers hartes Verfahren 209. 218
» » vergebliche Hoffnung zur Ausſöhnung 214
» » Begierde zu derſelben 217
Friderich, Prinz, gebohren 62. 99
Fridland (Herzog) hat Luſt zu dem Herzogth. Würtenb. 219
» » läßt Kayſ. Völker in Schwaben einrucken 220
» » will den Schwäb. Kraiß ruinieren 230

Digitized by Google

Fridland (Herzog) wie er ſich beliebt gemacht habe 231
Fürſtbrüderliche Verglich wird errichtet 109

Gartach (groſſen) begehet groſſen Fehler 161
Gebohrne Perſonen werden zur Belehnung erfordert 6. 153
Geiſtliche Fürſten ſchicken Hülfe wider Böhmen 121
" " ihre verderbliche Schwärmerey 132
Geiſtl. Güter, deren Verluſt ſind Adlersfedern 60
" " werden ſtark angeſprochen 76. 191
" " ſollen beyſteuren zur Landſchafft 117. 118
Geld, ſchlechtes macht groſſen Verdruß 193
General-Staaten Allianz mit der Union 85
" " wird Würtenb. koſtbar 93
" " ſchicken Geſandten nach Stuttgard 131
Goldgülden, deren Werth 6. 12. 83. 155
Graven und Freyherrn werden geborne Perſonen genennt 153
Grufft zu Stuttgard neu erbaut 6
Gülchiſche Succeſſions-Händel beſchwerlich 33. 41. 90
" " Unierter Ständ Geld-Beytrag beſchloſſen 39. 93
" " diſer Beytrag von der Landſchafft mißrathen 52
" " Lande von den Unierten erobert 91
" " Fridenshandlung zu Santen 92
" " koſtet Hz Joh. Friderichen vieles Geld 99

Handelsleuten Gewinnſucht durch einen Tax vernichtet 194
Harburg, Herrſchafft, von den Kayſerlichen verheert 183
Henriette Prinzeſſin ſtirbt 191
Heſſen, Verglich wegen der Intitulatur 85
" " Landgrav Ludwig von Pfalz gefangen 182
" " wird von Hz Joh. Fridrichen befreyt 182
Herbrechtingen, Cloſter, angeſprochen 226
Heylbronn ſucht Würtemb. Schutz 161
" " wird dabey gehandhabt 172
" " Vertrag mit dem Tilly errichtet 180
" " aber von Bayern nicht gehalten 183
Hirſchgulden, daraus entſtandener Schade 193, 194.
Hirtenſtab, eine Art der Gerichtbarkeit 62.
Hochdorff, Dorf, wird eingezogen 18
Hof-proceſſe des Kayſ. Hofs die Urſache teutſcher Unruhen 132
Hohenloh (Gr. Crafft) Würtenb. General-Lieutenant 180
Hohenſtatt, halb Dorff, fällt als eröffnet Leben heim 225

Jeſuitiſche gottloſe Anſchläge wider die Evangeliſche 230
Joachim Ernſt von Brandeb. General der Union 41
Johann Fridrich Herzogs Antritt der Regierung 2
" " ihm wird Sitz und Stimme auf dem Reichstag verweigert 2
" " fordert ſeine Geſandte ab 5
" " deſſen Vermählung 25. 27. 38
" " reyßt in die Niderlande 25
" " nach Wien, Ungarn und Berlin 26
" " hat koſtbare Hofhaltung und Dienerſch. 42
" " will ſich von der Union loßmachen 45. ſeq.
" " will ſeine koſtb. Hofhalt. nicht einziehen 58
" " wohnt der Kay. Krönung bey 63
" " reyßt nach Heydelberg 70
" " auf den Reichstag inſtändig eingeladen 72. 74. 76
" " wendet ſolches von ſich ab 75
" " Reyſe nach Braunſchweig 84
" " vergleicht ſich mit Heſſen wegen der Intitulatur 85
" " ſchlägt dem Kayſer den Geldbeytrag ab 89
" " Reyſe zu dem Pfalzgr. von Neuburg 90
" " wegen Liebe zum Friden berühmt 97
" " iſt Burger zu Baſel 99
" " vergleicht ſich mit ſeinen Brüdern 109
" " kommt wegen Böhmiſcher Fürbitte in Gedräng 118
" " beſucht den Unionstag zu Heylbronn 123, 146
" " kommt auf den Fürſtentag zu Heydelberg 129
" " geht mit der Unions-Armee zu Feld 134
" " wird von derſelben zu trennen geſucht 135. 136
" " welches ihm gefährlich dünket 136

Digitized by Google

Johann Fridrich, Herzog Ungnade beym Kayſer wegen ſeines Feldzugs 137
" " kommt in groſſes Gedränge 142
" " will ſich nicht von der Union trennen 142
" " wendet den Spinola von ſeinen Landen ab 143
" " wegen ſeiner herrlichen Gaben beliebt 143
" " wegen der Fridfertigkeit berühmt 145
" " ſeine Räthe als verdächtig angeſehen 145. 146
" von Franz. Geſandten am Kay. Hof gerühmt 154
" " zur Fridensunterhandlung gezogen 154. 2. 165. 181. 207.
" " will ſich derſelben nicht begeben 167
" " will Pfalzgr. Fridrichen keine Völker geben 169
" " bey dem Kayſer vortheilhafft geſchildert 169
" " nimmt ſich des Pfälz. Churfürſten an 175. 202. 212
" " thut wieder Fridens-Vorſchläge 175. 181. 186. 197. 198.
" " verantwortet ſich gegen die Verleumdungen 186. 188
" " ſteht in Kayſerl. Gnade 189
" " deſſen Entwaffnung wird geſucht 189
" " will nicht wieder Chur-Pfalz dienen 190
" " dankt ſeine Völker ab 196
" " Verlegenheit über die Franz. und Engliſche Heurath 203
" " gibt Pfalzgr. Fridrichen im Namen des Kayſers ein ſichers Geleit 217
" " ſtirbt 231
Jubilæum gehalten wegen der Reformation Lutheri 112
Julius Friderich, Prinz, Reyſe nach Schweden 101
" " bekommt Brenz und Weiltingen 110
" " bezieht ſolche ſeine Reſidenzen 121
" " wird nach Brüſſel geſchickt 188
" " läßt Hirſchgulden prägen 193
" " nimmt das Schloß Stauffeneck ein 195
" " erhält eine Zulag zu ſeinem Unterhalt 196
Kayſer ſeiner ſelbſt nicht mächtig 224
Kayſerlicher Hof in Partheyen getheilt 79
Kilchberg zum Theil dem von Ehingen zu Lehen gegeben 68
Kirchen-Güter von den Catholiſchen zurück begehrt 3. 9
" " ſollen von weltlichen Ausgaben befreyt ſeyn 43
Krayß, (Schwäb.) will Oeſterreich zu keiner Hülf verbunden ſeyn 109
Landſchafftl. Uebernahm herrſchafftl. Schulden 10
" " Beytrag zur Union begehrt 15
" " wird dazu nicht ſchuldig erkannt, weil ſie darzu nicht gerathen 51
" " Beſchwerden über koſtbare Hofhaltung 52
" " übernimmt groſſen Schuldenlaſt 117. 200
" " Mißhelligkeit mit dem Herzog 179
Landtag wird gehalten wegen Tübinger Vertrags 7
" " wegen gefährlicher Zeiten 51. 163. 191. 199
" " wegen ſchlechter Cameral-Verfaſſung 117
" " wegen Unterhalt des geworbenen Volks 178
" " wird von den Unterthanen abgebethen 211
Landvolk, wie ſtark es geweſen 178
" " ſoll nicht aus dem Land geführt werden 189
" " vier Regimenter davon errichtet 194
" " rettet die Gravſch. Löwenſtein 200
Lehen fallen dem Lehenmann heim, wann die Belehnung verwaigert wird 66
Lehenleut zum Krieg untüchtig 55. 123
" " werden doch aufgemahnt 122
Leibwacht von Hz Joh. Frid. geworben 123
Leopold, Erzhz, Beſchwerden über die Union 43
Liga (Catholiſche) wird errichtet 33
" " wird zu Rom oder Madrit gemacht 34
Löffler, Jac. Würtenb. Vice-Canzler 210
Lorch, Cloſter, in Anſprach genommen 226
Ludwig Fridrich, Prinz wird nach Frankreich und Engelland geſchickt 12. 41
" " bekommt Mömpelgard im Fürſt. brüderl. Verglich 110
" " vermählt ſich mit einer Heſſiſchen Prinzeſſin 111
Lußheim von den Mansfeldiſchen ausgeplündert 163
Magnus, Prinz, zum Kayſer nach Prag geſchickt 127
" " kommt in der Schlacht bey Wimpfen um 171

Digitized by Google

Magnus, Prinz, wird von Gr. Ludw. von Fürſtenberg erlegt 203
Mainz (Chur) läßt wider das Kay. Verboth zu Rath anſagen 78
, , Räthe verwegene Reden gegen dem Kayſ. 81
, , und gegen die Evangeliſche 82
Mainzer-Vertrag 151
, , wird von den Kayſerl. nicht gehalten 162
, , wird durch Heſſen befördert 156
Mandaten, Kayſerl. will Hz Joh. Fridrich nicht anſchlagen 121. 122. 147
Manßfeld (Gr. von) wird als Geſandter arretiert 5
, , (Ernſt von) tritt von der Liga ab 42
, , in die Reichs-Acht erklärt 121
, , rückt an die Würtemb. Gränzen 160
, , ſchreibt Contributionen aus im Würt. 161
, , fällt in das Meckmüler Amt ein 163
, , drohet wieder mit groſſen Unruhen 189
Mathias König erbiethet ſich zu Herſtellung des Fridens 53
, , vergleicht ſich mit K. Rudolphen 53
, , meynt es nicht redlich mit den Uniert. 56. 74
, , wird als Röm. König vorgeſchlagen 60
, , Hz Joh. Fridrichs ihm gethane Vorſchläge zur Kay. Kron 61
, , will den Evang. Beſchwerden abthun 79 80
, , deſſen Name wird mißbraucht 119
, , Todesfall verurſacht Aufſehen im Reich 121
Maximilian, Erzherzog, den Evang. beliebt 77
, , ergreifft eine Fridenshandlung 97
Maulbronn (Cloſt.) in Anſprach genommen 226
Maulbronner Amt von Kay. Croaten ſehr beſchädigt 183
Mecklenburgiſche Seſſions-Strittigkeit macht viel Unordnung 72
, , Böſe Ränke der Kay. Räthe dabey 73
Mehrheit der Stimmen auf Reichstägen in allen Sachen behauptet 2. 3. 74. ſeqq.
, , von den Evangeliſchen verworffen 89
Menzeriſche Relig. Strittigkeiten 223. 229.
Militar-Zuſtand, wie er beſchaffen geweſen 129
, Würtenbergiſcher dem Land verderblich 194. 200
Mömpelgard iſt verdächtig wegen Calviniſcher Lehre 27
Mömpelgard frey von der Burgundiſchen Ober-Herrſchafft 57
, , Sitz u. Stimm auf Reichstägen behauptet 70
, , von Erzherzog Albrechten mit Proceſſen beſchwehrt 135. 138
Mömpelgardiſche Lehen werden geliehen 6
Münzen, deren Werth 11. 107. 155. 194
Neckarweins gute Würkung 6. 75
Neidlingen der Landſchafft einverleibt 118
Nellingsheim erkaufft 68
Neuenbürg, Stadt, Freyheit des aſyli 128
, , Amt von Kay. Croaten ſtark beſchädigt 183
Neuneck Herrſchafft erkaufft 87
Ockenhauſen zum theil erkaufft 62
Oeſterreich, Stände Händel mit K. Matthia 18
, , Bauren-Aufruhr 98
, , ſucht vergeblich Hülf wider Venedig 108
, , Abſicht eine Monarchie in Teutſchland zu errichten 139
Oeſterreichiſche Lehen werden ſtrittig 130
Opus publicum zur Straffe eingeführt 226
Ortenburgiſcher Proceß von Oeſterreich geführt 4
Ow (von) Verglich wegen des Lehens Sterneck 65
Papſt hindert die Fridenshandlungen 170
, , als der Antichriſt angeſehen 212
Paſſauiſch Kriegsvolk gefährlich 48 ſeq.
, , wird von Unierten zuruckgetrieben 54
Pfalz (Obere) wegen der Religion ſehr bedrängt 223
Pfälziſch Vicariat macht verdruß 62
, , Churfürſtin fliehet in das Hzthum Würtenb. 142
, , Churfürſt in die Acht erklärt 147
, , Kayſerl. Mißtrauen dabey 154
, , Würtenberg. Bemühung wegen deſſen reſtitution 155. 165
, , Chur auf Bayern zu bringen geſucht 162 170
, , Ausrottung von dem Kayſer geſucht 165
conf. Friderich Pfalzgrav.
, , Tractaten wegen deren reſtitution 166
, , Churveränderung macht dem Kayſerl. Hof bang 187

Prälaten auf Landtägen von Hof aus gespeißt 163
, , wer sie gewesen 163
Reformationen gemeiniglich verkehrt angegriffen 60
Regimenter, wie stark sie gewesen 194
Reichenbach, Cl. in Anspruch genommen 226 227
Reichsbeschwerden werden dem Kayser von der Union nachdrücklich vorgetragen 34. 70
Reichs-Erb-Marschallen Verglich mit den Reichs-Städten 96
Reichs-Hof-Rath will an keine Reichsgesetze gebunden seyn 33
Reichs-Lehen werden erfordert 5. 66. 129
, , zu deren Empfängnus werden gebohrne Personen erfordert 6
, , werden geliehen auf dem Reichstag 83
Reichs-Städte Auffnahm in die Union 37. 39
, , tretten in die Allianz mit den Staaten 99
Reichstag zerschlägt sich wegen Religionsbeschwerden 5. 73. 87
, , dessen Materien von Hz Joh. Frider. begehrt 67. 82
, , Quartier sind dem Erb-Marschallen vorbehalten 69
, , Verwirrung desselben 75
, , Abschied einseitig aufgedrungen 81
Religionen mehrere im Reich als gefärlich angegeben 150
Religionsbeschwerden nehmen überhand 37. 40. 42.
, , dem Kayser übergeben 73
, , ein Verglich vorgeschlagen 79. 98. 150
, , von dem Kayser abzuthun versprochen 89. 106
Religions Fride will eingeschränket werden 3. 9. 227
, , wird dennoch bestetigt 4
Reutlingen wieder in Schutz genommen 177
Riet, Schloß und Güter erkaufft 211
Ritterschafft zum Beystand der Union erinnert 96. 124
Röm. Königswahl wird frühzeitig vorgeschlagen 77
, , will mit Gewalt durchgetriebē werden 102
Rudolph Kayf. unempfindlich über die Reichsbeschwerden 34
, , Tod macht Hz Joh. Fridr. sorgsam 60
Sachsen (Chur) will der Union nicht beytretten 40. 149
, , den Evangelischen zuwider 75. 76. 98
, , dem König Fridrichen von Böhmen entgegen 148. 182
, , schlechtes Verhalten gegen den Unions-Verwandten 204
, , bessert seine Gesinnungen 230
Salach, Dorf, an den von Freyberg verkaufft 24
Santen, Gülchische Fridenshandlung 92
, , den unierten Fürsten beschwerlich 93
Sarpius (Paulus) gut Evangelisch 36
Schlacht auf dem Weissen Berg erschüttert die Union 140
, , bey Wimpfen 172. 175
, , hätte durch Würtenb. verloren werden können 229
, , bey Höchst verderbt alle Hofnung des Pfalzgraven 182
Schulden-Uebernahm von der Landschafft abgeschnitten 117
Schwäbischen Krayses Neutralität 169
, , stellt eine defensions-Miliz auf 180
, , Obersten-Amt übernimmt Herzog Johann Fridrich 180
, , muß Kay. Völkern Quartier verstatten 186 210. 226
, , dessen Trennung 210
, , Einquartierung gibt Strittigkeiten 229
Schweden Neigung in die Union zu tretten 86
, , verspricht guten Beystand 96
, , wird von der Union nicht angenommen 133
Sibylla, Prinzessin, geboren 144
Silbergeschirr muß angegriffen werden zur Landrettung 161
Sitz und Stimme auf Reichstägen wollen vor der Belehnung verwaigert werden 2
, , dessen uehmen sich andere Gesandten an 5
Sontheim, Dorff, von den Bayrischen ausgeplündert 134
Spaniens Absichten mit Bekriegung der Evangelischen 139. 153. 155

Digitized by Google

Spanien führt den Krieg mit der Union 147
" " regiert den Kayserl. Hof 154
Speyer (Bischoff) bedrängt die Evangel. Stände 76
" " macht sich am Kayſ. Hof beliebt 81
" " ist sehr unhöflich 184
Spinola der Unien forchtbar 93. 137
" " rückt gegen die Pfalz an 134
" " dessen gefärliche Absichten 139. 141
" " besetzt die Bergstrasse 159
Staaten siehe General Staaten.
Stand Recht, wie es vor alters gehalten 21
Steußlingen vollends erkaufft 28
" " der Landschafft incorporiert 118
St. Georgen Closter steht in Gefahr verlohren zu gehen 99
Stock und Galgen zu einem Lehen gemacht 88
Straßburgischer Capitul-Stritt soll beygelegt werden 107
Sulzau wird erkaufft 68
Theurung und Fruchtmangel 52. 90. 177
" " rührt von Hinterhalt und Staigerung her 178
" " Mittel dagegen 180
Thumm (Gottfrid) als Prediger nach Oesterreich beruffen 112
" " (Theodor) verfällt in die Kay. Ungnad 219
" " dessen Vertheydigung 221
" " ladet auch Churſächsisches Mißfallen auf sich 222
" " wieder begnadiget 227
Tilly, General, drohet mit Winterquartiern 184
Trillmeister, was ihm obgelegen 129
Tübinger Vertrag wird erneuret 7. 10
Tübingen Universität warnet den Herzog für den Böhmischen Händeln 126
" " wird eine reine Jungfrau in der Religion genennt 126
Tummlingen erkaufft 210
Tyrolische Lehen strittig 66

Udenheimer Vestungsbau macht grosse Bewegung 114. 140
" " wird durch Chur-Pfalz zerstört 116
Venedig, vorgehabte Reformation daselbst 35
" " schickt Gesandten an den Herzog zu Würtenberg 38
" " Gesandten Vortrag in Italiänischer Sprach 101
" " wird Lateinisch beantwortet 102
" " Krieg mit Oesterreich 108
Verenbach erkaufft 211
Vicariat des Reichs den Catholischen verdächtig 77
Vicariats-Patenten werden nicht angeschlagen 62. 122
Ulm (von) Reichs-Vice-Canzlers harte Reden gegen den Fürsten 81
Ulm Reichsstadt vergleicht sich mit Würtenberg 92
Ulmischer Vertrag zwischen der Union und Liga 134
" " wird von den Kayserlichen nicht gehalten 162
Union will die Landschafft nicht rathen 8. 51
" " wird dannoch errichtet 11
" " legt eigene Posten an 13
" " Einrichtung derselben 13
" " wird Hz Joh. Frid. beschwerlich 32. 44. 94
" " gibt zur Cathol. Liga Anlaß 33
" " entdeckt die Fehler des Kay. Hofs 34
" " schickt einen Agenten nach Venedig 36
" " verstärckt sich durch Beytritte 40
" " will Frankreich nur zur Correspondenz aufnehmen 41
" " fällt in das Bistum Straßburg ein 41. 43
" " übertritt ihre Gesetze 44. 51
" " wird vom Kayser verbothen 46. 107
" " mit der Acht und Execution bedroht 48
" " neue Kriegsrüstung 47. 94. 122. 125
" " vergleicht sich mit der Liga 48
" " vom Kayser und Bayern selbst zu Hülf erbethen 48
" " warum sich der Herzog darein begeben 52
" " schlechte Beschaffenheit 90. 137. 148
" " dem Hzthum Würtenb. sehr beschwerlich 99. 106. 124. 131. 147
" " wird verlängert 99. 106
" " Savoyen wird nicht darein aufgenommen 102

Union vom Kayſer aufzuheben geſucht 107. 149
" " vergleicht ſich zu Ulm mit der Liga 133
" " ihre Armee dem Hzthum Würt. verderblich 134
" " eylet der Churpfalz zur Hülfe 134
" " iſt dem Kayſer ſehr verhaßt 137. 141
" " deren Abſichten vertheydigt 138. 141
" " durch die Schlacht des Weiſſen Bergs ſehr erſchüttert 140
" " von den Reichs-Städten verlaſſen 147
" " wird aufgehoben 150. 155. 157
Unionstag zu Rotenburg 27. 57. 124
" " zu Hall 30. 40. 130
" " zu Heylbronn 45. 90. 147. 155
" " zu Heydelberg 47
" " zu Worms 54. 137. 140
" " zu Nürnberg 94. 126
Votum commune der Evangeliſchen wegen Türkenhülfe 77. 78
Urthel (peinliche) curioſe 21
Waldach erkaufft 211
Weiltingen wird eingenommen 103
Weitemburg wird erkaufft 68
" " Evangel. Lehre und Würtenb. Jus epiſcopale feſtgeſetzt 68
Werner ſperg erkaufft 211
Weil, Stadt, bedrängt ihre Evangel. Bürger 76
Willſtetter Verglich 44
" " von Erz Hz Leopolden nicht gehalten 48
Wimpfen, Schlacht 172
" " gehet auf Würtenb. Grund und Boden vor 175
" " Stadt wird von Bayern beſetzt 182
Winzerhauſen wird erkaufft 50
Wölwart, Cammergerichts-Aſſeſſor weggeſchafft 95
Würtenb. Geſandten Ehre auf einem Unionstag 13
" " Zuſtand iſt gering 43
" " Einkommen iſt der Ertrag des Landes und der Unterthanen Schweiß 59
" " Unterthanen haben ein gutes Lob 121
" " als der ärgſte Feind des Hauſes Oeſterreich angegeben 140
" " wird mit Winterquartieren bedrohet 183
" " Unterthanen drohen mit Auffruhren 231
Würzburgiſcher Verglich wegen Groß-Eyſſlingen 108

Zaiſenhauſen und Oberacker von Bayren abgebrannt 183
Zollern muß Hz Joh. Fridrichen Abbitte thun 101
Zwifalten verkaufft Güter an Würtenberg 99

Digitized by Google

Digitized by Google

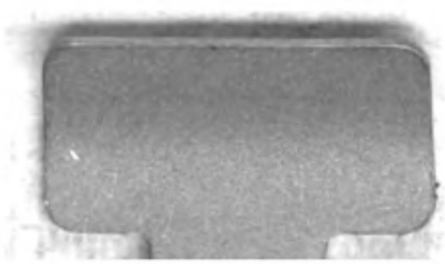

Digitized by Google